

## Vorwort

*Im Jahr 1984 konnte die Bayerische Benediktinerkongregation auf den 300. Jahrestag ihrer Einrichtung durch den seligen Papst Innozenz XI. zurückblicken und dieses Jubiläum in vielfältiger Weise zum Anlaß einer Selbstbesinnung nehmen. Der Abtpräses der Kongregation, Abt Odilo Lechner OSB, wies damals auf die Tatsache hin, daß es in unserer Zeit selbstverständlich sei, „daß ein Benediktinerkloster nicht für sich allein steht, sondern in der schützenden Verbundenheit von Kongregation und Konföderation Hilfe und Anregung empfängt und selber sich in gemeinsame Anliegen der Kirche einbringt“ (SM 95 [1984], 295). Der Verband der monastischen Kongregation ist demnach heute für Bayerns Benediktinerabteien eine unverzichtbare Einrichtung im Dienst gemeinsamer Ziele und brüderlicher Verbundenheit.*

*Als ich 1984 beauftragt wurde, mich im Interesse der Bayerischen Benediktinerkongregation an der theologischen Fakultät der Universität Salzburg einer kanonistischen Fachausbildung zu widmen, lag es nahe, die Kongregation selbst zum Gegenstand einer kirchenrechtlichen Untersuchung zu machen und dadurch einen bescheidenen Beitrag zur Rechtsgeschichte des Benediktinerordens insgesamt zu leisten. Umfangreiche Literatur- und Archivstudien erbrachten reiches Quellenmaterial, führten aber zugleich zur Erkenntnis, daß es den Rahmen einer Dissertation bei weitem sprengte, wollte man eine alle kanonistisch relevanten Aspekte des Klösterverbandes und seiner Verbindungen umfassende Darstellung bieten. Daher beschränkt sich diese Untersuchung zur Rechtsgeschichte der Bayerischen Benediktinerkongregation auf den Zeitraum von der Errichtung 1684 bis zur Säkularisation 1803 und geht in der Hauptsache auf die innere Ordnung der Klösterunion auf Grundlage der Statuten und sonstiger Rechtsquellen ein, während die Beziehungen zu anderen kirchlichen oder staatlichen Institutionen weithin ausgeschlossen blieben. Besondere Aufmerksamkeit genießen der Gesamtverband und seine Organe; die Rechtsordnung der einzelnen Abtei hingegen konnte mit Rücksicht darauf, daß trotz allen Bemühens des Kongregationsrechts und der Verbandsorgane um Einheitlichkeit der Abteien in den einzelnen Klöstern viele eigenrechtliche Besonderheiten bestanden, zumeist nur in den rahmenrechtlichen Grundlinien nachgezeichnet werden. So bildet das Kapitel über die rechtliche Ordnung der Bayerischen Benediktinerkongregation das Kernstück dieser Arbeit; sie wird vervollständigt durch eine Analyse des Begriffs „congregatio“ in seiner kirchenrechtlichen Verwendung und eine Darstellung der vielschichtigen Entwicklung des Verfassungsrechts benediktinischer Verbände, um auf diese Weise*

die Position der „congregatio monastica“ in der Begriffswelt des kanonischen Rechts zu verdeutlichen und die Stellung einer nachtridentinischen Klösterunion, wie Bayerns Benediktinerkongregation es ist, in der Rechtstradition jener Verbände, die von der Regel des heiligen Benedikt geprägt sind, aufzuzeigen.

An dieser Stelle möchte ich es nicht unterlassen, ein aufrichtiges Wort des Dankes zu sagen. Zuerst danke ich meinem klösterlichen Oberen, hochwürdigsten Herrn Abt Emmeram Geser OSB, Metten, der mir ein intensives Studium des Kirchenrechts ermöglichte und hinreichend Zeit zur Fertigstellung der Dissertation gewährte. Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Lehrer, hochwürdigem Herrn Universitätsprofessor Dr. Hans Paarhammer, der mir in vielen Vorlesungen und Seminaren gediegene Kenntnisse des kanonischen Rechts vermittelte und das Werden dieser Arbeit mit kritischem Interesse, persönlicher Anteilnahme und großem Einsatz begleitete. In seiner Eigenschaft als Official der Erzdiözese Salzburg ermöglichte er es mir außerdem, als Diözesanrichter am Metropolitan- und Diözesangericht Salzburg wertvolle Einblicke in die Judikatur der Kirche zu gewinnen und verantwortlich an der kirchlichen Rechtspflege mitzuwirken. Ihm verdanke ich eine sehr positive Sicht des Rechts als Bestandteil der kirchlichen Lebensordnung. Ferner sei hochwürdigem Herrn Universitätsprofessor P. DDr. Gerhard Winkler OCist Dank gesagt für sein wohlwollendes Interesse an meiner Ausbildung und die Bereitschaft, das Zweitgutachten für diese Arbeit zu erstellen. Frau Dr. Elisabeth Kandler-Mayr bin ich dankbar verbunden für manchen fachlichen Ratschlag und für die formgerechte Erstellung des Manuskripts.

Die Untersuchung wurde im Frühsommer des Jahres 1987 abgeschlossen und wird hier in unveränderter Form wiedergegeben. Inzwischen hat Papst Johannes Paul II. am 28. Juni 1988 mit der Apostolischen Konstitution „Pastor bonus“ der Römischen Kurie eine neue Ordnung gegeben (AAS 80 [1988], 841–912). Es genügt, an dieser Stelle auf diese Wandlung hinzuweisen; auf eine Einarbeitung in die rechtssprachlichen Erörterungen über „congregatio“ kann verzichtet werden, weil sich unter diesem Aspekt keine Veränderungen ergeben haben.

In den Anhang wurden das Errichtungsbreve und die Statuten der Kongregation aufgenommen. Der Text stützt sich auf eine von der Kongregation selbst verantwortete Ausgabe aus dem Jahr 1734; die Eigenheiten des 18. Jahrhunderts in Orthographie und Zeichensetzung wurden bewußt beibehalten, da sie für den kundigen Benützer kein Hindernis bei der Erschließung dieser Quellentexte darstellen.

Für die Hilfe bei den Korrekturen danke ich P. Anselm Reichhold OSB und P. Vitus Lenz OSB sowie Sr. Dominica Menges OCist. Die beiden Register erstellte Mag. Josef Kandler; auch ihm sei herzlich gedankt.

Dankbare Erwähnung gebührt schließlich P. Ägid Kolb, der großes Entgegenkommen zeigte und die Publikation dieser Studie ermöglichte.

## Inhalt

Vorwort	7
Inhalt	9
Abkürzungen	12
Quellen	14
Schrifttum	16

### 1. Kapitel:

#### *„Congregatio“ im kirchlichen Sprachgebrauch* 21

1.	Allgemeines zur kirchlichen Rechtssprache	21
2.	Etymologisches zu „congregatio“	22
3.	„Congregatio“ im allgemeinen kirchlichen Sprachgebrauch	22
3.1.	„Congregatio“ als Kirchenversammlung	22
3.2.	„Congregatio“ als Versammlung von Kardinälen	24
3.2.1.	„Congregatio“ bei Sedisvakanz	24
3.2.2.	„Congregatio“ in der römischen Kurie	26
3.3.	Römische Kardinalskongregationen	26
3.4.	„Congregatio“ als Kleruszusammenkunft	28
3.5.	„Congregatio“ als Kommission	29
3.6.	„Congregatio“ im Kanonisationsverfahren	29
3.7.	„Congregatio“ im kirchlichen Vereinsrecht	32
3.8.	„Congregatio“ im Ordensrecht	32
3.8.1.	„Congregatio“ als klösterlicher Verband	33
3.8.2.	„Congregatio“ als Kapitelsversammlung	38
3.8.3.	„Congregatio monastica“	39
3.9.	„Congregatio“ im CIC von 1983	42
3.10.	Zusammenfassender Überblick	44

### 2. Kapitel:

#### *Entwicklung des Benediktinischen Verfassungsrechts von den Anfängen bis zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation* 45

1.	Die Regula Benedicti	46
1.1	Das autonome Einzelkloster der Regula Benedicti	47
1.2.	Ansätze für Verbindungen: Die abbates vicini	51
2.	Verbindungen durch Consuetudines	53
3.	Gebetsverbrüderungen	58
4.	„Einfache Verbindungen“ zwischen Klöstern	59
5.	Hauptkloster und Nebengemeinschaften	62
5.1.	Allgemeines	62
5.2.	Cluny und sein Verband	67

6.	Zweigentwiclungen unter der Regula Benedicti	70
6.1.	Die Zisterzienser	71
6.2.	Die Vallumbrosaner	74
6.3.	Die Kamaldulenser	74
6.4.	Die Silvestriner	76
6.5.	Die Cölestiner	77
6.6.	Die Olivetaner	78
6.7.	Weitere Zweigverbände	80
6.8.	Würdigung	82
7.	Äbteversammlungen	83
7.1.	Gesetzliche Maßnahmen	85
7.1.1.	Das 4. Laterankonzil	85
7.1.2.	Die „Benedictina“ von 1336	87
7.1.3.	Das Konzil von Trient	89
7.2.	Wirkungen	91
8.	Frühe Kongregationen	93
8.1.	Vortridentinische Kongregationen	93
8.2.	Nachtridentinische Kongregationen	97
8.3.	Würdigung	101
9.	Zusammenfassung	102

### 3. Kapitel:

#### *Rechtsordnung der Bayerischen Benediktinerkongregation 1684 bis 1803*

		105
1.	Ansätze zur Gründung eines benediktinischen Klösterverbandes in Bayern	105
2.	Die Urkunde „Circumspecta“ zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation	108
3.	Quellen des Kongregationsrechts	123
4.	Rechtsordnung des Gesamtverbandes	127
4.1.	Leitende Organe	127
4.1.1.	Das Generalkapitel	127
4.1.2.	Der Präses	141
4.1.3.	Die Visitatoren	151
4.2.	Die Visitation	153
4.2.1.	Zuständigkeit	154
4.2.2.	Durchführung	154
4.2.3.	Ergänzende Bestimmungen zur Visitation	156
4.3.	Einrichtungen der Kongregation	157
4.3.1.	Gemeinsames Noviziat	158
4.3.2.	Gemeinsames Studium	163

4.4	Ordnung der gegenseitigen Hilfsleistungen und der zwischenklösterlichen Beziehungen	170
5.	Rechtsordnung des Einzelklosters	173
5.1.	Klosterämter	173
5.1.1.	Der Abt	173
5.1.2.	Der Prior	178
5.1.3.	Der Subprior	181
5.1.4.	Die Offizialen des Wirtschaftsbereichs	182
5.1.5.	Der Monitor	184
5.1.6.	Weitere Amtsträger	186
5.2.	Klösterliche Ratsorgane	189
5.2.1.	Das Kapitel	190
5.2.2.	Das Seniorat	192
5.3.	Ordnung des klösterlichen Alltags und der geistlichen Übungen	194
6.	Säkularisation und weitere Entwicklung	198
	Schlußwort	200
	Anhang I: Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktinerkongregation	202
	Anhang II: Die Inhaber der wichtigen Kongregationsämter	203
	Anhang III: Die Mitgliedsklöster der Bayerischen Benediktinerkongregation 1684–1803	205
	Anhang IV: Vollständiger Text des Errichtungsbreves der BBK (1684)	210
	Anhang V: Satzungen der BBK (1686)	214
	Stichwortregister	242
	Personen- und Ortsregister	254

## Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
AAS	Acta Apostolicae Sedis
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Anm.	Anmerkung
Apost.Konst	Apostolische Konstitution
Art.	Artikel
ASS	Acta Sanctae Sedis
BBK	Bayerische Benediktiner-Kongregation
Bd.	Band
Bull.Rom.	Bullarium Romanum
bzw.	beziehungsweise
c./c.	canon/canones
cap.	caput
CIC	Codex Iuris Canonici; wahlweise beigefügt: Jahr der Promulgation (1917, 1983)
Const.	Constitutio
Const. SI	Konstitution der Gesellschaft Jesu
DDC	Dictionnaire de droit canonique, Paris
Declar.	Declarationes, Tegernsee 1735
Decr. cap.	Decreta Capitularia
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DMC	Dictionarium Morale et Canonicum, Rom
EA	Erbe und Auftrag, Beuron
ebda.	ebenda
EphJurCan	Ephemerides Iuris Canonici, Rom
etc.	et cetera
Extravag.Comm.	Extravagantes Communes
F.	Folio
f./ff.	folgende
FS	Festschrift
HBdkathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts
HKG	Handbuch der Kirchengeschichte
Hg./Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HStAM	Hauptstaatsarchiv München
KB	Klosterbibliothek
KL	Klosterliteralien
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MP	Motu Proprio
MThSt	Münchener Theologische Studien, München
NKD	Nachkonziliare Dokumentation

n./nn.	numerus/numeri
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
OK	Ordens-Korrespondenz, Köln
OrdoVat II	Ordo Concilii Oecumenici Vaticani II Celebrandi, abgedruckt in: AAS 54 (1962), 609–631.
pag.	pagina
PL	Patrologia Latina
R	Register
RB	Regula Benedicti
REU	Regimini Ecclesiae Universae, abgedruckt in: AAS 59 (1967), 885–928.
RPE	Romano Pontifici Eligendo, abgedruckt in: AAS 67 (1975), 609–645
S.	Seite
s./ss.	sequens/sequentes
Sess.	Sessio
SM	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner- ordens und seiner Zweige
StAns	Studia Anselmiana, Rom
Stat.	Statuta Congregationis Benedictino-Bavaricae
tom.	Tomus
TRE	Theologische Realenzyklopädie, Berlin/New York
u. a	und andere
u. ä.	und ähnliche
u. a. m.	und andere mehr
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
vol.	Volumen/Volumina
z. B.	zum Beispiel
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte, Stuttgart
ZRGkan	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 3. Kanonische Abteilung, Weimar

## Quellen

### A. Gedruckte Quellen

- Acta Apostolicae Sedis. Commentarium officiale, Rom 1909 ff.  
 Acta Sanctae Sedis I-XXXI, Rom 1865-1908.  
 Annuario Pontificio per l'anno 1985, Città del Vaticano 1985.  
 Bullarium Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Pontificum, Taurinensis edition suspicante Cardinali Francisco Gaude (Bullarium Romanum), 25 vol., Augustae Taurinorum 1857-1872.  
 Die Benediktus-Regel. Lateinisch-deutsch, hrsg. von P. Basilius Steidle, Beuron <sup>2</sup>1975.  
 Codex Iuris Canonici, Rom 1918.  
 Codex Iuris Canonici - Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer <sup>2</sup>1984.  
 Codicis Iuris Canonici fontes, Cura Emi. P. Card. Gasparri editi, 9 vol., Romae I (1947), II (1948), III (1925), IV (1951), V (1930), VI (1932), VII (1935), VIII (1938), IX (1939). Vol. VII-IX bearbeitet von J. Card. Serédi.  
 Communicationes, hrsg. von der Pontificia Commissio Codici iuris Canonici Recognoscendo, Rom 1969 ff.  
 Corpus Iuris Canonici, 2 vol., hrsg. von E. Friedberg, Leipzig 1879 (unveränderter Nachdruck Graz 1955).  
 Holstenius, Lucas, Codex regularum monasticarum et canonicarum I-VI, Augsburg 1759 (Photomechanischer Nachdruck Graz 1957-1958).  
 Jesuiten-Konstitutionen. Nach: Monumenta Ignatiana ex autographia vel ex antiquioribus exemplis collecta. Series tertia Sancti Ignatii de Loyola Constitutiones Societatis Iesu. Tomus tertius. Rom 1938 (Constitutiones cum declarationibus) (Monumenta historica Societatis Iesu vol. 65). Zitiert: Const.SJ.  
 Mansi, Joannes Dominicus, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, 53 vol., Paris/Arnheim/Leipzig 1901-1927.  
 Migne, Jaques Paul, Patrologiae cursus completus, series latina, 221 tomi, Paris 1844-1864.  
 Pii X Pontificis Maximi Acta, (unveränderter Nachdruck Graz 1971). Rom 1905-1914.  
 Regesta Pontificum Romanorum, hrsg. von Philipp Jaffé bzw. August Potthast, gesamt 4 Bände, Nachdruck Graz 1956/1957. Zitiert: Potthast/Jaffé.  
 Regula S. P. Benedicti cum Declarationibus ab exempta Congregatione Benedictino-Bavarica, sub titulo SS. Angelorum Custodum, ab Innocentio XI. SS.Mem.Pont.Max. erecta, superadditis, mandato Reverendiss.Capit.General. et Statutorum Congregationis edita. Tegernsee 1735. Zitiert: Declar.  
 Sanctissimi D.N.D. Innocentii divina providentia Papae XI. Erectio et Institutio Congregationis Benedictino-Bavaricae sub invocatione Sanctorum Angelorum Custodum. Una cum Litteris et Gratiis a S.Sede hactenus in favorem eiusdem Congregationis obtentis. Tegernsee 1734. Zitiert: „Erectio et Institutio“.

### B. Archivalische Quellen

#### 1. Hauptstaatsarchiv München

Aus dem Gesamtbestand „Bayerische Benediktiner-Kongregation“ besonders:

- R 1: Institutio et privilegia Congregationis
- R 2: Institutio et prima impugnatio Congregationis
- R 3: Ulterior impugnatio et interim secuta confirmatio Congregationis
- R 7: Impugnatio in causa parochiarum
- R 10, 1 und 4: Impugnatio Congregationis in causa Electionis, Confirmationis et Juramenti Abbatum
- R 18, 3 bis 5: Convocatio Capituli Generalis cum brevibus et indulgentiis Apostolicis

- R 19/20: Mandata procuratoria  
 R 25, 1 bis 2: Quaedam ad formam in Capitulis agendi spectantia  
 R 26: Materiae in capitulis tractandae  
 R 28, 1: Breviarium Decretorum Capitularium  
 R 28, 2 und 30, 1: Einige Generalkapitelsrezesse und Protokolle  
 R 35: Communis Novitiatus  
 R 36/37: Commune Studium litterarum  
 R 40: Verschiedene Unterlagen zu Abtwahlfragen.

## 2. Klosterarchiv Scheyern

Relatio des P. Rupert Motzl, Scheyern, über das Generalkapitel 1684; Photokopie aus HStAM. KL Scheyern 205 F. 4–9.

K h 1,2–34: Rezesse des 2. bis 34. Generalkapitels der BBK, Photokopien aus den Beständen KL Attel 4 1/3, KL Scheyern 205 und 206 sowie aus Generalregistratur 684, 692, 694 und 696.

Protokolle aller Generalkapitel, Photokopien aus verschiedenen Beständen des HStAM (vgl. SM 95 (1984), 657 bis 659). Diese Protokolle wurden nur gelegentlich zur Überprüfung der „Decreta Capitularia“ herangezogen.

Decreta Capitularia, Photokopie der Abschrift aus HStAM KL Benediktbeuern 219. (Auf diese Ausgabe bezieht sich die Zitation im Text.)

## 3. Klosterarchiv Metten

Bened. 46–48: Annales Congregationis Benedictino-Bavaricae.

Bened. VI 160: Breviarium Decretorum Capitularium.

Bened. VI 161: Forum regulare.

## Schrifttum

- Andrés, Domingo J., *El derecho de los religiosos. Comentario al Código*, Madrid/Rom<sup>3</sup>1984.
- Angerer, Joachim / Lenzenweger, Josef (Hg.), *Consuetudines Monasticae*. FS für Kassius Hallinger, (StAns 85) Rom 1982.
- Arndt, Augustin, *Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen*, Paderborn<sup>2</sup>1919.
- Aymans, Winfried, *Kollegium und kollegialer Akt im kanonischen Recht. Eine rechtsbegriffliche Untersuchung insbesondere aufgrund des Codex Iuris Canonici*, (MThSt kan. Abt. 28) München 1969.
- ders., *Das synodale Element in der Kirchenverfassung*, (MThSt kan. Abt. 30) München 1970.
- Bangen, Johann Heinrich, *Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang*, Münster 1854.
- Bauer, Hermann, *Klöster in Bayern. Eine Kunst- und Kulturgeschichte der Klöster in Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz*, München 1985.
- Bauerreiß, Romuald, *Kirchengeschichte Bayerns I–VII*, Neudruck St. Ottilien 1974/1975.
- Bauersfeld, Richard, *Das Wappen der Bayerischen Benediktinerkongregation*, in: SM 56 (1938), 199–201.
- Benz, Karl Josef, *Zu den kulturpolitischen Hintergründen der Säkularisation von 1803*, in: Saeculum 26 (1975), 364–385.
- Berlière, Ursmer, *Les fraternités monastiques et leur rôle juridique*, Brüssel 1920.
- Bihlmeyer, Karl / Tüchle, Hermann, *Kirchengeschichte I–III*, Paderborn<sup>18</sup>1966–1969.
- Brecht, Suso, *Die Bestellung des Abtes nach der Regel des heiligen Benedikt*, in: SM 58 (1940), 44–58.
- Buisson, Ludwig, *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter*, (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2), Köln/Wien<sup>2</sup>1982.
- Butler, Cuthbert, *Benedictine monachism*, Cambridge/New York<sup>2</sup>1924 (Reprint 1961).
- ders., *Benediktinisches Mönchtum*, St. Ottilien 1929 (autorisierte deutsche Übersetzung).
- Conte a Coronata, Mattheus, *Institutiones Iuris Canonici I–VI*, Turin 1948–1952 (in 3. und 4. Auflage).
- Dammertz, Victor, *Das Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen*, (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien 6) St. Ottilien 1963. Zitiert: V. Dammertz, *Verfassungsrecht*.
- ders., *Die Exemtion der Ordensverbände im neuen Kirchenrecht*, in: OK 23 (1982), 153–158.
- ders., *Die geistliche Dimension des Ordensrechts im neuen Codex Iuris Canonici*, in: OK 25 (1984), 261–275.
- Dictionnaire de droit canonique I–VII. Contenant tous les termes du droit canonique*, hrsg. von R. Naz, Paris 1935–1965.
- Dictionarium morale et canonicum I–IV*, besorgt von Pietro Palazzini, Rom 1962–1968.
- Du Cange, *Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis I–X*, Graz 1954.
- Elsener, Ferdinand, *Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und pars sanior)*, insbesondere nach schweizerischen Quellen, in: ZRGkan 73 (1956), 73–116.
- Enciclopedia Cattolica I–XII*, Città del Vaticano 1948–1954.

- Engel, Ludwig, *Tractatus de Privilegiis et Juribus Monasteriorum ex Jure Communi deductus*, Salzburg 1717.
- Fanfani, Ludovicus, *De iure religiosorum ad normam codicis iuris canonici*, Rovigo<sup>3</sup>1949.
- Feine, Hans Erich, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln/Graz*<sup>4</sup>1964.
- Ferraris, Lucius, *Prompta bibliotheca canonica, iuridica, moralis, theologica necnon asctica, polemica, rubristica, historica I–VII*, Rom 1844–1855.
- Fink, Wilhelm, *Beiträge zur Geschichte der Scheyerer Priorenkonferenz*, in: SM 46 (1928), 97–101.
- ders., *Die Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation mit besonderer Berücksichtigung der Anteilnahme des Klosters Metten*, in: SM 49 (1931), 118–131.
- ders., *Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation*, (SM IX. Ergänzungsheft) Metten/München 1934. Zitiert: W. Fink, *Beiträge*.
- ders., *P. Hieronymus Jung OSB von St. Emmeram-Regensburg als Vertreter seines Abtes Cölestin Vogl an der römischen Kurie*, in: SM 59 (1942), 159–199.
- Frank, Karl Suso, *Grundzüge der Geschichte des christlichen Mönchtums (Grundzüge 25)*, Darmstadt<sup>3</sup>1979.
- Georges, Karl Ernst, *Lateinisches-Deutsches Wörterbuch I–II*, Leipzig 1879–1880.
- Glasthanner, Placidus, *Alt-Ettal und die Bayerische Benediktiner-Kongregation*, in: SM 70 (1959), 25–28.
- Grajewski, Maurice J., *The supreme moderator of clerical exempt religious institutes. A historical conspectus and canonical commentary (Diss.)*, Washington 1957.
- Gressierer, Franz, *Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984*, in: SM 95 (1984), 489–521.
- Griesser, Bruno, *Zur Rechtsstellung des Abtes von Cîteaux*, in: FS zum 800-Jahr-Gedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux, hrsg. von der Österreichischen Zisterzienserkongregation, Wien 1954, 260–295.
- Grundmann, Herbert, *Zur Abt-Wahl nach Benedikts Regel. Die „Zweitoberen“ als „sanior pars“?*, in: ZKG 77 (1966), 217–233.
- Hahn, Winfrid, *Die Gründung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation*, in: SM 95 (1984), 299–423. Zitiert: W. Hahn, *Gründung*.
- Hallinger, Kassius, *Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen*, (StAns 22–25) 2 Bände, Rom 1951 (Reprint Graz 1971).
- ders., *Das Wahlrecht der Benediktusregula*, in: ZKG 76 (1965), 233–245.
- Hammermayer, Ludwig, *Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob in Regensburg*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 22 (1959), 42–76.
- Hanser, Laurentius, *Die Priorenkonferenz von Scheyern 1627*, in: SM 45 (1927), 290–298.
- Hanstein, Honorius / Schäfer, Odilo, *Ordensrecht*, Paderborn<sup>2</sup>1958.
- Hauck, Albert, *Kirchengeschichte Deutschlands I–V*, Berlin<sup>9</sup>1958.
- Hegglin, Benno, *Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien 5) St. Ottilien 1961*. Zitiert: B. Hegglin, *Der benediktinische Abt*.
- Heimbucher, Max, *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I–II*, Paderborn<sup>3</sup>1965. Zitiert: M. Heimbucher, *Orden und Kongregationen*.
- Hemmerle, Josef, *Wessobrunn und seine geistige Stellung im 18. Jahrhundert*, in: SM 64 (1952), 13–71.
- ders., *Die Benediktinerklöster in Bayern, (Germania Benedictina II) Augsburg 1970*.
- Hilling, Nikolaus, *Die römische Kurie. Ein kurzes Handbuch für die Kenntnis der gegenwärtigen Verfassung und ein kanonistischer Führer für den praktischen Verkehr mit den obersten päpstlichen Behörden in Rom*, Paderborn 1906.
- Hilpisch, Stephanus, *Geschichte des benediktinischen Mönchtums*, Freiburg 1929. Zitiert: St. Hilpisch, *Geschichte*.
- ders., *Das Benediktinertum im Wandel der Zeiten, (Benediktinisches Geistesleben 2) St. Ottilien 1950*. Zitiert: St. Hilpisch, *Benediktinertum*.

- Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts I–VI, Berlin 1869–1897 (Reprint Graz 1959). Zitiert: P. Hinschius, Kirchenrecht.
- Hörger, Hermann, Die oberbayerischen Benediktinerabteien in der Herrschaftswelt, Gesellschaft und geistig-religiösen Bewegung des 17. Jahrhunderts, in: SM 82 (1971), 7–270.
- Hofmeister, Philipp, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter, (Kirchenrechtliche Abhandlungen 104) Stuttgart 1928 (Reprint Amsterdam 1962).
- ders., Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, in: SM 53 (1935), 37–76.
- ders., Der Ordensrat, (Kanonistische Studien und Texte 13) Bonn 1937 (Reprint Amsterdam 1964).
- ders., Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden, in: EphlurCan 5 (1949), 368–459.
- ders., Die Ordensoberen im Kodex, in: AfkKR 126 (1953/54), 332–384.
- ders., Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute, (MThSt kan. Abt. 6) München 1954.
- ders., Die Verfassung der Benediktinerkongregationen, in: SM 66 (1955), 5–27.
- ders., Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern, in: SM 69 (1958), 101–133.
- ders., Die Zeugen der klösterlichen Profeß, in: SM 69 (1958), 177–200.
- ders., „Pars sanioris consilii“ (Regula c. 64), in: SM 70 (1959), 12–24.
- ders., Regularis im Kodex, in: AfkKR 129 (1959/60), 43–49.
- ders., Cluny und seine Abteien, in: SM 75 (1964), 183–239.
- ders., Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht bei den Ordensleuten, in: ZRGkan 53 (1967), 77–96.
- ders., Die Stellung der höheren Ordensoberen im Kapitel und Rat, in: ÖAKR 15 (1964), 22–42.
- ders., Die geheime Abstimmung im Kapitel und Rat bei den Ordensgenossenschaften, in: ÖAKR 17 (1966), 19–43.
- ders., Die Exemption der Ordensgenossenschaften, in: OK 8 (1967), 11–26.
- Holl, Hugo, P. Ulrich Staudigl von Andechs († 1720) als erster Prokurator der bayerischen Benediktiner-Kongregation in Rom, in: SM 51 (1933), 231–275.
- Holböck, Carl, Handbuch des Kirchenrechts I–II, Innsbruck/Wien 1951.
- Holtz, Leonhard, Geschichte des christlichen Ordenslebens, Zürich/Einsiedeln/Köln 1986.
- Holzherr, Georg, Die Benediktsregel. Eine Anleitung zu christlichem Leben, Zürich/Einsiedeln/Köln 21982.
- Huemer, Blasius, Die Salzburger Benediktiner-Kongregation 1641–1808, (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 9) Münster 1918.
- Jacobs, Uwe Kai, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch, (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 16) Köln/Wien 1987.
- Jassmeier, Joachim, Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen in den älteren Mönchsordensverbänden, (MThSt kan. Abt. 5) München 1954. Zitiert: J. Jassmeier, Das Mitbestimmungsrecht.
- Jedin, Hubert / Repgen, Konrad, Handbuch der Kirchengeschichte I–VII, Freiburg / Basel / Wien 1965–1979.
- Koch, Ludwig, Jesuitenlexikon, Paderborn 1934.
- Köstler, Rudolf, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München 1927.
- Lekai, Ludwig, Geschichte und Wirken der Weißen Mönche. Der Orden der Cisterzienser. Deutsche Ausgabe herausgegeben von Ambrosius Schneider, Köln 1958.
- Lenzenweger, Josef u. a. (Hg.), Geschichte der katholischen Kirche, Graz/Wien/Köln 1986.
- Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von Josef Höfer und Karl Rahner, I–X mit drei Ergänzungsbänden und einem Registerband, Freiburg 21957–1967.

- Lindner, Dominikus, Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1951.
- Listl, Josef / Müller, Hubert / Schmitz, Heribert (Hg.), Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980.
- dies. (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983.
- Lüdicke, Klaus (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Essen 1985 (Lieferungsstand November 1986).
- May, Georg / Egler, Anna, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986.
- Mayer, Heinrich Suso, Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation I-IV, Beuron 1929-1936.
- Mörsdorf, Klaus, Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici. Eine kritische Untersuchung, Paderborn 1937 (Nachdruck 1967).
- ders., Lehrbuch des Kirchenrechts I-III, München/Paderborn/Wien I<sup>11</sup>1964, II<sup>12</sup>1967, III<sup>11</sup>1979. Zitiert: K. Mörsdorf, Kirchenrecht.
- Molitor, Raphael, Religiosi iuris capita selecta, Regensburg (Ratisbonae) 1909.
- ders., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände I-III, Münster 1928-1933. Zitiert: R. Molitor, Rechtsgeschichte.
- ders. (Hg.), Vir Dei Benedictus, Münster 1947.
- Muschar, Paul, Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts, in: SM 47 (1929), 225-315 und 477-596.
- Narberhaus, Josef, Benedikt von Aniane. Werk und Persönlichkeit, (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 16) Münster 1930.
- Niermeyer, J. F., Mediae Latinitatis Lexicon Minus, Leiden 1976.
- Ochoa, Xaverius, Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici, Rom <sup>2</sup>1984.
- Oesterle, Gerhard, Abt Raphael Molitor als Schriftsteller des Ordensrechtes, in: SM 73 (1962), I/14-40.
- Plöchl, Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts I-V, Wien/München 1960-1969
- Primetshofer, Bruno, Das Ordensrecht auf der Grundlage der nachkonziliaren Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, Freiburg/Br. 1978.
- Prinz, Friedrich, Frühes Mönchtum im Frankenreich, München/Wien 1965.
- ders., Askese und Kultur. Vor- und frühbenediktinisches Mönchtum an der Wiege Europas, München 1980.
- Puza, Richard, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 1986.
- Reichhold, Anselm, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation im Spiegel der wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel, in: SM 95 (1984), 522-696.
- Reiffenstuel, Anacletus, Ius Canonicum Universum I-IV, Maceratae-Venetii 1742.
- Rid, Ludgerus, Congregatio Benedictino-Bavarica. Compendium Historiae Congregationis, in: Annales Ordinis Sancti Benedicti 1910 (Rom 1911), 114-131.
- Sägmüller, Johann B., Lehrbuch des Kirchenrechts I-II, Freiburg/Br. <sup>3</sup>1914.
- Schäfer, Timotheus, De Religiosis ad Normam Codicis Iuris Canonici, Rom <sup>4</sup>1947.
- Scherer, Rudolf von, Handbuch des Kirchenrechts I-II, Graz 1886 und 1898.
- Scheuermann, Audomar, Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, Paderborn 1938. Zitiert: A. Scheuermann, Die Exemtion.
- ders., Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: OK 25 (1984), 31-41.
- ders., Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese, in: Ministerium Iustitiae, FS für H. Heinemann, Essen 1985, 249-257.
- Schmitz, Philibert, Die Geschichte des Benediktinerordens; ins Deutsche übertragen und herausgegeben von Ludwig Räber und Raimund Tschudy, I-IV, Einsiedeln/Zürich 1947-1960. Zitiert: Ph. Schmitz, Geschichte.
- Schneider, Ambrosius, u. a. (Hg.), Die Cisterzienser. Geschichte, Geist, Kunst, Köln 1974.

- Schöberl, Honorat, P. Bonaventura Oberhuber von Tegernsee als Prokurator der bayerischen Benediktinerkongregation in Rom 1690–1695, in: SM 53 (1935), 178–204, SM 54 (1936), 24–84 und 238–294.
- Schönsteiner, Ferdinand, Grundriß des Ordensrechtes, Wien 1930. Zitiert: F. Schönsteiner, Grundriß.
- Schulte, Johann Friedrich von, Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und kanonistischen Standpunkte und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870, Prag 1871 (Reprint Aalen 1976).
- Schwendenwein, Hugo, Das neue Kirchenrecht, Graz <sup>2</sup>1984.
- Siegmund, Albert, Die Bayerische Benediktiner-Akademie, ihre Vorväter und ihre Wiederbegründung, in: SM 82 (1971), 365–378.
- ders., Die Annales Congregationis Benedictino-Bavaricae (1684–1772), in: SM 78 (1976), 144–167.
- Silbernagl, Isidor, Das Strafverfahren bei der bayerischen Benediktinerkongregation im 18. Jahrhundert, in: AfkKR 77 (1897), 273–282.
- Siepen, Karl, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963.
- Spindler, Max (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte I–IV, München 1975–1979 (verbesserte Nachdrucke).
- Staub, Athanasius, De origine et actibus Congregationis Helveto-Benedictinae, Einsiedeln 1924.
- Stillhart, Alkuin, Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht, (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 6) Freiburg/Schweiz 1953.
- Steidle, Basilius, Der Abt und der Rat der Brüder. Zu cap. 3 der Regel St. Benedikts, in: EA 52 (1976), 339–353.
- Strigl, Richard A., Grundfragen der kirchlichen Ämterorganisation, (MThSt kan. Abt. 13) München 1960.
- Tellenbach, Gerd (Hg.), Neue Forschungen über Cluny und die Cluniazenser, Freiburg 1959.
- Theologische Realenzyklopädie, hrsg. von Gerhard Krause, Gerhard Müller, I–XV und XVI Lieferung 1 (bis Stichwort „Initiation/Initiationsriten“), Berlin/New York 1976–1986.
- Thesaurus Linguae latinae I–X (bis Buchstabe „P“), Leipzig 1900–1986.
- Tschudy, Julius Franz / Renner, Frumentius, Der heilige Benedikt und das benediktinische Mönchtum, St. Ottilien 1979.
- Vermeersch, Arthur / Creusen, Josephus, Epitome Iuris Canonici I–III, Mecheln / Rom 1936–1940 (in 5. und 6. Auflage).
- Volk, Paulus, Das Konzil von Trient und die deutschen Benediktiner, in: Georg Schreiber, Weltkonzil von Trient II, Freiburg 1951, 451–460.
- Wernz, Franz Xaver, Ius Decretalium I–VI, Rom 1898–1914.
- Wernz, Franz Xaver / Vidal, Petrus, Ius Canonicum I–VII, Rom 1933–1952 (teilweise in 2. bzw. 3. Auflage).
- Wetzer und Welte's Kirchenlexikon I–XII (mit einem Registerband), Freiburg <sup>2</sup>1886–1903.

## 1. KAPITEL

## „Congregatio“ im kirchlichen Sprachgebrauch

## 1. Allgemeines zur kirchlichen Rechtssprache

„Von einem Gesetzbuch erwartet man, daß es klare und bestimmte Entscheidungen trifft. Eine der wichtigsten Voraussetzungen hierzu ist eine festgefügte einheitliche Terminologie. Ein bestimmter begrifflicher Inhalt erfordert eine sachgemäße Bezeichnung und an dem einmal festgelegten Wortsinn muß unbeirrt festgehalten werden. Bestimmtheit und Einheitlichkeit des Wortgebrauches geben dem Gesetz die notwendige Klarheit und sind in ihrer Bedeutung für die Wirksamkeit eines Gesetzes kaum zu überschätzen“<sup>1</sup>.

Kirchliches Recht muß sich im Medium der Sprache zum Ausdruck bringen und es bedarf, wie Klaus Mörsdorf zu Recht urgiert hat, klarer Begriffe, um das Recht in seiner vollen Gestalt und mit eindeutigen Konturen wiederzugeben. Im Laufe der Zeit ging freilich in die kirchliche Rechtssprache eine Vielzahl von fachlichen Bezeichnungen und Ausdrücken ein, die zum Teil in bestimmten Phasen der Rechtsgeschichte der Kirche einen je spezifischen terminologischen Sinn beinhalten<sup>2</sup>. Ein Terminus änderte bisweilen seinen Sinn, gab alte Inhalte ab und nahm neue auf, oder weitete sich einfach begrifflich aus; daher ist es erklärlich, daß höchst unterschiedliche Institutionen, Vorgänge und Rechtsakte mit derselben Bezeichnung belegt werden, deren Sinn nur selten durch beigefügte Definitionen, sondern zumeist lediglich aus dem Zusammenhang erhellt. Zur Aufgabe dessen, der sich mit dem kirchlichen Recht beschäftigt, zählt es daher, der Rechtssprache besondere Aufmerksamkeit entgegenzubringen und sich um ihre Durchdringung zu bemühen. Nur auf diesem Weg können Mißverständnisse und Formalismus, die in Oberflächlichkeit und vordergründiger Begriffserfassung wurzeln, vermieden werden<sup>3</sup>. Das gesatzte Recht ließ und läßt von Fall zu Fall in seiner Begrifflichkeit Bestimmtheit und Einheitlichkeit vermissen, manchmal aus unabweisbaren historischen Gründen. Wer in der Kanonistik tätig ist, wird jedoch dadurch nicht der Pflicht enthoben, die sprachliche Ausdrucksweise kirchlicher Gesetzgeber zu systematisieren und so zu klaren Begriffen zu gelangen<sup>4</sup>.

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Thema gesetzt, ein konkretes rechtliches Institut, welches die Bezeichnung „Kongregation“ trägt, in seinem Wesen und geschichtlichen Werdegang zu untersuchen. Vor der rechtshistorischen Darstellung des Werdens dieser Kongregation soll zunächst eine knappe Untersuchung des Begriffs „Kongregation“ (congregatio) im Bereich kirchlichen Rechtslebens unternommen werden, um den Terminus besser zu verstehen. Dabei geht es vor-

1) K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, 3.

2) K. Mörsdorf, Kirchenrecht I, 81.

3) Vgl. G. May, Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. von J. Listl / H. Müller / H. Schmitz, 71–82 (§ 7). Dazu auch K. Mörsdorf, Kirchenrecht I, 83.

4) Vgl. dazu die gründlichen Ausführungen bei G. May / A. Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, 27 und 195–206.

nehmlich um einen sprachlichen Überblick der Verwendung von „congregatio“ in verschiedenen Gesetzestexten, weniger um geschichtlich gewordene Hintergründe. Wo freilich historische Vorgänge für das Entstehen und die Entwicklung des Rechtsbegriffs bedeutsam sind, sollen diese kurz erläutert werden. Bei der näheren Untersuchung dieses Terminus zeigte sich, daß „congregatio“ vereinzelt auch ideengeschichtlich besetzt ist<sup>5</sup>. Diese Seite soll jedoch hier ausgeklammert und speziellen historischen Forschungen überlassen bleiben.

## 2. Etymologisches zu „congregatio“

Das lateinische Wort congregatio ist abgeleitet von „grex“ (= die Herde) bzw. von „congregare“, was dem ursprünglichen Wortsinn nach soviel wie Zusammenherdung (Sich-Zusammenherden, Sich-Zusammengesellen, geselliges Zusammensein) bedeutet: es bezeichnet insbesondere die versammelte Menge, die Versammlung<sup>6</sup>. Im übertragenen Sinn wird es als Zusammenhäufung, Zusammenstellung oder Vereinigung verwendet<sup>7</sup>.

Das Wort kann also sowohl für den Vorgang der Zusammenführung (aktiv und passiv) als auch für die Gesamtheit der tatsächlich Vereinigten stehen und, wenn gleich es zunächst auf Lebewesen bezogen ist, auch für gegenständliche und abstrakte Dinge verwendet werden<sup>8</sup>.

Im Griechischen wird die Bedeutung von congregatio durch die Begriffe synáthrosis, synagelasmós, synathroismós, synagogé, episynagogé erfaßt<sup>9</sup>.

Die lateinische Sprache kennt im Bedeutungsumkreis die Worte coetus, collecta, collectio, coniunctio, conventus, multitudo, permixtio, secta, societas<sup>10</sup>, und als Diminutivform das Wort congregatiuncula<sup>11</sup>; diese Begriffe zählen teilweise auch zum Bestand der kirchlichen Rechtssprache.

## 3. „Congregatio“ im allgemeinen kirchlichen Sprachgebrauch

### 3.1. „Congregatio“ als Kirchenversammlung

Die Konzilien der älteren Zeit bezeichneten ihre einzelnen Zusammenkünfte unterschiedslos als „sessiones“ oder „actiones“; seit dem Konzil von Konstanz aber wird der Begriff sessio (Sitzung) mehr und mehr auf die besonders feierlichen

5) Hinweise für den reformerischen Charakter von „Kongregation“ gibt es für die congregaciones cleri wie auch für das Entstehen einer congregatio im 15. Jahrhundert in Italien (Cassinenser Kongregation).

6) K. E. Georges, Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, Leipzig 1879 und 1880 (2 Bände). I, 1472.

7) Ebda. 1473. Interessanterweise führt der Kleine Stowasser, Wien 1971, 127, eine einzige Bedeutung für congregatio an, nämlich „Geselligkeit“. Von der rechtlichen Betrachtung aus ist diese Deutung belanglos, doch vermag sie vielleicht für die auf den folgenden Seiten dargestellten Kongregationen neue Seiten ihres Wesens zu beleuchten.

8) Vgl. Thesaurus linguae Latinae IV, 288 f.

9) Ebda.

Versammlungen, die der endgültigen Beschlußfassung dienen, angewendet<sup>12</sup>. Andere, weniger gewichtige Versammlungen von Konzilsvätern werden nun als „congregatio“ bezeichnet, wobei freilich dieser Begriff rechtliche Klarheit noch vermissen läßt<sup>13</sup>.

Der CIC von 1983 verwendet den Begriff „congregatio“ weder im Bereich der Rechtsordnung um das Ökumenische Konzil noch im Zusammenhang mit der Diözesansynode<sup>14</sup>. Dennoch scheint der Terminus „congregatio“ im Hinblick auf Kirchenversammlungen noch nicht obsolet geworden zu sein, wie der „Ordo Concilii Oecumenici Vaticani II Celebrandi“<sup>15</sup> zeigt. Diese Geschäftsordnung gebraucht den Begriff „congregatio“ im Sinn einer Synoden- oder Konzilssitzung sehr bestimmt. Gemäß dieser Ordnung wird unter „congregatio generalis“ eine Vollversammlung der Konzilsväter verstanden, in welcher die Konzilsdokumente beraten und erstellt werden<sup>16</sup>. Sie ist einerseits zu unterscheiden von der „sessio publica“, welche als Vollversammlung in Anwesenheit des Papstes den feierlichen Schlußbestimmungen über die Dokumente und deren Bestätigung und Verkündigung dient<sup>17</sup>. Andererseits ist die „congregatio generalis“ unterschieden von den „commissiones conciliares“ (Konzilskommissionen), welche neben dem Vorsitzenden aus 24 Mitgliedern bestehen und für bestimmte Sachbereiche bestellt sind<sup>18</sup>. Diese Kommissionen bereiten die Schemata der Dokumente vor und verbessern sie gemäß den von den Vätern in den Generalkongregationen durchgeführten Abstimmungen (suffragia)<sup>19</sup>.

Den Vorsitz der Generalkongregationen führt ein vom Papst benannter Kardinal, zehn Kardinäle bilden das Präsidium<sup>20</sup>. Teilnehmer der Generalkongregationen sind die Konzilsväter<sup>21</sup> sowie die in sie offiziell berufenen Konzilsberater, die

10) Ebda. 289; vgl. dazu W. Aymans, Kollegium und kollegialer Akt im kanonischen Recht, MThSt III. kan. Abt. 28, München 1969, 16 ff.

11) Thesaurus linguae Latinae IV, 289.

12) Vgl. M. Scheeben, Congregationen auf Concilien. In: Wetzler und Weltes Kirchenlexikon, Band 3, Sp. 938.

13) Das Tridentinum etwa kennt Congregationes generales, Congregationes Praelatorum Theologorum, Congregationes Praelatorum Canonistarum, Classes seu congregationes particulares totius synodi, congregationes theologorum minorum. Vgl. J. F. Schulte, Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe, 233–236.

14) Cc. 337–341 beziehungsweise cc. 460–468 CIC.

15) Von Papst Johannes XXIII. am 6. August 1962 mit dem Motuproprio „Appropinquante Concilio“ veröffentlicht. AAS 54 (1962) 609–631. Ordo Concilii Oecumenici Vaticani II Celebrandi wird im folgenden abgekürzt: OrdoVat II.

16) OrdoVat II, Art. 3.

17) OrdoVat II, Art. 2.

18) Ebda. Art. 6 und 7. Auffallend ist, daß diese Gremien „commissiones“ heißen und nicht, wie der Ausdruck „congregatio generalis“ nahelegen würde, „congregationes particulares“. Der Begriff „congregatio particularis“ kommt nicht mehr vor.

19) Ebda. Art. 5.

20) Ebda. Art. 4, §§ 1 und 2.

21) Ebda. Art. 1, §§ 1 und 2. Vgl. auch c. 339 CIC sowie cc. 223 und 224 CIC/1917, da zur Zeit des Erlasses dieser Ordnung (1962) noch der CIC/1917 in Geltung war.

jedoch nur nach Aufforderung das Wort ergreifen dürfen<sup>22</sup>. Für die „congregatio generalis“ gibt es eine eigene Geschäftsordnung<sup>23</sup> und auch eine besondere Kleiderordnung<sup>24</sup>.

### 3.2. „Congregatio“ als Versammlung von Kardinälen

#### 3.2.1. „Congregatio“ bei Sedisvakanz

Während die Zusammenkünfte des Kardinalskollegiums, die zur Unterstützung des Papstes bei der Leitung der Kirche und unter seinem Vorsitz abgehalten werden, Konsistorien (*consistoria*)<sup>25</sup> genannt werden, begegnet in der Apostolischen Konstitution „*Romano Pontifici Eligendo*“ Papst Pauls VI. vom 1. Oktober 1975<sup>26</sup> für Kardinalsversammlungen zur Zeit der Vakanz des Heiligen Stuhles der Begriff „*congregationes*“<sup>27</sup>. Die Konstitution unterscheidet dabei eine „*congregatio generalis*“ und eine „*congregatio particularis*“.

#### „congregatio generalis“

Die „*congregatio generalis*“ (Generalkongregation) ist eine Versammlung des gesamten Kardinalskollegiums. An ihr müssen alle Kardinäle, die nicht rechtmäßig verhindert sind, teilnehmen, wobei jedoch jenen Kardinälen, die das achtzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, die Teilnahme freigestellt ist<sup>28</sup>. Den Vorsitz führt der Dekan bzw. der Subdekan des Kardinalskollegiums<sup>29</sup>. Die Generalkongregationen müssen während der Sedisvakanz bis zum Beginn des Kon-

22) Ebda. Art. 1, § 3 in Verbindung mit Art. 10, § 1. Es versteht sich von selbst, daß das übrige Konzilspersonal (Zeremoniare, Schreiber, Dolmetscher etc.) anwesend ist; ebda. Art. 1. § 3.

23) Ebda. Art. 52–63. Hinsichtlich der Präzedenz der Teilnehmer ebda. Art. 24.

24) Ebda. Art. 22.

25) c. 353 CIC; das kirchliche Gesetzbuch schweigt hinsichtlich sonstiger Versammlungen von Kardinälen.

26) AAS 67 (1975) 609–649. Papst Paul VI. reformierte mit diesem Dokument die Rechtsverhältnisse zur Zeit der Vakanz des Hl. Stuhles und die Ordnung der Papstwahl. Er orientiert sich dabei an den Konstitutionen „*Vacante Sede Apostolica*“ von Papst Pius X. vom 25. Dezember 1904 (*Acta Pii X.*, Vol III, 239–288), und „*Vacantis Apostolicae Sedis*“ von Papst Pius XII. vom 8. Dezember 1945 (AAS 38 (1946) 65–99), ergänzt durch das *Motuproprio* „*Summi Pontificis Electio*“ von Papst Johannes XXIII. vom 5. September 1962 (AAS 54 (1962) 632–640). Dort wird *congregatio* schon entsprechend gebraucht. In älteren Dokumenten taucht der Begriff auch bisweilen auf, wird aber noch recht undifferenziert verwendet. – Als ausführlichen Kommentar der neuen Papstwahlordnung siehe G. May, *Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung. Bemerkungen zu der Apostolischen Konstitution „Romano Pontifici eligendo“*, in: *Ex aequo et bono*. W. M. Plöchl zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. P. Leisching, F. Pototschnig, R. Potz. Innsbruck 1977 (= *Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte*, Bd. 10), 231–262 (hier finden sich auch viele historische Angaben und Literaturhinweise).

27) Einschlägig ist „*Romano Pontifici Eligendo*“ (RPE) pars I, caput II nn. 7–13.

28) RPE n. 7.

29) Ebda. n. 9.

klaves täglich abgehalten werden und heißen, da sie vornehmlich zu dessen Vorbereitung dienen, auch „congregationes praeparatoriae“<sup>30</sup>. Im einzelnen sind ihre von der Konstitution ausdrücklich festgelegten Aufgaben die Regelung der Bestattungsfeierlichkeiten für den verstorbenen Papst, die Bestellung zweier Kommissionen aus je drei Kardinälen zur näheren Vorbereitung des Konklaves, das Zerbrechen des Fischerringes und des päpstlichen Siegels und anderes mehr<sup>31</sup>.

Nach dem Sprachgebrauch der Konstitution können auch Versammlungen des heiligen Kollegiums nach Konklavebeginn „congregationes generales“ genannt werden<sup>32</sup>. Dies schafft Unklarheit, da die Zusammensetzung dieser Kongregationen nach Konklavebeginn wegen des Ausschlusses der mehr als achtzig Jahre alten Kardinäle<sup>33</sup> mit Sicherheit verändert, bzw. auch zahlenmäßig verringert sein wird. Richtiger wäre es, diese Versammlungen der Kardinäle im Konklave ausschließlich mit dem ebenfalls verwendeten Begriff „conventus Cardinalium electorum“<sup>34</sup> zu bezeichnen, um auf diese Weise eine rechtssprachlich saubere Unterscheidung zu treffen.

#### „congregatio particularis“

Die „congregatio particularis“ (Partikularkongregation) setzt sich zusammen aus dem Kardinalkämmerer sowie aus drei weiteren Kardinälen, von denen je einer aus den drei Klassen des Kardinalskollegiums<sup>35</sup> kommt. Diese werden durch Los aus dem Kreis der papstwahlberechtigten Kardinäle ermittelt<sup>36</sup>; sie tragen die Bezeichnung Assistenten<sup>37</sup>. Ihr Amt erlischt am dritten Tag nach Eintritt in das Konklave, und es werden wiederum durch Losverfahren drei andere Assistenten bestimmt; dieser Vorgang wiederholt sich dann an jedem dritten Tag<sup>38</sup>. Die „congregatio particularis“ hat die laufenden und weniger bedeutsamen Angelegenheiten des Kardinalskollegiums während der Sedisvakanz des Heiligen Stuhles zu behandeln; diese Aufgabe erstreckt sich sowohl auf die Zeit der Vorbereitung des Konklaves wie auch auf das Konklave selbst<sup>39</sup>.

30) Ebda. n. 11.

31) Ebda n. 13.

32) Ebda. n. 12. Die Feststellung geht aus der Eidesformel hervor, welche die Kardinäle zu Beginn der Kongregation hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Konstitution wie auch der Wahrung des Stillschweigens leisten müssen.

33) RPE n. 33.

34) Vgl. ebda n. 7.

35) c. 350 § 1 CIC. Das Heilige Kollegium besteht in Anlehnung an die Dreistufung des Weihesakramentes aus einer bischöflichen, priesterlichen und diakonalen Klasse. Gleichwohl erfreuen sich grundsätzlich alle Kardinäle der bischöflichen Würde.

36) Vgl. RPE n. 33.

37) Ebda. n. 7.

38) Ebda. n. 7. „Vacantis Apostolicae Sedis“ von Pius XII. macht noch das Rangalter der Kardinäle zum Maßstab für die Berufung der Assistenten, d.h. es wurden zuerst die „capita ordinum“ eingesetzt, denen sukzessive die nächstälteren Kardinäle ihrer Klasse nachfolgten.

39) RPE nn. 7 und 8.

### 3.2.2. „Congregatio“ in der römischen Kurie

Aus Zusammenkünften („congregationes“) von Kardinälen zur Unterstützung des Papstes bei der ordentlichen Leitung der Kirche hat sich der Begriff der „congregatio“ im Sinn einer Behörde der römischen Kurie<sup>40</sup> entwickelt. Näheres dazu wird weiter unten gesagt<sup>41</sup>.

Im jüngsten Dokument zur Kuriorganisation, der Apostolischen Konstitution Papst Pauls VI. „Regimini Ecclesiae Universae“ vom 15. August 1967<sup>42</sup> wird „congregatio“ jedoch auch wieder im Sinn von „Sitzung“ gebraucht. „Congregatio plenaria“,<sup>43</sup> (Vollversammlung) wird jene Zusammenkunft zur Behandlung besonders wichtiger Angelegenheiten genannt, an welcher die Kardinäle, die jeweils die Kongregation bilden<sup>44</sup>, sowie als weitere Mitglieder (membra) vom Papst ernannte Diözesanbischöfe teilnehmen<sup>45</sup>. Davon zu unterscheiden ist der „coetus ordinarius“,<sup>46</sup> der allein aus den Kurienkardinälen gebildet ist und dem die laufenden Geschäfte anvertraut sind.

Für die „congregatio plenaria“ der Kongregation für die Religiösen und Säkularinstitute wie auch der Kongregation für die Evangelisierung der Völker gelten hinsichtlich der Zusammensetzung Sonderregelungen<sup>47</sup>.

Die „congregatio plenaria“ wird für gewöhnlich einmal im Jahr abgehalten<sup>48</sup>.

### 3.3. Römische Kardinalskongregationen

Der Gesetzgeber bezeichnet eine ganz bestimmte Gruppe der Organe der Römischen Kurie als „congregationes“. Darunter versteht man „ständige, aus einer bestimmten Anzahl von Kardinälen bestehende und kollegial verfaßte Behörden mit einem gesetzlich festgelegten Aufgabekreis für die Regierung der Gesamt-

40) Vgl. c. 360 CIC.

41) Siehe 3.3. Römische Kardinalskongregationen.

42) AAS 59 (1967) 885–928.

43) Regimini Ecclesiae Universae (REU) I (=normae generales) caput I (=normae constitutivae) 2. § 2.

44) Ebda § 1.

45) Ebda § 2. Siehe dazu auch das Motuproprio „Pro comperto sane“ von Papst Paul VI. vom 6. August 1967, welches die Mitgliedschaft von Diözesanbischöfen in den Kongregationen der römischen Kurie begründet. AAS 59 (1967) 881–884.

46) REU normae generales caput I 2. § 2.

Das in der vorausgehenden Anmerkung erwähnte Motuproprio „Pro comperto sane“ unterscheidet den „coetus plenarius“ und den „coetus ordinarius“. Vom Standpunkt der Rechtssprache ist die Verwendung desselben Wortes (coetus) für beide Formen der Kongregationsversammlung (ordentliche Versammlung und Vollversammlung) wünschenswerter als die Unterscheidung „congregatio plenaria“ gegenüber „coetus ordinarius“, da es sich grundsätzlich um dasselbe Gremium handelt. Vom „coetus ordinarius“ sind nämlich die Diözesanbischöfe, die Mitglieder der betreffenden Kongregation sind, nicht vom Recht her ausgeschlossen. Sie werden nur wegen der weniger bedeutsamen Materie, die dort behandelt wird, nicht zur Teilnahme geladen, können aber, sofern sie sich gerade in Rom befinden, teilnehmen. „Pro comperto sane“ n. II.

47) REU I cap. I 2. § 2 und auch „Pro comperto sane“ V u. VII.

48) „Pro comperto sane“ III.

kirche“<sup>49</sup>. In erster Linie sind diese Kongregationen oberste Verwaltungsorgane mit einem ganz bestimmten eigenen Aufgabenkreis, zu dem auch gewisse Gesetzgebungsbefugnisse gehören. In Einzelfällen wird auch Gerichtsbarkeit ausgeübt<sup>50</sup>. Die Kardinalskongregationen sind kollegial verfaßt; an ihrer Spitze steht ein Kardinalpräfekt, der von einer bestimmten Zahl von Kardinälen, die vom Papst ernannt werden, und in der Regel von sieben Diözesanbischöfen umgeben wird. Die Zuständigkeit ist genau festgelegt und erstreckt sich auf den Bereich der Gesamtkirche. Jede Kongregation hat einen bestimmten Mitarbeiterstab.

Die gegenwärtige Organisation der Kardinalskongregationen beruht auf der von Papst Paul VI. durch die Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ vom 15. August 1967 durchgeführten Reform der Römischen Kurie<sup>51</sup>. Rechtsgeschichtlich reichen die Wurzeln der Kardinalskongregationen bis ins 12. Jahrhundert zurück. Sie sind erwachsen aus der Beratung des Papstes in allen wichtigen Angelegenheiten der Kirche.

Aus den spätmittelalterlichen Kardinalskommissionen, die jeweils ad hoc zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen im Konsistorium des Papstes gebildet wurden, entstanden im 16. Jahrhundert bestimmte feste Kommissionen, die sich mit Verwaltungs- und Rechtssprechungssachen zu beschäftigen hatten. „Diese nun regelmäßigen Kommissionen nannte man bereits Kongregationen“<sup>52</sup>. Den entscheidenden Schritt zur Ausbildung der Kongregationen als auf Dauer geschaffene Einrichtungen tat Papst Paul III. mit der Errichtung der *Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis* im Jahre 1542, später kurz *Sanctum Officium* benannt, seit 7. Dezember 1965 als *Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei* bezeichnet<sup>53</sup>. Nach dem Konzil von Trient kam es zur Errichtung weiterer Kongregationen und damit zum Ausbau der Römischen Kurie: 1564 wurde durch Papst Pius IV. die Konzilskongregation zur Durchführung und Auslegung der Dekrete des Tridentinums errichtet, 1571 durch Papst Pius V. die Indekongregation<sup>54</sup>. Mit der Konstitution „*Immensa aeterni*“ vom 22. Jänner 1588 schuf Papst Sixtus V. ein umfassendes System von 16 Kongregationen mit einem jeweils genau abgesteck-

49) K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 363 ff. Dazu auch ders., Art. „Kardinalskongregationen“, LThK 5, 1344. Zur Organisation der Römischen Kurie siehe auch E.R. v. Kienitz, Die Gestalt der Kirche, Frankfurt a.M. 1937, 110 ff. Im besonderen I. Pérez de Heredia y Valle, Die Römische Kurie, in: Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, 222 ff.; ders., Die Römische Kurie, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 281 ff., besonders 285 ff.

Rechtssprachlich interessant K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Juris Canonici, 148 f.; auch R. Köstler, Wörterbuch zum Codex Juris Canonici, 85.

50) I. Pérez Heredia y Valle, Die Römische Kurie (Anm. 49), 285.

51) AAS 59 (1967) 885–928; dazu H. Schmitz, Kurienreform I und II, NKD 10 und 47, Trier 1968 und 1975. Besonders aufschlußreich N. del Re, La Curia Romana. Lineamenti storico-giuridici, Roma 1970, mit reicher Literatur.

52) K. Mörsdorf, Art. „Kardinalskongregationen“, LThK 5, 1345.

53) Vgl. MP „*Integrae servandae*“, AAS 57 (1965) 952–955.

54) K. Mörsdorf, Art. „Kardinalskongregationen“, LThK 5, 1345; dazu auch V. Bartocetti, Art. „*Sacre Congregazioni Romane*“, in: Enciclopedia Cattolica, IV, Roma 1950, 308–350.

ten Geschäftsbereich, zum Teil für die Gesamtkirche, zum Teil für den Kirchenstaat, zum Teil für italienische und römische Agenden.

Durch Papst Gregor XV. kam 1622 noch die Propaganda Fide-Kongregation dazu. Weitere Maßnahmen von Veränderungen und Neuerrichtungen von Kongregationen erfolgten im 18. und 19. Jahrhundert<sup>55</sup>. Mit der Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 nahm Papst Pius X. eine tiefgreifende Neuorganisation der Kongregationen vor, auf der im wesentlichen das Recht des CIC/1917 aufbaute<sup>56</sup>.

Die geltende Rechtslage des CIC baut auf der von Papst Paul VI. am 15. August 1967 erlassenen Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ auf und hat bereits schon wieder gewisse Veränderungen erfahren<sup>57</sup>. Mit der von Papst Paul VI. am 22. Februar 1968 approbierten Geschäftsordnung der Kurie hat insbesondere die Tätigkeit der Kongregationen eine Neuordnung erfahren<sup>58</sup>. Im Gegensatz zum CIC/1917, in welchem die Kardinalskongregationen in den cc. 246–257 näher behandelt wurden, begnügt sich der Gesetzgeber im neuen kirchlichen Gesetzbuch mit einer bloßen Erwähnung der Kongregationen im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung der Römischen Kurie<sup>59</sup>; im einzelnen finden die Kongregationen durch *leges speciales* ihre Organisation und Verfahrensordnung.

### 3.4. „Congregatio“ als Kleruszusammenkunft

Vom Gesetz sind die Geistlichen angehalten, nach Maßgabe der partikularrechtlichen Weisungen an theologischen Zusammenkünften und Konferenzen teilzunehmen zur Vervollkommnung der theologischen Kenntnisse und zur Weiterbildung im bezug auf die Bewältigung pastoraler Anforderungen<sup>60</sup>. Die Sorge um die rechte Ordnung solcher Fortbildungsveranstaltungen der Geistlichen und deren tatsächlicher Teilnahme an derartigen Konferenzen ist dem Dechanten in besonderer Weise aufgetragen<sup>61</sup>. Im geltenden Recht werden solche Zusammenkünfte mit „*conventus theologicus*“ oder als „*conferentia*“ bezeichnet<sup>62</sup>.

55) K. Mörsdorf ebda.

56) AAS I (1909) 9 ss. et 78 ss. Siehe dazu auch J.B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I, 421 ff.

57) Noch Papst Paul VI. nahm mit folgenden Maßnahmen bedeutsame Änderungen vor: Apost.Konst. „*Sacra Rituum Congregatio*“ vom 8. Mai 1969, AAS 61 (1969) 2997–305; Apost.Konst. „*Constans nobis studium*“ vom 11. Juli 1975, AAS 67 (1975) 417–420. Zuletzt reformierte Papst Johannes Paul II. am 5. April 1984 mit dem Handschreiben „*Quoniam in celeri rerum cursu*“ die Geschäftsverteilung der Kongregationen, AAS 76 (1984) 494 f.

58) AAS 60 (1968) 129–176: *Regolamento Generale della Curia Romana*.

59) Siehe c. 360 CIC.

60) Vgl. c. 279 § 2 CIC.

61) C. 555 § 2 n. 1 CIC.

62) Zur Verwendung von „*conventus*“ und „*conferentia*“ in der kirchlichen Rechtsprache siehe K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des *Codex Iuris Canonici*, 125 und 317; sowie R. Köstler, Wörterbuch zum *Codex Iuris Canonici*, 96 und 83; im neuen CIC siehe X. Ochoa, *Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici*, pag. 114 et 96 s.

Im CIC/1917 wurden solche Veranstaltungen mit „collationes“ oder „conferentiae“ benannt<sup>63</sup>. In der Zeit zwischen dem Trienter Konzil und dem CIC/1917 sprach man jedoch von „congregationes cleri“, deren Zweck es war, die Geistlichen in Glaubens-, Sitten- und liturgischen Lehren und Belangen fundiert weiterzubilden. Der Begriff „congregatio“ besagte also ein Instrument zur Fortbildung des Klerus und war somit ein Terminus insbesondere in der Katholischen Reform, der heute nicht mehr in dieser Bedeutung im kirchlichen Sprachgebrauch steht<sup>64</sup>.

### 3.5. „Congregatio“ als Kommission

„Congregatio“ kann im allgemeinen profanen Sprachgebrauch<sup>65</sup> und insbesondere im Bereich kirchlichen Lebens und Rechts<sup>66</sup> „Versammlung“ bedeuten. Von dieser Warte aus kann „congregatio“ dann auch Institutionen bezeichnen, die in einer konkreten Versammlung wurzeln<sup>67</sup>.

Eine derartige Entwicklung ist für die sogenannte Congregatio de auxiliis<sup>68</sup>, die in der Dogmengeschichte eine Rolle spielt, festzuhalten. Im Gnadenstreit<sup>69</sup> des 15./16. Jahrhunderts wurde durch Papst Clemens VIII. 1597 diese Prüfungskommission aus elf Theologen verschiedener Orden und Schulen eingesetzt.<sup>70</sup> Von den zahlreichen Zusammenkünften (= Kongregationen) dieser Kommission<sup>71</sup> ging die Bezeichnung „congregatio“ auf das Gremium als solches über. Mit der endgültigen Entscheidung Papst Pauls V. im Jahre 1607, die Frage offenzulassen, kam auch das Ende des Bestehens dieser Kommission. Die Parallele des Entstehens der Bezeichnung einer bestimmten Kommission als Kongregation zur rechtssprachlichen Genese der römischen Kurialkongregationen ist deutlich; die Benennung der Kuriendikasterien aber hatte bleibende Bedeutung gefunden, während die Bezeichnung einer päpstlichen Kommission als Kongregation in der rechtlichen Begriffsgeschichte von „congregatio“ eine Episode bleibt.

### 3.6. „Congregatio“ im Kanonisationsverfahren

Bis in die jüngere Zeit besaß der Begriff „congregatio“ im Recht der Selig- und Heiligsprechungsverfahren große Bedeutung. Der Codex Iuris Canonici des Jah-

63) Vgl. c. 131 CIC/1917.

64) Dazu ausführliche Angaben bei L. Ferraris, *Prompta bibliotheca canonica, iuridica, moralis, theologica necnon ascetica, polemica, rubricistica, historica*, tom. 2, pag. 1175–1188.

65) Vgl. „Etymologisches“ S. 22.

66) Vgl. Versammlung des Kardinalskollegiums S. 24 f., Klerusversammlung S. 28 f.

67) Z.B. Kurialbehörden, Ordenskapitel u.ä.

68) Die vollständige Bezeichnung lautet „Congregatio de auxiliis divinae gratiae“ und weist schon auf das besondere Arbeitsfeld dieser Kommission hin.

69) Vgl. F. Stegmüller, Art. „Gnadenstreit“, in: LThK 4, 1002–1007

70) Morgott, Art. „Congregatio de auxiliis“, in: Wetzler-Welte 4, 897–920, hier 906.

71) Vgl. Morgott ebda. 906–915.

res 1917 regelte diese Materie ausführlich<sup>72</sup>. Das geltende kirchliche Gesetzbuch verweist diesen Bereich auf ein Sonderrecht<sup>73</sup>. Dieses Sonderrecht liegt in der Apostolischen Konstitution „*Divinus perfectionis Magister*“ Papst Johannes Pauls II. vom 25. Januar 1983<sup>74</sup> vor und verwendet „*congregatio*“ nur im bereits erläuterten Sinn<sup>75</sup>. Da jedoch in diesem früheren Normenkomplex kirchlichen Rechts „*congregatio*“ verfahrensrechtlich von großer Bedeutung war, soll hier kurz darauf eingegangen werden.

„*Congregatio in causis sanctorum*“<sup>76</sup> kann nach dem CIC/1917 im weiteren Sinn dreifach verstanden werden:

- als Dikasterium der römischen Kurie, nämlich als *Congregatio Sacrorum Rituum*<sup>77</sup>,
- als Sitzung der Mitglieder der *Congregatio Sacrorum Rituum*<sup>78</sup>, und
- im Sinn des c. 2102 CIC/1917<sup>79</sup>.

Im engeren Sinn wird der Begriff der „*congregatio in causis sanctorum*“ nach Maßgabe dieses Kanons verwendet; Aufgabe der drei Kongregationen, die in dieser Vorschrift genannt werden, ist die Untersuchung des heroischen Tugendgrades der betreffenden Person und der Wunder<sup>80</sup> in getrennten Verfahrensschritten.

- 
- 72) Die *pars secunda* („*De causis beatificationis Servorum Dei et canonizationis Beatorum*“) des 5. Buches des CIC/1917 (Prozeß- und Verfahrensrecht) widmet der ganzen Materie insgesamt 143 Kanones (cc. 1999–2141).
- 73) C. 1403 § 1 CIC: „*Causae canonizationis Servorum Dei reguntur peculiari lege pontificia.*“ Es fällt hierbei auf, daß nicht mehr zwischen Selig- und Heiligsprechung unterschieden wird.
- 74) AAS 75 (1983) 349–355. Die Apostolische Konstitution wurde gleichzeitig mit der Promulgation des CIC erlassen; damit wurde sogleich dem Verweis des genannten c. 1403 § 1 CIC entsprochen. Ausführlich erläutert wird dieses neue Sonderrecht durch L. Porsi, *Cause di canonizzazione e procedura nella Const. Apost. „Divinus Perfectionis Magister“: considerazioni e valutazioni.* In: *Monitor Ecclesiasticus*, vol. CX (1985) 365–400. Das Recht des CIC/1917 hinsichtlich der Selig- und Heiligsprechungen war bereits von Papst Paul VI. im Jahr 1969 durch das *Motuproprio „Sanctitas clarior*“ (19. März 1969. AAS 61 (1969) 149–153) modifiziert.
- 75) Siehe oben S. 26: „*congregatio*“ in der römischen Kurie. Bedeutsam ist außerdem, daß die rechtlichen Möglichkeiten der Diözesanbischöfe und der ihnen rechtlich gleichgestellten Oberhirten für derartige Verfahren gegenüber dem früheren Recht („*Ad normam can. 253, § 3 una Sacrorum Rituum Congregatio in his causis competens est.*“ c. 1999 § 2 CIC/1917) erweitert wurden; vgl. „*Divinus perfectionis Magister*“ I sowie die „*Normae servandae in inquisitionibus ab episcopis faciendis in causis sanctorum*“ der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen vom 7. Februar 1983. AAS 75 (1983) 396–403.
- 76) Siehe dazu H. Hoffmann, Art. „*Congregationes in causis sanctorum*“. In: *Dictionarium morale et canonicum I*, Rom 1962, 893–897.
- 77) C. 253 CIC/1917.
- 78) Wurde oben bereits erläutert (S. 26 ff.). Im Verfahrensrecht für die Selig- und Heiligsprechung findet sich „*congregatio*“ in c. 2009 § 2 CIC/1917 in diesem Sinn verwendet.
- 79) „*Tribus congregationibus disceptatur de servi Dei virtutum heroicitate vel de eius martyrio eiusque causa, scilicet in antepreparatoria, preparatoria et generali.*“
- 80) Cc. 2102 und 2120 CIC/1917.

## I. „congregatio antepreparatoria“

Diese „congregatio“ („Vorbereitung“<sup>81</sup>) besteht aus dem Kardinal, der als Berichterstatter (relator, ponens) im anhängigen Verfahren fungiert<sup>82</sup>, und den Prälaten und Konsultoren<sup>83</sup>. Sie beschäftigt sich im Sinn einer ersten Prüfung mit den Verfahrensakten<sup>84</sup> und leitet diese, sofern die Bedingungen des Rechts erfüllt sind, an die nächste Verfahrensstufe weiter<sup>85</sup>.

## II. „congregatio preparatoria“

Diese „congregatio“ („vorbereitende Sitzung“<sup>86</sup>) wird abgehalten durch alle Kardinäle der Ritenkongregation in Anwesenheit der Prälaten und Konsultoren<sup>87</sup>. Diese Instanz<sup>88</sup> des Verfahrens behandelt wiederum die Verfahrensakten<sup>89</sup> und hört einen oder mehrere Sachverständige über die etwa vorhandenen Wunder<sup>90</sup>. Die Kardinäle entscheiden dann über die Fortsetzung des Verfahrens<sup>91</sup>.

## III. „congregatio generalis“

Diese „congregatio“ wird in Gegenwart des Papstes abgehalten; es nehmen die Kardinäle, Prälaten und Konsultoren der Kongregation teil<sup>92</sup>. Bei dieser Sitzung werden von den Verfahrensbeteiligten neue Schriftsätze über den heroischen Tugendgrad der betreffenden Person und über die Wunder vorgelegt<sup>93</sup>. Die Entscheidung über die Ergebnisse und daraus zu ziehenden Schlüsse steht dann allein dem Papst zu; die Kardinäle, Prälaten und Konsultoren haben nur beratendes Stimmrecht<sup>94</sup>.

Mit der „congregatio generalis“ ist das Verfahren insgesamt noch nicht abgeschlossen; darüber hinaus ist die Ausstellung eines Dekrets<sup>95</sup> beziehungsweise

---

81) R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 85.

82) C. 2009 § 1 CIC/1917.

83) C. 2105 CIC/1917.

84) Die einzelnen Teile, die behandelt werden, führen die cc. 2106 und 2121 C/C/1917 ausführlich auf.

85) Vgl. c. 2107 in Verbindung mit c. 2104 CIC/1917. Falls die Verfahrensfrage von zwei Dritteln der Mitglieder der congregatio antepreparatoria verneint wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt, es sei denn auf besondere päpstliche Anweisung hin.

86) R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 85.

87) C. 2108 CIC/1917.

88) H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Erklärung der Kanones, Band III, verwendet auffallenderweise im Zusammenhang des Verfahrensrechtes zur Kanonisation zum Teil das Wort „Instanz“ als Übersetzung von congregatio.

89) Im einzelnen c. 2109 CIC/1917.

90) C. 2122 §§ 2 und 3 CIC/1917.

91) C. 2110 § 1 CIC/1917.

92) C. 2112 CIC/1917.

93) C. 2113, auf den auch c. 2123 CIC/1917 verweist.

94) C. 2114 CIC/1917.

95) C. 2115 CIC/1917.

die Schlußverhandlung und Dekretveröffentlichung<sup>96</sup> nötig. „Congregatio“ wird jedoch für die Nomierung des weiteren Verfahrensverlaufes nicht mehr verwendet.

### 3.7. „Congregatio“ im kirchlichen Vereinsrecht

Der Begriff „congregatio“ hatte im Vereinsrecht des CIC/1917 einen festen Stellenwert<sup>97</sup>. Auch wenn die vereinsrechtlichen Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches diesen Terminus nicht mehr verwenden, gilt er nicht als abgeschafft; in der Praxis des kirchlichen Lebens wird er gewohnheitsrechtlich und unter dem Aspekt der wohlerworbenen Rechte erhalten bleiben<sup>98</sup>.

In c. 720 CIC/1917 wird von „congregationes primariae“ gesprochen, was soviel wie Haupt- oder Stammvereine bedeutet<sup>99</sup>. Fromme Vereine werden allgemein zur Übung eines (häufig spezifischen) Werks der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe errichtet<sup>100</sup>; sie können Körperschaftlich verfaßt sein, doch ist dies nicht zwingend vorgeschrieben<sup>101</sup>. Bei den Hauptvereinen kommt das Recht hinzu, sich andere Vereine derselben Art als Zweigvereine anzugliedern, ohne daß dadurch die Selbständigkeit dieser Zweigvereine geschmälert wird<sup>102</sup>. Zweck der Angliederung ist die Teilhabe an Ablässen, Privilegien und geistlichen Gnaden, die vom Hl. Stuhl dem Hauptverein gewährt werden und durch das Band der Aggregation auch den Zweigvereinen zukommen<sup>103</sup>.

Der Titel eines Hauptvereines wurde immer, und sei es auch nur ehrenhalber gewesen, vom Apostolischen Stuhl verliehen<sup>104</sup>. Zusätzlich dazu mußte aber ein Indult gegeben werden, das die Möglichkeit der Aggregation von Zweigvereinen gestattete<sup>105</sup>. Zur Rechtsgültigkeit der Aggregation waren für den konkreten Fall noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen; wichtig war, daß der anzugliedernde Verein nicht schon einer anderen „congregatio primaria“ angegliedert war<sup>106</sup>.

96) C. 2124 CIC/1917. Zur weiteren Entwicklung beziehungsweise Umgestaltung der Ritenkongregation vgl. die Apostolische Konstitution „Sacra Rituum Congregatio“ Papst Pauls VI. vom 8. Mai 1969. AAS 61 (1969) 297–305.

97) Vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 571 ff.

98) Ein typisches Beispiel dafür sind die Marianischen Kongregationen. Dazu noch weiter unten.

99) „Sodalitia quae iure pollent alias eiusdem speciei associationes sibi aggregandi, archisodalitia, vel archiconfraternitates, vel piaie uniones, congregationes, societates primariae appellantur.“

100) Vgl. c. 707 § 1 CIC/1917.

101) Siehe dazu K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 575 f.

102) Vgl. cc. 720 und 722 § 2 CIC/1917.

103) C. 722 § 1 CIC/1917. Vgl. auch A. Pugliese, Art. „Congregationes primariae“, in: Dictionarium morale et canonicum I, pag. 899.

104) Vgl. c. 725 CIC/1917.

105) C. 721 § 1 CIC/1917.

106) C. 723 CIC/1917. Außerdem mußte der Ortsordinarius seine Zustimmung gewähren und einen Elenchus der Ablässe, Privilegien etc. erstellen und dem Zweigverein übergeben lassen.

Im Bereich des deutschen Sprachraums findet sich der Terminus „Marianische Kongregation“<sup>107</sup>. Diese Marianischen Kongregationen können nicht unter den Kongregationsbegriff des kirchlichen Vereinsrechtes genommen werden, sie sind vielmehr als fromme Vereine (sodalitates) mit Körperschaftscharakter zu werten<sup>108</sup>. Durch Papst Pius XII. wurden sie rechtlich grundlegend geordnet<sup>109</sup>.

Das geltende Kirchenrecht des CIC kennt im Vereinsrecht den Terminus „congregatio“ nicht mehr; der im Universalrecht nunmehr eingeführte Begriff ist „con-sociatio“<sup>110</sup>.

### 3.8. „Congregatio“ im Ordensrecht

In c. 488 CIC/1917 wurde eine gesetzlich festgelegte Terminologie für das Ordensrecht gegeben und damit eine klare Gliederung der Arten der Ordensgemeinschaften vorgelegt<sup>111</sup>. Unter dem Oberbegriff „religio“ (c. 488 n. 1) hatte der Gesetzgeber im Grunde zwei Gruppen von klösterlichen Verbänden unterschieden und zusammengefaßt: die *Orden* im strengen Sinn und die *Kongregationen*, deren Unterschied allein in der Art der Gelübde gelegen ist<sup>112</sup>. „Weil diese Verbände zur Zeit des alten Rechtes nicht zum Ordensstand gehörten, wurden sie vielfach Säkularkongregationen genannt“<sup>113</sup>.

#### 3.8.1 „Congregatio“ als klösterlicher Verband

Diese im CIC/1917 rechtlich normierte klösterliche Verbandsgestalt hat sich in der Zeit nach dem Trienter Konzil deutlich herausgebildet, als eine neue Welle von Gründungen geistlicher Genossenschaften und Verbände einsetzte, „die ihre frischen Kräfte der Behauptung und Wiederausbreitung des Katholizismus zur Verfügung stellten“<sup>114</sup>. Diese neuen Institute paßten sich im Unterschied zur klassi-

107) Zum geschichtlichen Hintergrund in knapper Form siehe L. Paulussen, Art. „Marianische Kongregationen“, in: LThK 7, 50 f.

108) Siehe dazu K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 575 f.

109) AAS 40 (1948) 393 ss.

110) Vgl. cc. 298 ff. Zum früheren vereinsrechtlichen Begriff „congregatio“ siehe R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 86.

111) Vgl. H. Hanstein, Ordensrecht, 21 ff.; auch F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, 27 ff.; besonders ausführlich T. Schaefer, De Religiosis ad normam codicis iuris canonici, pag. 68 ss.

112) F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, 31; K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 490.

113) H. Hanstein, Ordensrecht, 22.

114) H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I, Die katholische Kirche, 471. – Einen recht ausführlichen und interessanten Aufriß der entfernteren Ursprünge dieser Kongregationen vom 12. Jahrhundert an (Beginnen, Humiliaten bzw. Humiliatinnen, Tertiären der Bettelorden im 13. Jahrhundert, Gemeinschaften der „Grauen Schwestern“ oder der „Schwarzen Schwestern“, die quasi als Krankenpflegerkongregationen in Nordfrankreich und Belgien im 15./16. Jahrhundert existierten) gibt J. Creusen, Art. „Congrégation religieuse“, in: DDC IV, 182–184. Vgl. allgemein auch K. Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963, 44 ff.

schen monastischen Form des Ordenslebens nach dem Vorbild der Regularkleriker, besonders der Jesuiten, in ihrer Organisationsform den äußeren Bedürfnissen der kirchlichen Aufgaben an. Eine erste Wurzel für die Anerkennung der Mitglieder dieser Institute, die keine feierliche Profefß kennen, ist in der Bulle „Ascendente Domino“ Papst Gregors XIII. vom 25. Mai 1584 zu sehen, in der auch die Einfach-Professen des Jesuitenordens (*coadjutores spirituales*) als wahre Religiosen erklärt wurden<sup>115</sup>. Im Laufe des 17. Jahrhunderts entstanden dann vor allem Frauenkongregationen<sup>116</sup>. Erste gesetzliche Regelungen für diese Kongregationen enthielt die im Blick auf die Englischen Fräulein erlassene Bulle „*Quamvis iusto*“ Benedikts XIV. vom 30. April 1749<sup>117</sup>. Die großen männlichen Kongregationen entstanden vornehmlich ab dem 18. Jahrhundert<sup>118</sup>. Im 19. Jahrhundert kamen mit dem Aufblühen des religiösen Lebens sowohl seitens der Männer als auch der Frauen neuerlich zahlreiche Kongregationen hervor<sup>119</sup>. Mit der gewaltig anwachsenden Zahl derartiger Verbände sah sich der Apostolische Stuhl veranlaßt, deren Rechtsverhältnisse in Grundzügen zu ordnen; dies geschah mit der Apostolischen Konstitution „*Conditae a Christo*“ vom 8. Dezember 1900 durch Papst Leo XIII<sup>120</sup>. Damit waren die Kongregationen als offizielle kirchliche Gemeinschaften des Lebens nach den evangelischen Räten gemeinrechtlich anerkannt und es war auch die Rechtsordnung der Kongregationen im wesentlichen für die kommenden Jahrzehnte grundlegend skizziert. Die Normen des CIC/1917 stellten die Kongregationen als Ordensgenossenschaften mit einfachen Gelübden dar<sup>121</sup>, wobei das Charakteristikum dieser „*vota simplicia*“ in den vom Gesetz festgelegten Rechtsfolgen gelegen ist:

Im Unterschied zu den feierlichen Gelübden der Orden machen die einfachen Gelübde eine Ehe nicht ungültig, wengleich die Eheschließung, würde sie ohne Dispens vorgenommen, unerlaubt geschieht<sup>122</sup>. Weiters macht eine einfache Profefß, wie sie in den Kongregationen abgelegt wird, das einzelne Mitglied nicht generell unfähig, Vermögen zu erwerben oder zu besitzen<sup>123</sup>. Grundsätzlich gilt,

115) Vgl. J. Creusen, Art. „*Congrégation religieuse*“, DDC IV, 186; besonders *Magnum Bullarium Romanum* IV, 4, 55–60.

116) Siehe M. Heimbucher, *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche* II, 454–474. Als bedeutendere Kongregationen ragen unter diesen die Englischen Fräulein und die Barmherzigen Schwestern hervor.

117) J. Creusen, Art. *Congrégation religieuse*, DDC IV, 187. Vgl. *Magnum Bullarium Romanum Benedicti XIV* tom. III, 54–68.

118) M. Heimbucher, *Orden und Kongregationen* II, 341–363. Hervorzuheben sind die Passionisten und die Redemptoristen.

119) M. Heimbucher, ebda. 363–453 und 475–551.

120) ASS 33 (1900) 341–347; später erging noch das MP *Dei providentia* vom 16. Juli 1906, das die Gründung und Kongregationen an eine Mitwirkung des Heiligen Stuhles gebunden hat, vgl. ASS 39 (1906) 344–346.

121) Zu den begrifflichen Unterscheidungen bezüglich der Gelübde: K. Mörsdorf, *Rechtssprache des CIC*, 247 f.

122) Vgl. c. 1058 CIC/1917.

123) Vgl. c. 580 § 1 CIC/1917. Näheres zu den vermögensrechtlichen Wirkungen der einfachen Profefß bei H. Hanstein, *Ordensrecht*, 157–163; besonders auch K. Siepen, *Vermögensrecht der klösterlichen Verbände*, 229 ff.

daß einfache Gelübde gegen sie gerichtete Akte nur unerlaubt, aber nicht ungültig machen, während feierliche Gelübde immer die Ungültigkeit solcher Akte zur Folge haben<sup>124</sup>.

Diese Kongregationen werden herkömmlich unterschieden in solche bischöflichen Rechtes (*iuris dioecesiani*) und päpstlichen Rechtes (*iuris pontificii*)<sup>125</sup>, sowie in klerikale und laikale<sup>126</sup>.

### I. „congregatio iuris dioecesiani“

Eine Kongregation bischöflichen Rechtes wird nach dem früheren Recht des CIC/1917 errichtet mittels Dekret des Diözesanbischofs, der dazu ein *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhles (Religiosenkongregation) einzuholen hat<sup>127</sup>. Rechtlich den Diözesanbischöfen gleichgestellte Oberhirten können in derselben Weise solche Kongregationen errichten<sup>128</sup>. Selbst wenn sich eine Kongregation bischöflichen Rechtes über mehrere Diözesen durch Niederlassungen ausgedehnt hat, behält sie ihren Rechtsstatus als „congregatio iuris dioecesiani“ unter der Jurisdiktion des Ortsoberhirten bei; die einzelnen Bischöfe, in deren Zuständigkeitsgebiet sich Häuser dieser Kongregation befinden, haben sich miteinander ins Benehmen zu setzen, wenn es um Fragen der Leitung und Ordnung geht<sup>129</sup>. Mit ihrer Errichtung erlangt eine Kongregation bischöflichen Rechtes zugleich auch juristische Personsqualität<sup>130</sup>. Handelt es sich bei einer solchen Kongregation um einen sogenannten Dritten Orden, so ist ferner erforderlich, daß sie durch den obersten Leiter dem betreffenden Orden aggregiert wird<sup>131</sup>. Die Aufhebung einer Kongregation bischöflichen Rechtes steht freilich dem Apostolischen Stuhl zu<sup>132</sup>.

### II. „congregatio iuris pontificii“

Eine Kongregation päpstlichen Rechtes ist der Jurisdiktion der Ortsordinarien weitgehend entzogen und dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt. Eine

124) Vgl. c. 579 CIC/1917.

125) Vgl. c. 488 n. 3 CIC/1917. Vom Gesetzgeber werden alle „religiones“ (Ordensgemeinschaften bzw. klösterliche Verbände) unterschieden in solche bischöflichen Rechtes und solche päpstlichen Rechtes, jedoch wird in c. 492 § 1 CIC/1917 zu erkennen gegeben, daß sich diese Differenzierung nur auf die Kongregationen bezieht und daß die Orden in der Regel immer päpstlichen Rechtes sind. Vgl. dazu K. Mörsdorf, *Rechtssprache*, 169.

126) Vgl. c. 488 n. 4 CIC/1917. Vgl. dazu auch B. Primetshofer, *Ordensrecht*, 36.

127) Vgl. c. 492 § 1 CIC/1917. Dieses *Nihil obstat* hat aber nicht den Charakter einer Approbation im eigentlichen Sinn und stellt demnach auch keine Gültigkeitsvoraussetzung dar. Vgl. J. Creusen, *Art. Congrégation religieuse*, DDC IV, 189.

128) Vgl. c. 488 n. 4 CIC/1917.

129) Vgl. c. 492 § 2 CIC/1917.

130) Siehe dazu das Dekret der Religiosenkongregation vom 30. November 1922, AAS 14 (1922) 644. Auch aus c. 100 § 1 CIC/1917 wird klar ersichtlich, daß diese Kongregationen im Augenblick ihrer formellen Errichtung zu juristischen Personen werden.

131) Vgl. c. 492 § 1 CIC/1917.

132) Vgl. c. 493 CIC/1917.

Kongregation päpstlichen Rechtes hat immer eine Kongregation diözesanen Rechtes als Vorform, aus der sie hervorgeht. Die Überführung in das „*ius pontificium*“ erfolgt mittels eines sogenannten „*decretum laudis*“ bzw. mit der damit gegebenen päpstlichen Approbation<sup>133</sup>.

### III. „*congregatio clericalis*“

Der CIC/1917 nennt zwar die klerikalen Kongregationen, handelt aber kaum von ihnen<sup>134</sup>. Solche Verbände sind dadurch gekennzeichnet, daß ihre wesentlichen Aufgaben durch priesterliche Mitglieder erfüllt werden<sup>135</sup>. Zum Verband können aber sehr wohl auch Laien gehören.

### IV. „*congregatio laicalis*“

In diesen klösterlichen Gemeinschaften sind entweder sämtliche Mitglieder Laien, oder es hat nur ein gewisser Teil die heiligen Weihen empfangen. Aus ihrer Natur gilt das vor allem für die vielen weiblichen Kongregationen<sup>136</sup>.

Durch wechselseitige Verbindung der genannten vier Unterscheidungsmerkmale können vier verschiedene Arten von Kongregationen unterschieden werden:

- „*congregationes clericales iuris dioecesani*“
- „*congregationes laicales iuris dioecesani*“

133) C. 488 n. 3 CIC/1917. Zumeist geschieht die Überführung in das päpstliche Recht in drei Schritten, zwischen denen gewöhnlich ein gewisser Zeitabstand liegt: 1) das „*decretum laudis*“, d. h. die formelle Belobigung des Instituts; 2) das Approbationsdekret für das betreffende Institut; 3) die endgültige Approbation der Konstitutionen, die zunächst nur probeweise gewährt wurde; siehe dazu H. Hanstein, Ordensrecht, 34 f. – Festzuhalten bleibt aber, daß mit der Verleihung des Status *iuris pontificii* noch nicht die volle Exemtion gegeben ist; diese Exemtion kann jedoch durch ein vom Apostolischen Stuhl gewährtes Privileg verliehen werden (c. 618 § 1 CIC/1917); dies ist z.B. für die Passionisten und die Redemptoristen geschehen. Vgl. dazu A. Scheuermann, Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, Paderborn 1938, 104. Nach dem Recht des CIC kommt freilich dem Rechtsinstitut der Exemtion ohnehin nur noch geringe Bedeutung zu, Vgl. A. Scheuermann, Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: OK 25, 1984, 31–41; bes. V. Dammertz, Die Exemtion der Ordensverbände im neuen Kirchenrecht, in: OK 23, 1982, 153–158, und R. Henseler, Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemtionsbegriffes, in: OK 25, 1984, 276–297; auch A.M. Stamm, Auf dem Weg zu einem neuen Verständnis der Exemtion, in: Apollinaris 55, 1982, 569–589; und nochmals A. Scheuermann, Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese, in: Ministerium iustitiae, Festschrift für H. Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hrsg. v. A. Gabriels und H. J. F. Reinhardt, Essen 1985, 249–257.

134) Vgl. dazu F. Schönsteiner, Grundriß, 32 f.

135) Vgl. B. Primetshofer, Ordensrecht 36, auch F. Schönsteiner, Grundriß, 33; K. Mörsdorf, Kirchenrecht I, 490 f.

136) Vgl. E.X. Wernz-P. Vidal, *Ius Canonicum*, tom. III De religiosis, Romae 1933, pag. 44.

- „congregationes clericales iuris pontificii“
- „congregationes laicales iuris pontificii“.

Das seit 27. November 1983 in Kraft stehende neue Recht der Kirche unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen Orden und Kongregationen. Der Gesetzgeber faßt beide Verbandsformen unter dem Begriff „instituta religiosa“ (Religiosenverbände, klösterliche Verbände)<sup>137</sup> zusammen und gibt damit die Diversifikation des alten Codex Iuris Canonici wenigstens im Vokabular des neuen CIC auf<sup>138</sup>. Auf die Festschreibung eines Unterschiedes zwischen feierlichen und einfachen Gelübden wird im neuen Recht verzichtet; differenziert wird nun nur noch zwischen ewigen und zeitlichen Gelübden<sup>139</sup>. Dies hat allerdings für die Unterscheidung der Orden und Kongregationen kaum rechtliche Bedeutung.

Eine wichtige Veränderung des bisherigen Rechts ist für die Kongregationen der Umstand, daß nun jedes ewige Gelübde der evangelischen Räte, sei es auch als einfaches Gelübde deklariert, ein Ehehindernis darstellt<sup>140</sup>. Die vermögensrechtliche Stellung der Mitglieder einer Kongregation muß sich gegenüber dem bisherigen Recht nicht verändern, doch wird diese Materie aus dem allgemeinen Recht in die Konstitutionen bzw. das Eigenrecht der einzelnen Institute verwiesen<sup>141</sup>.

Die grundlegenden Strukturelemente der evangelischen Räte und des gemeinschaftlichen Lebens bleiben selbstverständlich unberührt<sup>142</sup>. Auch die Vorschriften sowohl über die Errichtung von Kongregationen<sup>143</sup> als auch über deren Auflösung bleiben im wesentlichen dieselben<sup>144</sup>, ebenso die Unterscheidung in Institute päpstlichen und diözesanen Rechtes<sup>145</sup> bleibt aufrecht. Gleiches gilt für die Differenzierung in klerikale und laikale Institute<sup>146</sup>.

Das Ordensrecht des CIC muß freilich als Rahmenrecht verstanden werden, das durch Konstitutionen und damit durch das Eigenrecht (*ius proprium*) ausgefüllt werden muß, und wohl im Einzelfall auch der Interpretation durch das einschlägige frühere Recht bedarf<sup>147</sup>.

Auch wenn das neue kirchliche Gesetzbuch den Begriff der „congregatio religiosa“ nicht mehr gebraucht, so schließt dies, wie gezeigt werden konnte, nicht aus, daß in der Praxis und damit in der Lebenswirklichkeit der Kirche solche Kongre-

137) Vgl. c. 607 CIC.

138) Vgl. c. 488 CIC/1917. Die Rechtssprache des neuen kirchlichen Gesetzbuches baut auf dem Umstand auf, daß im Sprachgebrauch der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung seit dem II. Vatikanischen Konzil der Ausdruck „institutum vitae consecratae“ und „institutum religiosum“ verwendet wird; „religio“ war ein zu mehrdeutiger Begriff. Siehe dazu R. Henseler, Münsterischer Kommentar, Terminologische Übersicht vor 573.

139) Vgl. c. 607 § 2 CIC.

140) Vgl. c. 1088 CIC. Dazu K. Lüdicke, Münsterischer Kommentar, 1088.

141) Vgl. c. 668 in Verbindung mit c. 587 CIC.

142) C. 607 § 2 CIC im Vergleich mit c. 487 CIC/1917.

143) C. 579 CIC.

144) C. 584 CIC.

145) Cc. 589, 593 und 594 CIC. Im *Annuario Pontificio* für das Jahr 1985 werden 85 klerikale und 31 laikale Kongregationen der männlichen Institute ausgewiesen.

146) C. 588 §§ 2 und 3 CIC.

147) Cc. 587 und 6 § 2 CIC.

gationen existent bleiben. Es steht nichts dagegen, daß auch künftig für den gemeinten Sachverhalt bzw. das entsprechende Rechtsinstitut der Begriff „congregatio“ weiterverwendet wird. Im gesamten Ordenswesen werden auch weiterhin die Kongregationen ihren Stellenwert behalten.

Im *Annuario Pontificio* werden auch tatsächlich nach wie vor „*instituta religiosa*“ nach der überkommenen Unterscheidung, wie dies im CIC/1917 grundgelegt war, aufgefächert in Orden, klerikale und laikale Kongregationen<sup>148</sup>. Damit scheint klargestellt, daß auch nach Inkrafttreten des neuen kirchlichen Gesetzbuches im kirchenrechtlichen Sprachgebrauch „congregatio“ einen wichtigen Terminus für einen bestimmten Typ der Institute des geweihten Lebens darstellt. Zur inhaltlichen Aufhellung dieses Begriffes muß allerdings weithin auf die Aussagen des CIC/1917 zurückgegriffen werden.

### 3.8.2. „Congregatio“ als Kapitelsversammlung

Das allgemeine Kirchenrecht bezeichnet jene (Kollegial-) Organe der Institute des geweihten Lebens, welche gesetzgeberische<sup>149</sup> Aufgaben wahrzunehmen haben, als Kapitel (*capitula*)<sup>150</sup>. Im Eigenrecht der einzelnen Institute kann es bisweilen Abweichungen von dieser Weise der Bezeichnung geben. So nennt etwa die Gesellschaft Jesu (Jesuiten) die entsprechenden Organe in ihrer Verfassung auf der Ebene des Gesamtordens und auf Provinzebene „Kongregationen“. Wegen der großen Bedeutung dieses Rechtsinstitutes ist auf diese praktikularrechtliche Besonderheit eigens einzugehen:

#### I. Generalkongregation

Dieses gelegentlich auch als Generalversammlung bezeichnete Generalkapitel des Ordens<sup>151</sup> besitzt die höchste gesetzgebende Gewalt für die Gesellschaft Jesu<sup>152</sup>. Die vorrangigste Aufgabe der Generalkongregation ist die Wahl des Ordensgenerals, des *Praepositus generalis*, der auf Lebenszeit bestellt wird<sup>153</sup>.

- 148) *Annuario Pontificio* 1985, 1215. Im einzelnen wird folgende Systematik für die „*Istituti di vita consacrata*“ vorgenommen: a) *Instituti Religiosi*. I. *Ordini*: 1. *Canonici Regolari*. 2. *Monaci*. 3. *Ordini Mendicanti*. 4. *Chierici Regolari*. II. *Congregazioni Religiose Clericali*. III. *Congregazioni Religiose Laicali*. b) *Instituti Secolari*.
- 149) Es handelt sich dabei freilich nicht um Gesetze im strengen rechtstechnischen Sinn, sondern um das Satzungsrecht; Vgl. R. Henseler, *Münsterischer Kommentar*, 596, 3.
- 150) Cc. 596 § 1 und 631–633 CIC. Auch das Recht des CIC/1917 bedient sich dieses Ausdrucks: Vgl. cc. 499–517. – Das Eigenrecht mancher Institute bezeichnet auch den Rat des Oberen als Kapitel, was als rechtssprachliche Unschärfe zu qualifizieren ist. Zum Begriff des Kapitels siehe vor allem F. Schönsteiner, *Grundriß*, 126 ff.
- 151) Vgl. c. 631 § 1 CIC.
- 152) *Konstitutionen der Gesellschaft Jesu*, Pars X, Caput 8, pag. 276 (im folgenden zitiert: *Const. SI X*, 8, 276).
- 153) *Const. SIVIII*, 2, 1, 226, 287. Siehe dazu L. Koch, *Jesuitenlexikon*, 660, Art. „Generalkongregation“, wo es heißt: „Insofern die Generalversammlung die höchste gesetzgeberische Gewalt und die Fülle der Jurisdiktion besitzt, hat die Verfassung

Einberufen wird die Generalkongregation vom General bzw. vom Generalvikar, wenn der General verhindert ist<sup>154</sup>. Es gibt keinen festen Rhythmus für die Abhaltung solcher Generalkongregationen<sup>155</sup>. Als Mitglieder gehören der Generalkongregation die Provinziale sowie je Provinz zwei gewählte Professoren an<sup>156</sup>; die Leitung liegt beim Generaloberen<sup>157</sup>.

## II. Provinzialkongregation

Diese wiederum bei den Jesuiten übliche Provinzialkongregation entspricht etwa dem Provinzkapitel anderer zentralistisch verfaßter Institute. Einberufung und Leitung solcher Provinzialkongregationen liegen in der Hand des Provinzials<sup>158</sup>. Für die Zusammensetzung gelten besondere Vorschriften, wobei immer zwei Drittel der Teilnehmer sogenannte Professoren sein müssen<sup>159</sup>. Aufgabe der Provinzialkongregation ist insbesondere die Wahl des Prokurators, zu dessen besonderer Amtspflicht die alle drei Jahre fällige Berichterstattung an den General gehört<sup>160</sup>. Außerdem besorgt diese Provinzkongregation die Wahl der Provinzvertreter in die Generalkongregation<sup>161</sup>.

Diese Verwendung des Terminus „congregatio“ zur Bezeichnung von Kapitelsversammlungen auf der Gesamt- und Provinzebene ist eine Besonderheit des Eigenrechts der Gesellschaft Jesu. Das Werden dieses Begriffes ist aus historischen Zusammenhängen zu erklären. Die Vermeidung des Begriffes „capitulum“ hat mit der für den Jesuitenorden ganz typischen Organisation zu tun und bildet eine rechtssprachliche Besonderheit. Damit unterscheidet sich die Gesellschaft Jesu terminologisch und sachlich von anderen zentralistischen Verbänden<sup>162</sup>.

### 3.8.3. „Congregatio monastica“

Im c. 620 verwendet der Gesetzgeber im Zuge einer Legaldefinition des Begriffes „Höherer Oberer“ auch den Ausdruck „congregatio monastica“<sup>163</sup>. Da im ganzen

der Gesellschaft Jesu demokratischen Geist. Da sie aber fast nur zusammentritt, um die Fülle der Gewalt in die Hände eines lebenslänglichen Oberen zu legen, läßt sich die Regierungsweise mehr mit einer aristokratisch gemäßigten Wahlmonarchie vergleichen.“

154) Const. SI VIII, 4, 1, 230 f. Es ist vor allem an die Neuwahl nach dem Tod des Generals zu denken.

155) Const. SI VIII, 2, 1, 226.

156) Const. SI VIII, 3, 1, 228, 287.

157) Const. SI IX, 3, 12, 252,.

158) Const. SI VIII, 5, 3, 232.

159) L. Koch, Jesuitenlexikon, Art. „Provinzialkongregation“, 1482.

160) Const. SI VIII, 2, B, 227.

161) Const. SI VIII, 3, 1, 228, und VIII, 5, 3, 232.

162) Const. SI IX, 3, 14, 252, und IX, 5, 1, 258. Vgl. F. Schönsteiner, Grundriß, 126 ff. Auch H. Hanstein, Ordensrecht, 60 ff.

163) Siehe dazu R. Henseler, Münsterischer Kommentar zum CIC, 620. Über weitere Verwendungen von „congregatio monastica“ siehe unten S. 43.

neuen CIC keine Erklärung des Begriffs geliefert wird, muß hilfsweise auf den CIC/1917 zurückgegriffen werden, in dem es sehr wohl eine Beschreibung der monastischen Kongregation als Vereinigung mehrerer selbständiger Klöster gibt<sup>164</sup>.

### I. Geschichtliches

Der Ausdruck „congregatio monastica“ legt die Ansicht nahe, daß es sich hierbei um eine Organisationsform klösterlicher Verbände monastischer Herkunft handelt. Im Bereich der abendländischen Kirche gilt dies vornehmlich für jene Klöster, die nach der Regel des hl. Benedikt leben. In dieser Regel finden sich, wenngleich sie verfassungsrechtliche Bestimmungen enthält, keine Hinweise auf einen Zusammenschluß einzelner Klöster zu einem Verband<sup>165</sup>. Dennoch führte „ein geschichtlich notwendiger Weg . . . zu den heutigen monastischen Kongregationen“<sup>166</sup>. Zunächst entstanden durch Gebetsverbrüderungen Verbindungen zwischen den Klöstern; im 9. Jahrhundert kam das Bemühen des Benedikt von Aniane hinzu, in den Klöstern des Frankenreiches eine einheitliche Observanz zu schaffen<sup>167</sup>. Weitere Stationen waren im Hochmittelalter der Verband von Cluny, der aus dem Hauptkloster und Nebengemeinschaften bestand<sup>168</sup>, sowie unter dem Einfluß der benediktinischen Zweigorden (Zisterzienser, Vallumbrosaner, Kamaldulenser) eine erste Art von Kongregationen<sup>169</sup>.

Das Konzil von Trient schließlich forderte die exemten Klöster nachdrücklich auf, sich zu Kongregationen zusammenzuschließen<sup>170</sup>. Nach diesem Konzil setzte unter den Benediktinern (und auch unter den anderen Orden, die als verfassungsrechtliche Grundlage das selbständige Haus kennen) eine Tendenz zum Zusammenschluß ein; „am Ende des siebzehnten Jahrhunderts war die Entwicklung so weit vorangeschritten, daß die Mehrzahl der Benediktinerklöster einer der vielen Kongregationen angeschlossen war“<sup>171</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war auch in den Grundzügen bereits die verfassungsrechtliche Struktur der „congregatio monastica“ festgelegt, wie sie dem heutigen Begriffsverständnis zugrundeliegt<sup>172</sup>.

164) Siehe c. 488 n. 2 CIC/1917, wo die „congregatio monastica“ als „plurium Monasteriorum sui iuris inter se coniunctio sub eodem Superiore“ definiert wird. Vgl. dazu T. Schaefer, *De Religiosis*, pag. 72 s.

165) Vgl. V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 3.

166) Ebda. 3.

167) Vgl. J. Semmler, Art. „Benedikt von Aniane“, in: *LThK* 2, 179 f.

168) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 18–26.

169) Über die Entwicklung verschiedener Kongregationen in vortridentinischer Zeit siehe V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 49–85.

170) Sess. XXV, c. 8 *De regularibus et monialibus* (Mansi 33, 175 s.).

171) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 88.

172) Durch das Eigenrecht der einzelnen Kongregationen erhält jede „congregatio monastica“ ihre ganz typische Gestalt, so daß nur in einem sehr begrenzten Sinn von der „congregatio monastica“ gesprochen werden kann.

173) Vgl. c. 613 § 1 bzw. § 2 CIC.

174) Vgl. c. 620 CIC, wo gesagt wird, daß den Oberen einer monastischen Kongregation nicht die ganze Vollmacht zukommt, deren sich sonstige Höhere Obere erfreuen.

## II. Rechtliche Gestalt

Eine „congregatio monastica“ setzt sich zusammen aus rechtlich selbständigen klösterlichen Niederlassungen, deren Leiter immer von Rechts wegen als höhere Obere gelten<sup>173</sup>. Mitglieder der Kongregation sind also nicht die einzelnen Ordensleute, sondern die einzelnen Klöster, deren Charakter als rechtlich selbständige Institutionen durch die Zugehörigkeit zu einer monastischen Kongregation keineswegs geschmälert wird<sup>174</sup>. Die monastische Kongregation hat die Qualität einer juristischen Person<sup>175</sup> und gilt als „religio“ im Sinn von c. 488 n. 1 CIC/1917<sup>176</sup>. Nach der Terminologie des neuen CIC ist eine monastische Kongregation daher als „institutum religiosum“ anzusehen. Rechtlich kommt sie gleichsam einem Orden gleich, was nicht der Fall ist für eine gegebenenfalls bestehende Konföderation mehrerer Kongregationen, die durch die Alltagsprache gemeinhin als Orden bezeichnet wird<sup>177</sup>. Eine Kongregation kann auch in Provinzen eingeteilt sein<sup>178</sup>. Organe einer monastischen Kongregation sind das Generalkapitel, dem die höchste Autorität in der Kongregation zukommt<sup>179</sup>, und der Superior Congregationis monasticae<sup>180</sup>, dem ein Rat zur Seite steht<sup>181</sup>. Dieser Superior der Kongregation kann entweder ipso iure Oberer eines Stammklosters sein (Erzabt-System), oder er kann durch Wahl bestimmt werden (Präses-System). Die Bezeichnungen für diesen Superior einer Kongregation sind sehr vielfältig (Präses, Erzabt, Generalabt, Generalsuperior), doch ist wohl der Bezeichnung Präses der Vorzug zu geben, weil damit die beschränkte Vollmacht dieses Oberen besser zum Ausdruck gebracht wird als mit den anderen Bezeichnungen<sup>182</sup>. In eben diesem eingeschränkten Sinn nimmt der Superior der monastischen Kongregation die Stellung eines „Supremus Moderator“ wahr<sup>183</sup>.

175) A. Pugliese, Art. „Congregationes monasticae“, in: DMC I, 898; vgl. auch V. Dammert, Verfassungsrecht, 116 f.

176) Zum Begriff „religio“ K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des CIC, 167 ff.

177) Beispielhaft sei auf die Apostolische Konstitution „Summum semper“ Papst Leos XIII. vom 12. Juli 1893 verwiesen (Acta Leonis XIII, 13, 207–212), mit der die benediktinische Konföderation errichtet wurde. Dort heißt es u. a. ausdrücklich, daß „Confoederatio nullam Congregationem alteri subijcit“, also kein Zentralorden geschaffen wird. – Eine sehr interessante und ausführliche Darstellung des Entstehens und der rechtlichen Verhältnisse dieser Konföderation bietet R. Molitor, Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, Bd. 3, Unionsversuche im 19. Jahrhundert. Die Leoninische Konföderation aller Kongregationen der Benediktiner, Münster 1933.

178) A. Pugliese, Art. „Congregationes monasticae“ (Anm. 175), 898. Vgl. dazu auch T. Schaefer, De Religiosis, 72 f.

179) C. 631 § 1 CIC.

180) C. 620 CIC.

181) C. 627 § 1 CIC.

182) Vgl. V. Dammert, Verfassungsrecht, 137–141.

183) C. 622 CIC. – K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des CIC, 173 lehnt mit gewissem Recht die ungeschmälerte Anwendung der Bezeichnung Supremus Moderator auf den Oberen der monastischen Kongregation ab. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, daß dieser Superior faktisch viele Aufgaben wahrnimmt, die der Supremus Moderator eines zentralistischen Verbandes erfüllt (z. B. Appellationsinstanz, Verbindung zum Apostolischen Stuhl etc.). Der c. 622 CIC ist ganz auf zentralistische Verbände ausgerichtet.

Wegen des großen Spielraumes, der dem Eigenrecht der einzelnen Verbände eingeräumt ist, läßt sich die „congregatio monastica“ allgemein nicht näher bestimmen. Sehr treffend ist die von V. Dammertz formulierte und für alle monastischen Kongregationen gültige Definition, welche diese Organisationsform als „einen föderalistisch aufgebauten Gesamtverband mehrerer eigenberechtigter Klöster, der unmittelbar dem Heiligen Stuhl untersteht“<sup>184</sup>, beschreibt. Etwas unglücklich ist der Ausdruck „monastische Kongregation“ deshalb, weil auch nicht-monastische Verbände in dieser Weise aufgebaut sind; dies gilt etwa für die regulierten Chorherren, die sich nach der Augustinerregel ausrichten<sup>185</sup>.

Aufgabe und Zweck der monastischen Kongregation im allgemeinen ist immer, nicht die einzelnen Klöster unselbständig zu machen, sondern brüderliche Hilfe zur immer besseren Erfüllung der je eigenen Sendung zu gewähren<sup>186</sup>.

### 3.9. „Congregatio“ im CIC von 1983

Das geltende Recht des CIC verwendet im Unterschied zu seinem Vorläufer, dem Gesetzbuch von 1917, den Begriff „congregatio“ sehr sparsam und läßt damit wenigstens für den Bereich des allgemeinen Kirchenrechts<sup>187</sup> größere rechtssprachliche Einheitlichkeit erkennen. Dennoch gelangt auch im neuen Recht der Gesetzgeber nicht zu einer gewünschten Eindeutigkeit dieses Begriffes.

Im folgenden soll daher zunächst das Augenmerk auf den Wortgebrauch von „congregatio“ im neuen CIC gelegt werden und im weiteren noch auf „congregare“<sup>188</sup>:

1. „Congregatio“ bezeichnet nach c. 360, der eine Grundsatzaussage für die Römische Kurie als Rechtsinstitut bietet, deren sich der Papst bei der Leitung der Gesamtkirche bedient und die in seinem Namen und unter seiner Autorität zum Wohl und im Dienst an den Teilkirchen tätig wird, einen bestimmten Typus der Dikasterien des Apostolischen Stuhles bzw. der Römischen Kurie<sup>189</sup>. In derselben

184) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 143.

185) Vgl. die Konstitutionen der österreichischen Augustiner-Chorherren-Kongregation, nn. 220–259, in: In Unum Congregati, Mitteilungen der Österreichischen Chorherren-Kongregation 1981, Heft 4.

186) Vgl. A. Pugliese, Art. „Congregationes monasticae“ (Anm.175) 898 s. Hier heißt es: „Congregationis autem finis est non singula resolvere, sed ut invicem in essentiali sua constitutione magis confirmentur, et in aliis quae bonum omnium commune respiciunt, fraterno brachio mutisque consilio, exemplo, favore, consensu, auxilio securis adiuventur.“ – Laut Annuario Pontificio 1985, 1234–1244, bestehen derzeit 41 Verbände, denen die Bezeichnung „congregatio monastica“ im rechtlichen Sinn zukommt: 6 Kongregationen der regulierten Chorherren, 21 Kongregationen der benediktinischen Konföderation, wozu als benediktinisch geprägte Verbände noch die Kamaldulenser- und zwei Mechitaristenkongregationen kommen, sowie 11 Kongregationen der Zisterzienser.

187) Im Gegensatz zum Universalrecht der Kirche behält der Begriff „congregatio“ im geltenden Partikularrecht seine Bedeutung und häufige Verwendung.

188) Eine Zusammenstellung siehe bei X. Ochoa, Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici, 100.

189) Dazu ausführlich oben S. 26–28.

Bedeutung findet sich „congregatio“ auch in den c. 1709 § 1 und c. 1710 CIC<sup>190</sup>.

2. Im Rahmen des Ordensrechtes spricht der Gesetzgeber in c. 620 CIC im Zuge einer Erklärung des Begriffes „Höherer Oberer“ ganz allgemein von der „congregatio monastica“, ohne daß an dieser Stelle oder anderweitig im CIC dieser Terminus näher expliziert wird. Es ist deshalb der CIC von 1917 als Interpretationshilfe heranzuziehen<sup>191</sup>. „Congregatio monastica“ begegnet außerdem in den cc. 1405 § 3 n. 2, 1427 § 2 und 1438 n. 3 des allgemeinen Prozeßrechtes<sup>192</sup>.

3. Auch im Rahmen der Bestimmungen in bezug auf Pfarrei und Pfarrer taucht überraschenderweise das Wort „congregatio“ auf. In c. 528, wo ein Teil der allgemeinen pastoralen Verpflichtungen des Pfarrers aufgezählt wird, wird in § 2 der Pfarrseelsorger angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Eucharistie Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft (congregatio) der Gläubigen ist<sup>193</sup>. „Congregatio“ ist in diesem Zusammenhang sicherlich nicht als besonderer rechtstechnischer Terminus zu verstehen, sondern bezeichnet ganz allgemein die Gemeinschaft der Gläubigen einer Pfarrgemeinde<sup>194</sup>.

Diese Beispiele – es handelt sich hierbei um eine erschöpfende Aufzählung der Canones, in denen das Substantiv „congregatio“ begegnet – zeigen deutlich, daß es sich beim Terminus „congregatio“ um einen typischen verfassungsrechtlichen Begriff handelt, wobei je nach dem Kontext bzw. der näheren Bestimmung durch ein Adjektiv (z. B. monastica) der spezielle Begriffsinhalt zu erkennen ist. Der Gesetzgeber handelt also in einem dreifachen Sinn von „congregatio“: im kurialen Sinn (Kardinalskongregationen der Römischen Kurie), im ordensrechtlichen Sinn (monastische Kongregation) und in einer allgemeinen theologischen Sprechweise (congregatio als Versammlung der Gläubigen). Nicht mehr begegnet im kirchlichen Gesetzbuch der ordensrechtliche Terminus „congregatio religiosa“<sup>195</sup>.

190) Es geht um Klageerhebung und das Forum des Verfahrens in Weihenichtigkeits-sachen.

191) Vgl. c. 488 n. 2 CIC/1917.

192) Der Römischen Rota ist die Rechtsprechung vorbehalten über den Abtprimas oder den Abtpräses einer monastischen Kongregation sowie den obersten Leiter von Ordensinstituten päpstlichen Rechtes (c. 1405 § 3 n. 2); Streitsachen zwischen zwei Mönchsklöstern entscheidet der Abtpräses der monastischen Kongregation (c. 1427 § 2); in Prozessen, die vor dem örtlichen Abt geführt worden sind, ist zweite Instanz das Gericht des Abtpräses der monastischen Kongregation (c. 1438 n. 3).

193) Hier heißt es: „Consulat parochus ut sanctissima Eucharistia centrum sit congregationis fidelium paroecialis“.

194) In c. 515 § 1 CIC wird die Pfarrgemeinde als „certa communitas christifidelium“ bezeichnet. – Auch H. Paarhammer unterläßt es, dem Begriff „congregatio“ in c. 528 § 2 eine besondere rechtliche Bedeutung zuzusprechen, denn „in stark pastoral geprägter Sprache bietet der Gesetzgeber in 528 und 529 einen umfangreichen Katalog der allgemeinen Hirtenpflichten eines Pfarrers“, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 528, 1; dazu ebda. 528, 3.

195) Zum Begriff der „congregatio religiosa“ F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, 31. Diese seit dem 16. Jahrhundert hervorgebrachte neue Erscheinung des Ordenswesens gab dem kirchlichen Leben in der Zeit der Gegenreformation und Aufklärung nachhaltige Impulse zu neuen religiösen Aufschwüngen von der Basis

Neben dem Substantiv „congregatio“ findet sich im CIC auch das entsprechende Verbum „congregare“ bzw. davon abgeleitet das Perfektpartizip „congregatus“: In einer Reihe von Vorschriften wird „congregare“ gebraucht, um den rechts-erheblichen Vorgang der Einberufung und Versammlung einer Bischofssynode<sup>196</sup>, einer Bischofskonferenz oder eines Partikularkonzils<sup>197</sup> zu bezeichnen. Auffallend ist, daß „congregare“ nicht im Zusammenhang mit dem Ökumenischen Konzil verwendet wird<sup>198</sup>.

C. 369 spricht von „congregare“ in einem weiteren Sinn: Es geht darum, daß der Bischof die Gläubigen seiner Teilkirche durch Evangelium und Eucharistie zusammenführt (congregata). „Congregare“ ist hier offensichtlich analog zu c. 528 § 2 zu verstehen als mehr pastoraltheologischer Terminus.

### 3.10. Zusammenfassende Übersicht

Die vorstehende Darstellung von „congregatio“ und seines Gebrauchs im kanonischen Recht zeigt eine weitverzweigte und schillernde Verwendung dieses Begriffes in der kirchlichen Rechtssprache auf, wobei sowohl der Bereich des allgemeinen Kirchenrechts wie auch partikularrechtlich geprägte Rechtskreise und einzelne Verfahrensordnungen sich im bloßen Wortgebrauch berühren, ohne zu einer inhaltlichen Übereinstimmung hinsichtlich dieses Begriffes zu finden.

Als wesentliche Ergebnisse dieser rechtssprachlichen Untersuchung des Terminus „congregatio“ bleiben festzuhalten:

1. „Congregatio“ findet im kirchlichen Rechtsleben eine vielgestaltige Verwendung<sup>199</sup>. Das Herausschälen der jeweiligen Bedeutung des Terminus „congregatio“ bedarf der Kenntnis rechtshistorischer Entwicklungsgänge und Zusammenhänge sowie der Beachtung des Kontextes, in welchem der Begriff Verwendung findet. Dementsprechend ist auch die inhaltliche Festlegung näher bestimmt.
2. „Congregatio“ ist ein bedeutsamer Begriff im Bereich des kirchlichen Verfassungsrechtes, insbesondere als Bezeichnung für bestimmte Dikasterien in der Römischen Kurie (Kardinalskongregationen)<sup>200</sup> sowie als spezifischer Begriff für einen ganz bestimmten Typ klösterlicher Verbände (congregatio religiosa)<sup>201</sup>.
3. „Congregatio“ begegnet im Ordensrecht des CIC allein in der näher umschriebenen Rechtsgestalt der „congregatio monastica“<sup>202</sup>.

---

her. Bei diesen „congregationes religiosae“ handelt es sich um nach wie vor sehr bedeutende klösterliche Verbände mit erleichterter Klausur, in denen einfache Gelübde abgelegt werden. Unter den hervorragenden männlichen Gemeinschaften finden sich die Schulbrüder, Redemptoristen, Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, Maristen, Assumptionisten, Oblaten des hl. Franz von Sales usw. Auch zahllose Frauenkongregationen mit den verschiedenartigsten Aufgaben, Zielsetzungen und Denominationen haben sich gebildet. Vgl. ebda 21.

196) Vgl. cc. 344 n. 1 und 345 CIC. Der Papst allein ist berechtigt, eine Bischofssynode einzuberufen. Näherhin werden dann noch der coetus generalis, der als coetus ordinarius oder coetus extraordinarius möglich ist, und der coetus specialis unterschieden. – Zur Bischofssynode siehe C. G. Fürst, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 273 ff.

## 2. KAPITEL

## Entwicklung des benediktinischen Verfassungsrechtes von den Anfängen bis zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation

Es ist die erklärte Absicht des kirchlichen Gesetzgebers, daß in allen Instituten des geweihten Lebens der Wille des Stifters in bezug auf seine Gründung und die Vorgaben, die den Instituten jeweils hinsichtlich ihrer Natur und Zielsetzung, ihres Geistes und Charakters eigen sind, getreulich bewahrt werden. Zu diesen Elementen treten noch die „gesunden Überlieferungen“ hinzu und bilden zusammen mit ihnen das sogenannte *patrimonium*, das Erbgut des Instituts<sup>1</sup>. Wenn auch die einschlägige Norm des kirchlichen Gesetzbuches vornehmlich auf das geistliche Erbgut und das spirituelle Profil jener Gemeinschaften von Männern oder Frauen, die kanonisch als *Instituta vitae consecratae* formiert sind, abzielt, so darf dennoch nicht die rechtlich strukturierende Seite, die wesentlich zum Charakter eines Institutes gehört und stets seiner geistig-geistlichen Eigenart zu dienen hat, ausgeklammert werden<sup>2</sup>.

Das allgemeine kirchliche Recht fördert die Achtung vor den Ursprüngen und Lebenquellen der Institute und will mit der Herausstellung der jeweiligen Stifterpersönlichkeit und ihrer Verfügungen zur Rückbesinnung auf die unverfälschten

- 1) „Fundatorum mens atque proposita a competenti auctoritate ecclesiastica sancita circa naturam, finem, spiritum, et indolem instituti, necnon eius sanae traditiones, quae omnia *patrimonium* eiusdem instituti constituunt, ab omnibus fideliter servanda sunt.“ C. 578 CIC.
- 2) R. Henseler (Münsterischer Kommentar zum CIC, 578) engt das *patrimonium*, von dem der Codex spricht, auf das geistliche Erbgut, *patrimonium spirituale*, ein. Das ist umso unverständlicher, als er in diesem Zusammenhang auf c. 587 § 1 CIC verweist, wo von eindeutig verfassungsrechtlichen Gegenständen wie Leitung des Instituts oder auch Eingliederung von Mitgliedern die Rede ist, welche in den Konstitutionen zu verankern sind.

- 197) Vgl. c. 753 CIC. Diese Norm stammt aus dem Verkündigungsrecht und legt klar, daß die Bischöfe als einzelne oder auch versammelt auf Bischofskonferenzen oder Partikularkonzilien als authentische Lehrer des Glaubens anzusehen sind.
- 198) Vgl. c. 338 § 1 CIC. Hier wird von „*convocare*“ gesprochen (vielleicht um alle konziliaristischen Überlegungen hintanzuhalten, die sonst aus „*congregare*“ in diesem Fall gelesen werden könnten?).
- 199) Siehe R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 85 f.; auch K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des CIC, 142, 148 f., 168 f.; und P. Palazzini, *Dictionarium morale et canonicum* I, 893 ss.
- 200) Der CIC hat vor allem diese Bedeutung im Auge; vgl. dazu X. Ochoa, *Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici*, 100.
- 201) Zu „*congregatio religiosa*“ siehe K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, 490; vgl. dazu F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechts, 30 ff.
- 202) Es fällt auf, daß X. Ochoa, *Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici*, diesen Begriff unter der Rubrik „*Superior congregationis monasticae*“ bringt.

Kräfte mahnen, die jeder Gemeinschaft im Kern ihrer Entstehung innewohnen<sup>3</sup>; gleichwohl redet es keinem romantischen Historizismus das Wort, sondern erkennt auch die gesunden Traditionen der einzelnen Institute an und gibt damit zu verstehen, daß eine dynamische Entwicklung und Anpassung auch des Rechtes und damit der Verfassungsstruktur von Instituten des geweihten Lebens zulässig und, sofern es in angemessener Weise geschieht, sogar wünschenswert ist.

## 1. Die Regula Benedicti

Gleichsam als Urkunde des Stifterwillens, als Vermächtnis des heiligen Benedikt an seine Gründung und an all das, was aus ihr erwachsen sollte, läßt sich die Regula Benedicti bezeichnen. Die Benediktsregel ist in der Mitte des 6. Jahrhunderts auf dem Monte Cassino entstanden und richtete sich zunächst nur an die dortige klösterliche Gemeinschaft<sup>4</sup>. Die wissenschaftlich fundierte Regula-Benedicti-Forschung, die etwa um das Jahr 1880 einsetzte und bis heute fortgeführt wird, kommt zu dem Ergebnis, daß eine literarische Abhängigkeit der Benediktinerregel von der sogenannten Regel des Magisters besteht, und sie von dieser anonymen Regel weithin beeinflusst ist<sup>5</sup>. Mutterboden dieser Magisterregel ist das Mönchtum Galliens und des Jura, dessen geistigen Mittelpunkt das Kloster Lerins bei Cannes bildete; daher ist in der Benediktsregel der Einfluß der „Väter von Lerins“ und verschiedener im Umfeld dieses monastischen Zentrums entstandener Werke sowie schließlich die Handschrift der Mönchsväter des Jura spürbar<sup>6</sup>. Eine zweite Quelle bilden für den Verfasser der Regula Benedicti die

3) Vgl. *Perfectae caritatis* Nr. 2.

4) Ph. Schmitz, *Geschichte* I, 22 f.; zur Entwicklung des Mönchtums vor dem heiligen Benedikt vgl. St. Hilpisch, *Geschichte des benediktinischen Mönchtums*, Freiburg 1929, 1–59. Allgemeine Literatur: Benedictus. Eine Kulturgeschichte des Abendlandes. Genf 1980.

Zur Gestalt Benedikts und zum Charakter der Benediktsregel auch H. Edmonds, *Benedikt von Nursia*, *Reallexikon für Antike und Christentum* II, 130–136; auch A. de Vogüé, *Benedikt von Nursia*. in: *TRE* 5, 538–549.

5) Vgl. dazu die zusammenfassenden Erläuterungen zu den Ergebnissen der Regelforschung bei G. Holzherr, *Die Benediktsregel*, 11–16. Manche älteren Forschungen kamen noch zu dem Ergebnis, daß die Benediktsregel älter als die Magisterregel sei, vgl. H. Frank, *Die Regula Benedicti als Quelle der Regula Magistri*. In: *Vir Dei Benedictus 189–195*. Diese Auffassung ist heute allgemein verworfen. Eine ausführliche Darstellung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung um die Benedikts- und die Magisterregel bietet Bernd Jaspert, *Die Regula-Benedicti-/Regula-Magistri-Kontroverse* (*Regula Benedicti Studia Supplementa* Band 3). Hildesheim 1977. Ein knapper Überblick über die zur Regula-Benedicti-Forschung erschienene Literatur im Zeitraum 1880 bis 1980 findet sich bei B. Jaspert, *Studien zum Mönchtum (Regula Benedicti Studia Supplementa 7)* Hildesheim 1982, 133–146.

6) Zu den „Vätern von Lerins“ zählen etwa Honoratus († 428/429), Hilarius († 449), Eucherius († 450/55), Faustus († 490/500), Caesarius († 542) und Ferreolus († 581). Folgende Schriften aus dem Umkreis von Lerins haben die Benediktsregel über die Magisterregel beeinflusst: Die „2. Regel der Väter“ (um 426/7); die „Regel der 4 Väter“ (um 460/70); die „Dienstakte des Herzens“; eine „Regel des Klosters“; eine Schrift „Über die Demut“. Schließlich zählen zu den bedeutendsten Juravätern: Romanus

heiligen Väter, die er im 73. Kapitel der Regel zweimal erwähnt und denen er große Hochachtung entgegenbringt. Wenn der heilige Benedikt auch die Werke dieser in der orientalischen Tradition des Mönchtums stehenden Männer im Unterschied zur Magisterregel nicht wörtlich zitiert, so sind ihm doch ihre Gedanken und Formulierungen so vertraut, daß sie in seine Regel einfließen<sup>7</sup>. Schließlich ist die Benediktsregel ganz und gar von der Heiligen Schrift geprägt, die dem Leser von Kapitel zu Kapitel in Zitaten entgegenleuchtet. Sie empfiehlt der heilige Benedikt als sichere Richtschnur für das menschliche Leben und er will mit seiner Regel nichts anderes, als Mönche „unter der Führung des Evangeliums“ zum Herrn zu geleiten<sup>8</sup>.

### 1.1. Das autonome Einzelkloster der Regula Benedicti

Die Benediktsregel macht es sich zur Aufgabe, eine Lebensordnung für Zönobiten, d. h. für in Gemeinschaft lebende Mönche zu entwerfen<sup>9</sup>. Das Leben dieser Mönche hat als seinen Ort das Kloster (*coenobium*; vgl. RB 5,12) und steht unter der Leitung von Regel und Abt. Neben dem Ausdruck *coenobium* verwendet die Benediktsregel für das Kloster auch die Bezeichnung *monasterium*, die sowohl das Klostergebäude als auch die klösterliche Gemeinde bedeuten kann. Für die Gemeinschaft der Mönche kennt die Regel auch die Bezeichnung *congregatio*<sup>10</sup>. Daß das Kloster in seiner Gesamtheit nicht als lose und unverbindliche Vereinigung zu betrachten ist, erhellt schließlich aus der Bezeichnung *corpus*<sup>11</sup>, also Körperschaft; mithin kommt dem benediktinischen Kloster schon aus dem Anspruch der Regel heraus der Charakter einer juristischen Person zu.

(† um 463), Lupicinus († um 480), Eugendes († um 510), sowie ein unbekannter Autor, der um 515 die Lebensbeschreibung der Juraväter zusammen mit einer Regel niedergelegt hat. Zusammengestellt bei G. Holzherr, Die Benediktsregel, 12.

7) Zu denken ist dabei an: Irenäus von Lyon († um 202), die „Didaskalie der Apostel“ (verfaßt im frühen 3. Jahrhundert), Cyprian von Karthago († 258), Basilius der Große (330–379), Pachomius († 347), Horsiesi († um 380), Origenes (um 185–253/4), Evagrius Pontikus († 399), Johannes Kassian (360–430/5).

Hinzu kommen noch die „Lebensbeschreibungen der Väter“, z. B. das „Leben des Antonius“ († 356) oder das „Leben des Pachomius“ († 346), und auch die „Aussprüche der Väter“. Vgl. G. Holzherr, Die Benediktsregel, 13–16.

8) Regula Benedicti (= RB) cap. 73,3 bzw. RB Vorwort 21.

9) RB cap. 1,2.

Zu Aufbau und Leitung des benediktinischen Klosters vgl. auch C. Butler, Benediktinisches Mönchtum, 211–230. Zu soziologischen Aspekten der benediktinischen Klostergemeinschaft siehe A. Blazovich, Soziologie des Mönchtums und der Benediktinerregel, Wien 1954, besonders 61–111.

10) Es ist auffallend, wie grundlegend sich der Begriff *congregatio* in der Entwicklung von der Benediktsregel zum geltenden kanonischen Recht hin gewandelt hat. Während der Ausdruck dort noch die brüderliche Gemeinschaft einzelner Mönche, die in einem Kloster zusammenleben, bezeichnet, ohne die Qualität eines ausgeprägten Rechtsbegriffes zu besitzen, meint er heute als fester Rechtsterminus (*congregatio monastica*) eine Vereinigung mehrerer Klöster, wobei die Mitglieder der *congregatio* nicht die Mönche der verschiedenen Abteien oder selbständigen Priorate, sondern die Klöster als juristische Personen sind.

11) RB cap. 61,6.

Dazu U.K. Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Köln-Wien 1987, 40–45.

Neben der Terminologie, die die Regel verwendet, läßt sich auch aus verschiedensten Verfügungen über das konkrete Leben der Gemeinschaft erkennen, daß das benediktinische Kloster eine unabhängige und, unter Wahrung der Autorität der *Regula Benedicti*, autonome Institution sein soll.

Das Kloster des heiligen Benedikt gleicht einer familiären Gemeinschaft, die in sich geschlossen ist. An ihrer Spitze steht als „Vater“ und Vorsteher der Abt, der zwar gemäß der geistigen Herkunft des Autors der Regel aus der römischen Welt Züge des römischen „*paterfamilias*“ trägt, dessen Profil die Benediktsregel aber auch christlich weiterentwickelt und ausgeformt hat<sup>12</sup>. Die weitgespannte Vollmachtengewalt des Abtes erklärt sich nicht einfach aus der Stellung eines antiken Hausvaters heraus, sondern ist der hierarchischen Ordnung der Kirche insgesamt nachgebildet. Für sein Kloster ist der benediktinische Abt, ähnlich wie der Bischof für seine Diözese, ein Statthalter oder Stellvertreter Christi und darf daher die Bezeichnung „Vater“ tragen<sup>13</sup>. In jedweder Hinsicht leitet der Abt die klösterliche Gemeinschaft, in geistlichen wie in zeitlichen Dingen, er ist Träger aller Entscheidungen, und jegliche Autorität, die im Kloster ausgeübt wird, geht von ihm aus oder wird wenigstens gleichsam auf dem Weg einer Delegation von seiner Autorität abgeleitet<sup>14</sup>. Bei wichtigen Angelegenheiten ist der Abt nach der Benediktsregel freilich gehalten, sich beraten zu lassen<sup>15</sup>. Die Ratsorgane, die der Abt heranzuziehen hat und denen zumindest Anhörungsrechte zukommen, setzen sich aber stets aus Mönchen des betreffenden Klosters zusammen, sei es aus der gan-

- 
- 12) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 26 f. Gegen die direkte Ableitung der Gestalt des benediktinischen Abtes vom römischen *paterfamilias* erhebt Schmitz folgende Einwände: „Wer mit dieser *patria potestas* bekleidet ist, die in Rom dem Aufbau der Familie zugrunde liegt, steht von Natur aus über den Kindern; die Abtswürde hingegen wird durch Wahl erlangt. Die *patria potestas* ist nicht nur dem Ursprunge nach von der Abtswürde verschieden, sondern auch in ihren Wirkungen und in ihrem Zweck. Denn sie war zum Vorteile des Familienhauptes und nicht des Kindes da, während die Abtswürde ganz dem Wohle der Mönche dienen soll (das Wort *servire* kommt mehrmals in der Regel vor, wenn vom Abte die Rede ist, ebenso andere entsprechende Wendungen wie *prodesse* usw.). Endlich übertrug die *patria potestas* dem *paterfamilias* Vollmachten, denen in keiner Weise die des Abtes entsprechen: besaß er doch über seine Kinder eine ähnliche Vollmacht, wie der Herr über den Sklaven; er konnte sie verkaufen, sie verlassen, über sie das *ius vitae necisque* ausüben.“ Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 26, Anm. 3.
- 13) RB cap. 2 und cap. 63. Der CIC/1983, welcher der vom II. Vatikanum geformten Theologie des Bischofsamtes Rechnung trägt (Dekret „*Christus Dominus*“), bringt auch für das kanonische Recht wieder deutlicher diesen Charakter des bischöflichen Dienstes zum Ausdruck (cc. 375 und 381 CIC).
- 14) Die *Regula Benedicti* sieht für verschiedene Aufgaben sogenannte Offizialen vor. Zu ihnen zählen die Dekane, der Zellerar, der Prior (RB cap. 21, cap. 31, cap. 65). Sie alle werden vom Abt frei bestimmt, üben ihr Amt immer im Einvernehmen mit dem Abt aus und können von diesem auch jederzeit wieder abberufen werden. Besonders bei den Normen über die Bestellung des Priors wird deutlich, wie sehr die Regel externe Eingriffe in die innere Autonomie des Klosters fürchtet und davon nur Zwietracht und Unfrieden erwartet.
- 15) Vgl. RB cap. 3.

zen Gemeinschaft, sie es aus den Älteren<sup>16</sup>. In beiden Fällen werden bei diesen Beratungsvorgängen keine Außenstehenden zugezogen; der Kreis der Klostergemeinde bleibt geschlossen.

Wie die Klostergemeinschaft als Beratungsorgan des Abtes fungiert, so tritt sie auch bei Vakanz des äbtlichen Amtes als Wahlkörper für die Neubesetzung auf. Das vom heiligen Benedikt dafür entworfene Verfahren<sup>17</sup>, das eine einmütige Wahl der ganzen Gemeinschaft oder die Amtsbesetzung durch das Minderheitsvotum einer zahlenmäßig kleinen, durch die moralische Autorität ihrer Gottesfurcht aber gewichtigen „pars sanior“ vorsieht, ist freilich schwer praktikabel und läßt sich kaum in klare kanonische Normen fassen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang jedoch die Tatsache, daß als Wähler nur Glieder der Klostergemeinde, für die ein Abt zu bestellen ist, zugelassen sind. Das passive Wahlrecht scheint die Benediktsregel ebenfalls nur den Mönchen der erledigten Abtei zugehören zu wollen<sup>18</sup>, wenngleich sie diese Regelung nicht mit derselben rechtlichen Klarheit trifft, wie sie es hinsichtlich des aktiven Wahlrechts tut. Festgehalten werden kann, daß der heilige Benedikt die Abtwahl als vornehmlich klosterinterne Angelegenheit ansieht und durch seine Verfügungen das Selbstbestimmungsrecht seiner Mönchsgemeinde bezüglich der Leitung schützen will<sup>19</sup>.

Auch in seinem liturgischen Leben ist das Kloster nach der Benediktsregel selbständig. Für die Mönchsgemeinschaft ist ein eigenes Oratorium vorgesehen, das sowohl dem gemeinschaftlichen Stundengebet wie dem persönlichen Gebet des einzelnen Mönchs dienen soll<sup>20</sup>. Selbst Mönche, die aus irgendeinem Grund nicht am gemeinsamen Gebet teilnehmen können, sollen sich geistig dem Gebet der Brüder im Oratorium des Klosters verbinden<sup>21</sup>. Des weiteren sieht die Benediktsregel vor, daß die Feier der Eucharistie und der übrigen Sakramente innerhalb der Klostergemeinde möglich sein soll. Zu diesem Zweck kann der Abt würdige Mönche aus seiner Gemeinschaft auswählen und einem Bischof zur Erteilung der Diakonen- oder Priesterweihe vorstellen<sup>22</sup>. Das Kloster der Regula Benedicti

16) „Quotiens aliqua praecipua sunt in monasterio, convocet abbas omnem congregationem et dicat ipse unde agitur. Et audiens consilium fratrum tractet apud se et quod utilius iudicaberit faciat. Ideo autem omnes ad consilium vocari diximus, quia saepe iuniori Dominus revelat quod melius est. . . Si qua vero minora agenda sunt in monasterii utilitatibus, seniorum tantum utatur consilio, sicut scriptum est: Omnia fac cum consilio, et post factum non paeniteberis.“ RB cap. 3, 1–3.12.13. – Aus der Regel geht deutlich hervor, daß durch den Rat der Brüder der Wille Gottes sprechen kann. Sie qualifiziert deshalb nicht einfach nach mit dem Alter erworbener Lebensweisheit und Erfahrungen, sondern bringt auch Respekt vor der Meinung Jüngerer zum Ausdruck.

17) RB cap. 64.

Dazu U. K. Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Köln-Wien 1987, 45–63.

18) „Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est, etiam si ultimus fuerit in ordine congregationis.“ RB cap. 64, 2.

19) Über die Einflußmöglichkeiten anderer Organe wird weiter unten gehandelt.

20) RB cap. 52.

21) RB cap. 50.

22) RB cap. 62.

strebt also auch für diesen wichtigen Bereich seines geistlichen Lebens nach Unabhängigkeit.

Von größter Bedeutung für die Lebensfähigkeit einer geistlichen Gemeinschaft ist ihre stete personelle Ergänzung und Auffrischung. Der heilige Benedikt widmet diesem Thema in seiner Klosterregel deshalb auch ein ausführliches Kapitel und regelt detailliert das Verfahren bei der Aufnahme von Novizen und ihrer Hinführung zur Bindung an die Gemeinschaft<sup>23</sup>. Der wahre Gottsucher, denn nur ein solcher darf aufgenommen werden, wird von einem erfahrenen Mönch des Klosters in das monastische Leben und in die Regel eingewiesen. Dieses Noviziat dauert ein Jahr. Will der Novize sich dann der Mönchsgemeinde anschließen, so legt er vor dem Abt und allen Mönchen im Oratorium die Gelübde der Beständigkeit, der Armut und des Gehorsams ab und wird dadurch fest der Gemeinschaft dieses Klosters angegliedert. Die Benediktusregel statuiert also auch die Selbständigkeit des Einzelklosters in bezug auf die Aufnahme neuer Mönche. Über die Eignung der Kandidaten wird im Kloster entschieden, der Novize erhält dort seine Einführung in Klosterleben und Klosterregel durch einen Mönch der betreffenden Gemeinschaft und er bindet sich schließlich vor dem Abt und allen Brüdern an dieses Kloster und seinen neuen Lebensstand. Keine externe Autorität wirkt im geschilderten Verfahren mit und die Autonomie des Klosters wird in keiner Weise beeinträchtigt.

Endlich wird auch durch eine scheinbar nur den Bauplan des Klosters betreffende Verfügung auf die von der Regula Benedicti gewünschte Selbständigkeit ihres Klosters verwiesen. Es ist erwünscht, daß alle notwendigen Anlagen und Werkstätten nach Möglichkeit innerhalb des Klosterbezirkes errichtet werden<sup>24</sup>. Gewiß ist dahinter primär der Wunsch nach einer für das klösterliche Leben unerläßlichen Distanz zur Welt zu sehen, doch deutet diese Bestimmung auch auf die angestrebte innere Geschlossenheit des Klosters hin. Die Abgrenzung des Klosterbezirkes und die erwünschte wirtschaftliche Autarkie entsprechen dem auf Selbständigkeit und Autonomie angelegten Kloster der Benediktusregel.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das benediktinische Kloster nach dem Plan der Regel des heiligen Stifiers als autonome Einzelgemeinschaft angelegt ist. Für wichtige Bereiche des monastischen Lebens ergibt sich diese Tatsache aus der „Urkunde des Stifterwillens“ dieser Klöster. Die Leitung der einzelnen Gemeinschaft ist einzig in der Hand einer internen Autorität, des Abtes, zusammengefaßt, dessen Beratungsorgane wiederum nur klosterintern konstituiert werden. Die Bestellung des Klosteroberen erfolgt im wesentlichen allein durch die Mönchsgemeinschaft und aus ihrer Mitte. Bei der Neuaufnahme von Novizen und ihrer Hinführung zum Mönchsstand wird klosterintern verfahren. Das Klo-

23) RB cap. 58.

Vgl. die ausführlichen Erläuterungen bei U.K. Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Köln-Wien 1987, 63–103.

24) „Monasterium autem, si possit fieri, ita debet constitui ut omnia necessaria, id est aqua, molendinum, hortum vel artes diversas intra monasterium exercentur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris, quia omnino non expedit animabus eorum.“ RB cap. 66, 6.7.

ster bildet eine eigene Gebets- und Liturgiegemeinde. Und schließlich strebt die Benediktregel als Abbild der rechtlichen Selbständigkeit und Autonomie auch bauliche Geschlossenheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit an. Dennoch darf festgehalten werden, daß diese Autonomie nicht mit Abkapselung und Vereinsamung gleichbedeutend sein muß. Das liturgische Leben, das einen hohen Stellenwert einnimmt, und die Feier der Sakramente verbürgen einen Zusammenhang mit dem Leben der Gesamtkirche. Und darüber hinaus bildet gerade die rechtliche Selbständigkeit die Grundlage dafür, daß das benediktinische Kloster Beziehungen eingehen und auf der Basis eines gesunden Selbstbewußtseins in Verträge und Verbindungen mit anderen Institutionen eintreten kann. Der von der Benediktregel festgesetzte autonome Rechtsstatus verhindert dies nicht, sondern ermöglicht es<sup>25</sup>.

### 1.2. Ansätze für Verbindungen: Die *abbates vicini*

Aus den oben erfolgten Darlegungen wird zunächst schon deutlich, daß das benediktinische Kloster als selbständige Institution konzipiert ist, daß es keinem Verband von Klöstern zugehört und keinem Oberen außer dem eigenen Abt unterworfen ist. Der heilige Benedikt ist sich jedoch dessen bewußt, daß es im Gefolge der Neubesetzung des vakanten Abtsstuhles unter Umständen zu großen Schwierigkeiten und Belastungen kommen kann, die eine allein auf sich selbst verwiesene Klostersgemeinschaft zu bewältigen nicht imstande ist.

In der Abtwahlordnung seiner Regel<sup>26</sup> sieht der heilige Stifter zunächst die einmütige Wahl des geeigneten Kandidaten durch die ganze Gemeinschaft oder ersatzweise auch durch eine Minderheit, die *pars sanior*, vor. Auf die rechtliche Problematik dieser Verfügung wurde bereits hingewiesen<sup>27</sup>. Schließlich bezieht Benedikt auch die Möglichkeit ein, daß von einer lasterhaften Kommunität ein schlechter Abt gewählt werden könnte<sup>28</sup>. Für diesen Fall will die Regel nun auf externe Instanzen zurückgreifen, die das Unheil, das aus einer schlechten Wahl erwächst, verhindern müssen. Zuerst kommt für diese Aufgabe der territorial zuständige Diözesanbischof in Frage, denn seine Sache ist die Weihe des jeweils

25) Vgl. R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 7.

26) RB cap. 64. In Vers 1 heißt es: „In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur quem sibi consors congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit“.

27) Für die Durchsetzung des Kandidaten der einsichtigeren Minderheit braucht es zweifelsohne auch Unterstützung von außen; wenn die Regel für diesen Fall auswärtiges Eingreifen nicht verlangt, so ist doch, analog zum Verfahren bei einmütiger Wahl eines Unwürdigen, in dieser Situation der Bischof (oder andere Instanzen) auf den Plan gerufen. vgl. R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 30 f. Dazu auch Ph. Hofmeister, „Pars sanioris consilii“ (Regula c. 64). SM 70 (1959), 12–24.

28) „Quod si etiam omnis congregatio vitiiis suis – quod quidem absit – consentientem personam pari consilio elegerit, et vitia ipsa aliquatenus in notitia episcopi ad cuius diocesim pertinet locus ipse vel ad abbates aut christianos vicinos claruerint, prohibent pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituent dispensatorem, scientes pro hoc se recepturos mercedem bonam, si illud caste et zelo Dei faciant, sicut e diverso peccatum si neglegant.“ RB cap. 64, 3–6.

Erwählten<sup>29</sup>. Neben dem Bischof nennt die Regel auch die benachbarten Äbte (*abbates vicini*) und Christen, und weist ihnen ebenfalls die Verpflichtung zu, bei einer schlechten Abtwahl einzugreifen. Unklar bleibt aus der Formulierung der Regel, ob alle drei Genannten, Bischof, Äbte und Laien, hier gleichberechtigt und daher auch gleichverpflichtet sind, oder ob die Pflicht, bei Versagen der ersten Instanz, des Bischofs, einzugreifen, auf die Äbte und, falls diese ausbleiben, auf die übrigen Christen devolviert.

R. Molitor vertritt die Ansicht, daß es sich nicht um mehrere Instanzen handelt, sondern um eine ordnungsgemäße kirchliche Stelle, die unter dem Bischof auch Äbte und Laien umfaßt<sup>30</sup>. Er stellt fest, „daß St. Benedikt die Notwendigkeit erkannt und anerkannt hat, eine Hilfe für sein Coenobium zu haben, um es vor dem Unglück einer schlechten Abtwahl zu behüten, und daß er in den *Abbates vicini* nicht eine eigene Instanz schuf, sie vielmehr nennt, weil sie entweder allgemeinem Rechte gemäß mit dem Bischof an der Bestätigung und Weihe beteiligt sind, oder auf Grund besonderer Rechte diese Funktionen allein ausüben“<sup>31</sup>.

Neben der Abtwahlordnung des 64. Kapitels erwähnt die Benediktsregel an einer weiteren Stelle eine denkbare Einwirkung fremder Äbte auf das Schicksal des Einzelklosters, dort allerdings in einer sehr abweisenden Art. In bezug auf die Einsetzung des Priors bestimmt der heilige Benedikt, daß diese allein dem Abt zustehe und nicht etwa dem Bischof oder auswärtigen Äbten.<sup>32</sup> Es soll verhindert werden, daß im Kloster zwei Autoritäten nebeneinander entstehen und die Leitungsvollmacht des Abtes irgendwie beeinträchtigt wird. Die „Fürsorge“ der Nachbaräbte muß in diesen Angelegenheiten vor den Klostermauern haltmachen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Benediktsregel für den Fall einer schwierigen (Wahl durch eine Minorität: *pars sanior*) oder einer schlechten Abtwahl auswärtigen Instanzen, darunter Nachbaräbten, Verantwortung für eine gedeihliche Fortentwicklung des Klosters durch eine gute Leitung zuweist.

29) RB cap. 64, 7 nennt den fest eingesetzten Abt „*Ordinatus*“.

30) R. Molitor, *Rechtsgeschichte* I, 32 f.

31) R. Molitor, *Rechtsgeschichte* I, 33. Gleichzeitig weist Molitor (33–36) auf verschiedene geschichtliche Beispiele hin, wo Nachbaräbte wiederholt in das Rechtsleben einzelner Klöster (z. B. Fulda, Kornelimünster u. a. m.) eingegriffen haben.

32) „*Saepius quidem contigit, ut per ordinationem praepositi scandala gravia in monasteriis oriantur, dum sint aliqui maligno spiritu superbiae inflati et aestimantes se secundos esse abbates, adsumentes sibi tyrannidem, scandala nutriunt et dissensiones in congregationes faciunt, et maxime in illis locis ubi ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus qui abbatem ordinant, ab ipsis etiam et praepositus ordinatur. Quod quam sit absurdum facile advertitur, quia ab ipso initio ordinationis materia ei datur superbiendi, dum ei suggeritur a cogitationibus suis exutum eum esse a potestate abbatis sui, quia ab ipsis es et tu ordinatus a quibus et abbas. Hinc susciuntur invidiae, rixae, detractioes, aemulationes, dissensiones, exordinationes, ut dum contraria sibi abbas praepositusque sentiunt, et ipsorum necesse est sub hanc dissensionem animas periclitari, et hi qui sub ipsis sunt, dum adulantur partibus, eunt in perditionem. Cuius periculi malum illos respicit in capite qui talius inordinationis se fecerunt auctores. Ideo nos vidimus expedire propter pacis caritatisque custodiam in abbatis pendere arbitrio ordinationem monasterii sui“.*  
RB cap. 65, 1–11.

Darüber hinaus gibt die Regula Benedicti zu erkennen, daß benachbarte Äbte stets bei der Amtseinsetzung (Weihe) eines erwählten Abtes mitwirken<sup>33</sup>. Die Regel durchbricht in diesem Punkt ihr Konzept des autonomen Einzelklosters und gibt mit dieser Ordnung ein deutliches Beispiel des großen Realismus, der sie prägt. Durch die Kontrolle der Abtswahl, die von benachbarten Äbten vorgenommen wird, legt die Regel selbst den Ansatzpunkt für die spätere Entwicklung einer engeren Verbindung zwischen Nachbaräbten und Nachbarklöstern und verleiht solchen Verbindungen ihre autoritäre Sanktion.

## 2. Verbindungen durch Consuetudines

Die ersten Jahrhunderte der Geschichte des benediktinischen Mönchtums ließen den in der Regula Benedicti liegenden Ansatzpunkt zur Bildung von Verbindungen im wesentlichen ungenutzt<sup>34</sup>. Der Ausbreitung der Regel über Europa hin gereichte das aber nicht zum Nachteil. Durch Papst Gregor d. G. wurden benediktinische Missionare unter Führung des heiligen Abtes Augustinus nach England gesandt, wo im 7. und 8. Jahrhundert verschiedene Benediktinerklöster gegründet wurden<sup>35</sup> oder alte Klöster irischer Observanz zur Benediktsregel übergingen<sup>36</sup>. In Gallien bahnte sich eine ähnliche Entwicklung an; die Regula Benedicti fand auf Kosten der Regel des heiligen Kolumban immer weitere Verbreitung<sup>37</sup>. Langsamer verlief die Entwicklung in Italien, wo das Mönchtum durch die Langobarden weit hin vernichtet wurde; doch allmählich breitete sich auch dort die Benediktsregel aus<sup>38</sup>. In das Frankenreich kam das benediktinische Mönchtum auf dem Umweg über England. Durch angelsächsische Missionare angeregt wurden im fränkischen Reich im 8. und bis ins 9. Jahrhundert hinein zahlreiche Klöster gegründet und zum Teil auch in alten irischen Gründungen die Benediktinerregel eingeführt<sup>39</sup>.

33) RB cap. 65, 3: „ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus, qui abbatem ordinant“. Das „vel“ hat kopulativen, nicht disjunktiven Charakter. Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 8, Anm. 12.

34) Zur geschichtlichen Entwicklung siehe Ph. Schmitz, Geschichte I, 41–84; St. Hilpisch, Geschichte, 90–109; C. Butler, Benediktinisches Mönchtum, 360 f.; St. Hilpisch, Benediktinertum, 25–35.

35) Eine erste Gründung war Canterbury, später folgten Glastonbury, Petersborough, Exesham, Winchester, Abingdom, Gloucester, St. Alban, Croyland. St. Hilpisch, Benediktinertum, 26 f.; Ph. Schmitz, Geschichte I, 41–55.

36) Dazu zählten auch die Klöster Lindisfarne und Withby. St. Hilpisch, Benediktinertum, 27; Ph. Schmitz, Geschichte I, 56–62.

37) Die Regel Kolumbans wurde z. B. in Luxeuil, Fontaines, Rebais, Corbie u. a. von der Benediktinerregel ergänzt und allmählich abgelöst. St. Hilpisch, Geschichte, 105.

38) Zu nennen sind die Klöster Bobbio, Farfa, das neuerstandene Montecassino u. a. m. St. Hilpisch, Benediktinertum, 31 f.; Ph. Schmitz, Geschichte I, 65–72.

39) Echternach, Reichenau, Fulda, Tegernsee, Werden, Korvey sind einige wenige, wichtige Gründungen. St. Hilpisch, Geschichte, 111.

Eine ausführliche Darstellung der Ausbreitung der Benediktinerregel im Frankenreich bei: F. Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich, München-Wien 1965, 263–292.

Gerade im Frankenreich brachte das 8. Jahrhundert eine Blüte des Benediktineriums. Durch das Eigenklosterwesen drohte dem Mönchtum aber auch rasch ein Niedergang und der Verfall der Ordenszucht. Die Gegenbewegung dazu hängt untrennbar mit der Gestalt Benedikts von Aniane († 821) zusammen, der ein Eiferer für das monastische Leben war und zunächst in seiner aquitanischen Heimat zahlreiche Klöster spirituell erneuerte<sup>40</sup>. Benedikt von Aniane wurde dadurch deren geistiger Vater und ihr Oberhaupt. Die Mönche dieser Klöster konnten versetzt werden, worin sich schon Benedikts Ideal einer straffen Einheit zeigt. Verstärkt wurden diese Tendenzen durch König Ludwig von Aquitanien, den späteren Kaiser Ludwig den Frommen, der Benedikt zum Visitor aller Klöster seines Reiches bestellte. Als Ludwig nach dem Tod Karls des Großen im Jahr 814 Kaiser wurde, zog er Benedikt wiederum in seine Nähe und ließ für ihn bei Aachen das Kloster Inden (Kornelimünster) errichten. Von dieser Abtei Kornelimünster, welche als fränkisches Musterkloster konzipiert war, ausgehend sollte der Abt als Generaloberer der Klöster des Reiches sein ordnendes Reformwerk beginnen. Nach einem ersten „Reformkonzil“<sup>41</sup> im Jahr 816 zu Aachen, dessen Beschlüsse neben 27 provisorischen Capitula für die Mönche vornehmlich das Leben der Kleriker, Kanoniker und Chorfrauen betrafen, fand sich auf Veranlassung Benedikts im Juli des folgenden Jahres 817 die bedeutsame Synode von Aachen, eine Zusammenkunft von Äbten und Mönchen, am Hauptsitz des Kaisers ein. Auf dieser Versammlung konnte Benedikt von Aniane nun seinen Gedanken von einer Verbesserung der klösterlichen Lebensführung durch eine einheitliche Regelung der Gebräuche und Gewohnheiten in allen Häusern darlegen und die Grundlage zu seiner Durchführung schaffen. Mit der Autorität des vom Kaiser eingesetzten Generaloberen über alle Klöster des Frankenreiches, gleichsam als Reichsabt, konnte er sein Programm einer engeren Zusammenfassung der Klöster in einem Verfassungsentwurf, der die Benediktsregel in dort unberücksichtigten Punkten ergänzen und in unpraktikablen Bestimmungen ablösen sollte, durchsetzen; mit diesem in 75 Kapitel gegliederten „capitulare institutum“ handelt es sich also um eine erste Form von Deklarationen zur Regel des heiligen Benedikt<sup>42</sup>. Das Hauptaugenmerk dieser Reform richtete sich auf eine würdevolle Feier der Liturgie und des Gotteslobes, strengere Einhaltung der Klausur und härtere aszetische Übungen wie etwa Ausweitung der Fastenschriften<sup>43</sup>.

Mit einem dreifachen Instrumentarium war der Reformabt bemüht, sein Werk der Klostererneuerung durch Konformität der Lebensweise der Abteien bis in kleinste Details abzusichern. Zum einen waren alle Klöster durch kaiserlichen

40) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 97 ff; St. Hilpisch, *Geschichte*, 117–126.

Zur Gestalt des Benedikt von Aniane: J. Narberhaus, *Benedikt von Aniane* (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums 16), Münster 1930; die *Vita Benedikts von Aniane*, verfaßt von seinem Schüler Ardo, in: *Migne PL* 103, 351–384.

Auch E.v. Severus, *Benedikt von Aniane*, TRE 5, 535–538.

41) Eugen Ewig, in: *HKG III/1*, 123.

42) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 99.

43) C. Butler, *Benediktinisches Mönchtum*, 297; Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 102 f.

Erlaß gehalten, einen oder zwei Mönche auf gewisse Zeit in das Musterkloster Inden-Kornelimünster zu entsenden, damit diese das Leben nach den vorgeschriebenen *Consuetudines* unmittelbar kennenlernen und als Vorbilder für dieses exemplarische Mönchsleben in den heimatlichen Klöstern leichter einführen konnten<sup>44</sup>. Des weiteren setzte Benedikt von Aniane ein literarisches Mittel ein; mit dem *Codex regularum*<sup>45</sup>, einer Sammlung von Mönchsregeln verbunden mit einigen Schriften orientalischer Väter zum monastischen Leben, und der weit erfolgreicheren *Concordia regularum*<sup>46</sup>, die nachwies, daß der heilige Benedikt für seine Klosterregel das Beste aus allen Mönchsregeln ausgewählt hatte, und damit zu größerem Eifer in der Beobachtung der *Regula Benedicti* anhalten und die Liebe zu ihr fördern sollte, suchte der Reichsabt seiner Reformidee zu dienen<sup>47</sup>. Schließlich sollte die neue Form des Klosterlebens und dessen Gleichförmigkeit in allen Abteien durch Überwachung und Kontrolle gesichert werden. Auf zahlreichen Visitationsreisen besuchte Benedikt von Aniane Klöster des Reiches und überprüfte sie auf Einhaltung der allgemeinen Observanz; in gleicher Weise waren kaiserliche Inspektoren tätig<sup>48</sup>. Auf Grund dieser Vorgangsweise bei der Reform des Klosterlebens im Frankenreich durch Vereinheitlichung von Observanz und *Consuetudines* kommt Kassius Hallinger zu dem Schluß, die gesamte Idee des aquitanisch-fränkischen Reformabtes als Programm des „Zusammenschlusses unter Kontrolle“<sup>49</sup> zu bezeichnen. Das Projekt einer Verbindung der Klöster des Reiches durch Konformität der Lebensweise war freilich so sehr einerseits von der Person des Reichsabtes und andererseits vom System der Kontrolle abhängig, daß es nach dem Tod Benedikts von Aniane (+821), der keinen Nachfolger bestellt hatte, rasch zusammenbrach<sup>50</sup>.

Der Gedanke, benediktinische Klöster über die gemeinsame Regel hinaus durch gleichförmige Observanz und *Consuetudines* zu verbinden, starb nicht mit Benedikt von Aniane, sondern wurde in den folgenden Jahrhunderten immer wieder aufgenommen. Chronologisch gereiht sind vor allem die folgenden Initiativen diesem Gedanken verpflichtet.

Im 10. Jahrhundert entstand in diesem Geist in England eine Sammlung klösterlicher Gewohnheiten<sup>51</sup>. Mit Unterstützung des Königs Edgar fand im Zeit-

44) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 100.

45) Migne PL 103, 393–702 (incl. Appendix).

46) Migne PL 103, 703–1380.

47) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 101 f.; E. v. Severus, Benedikt von Aniane, TRE 5, 536 f.

48) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 100; R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 41.

49) K. Hallinger, *Gorze-Kluny II*, 740.

50) R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 41–43.

Kardinal Gasquet fällt über die Absichten Benedikts von Aniane ein hartes Urteil: „Benedikts Plan, durch seine Ernennung zum Generalabt und mit Hilfe eines Kontrollorganes in jedem Kloster überall eine absolute Vereinheitlichung durchzudrücken – ein Gedanke, der von der richtigen Auffassung des benediktinischen Lebens himmelweit entfernt ist – endete so, wie er es verdiente“. Kardinal Gasquet, *A Sketch of Monastic Constitutional History XXVII*. Deutsch bei Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 104.

51) R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 44; V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 13 f.

raum 965 bis 975 in Winchester eine Synode statt, auf der das Fehlen einer einheitlichen Observanz in den Klöstern des Landes beklagt wurde. Um dem Bedürfnis nach Annäherung der klösterlichen Lebensweise der einzelnen Häuser nachzukommen, verfaßte der heilige Dunstan, unterstützt vom heiligen, Ethelwood eine „Regularis Concordia“<sup>52</sup>, eine in zwölf Kapitel gegliederte Sammlung von Klosterbräuchen mit praktischen Anweisungen, die gleichermaßen für Mönche wie für Nonnen bestimmt war. Dunstan bemühte sich auf Reisen um die Einführung dieser *Consuetudines*, doch wollte die „Regularis Concordia“ nie die Grundlage eines rechtlich geformten und mit autoritativen Organen ausgestatteten Verbandes bilden<sup>53</sup>.

Ähnlich zu bewerten und einzuordnen sind reformerische Bestrebungen im 10. und 11. Jahrhundert auf dem europäischen Festland, die allesamt eine Vertiefung des monastischen Lebens und eine Neuentfaltung der Begeisterung für die *Regula Benedicti* zum Ziele hatten<sup>54</sup>. Bezeichnend für diese Bestrebungen ist, daß sie ohne juridisches Fundament meist nur an die Person eines charismatischen Abtes gebunden waren und bei dessen Tod auch meist wieder untergingen. Zuerst ist in dieser Reihe Gerhard von Brogne († 959) zu nennen, der 919 bei Namur ein Kloster gründete und dieses zu hoher Blüte in der Ordenszucht führte<sup>55</sup>. Daher wurden verschiedentlich Bitten an ihn herangetragen, auch in anderen Abteien dem monastischen Leben neue Anstöße zu geben; etwa zwanzig Abteien wurden von dieser Reform ergriffen.

Ein weiteres Reformzentrum dieser Gruppe war das lothringische Kloster Gorze<sup>56</sup>. Die vom Abt Johannes (Jean de Vandières), der die bereits 749 gegründete, später aber zerfallene Abtei 933 neu belebte, ausgehende Reformbewegung wurde von Bischöfen unterstützt und konnte so vom 10. bis zum 12. Jahrhundert etwa siebzig Klöster des Reiches erfassen. In der einschlägigen Literatur werden häufig die Reformansätze von Gorze und Cluny in einem Atemzug genannt, was dadurch gerechtfertigt sein mag, daß beide zu hoher Bedeutung gelangten. Umso mehr ist der Unterschied in der Verfassung, den Kassius Hallinger<sup>57</sup> eindrücklich nachgewiesen hat, zu betonen. Denn während Cluny einen rechtlich formierten Verband bildete, wurden die Klöster der Gorzer Gruppe durch Regel, Gebräuche und Totenbund zusammengehalten<sup>58</sup>. Alle juristischen Bindungen, die darüber hinausgehen, wurden vermieden. Daher kommt Kassius Hallinger zu der Feststellung, daß „Gorze lediglich Observanz geblieben ist“<sup>59</sup>.

52) Migne PL 137, 475–502.

53) „... all the efforts ... had to do only with the daily inner life of the monasteries; not any of them propounded any scheme of government, or made provisions for any centralised organisation or general meetings“. C. Butler, *Benedictine monachism*, 237.

54) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 14.

55) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 148 f.

56) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 149 f.

57) K. Hallinger, *Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen (Studia Anselmiana XXIV bis XXV)*, 2 Bände, Rom 1951 (Um ein Vorwort vermehrter photomechanischer Nachdruck Graz 1971).

58) K. Hallinger, *Gorze-Kluny II*, 745 f.

59) K. Hallinger, *Gorze-Kluny II*, 745.

Derselben Gruppierung in der Entwicklungsgeschichte benediktinischer Verbandsformen ist das Reformbemühen von Abt Richard von St. Vanne in Verdun (1004-1046) zuzuordnen<sup>60</sup>. Neben seiner eigenen Abtei wurden ihm viele Klöster zur Erneuerung übergeben, die er jeweils bis zur Einwurzelung der Reform persönlich leitete. Danach erhielten die Häuser wieder eigene Äbte, die ihre Gemeinschaft in Geist und Observanz der Reform führten. An eine juristische Verbindung der reformierten Klöster war nicht gedacht, wengleich die Äbte auf einem jährlichen Kapitel in Verdun Rechenschaft ablegten und somit ein gewisser Zug zu einer institutionalisierten Zentralisation festzuhalten ist<sup>61</sup>. Richards Werk wurde von seinem Schüler Poppo von Stablo (1020-1048) unterstützt und fortgeführt<sup>62</sup>.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch Abt Wilhelm von Dijon (990-1031) zu nennen<sup>63</sup>, der, aus Italien gebürtig, nach einiger Reformtätigkeit in seinem Heimatland mit Auswirkungen bis nach Deutschland, Frankreich und Polen hin die Normandie zum Schwerpunkt seines Wirkens machte. Am Ende seines Lebens zählte der Kreis der durch sein Wirken erneuerten Klöster etwa vierzig Häuser, die einzig durch die Person des Reformators und die von ihm eingeführte Observanz verbunden waren<sup>64</sup>. Wegen des monastischen Eifers, der die große Persönlichkeit Wilhelms auszeichnet, gaben seine Zeitgenossen dem Abt den Beinamen „*Wilhelmus supra Regulam*“<sup>65</sup>.

Zusammenfassend kann das Phänomen, daß Benediktinerklöster durch Beobachtung derselben *Consuetudines* zu einer gemeinsamen Observanz und damit zu einer gewissen Verbundenheit gelangen, als ein sehr wichtiges Element der Entwicklung von der gänzlich auf sich gestellten Einzelgemeinschaft hin zur modernen Form der „*congregatio monastica*“ bezeichnet werden. Hervorragend sind Person und Werk Benedikts von Aniane; allen Bestrebungen, die sich unter dem Leitgedanken „Verbindungen durch *Consuetudines*“ subsumieren lassen, ist gemeinsam, daß sie die monastischen Gemeinschaften zu größerem Eifer und zu konsequenterer Regelbeobachtung führen wollten. Die gemeinsame Observanz bildete neben der gemeinsamen Regel des heiligen Benedikt einen „Ausdruck brüderlicher Eintracht“<sup>66</sup> und wurde als Erbgut der Väter und Unterpand einer Reform sorgsam gehütet. Ebenso kennzeichnend ist, daß die Konformität der *Consuetudines* und der Observanz zwischen den einzelnen Klöstern keinen Zu-

---

60) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 150-153. Zu Richard von Verdun wie auch zu Poppo von Stablo siehe: E. Landers, *Die deutschen Klöster vom Ausgang Karls des Großen bis zum Wormser Konkordat und ihr Verhältnis zu den Reformen* (*Historische Studien* 339) Berlin 1938, 43-45; auch A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands III*, besonders 467-478 und 499-507.

61) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 15.

62) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 152 f.

63) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 158 f. Es gibt eine „*Vita Sancti Guillelmi Abbatis Divionensis*“ verfaßt von seinem Zeitgenossen Rudolf Glaber. Migne PL 142, 697-720. Siehe auch E. Landers (Anm. 60), 42; auch A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands III*, besonders 461-467.

64) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 159.

65) R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 43.

66) R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 53.

sammenschluß in rechtlicher Hinsicht begründete. Das Fehlen eines rechtlichen Bandes mußte oft fast zwangsläufig die Lockerung der bloß ideellen Verbindung, wie sie gleiche Gewohnheiten in den Klöstern ausmachten, zulassen, vornehmlich dann, wenn die Zahl der angeschlossenen Klöster groß war oder die verbindende Reformerpersönlichkeit ausfiel.

R. Molitor nennt die „*Consuetudines* nicht eigentlich Vorläufer und Ursache der Kongregationen“<sup>67</sup>, sondern deren „*Vorbedingung und Stütze*“<sup>68</sup>. Damit wird nicht bestritten, daß „*Verbindungen durch Consuetudines*“ eine Entwicklungsstufe benediktinischen Lebens während des Mittelalters bilden, und zugleich sehr richtig festgestellt, daß das spätere Rechtsinstitut der monastischen Kongregation auch einer ideellen Übereinstimmung der Einzelklöster, aus denen sich die Kongregation zusammensetzt, und einer bis zu einem gewissen Grad allen Mönchen gemeinsamen Auffassung von der alltäglichen Praxis benediktinischen Lebens bedarf, um nicht zum leblosen Rechts skelett zu erstarren.

### 3. Gebetsverbrüderungen

Die *Regula Benedicti* konzipiert das Kloster im wesentlichen als in sich geschlossenes Ganzes; die einzelnen Gemeinschaften sind unabhängig und autonom. Gleichwohl bildete die Regel selbst als „*Grundgesetz*“ aller Benediktinerklöster auch das erste Element der Gemeinsamkeit und schuf wohl auch unter den Mönchen dieser Klöster ein gewisses Gefühl der Zusammengehörigkeit<sup>69</sup>. Einen Ausdruck dieses Bewußtseins stellten die schon früh sich entwickelnden Gebetsverbrüderungen, auch *confraternitates*, *fraternitates*, *familiaritates* oder *associationes* genannt<sup>70</sup>, dar.

Erste Verbrüderungen finden sich bereits im 7. Jahrhundert in England, von wo aus dieser Gedanke vorzüglich durch Wandermönche auch auf das europäische Festland gelangte und in die dortigen Klöster Eingang fand<sup>71</sup>. Schon im 8. und 9. Jahrhundert verbreiteten sich diese *Fraternitäten* sehr stark, um schließlich im 11. und 12. Jahrhundert ihre höchste Blüte zu erreichen<sup>72</sup>. Sehr ausgedehnte Verbrüderungsbeziehungen unterhielten etwa die Bodenseeabtei Reichenau, im 9. Jahrhundert mit etwa 100 Klöstern, oder auch Saint-Germain-des-Pres, das mit

67) R. Molitor, *Rechtsgeschichte* I, 54.

68) *Ebda.*

69) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 9.

70) R. Molitor, *Rechtsgeschichte* I, 55; Ph. Schmitz, *Geschichte* I, 288.

Außerdem: Ursmer Berlière, *Les fraternités monastiques et leur rôle juridique*. Brüssel 1920. Für den Salzburger Bereich vgl. K.F. Hermann, *Confraternitas Sanpetrensis. Die Geschichte der Gebetsverbrüderungen in St. Peter zu Salzburg*, SM 79 (1968) 26–53.

Zum Verständnis des über den benediktinischen Bereich hinaus gebräuchlichen Begriffs „*Gebetsverbrüderung*“ siehe auch E. Hlawitschka, Art. „*Gebetsverbrüderung*“, *LThK* 4, 554 f.

71) R. Molitor, *Rechtsgeschichte* I, 55.

72) Ph. Schmitz, *Geschichte* I, 289.

82 Häusern verbrüderet war<sup>73</sup>. Grundgedanke dieser Gebetsverbrüderungen war, sich gegenseitig durch Übernahme und Übertragung von Gebetsverpflichtungen geistliche Vorteile für Lebende wie Tote zu verschaffen; das regelmäßige Bindglied zwischen den Klöstern waren die sogenannten Rotulae, mit welchen verbrüdereten Häusern Todesfälle in der je eigenen Gemeinschaft angezeigt wurden; diese bilden wichtige Dokumente und Quellen für die Erforschung der mittelalterlichen Klostergeschichte<sup>74</sup>.

Oftmals gingen die Vereinbarungen zwischen den Klöstern über den Kernbereich des fürbittenden Gebets und der wechselseitig zu gewährenden Suffragien hinaus und legten vertraglich einen Anspruch der Mönche auf Gastfreundschaft in einem ihrer eigenen Gemeinschaft verbrüdereten Kloster fest. Gründe für Gastaufenthalte konnten Studien, Reisen, für Kranke notwendige Erholung oder auch zeitweilige Versetzung eines Mönchs wegen einer Verfehlung oder auf Grund von Unverbesserlichkeit sein<sup>75</sup>. Ebenso konnte aus der Fraternität für den Fall von Vertreibung oder Obdachlosigkeit durch Katastrophen Hilfe und Aufnahme erwartet werden; die Verbrüderungen stellten bisweilen also auch „Notgemeinschaften“ dar<sup>76</sup>. Schließlich wurden teilweise in Verbrüderungsverbänden Schiedsstellen mit autoritativer Vollmacht eingerichtet, um nicht alle kleinen Auseinandersetzungen zwischen Klöstern vor den Bischof oder gar die römische Kurie tragen zu müssen<sup>77</sup>. Freilich hat sich kein bestimmtes Modell der Verbrüderung allgemein durchgesetzt, so daß die Ausgestaltung dieses Typus einer Verbindung von den konkreten jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Klöstern abhing. Fest steht jedoch, daß die Konfraternitäten ein echtes Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten Häusern begründeten<sup>78</sup>, aus dem konkrete Rechte und Pflichten erwachsen. Diese Gebetsverbrüderungen sind oft weit über das Kernanliegen, das sich in der gängigen deutschen Bezeichnung kundtut, hinaus ein Beleg für das Bemühen, zu enger geistiger Gemeinschaft und zu einem schützenden, hilfreichen Verbund mit anderen Klöstern zu kommen. So dürfen die Gebetsverbrüderungen als echte Vorstufe der späteren Kongregationen bezeichnet werden, wenngleich viele von ihnen neben den Kongregationen fortbestanden<sup>79</sup>.

#### 4. „Einfache Verbindungen“ zwischen Klöstern

Es ist ein wichtiges Verdienst R. Molitors, im Rahmen einer Entwicklungsgeschichte des benediktinischen Verbandswesens im Unterschied zu anderen Auto-

73) Ph. Schmitz ebda; eine ausführliche Bibliographie älterer Publikationen bei R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 55, Anm. 1.

74) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 56, besonders auch Anm. 2 und 3. Daher ist es auch erklärlich, daß über den von der Regula Benedicti geprägten Bereich hinaus häufig auch regulierte oder säkulare Kapitel oder andere Orden, etwa Mendikanten, in Gebetsverbrüderungen einbezogen werden konnten.

75) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 56.

76) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 57.

77) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 10.

78) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 11.

79) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 58.

ren die „einfachen Verbindungen“ zwischen einzelnen Klöstern einer gesonderten Betrachtung unterzogen<sup>80</sup> und grundsätzlich diesen „Kleinverbänden“<sup>81</sup> unterschieden von anderen Verbindungsformen einen eigenständigen Platz zugewiesen zu haben. In Anlehnung an diesen bedeutenden benediktinischen Rechtshistoriker lassen sich diese Unionsformen nach vier grundlegenden Erscheinungsweisen schematisieren, wobei festzuhalten bleibt, daß die konkrete Verbindung zweier Klöster sich nicht immer eindeutig einer dieser Gattungen zuordnen läßt bzw. daß sich die einzelne Union zweier Häuser im Laufe der Zeit weiterentwickeln und so in ihrer Gestalt verändern konnte. Die „einfachen Verbindungen“ zwischen Klöstern lassen sich des weiteren nicht als Phänomen einer bestimmten Epoche aufweisen, sondern finden sich bereits zur Zeit von Papst Gregor d. G. und haben sich in gewissen Formen bis ins 20. Jahrhundert erhalten. Ihre jeweilige Ausgestaltung war und ist stets von den Erfordernissen der zeitbedingten Umstände bestimmt.

Als eine erste Form der „Einfachen Verbindung“ ist das Schutzverhältnis<sup>82</sup>, in welches sich ein Kloster einem anderen gegenüber begab, zu bezeichnen. Eine Abtei, die aus sich selbst nicht oder nicht mehr genügend Lebenskraft besaß, vertraute sich einer kraftvolleren Gemeinschaft an, um von dieser wieder zur Blüte geführt zu werden; Ursachen für solche Vorgänge waren sowohl Niedergang der Ordenszucht als auch materielle Verarmung oder ähnlich schwerwiegende Umstände. Weithin unerheblich für das Zustandekommen einer derartigen Verbindung war es, ob Abt oder Konvent des schutzbedürftigen Klosters selbst um den Beistand der anderen monastischen Gemeinschaft baten oder ob eine zuständige kirchliche Autorität sie deren Schutz anvertraute<sup>83</sup>.

Die Unionsform „Haupt- und Eigenkloster“<sup>84</sup>, die man ebenfalls den „Einfachen Verbindungen“ zuordnen darf, war ein Produkt des germanischen Eigenkirchenwesens<sup>85</sup>. Sie kam dann zustande, wenn ein Eigenkirchenherr auf sein Eigenkloster verzichtete und es einer Abtei übertrug; der Abtei kamen mit diesem Übergabeakt alle Befugnisse des Eigenherrn gegenüber dem in solcher Form unierten Kloster zu<sup>86</sup>. Das Verhältnis dieser Klöster zueinander war naturgemäß

- 
- 80) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59–85, der in seine Darstellung auch reiches Quellenmaterial aufnimmt und eine Vielzahl konkreter Beispiele darstellt. Anders als R. Molitor ordnet V. Dammertz, der im allgemeinen den Autor R. Molitor hochschätzt, in seiner Systematik einer benediktinischen Verfassungsgeschichte diese Phänomene der Gruppe „Hauptkloster und Cella“ zu. Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 16–19.
- 81) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59, Anm. 1.
- 82) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59.
- 83) Beispiele bei R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 77, wo von der Unterwerfung des Klosters St. Andreas-Vienne unter die Abtei Casa Dei berichtet wird, oder andererseits a. a. O. 61, wo der Autor die Unterordnung eines Klosters der Diözese Nuceria unter ein Sorrenter Kloster durch Papst Gregor d. G. erwähnt.
- 84) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59.
- 85) Siehe dazu W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I, vor allem 259–263 und 429–433. Auch P. Landau, Eigenkirchenwesen, TRE 9, 399–404.
- 86) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 63; eine solche Form schien ursprünglich das Unionsverhältnis der Klöster Waulsort und Hastières, das sich durch Jahrhunderte

meist spannungsgeladen, da sich aus der Verfügung des Eigenherrn eine Beziehung der Über- und Unterordnung ergab, obwohl der Zustand der Gemeinschaften aus sich heraus dies häufig nicht erforderte. Mit dem Verschwinden des Eigenkirchenwesens haben diese Verbindungen ihren originären Charakter verloren, ohne dabei völlig zur Auflösung gelangt zu sein.

Der Modus der „Inkorporation“<sup>87</sup> stellt eine dritte besonders enge Form der „Einfachen Verbindung“ zweier Klöster dar. Unter Inkorporation ist im allgemeinen die Einbeziehung einer kirchlichen juristischen Person in eine andere kirchliche juristische Person zu verstehen<sup>88</sup>. Daraus erhellt, daß eine derartige Vereinigung zweier Klöster nur durch einen befugten kirchlichen Hoheitsträger vorgenommen werden durfte und ausschließlich auf diesem Weg rechtswirksam zustande kam. Eine entsprechende Verfügung konnte entweder durch die höchste kirchliche Autorität<sup>89</sup> oder auch durch eine ordensinterne Instanz<sup>90</sup> erlassen werden. In den praktischen Auswirkungen kam die Inkorporation häufig der „Verbindung zwischen Haupt- und Eigenkloster“ gleich, doch bildete für diese das germanische Eigenkirchenwesen, für jene ein bereits ausgeprägtes kanonisches Rechtsdenken die Basis. Deswegen erstand die Verknüpfungsform der Inkorporation erst im Hoch- und Spätmittelalter, vonehmlich im romanischen Bereich.

Schließlich erweist sich auch die „Personalunion“<sup>91</sup>, bei welcher der gemeinsame Leiter den Angelpunkt der Verknüpfung zweier Klöster bildete, als eine Spielart der „Einfachen Verbindung“ zwischen Kloster und Kloster. Diese Form ist bereits für das beginnende 11. Jahrhundert nachweisbar<sup>92</sup>, reicht aber noch bis in die Zeit der Kongregation hinauf<sup>93</sup>. Zu diesem Typus sind auch die sogenannten Doppelklöster zu rechnen, in denen Mönche und Nonnen in getrennten Häusern lebten, jedoch durch den gemeinsamen Abt oder die gemeinsame Äbtissin ver-

---

hindurch schwierig gestaltete, zu sein (a.a.O. 64–67). Ähnliches gilt für Stablo und Malmedy (a.a.O. 69–76; auf die eigenkirchliche Wurzel verweist 69, Anm. 43).

87) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59.

88) W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts V, 160.

89) Beispiele bei R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 78; Martin V. inkorporierte 1432 der Abtei Vallis-Castri das Kloster St. Blasius zu Fabriano. Johannes XXIII. verband durch Inkorporation zwei Klöster Bolognas, nämlich das Kloster De ponte maggiore und St. Christina, und im Jahr 1414 St. Maria di Agnano und das Engelkloster in Florenz.

90) Vgl. R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 83 f und 78: Die dazu befugte Autorität konnte ein Generalkapitel als „Kollegialoberer“ oder auch ein Ordensvorsteher sein, wie die Verbindung der Klöster St. Martin di Prato und St. Mathias di Murano durch den Kamaldulenser-Generalprior im Jahr 1426 zeigt.

91) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 59.

92) Der heilige Godehard, später Bischof von Hildesheim, war z. B. neben seinem Amt als Abt von Niederaltaich zeitweise auch Abt von Tegernsee, Hersfeld und Kremsmünster. Vgl. G. Stadtmüller, Geschichte der Abtei Niederaltaich, Augsburg 1971, 105.

93) Als Beispiel diene die Verbindung der Klöster St. Simon und Moritz in Minden mit dem Kloster Huysburg unter der Person des Huysburger Abtes Nikolaus am 9. 9. 1696, welche von der Leitung der Bursfelder Kongregation verfügt worden war. R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 80.

bunden waren<sup>94</sup>. Eine Verbindung zweier Klöster in der Person eines gemeinsamen Oberen ist auch heute noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich.

Unter dem Begriff „Einfache Verbindungen“ zwischen Klöstern läßt sich eine Vielzahl von Formen der Verbundenheit zweier oder seltener auch mehrerer monastischer Gemeinschaften einordnen; streng juristisch gefestigte Unionen zählten ebenso dazu wie freundschaftlich-nachbarliche Verbindungen des geistigen Austausches und der Hilfe. Wegen dieser Pluriformität und wegen der Durchgängigkeit solcher Verbindungsformen durch alle Jahrhunderte der benediktinischen Geschichte fällt es schwer, ein klares Profil der „Einfachen Verbindungen“ zu zeichnen. Zu groß ist die Vielfalt und zu gewichtig die Zeitbedingtheit der einzelnen Typen von Verbindungen, die im konkreten Fall stets eine Vermischung der vier dargestellten Grundschemas waren und nicht selten neben anderen Vernetzungen (z.B. Observanzkreise, Gebetsverbrüderungen) existierten. „Im allgemeinen“, so urteilt R. Molitor, „sind solche Verbindungen (...) der Entwicklung der Klöster nicht günstig, können aber vorübergehend durch die Umstände gerechtfertigt sein.“<sup>95</sup> Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Untersuchung jedoch ist es bedeutsam, daß diese „Einfachen Verbindungen“ auf eine häufig gegebene Hilfsbedürftigkeit der Einzelgemeinschaft, welche das Benediktinerkloster zunächst ist, hinweisen<sup>96</sup> und damit den Weg hin zur Kongregation plausibel machen. Auch neben Kongregationen bzw. in deren Rahmen bestanden und bestehen da und dort wenigstens zeitweise noch gewisse „Einfache Verbindungen“ fort, deren Zweck und Berechtigung stets in der Bewältigung außerordentlicher Probleme zu suchen sind, weil die „Einfache Verbindung“ oft leichter und effektiver als die eher starre Kongregationsorganisation den örtlichen Notwendigkeiten entsprechen kann.

## 5. Hauptkloster mit Nebengemeinschaften

### 5.1. Allgemeines

Von der Unionsform „Haupt- und Eigenkloster“ war im Zusammenhang der „Einfachen Verbände“ bereits die Rede. Diese Art der Verknüpfung von Klöstern, deren Ausgangspunkt vornehmlich das Eigenkirchenwesen bildete, konnte gegebenenfalls die Grundlage für einen Klosterverband bilden, in dessen Mittelpunkt ein Hauptkloster stand, von dem mehrere Nebenklöster abhingen. Diese Verbandsform weitete sich im 11. und besonders im 12. Jahrhundert aus und gewann mit dem allmählichen Verfall des Eigenkirchenwesens zunehmend an Bedeu-

94) Siehe dazu St. Hilpisch, Die Doppelklöster, Münster 1928. Einige Beispiele zählt auch R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 82 f, auf. Zu den verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen Organisation von Doppelklöstern siehe auch Ph. Schmitz, Geschichte I, 286 f.

95) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 85.

96) Vgl. R. Molitor, ebda.

tung<sup>97</sup>. Mit der Übertragung ihrer Eigenklöster an Abteien durch die jeweiligen Eigenherren erwuchs bestimmten Klostergemeinschaften nach und nach ein Kreis ihnen untergeordneter Klöster; die Rechtsform dieser Übergabe war eine sogenannte „*traditio*“ oder auch „*donatio*“<sup>98</sup>. Wie bei den „Einfachen Verbänden“ dargelegt, konnte es auch gelegentlich geschehen, daß ein einzelnes Kloster sich aus einem gewissen Schutzbedürfnis heraus einer starken Abtei anvertraute und auf diesem Weg in den Verband eines Hauptklosters mit seinen Nebengemeinschaften eintrat; dieser Rechtsakt wurde als „*commendatio*“ oder auch „*recommandatio*“ bezeichnet<sup>99</sup>. Für das rechtliche Verhältnis von Haupt- und Nebenkloster war es jedoch nur selten von Bedeutung, ob diese Beziehung durch *traditio* / *donatio* oder durch *commendatio* / *recommandatio*, also über die seitens der Betroffenen unfreiwillige Übergabe durch den Eigenklosterherrn oder auf der Grundlage eines freiwilligen Anschlusses durch die Mönche des künftigen Nebenklosters selbst entstanden war<sup>100</sup>.

Die Bezeichnungen, die im Rahmen solcher Verbindungen gebräuchlich waren, sind recht vielfältig. So werden zur Benennung des Hauptklosters die Ausdrücke *monasterium principale*, *ecclesia matrix*, *caput abbatiae*, *capitaneus locus*<sup>101</sup> verwendet. Die dem Zentralkloster zugehörigen Nebenkloster hießen *membrum*, *cella*, *cellula*, *obedientia*, *prioratus simplex*, *prioratus obedientarius*, *abbatiola* oder einfach *monasterium*<sup>102</sup>, manchmal auch *praepositura*<sup>103</sup>; die Vorsteher der Nebengemeinschaften wurden entsprechend *praepositus*, *procurator*

- 
- 97) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 16.  
Vereinzelt taucht auch schon früher das Phänomen auf, daß einige kleine Gemeinschaften von einem Mutterkloster abhängen. So bestimmt das „*Capitulare monasticum*“ (c. 44) der von Benedikt von Aniane im Jahr 817 abgehaltenen Synode von Aachen, daß in einer „*cella*“ wenigstens sechs Mönche wohnen müssen. Aufgabe dieser Kleingemeinschaften war zumeist die Landwirtschaft. Ph. Schmitz, Geschichte I, 281.
- 98) Ph. Schmitz, Geschichte I, 282; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 17.  
Nach R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, läßt sich „*traditio*“ in diesem Zusammenhang am treffendsten mit „Übergabe, Übertragung“ (S. 354) wiedergeben, „*donatio*“ mit „Schenkungs“ (S. 132). Vgl. P. Landau, Eigenkirchenwesen, TRE 9, 402 f.
- 99) Ph. Schmitz, Geschichte I, 282; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 17.  
Nach R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 74, ist „*commendatio*“ bzw. „*recommandatio*“ hier sinnrichtig mit „Anvertrauung“ wiedergegeben.
- 100) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 17. Von diesen Zellen, Prioraten oder abhängigen Abteien, die durch ein wahres klösterliches Gemeinschaftsleben gekennzeichnet waren, sind *Expositur* und *Grangia* zu unterscheiden. Diese Niederlassungen waren zumeist nur mit einem Mönch besetzt und dienten wirtschaftlichen Zwecken. Vornehmlich lebten und arbeiteten dort Laien, denen der Ordensmann als Verwalter, Seelsorger oder Lehrer vorstand. Gegebenenfalls konnten nach Maßgabe der vorhandenen Aufgaben auch einige wenige Mönche in einer *Expositur* verweilen, ohne jedoch eine formierte Gemeinschaft zu bilden. R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 89.
- 101) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 87.
- 102) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 86.
- 103) Ph. Schmitz, Geschichte I, 281. Eigenartigerweise läßt der überaus gründliche R. Molitor in seiner Darstellung diese Bezeichnung vermissen.

obedientiae, prior genannt<sup>104</sup>, die Mönche dieser Kommunität obediarii<sup>105</sup>. Das Rechtsverhältnis zwischen Haupt- und Nebenklöstern war nicht in allen derartigen Verbindungen nach einem einheitlichen Muster gebildet, sondern jeweils von diversen Umständen bestimmt, die teilweise mit der Entstehung der einzelnen Verbindungen zusammenhingen. Daher lassen sich verschiedene Modelle solcher Unionen unterscheiden.

Die engsten Beziehungen bestanden naturgemäß zwischen dem Hauptkloster und unmittelbar aus diesem hervorgewachsenen Zellen. „Die Mönche eines solchen Priorates bildeten mit den Mönchen des Mutterklosters ein- und dieselbe Familie, gehörten zum selben Kapitel“<sup>106</sup>, formierten einen Konvent. Bei wichtigen Angelegenheiten, z.B. bei der Aufnahme eines Novizen oder bei größeren wirtschaftlichen Unternehmungen (Veräußerung von Immobilien, Schuldaufnahmen), durften die Nebenklöster nur im Einvernehmen mit dem Abt und dem Kapitel verfahren<sup>107</sup>. Ob die einzelnen Ordensmänner im Mutterkloster oder in der Nebengemeinschaft lebten, sie unterstanden in gleicher Weise demselben Abt, sie konnten von diesem frei versetzt werden, sei es durch Berufung von einer Zelle weg ins Mutterkloster oder umgekehrt, sei es durch Übertragung von einem Nebenkloster in ein anderes; durch einen solchen Vorgang wurde das Stabilitätsgelübde in keiner Weise berührt oder gar verletzt<sup>108</sup>. Die Vorsteher der Zellen, Priorate oder Praeposituren waren vom Abt eingesetzt und stellten für die ihnen anvertrauten Gemeinschaften einen delegierten Vertreter dar. Sie waren also vom Abt abhängig und übten ihr Amt „ad nutum abbatis“ aus<sup>109</sup>. In regelmäßigen Abständen kamen die Prioren im Mutterkloster zusammen, um etwa ihre Gemeinschaft im Kapitel der Abtei zu vertreten oder dem Abt Rechenschaft für ihre Amtsführung und über den Stand der ihnen übertragenen Zellen zu geben; gleichzeitig empfangen sie Anweisungen für die Ausübung ihrer Leitungsaufgabe. Diese „Generalkapitel“<sup>110</sup>, die tatsächlich Zusammenkünfte des Klosteroberen mit seinen beauftragten Offizieren waren<sup>111</sup>, bildeten ein wichtiges Band zwischen dem Mutterkloster und den Nebengemeinschaften, gewährleisteten die Konformität der klösterlichen Lebensführung in allen Häusern und stellten die Einheit des Verbandes nach außen hin deutlich sichtbar dar<sup>112</sup>. Nach diesem Modell der engsten Verbundenheit waren Hauptkloster und Zellen rechtlich gesehen ein Ganzes und bildeten eine juristische Person<sup>113</sup>.

---

104) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 281.

105) *Ebda.*

106) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 284.

107) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 284 f.

108) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 18.

109) R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 88.

110) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 284; auch R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 88. Diese Bezeichnung war z.B. gebräuchlich in den Verbindungen um die Mutterklöster Monte Cassino, St. Viktor, Cluny, Lerins, Savigny. R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 88, Anm. 10.

111) R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 88.

112) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 284.

Komplexer stellt sich das Verhältnis zwischen Hauptabtei und Nebenklöstern bei jenen Verbänden dieser Gattung dar, bei denen die Zellen nicht aus dem „Lebensüberschuß des Hauptklosters“<sup>114</sup> erwachsen und daher diesem nicht von Anfang an verbunden waren, sondern erst nach einer Spanne mehr oder weniger eigenständiger Existenz mit diesem in Gemeinschaft traten oder diesem anvertraut wurden<sup>115</sup>. Im allgemeinen standen unter diesen Voraussetzungen dem Hauptkloster beziehungsweise dessen Oberen die folgenden Rechte über die verbundenen Gemeinschaften zu<sup>116</sup>. Durch Einführung seiner *Consuetudines* in Nebenklöster konnte die Hauptabtei die dortige Observanz der eigenen Lebensweise angleichen und damit einerseits eine Reform durchführen und andererseits das abhängige Haus enger an sich binden. Der Hauptabt besaß regelmäßig das Recht der Visitation und konnte auch persönlich gegen sich verfehlende Mönche der Nebenklöster Strafen verhängen. Die Bestellung der Oberen in den Nebengemeinschaften wurde unterschiedlich gehandhabt; bisweilen konnte der Hauptabt den dortigen Abt oder Prior frei ernennen, häufiger jedoch erwählte die Gemeinschaft selbst ihren Vorsteher, der dann freilich der Bestätigung durch den Abt des Hauptklosters bedurfte und diesem als seinem Vorgesetzten einen Treue- und Huldigungseid leisten mußte<sup>117</sup>. Außerdem waren die Oberen der Zellen meist dazu gehalten, im Hauptkloster vor Abt und Konvent regelmäßig Bericht über ihr Kloster zu geben und Rechenschaft über ihre Amtsverwaltung abzulegen. Für den

113) R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 88. Ein wenig entfernt von dieser engen Verbingung hatten sich diverse Zellen dann, wenn sie ein eigenes Vermögen besaßen oder ihnen andere Kirchen oder Klöster unterstellt waren.

114) R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 89.

115) Viele Einzelbeispiele derartiger Verbindungen und eine Darstellung ihrer konkreten Ausformung bietet R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 92–110.

116) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 283 f.; V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 18.

117) Der Treueid eines Abtes von Gerres, der dem Kloster Saint Victor in Marseille untertan war, lautete: „Ich, Bernhard, Abt von Gerres, verspreche von heute an dem Kloster Saint-Victor in Marseille, seinem derzeitigen Abt und allen seinen kanonisch gewählten Nachfolgern, Treue und Gehorsam. Ich werde mich nie, weder mit Rat noch Tat, an einer Handlung beteiligen, welche sein Leben, seine Gesundheit oder seine Freiheit gefährdet. Die mir anvertrauten Geheimnisse werde ich mit Wissen und Willen niemandem verraten, weder mündlich noch schriftlich noch durch eine Mittelsperson. Ich werde jedermann gegenüber das Kloster in Marseille samt allen seinen Besitzungen in seinen Rechten schützen und verteidigen. Werde ich nach Marseille gebeten, dann will ich dort nach Möglichkeit immer erscheinen, es sei denn, daß ein kanonisches Hindernis mir dies nicht erlaubt. Dem bevollmächtigten Stellvertreter von Saint-Victor verspreche ich – sobald seine Eigenschaft als bevollmächtigter Bote hinreichend beglaubigt ist – für den Hin- und Rückweg sicheres und ehrenvolles Geleite und Unterstützung in jeder Not. Ferner verspreche ich, der Abtei Saint-Victor alle zwei Jahre persönlich oder durch meinen Stellvertreter einen Besuch abzustatten; es sei denn, daß mich die Mönche dieses Gotteshauses von dieser Pflicht entheben. Schließlich verpflichte ich mich, keinen der festen Plätze, noch irgendein Schloß und ein Besitztum des Klosters Gerres zu veräußern oder zu verpfänden und auch niemanden damit zu beehren, ohne von Saint-Victor hierzu ermächtigt zu sein.“ Lateinischer Text bei B. Guérard, *Cartulaire de Saint-Victor de Marseille 2* (Paris 1857) 283/84. Deutsche Übersetzung bei Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 283 f.

Fall, daß der Obere einer Cella, eines Priorats oder einer Unterabtei wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit abgesetzt werden mußte, standen dem Hauptabt meist weitreichende Vollmachten zu. Schließlich konnte das Hauptkloster von den unierten Gemeinschaften bestimmte jährliche Abgaben und Zinsleistungen verlangen. Auf der anderen Seite wurden die Nebenkloster durch diese Union nicht völlig rechtlos, sondern behielten gewisse Einflußmöglichkeiten<sup>118</sup>. So durften in manchen Verbänden die Oberen der Nebenkloster in der Hauptabtei bei der Abtswahl mitwirken. Auch die Grundelemente der inneren Autonomie und der Selbstverwaltung gingen in der Regel nicht gänzlich verloren. Gewöhnlich besaßen die Nebenkloster ein eigenes Kapitel, verfügten über eine eigenständige Vermögensmasse und hatten auch das Recht, ein eigenes Noviziat zu führen. Freilich konnten die Entscheidungsorgane dieser Gemeinschaften nicht ganz selbständig vorgehen, sondern bedurften bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung, z.B. bei der Zulassung eines Novizen zur Profese oder bei umfangreicheren Vermögensgeschäften der Mitwirkung des Hauptklosters und seines Abtes.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß mit der Organisationsform „Hauptkloster mit Nebengemeinschaften“ in der Entwicklungsgeschichte des Benediktinertums erstmals über die bloße Gemeinsamkeit verschiedener Klöster hinsichtlich der Lebensweise und über die Solidaritätsverbindungen der Konfraternitäten hinaus ein klar rechtlich gegliederter Verband mit eindeutiger Kompetenzverteilung, mit Über- und Unterordnung entstanden ist. Die detaillierte Ausgestaltung der Unionen dieses Typus war stark von regionalen und zeitbedingten Momenten mitbestimmt. Wert oder Unwert dieses Systems hingen weithin von seiner jeweiligen Handhabung ab, vom geistlichen und wohl auch materiellen Nutzen, den Hauptkloster und Cella sich wechselseitig zu gewähren in der Lage waren; wurde das Verhältnis der Abhängigkeit für die Nebengemeinschaften zur Last oder war dem Hauptkloster aus verschiedensten Gründen eine wirksame und gedeihliche Oberleitung nicht möglich, so bedeutete die Verbindung einen Hemmschuh für die Entwicklung des monastischen Lebens und hatte sich damit von ihrer Grundintention entfernt<sup>119</sup>. In jedem Fall aber darf die Existenz dieser mittelalterlichen Verbandsform als ein Zeichen des Strebens nach Verknüpfung der einzelnen gemäß der Benediktinerregel lebenden Klöster angesehen werden.

Was die geographische Verbreitung dieses Verbandssystems angeht, so fällt auf, daß es sich auf deutschem Boden kaum durchzusetzen vermochte, sondern hier das rechtlich weniger straff organisierte Modell der Verbindung durch gemeinsame Observanz, wie es durch den um Gorze gescharten Kreis von Klöstern repräsentiert wird, dominierte<sup>120</sup>. Im romanischen Bereich hingegen gelangte die Verbandsform „Hauptkloster mit Nebengemeinschaften“ zu hoher Bedeutung, wurde teilweise sogar als *ordo* bezeichnet<sup>121</sup>. Am hervorragendsten

118) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 18.

119) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 18.

120) Vgl. oben „Verbindungen durch *Consuetudines*“ S. 53 ff.; auch K. Hallinger, *Gorze-Kluny II*, 765–777.

121) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 286.

Für Frankreich sind vornehmlich zu nennen die *ordines* von Molesme, Saint-Vic-

entwickelte sich der Verband um das burgundische Hauptkloster Cluny, der in der Entwicklungsgeschichte des benediktinischen Mönchtums wie in der Kirchengeschichte insgesamt eine so eminente Stellung einnimmt, daß sein Werdegang und seine Organisation gesondert dargestellt zu werden verdienen.

## 5.2. Cluny und sein Verband

Das Kloster Cluny wurde im Jahr 910 von Herzog Wilhelm von Aquitanien gegründet und der Leitung des Abtes Berno, der ursprünglich Mönch von St. Martin in Autun und später im Zuge einer Reforminitiative Abt der Klöster Baume und Gigny gewesen war, unterstellt<sup>122</sup>. Gleichzeitig sicherte der aquitanische Herzog als Stifter den Mönchen Clunys für die Zukunft die freie Abtwahl und auch Unabhängigkeit in der Verwaltung der zeitlichen Güter zu, so daß trotz der Bestellung eines auswärtigen Ordensmannes zum Abt keinerlei Abhängigkeit von einem anderen Kloster, einer Klostergruppe oder einem weltlichen Herrn entstehen konnte<sup>123</sup>. Schließlich vertraute Wilhelm seine Gründung in besonderer Weise dem Heiligen Stuhl an, welcher seinerseits der Abtei gegen Ende des 10. Jahrhunderts die kirchenrechtliche Exemption zugestand und sie mit verschiedenen Privilegien auszeichnete<sup>124</sup>. Unter dem Nachfolger des Abtes Berno, dem hl. Odo (927-948)<sup>125</sup>, fand Cluny zu seiner Aufgabe der Klosterreform auf der pro-

---

tor in Marseille, Tiron, Bec, Sauve-Majeure Fleury, Marmoutier, Dijon, Saint-Claude, Lerins. Um die Ausdehnung eines solchen *ordo* zu verdeutlichen, sei der Verband um die Abtei Chaise-Dieu erwähnt, zu dem in der Auvergne 90, im übrigen Frankreich 186 sowie in Spanien, Italien und der Schweiz 17 abhängige Priorate zählten. In Italien waren Monte Cassino, Cava und Farfa bedeutsame Hauptklöster. In Deutschland war Hirsau das wichtigste Verbandszentrum dieser Art. Vgl. Ph. Schmitz, *Geschichte I*, ebda.

122) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 129 f. Zu Cluny im besonderen siehe: K. Hallinger, *Gorze-Kluny*; Helmut Richter (Hrsg.), *Cluny. Beiträge zu Gestalt und Wirkung der cluniazensischen Reform (Wege der Forschung CXXLI)*. Darmstadt 1975 (Hier auch viele weitere Literaturhinweise); Guy de Valous, *Le monachisme clunisien des origines au XV<sup>e</sup> siècle. Vie intérieure des monastères et organisation de l'ordre*. (2 Bände. I. Band: *L'abbaye de Cluny. Les monastères clunisiens*. II. Band: *L'ordre de Cluny*) Paris<sup>2</sup> 1970; Philipp Hofmeister, *Cluny und seine Abteien*. SM 75 (1964) 183-239; Gerd Tellenbach (Hrsg.), *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniazenser*, Freiburg 1959; M. Heimbucher, *Orden und Kongregationen I*, 183-188. Zu Detailfragen: siehe H.M. Moll, *Rechtsprobleme der kluniazensischen Reform im 10. und 11. Jahrhundert am Beispiel der Vita des Abtes Oddo*. Kiel 1970. Peter Segl, *Königtum und Klosterreform in Spanien. Untersuchungen über die Cluniazenserklöster in Kastilien-León vom Beginn des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts*. Kallmünz 1974; K.S. Frank, *Cluny*. TRE 8, 126-132 (dort auch weitere umfangreiche Literaturhinweise).

123) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 130 f.

124) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 131.

Die Verleihung der Privilegien erfolgte durch Papst Gregor V. (996-999) mit dem Schreiben „*Desiderium, quod religiosorum*“. Das genaue Datum der Urkundenausstellung ist nicht feststellbar. Vgl. Potthast-Jaffé I, 494 (3896).

125) Eine *Vita* des Abtes Odo, verfaßt von einem seiner Schüler, dem Mönch Johannes, findet sich bei Mingé PL 133, 43-85; eine weitere *Vita*, verfaßt von Nagold, einem

grammatischen Grundlage der getreuen Befolgung der Benediktsregel. Auf Ersuchen weltlicher und geistlicher Herren reformierte Cluny zahlreiche Klöster zunächst im burgundischen Bereich, später aber auch bis nach Italien hin<sup>126</sup>. Unter dem Abt Aymard (948–954) kam es zu einigen von Cluny ausgehenden Klostergründungen; dessen Nachfolger wiederum, der hl. Majolus (954–994), setzte das Werk der Klosterreform in Frankreich und Italien fort. Der nächste Abt, der hl. Odilo (994–1048), verstand es, die mit Cluny im Geist der Erneuerung verknüpften Klöster enger an die Reformabtei zu binden und sie möglichst unmittelbar deren Leitung zu unterstellen; auf diese Weise trug er maßgeblich dazu bei, den „Cluniazenserorden“ zu schaffen<sup>127</sup>. Odilos Nachfolger, der hl. Hugo (1049–1109), festigte rechtlich den geschaffenen Verband und erlangte sogar für Cluny als eigenständige Klostergruppe eine ausdrückliche päpstliche Anerkennung bei Urban II<sup>128</sup>. Außerdem begründete und sicherte dieser Abt den Einfluß seines Klosters auch in Spanien, England, in der Schweiz, in Deutschland und der Lombardei; unter Abt Hugo erreichte Cluny die höchste Fülle seiner Bedeutung und konnte etwa 1450 Häuser zu seinem Verband zählen<sup>129</sup>. Dadurch wird einsichtig, daß die romtreue Zentralabtei Cluny mit dem weitgespannten Netz ihr verpflichteter Klöster während des Investiturstreites eine wichtige Stütze des Papsttums und seines Hoheitsanspruchs für die Besetzung kirchlicher Ämter bildete<sup>130</sup>.

In unserem Zusammenhang ist vornehmlich die rechtliche Organisation des „Cluniazenserordens“ als eines in der rechtshistorischen Entwicklung hervorragenden Vertreters des Verbandstypus „Hauptkloster und Nebengemeinschaften“ von Interesse. Zur Festigung der Verbindung mit den Nebenkloster der Vereinigung bediente sich die Reformabtei sowohl des Mittels rechtlicher Abhängigkeitsbindungen, die sie weitgehend anzulegen versuchte, wie auch des Mittels einer durch gemeinsame *consuetudines* geformten Lebensweise, welche ein äußeres Abbild der inneren Verbindung der Nebenkloster mit der Zentralabtei und ein

---

Cluniazenser Mönch des 12. Jahrhunderts, bei Migne PL 133, 86–104. Außerdem zur Person des hl. Odo: H.M. Moll, *Rechtsprobleme 6–12*; auch Joachim Wollasch, *Königtum, Adel und Klöster im Berry des 10. Jahrhunderts*. In: G. Tellenbach, *Neue Forschungen*, 120–142.

- 126) Weithin bildete das Eigenkirchenwesen die rechtliche Grundlage für die häufig vorkommende Übertragung eines Klosters, um dadurch dessen Reformierung zu erreichen. Vgl. Hans-Erich Mayer, *Studien über das Verhältnis der Cluniazenser zum Eigenkirchenwesen*. In: G. Tellenbach, *Neue Forschungen*, 167–217, besonders 173 f und 179–193.
- 127) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 132.
- 128) Ebd.
- 129) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 132 f.
- 130) Zu diesem Thema siehe die prägnanten Darlegungen von Theodor Schiefer, *Cluny und der Investiturstreit*. In: H. Richter, *Cluny*, 226–253. In der neuesten Forschung wird die Ansicht, daß cluniazensische und gregorianische Reform gleichsam als Einheit anzusehen sind, nicht mehr einhellig vertreten, sondern der Vorrang des monastischen Gedankens bei Cluny betont. Siehe K. S. Frank, *Cluny*. TRE 8, 130 f.

Ausdruck des Reformgeistes sein sollte<sup>131</sup>. Die Art des juristischen Bandes zur Hauptabtei Cluny war jedoch nicht für alle Nebengemeinschaften dieselbe, sondern hing im wesentlichen von den Umständen ab, die sich zum Zeitpunkt der Eingliederung der jeweiligen Klostergemeinschaft in den Verband von Cluny vorfanden. Mit Ph. Schmitz<sup>132</sup> lassen sich zunächst zwei große Gruppen von einerseits unmittelbar und andererseits nur mittelbar von Cluny abhängigen Klöstern unterscheiden. Jene waren ohne jedes Zwischenglied direkt mit der Hauptabtei verbunden, diese hingegen hing von irgendeinem anderen Kloster, welches seinerseits wieder unmittelbar mit Cluny verknüpft war, ab, und ihr spezifisches Verhältnis zum Zentralkloster war durch den Modus der Abhängigkeit vom eigenen Mutterkloster geprägt. In der Gruppe der von Cluny unmittelbar abhängigen Häuser lassen sich nach Maßgabe des jeweiligen Rechtsverhältnisses wiederum drei große Untergruppen unterscheiden<sup>133</sup>. Zu der ersten dieser Untergruppen sind jene Priorate zu rechnen, die von Cluny aus gegründet oder vom Hauptkloster zu eigen erworben waren; die fünf ältesten Tochterklöster nahmen unter diesen eine bevorzugte Stellung ein<sup>134</sup>. Für diese Priorate, von denen zum Teil wieder sehr viele Klöster abhingen, war der Abt von Cluny der unmittelbare Obere; er übte die gesamte Jurisdiktionsgewalt in diesen Häusern aus, konnte die Prioren und sonstigen Offizialen frei bestellen und auch wieder absetzen. Jeder einzelne Mönch war seiner Befehlsvollmacht unterstellt und konnte durch ihn frei versetzt werden. Die Profießzulassung von Novizen der Priorate war dem Abt von Cluny vorbehalten, die Erteilung der von der Profieß zu unterscheidenden Mönchsweihe hatte sogar in Cluny zu erfolgen<sup>135</sup>. Die Mönche dieser Priorate bildeten also gleichsam zusammen mit dem Hauptkloster eine einzige große Abtei, wobei freilich hinzugefügt werden muß, daß sie keine Einflußrechte auf die Lebengestaltung von Cluny selbst besaßen (z. B. Abtswahlrecht)<sup>136</sup>. Eine weitere Gruppe der unmittelbar Cluny verbundenen Klöster bildeten die sogenannten inkorporierten Abteien<sup>137</sup>. In den entscheidenden Punkten des Rechtsverhältnisses glichen diese Klöster in ihrer Beziehung zur Hauptabtei den Prioraten, doch war ihnen mit Rücksicht auf ihr Alter oder ihre ehemalige Bedeutung der Titel einer Abtei belassen; in ihrem Rang als Äbte erfreuten sich die Vorsteher dieser Häuser selbstver-

131) Eine gleichsam offizielle Sammlung der Gewohnheiten von Cluny wurde in den „Antiquiores consuetudines cluniacensis monasterii“ vom Mönch Ulrich um 1081 aufgezeichnet. Migne PL 149, 635–778. Daneben wurden auch Statuten erlassen, durch die die cluniazensische Verbandsordnung und die innere Ordnung der einzelnen Klöster gefestigt werden sollten. Vgl. die „Statuta“ des Abtes Hugo V. (etwa aus dem Jahr 1203) Migne PL 209, 881–906.

132) Ph. Schmitz, Geschichte I, 135.

133) Ph. Schmitz, Geschichte I, 135 f.

Eine Fülle konkreter Beispiele der Rechtsverhältnisse von Cluny abhängiger Klöster bietet R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 111–158.

134) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 20. Diese hervorgehobenen Klöster waren St. Pancras in Lewes, Charité-sur-Loire, St. Martin-de-Champs in Paris, Souvigny und Sauxillanges.

135) K. Hallinger, Gorze-Kluny II, 746–765, besonders 757–760.

136) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 21.

137) Ph. Schmitz, Geschichte I, 136.

ständig diverser Standesprivilegien. Eine dritte Gruppe stellten die sogenannten abhängigen oder überwachten Abteien dar<sup>138</sup>, die zwar in der cluniazensischen Reformbewegung standen, in welchen der Abt von Cluny jedoch nur begrenzte Vollmachten wahrnehmen durfte. Gelegentlich hatte er die Befugnis, einen geeigneten Mönch für das Abtsamt zu bezeichnen und diesen in die Aufgabe der Klosterleitung einzusetzen, um auf diesem Weg den Reformgeist des Klosters zu sichern, wenigstens aber stand ihm die Bestätigung der Abtswahl zu. Außerdem gehörte die Visitation zu seinen Aufgaben.

Neben den Klöstern, die Cluny in irgendeiner Weise rechtlich verbunden waren, gab es auch noch Abteien, die sich durch teilweise oder vollständige Übernahme der Gebräuche von Cluny dem Geist des burgundischen Reformzentrums angeschlossen hatten und daher im weiteren Sinn zur cluniazensischen Gemeinschaft zählten. Eine juristische Verknüpfung zu Cluny existierte im Falle solcher Klöster im allgemeinen nicht<sup>139</sup>.

In einer knappen Zusammenschau läßt sich der Verband von Cluny als eine hervorragend ausgeformte und in gewissem Sinn beispielhafte Gemeinschaft von Klöstern um eine Zentralabtei bezeichnen. Ihr kraftvoller Reformgeist, der sich freilich etwa im liturgischen Bereich auch zu Übertreibungen verstieg, sicherte dieser Bewegung im hohen Mittelalter Bedeutung über den Bereich des monastischen oder selbst des kirchlichen Lebens hinaus. Die kurz umrissenen Rechtsverhältnisse im Zusammenwirken der Klöster dieses Verbandes waren überaus vielfältig und führten im Lauf der Jahrhunderte zu Sonderentwicklungen<sup>140</sup>. Die Kernidee und das organisatorische Rückgrat dieser Gemeinschaft von Benediktinerklöstern blieb jedoch stets bei der stark bevorrechteten Zentralabtei mit den von ihr abhängigen Nebenklöstern. Auf dieser Grundlage konnte Cluny über lange Zeit hin eine große Blüte benediktinischen Mönchtums sichern. Eben dadurch wurde Cluny zu einem bedeutsamen Wegweiser hin zum Abteienverband späterer Prägung und rechtlicher Ausformung.

## 6. Zweigentwicklungen unter der Regula Benedicti

Das hohe Mittelalter war für die Kirche auch eine Zeit der geistlichen Neuaufbrüche und eine Ära mit zahlreichen charismatischen Persönlichkeiten. Hervorstechendstes Phänomen dieser Periode ist im spirituellen Bereich das Entstehen der Bettelorden, insbesondere der Franziskaner und der Dominikaner. Aber auch der im engeren Sinn monastische Gedanke erfuhr eine Rückbesinnung auf den Geist des Evangeliums und eine Neubelebung, die teilweise vom Gedankengut der Armutsbewegung beeinflußt war. So entstanden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert auf der Basis oder unter Einbeziehung der Benediktsregel verschiedene Gemeinschaften oder Orden, die nicht im strikten Sinn als Benediktiner bezeich-

138) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 21; Ph. Schmitz, Geschichte I, 136.

139) Ph. Schmitz, Geschichte I, 137.

140) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 111–158, besonders 120–150.

net werden können, jedoch in der Tradition des abendländischen Mönchtums stehen und daher zur benediktinischen Familie zu rechnen sind. Diese neuen Orden entwickelten ihr je eigenes Verfassungsrecht, das in der Folge auch auf die rechtliche Organisation der klassischen Benediktiner einwirken sollte.

### 6.1. Die Zisterzienser

Die Gründung des Zisterzienserordens<sup>141</sup> ist auf das Jahr 1098 anzusetzen, als am 21. März unter Abt Robert von Molesme in Cîteaux das monastische Leben begann. Mit der rasch einsetzenden Ausweitung des Ordens durch Errichtung neuer Klöster wurde eine Festlegung der Verbandsorganisation dieser neuen, der getreuen Befolgung der Regula Benedicti verschriebenen Gruppe von Klöstern notwendig. Ein Nachfolger Roberts, Abt Stephan Harding, schrieb im Jahr 1114 mit der Charta Charitatis ein knappes „Grundgesetz“ der zisterziensischen Gemeinschaft nieder, welches im Laufe der folgenden Jahrzehnte den Erfordernissen der Verhältnisse angepaßt und erweitert wurde<sup>142</sup>.

Schon die erste Urkunde von 1114 ließ deutlich den Charakter des neuen Verbandes von Cîteaux erkennen. Zum einen wurde ausdrücklich Wert auf die in der Benediktsregel gründende Unabhängigkeit der einzelnen Abteien in allen wesentlichen Angelegenheiten gelegt und damit ein bemerkenswerter Unterschied zur damals so beherrschenden zentralistischen Organisation des Verbandes von Cluny niedergeschrieben<sup>143</sup>. Zum anderen sollte eine enge Verbunden-

- 141) Literatur zum Zisterzienserorden: Ludwig Lekai, *Geschichte und Wirken der Weißen Mönche. Der Orden der Cisterzienser*. Deutsche Ausgabe herausgegeben von Ambrosius Schneider. Köln 1958; Ambrosius Schneider u. a. (Hrsg.), *Die Cisterzienser. Geschichte, Geist, Kultur*. Köln 1974; Ambrosius Schneider in Verbindung mit Adam Wienand (Hrsg.), *Und sie folgten der Regel St. Benedikts. Die Cisterzienser und das benediktinische Mönchtum*, Köln 1981; Kolumban Spahr, *Art. Zisterzienser*, LThK X, 1382–1387 (dort auch weitere Literaturverweise). Vgl. auch G. Winkler, *Mönchtum und Ordenswesen* (§ 72 *Eremitische und monastische Neugründungen des 11./12. Jahrhunderts, Vita apostolica und Wanderpredigertum*), in: *Geschichte der katholischen Kirche*, hrsg. von J. Lenzenweger u. a., Graz-Wien-Köln 1986, 260 f.
- 142) Vgl. K. Spahr, *Art. Charta Caritatis*, LThK II, 1033. Eine Darlegung der Entwicklung der Charta Caritatis ebenso bei V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 27 f.; der Text der Urfassung von Stephan Harding bei Migne PL 166, 1377–1384. Höchstkirchlich bestätigt wurden die „Gesetze der Zisterziensermönche“ erstmals durch Calixt II. am 23. Dezember 1119 mit dem Dekretale „Ad hoc in“, *Pothast-Jaffé I* 791 (6795).
- 143) A. Schneider, *Die Cisterzienser*, 20 f.; V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 28. „Quia unius veri regis et domini et magistri nos omnes servos licet inutiles esse cognoscimus, idcirco abbatibus et confratribus nostris monachis quos per diversa loca dei pietas per nos miserimos hominum sub regulari disciplina ordinaverit, nullam terrene commoditatis seu rerum temporalium exactionem imponimus. Prodesse enim illis omnibus sancte ecclesie filiis cupientes nil quod eos gravet, nil quod eorum substantiam minuat erga eos agere disponimus, ne dum nos abundantes de eorum paupertate esse cupimus avaricie malum quod secundum apostolum ydolorum servitus comprobatur evitare non possimus.“ Migne PL 166, 1377 f.

heit der Klöster in einer einheitlichen, möglichst wortgetreu an der Regel ausgerichteten Lebensweise nach dem Vorbild von Cîteaux gewährleistet sein. Daher blieb der Gründungsabtei Cîteaux auch das Recht gewahrt, die reguläre Observanz in den Klöstern zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen zu schützen<sup>144</sup>. In der weiteren Entwicklung wurde, bedingt durch den Umstand, daß von den Gründungen der Stammabtei Cîteaux aus weitere Neugründungen errichtet worden waren, festgelegt, daß ein neuerrichtetes Kloster nur unter der unmittelbaren Obhut seines Mutterklosters stehen sollte, die Verbindung zu Cîteaux also nur mittelbar war. Die Verfassung des Verbandes von Cîteaux schrieb demnach einen relativen Zentralismus fest und begründete ein Patriarchalsystem; der Abt von Cîteaux wurde daher auch „Pater Patriarchalis totius sancti Ordinis“ genannt<sup>145</sup>. Die Rechte des einzelnen Gründungsklosters blieben hinsichtlich der Tochterklöster (Filiationen) beschränkt auf die Visitation und die damit verbundene Sorge um die Observanz. Versetzungen von Mönchen der Tochterabei etwa konnte der Gründerabt nicht vornehmen, da diese durch ihre Profesz einzig an ihr Kloster, nicht aber an die Mutterabtei gebunden waren; ebensowenig durfte er bei Novizenaufnahme oder bei Profeszzulassung in der Filiation mitwirken; der jeweilige Klosterabt trug hier allein die Verantwortung<sup>146</sup>. Bei der Besetzung eines vakanten Abtsamtes freilich hatten in den ersten Jahrzehnten des Bestehens des Zisterzienserordens besonders der Abt des zuständigen Mutterklosters und daneben auch die Äbte der Filiationen der erledigten Abtei gewisse Möglichkeiten zur Mitwirkung. Durch Papst Klemens IV. wurde dann im Jahr 1265 das Wahlrecht jedoch allein den der Abtei durch die Profesz zugehörigen Mönchen zuerkannt<sup>147</sup>.

144) „Curam tamen animarum illorum gratia caritatis retinere volumus, ut si quando a sancto proposito et observantia sancte regule paululum quod absit, declinare temptaverint, per nostram sollicitudinem ad rectitudinem vitae redire possint. Nunc vero volumus illisque precipimus ut regulam beati Benedicti per omnia observent sicuti in novo monasterio observatur; non alium inducant sensum in lectione sancte regule; sicut antecessores nostri sancti patres monachi scilicet novi monasterii intellexerunt et tenuerunt et nos hodie intelligimus et tenemus ita ipsi intelligant et teneant.“ Migne PL 166, 1378 f. Die verfassungsrechtliche Stellung des Abtes von Cîteaux erhellt am Beispiel einer konkreten Gestalt und der mit ihr verbundenen Kontroversen ein Aufsatz von Bruno Griesser, Zur Rechtsstellung des Abtes von Cîteaux. In: Festschrift zum 800. Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux. Herausgegeben von der Österreichischen Zisterzienserkongregation vom Heiligsten Herzen Jesu. Wien-München 1953, 260–295. Vgl. außerdem: Philipp Hofmeister, Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern. SM 69 (1958) 105 f.

145) K. Spahr, Art. Zisterzienser, in: LThK X, 1383.

146) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 29.

147) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 32.

Diese Neuordnung nahm Klemens IV. im Rahmen der Bulle „Parvus fons“ vom 9. Juni 1265 vor: „§ 4. In Charta etiam huiusmodi continetur, quod domo proprio, ut praedicatur destituta, electionis die praefixa etiam ex Abbatibus, si quos domus illa genuerit, advocetur, & consilio, ac voluntate Abbatis, Abbatem eligant Abbates, & Monachi domus illius. Ad electionem autem Cistercien. Abbatis praefixa, & praenotata die ad minus per quindecim dies, ex Abbatibus quorum domus de Cistercio exierunt, & ex aliis quos noverint praedicti Abbates, & Fratres Cistercien.

Bildete den Kern dieses zisterziensischen Verbandsrechtes zwar das Filiationsssystem, so trug die Verfassung des Ordens doch auch Sorge dafür, daß sich alle Klöster der Verbundenheit mit dem Gesamtorden bewußt werden und nach außen hin darstellen konnten. Zu diesem Zweck mußten alle Äbte des Ordens einmal jährlich in Cîteaux zusammenkommen und dort ein Generalkapitel abhalten. Mit der Wahl von Cîteaux als Tagungsort wurde der Ehrevorrang des Urklosters unterstrichen und zugleich auch die Ausschließlichkeit derartiger Äbtekapitel betont, die einzig in Cîteaux für den Gesamtorden, nicht aber etwa an anderen Orten für einzelne Filiationsgruppen angesetzt werden durften<sup>148</sup>. Beschlüsse dieses Generalkapitels verpflichteten alle Äbte gleichermaßen. Als Leitungsorgan für den Gesamtorden wurde ein Definitorium eingesetzt, dem außer dem Abt von Cîteaux stets die vier sogenannten Primaräbte, d. h. die Äbte der vier ältesten Filiationen von Cîteaux, angehörten<sup>149</sup>. Mit der zunehmenden Herauslösung der Klöster aus der bischöflichen Aufsicht und der dadurch wachsenden Bedeutung der verbandsinternen Kontrollenrichtungen wurden die Pflichten der Visitatoren und die bei den Visitationen einzuhaltende Vorgangsweise näher bestimmt; für die Abtei Cîteaux hatten die vier Primaräbte die Aufgabe der Visitation wahrzunehmen<sup>150</sup>.

Die weitere Entwicklung des Zisterzienserordens brachte es mit sich, daß verschiedene, vom 15. bis zum 17. Jahrhundert gegründete Kongregationen mit einer je eigenen Kongregationsleitung und je eigenen Statuten zu einer Lockerung des Verbandes beitrugen<sup>151</sup>.

idoneos, convocentur. Et congregati in nomine Domini Abbates, & Monachi Cistercien. Abbatem eligant. Super quo contentione orta, quod id non servabatur iuxta ipsius Chartae tenorem; Nos attendentes quod quamvis ab antiquo per Abbates dicti Ordinis ita fuerit ordinatum, id tamen in desuetudinem abiit, & jam de communi consuetudine soli Monachi vacantis Monasterii vocem in electione Abbatis habere noscuntur, huiusmodi consuetudinem volumus, & praecipimus observari, eam laudabilem, & rationabilem iudicantes, cum ad ius commune reduxerit, quod fuerat contra iuris communis regulas constitutum. Ita quod ea, quae de vocandis aliquibus Abbatibus, quorum domus de Cistercio exierunt, quod quidem de Abbatibus hactenus est servatum, & caetera, quae de vocatione huiusmodi quoad Cistercien., necnon quoad alia eiusdem Ordinis Monasteria in Charta, ut praemittitur continentur, eadem tam in ipso Cistercien., quam in aliis Monasteriis inviolabiliter observentur. Licet enim praedicti sic vocandi vocem in electione non habeant; eorum tamen praesentia posset esse multipliciter fructuosa.“ Bull. Rom. III/I 430.

148) A. Schneider, Die Cisterzienser, 25. Carta Caritatis Prior, c. VIII: „Illud tamen uolumus nobisque retinemus, ut omnes abbates cunctarum partium illa die, quam inter se constituerint, ad nouum monasterium ueniant ibique abbati eiusdem loci et capitulo in sinistris corrigendis et in obseruantia sanctae regulae uel ordinis obediant per omnia. Ipsi uero cum his, quos genuerint, anuum capitulum non habebunt.“ Carta Caritatis Prior veröffentlicht in den *Analecta SOCist I* (1945) 53–56. Caput VIII zitiert nach V. Dammertz, Verfassungsrecht, 30, Anm. 7.

149) Diese vier ältesten Filiationsklöster waren La Ferte, Pontigny, Clairvaux und Morimond. A. Schneider, Die Cisterzienser, 23. Auf die Zusammensetzung des Definitoriums übten die Primaräbte neben dem Abt von Cîteaux entscheidenden Einfluß aus. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 31 f.

150) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 31 f.

151) B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 66 f.

## 6.2. Die Vallumbrosaner

Die Gemeinschaft der Vallumbrosaner (auch Vallombrosaner, Vallombroser) entstand im Jahr 1038 als Gründung des hl. Johannes Gualbertus in der Toscana. Der Heilige führte mit einigen Gleichgesinnten im Tal Vallumbrosa ein Eremitenleben und aus dieser Eremitenkolonie entwickelte sich ein Kloster nach der Regel des hl. Benedikt, die jedoch im Interesse eines streng beschaulichen Lebens in einigen Punkten verschärft wurde<sup>152</sup>. Der Orden breitete sich im reformbegeisterten 11. Jahrhundert bereits rasch aus und wurde im Jahr 1090 durch Urban II. unter päpstlichen Schutz genommen<sup>153</sup>. Die einzelnen Klöster des Vallumbrosaner-Verbandes waren, obgleich die auf Autonomie der Einzelgemeinschaft zielende Regula Benedicti ihre Ordensregel bildete, rechtlich eng an Vallumbrosa selbst gebunden und sahen in diesem Kloster ihr Haupt, weshalb ihm die Bezeichnung „coenobium generale“ zukam<sup>154</sup>. Entsprechend übte der Abt von Vallumbrosa das regimen generale über den gesamten Klösterverband aus und konnte die einzelnen Mönche frei auf die verschiedenen Häuser verteilen<sup>155</sup>. Gewählt wurde der Abt von Vallumbrosa durch die Oberen der einzelnen Teilgemeinschaften<sup>156</sup>. Seine exponierte Rechtsstellung wurde im Laufe der Zeit, besonders schließlich durch Papst Innozenz VIII. (1484–1492), mehr und mehr betont und ausgeweitet, so daß endlich der Abt in seiner Person, nicht mehr das Hauptkloster Vallumbrosa, die Spitze des Gesamtverbandes bildete, und er zusammen mit dem jährlich abzuhaltenden Generalkapitel dessen souveräne Leitung innehatte<sup>157</sup>; diese Vollmacht reichte bis zu Einzelheiten innerklösterlicher Rechtsakte wie etwa Aufnahme von Novizen oder Zulassung zur Profeß<sup>158</sup>.

## 6.3. Die Kamaldulenser

Ebenfalls das 11. Jahrhundert brachte den Orden der Kamaldulenser hervor. Der hl. Romuald († 1027), von 996–999 Abt des Klosters Sant' Apollinare in Classe bei Ravenna, gründete entsprechend seiner Neigung zu einem asketischen und streng beschaulichen Leben im Apennin auf dem Campo Maldoli eine Kolonie von Einsiedlern, die grundlegend nach der Benediktregel, jedoch angepaßt an die Erfordernisse und Bedingungen eines anachoretischen Lebens, ausgerichtet war<sup>159</sup>. Nach dem Muster Camaldolis entstanden in den folgenden Jahrzehnten mehrere Einsiedlergemeinschaften, so daß im Jahr 1072 durch Papst Alexander II.

152) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 320 f.

153) Vgl. Bulle „Cum universis“, ausgestellt am 6. April 1090. Potthast-Jaffé I 453 (4055); Text bei Migne PL 151, 322–324.

154) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 218.

155) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 218 f.

156) B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 69.

157) Vgl. die Bulle „Religiosis desiderii“ Urbans III. aus dem Jahr 1186. Migne PL 202, 1413–1415. vgl. außerdem R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 228 f.

158) B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 69. Umfassende Konstitutionen erhielten die Vallumbrosaner Mönche schließlich im Jahr 1704 durch Papst Klemens XI.; diese sind in italienischer Sprache abgefaßt. L. Holstenius, Codex Regularum 4, 369–411.

159) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 315.

die höchstkirchliche Anerkennung und Approbation dieses neuen Ordens erfolgte<sup>160</sup>.

Nach der Idee des hl. Romuald, der durch das verweltlichte Leben vieler Äbte abgeschreckt war, besaß der neue Verband nur Prioren, auf das Abtsamt gemäß der Benediktsregel wurde verzichtet<sup>161</sup>. Camadoli bildete das Haupt aller angeschlossenen Eremitengemeinschaften und der Prior von Camaldoli sollte der Generalobere aller Eremiten sein; bei seiner Wahl wurden daher neben den Mönchen des Hauptklosters auch die Oberen der anderen Klöster beteiligt<sup>162</sup>. Anfangs lag die gesamte Gewalt in den Händen dieses Generalpriors und immer, wenn er in irgendeines der abhängigen Häuser kam, ging sofort die Leitungsgewalt für dieses Kloster vom örtlichen Prior ungeschmälert auf ihn über<sup>163</sup>. Der Generalprior übte allein, persönlich oder durch delegierte Vertreter, das Visitationsrecht aus, und zunächst bestand auch keinerlei Einspruchsmöglichkeit gegen seine Entscheidungen<sup>164</sup>. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde die Rechtsstellung des Priors von Camaldoli zugunsten des bereits seit 1253 satzungsmäßig eingerichteten Generalkapitels, das aus den Oberen aller Häuser bestand, geschwächt. Mit den Konstitutionen von 1271 wurde dem Generalprior ein sechsköpfiges, vom Generalkapitel zu wählendes Definitorium beigelegt, welches er an allen Entscheidungen zu beteiligen hatte. Außerdem nahmen die Definitoren die Visitationsaufgabe für Camaldoli wahr<sup>165</sup>. Allen Mitgliedern des Verbandes kam nunmehr ein Rekursrecht gegen Beschlüsse des Generaloberen an das Generalkapitel zu<sup>166</sup>.

In der weiteren Entwicklung des Kamaldulenserordens setzte sich die Tendenz fort, die hervorgehobene Stellung des Generalpriors abzubauen und die Leitung des Verbandes mehr und mehr dem Generalkapitel zuzuweisen<sup>167</sup>.

160) Vgl. Bulle „Nulli fidelium“; ausgestellt am 20. Oktober 1072. Potthast-Jaffé I 397 (3473). Text bei Migne PL 146, 1373–1375.

161) B. Hegglin, *Der benediktinische Abt*, 67.

162) Vgl. die Bulle „Gratias Deo“ von Papst Paschalis II., gerichtet an den Kamaldulenserprior Guido, womit die Kamaldulenserklöster unter päpstlichen Schutz gestellt wurden. Migne PL 163, 330–332, daraus besonders 331 C: „Haec igitur omnia (monasteria) cum omnibus ad ipsa monasteria pertinentibus statuimus, et apostolicae sedis auctoritate sancimus, tanquam corpus unum sub uno capite, id est sub priore Camaldulensis eremi temporibus perpetuis permanere et in illius disciplinae observatione persistere, sub illo inquam, priore, qui ab ipsius congregationis abbatibus sive prioribus et ab eremiticis regulariter electus praestante Domino fuerit.“ Vgl. auch Ph. Hofmeister, *Die Wahl des Vorstehers eines Ordensverbandes mit selbständigen Klöstern*. SM 69 (1958), 103 f.

163) Die Kamaldulenserstatuten des Jahres 1253 treffen folgende Verfügung (zitiert nach V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 35, Anm. 31): „Statuimus, ut cum prior Camaldulensis ad quoddamque monasterium nostri ordinis pervenerit, illico omnis dispensatio et auctoritas monasterii cum debita reverentia ad eum veniat, vel redeat, quam fratres proprio abbato debent.“ (L. II c. X)

164) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 35.

165) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 35 f; der Einfluß der Zisterzienser wird hier deutlich spürbar.

166) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 36.

167) Vgl. die von Papst Pius V. im Jahr 1571 gutgeheißenen Konstitutionen des Kamaldulenserordens. L. Holstenius, *Codex Regularum* 2, 192–302.

#### 6.4. Die Silvestriner

Gründer des Verbandes der Silvestriner war der hl. Silvester Guzzolini, auch Gonzelin († 1267). Ursprünglich Säkularkleriker, zog er sich um 1227 in die Einsamkeit zurück und errichtete, nachdem einige Männer sich ihm angeschlossen hatten, im Jahr 1231 auf dem Monte Fano bei Fabriano ein Kloster, in welchem nach dem Willen des Stifters die Benediktsregel in der ganzen Strenge ihres Wortlautes befolgt wurde<sup>168</sup>. Andere Klöster wurden nach dem Vorbild dieses Hauses gegründet und bereits bestehende unterstellten sich der Leitung Silvesters. Die kirchliche Bestätigung des neuen Verbandes erfolgte durch Papst Innozenz IV. im Jahr 1247<sup>169</sup>. An der Spitze des Gesamtverbandes stand als Generalprior der jeweilige Abt des Hauptklosters Monte Fano, welcher von den Priors der einzelnen Gemeinschaften und je zwei Konventvertretern gewählt wurde. Das mit diesem Wahlkörper personell identische Generalkapitel fand alljährlich im Hauptkloster statt. Der eigentliche Entscheidungsträger aber war das Definitorium, das sich aus dem Generalprior und vier gewählten Definitoren zusammensetzte. Es stellte die Hausoberen, die nach Gepflogenheit des Ordens auf dem Generalkapitel sämtlich ihr Amt niederzulegen hatten, auf, es ernannte die Visitatoren, welche nach Bedarf in Vertretung des Generaloberen die Visitationen durchführten, und traf alle sonstigen Verfügungen; mit Abschluß des Generalkapitels erlosch dann auch das Amt der Definitoren<sup>170</sup>. Ansonsten lag die volle Leitungsgewalt beim Generaloberen, der die Novizen aufnahm oder auch die Zulassung zur Professablegung und zum Empfang der heiligen Weihen aussprach; die Priors der einzelnen Klöster konnten dies selbst nur mit ausdrücklicher Bevollmächtigung tun. Außerdem besaß der Generalprior weitgehende Vollmachten hinsichtlich der Verhängung von Strafen, aber auch der Strafbefreiung oder des Straferlasses. Schließlich schloß die regelmäßige Einberufung des Generalkapitels oder gegebenenfalls dessen Aufschiebung aus triftigen Gründen zu seinen Obliegenheiten<sup>171</sup>. Für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung des Generalpriors, der auf Lebenszeit für sein Amt bestellt war, übernahmen bis zum nächsten Generalkapi-

168) M. Heimbucher, *Orden und Kongregationen I*, 211 f.; auch St. Hilpisch, *Geschichte*, 249.

169) Bulle „Religiosam vitam“ vom 27. Juni 1247. Bull. Rom. III/I 308–309.

170) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 37; B. Hegglin, *Der benediktinische Abt*, 70.

171) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 36 f.

Die ältesten Silvestriner-Statuten aus dem Jahr 1325 äußern sich folgendermaßen: „Ad officium et potestatem ipsius generalis prioris pertinet... novitios recipere, vel alios demandare, promissiones eorum, finito anno, recipere et cucullam professorum benedicere; fratribus professis ut sacros ordines recipiant demandare... confessiones privatas audire et de quolibet criminali a iure permissio quemlibet absolvere, et penitentias iniungere; omnes et singulos nostri ordinis professos per censuram ecclesiasticam ad singula servanda que in regula et constitutionibus factis per ipsum et generale capitulum compellere; generale capitulum annuatim facere et convocare, vel ex causa differre; priores locales instituire et destituere de consilio seniorum, ut viderit expedire.“ (D. IV c. II; zitiert nach V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 37, Anm. 44.).

tel die drei vorsorglich bestimmten Vikare das Amt der Leitung<sup>172</sup>. In späterer Zeit wurde die Verfassung des Silvestriner-Verbandes unter dem Einfluß neuerer Entwicklungen des Ordensrechtes reformiert und unter anderem die Bestellung des Generaloberen auf Lebenszeit aufgegeben<sup>173</sup>.

### 6.5. Die Cölestiner

Der Verband der Cölestiner geht auf Petrus Morone (ca. 1215 bis 1296), den nachmaligen Papst Cölestin V., zurück und leitet von ihm seine Bezeichnung ab<sup>174</sup>. Der heilige Stifter ließ sich nach Vollendung seiner Studien und Empfang der Priesterweihe als Einsiedler in der Nähe von Sulmona in den Abruzzen am Berg Morone und ab 1254 auf dem Berg Majella nieder und zog durch sein ernst-asketisches Leben einige junge Männer an. Er übernahm deren Leitung und erließ für sie eine Lebensordnung, die die Benediktinerregel mit eremitischen Elementen zu verbinden trachtete<sup>175</sup>. Schon 1264 bestätigte Papst Urban IV. (1261–1264) die inzwischen auf mehrere Niederlassungen angewachsene Genossenschaft, und der Stifter selbst approbierte, 1294 Papst geworden, die Gründung und ihre Konstitutionen und stattete sie mit reichen Privilegien aus<sup>176</sup>.

Die Verfassung des Verbandes war zentralistisch ausgerichtet. An der Spitze stand der Pater Abbas des Klosters Sulmona, der vom Generalkapitel auf je drei Jahre durch ein Wahlmännerverfahren erwählt wurde<sup>177</sup>. Die Wahl mußte vom Heiligen Stuhl nicht mehr bestätigt werden<sup>178</sup>. Für den Fall, daß der Pater Abbas während seiner Amtszeit starb, sollte der Prior bzw. Subprior von Sulmona zusammen mit den Visitatoren die Leitung der Gemeinschaft interimistisch bis zum nächsten Generalkapitel übernehmen<sup>179</sup>. Bei schweren Verfehlungen konnte der

172) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 36.

173) Papst Alexander VIII. bestätigte mit „Pastoris aeterni“ im Jahr 1690 eine umfassende Neuausarbeitung der Silvestriner-Konstitutionen. Vgl. L. Holstenius 4, 423–475.

174) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 212 f. Verschiedentlich tauchen auch die Bezeichnungen Cölestiner-Eremiten, Damianisten, Murrhoniten oder Moroneser für den Orden auf (M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 214). – Diese benediktinischen Cölestiner sind streng zu unterscheiden von einer gleichnamigen, ihre Bezeichnung ebenfalls von Papst Cölestin V. ableitenden Reformkongregation der Franziskaner in Italien. P. Volk, Art. Cölestiner, LThK II, 1256.

Zur Gestalt Cölestins V.: F. Baethgen, Der Engelpapst. Leipzig 1943; P. Herde, Cölestin V. (1294). Der Engelpapst (Päpste und Papsttum 16), Stuttgart 1981.

175) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 213.

176) M. Heimbucher, ebda. Die Bulle „Etsi cunctos“ vom 27. September 1294 (Bull. Rom. III/II 70–74) stellt das einzige wichtige Rechtsdokument der nur fünfmonatigen Regierungszeit dieses Papstes dar.

177) Bulle „Etsi cunctos“ § 3; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 37.

178) „Qui quidem Abbas, nulla super hoc a Sede Apostolica confirmatione petita, vel obtenta, eo ipso suae administrationis officium habeat, et illud tamquam Pater Abbas, prout ad eum pertinet, libere exequatur.“ Bulle „Etsi cunctos“ § 3.

179) Bulle „Etsi cunctos“ § 5.

Generalobere sogar vom jährlichen Generalkapitel abgesetzt werden<sup>180</sup>. Sehr interessant ist jene Verfügung, daß dem Kloster Sulmona nicht ein immerwährender Vorrang zugesprochen wurde, sondern ein anderes Haus gegebenenfalls dessen Stelle einnehmen konnte<sup>181</sup>. So durfte das Generalkapitel auch in einem anderen Kloster abgehalten werden<sup>182</sup>, ja es konnte durch das Generalkapitel sogar ein anderes Haus zum Hauptkloster des Verbandes und damit zum Sitz des Pater Abbas erklärt werden<sup>183</sup>. Diese Bestimmungen zeigen, daß mit einer gewissen Überordnung des Generalkapitels über den Generaloberen ein gewisser demokratischer Zug in die Ordensverfassung eingegangen ist, erklärbar als eine Parallele zu den inzwischen aufgekommenen Mendikanten<sup>184</sup>. Auch später neu gefaßte Satzungen bekräftigten den zentralistischen Charakter des Cölestiner-Verbandes<sup>185</sup>.

### 6.6. Die Olivetaner

Der jüngste der benediktinischen Zweigorden des Mittelalters sind die Olivetaner. Ihr Gründer war der selige Bernhard Tolomei († 1348), der sich nach einer spektakulären Gebetserhörung durch Maria mit Gleichgesinnten in der Nähe von Siena in die Einsamkeit auf einen Berg, Monte Oliveto benannt, zurückzog. Bischof Guido von Arezzo übergab den Mönchen die Benediktsregel<sup>186</sup>. Die höchstkirchliche Approbation erhielt die neue Gemeinschaft erstmals im Jahr 1324 durch Papst Johannes XXII.<sup>187</sup>, sie wurde durch Papst Klemens VI. 1344, inzwischen auf mehrere Klöster angewachsen, neuerlich bekräftigt<sup>188</sup>.

180) Bulle „Etsi cunctos“ § 3.

181) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 37 f.

182) „... annis singulis in majore vestro Monasterio, vel in alio loco vestri Ordinis, ubi vobis expediens fuerit, fiat Capitulum Generale ...“ Bulle „Etsi cunctos“ § 3.

183) „Et quia mutatio temporum facti mutationem forte requiret, licitum sit vobis aliud quod aliud de Monasteriis vestris praesentibus aut futuris caput aliorum Monasteriorum et membrorum vestrorum (si expediens fuerit) ordinare.“ Bulle „Etsi cunctos“ § 38.

184) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 38.

185) B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 71.

Papst Urban VIII. bestätigte mit der Bulle „Sacrosanctum Apostolatus“ vom 8. Juli 1626 Konstitutionen für die Cölestiner. Bull. Rom. V/V 423–424; der Text dieser Konstitutionen findet sich bei L. Holstenius, Codex Regularum 4, 497–596.

186) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 214 f.

187) Die knappe Bulle „Cum a nobis“ vom 17. Mai 1324 (Bull. Rom. III/II 191) nimmt das neuerstandene Kloster unter päpstlichen Schutz.

188) Bulle „Solicitudinis pastoralis“ vom 21. Januar 1344. Bull. Rom. III/II 294–295. Dar- aus insbesondere § 1: „Exhibita siquidem nobis nuper vestra petitio continebat, quod nonnulli Christi fideles, gerentes ad vestrum Monasterium specialis devotionis affectum, ac cupientes, ut Monasterium ipsum ad divini laudem nominis amplietur, pro animarum ipsorum salute, nonnullas domos, terras, possessiones, loca, & alia bona ad eos spectantia, vobis, ac vestro Monasterio liberalitate provida donaverunt, & ea intentione contulerunt, ut in eisdem domibus, terris, possessionibus, & locis, Prioratus, & Oratoria cum officinis necessariis ad opus personarum dicti Monasterii construantur, & de novo fundentur; ipsaque constructa, & fundata, dicto vestro Monasterio tamquam membra capiti sint subjecta, & in eis sic

Von allem Anfang an trug die Verfassung des Verbandes zentralistische Züge, welche mit der päpstlichen Konfirmation eine weitere Legitimierung erhielten. Alle einzelnen Häuser des Ordens blieben in direkter Abhängigkeit vom Hauptkloster Montoliveto und damit ging auch alle Leitungsgewalt von den Zentralorganen aus, vom Generalkapitel und vom Generalabt. Die einzelnen Mönche konnten durch den Zentraloberen frei den verschiedenen Niederlassungen zugeteilt werden, und alle Offizialen unterstanden seinem Weisungsrecht<sup>189</sup>. In ganz unbenediktinischer Weise galt bei den Olivetanern vom Anbeginn ihrer rechtlichen Organisation eine zeitliche Begrenzung des Generalates. In den ersten Jahren war ein jährlicher Wechsel vorgesehen<sup>190</sup>, später wurde die Amtsperiode auf drei, dann auf vier und schließlich auf zwei Jahre festgelegt<sup>191</sup>. Gewählt wurde der Generalabt vom Generalkapitel, dem die Prioren der abhängigen Häuser und je Kloster ein oder zwei weitere, vom Konvent erwählte Mönche angehörten; außerdem war in geeigneter Weise eine Mitwirkung des Konventes von Montoliveto, dessen unmittelbarer Oberer der Generalabt ja war, sichergestellt<sup>192</sup>. Die Aufgaben des Generalkapitels bestanden neben der Generalswahl nach einer Aufzeichnung des Jahres 1347 vornehmlich in der Mitwirkung bei der Ernennung der Prioren und der anderen Offizialen der Einzelklöster, in der Entscheidung über die Zulassung von Novizen und in der Kontrolle der Vermögensgebarung der einzelnen Häuser. Außerdem kam ihm das Recht der Verhängung von Strafen zu. Schließlich war es Entscheidungsorgan für den Fall, daß ein Kloster neu in den Verband aufgenommen werden wollte<sup>193</sup>.

Das Verfassungsrecht der Olivetaner zeigt demnach zu Anfang ein stark zentralistisches Gesicht, wohl erheblich beeinflußt von den Mendikanten. Deren Vorbild entspricht auch die zeitliche Begrenzung des Oberen-Amtes<sup>194</sup>. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte näherten sich die Olivetaner jedoch wieder vermehrt einer der Benediktsregel angemessenen Organisationsstruktur an<sup>195</sup>.

constructis, & fundatis instituantur, ponantur, & deputentur Priores, Monachi, & Conversi, ac familiares, per te fili Abbas, & successores tuos Abbates, qui erunt pro tempore Monasterii supradicti, quodque quamplurimi alii Christi fideles, similes donationes, & concessiones vobis libenter facerent ad similes usus, ut creditis, si vos super his a Sede Apostolica haberetis auctoritatem, licentiam, & etiam facultatem. Quare nobis humiliter supplicastis, ut vos in hac parte, praerogativa Sedis Apostolice gratia prosequendae consuetae ipsius clementia, dignaremur.

Zum frühen Verfassungsrecht der Olivetaner: P. Lugano, *Il primo corpo di costituzioni monastiche per l'ordine di Montoliveto*. *Rivista storica Benedittina* 6 (Rom 1911)

- 189) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 38; B. Hegglin, *Der benediktinischen Abt*, 72.  
 190) M. Heimbucher, *Orden und Kongregationen I*, 215.  
 191) Bis 1351 galt die Regelung der einjährigen Amtsperiode, bis 1432 die der dreijährigen. Danach wurde der Generalabt auf vier und endlich seit 1497 auf zwei Jahre gewählt. V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 38.  
 192) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 39; Ph. Hofmeister, *Die Wahl des Vorstehers*, *SM* 69 (1958), 107 f.  
 193) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 39.  
 194) Ph. Schmitz, *Geschichte III*, 33 f.  
 195) Eine knappe Darstellung dieser Entwicklung bei J. Jassmeier, *Das Mitbestimmungsrecht*, 90–93.

### 6.7. Weitere Zweigverbände

Neben den vorgenannten benediktinischen Zweigorden brachten Frankreich und besonders Italien im hohen und späten Mittelalter noch einige andere Vereinigungen des gottgeweihten Lebens hervor, die sich wenigstens partiell an der Regula Benedicti orientierten. Diese Gründungen waren von unterschiedlicher Lebenskraft und verschwanden nach mehr oder weniger langer Zeit wieder aus dem Leben der Kirche. Ihr verfassungsrechtliches Charakteristikum bestand durchwegs in einem nach je eigener Art ausgeprägten Zentralismus und ihre spirituelle Haltung war vom Geist strenger Aszese durchdrungen. Im einzelnen sind kurz die folgenden Gemeinschaften zu nennen.

Der Verband von Fonte Avellana<sup>196</sup>, einem in der Diözese Faenza gelegenen Kloster, breitete sich im 11. Jahrhundert regional aus. Rechtlicher Mittelpunkt der eremitisch-asketischen Verbindung war stets das Ursprungskloster. Im Jahr 1570 kam es zum Anschluß an das geistig eng verwandte Camaldoli.

Des heiligen Stephan von Thiers († 1124) Gründung war Grandmont in der Diözese Limoges<sup>197</sup>. Der zunächst als Einsiedler lebende Stifter verpflichtete die Anhänger, die sich um ihn geschart hatten, auf die Benediktsregel, die jedoch in vielen Punkten verschärft und dem Anachoretenleben angepaßt wurde. Der Verband, der auf das Abtsamt bewußt verzichtete, breitete sich im 12. Jahrhundert in Frankreich rasch aus, im Jahr 1317 erfuhr er jedoch durch Papst Johannes XXII. eine beschneidende Verfassungsänderung. In der Französischen Revolution ging der Orden unter.

Als weitere französische Gründung ist Fontevrault bei Poitiers zu nennen<sup>198</sup>. Der selige Robert von Arbrissel († 1117), ursprünglich ein Wanderprediger, errichtete für seine Anhängerschaft 1101 das Doppelkloster Fontevrault, das sich von ähnlichen Häusern besonders dadurch abhob, daß die Mönche ihr Leben vor allem als Dienst an den Nonnen, nachgebildet der Sorge des heiligen Johannes für die Gottesmutter, verstanden. Diese Idee breitete sich hauptsächlich in Frankreich aus, wobei alle neugegründeten Häuser stets im Rang von Prioraten und in Abhängigkeit vom Hauptkloster verblieben. Andere Klostergründer ahmten das Beispiel von Fontevrault nach; die Doppelklöster verschwanden jedoch im 17. Jahrhundert<sup>199</sup>.

Nach Italien weist wiederum der Verband von Monte Vergine, eine Gründung des heiligen Wilhelm von Vercelli, eines süditalienischen Eremiten und Wanderpredigers<sup>200</sup>. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts gründete er in seiner Heimat eine Reihe von Klöstern nach der Benediktinerregel<sup>201</sup>. Das zentralistische Institut

196) Ph. Schmitz, Geschichte III, 28; M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 199 f.

197) Ph. Schmitz, Geschichte III, 29 f.

198) Ph. Schmitz, Geschichte III, 30–32.

199) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 203.

200) Ph. Schmitz, Geschichte III, 34 f.; M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 201 f.

201) Die päpstliche Bestätigung des Verbandes erfolgte durch Cölestin III. mit der Bulle „Religiosam vitam eligentibus“ vom 4. November 1197. Bull. Rom. III/I 61–63.

erfuhr durch Lockerung der Disziplin und innere Uneinigkeit im 15. Jahrhundert einen Niedergang, wurde jedoch im 16. Jahrhundert durch den seligen Johannes Leonardi erneuert. Seit 1879 sind die Reste der Gemeinschaft der Sublacenser Kongregation eingegliedert und gehören somit heute zur benediktinischen Konföderation.

Ebenfalls von Unteritalien aus nahm der Verband von Pulsano, der benediktinische und anachoretische Leben zu verknüpfen suchte, seinen Ausgang. Der hl. Johannes von Matera († 1139), der selige Giordano († 1145) und Abt Joel († 1147) verstanden es, der Kongregation vom Monte Gargano aus weite Verbreitung zu verschaffen<sup>202</sup>. Schon im 14. Jahrhundert kam jedoch der Verband, der in seiner Verfassung Cîteaux ähnlich war, durch das Kommendenwesen zum Erlöschen.

Nur bedingt als benediktinischer Zweigorden sind die Wilhelmiten, eine streng asketisch ausgerichtete Gründung des heiligen Wilhelm von Maravalle († 1157) und seiner Schüler Albert und Reinald, anzusehen<sup>203</sup>. Unter dem Einfluß der Bettelorden, denen sich in der Folge auch manche Wilhelmitenklöster anschlossen, war dieser Verband, dem Papst Gregor IX. die Benediktinerregel übergeben hatte, zentralistisch ausgerichtet. Der in Italien, Deutschland, Frankreich, Holland und Belgien verbreitete Orden verschwand mit der französischen Revolution endgültig.

Die Kongregation Corpus Christi entstand 1328 im umbrischen Gualdo durch Andreas von Paolo. Die Leitung des bald auf einige Priorate ausgewachsenen Verbandes lag seit 1393 bei der Abtei Santa Maria in Campo bei Foligno, dem Sitz des Generals<sup>204</sup>. Die Anbetung des eucharistischen Sakramentes war kennzeichnend für die geistig-geistliche Ausrichtung dieser auf Umbrien beschränkten Gemeinschaft. Vorübergehend wurde der Verband den Zisterziensern affiliert; 1582 schloß er sich den Olivetanern an.

Schließlich verdient als benediktinischer Zweigverband die Kongregation der Florenser bzw. Kongregation von Floris erwähnt zu werden<sup>205</sup>. Der wegen seiner Trinitätslehre und seiner apokalyptischen Geschichtstheologie in der geistigen Auseinandersetzung des hohen Mittelalters bedeutsame ehemalige Zisterzienserabt Joachim von Fiore († 1202) gründete 1189 die Abtei S. Giovanni in Fiore (Diözese Cosenza). Der Ordo Florensis, der eine strenge Reform des Benediktinertums sein wollte, entwickelte sich weniger durch Neugründungen als vielmehr durch Angliederung bereits bestehender Benediktiner- oder Basilianerklöster, die

202) Ph. Schmitz, *Geschichte III*, 35 f.; M. Heimbucher, *Orden und Kongregationen I*, 200.

203) Ph. Schmitz, *Geschichte III*, 36 f.; K. Elm, *Art. Wilhelmiten*, *LThK X*, 1157.

204) Ph. Schmitz, *Geschichte III*, 38.

205) M. Heimbucher, *Orden und Kongregationen I*, 203 f.; Ph. Schmitz, *Geschichte III*, 37 f. „Infolge einer Verwechslung der Abtei Fiore (de Flore) mit Fleury hießen die Florenser (Florenser) auch Floriacenser und Fleurienser.“ (M. Heimbucher, *ebda.*, 204).

Literatur zu diesem Verband: F. Caraffa, *Il monastero fiorense di S. Maria della Gloria presso Anagni. Con una introduzione sui monaci fiorensi e i loro monasteri*. Rom 1940.

sich der Leitung von Fiore unterstellten. Der Abt von Fiore wurde Oberer eines neuen Verbandes, der sich des Wohlwollens der Päpste Honorius III. und Gregor IX. erfreuen konnte. In seinen Gebräuchen ähnelte der Ordo Florensis sehr den Zisterziensern, welchen sich im 16. Jahrhundert auch die nach einer Phase des Niederganges noch bestehenden Klöster anschlossen.

### 6.8. Würdigung

Im Zeitraum vom 11. bis zum 14. Jahrhundert kam es im romanischen Bereich zu zahlreichen geistlichen Neuaufbrüchen und zu Gründungen klösterlicher Verbände, die sich durch hohen aszetischen Anspruch und strenge Lebensführung auszeichneten. Zum Teil wurzelten diese Gemeinschaften unmittelbar in der benediktinischen Tradition, zum Teil nahmen sie die Benediktsregel als geistliches Programm an, wodurch erwiesen ist, daß diese Regel ihrem eigenen Anspruch gemäß als Hilfe zum geistlichen Leben in der Ausrichtung am Evangelium Jesu Christi verstanden wurde<sup>206</sup>.

In ihrer verfassungsrechtlichen Struktur entfernten sich diese Gründungen freilich zumeist weit von der Idee des autonomen Einzelklosters, von der der heilige Benedikt ausgeht, und bildeten im allgemeinen straff organisierte Ordensinstitute. Das Schwergewicht der Leitungsvollmacht lag fast durchwegs bei den jeweiligen Zentralorganen, beim Generaloberen und Generalkapitel, welche alle wichtigen Entscheidungsbefugnisse innehatten. Das Vorbild der zeitgenössischen Bettelorden wie auch das häufig einfließende Element des Anachoretentums, dem das äbtliche Amt im benediktinischen Verständnis fremd bleiben mußte, erbrachte in dieser Weise auch strukturelle Auswirkungen<sup>207</sup>. Auffallend ist auch der Verzicht auf die Übertragung des Oberen-Amtes auf Lebenszeit, der im Kampf gegen das Kommandenwesen seine Wurzeln hatte und mehr und mehr zu einer Schwächung der Stellung des einzig verantwortlichen Vorstehers führte. Neben dem monarchischen Moment kam eben dadurch wie auch in der Stärkung von kollegialen Ratsorganen ein gewisser Zug zur Festlegung der Beispruchsrechte Untergebender zum Tragen<sup>208</sup>.

206) „Succinctis ergo fide vel observantia bonorum actuum lumbis nostris, per ducatum Evangelii pergamus itinera eius, ut mereamur eum qui nos vocavit in regnum suum, videre.“ RB Prolog 21.

207) Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 39; R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 233.

208) „Darüber hinaus drängten die Konvente immer stärker nach einem Mitspracherecht auf den Generalkapiteln, das sie in vielen Fällen tatsächlich durchsetzen konnten: nicht mehr die Oberen allein, sondern auch einfache Mönche entschieden nun mit gleichem Stimmrecht über die wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. – In diesen Reformorden wird deutlich der Wandel sichtbar, der sich seit dem Aufblühen Clunys vollzogen hatte und der bestimmend wurde für die benediktinische Verfassung in den folgenden Jahrhunderten: die monarchische Verfassungsform wurde durch oligarchische und demokratische Bestrebungen aufgelockert und zeitweise sogar völlig aufgehoben.“ V. Dammertz, Verfassungsrecht, 40. Eine ausführliche Darstellung dieser Entwicklung findet sich für die Kamaldulenser, Zisterzienser und Olivetaner bei J. Jassmeier, Das Mitbestimmungsrecht ..., 43–93.

Von dem Gesagten hebt sich zum Teil der Verband von Cîteaux, der Zisterzienserorden, ab. In diesem Ordensinstitut verstand man es, neben der für die Durchsetzung eines Reformgedankens notwendigen Zentralisation und engen Verknüpfung der diversen Häuser doch an der grundsätzlichen Autonomie der einzelnen Abteien festzuhalten. Dies tat sich vor allem in der Wahl des Abtes durch die jeweilige Mönchsgemeinschaft, im eigenberechtigten Kapitel der Klosterfamilie und in der Profeßbindung der Mönche an die je eigene Abtei kund. Damit stand Cîteaux in der Vielzahl benediktinischer Zweigorden mit seiner Verbandsordnung der Regula Benedicti am nächsten.

Die im Zeichen der Benediktsregel lebenden Gemeinschaften sollten nicht nur ihre Lebensordnung von den „alten“ Benediktinern übernehmen und modifizierend ausgestalten, sondern sie sollten auch auf die ursprünglichen Benediktinerklöster rückwirken. So wurden später etwa zum Teil die Übertragung des Oberenamtes auf Zeit und verstärkt Elemente der Mitwirkung Untergebener an Leitungsaufgaben durch die Anhörungs- oder Beispruchsrechte von Benediktinern übernommen<sup>209</sup>. Besonders herausragend war auch hier wiederum das Beispiel von Cîteaux, dessen Äbteversammlungen und dessen Visitationsmodus von der höchsten kirchlichen Autorität den Benediktinern dringend zur Nachahmung empfohlen wurden<sup>210</sup>. In verschiedenster Weise sollten so diese Zweigentwicklungen schließlich auch für den benediktinischen Stamm wieder nutzbar werden.

## 7. Äbteversammlungen

In der Regel des heiligen Benedikt ist von geregelten Zusammenkünften der Vorsteher verschiedener Klöster keineswegs die Rede und doch ist es ein Faktum, daß derartige Äbteversammlungen zunächst in Form verfassungsmäßig nicht fundierter Gelegenheitstreffen zur Geschichte des Benediktinertums zählen. So darf man annehmen, daß der heilige Stifter, Benedikt von Nursia, selbst mit den Äbten der einzelnen Klöster seiner Mönchskolonie von Subiaco gelegentlich zusammengekommen ist<sup>211</sup>. In der späteren Geschichte benediktinischen Mönchtums waren zum Teil mit Hilfe der weltlichen Macht verordnete Zusammenkünfte von Äbten ein Mittel zur Durchsetzung eines Reformansatzes, wie etwa die Aachener Synode 817 unter der Leitung Benedikts von Aniane<sup>212</sup>, oder auch das englische Nationalkonzil, welches unter dem Einfluß des hl. Dunstan zwischen 965 und 975 nach Winchester einberufen worden war<sup>213</sup>. Äbteversammlungen bildeten in gewissem Sinn auch jene „Generalkapitel“ in den um eine Hauptabtei gescharten Klosterverbänden, die unter Vorsitz des Abtes des Hauptklosters die Vorsteher aller Nebengemeinschaften vereinte; tatsächlich handelte es sich dabei

209) Vgl. die Verfassung der Kongregation von S. Giustina in Padua. M. Heimbucher, *Orden und Kongregationen I*, 217 f.

210) In diesem Sinn äußerten sich das 4. Laterankonzil und im Blick auf Cluny im Jahr 1233 Papst Gregor IX. V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 33.

211) Vgl. c.III der Vita S. Benedicti von Papst Gregor d. G. Migne PL 66, 140 C.

212) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 99.

213) Ph. Schmitz, *Geschichte I*, 193.

nicht um eine Tagung gleichberechtigter und gleichgestellter Ordensoberer, sondern viel eher um die Konferenz eines Generaloberen mit seinen Offizialen<sup>214</sup>.

Aus einigen historischen Fakten ergeben sich weitere Hinweise auf Äbteversammlungen. So wurde im Jahr 969 dem Abt von Fulda von päpstlicher Seite der Titel eines „Abbas Primas“ der deutschen Äbte verliehen; ein späteres, in seiner Echtheit freilich fragwürdiges Privileg Johannes XIX. gestand demselben Abt den Vorsitz bei Versammlungen der Äbte zu<sup>215</sup>. Auch für Bereiche Frankreichs dürfte es im 10. Jahrhundert Äbte treffen gegeben haben; in wenigstens einem Fall ist ein solches nachgewiesen: auf einer Provinzialsynode in Reims 973 wurden Fragen um die klösterliche Disziplin einer gesonderten Äbte tagung überstellt, von welcher nach Abschluß der Abt Raoul von St. Remigius dem Erzbischof von Reims Bericht erstattete<sup>216</sup>.

Für das 12. Jahrhundert sind mehrfach Äbteversammlungen feststellbar. Wiederum waren es die Äbte der Kirchenprovinz Reims, die 1131 den Beschluß faßten, sich regelmäßig zu treffen<sup>217</sup>, ein Plan, der von Papst Innozenz II. unterstützt wurde<sup>218</sup>. Ein gleiches taten die Äbte von Thüringen und Sachsen im Jahr 1144<sup>219</sup>. Wie weit beide Beschlüsse jedoch eingehalten wurden, bleibt ungeklärt<sup>220</sup>. Weitere Äbte tagungen sind für Lothringen im Jahr 1152 und in St. Quentin 1170 gesichert<sup>221</sup>.

Zu dieser Zeit waren Äbteversammlungen in den anderen Orden, die sich inzwischen unter Berufung auf die Regula Benedicti etabliert hatten, insbesondere bei den Zisterziensern weithin geübte Praxis. Die höchste kirchliche Autorität wurde dadurch verstärkt auf diese Einrichtung aufmerksam und erkannte sie als probates Mittel zu Schaffung und Erhaltung eines gesunden und hochstehenden monastischen Lebens. Deshalb richteten die obersten Organe der Kirche auch in ihrer Gesetzgebung ihr wohlwollendes Augenmerk auf derartige Äbteversammlungen.

214) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 88.

215) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 234 f.; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 42 f. Johannes XIII. mit „Desiderium, quod ad“ am 8. November 969, Potthast-Jaffé I 475 (3739); Johannes XV. bestätigte am 31. Oktober 994 mit einem Schreiben, das ebenfalls die Eingangsworte „Desiderium, quod ad“ trug, die Fuldaer Privilegien und gestattete überdies dem Abt Hatto den Gebrauch von Dalmatik und Sandalen, Potthast-Jaffé I 488 (3853); ähnlich Gregor V. am 7. Februar 997. Potthast-Jaffé I 490 (3874); ähnlich Silvester II. mit „Pontificii nostri“ am 31. Dezember 999, Potthast-Jaffé I 497 (3907). Bei dem einschlägigen Schreiben Johannes XIX. handelt es sich wohl um „Congruit apostolico moderamini“ vom März 1031, Potthast-Jaffé I 518 (4091). Fuldas Privilegien wurden später noch mehrfach bestätigt. Im Privileg von 1031 ist die Rede von „primatum sedendi et iudicandi et concilium cum ceteris abbatibus habendi“. (R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 234).

216) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 235.

217) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 43; Ph. Schmitz, Geschichte III, 53.

218) Vgl. das an mehrere Äbte gerichtete Schreiben „Evangelicae institutionis“. Migne PL 179, 253 f.

219) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 236. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 43, Anm. 12, weist auf eine Urkunde des Papstes Lucius II. hin, welche diese Versammlung belegt. Bei Potthast-Jaffé, Regesta, scheint dieses Dokument nicht auf.

220) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 43; R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 235 f.

221) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 235 f.

## 7.1. Gesetzliche Maßnahmen

### 7.1.1. Das 4. Laterankonzil

Papst Innozenz III. (1198–1216) hat als erster unter den Päpsten des Hochmittelalters den großen Wert von Versammlungen der Äbte erkannt und deshalb in dieser Frage eine gesamtkirchliche Regelung zu erreichen gesucht<sup>222</sup>. Das unter seinem Vorsitz abgehaltene 4. Laterankonzil (1215) unternahm es, solche Zusammenkünfte gemeinrechtlich vorzuschreiben, und erließ ein eigenes *caput* „De communibus capitulis monachorum“<sup>223</sup>. Nach dieser Weisung hatten die Äbte und selbständigen Prioren der einzelnen Herrschaftsbereiche oder Provinzen in einem Drei-Jahres-Rhythmus zu Beratungen zusammenzukommen, wobei auf einen schlichten äußeren Aufwand und auf das gemeinsame Leben der Tagungsteilnehmer für die Dauer des Zusammenseins zu achten war<sup>224</sup>. Um die Einführung dieser Tagungen zu erleichtern, sollten in der Anfangsphase immer jeweils zwei Zisterzienseräbte, in deren Orden es bereits reichlich Erfahrung mit Oberkonferenzen gab, zugezogen werden. Zusammen mit zwei Benediktineräbten hatten sie nach Art ihres eigenen Ordens dem Äbtekapitel zu präsidieren und die Beschlüsse über die Erneuerung der Klöster und die regelgerechte Lebensweise zu approbieren. Die bestätigten Beschlüsse waren von allen widerspruchslos zu beachten<sup>225</sup>. Offensichtlich konnten die Äbtekapitel Visitatoren bestellen, die

222) Das Interesse des Papstes an derartigen Versammlungen zeigte sich bereits in der 1203 an die Äbte der Regionen Toscana, Ancona und Spoleto ergangenen Weisung, sich regelmäßig zu treffen; ähnlich äußerte sich derselbe Papst in der Belobigung der Zusammenarbeit der dänischen Äbte 1206. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 44; vgl. auch Migne PL 215, 775–776.

Ph. Schmitz, Geschichte III, 57, Anm. 1, weist in diesem Zusammenhang auf das Dekretale Innozenz III. für Subiaco aus dem Jahr 1202 hin (c. 6 XIII, 35). Im Text der Urkunde findet sich jedoch kein Bezug auf Äbteversammlungen.

223) IV. Lateranense, c. 12. Mansi 22, 999–1002.

224) „In singulis regnis sive provinciis fiat de triennio in triennium, salvo iure dioecesanorum pontificum, commune capitulum abbatum atque priorum abbates priores non habentium, qui non consueverunt tale capitulum celebrare: ad quod universi conveniant; praepeditionem canonicam non habentes, apud unum de monasteriis ad hoc aptum, hoc adhibito moderamine, ut nullus eorum plus quam sex evectiones & octo personas adducat. (...) & qui convenerint, vitam ducant communem, & faciant proportionabiliter simul omnes communes expensas: ita quod si non omnes potuerint in eisdem, saltem plures simul in diversis domibus comorentur.“ Mansi 22, 999 C und 1002 A.

225) „Advocent autem caritative in huius novitatis primordiis duos Cisterciensis ordinis abbates vicinos, ad praestandum sibi consilium & auxilium opportunum, cum sint in huiusmodi capitulis celebrandis ex longa consuetudine plenius informati. Qui absque contradictione duos sibi de ipsis associant, quos viderint expedire. Ac ipsi quatuor praesint capitulo universo, ita quod ex hoc nullus eorum auctoritatem praelationis assumat; unde cum expedierit, provida possint deliberatione mutari. Huiusmodi vero capitulum aliquot certis diebus continue juxta morem Cisterciensis ordinis celebretur, in quo diligens habeatur tractatus de reformatione ordinis, & observatione regulari: & quod statutum fuerit, illis quatuor approbantibus, ab omnibus inviolabiliter observetur, omni excusatione & contradictione ac appellatione remotis, proviso nihilo minus, ubi sequenti termino debeat capitulum celebrari.“ Mansi 22, 999 C/D und 1002 A.

gewisse Aufsichtsrechte besaßen und auch in Nonnenklöstern auf die Einhaltung der erlassenen Bestimmungen zu dringen hatten; die Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof und nötigenfalls mit dem Apostolischen Stuhl war ihnen nahegelegt<sup>226</sup>. Andererseits wurden auch die Bischöfe zur väterlichen Sorge um die ihnen unterstellten Klöster gemahnt<sup>227</sup>.

Obgleich diese Bestimmungen in gewissen Punkten, etwa hinsichtlich der Beziehung der Zisterzienseräbte sehr ins Detail gingen, ließen sie doch einige Fragen offen und hemmten damit die eigene Durchsetzungskraft<sup>228</sup>. Dem kann freilich entgegengehalten werden, daß ein Konzilsbeschluß wohl nur den Rahmen für die weitere Rechtsentwicklung abstecken wollte. Ungeklärt blieben jedenfalls die tatsächlichen Vollmachten der Äbteversammlung, die sie sicher nicht durch ihre Präsidenten, sondern nur durch die Visitatoren in concreto anwenden konnte, und ihr Rechtsverhältnis zu den Diözesanbischöfen<sup>229</sup>. Festgehalten werden kann, daß die Teilnahme an den Äbtekonferenzen nach regionalen Gesichtspunkten, vornehmlich entsprechend dem Territorium der Kirchenprovinz, zur Verpflichtung gemacht wurde.

Anlaß zu Unklarheiten kann der im heutigen Sprachgebrauch des Ordensrechtes eindeutig besetzte Begriff Provinz bzw. Provinzversammlung geben<sup>230</sup>:

- 
- 226) „Ordinentur etiam in eodem capitulo religiosae ac circumspectae personae, quae singulas abbatias eiusdem regni sive provinciae, non solum monachorum, sed etiam monialium, secundum formam sibi praefixam, vice nostra studeant visitare, corrigentes & reformantes quae correctionis & reformationis officio viderint indigere: ita quod si rectorem loci cognoverint ab administratione penitus amovendum, denuncient episcopo proprio, ut illum amovere procuret: quod si non fecerit, ipsi visitatores hoc referant ad apostolicae sedis examen. Hoc ipsum regulare canonicos secundum ordinem suum volumus & praecipimus observare. Si vero in hac novitate quidquam difficultatis emerit, quod per praedictas personas nequeat expediri: ad apostolicae sedis iudicium absque scandalo referatur, ceteris irrefragabiliter observatis, quae concordati fuerint deliberatione provisae.“ Mansi 22, 1002 B/C.
- 227) „Porro dioecesani episcopi monasteria sibi subjecta ita studeant reformare, ut cum ad ea praedicti visitatores accesserint, plus in illis inveniunt quod commendatione, quam quod correctione sit dignum: attentissime praecaventes, ne per eos dicta monasteria indebitis oneribus aggraventur. Quia sic volumus superiorum iura servari, ut inferiorum nolimus injurias sustinere.“ Mansi 22, 1002 C.
- 228) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 45; Ph. Schmitz, *Geschichte III*, 58.
- 229) Ph. Schmitz, *Geschichte III*, 58, vertritt die Ansicht, daß sich das IV. Lateranense nur an die nicht-exemten Klöster wandte, während V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 44, diese Einschränkung nicht anerkennen will. Aus dem Konziltext selbst ergeben sich keine direkten Anhaltspunkte für eine Beschränkung des Adressatenkreises auf die Nicht-Exemten. In einem an die lombardischen Klöster gerichteten Dekretale gab Honorius III. (1216–1227) genauere Weisungen hinsichtlich der Aufgaben und Vollmachten von Klostervisitatoren, wobei er sich ausdrücklich auf die Grundverfügungen des IV. Lateranense bezog. Er verpflichtete dort übrigens expressis verbis die exemten wie die nicht-exemten Äbte zur Teilnahme an den Versammlungen. (c. 8 X III, 35)
- 230) „Plurium domorum coniunctio quae sub eodem Superiore partem immediatam eiusdem instituti constituat et ab auctoritate legitima canonicè erecta sit, nomine venit provinciae.“ c. 621 CIC.

Bei den in der Regel nach Kirchenprovinzen abgegrenzten Äbtetagen im Sinn des IV. Lateranense handelte es sich nicht etwa um Organe einer rechtlich-korporativen Einheit mit dem Charakter der Rechtspersönlichkeit und hierarchischen Gliederung, wie es die Provinzen zentralistisch verfaßter Institute des geweihten Lebens sind. Provinz ist in diesem Zusammenhang ein geographisch aufzufassender Begriff, und die nach Provinzen gegliederten Äbterversammlungen traten vielfach neben andere Klosterverbindungen, ohne diese zu beeinträchtigen.

Trotz aller Unklarheiten, die dem Caput XII des 4. Laterankonzils anhaften, muß doch seine richtungsweisende Bedeutung hervorgehoben werden. Erstmals wurde hier die rechtliche Basis für zwei Einrichtungen gelegt, die für die Organisation des benediktinischen Möchtums durch Jahrhunderte hindurch bedeutsam waren und im Grunde bis heute wegweisend geblieben sind. Zum einen bestand diese Neuerung in der Verknüpfung der Klöster nach regionalen Gesichtspunkten, wie dies für die Zusammensetzung der neuzeitlichen „congregationes monasticae“ noch weithin Geltung besitzt, zum anderen gab die Kirchenversammlung der Wertschätzung des Gedankens, die Visitation der Klöster durch autorisierte Glieder des eigenen Ordens vornehmen zu lassen, deutlichen Ausdruck<sup>231</sup>.

#### 7.1.2. Die „Benedictina“ von 1336

Der Zisterzienserpapst Benedikt XII. (1334–1342)<sup>232</sup> war schon auf Grund seiner geistigen Herkunft an dem Gedeihen des monastischen Lebens in besonderem Maß interessiert und verfolgte dieses Interesse auch in seinem Wirken auf dem Stuhl Petri. Nach einer Phase intensiver Beratung mit sechs hervorragenden Benediktineräbten<sup>233</sup> erließ er bereits im zweiten Jahr seines Pontifikates am 20. Juni 1336 die Bulle „Summi Magistri“, gemeinhin kurz „Benedictina“ genannt<sup>234</sup>. Dieses umfangreiche, in 39 Kapitel gegliederte Reformdokument war

---

Zur Rechtspersönlichkeit der Provinz im geltenden Recht auch c. 634 § 1 CIC.

Zum Begriff der Ordensprovinz vgl. auch A. Stillhart, Rechtspersönlichkeit, 98–101. Der Autor gründet seine Ausführungen zwar auf c. 488 n.6 CIC/1917, doch entspricht diese Norm vollinhaltlich dem c.620 CIC/1983.

231) Ph. Schmitz, Geschichte III, 59.

232) Benedikt XII., vor seiner Wahl Jacques Fournier, war seit seiner Jugend Zisterzienser, ab 1311 Abt von Fontroide, wodurch sein Engagement für das Mönchtum erklärlich wird. Außerdem zeichnete er sich als profiliertes Theologe aus und (bereits als Bischof, seit 1317 in Pamiers, seit 1326 in Mirepoix) als Verfechter für die Reinerhaltung der katholischen Lehre. Vgl. HKG III/2, 393 f.

233) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 239; Ph. Schmitz, Geschichte III, 74. Es handelte sich um die Äbte von Cluny, Marseille, La Chaise-Dieu, Montolieu, Psalmodi und Issoire.

234) Bull. Rom. III/II 214–240. Nicht verwechselt werden darf diese (declaratio) Benedictina mit einem anderen, dem Kanonisten geläufigeren Dokument eines Benediktinispapstes: Papst Benedikt XIV. erließ am 4. November 1741 die Bulle „Matrimonia“, mit welcher die Bestimmungen des tridentinischen Dekrets „Tametsi“ über die Formpflicht bei der Eheschließung für Holland und Belgien modifiziert wurden; dieses päpstliche Gesetz wird allgemein als „Benedictina“ bezeichnet. P. J. Kessler, Benedictina, LThK 2, 170. C. Holböck, Handbuch des Kirchenrechts II, 718 f.

von den Bestimmungen des *Caput „De communibus capitulis monachorum“* des 4. Laterankonzils inspiriert und versuchte dem Anliegen dieser Synode durch konkretisierende Verfügungen zur Durchsetzung zu verhelfen. Neben den dazu nötigen Verordnungen verfassungsrechtlichen Charakters befaßte sich die „*Benedictina*“ aber auch mit Einzelfragen des klösterlichen Lebens<sup>235</sup>.

Im Sinne des Lateranense war es vor allem von Bedeutung, daß Papst Benedikt XII. eine Einteilung der Benediktinerklöster nach Kirchenprovinzen vornahm und diese Regionalgliederungen klar definierte<sup>236</sup>. Die Äbte und selbständigen Prio- ren wurden wiederum streng zum alle drei Jahre abzuhaltenden Kapitel verpflichtet und der Kreis der von dieser Vorschrift Betroffenen wurde näher umschrieben<sup>237</sup>. Des weiteren enthielt die Bulle Bestimmungen zur Durchführung und Arbeitsweise der Kapitel, wobei die Berichterstattung der Visitatoren und die Rechenschaftsablegung der einzelnen Klöster breiten Raum einnahmen<sup>238</sup>. Schließlich blieb die Amtszeit der Präsidenten des Kapitels nicht auf den Zeitraum der Tagung selbst beschränkt, sondern wurde bis zum nächsten Generalkapitel ausgedehnt; eine klare Umschreibung der damit verbundenen Befugnisse unter- blieb jedoch<sup>239</sup>.

Mit einer weiteren Bulle bekräftigte Benedikt XII. die Maßnahmen von „*Summi Magistri*“, milderte hingegen die dort ausgesprochenen Strafanweisungen<sup>240</sup>. In seiner Gesetzgebung war dieser Papst bestrebt, das Band zwischen den

235) Vgl. etwa cap. V „*De capitulis quotidianis*“, cap. XIX „*Ne mulieres morentur in monasteriis*“, cap. XXIII „*de forma et honestate vestium*“ u.a.m.

236) „*Summi Magistri*“ cap. I. Bisweilen umfaßte eine solche „*Ordensprovinz*“ mehrere Metropolitanverbände, so daß sie unter Umständen sogar einen nationalen Charakter annahm, wie die Provinzen von Schottland, England, Irland, Norwegen, Polen, Böhmen, Ungarn, Portugal, Dazien (Balkan), das Patriarchat Konstantinopel und Cypern zeigen. Des weiteren nahm die „*Benedictina*“ folgende Einteilung vor: Die Provinzen Italiens: Rom; Kalabrien (mit den Erzbistümern Conza, Acenza, Brindisi und Otranto); Apulien (mit den Erzbistümern Bari, Trani, Siponto und Benevent); Neapel (mit Capua, Salerno, Amalfi und Sorrent); das Patriarchat Aquileja (mit den Bistümern Grado, Zara, Spalato und Ragusa); Mailand mit Genua und Pisa; Ravenna; Sizilien; Sardinien; Korsika. – Die Provinzen Frankreichs: Reims und Sens; Rouen und Tours; Bourges und Bordeaux; Narbonne, Toulouse und Auch; Lyon, Besancon und Tarentaise; Vienne, Arles, Aix und Embrun. – Die Provinzen Deutschlands: Mainz und Bamberg; Köln und Trier; Bremen und Magdeburg; Salzburg. – Die Provinzen Spaniens: Compostela und Sevilla; Toledo; Tarragona und Saragossa. – Die Zahl der Klöster innerhalb der einzelnen Provinzen war sehr verschieden: so umfaßte z. B. in Deutschland die Provinz Mainz-Bamberg 133 Klöster, während Köln-Trier nur 60, Salzburg 50 und Bremen-Magdeburg sogar nur 15 Klöster umfaßte. (Aufstellung nach Ph. Schmitz, *Geschichte III*, 73, insbesondere Anm. I)

237) „*Summi Magistri*“ cap. I. – Zur Sondersituation der englischen und französischen Kathedraalklöster vgl. auch bei V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 45.

238) „*Summi Magistri*“ cap. III, zu den Visitatoren auch cap. II; vgl. daneben Ph. Schmitz, *Geschichte III*, 74.

239) „*Summi Magistri*“ cap. I; vgl. daneben V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 46.

240) Bulle „*Dudum pro bono*“ vom 5. Dezember 1340. Bull. Rom. III/II 288–291. Zum Strafnachlaß siehe § 13 dieser Bulle.

Benediktinerabteien gemäß der Intention des 4. Laterankonzils enger zu knüpfen; er hat der Konzilsgesetzgebung in den Grundlinien zwar nichts hinzugefügt, jedoch eine stärkere Differenzierung vorgenommen.

### 7.1.3. Das Konzil von Trient

Der nächste Meilenstein in der rechtlichen Ordnung der Äbteversammlung wurde auf dem Boden der gemeinkirchlichen Gesetzgebung erst mehr als zweihundert Jahre später auf dem Konzil von Trient (1546–1563) gesetzt. Auf der abschließenden 25. Session beschäftigten sich die Konzilsväter mit diesem Fragenkomplex und gaben im Caput VIII „De regularibus et monialibus“ einschlägige Weisungen an die exemten Abteien<sup>241</sup>. Insofern nahm das Tridentinum gegenüber der betreffenden Bestimmung des 4. Laterankonzils<sup>242</sup>, auf die es sich ausdrücklich bezieht, eine Einschränkung des Adressatenkreises vor. Dies ist damit zu erklären, daß im Laufe der mehr als drei verflossenen Jahrhunderte zahlreiche Klöster das Privileg der Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion erhalten hatten; für diese Klöster waren nunmehr ordenseigene Aufsichtsorgane besonders notwendig geworden<sup>243</sup>.

Bei der Würdigung dieses Caput des Trienter Konzils werden von den Autoren recht unterschiedliche Auffassungen vertreten. Manche hängen (indem sie sich auf den Verweis des Textes auf das 4. Laterankonzil stützen) der Ansicht an, daß das Tridentinum lediglich die alten Anordnungen im Blick auf die exemten Klöster bekräftigen wollte<sup>244</sup>. Die extreme Gegenposition, nämlich daß das Konzil die

241) „Monasteria omnia, quae generalibus capitulis aut episcopis non subsunt, nec suos habent ordinarios regulares visitatores, sed sub immediata sedis apostolicae protectione ac directione regi consueverunt, teneantur infra annum a fine praesentis concilii, & deinde quolibet triennio sese in congregationes redigere juxta formam constitutionis Innocentii tertii in concilio generali, quae incipit, In singulis, ibique certas regulares personas deputare, quae de modo & ordine, de praedictis congregationibus deliberent & statuunt. Quod si in his negligentes fuerint, liceat metropolitano, in cuius provincia praedicta monasteria sunt, tanquam sedis apostolicae delegato, eos pro praedictis causis convocare. Quod si infra limites unius provinciae non sit sufficiens talium monasteriorum numerus ad erigendam congregationem, possint duarum vel trium provinciarum monasteria unam facere congregationem. Ipsi autem congregationibus constitutis, illarum generalia capitula, & ab illis electi praesides, vel visitatores eandem habeant auctoritatem in suae congregationis monasteria, ac regulares in eis commorantes, quam alii praesides ac visitatores in ceteris habent ordinibus, teneanturque suae congregationis monasteria frequenter visitare, & ea observare, quae in sacris canonibus, & in hoc sacro concilio sunt decreta. Quod si etiam metropolitano instante praedicta exequi non curaverint, episcopis, in quorum dioecesibus loca praedicta sita sunt, tanquam sedis apostolicae delegatis subdantur.“ Mansi 33, 175 E – 176 A/B.

242) C. 12 „In singulis“. Mansi 22, 999–1002.

243) V. Dammert, Verfassungsrecht, 46.

244) „Die Synode beabsichtigt also nichts Neues; einfach das Institut der Provinzkapitel will sie mit seinen Einrichtungen und Funktionen wieder aufleben lassen.“ R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 319.  
„Wie das Konzil für die Erneuerung des katholischen Lebens seine ganze Hoffnung

Einführung von monastischen Kongregationen im modernen rechtstechnischen Sinn vorschreiben wollte, wird auch von einigen Gelehrten eingenommen<sup>245</sup>. Für diese Annahme ist ein allzu eingeschränktes Verständnis des rechtlichen Begriffes congregatio verantwortlich zu machen, das darüber hinwegsieht, daß gerade in der Geschäftsordnungssprache des Tridentinums die Konzilssitzungen selbst mit congregatio benannt wurden<sup>246</sup>. Dem Wandel der Benennungen der Äbteversammlungen von commune capitulum abbatum zu congregatio darf also nicht eine allzu hohe Bedeutung zugemessen werden<sup>247</sup>.

Dennoch brachte Trient einen Fortschritt, da die „congregationes“ im Sinn des

---

auf regelmäßig stattfindende Diözesansynoden und die Visitation der einzelnen Pfarreien setzt, so erwartete es für die monastische Erneuerung sehr viel von den Provinzialkapiteln und der kanonischen Visitation der Klöster. Von daher muß man auch das berühmte 8. Kapitel der „Bestimmungen für Mönche und Nonnen“, das sich an die exemten Häuser richtet, zu verstehen suchen. Es ist nämlich fast immer falsch ausgelegt worden, indem man glaubte, es verlange unter Strafe des Verlustes ihrer Privilegien von allen exemten Klöstern, sich in „Kongregationen“ zusammenzuschließen, und zwar in solchen, die eine dauernde und rechtlich organisierte Körperschaft bilden. In Tat und Wahrheit aber führte das Konzil diesbezüglich absolut nichts Neues ein, es verlangte nur von den Exemten, sich alle drei Jahre zu einem Kapitel zusammenzufinden: „Quolibet triennio sese in congregationes redigere iuxta formam constitutionis Innocenti III.“. Der Ausdruck Congregatio bedeutet in diesem Dekret nichts anderes als jene Provinzialkapitel, die schon von Innozenz III. und dem IV. Laterankonzil gewünscht und von der Benedictina wieder eingeschärft worden waren, und zwar mit all dem notwendigen Zubehör, d. h. mit Präses, Kapitelsdekreten und vor allem auch den Visitatoren. Häuser, die inskünftig auf den Kapiteln nicht erschienen, sollten trotz ihrer Exemption der Visitation des Bischofs, der als apostolischer Delegat auftreten könnte, unterworfen sein.“ Ph. Schmitz, Geschichte IV, 10 f.

245) St. Hilpisch etwa setzt die alten Äbteversammlungen mit den im modernen Sinn verfaßten Kongregationen gleich: „Das Konzil griff bewußt auf die Gesetzgebung Innozenz III. zurück und verlangte diese Vereinigung für die Klöster innerhalb einer Provinz. Sollten in einer Provinz zu wenig Klöster sein, so mußten sich die Klöster von zwei oder drei Provinzen zusammenschließen. Wenn die Oberen die Weisung des Konzils vernachlässigten, so sollte es dem Metropoliten zustehen, sie zu Kapiteln einzuberufen. In den neuen Kongregationen sollten die Generalkapitel, die von ihnen gewählten Präses und Visitatoren die gleichen Rechte haben wie in den anderen Orden, sie sollten die Klöster visitieren, reformieren und für die Beobachtung der Canones und der Konzilsbeschlüsse sorgen. Wo auch der Metropolit seine Pflichten vernachlässigte, sollten die Bischöfe selber die Klöster ihrer Diözese zu Kongregationen vereinigen können. Hiermit war die *Kongregationsbildung zum Gesetz erhoben*, und die bisherige freie Verfassung oder die Verfassungslosigkeit des Benediktinertums aufgehoben.“ (St. Hilpisch, Geschichte 322 f.) Ähnlich, jedoch in abgeschwächter Form äußert sich M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 229.

246) Vgl. S. 22 f., insbesondere Anm. 13.

247) Unter Umständen liegt der eigenartigen Sprechweise des Konzils („Monasteria . . . teneantur . . . quolibet triennio sese in congregationes redigere iuxta formam constitutionis Innocenti III . . .“) die Tatsache zugrunde, daß die Beschickung dieser Zusammenkünfte in der Vergangenheit recht unterschiedlich gehandhabt wurde und man deshalb hinsichtlich der Teilnehmer dieser Kapitel eine offene Formulierung wählen wollte. Vgl. V. Dammertz, Verfassungsrecht, 47, Anm. 22.

Rechtstextes einer förmlichen Errichtung bedurften, ihre Existenz also tiefer verankert war und ihnen mithin auch die Rechtspersönlichkeit zukam<sup>248</sup>.

Das Tridentinum griff demnach die frühere kirchliche Gesetzgebung hinsichtlich der Äbteversammlung auf, führte sie fort und verschaffte den Kapiteln ein klares rechtliches Gepräge. Die Verfassungsform der späteren monastischen Kongregationen wurde von dieser Kirchenversammlung zwar nicht vorgeschrieben, doch leiteten die Kongregationen ihre Legitimität später teilweise vom Trienter Konzil ab.

## 7.2. Wirkungen

Mit ihren ordnenden Maßnahmen bewiesen die höchsten Gesetzgebungsorgane der Kirche, daß sie den Wert und die Bedeutung von Äbteversammlungen für die Förderung des klösterlichen Lebens erkannt hatten. Zu einem großen Teil war diese Erkenntnis den guten Erfahrungen, die man aus der Rechtsordnung und der konkreten Lebensführung benediktinischer Zweiggemeinschaften, also aus der praktischen Erfahrung mit solchen Institutionen gewonnen hatte, zu verdanken.

Der Erfolg der Bestimmungen des 4. Lateranense, das sich, wie dargelegt, erstmals dieser Frage auf höchstkirchlicher Ebene angenommen hatte, war nicht allzu groß. Nach einer anfänglichen Begeisterung für diese Reforminitiative wurde vielerorts der Besuch der Äbtekapitel vernachlässigt, die Unterschiedlichkeit der Klöster und ihre Zugehörigkeit zu verschiedenen anderen Verbindungen neben den Provinzialversammlungen erschwerten außerdem die Durchsetzung von Beschlüssen der Kapitel<sup>249</sup>. Bei treuer Befolgung der Verordnungen von Papst Innozenz III. konnten freilich aus diesen Kapiteln sogar Kongregationen erwachsen, wie dies in England, Ungarn und Spanien der Fall war<sup>250</sup>. Die Nachfolger Innozenz' III., Honorius III. und vor allem der hervorragende Gregor IX., sahen sich daher wiederholt veranlaßt, die früher ergangenen Bestimmungen in Erinnerung zu rufen, zu ergänzen und mit eigenen Maßnahmen die Reform zu urgieren<sup>251</sup>. Unter den nachfolgenden Päpsten wurde in dieser Hinsicht kaum etwas

248) „... de praedictis congregationibus erigendis ...“; „... ad erigendam congregationem ...“; „Ipsis autem congregationibus constitutis ...“. Diese Wendungen des Textes weisen auf einen förmlichen Errichtungsakt mit all seinen Folgen hin (vgl. R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 91: constituere, und 141: erigere). Auch A. Stillhart, Die Rechtspersönlichkeit der klösterlichen Verbandsformen nach kanonischem und schweizerischem Recht, 55 f., und V. Dammertz, Verfassungsrecht, 47, vertreten die Ansicht, daß diese tridentischen „congregationes“ förmlich errichtet werden mußten und ihnen der Charakter der juridischen Person zukam.

249) Ph. Schmitz, Geschichte III, 59–72.

250) Ph. Schmitz, Geschichte III, 68 f.

251) Die Reformstatuten Gregors IX. waren eng an der Regel Benedikts ausgerichtet und ihre Beobachtung sollte mit strengen Strafen erzwungen werden. Daß sie dennoch so wenig zu erreichen vermochten, ist ein Beleg dafür, wie sehr das Papsttum damals in der Defensive stand und wie stark sein Autoritätsverfall war. Vgl. Ph. Schmitz, Geschichte III, 63–68; auch St. Hilpisch, Geschichte, 238–241.

unternommen; vielmehr hat die Reinerhaltung monastischer Gepflogenheiten durch viele Umstände Nachteile erfahren; das Dispenswesen blühte und der Heilige Stuhl schuf sich zahlreiche klösterliche Pfründe-Reservate. Der allgemeine religiöse Niedergang in Europa zu Beginn des 14. Jahrhunderts tat schließlich ein übriges, um das Durchdringen der Reformidee des 4. Laterankonzils zu erschweren.

Der Bulle „Summi Magistri“ Papst Benedikts XII. war von ihrer Durchschlagskraft her ein ähnliches Schicksal beschieden wie den Konzilsbestimmungen von 1215. Zunächst entfachte die Reformgesetzgebung erneut Begeisterung für das satzungsgemäße Leben in den Klöstern und insbesondere für die Einrichtung der Äbteversammlungen. Meistens verebten die positiven Ansätze jedoch rasch, auch wurde die Durchsetzung von den kirchlichen Autoritäten nicht immer glücklich in Angriff genommen. Schließlich verhinderte die Pest, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts ganz Europa heimsuchte und auch die Klöster in jeder Hinsicht zerrüttete, eine kraftvolle Durchführung des Reformwerks. Die „Benedictina“ blieb zwar formell bis zum Tridentinum in Kraft, doch verflachte ihre Wirksamkeit durch die genannten Umstände relativ schnell, so daß sich schon bald kaum mehr jemand daran hielt<sup>252</sup>.

Das Konzil von Trient hatte sich mit seiner Empfehlung der Zusammenkünfte von Klosteroberen auf das 4. Laterankonzil berufen und diesen Versammlungen ein kirchenrechtliches Fundament gegeben. Damit ging das Tridentinum nicht viel über die bisherige Gesetzgebung hinaus. Dennoch entfaltete es eine wesentlich tiefergehende Wirkung als die früheren Vorschriften. Der Grund dafür ist wohl zum Teil in der Tatsache zu sehen, daß in einigen benediktinischen Klosterverbänden, die sich inzwischen etabliert hatten, Äbteversammlungen nach Art und Vorbild der Zweigorden bereits eine beispielhafte Einrichtung geworden waren. Mit den neuerlich angeordneten Äbteversammlungen war aber auch in einer Zeit, die für diese Entwicklung reif war, selbst ohne ausdrückliche Willenserklärung des Gesetzgebers die Grundlage für den Aufbau von monastischen Kongregationen geschaffen, denn fast unmerklich führten diese Versammlungen die Klöster näher zusammen. So stellte die Bildung zahlreicher Kongregationen im 16. und 17. Jahrhundert eine entfernte Wirkung des Trienter Gesetzes dar<sup>253</sup>.

In der Entwicklungsgeschichte des Verfassungsrechtes der Benediktiner nehmen die Äbteversammlungen auch als selbständige, d. h. nicht im Rahmen einer Gebetsverbrüderung oder eines Hauptklosterverbandes bestehende Institutionen einen durchaus bedeutsamen Stellenwert ein. Erstmals wurde in ihnen durch die gemeinkirchliche Gesetzgebung ein verschiedenes Klöster umgreifendes Rechtsinstitut geschaffen. Sie beweisen, daß die höchste kirchliche Autorität den Wert von ordensinternen Instanzen zuvorderst für die Visitationsaufgaben erkannt hatte und einen regional strukturierten Zusammenschluß der Benediktinerabteien wünschte. Auf Grund der bisweilen etwas eigenwilligen Interpretation

252) Ph. Schmitz, Geschichte III, 75–79; St. Hilpisch, Geschichte, 244–249.

253) Vgl. dazu V. Dammertz, Verfassungsrecht, 47 f., sowie Ph. Schmitz, Geschichte IV, 9–13.

der einschlägigen Bestimmungen des Tridentinums wurden die Äbteversammlungen zu den Keimzellen und unmittelbaren Vorläufern der monastischen Kongregationen.

## 8. Frühe Kongregationen

Mit der Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation im Jahr 1684 eröffnete Papst Innozenz XI. ein neues Kapitel benediktinischer Verfassungsgeschichte. Dieser Konstitutionsakt stand am Ende des 17. Jahrhunderts bereits in einer Tradition, die sich bis zu ihren Ansätzen nahezu drei Jahrhunderte, teilweise sogar noch weiter zurückverfolgen ließ. Zahlreiche Verbände von Klöstern, die mit mehr oder minder großem Recht als Kongregationen nach heutigem Verständnis bezeichnet werden dürfen, waren in dieser Zeitspanne entstanden und hatten für die zu errichtende Bayerische Kongregation einen gewissen Vorbildcharakter. Es entspricht dem benediktinischen Pluralismus, daß diese Kongregationen juristisch nicht nach einem einzigen starren Schema organisiert waren, sondern vielmehr ihr je eigenes Verbandsrecht entfalten und damit ihre eigene, ganz typische Rechtsgestalt finden konnten<sup>254</sup>.

### 8.1. Vortridentinische Kongregationen

#### Die Vereinigung der Schottenklöster

Im 11. und 12. Jahrhundert entstand in Deutschland eine Reihe von Klöstern, die nur Mönche aus Irland in ihre Konvente aufnahmen, die sogenannten Schottenklöster<sup>255</sup>. Papst Lucius III. verlangte im Jahr 1185, daß die Oberen aller Schottenklöster jährlich zu einer Konferenz zusammenkommen sollten<sup>256</sup>. Die vom 4. Laterankonzil erlassene Verpflichtung zum Abhalten von Generalkapiteln

254) Es würde den Rahmen einer rechtshistorischen Übersicht, die lediglich die Grundlinien nachzeichnen soll, sprengen, wollte man alle Kongregationsbildungen der Benediktiner mit ihrem spezifischen Recht auch nur kurz vorstellen; denn neben den noch zu erwähnenden Verbänden entstanden vom 15. bis zum 18. Jahrhundert folgende Kongregationen: Kongregation von Cervara bei Genua (1420); Kongregationen von Valladolid und der Klaustralen in Spanien (15. Jahrhundert); portugiesische Kongregation (1566); ungarische Kongregation (1514); belgische Kongregation der Exemten (1580); lothringische Kongregation von Saint-Vanne (1604); Kongregation von der Darstellung Mariens in Belgien (1628); englische Kongregation (Wiederbelebung 1609); österreichische Kongregation (1625); Straßburger Kongregation (1624); böhmische Kongregation (Anfang des 17. Jahrhunderts); polnische Kongregation vom heiligen Kreuz (1709). Vgl. die einschlägigen Darstellungen bei Ph. Schmitz, *Geschichte III und IV*.

255) Ph. Schmitz, *Geschichte III*, 99 f.  
Zum besonderen Charakter der Schottenklöster wie auch zur Zusammensetzung ihrer Konvente: L. Hammermayer, *Art. Schottenklöster*, *LThK* 9, 477 f.; ders., *Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob in Regensburg*, *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 22 (1959), 44–76.

256) Dekretale „Religiosam vitam eligentibus“ vom 10. April 1185. *Pothast-Jaffé II* 487 (15401).

wurde von Innozenz III. für die Schottenklöster in der Weise modifiziert, daß sie aus der Provinzialordnung ausgenommen wurden und unter dem Vorsitz des Abtes von St. Jakob in Regensburg wegen ihrer landsmannschaftlichen Eigenart unter sich tagen sollten<sup>257</sup>. Auf Grund dieser hervorgehobenen Stellung gelang es dem Abt von St. Jakob, in die übrigen Klöster der kongregationsähnlichen Vereinigung hineinzuwirken und trotz aller Widerstände aus den anderen Abteien zum bevorrechtigten „Präses“ der deutschen Schottenabteien zu werden<sup>258</sup>. Im 15. Jahrhundert zeigte die „Schottenkongregation“ gewisse Zerfallserscheinungen und der Regensburger Einfluß wurde gemindert. Auf dem Generalkapitel des Jahres 1479 wurden die Rechte des Abtes von St. Jakob als Präses erheblich beschnitten, seit 1692 wurde der Verbandsobere gar frei gewählt und dem Regensburger Abt lediglich eine Ehrenpräzedenz zugestanden<sup>259</sup>.

#### Die kassinensische Kongregation (Kongregation von Santa Giustina)

Durch den Abt Ludwig Barbo (1381–1443) wurde zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Benediktinerabtei S. Giustina in Padua erneuert und durch weitere Reformtätigkeiten zum Mittelpunkt einer Kongregation von italienischen Klöstern gemacht. In ihrer Verfassung ist der Einfluß der zentralistisch geprägten Zweigorden, insbesondere der Olivetaner deutlich spürbar<sup>260</sup>. Mit dem Eintritt der Abtei Montecassino in die Kongregation von S. Giustina im Jahr 1504 nahm der Verband die Bezeichnung „kassinensische Kongregation“ an<sup>261</sup>. 1409 übernahm Barbo die Leitung von S. Giustina und konnte bald in das durch Kommendataräbte zum Niedergang geführte Kloster zahlreichen Nachwuchs aufnehmen. Daher wurden schon nach kurzer Zeit auswärtige Niederlassungen gegründet, deren Leiter nach dem Vorbild Clunys jedoch dem Abt des Klosters in Padua als seine Stellvertreter nachgeordnet blieben. Dieses Verfassungsmodell wurde bereits 1419 aufgehoben und die Leitung des Verbandes ging auf das Generalkapitel und die vier Visitatoren über, gleichzeitig wurde die Vorrangstellung des

257) Ph. Schmitz, *Geschichte* III, 100; V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 67.

258) Vgl. dazu G. A. Renz, *Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter*, SM 16 (1895), 64–84. Neben diesem Artikel bietet derselbe Autor in diesem und den beiden folgenden Bänden der Zeitschrift *Regesten des Klosters* (17 und 18).

259) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 67.

Die Präzedenz wurde gewährt „propter Monasterii antiquitatem et varia privilegia tam Pontificia quam Caesarea eidem olim concessa“. G. A. Renz, *Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter*, SM 16 (1895), 83.

260) Zu dieser Kongregation: Ph. Schmitz, *Geschichte* III, 151–166, und IV, 139–143; R. Molitor, *Rechtsgeschichte* I, 270–289; St. Hilpisch, *Geschichte*, 259–264; C. Butler, *Benediktinisches Mönchtum* 241 f., 371; G. Winkler, *Die katholischen Reform* (§ 121 Die Orden), in: *Geschichte der katholischen Kirche*, hrsg. von J. Lenzenweger u. a., Graz-Wien-Köln 1986, 362, weist dieser Kongregation eine zentrale Rolle der geistigen Vermittlung zwischen mittelalterlichen und neuzeitlichen Zusammenschlüssen reformerischen Charakters bei den Benediktinern zu.

261) Ph. Schmitz, *Geschichte* III, 162–164.

Hauptklosters gebrochen<sup>262</sup>. Die Entwicklung zur straffen Zentralisierung und zur Leitung des Verbandes durch ein Kollegialorgan zugunsten der örtlichen Oberen bekräftigte Papst Eugen IV. und brachte sie 1432 zum Abschluß<sup>263</sup>. Gemäß der neuen Verfassung der Kongregation konnten die vom jährlich abzuhaltenden Generalkapitel gewählten Definitoren nach ihrem Gutdünken über die gesamte Kongregation hin Verfügungen treffen<sup>264</sup>, insbesondere hatten sie die lokalen Oberen zu ernennen und gegebenenfalls abzusetzen<sup>265</sup>. Innerhalb der Kongregation konnten durch sie auch die einzelnen Mönche von Haus zu Haus versetzt werden<sup>266</sup>.

Gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert wurde die Verfassung der Kongregation verschiedentlich geändert. Der zentralistische Charakter des Klosterverbandes wurde durch diese Reformen, selbst durch die Untergliederung in Provinzen nicht angetastet: das Generalkapitel blieb das oberste Organ, von dem jede andere Vollmacht abgeleitet wurde, außer dem keine andere Autorität also eigenberechtigt bestand; jedoch sollte das Generalkapitel nur noch alle zwei bzw. drei Jahre tagen<sup>267</sup>. Durch die Neugestaltung wurde der Einfluß der Mönche, die kein Leitungsamt bekleideten, erheblich zurückgedrängt; schließlich waren sie, die im 15. Jahrhundert noch eine höchst gewichtige Stellung besessen hatten, gar nicht mehr auf dem Generalkapitel vertreten<sup>268</sup>. Nach wie vor aber wurden die Lokaloberen von der Kongregationsleitung bestellt, konnte durch das Generalkapitel die Zusammensetzung der Einzelkonvente festgelegt werden und die Vermögensverwaltung der Klöster wurde zentral geprüft<sup>269</sup>. Mit dem größeren zeitlichen

262) Ph. Schmitz, Geschichte III, 151–153. Diese Neuordnung erfolgte durch Papst Martin V. mit der Bulle „Ineffabilis“ am 1. Januar 1419. (Das Dokument wurde nicht ins Bullarium Romanum aufgenommen. Wichtige Textpassagen bei V. Dammertz, Verfassungsrecht, 50, Anmerkungen 2 und 3.)

263) Bulle „Et si ex sollicitudinis“ vom 23. November 1432. Bull. Rom. III/III 7–9.

264) Ebda. § 4.

„Volentes, ac statuentes quod huiusmodi Definitores de praedictis Monasteriis, & locis, ac eorum bonis prout utilitatibus praedictae Congregationis videbitur expedire, libere disponere.“

265) Ebda. § 5.

„Nec non eos ex ipsis Monacis praesentibus, & futuris, quos ad id idoneos iudicaverint, in Abbates, & Priores vacantium pro tempore Monasteriorum, ac Prioratum huiusmodi alias juxta dictae Congregationis constitutiones, ordinationes, & statuta eligere sive nominare, necnon ad beneplacitum eorum taliter electos sive nominatos, absque aliqua dictae causae cognitione a regimine & administratione dictorum Monasteriorum, quibus tunc praefuerint, & quae tunc propterea vacare censeantur, absolvere, & amovere, ac etiam omnia & singula, quae in praemissis omnibus, & circa ea quomodolibet necessaria vel opportuna fuerint, facere & exequi libere, & licite possint & valeant.“

266) Vgl. ebda § 10; zu den Konstitutionen der Kongregation vgl. auch bei Ph. Schmitz, Geschichte III, 154 f. – Die Merkmale des Systems der Kongregation faßt auch R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 287 f., treffend zusammen.

267) Ph. Schmitz, Geschichte IV, 142.

268) Ph. Hofmeister, Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden, EphlurCan 5 (1949), 397–399.

269) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 52 f.

Abstand zwischen den einzelnen Generalkapiteln wurde naturgemäß die Stellung des Präsidenten und der Visitatoren, die gemeinschaftlich für die Zwischenzeit im Auftrag des Generalkapitels die Kongregation zu leiten hatten, etwas gewichtiger.<sup>270</sup>

In der kassinensischen Kongregation schlug sich stark der Einfluß der benediktinischen Zweigorden nieder; das Kernstück der Verfassung bildete nicht die autonome Einzelabtei, sondern das Generalkapitel, das den dominierenden Kongregationsgedanken repräsentierte und transparent machte.<sup>271</sup>

### Die Bursfelder Kongregation

Im 15. Jahrhundert gelang es auch in Deutschland, einen größeren Verband von Benediktinerklöstern in Form einer Kongregation zu errichten. Während die süddeutschen Reformansätze im Gefolge des Konzils von Konstanz, nämlich das Kapitel von Petershausen sowie die Reformbewegungen von Kastl und Melk, keinen rechtlich formierten Klosterverband hervorbrachten<sup>272</sup>, verlief im mittel- und norddeutschen Raum die Entwicklung anders. Zunächst war die dortige Reforminitiative entscheidend getragen von der Person des Johannes Dederoth, der 1430 Abt von Clus und 1433 Abt von Bursfeld wurde, das später der Kongregation den Namen geben sollte; ebenso war maßgebend Abt Johannes Rode von St. Matthias in Trier<sup>273</sup>. Das Konzil von Basel gab dem zunächst bescheidenen Klosterverband Ermutigung und bestätigte durch Kardinal Ludwig d' Allemand am 11. Mai 1446 die Bursfelder Union; Papst Pius II. erneuerte diese Konfirmation am 5. März 1459<sup>274</sup>. Die Verfassung der Kongregation<sup>275</sup> huldigte weniger jenem ausgeprägten Zentralismus, den die im romanischen Bereich beheimateten benediktinischen Zweigorden und unter deren Einfluß auch die kassinensische Kongregation aufwiesen, sondern wahrte deutlicher die Selbständigkeit der einzelnen Abtei, wie das enger gefaßte Verständnis des Stabilitätsgelübdes, die Wahl des Abtes durch den verwaisten Konvent und die Autonomie der Abteien in der Vermögensverwaltung zeigten<sup>276</sup>. Wichtigstes Organ der Kongregation war das aus den Kloster-

270) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 54 f.

271) R. Molitor bringt im Vergleich dreier wichtiger Verfassungsmodelle benediktinischer Klosterverbände das je entscheidende Merkmal auf eine griffige Formel, wenn er sagt: „... so betont Cluny die eine, den Orden umfassende und darstellende Abtei, Cîteaux die dem Orden unterworfenen Einzelabtei, Barbo die Kongregation“. R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 286.

272) Ph. Schmitz, Geschichte III, 167–178.

273) Ph. Schmitz, Geschichte III, 179 ff.

274) Die Bestätigung durch den vom Basler Konzil beauftragten Kardinal erfolgte in Form eines Briefes, der die Abhaltung jährlicher Generalkapitel ausdrücklich gestattet. (Abgedruckt bei P. Volk, Urkunden zur Geschichte der Bursfelder Kongregation. Kanonistische Studien und Texte 20, 57–61.) Die päpstliche Bestätigung erging mit der Bulle „Regis pacifici“ (abgedruckt ebda. 97–100).

275) Vgl. dazu Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, SM 53 (1935), 37–76.

276) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 298 f.; Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, SM 53 (1935), 61 f.

oberen zusammengesetzte Generalkapitel, dem drei Äbte vorzusitzen hatten, unter ihnen stets der Abt von Bursfeld als „*praesidens principalis*“. Zu den Präsidenten traten zwei durch einen Wahlmännerkreis des Kapitels bestellte Definitoren und bildeten zusammen mit ihnen das eigentliche Entscheidungsgremium, wobei aber der Rat der übrigen Kapitelsteilnehmer nicht ausgeschaltet werden sollte<sup>277</sup>. Die von Anfang an eingeführte Vorrangstellung des Abtes von Bursfeld brachte es mit sich, daß er auch zwischen den Generalkapiteln eine bedeutsame Autorität in Händen hielt; zunächst leitete er die Kongregation zusammen mit den Kopräsidenten und den Definitoren, nach der Reformationszeit jedoch kam dem Inhaber des Präsesamtes persönlich eine immer beherrschendere Stellung zu. Es ist daher verständlich, daß bei der Wahl des Abtes von Bursfeld neben dem Konvent noch neun Äbte der Kongregation mitwirken durften<sup>278</sup>. Nachdem sich die Abtei Bursfeld der protestantischen Lehre zugewandt hatte, ging man zur Wahl des Präsidenten auf jedem Generalkapitel über; die später eingeführte Lebenslänglichkeit dieses Amtes trug entscheidend zur bereits erwähnten Machtfülle des Amtsträgers bei<sup>279</sup>. Die Bursfelder Kongregation hatte bis zur Säkularisation Bestand.

Die hohe Zahl der Mitgliedsklöster<sup>280</sup> zeigt auf, welche große Strahlkraft sie besaß, war aber gleichzeitig ein gewisses Manko, da nicht zuletzt die Ausdehnung über verschiedene landesherrliche Territorien und über mehrere Diözesen das Band der Einheit belastete und damit lockerte.

## 8.2. Nachtridentinische Kongregationen

### Die Mauriner-Kongregation

Im Gefolge der lothringischen Reformbewegung um das Kloster Saint-Vanne<sup>281</sup> gelangte der Geist der Klostererneuerung zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch in verschiedene französische Benediktinerabteien und führte zur Bildung der Congregatio Sancti Mauri, kurz Maurinerkongregation<sup>282</sup>. Nach der Genehmigung einer Kongregationsgründung, die König Ludwig XIII. im Jahr 1618 erteilt hatte, begann der Klosterverband, sich auch sogleich rechtlich zu formieren<sup>283</sup>, während die formelle kanonische Errichtung erst 1621 durch Papst Gregor

277) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 72 f.; Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, SM 53 (1935), 41–50.

278) Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation. SM 53 (1935), 55 f.

279) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 73 f.; Ph. Hofmeister, Die Verfassung der Bursfelder Kongregation, SM 53 (1935), 60.

280) M. Heimbucher, Orden und Kongregationen I, 223, spricht von bis zu 230 Klöstern! Eine Liste der Männerklöster der Kongregation findet sich bei Ph. Schmitz, Geschichte III, 183 f.

281) Zu dieser Reforminitiative vgl. Ph. Schmitz, Geschichte IV, 23–32.

282) Zur Maurinerkongregation: Ph. Schmitz, Geschichte IV, 33–51; St. Hilpisch, Geschichte, 329–332; R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 374–377; G. Heer, Art. Mauriner. LThK VII, 190–192 (mit einer sehr ausführlichen Bibliographie). Eine umfassende Gesamtdarstellung bietet das Werk von E. Martène, Histoire de la Congrégation de Saint Maur. 9 Bände. Paris 1928 ff.

283) Ph. Schmitz, Geschichte IV, 33 f.

XV. erfolgte<sup>284</sup>. Schon die Errichtungsurkunde legte fest, daß die einzelnen Abteien der Kongregation, um Einwirkungen des schädlichen Instituts der Kommandataräbte hintanzuhalten, von Prioern geleitet werden sollten<sup>285</sup>; es wurde also von Anfang an auf das äbtliche Amt verzichtet. Die entscheidende Prägung ihrer Organisationsstruktur erhielt die neue Kongregation, die zunächst in ihrem Verfassungsrecht dem Verband von Saint-Vanne und damit der Kongregation von S. Giustina glich, erst durch den Generalsuperior Gregor Tarrisse (1630–1648)<sup>286</sup>. Das wichtigste Organ der Kongregation des heiligen Maurus bildete das Generalkapitel, dem alle Autorität zukam und das die Vollmacht zur Besetzung der Kongregationsämter und der Priorate der einzelnen Mitgliedsabteien besaß. Es tagte alle drei Jahre und setzte sich zusammen aus dem Generalsuperior, dessen beiden Assistenten, den sechs Visitatoren, welche den sechs Provinzen, in die die rasch angewachsene Kongregation um der besseren Übersichtlichkeit und der dadurch einfacheren Erledigung kleinerer Angelegenheiten willen eingeteilt worden war, vorstanden, und je vier gewählten Delegierten jeder Provinz zusammen<sup>287</sup>; später durften für jede Provinz sechs Vertreter entsandt werden, so daß die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer des Generalkapitels auf 45 anwuchs<sup>288</sup>. Der Generalobere nahm mit seinen Assistenten und den Provinzvisitatoren zwischen den Generalkapiteln die Kongregationsleitung wahr. Durch die im Gegensatz zur Ordnung der kassinensischen Kongregation bestehende Möglichkeit, die Kongregationsoffizialen durch Wiederwahl auf dem Generalkapitel zu bestätigen, war ein wichtiges Element der Kontinuität gesichert, was der Kongregation zum Segen gereichen sollte<sup>289</sup>.

Sache des Generaloberen war es, den Novizen die Zulassung zur Profeßablegung zu erteilen. Die Feier der Profeß erfolgte dann wohl im Wahlkloster des betreffenden Mönchs, doch bezog sich das Stabilitätsgelübde nicht auf diese Abtei, sondern auf die gesamte Kongregation. Dadurch wurden Versetzungen von Mönchen möglich, die jedoch zumeist nur innerhalb der zuständigen Provinz vorgenommen wurden<sup>290</sup>. Ein weiteres wichtiges Detail des Kongregationsrechtes bildete die Vorschrift, daß jedem Prior ein vierköpfiger Rat zur Seite stehen mußte; zwei der Ratsmitglieder wurden vom Konvent gewählt, zwei durfte der Prior frei ernennen<sup>291</sup>.

284) Bulle „Sacri apostolatus ministerio“ vom 17. Mai 1621. Bull. Rom. V/IV 343–345.

285) Ebda. § 4. „Caeterum, quia dignitates Abbatiales Monasteriorum, quorum Conventus sunt, & erunt reformati, sub Congregatione per praesentes erecta non comprehendentur, sed ab illa exemptae, & extra illam remanebunt, quodque ipsorum Monasteriorum Abbates Titulares, seu Commendatarii cum Conventibus, & Monachis Reformatis nihil commune, nihilque agendum habeant, sed illi a Prioribus claustralibus juxta Reformationis, seu Congregationis Cassinen., aut Sanctorum Vitonis, & Hidulphi huiusmodi ritus, statuta, & consuetudines eligendis regantur, & gubernentur, perpetuo statuimus, & ordinamus.“

286) Zur Person von Gregor Tarrisse vgl. Ph. Schmitz, Geschichte IV, 35.

287) Ph. Schmitz, Geschichte IV, 38; R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 375.

288) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 58.

289) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 59.

290) Ph. Schmitz, Geschichte IV, 39.

291) Ebda.

Die Maurinerkongregation fand nach wechselvoller Geschichte ihr Ende durch die französische Revolution. Die große Bedeutung des Verbandes ist neben der großen Zahl angeschlossener Klöster vor allem in der intensiven wissenschaftlichen, insbesondere theologischen und historischen Arbeit vieler zugehöriger Mönche zu sehen.

### Die Kongregationen des deutschsprachigen Raumes

Das Trienter Konzil setzte mit seinen innovatorischen Bestimmungen über das Ordensleben auch im deutschen Sprachraum die Entwicklung hin zu Kongregationsverbänden in Gang, und das Bemühen um die Erneuerung der Klöster wurde durch päpstliche Nuntien verschiedentlich gefördert<sup>292</sup>. Zeitweise dachte man sogar an eine einzige große Union aller deutschen Klöster, um auf diese Weise einen starken und den Bischöfen gegenüber selbstbewußten Verband zu schaffen. Diesem vom Beginn des 17. bis weit ins 18. Jahrhundert hinein verfolgten Plan war jedoch kein Erfolg beschieden<sup>293</sup>. Tatsächlich verlief die Entwicklung anders und die Vielzahl der deutschen Benediktinerabteien blieb in verschiedenen, zumeist kleineren Kongregationen organisiert oder wurde fast vollständig im Laufe der Jahrzehnte in solche zusammengefaßt.

Verfassungsrechtlich bildeten die diversen deutschen Kongregationen unbeschadet der Eigenheiten des je einzelnen Verbandes einen bestimmten Typus, der sich deutlich von allen in der kassinenser Rechtstradition stehenden Kongregationen des romanischen Bereiches abhob. Während die Kongregation von Santa Giustina und die ihr nachgebildeten Klosterverbände in der Kongregation als Gesamtheit und im Generalkapitel als deren Hauptorgan das Kernstück ihrer Verbandsform sahen, kehrten Deutschlands nachtridentinische Kongregationen zur selbständigen Abtei als Eckpfeiler ihrer Verfassung zurück und nahmen damit zum Teil die Überlieferung des Zisterzienserordens, vor allem aber den Grundgedanken der Regula Benedicti von der autonomen Einzelabtei auf<sup>294</sup>. Durch ihre Profeß waren die Mönche zuvorderst an ihr Kloster gebunden, und die Abtswahl wurde ohne wesentliche Einmischung seitens der Kongregationsorgane vom Konvent der jeweils vakanten Abtei vorgenommen<sup>295</sup>. Das Generalkapitel setzte sich in diesen Kongregationen gewöhnlich aus den Äbten als stimmberechtigten Mitgliedern zusammen<sup>296</sup>, die Teilnahme von einfachen Mönchen wurde recht unterschiedlich gehandhabt<sup>297</sup>. Die Kongregationsleitung außerhalb

292) Unter diesen ragte besonders Nuntius Felician Ninguarda hervor. Vgl. K. Schellhass, *Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1560–1583*, 2 Bände, Rom 1930–1939. Des weiteren sind Bartolomeo Portia und der Kassinenser Mönch Pietro Paolo Benalli zu nennen. Ph. Schmitz, *Geschichte IV*, 107–109.

293) Vgl. bei Ph. Schmitz, *Geschichte IV*, 124–128.

294) Vgl. V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 76 f.

295) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 76.

296) Ph. Hofmeister, *Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden*, *EphlurCan* 5 (1949), 383–387.

297) Ph. Hofmeister, *ebda.* 404–407.

der Generalkapitel nahm in diesen Verbänden ein einziger Abt als Präses wahr; ihm waren meist ein oder zwei weitere Äbte als Helfer und Ratgeber beigesellt, sie unterstützten ihn bei den Visitationsaufgaben<sup>298</sup>. Exemplarisch seien in knapper Form drei der Kongregationen des deutschen Kulturraumes dargestellt, deren Existenz und Verfassung in der Vorgeschichte und für die Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation einen gewissen Einfluß zeigten<sup>299</sup>.

Die Schweizer Benediktinerkongregation<sup>300</sup> hatte ihren Ursprung in Äbteversammlungen, die unter Vorsitz des Nuntius Giovanni della Torre im Jahr 1602 abgehalten wurden; 1608 wurde die Kongregation bestätigt und erhielt schließlich 1622 durch Papst Gregor XV. das Exemptionsprivileg<sup>301</sup>. Zu Anfang verfügte die Kongregation nicht über ein gesetztes Verfassungsrecht und im strengen Sinn auch nicht über eine eigentliche Kongregationsleitung. Es wurden lediglich auf den dreijährlich stattfindenden Äbtekapiteln, auf denen stets der Fürstabt von St. Gallen den Vorsitz führte, zwei bzw. drei Visitatoren zur Durchführung der Visitationen in den nachfolgenden Jahren bestimmt<sup>302</sup>. Mit dem Vorrang, den der St. Galler Abt einnahm, war ihm jedoch gleichsam die Stellung eines Kongregationspräses zugewiesen. Durch den Zusammenhalt, den die regelmäßigen Kapitel dem Verband gaben, mit der Abhaltung der Visitationen und endlich durch die 1636 beschlossenen und eingeführten „Notae et observationes in Regulam S.P.N. Benedicti“<sup>303</sup> konnte in den einzelnen Abteien<sup>304</sup> das klösterliche Leben insgesamt gesehen auf einem hohen Niveau gehalten werden, ohne die Selbständigkeit und rechtliche Geschlossenheit der Mitgliedsklöster zu beeinträchtigen. Die Verfassung der Kongregation wurde erst 1757 schriftlich niedergelegt<sup>305</sup>.

Die oberschwäbische Kongregation der Klöster der Diözese Konstanz – die Schweizer Klöster, die in diesem Bistum lagen, waren ausgenommen – entstand nach jahrzehntelangen Bemühungen im Jahr 1603 mit der förmlichen Errichtung durch Papst Klemens VIII.<sup>306</sup> Da die Kongregation nie das Exemptionsrecht

298) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 76.

299) Die Auswahl dieser drei Kongregationen ist nach folgenden Gesichtspunkten getroffen: Die schweizerische Kongregation sollte später für die Verfassung der Bayerischen Kongregation Modellcharakter haben, die oberschwäbische und noch mehr die Salzburger Kongregation förderten einfach durch ihr Bestehen in der Nachbarschaft Bayerns das Bestreben der Äbte, eine Kongregation zu schaffen.

300) Zur Schweizer Kongregation vgl. A. Staub, *De origine et actibus Congregationis Helveto-Benedictinae*. Einsiedeln 1924.

301) R. Molitor, *Rechtsgeschichte I*, 329 f.

302) Ph. Schmitz, *Geschichte IV*, 111 f.

303) Vgl. A. Staub, *De origine et actibus Congregationis Helveto-Benedictinae*. Einsiedeln 1924.

304) Gründungsklöster der Kongregation waren St. Gallen, Einsiedeln, Muri und Fischingen. Bereits im Gründungsjahr 1602 trat Pfäfers hinzu, 1603 Rheinau und 1604 Engelberg. Disentis schloß sich 1617 an und schließlich 1647 Beinwil-Mariastein. Vorübergehend gehörten die Abteien Kempten und Murbach der Kongregation an. Vgl. Ph. Schmitz, *Geschichte IV*, 111.

305) V. Dammertz, *Verfassungsrecht*, 77.

306) Ph. Schmitz, *Geschichte IV*, 113.

erlangte, war der Bischof von Konstanz, auf dessen Jurisdiktionsterritorium auch nach späteren Erweiterungen fast alle zugehörigen Klöster lagen, für den Verband der nächstgeordnete kirchliche Obere<sup>307</sup>. Eigentlicher Vorsteher der Kongregation war ein auf vier Jahre gewählter Präses, dem zwei Konvisitatoren zur Seite standen. Er mußte alle zwei Jahre die Äbtekonferenz einberufen und hatte die Visitationen durchzuführen<sup>308</sup>. Die oberschwäbische Kongregation vertrat das Prinzip der Perpetuität des Abtsamtes und der Stabilitätsbindung des einzelnen Mönchs an sein Profeßkloster<sup>309</sup>.

Die Salzburger Diözesankongregation entstand am 6. November 1641 auf einem konstituierenden Generalkapitel, zu dem Erzbischof Paris Lodron mit Dekret vom 26. August 1641 die Äbte und je einen Konventvertreter der sieben Benediktinerabteien seines Sprengels nach Salzburg geladen hatte. Am 6. Dezember dieses Jahres wurde die Kongregation auf Grundlage der von Professoren der Salzburger Universität erarbeiteten und von den Äbten vorgelegten Statuten errichtet und am folgenden Tag vom Erzbischof approbiert<sup>310</sup>.

Das Generalkapitel setzte sich gemäß den Satzungen aus den Äbten und aus nicht voll stimmberechtigten Konventvertretern zusammen und sollte alle drei Jahre nach vorher erfolgter Zustimmung des Erzbischofs abgehalten werden, später jedoch verlängerte sich diese Zeitspanne<sup>311</sup>. Seine Aufgabe bestand neben der Wahl der Amtsträger der Kongregation in der Sorge für das reguläre Leben in den Klöstern. Der vom Generalkapitel gewählte Präses, der einer Bestätigung durch den Erzbischof zur gültigen Erlangung dieses Amtes nicht bedurfte, nahm den Vorsitz in diesem Gremium ein und leitete die Kongregation zwischen den Generalkapiteln; ein ebenfalls aus den Äbten gewählter Visitor war sein Stellvertreter und Berater und schließlich auch Helfer bei Erfüllung der Visitationspflichten, wofür 1651 noch ein weiterer, außerordentlicher Visitor aufgestellt wurde<sup>312</sup>. Die Kongregationsorgane konnten bis weit ins 18. Jahrhundert hinein fruchtbar für alle Klöster wirken, doch war die Autonomie und der selbständige Status der einzelnen Abteien durch den Verband nicht beeinträchtigt.

### 8.3. Würdigung

Aus dem Dargelegten geht hervor, daß sich mit dem ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit erstmals auch zwischen Klöstern der „klassischen“ Benediktiner fest geformte und rechtlich organisierte Verbandskörperschaften, also monastische Kongregationen bildeten. Ihr Ausgangspunkt war weniger eine Sehnsucht nach juridischer Formation, sondern vielmehr die Einsicht, daß Erneuerung der Klöster und Rückkehr zum Geist des Stiffters am leichte-

307) V. Dammert, Verfassungsrecht, 78.

308) R. Molitor, Rechtsgeschichte I, 339–341.

309) R. Molitor, ebda. 342.

310) B. Huemer, Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641 bis 1808, 13–17.

311) B. Huemer, ebda. 26 f.

312) B. Huemer, ebda. 18–20. Hinsichtlich der Bestellung des Präses heißt es bei Ph. Schmitz, Geschichte IV, 118, fälschlich, daß dieser ernannt wurde.

sten durch einen Zusammenschluß mehrerer Häuser und den damit verbundenen wechselseitigen Beistand möglich sind. Wie sehr das Beispiel benediktinischer Zweigorden zu dieser Erkenntnis nützlich war, wurde schon mehrfach betont, und es ist daher auch nicht verwunderlich, daß häufig auch deren rechtliche Strukturen übernommen wurden. Auch das Konzil von Trient hat durch den von ihm ausgehenden Reformeifer im allgemeinen und indirekt durch die Bekräftigung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des 4. Laterankonzils im besonderen die Bildung von Kongregationen entscheidend gefördert.

Die praktische Rechtsgestaltung hat im wesentlichen zwei Typen von Kongregationen hervorgebracht. Der ältere Typ ist repräsentiert durch die nach dem Vorbild der Olivetaner aufgebaute kassinensische Kongregation, die der Zentralleitung des Verbandes absoluten Vorrang vor den Einzelgemeinschaften und deren Oberen einräumte und vor allem für die Benediktinerkongregationen des romanischen Raumes bestimmend wurde. Nördlich der Alpen entwickelte sich nach dem Tridentinum, ohne jedoch strukturell von diesem Konzil vorgeprägt zu sein, der zweite Typ der monastischen Kongregation, der in seiner Verfassung ein gesundes Gleichgewicht zwischen den selbständigen Einzelabteien und dem Kongregationsverband zu schaffen suchte, und sich damit enger an die Benediktinsregel anlehnte. Eine Ursache für diese andersartige Verbandsstruktur ist wohl auch darin zu sehen, daß die deutschsprachigen Kongregationen sich aus schon lange bestehenden und ihrer Eigenart bewußten Klöstern zusammensetzte, während etwa die kassinensische Kongregation zu einem guten Teil aus Neugründungen gebildet war. Alle monastischen Kongregationen der Benediktiner lassen sich im Grunde mehr oder weniger in eine dieser beiden Gruppen einordnen.

Die bayerischen Klöster und Äbte jedenfalls fanden gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Beispiel schon zahlreicher Kongregationen vor und waren dadurch zur Gründung ermutigt; in ihrer nächsten Umgebung hatten sie die Salzburger, die oberschwäbische und die Schweizer Kongregation vor Augen, daneben noch den eigengeprägten Verband der Schottenklöster. Sie wählten in ihren Satzungen, wie es auch die Errichtungsurkunde von Papst Innozenz XI. verfügte („ad instar Congregationis Helveticae“), den naheliegenderen und jüngeren Kongregationstyp und schützten damit im Zusammenschluß die Autonomie der einzelnen Abteien.

## 9. Zusammenfassung

Einleitend wurde zu diesem Überblick über die Entwicklung des benediktinischen Verfassungsrechtes von den Anfängen bis zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation darauf hingewiesen, daß die Ordensinstitute nach dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers sowohl zur Wahrung des Stifterwillens, als auch zum Respekt gegenüber gesunden Überlieferungen der je eigenen Gemeinschaft gehalten sind. Diese Verpflichtung kann sich nicht nur auf das abstrakte spirituelle Erbe beziehen, sondern muß wohl auch die verfassungsrechtlichen Traditionen eines Ordens einbeziehen, die ja im Dienst des geistlichen Profils einer Gemeinschaft stehen sollen und somit einen ihnen eigenen Wert in sich tragen.

Auf diesem Hintergrund ging es darum, die wesentlichen Grundlinien von rund elf Jahrhunderten benediktinischer Rechtsgeschichte aufzuzeigen und die Entwicklung von der Stiftungsurkunde, der Regula Benedicti, bis zum Institut der monastischen Kongregation und insbesondere bis zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation darzustellen. Dabei wurde deutlich, daß die benediktinische Rechtsgeschichte trotz vieler eigenwilliger Momente und mancher Umwege doch kontinuierlich den Zug zum Klosterverband in sich trägt.

Am Beginn stand die Regel des heiligen Benedikt, die primär für eine geschlossene, rechtlich selbständige und autonome Klostergemeinde verfaßt war und in ihren Bestimmungen diese Selbständigkeit auch zu wahren suchte. Freilich hatte der Gründer selbst bereits erkannt, daß eine bis zur Isolation übersteigerte Selbständigkeit eine Gefahr für eine Gemeinschaft werden kann, und mit dem Aufsichts- und Mitwirkungsrecht benachbarter Äbte bei der Abtswahl selbst einen Ansatzpunkt für künftige Verbindungen und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Klöstern gesetzt.

Mit den Gebetsverbrüderungen, die erstmals im 7. Jahrhundert in England auftraten, war eine erste Form der zunächst nur geistig-geistlichen Verknüpfung und des Beistandes zwischen Klöstern, die nach derselben Regel lebten, geschaffen, die sich in späteren Jahrhunderten auch auf dem Kontinent etablieren und mit ihrer weiteren Ausgestaltung dann auch echte Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Klöstern konstituieren konnte.

Ein von Anfang an gezielter Versuch, eine Zuordnung der Klöster zueinander zu schaffen, war im 9. Jahrhundert die Initiative des Benedikt von Aniane, mit Hilfe der weltlichen Macht durch Vereinheitlichung der Lebensgewohnheiten den Benediktinerklöstern des Frankenreiches kontrollierte Uniformität und damit eine Form der organisierten Verbindung unter seiner Leitung zu geben. In modifizierter Weise wurde der Gedanke Benedikts von Aniane auch in späterer Zeit aufgenommen, und so entstanden mehrfach Gruppen von Klöstern, die durch das Band gemeinsamer Gebräuche zusammengehalten wurden. Die mittelalterlichen Feudalstrukturen boten weitere Voraussetzungen zur Ausbildung von Klosterverbänden, da das Eigenkirchen- bzw. Eigenklosterwesen die rechtlich fundierte Hinordnung von Mönchsgemeinschaften auf andere Klöster ermöglichte, entweder in der Form des Eigenklosters, oder der Inkorporation, oder auch sogar eines bloßen einfachen Schutzverhältnisses. Unterschiedlich waren im Einzelfall die Befugnisse, die das übergeordnete Kloster gegenüber dem nachgeordneten Haus eines solchen Klosterverbandes besaß und mit denen es in die geistlichen und die vermögensrechtlichen Angelegenheiten einwirken durfte. Unter Umständen konnte diese Form zu einem regelrechten Großverband anwachsen, wenn viele Klöster in Abhängigkeit von einer dominierenden Hauptabtei standen und zu deren Gunsten mehr oder weniger ihre Unabhängigkeit einbüßten.

Mit dem Aufkommen anderer Ordensgemeinschaften neben den klassischen „schwarzen“ Benediktinern und ihrer Berufung auf die Benediktsregel taten sich neue Wege für die Rechtsentwicklung auf. Die meisten dieser neuen Verbände verzichteten auf die Selbständigkeit der einzelnen Niederlassungen oder schränkten sie wenigstens erheblich ein; sie sahen im Gesamtverband das Kernstück der

Organisation und in dessen Organen die entscheidenden Träger der Leitungsvollmacht. Davon hoben sich die Zisterzienser ab, die die Autonomie der Einzelabtei wahrten, gleichzeitig aber diese durch das Filiationsystem und die Äbteversammlungen in das Gesamt des Ordens integrierten.

Mit dem 13. Jahrhundert setzte auf breiter Basis das Bemühen der höchstkirchlichen Gesetzgebung um das monastische Leben und die Verbindungen von Klöstern ein. Das 4. Laterankonzil nahm die im Orden von Cîteaux bewährten Äbteversammlungen auf und schrieb sie im dreijährigen Rhythmus für die Benediktinerklöster jeweils einer Provinz vor, um auf diesem Weg ein gewisses Maß des Zusammenwirkens wie der Kontrolle zu sichern und damit das klösterliche Leben zu fördern. Die päpstliche Gesetzgebung der folgenden Jahrhunderte und das Konzil von Trient griffen diese Anordnungen wiederholt auf und schrieben sie fort.

Unter diesen Voraussetzungen war das Entstehen benediktinischer Mönchskongregationen möglich geworden, und im 15. Jahrhundert sind die Ansätze bereits nicht mehr zu übersehen. Der früher entstandene Kongregationstyp lehnte sich eng an das zentralisierte Vorbild der meisten Zweigorden an und besaß in der Kongregation von S. Giustina oder kassinensischen Kongregation seinen hervorragendsten Vertreter. Der jüngere Typ erwuchs stärker aus der Überlieferung der Zisterzienser und aus dem Institut der Äbteversammlungen, und wahrte in hohem Maß die Rechte der Einzelabtei als selbständiges Glied des Verbandes. Die unmittelbar nachtridentinische Periode und schließlich das 17. Jahrhundert führten die meisten Benediktinerabteien in monastischen Kongregationen zusammen.

Die mehr als tausendjährige Entwicklungsgeschichte benediktinischen Verfassungsrechts mag auf den ersten Blick sehr vielschichtig und zum Teil auch verwirrend erscheinen. Tatsächlich wirkten auch die verschiedensten Faktoren auf dieses allmähliche Werden und führten das autonome Einzelkloster der Regula Benedicti in die unterschiedlichsten Formen von Klosterverbänden hinein. Dabei ist noch zu betonen, daß verschiedenen Vereinigungstypen, die notwendig in einer gewissen Schematisierung vorgestellt werden mußten, oftmals ineinander griffen und nebeneinander bestanden, die Entwicklung also kein eindeutiges Aufsteigen von Stufe zu Stufe war. Der allen Verbandsbildungen gemeinsame Grundgedanke bestand darin, daß man durch die Verknüpfung der Klöster miteinander und durch wechselseitigen Beistand dem Streben nach Besinnung auf das Wesen klösterlichen Lebens und nach regulärer Observanz dienen wollte. Die bayerischen Benediktiner fanden mit ihrem Wunsch nach Verbindung die bereits vorgeprägte und bewährte Rechtsorganisation der monastischen Kongregation vor. Wie sie dieses Modell aufnahmen und zu einem eigenen Verbandsrecht ausgestalteten, wird im folgenden darzustellen sein.

## 3. KAPITEL

## Rechtsordnung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684 bis 1803

## 1. Ansätze zur Gründung eines benediktinischen Klösterverbandes in Bayern

Vom Trienter Konzil waren im Zuge der in Gang gesetzten Erneuerung auch für den Bereich des Ordenswesens wichtige Impulse und Anregungen gegeben worden, die nicht ohne Auswirkungen im besonderen für die Benediktinerklöster in Bayern und Deutschland bleiben sollten<sup>1</sup>.

Die nachkonziliaren Reformbemühungen, vor allem was die Rezeption der Trienter Reformmaßnahmen anlangt, wurden in der weit ausgedehnten Salzburger Kirchenprovinz von keinem geringeren als dem päpstlichen Nuntius Felizian Ninguarda nachhaltig unterstützt, der durch Papst Gregor XIII. zum apostolischen Kommissar bzw. Nuntius bestellt worden war<sup>2</sup>. Zum Aufgabenbereich dieses päpstlichen Sonderbeauftragten zählte im gegenständlichen Fall der Neuordnung des Ordenswesens unter anderem die Visitation der Abtei Tegernsee 1581; bedeutsam ist seine Anregung zur Wiederherstellung des Klosters Frauenzell 1582. Nachweislich ist Felizian Ninguarda mit einzelnen Benediktinerklöstern in konkrete Beziehungen getreten<sup>3</sup>. Von großer Bedeutung für das gesamte benediktinische Bayern waren jedoch jene Äbteversammlungen geworden, die der Nuntius 1581 und im Mai 1583 nach München einberufen hatte, um neben der Errichtung eines benediktinischen Studienhauses für alle Klöster vor allem die Gründung einer Kongregation anzuregen<sup>4</sup>. Da jedoch die Abteien zunächst für solche Pläne wenig Interesse bekundeten und ihnen noch die eigentliche Sensibilisierung zu einem Zusammenschluß fehlte, kam es vorläufig nicht zu Initiativen<sup>5</sup>.

Daran änderte auch eine von Papst Clemens VIII. im Jahr 1593 gegebene Anregung nichts<sup>6</sup>. Dieser Kanonist auf dem Stuhl Petri war bemüht, mit Hilfe des aus der kassinensischen Kongregation hervorgegangenen Benediktiners und Abtes Petrus Paulus de Benallis als apostolischen Visitor und Delegaten eine Benediktinerkongregation für ganz Deutschland bzw. nach Aufgabe des gesamtdeut-

1) Zur Ordensreform nach dem Tridentinum im allgemeinen H. Jedin, *Neue und alte Orden*. HKG IV, 596–604; G. Winkler, *Die Orden*. In: *Geschichte der katholischen Kirche*, hrsg. von J. Lenzenweger u. a., Graz-Wien-Köln 1986, 361–365; K. Bihlmeyer / H. Tüchle, *Kirchengeschichte III*, Paderborn 181969, 84–100.

2) W. Hahn, *Die Gründung der bayerischen Benediktiner-Kongregation*. SM 95 (1984), 303 (Im folgenden zitiert als: *Gründung*). Zur Person Papst Gregors XIII. (1572–1585) siehe G. Schwaiger, *Gregor XIII.*, LThK IV, 1188–1190. Zur Person des Visitorators: H. Jedin, *Ninguarda*, LThK VII, 1007 f.

3) W. Hahn, *Gründung*, SM 95 (1984), 304.

4) W. Fink, *Die Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation mit Berücksichtigung der Anteilnahme des Klosters Metten*. SM 49 (1931), 118 f.

5) W. Fink, *Beiträge*, 19.

6) Zur Person dieses Papstes siehe K. Eder, *Clemens VIII.*, LThK II, 1226 f.

schen Planes mehrere regionale Kongregationen ins Leben zu rufen<sup>7</sup>. Diese Reformversuche, deren Scheitern großteils auf der Ablehnung des ausländischen Visitators durch die Benediktiner, aber auch durch die Bischöfe und den bayerischen Herzog basierten, blieben trotzdem nicht gänzlich fruchtlos, da sie eine entferntere Wirkung in der Gründung der schweizerischen und der schwäbischen Kongregation 1602 bzw. 1603 zeigten<sup>8</sup>, und auch in die bayerischen Abteien zusammen mit nachkonziliaren Reformideen den Vereinigungsgedanken einsickern ließen<sup>9</sup>.

Die nächste Initiative zur Bildung eines Verbandes der Benediktinerklöster Bayerns wurde daher auch nicht von außen unternommen, sondern ging von einem Kreis von Benediktineräbten aus. Am 31. Mai 1627 richteten die Äbte von Tegernsee, Andechs und Scheyern, deren Klöster sich auf Wunsch des Kurfürsten teilweise an der Rekatholisierung der Oberpfalz beteiligten<sup>10</sup>, ein Gesuch bezüglich der Gründung einer Kongregation an Kurfürst Maximilian I.<sup>11</sup>. Infolge der wohlwollenden Aufnahme, die dieser Plan bei Maximilian erfuhr, wurden die Benediktiner in ihren Absichten ermutigt; Äbte und Konventvertreter von zwanzig Klöstern bekundeten überraschend ihren Willen zur Gründung einer Kongregation<sup>12</sup> und richteten eine Kommission ein, die einen Satzungsentwurf für den Verband erstellen sollte. Diese Kommission, bestehend aus sieben Prioren („Scheyerer Priorenkonferenz“), erarbeitete vom 9. November bis 6. Dezember 1627 in Scheyern unter Leitung des örtlichen Abtes Stephan Reitberger bereits ziemlich ausgefeilte Ordenssatzungen<sup>13</sup>. Eine Konstituierung des Verbandes 1628 wurde jedoch durch heftigen Widerstand der Bischöfe verhindert<sup>14</sup>.

Etwa zur selben Zeit betrieb der Fürstabt von Fulda, Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg, die Bildung einer benediktinischen Generalkongregation für ganz Deutschland, um auf dem Weg einer Vereinheitlichung der Lebensweise die monastische Observanz in den Klöstern zu sichern. Auch dieser Versuch einer Vereinigung, in die auch die bayerischen Abteien mit einbezogen werden sollten, scheiterte endgültig 1631 auf Grund einer entsprechenden Entscheidung römischer Stellen; dies war auf eine massive Intervention der deutschen Diözesanbischöfe zurückzuführen<sup>15</sup>.

7) R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 37–111. Zur Person dieses kassinensischen Abtes siehe ebda., 52.

8) W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 313.

9) W. Fink, Beiträge, 21 f.

10) Dazu A. Sturm, Die Benediktinermission in der Oberpfalz während des Dreißigjährigen Krieges. SM 51 (1933), 218–230; M. Fernberg, Abt Michael Einslin von Andechs 1580 bis 1640. SM 53 (1935), 103–145.

11) W. Fink, Beiträge, 22 f.

12) HStAM BBK R 2.2.

13) L. Hanser, Die Priorenkonferenz von Scheyern 1627. SM 45 (1927), 290–298; W. Fink, Beiträge zur Geschichte der Scheyerer Priorenkonferenz 1627. SM 46 (1928), 97–101.

14) W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 318–326.

15) W. Fink, Beiträge, 24–26; R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 240–320; W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 326–333.

Ein erneuter Anlauf, bayerische Benediktinerabteien in einer Kongregation zusammenfassen, wurde nach Ende des Dreißigjährigen Krieges für den Bereich der Diözese Regensburg versucht. Die tragenden Kräfte dieser neuerlichen Initiative, erstmals 1654 dem Regensburger Oberhirten unterbreitet, waren Abt Plazidus Judmann von St.Emmeram in Regensburg und Abt Roman Schneidt von Prüfening sowie Abt Hieronymus Gazin von Oberaltaich. Auch dieser Gründungsversuch führte nicht zum Erfolg, jedoch nicht auf Grund bischöflichen Einspruches, da der Ordinarius von einer nicht-exemten und auf seinen Juridiktionsbereich beschränkten Kongregation keine Beeinträchtigung seiner Rechte zu befürchten brauchte, sondern vielmehr wegen der Zerstrittenheit der Klöster, die auf keinen Fall zugunsten der Kongregation eigenes Traditionsgut aufgeben wollten<sup>16</sup>.

Großes Interesse am Wohlergehen der Benediktinerabteien seines Territoriums hatte der 1651 als Nachfolger seines Vaters Maximilian zur Regierung gelangte Kurfürst Ferdinand Maria (1651–1679)<sup>17</sup>. In die Verhandlungen um die Wiederherstellung der Oberpfälzer Klöster bezog er entscheidend Abt Cölestin Vogl von St.Emmeram ein und stützte diesen im Bemühen um den Zusammenschluß der bayerischen Benediktinerabteien zu einer Kongregation<sup>18</sup>. Abt Cölestin erstellte 1666 einen ersten Vorschlag für einen derartigen Verband, der 1669 von 13 weiteren Äbten unterstützt wurde; dafür konnte auf Fürsprache des Kurfürsten nach einigem Hin und Her 1673 Herzog Albrecht Sigismund, der Bischof der Diözesen Regensburg und Freising, gewonnen werden, der freilich zugleich strenge Reservationsklauseln zu seinen Gunsten aufstellte<sup>19</sup>. Das daraufhin in Weihestephan anberaumte „Generalkapitel“ zur Konstituierung des Verbandes mißlang jedoch auf Grund des Widerstandes einiger Äbte, die durch die Kongregation einen zusätzlichen Oberen zu bekommen fürchteten<sup>20</sup>. Abt Cölestin versuchte deshalb auf einem neuen Weg, gefördert durch den Kurfürsten, über den apostolischen Nuntius in Wien die Kongregationsgründung mit Unterstützung römischer Stellen zu erreichen; dieses Ansuchen wurde mehrfach durch verschiedenste Fürsprecher in Rom erneuert und bekräftigt. Von den betroffenen Bischöfen wurde die Angelegenheit jedoch abgelehnt, so daß sie sich jahrelang bis zum Tod Ferdinand Marias 1679 unerledigt hinschleppte<sup>21</sup>. Kurfürst Max Emanuel, Sohn und Nachfolger Ferdinand Marias, setzte sich sogleich mit Erlangung seiner Volljährigkeit und der Übernahme der Regentschaft 1681 für eine solche Kongregation der bayerischen Benediktinerabteien ein und stellte in Rom einen entsprechenden Antrag, dem sich, nicht zuletzt durch Abt Cölestins Werbung für den

---

16) W. Fink, Beiträge, 26 f.; W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 341–344.

17) W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 344.

18) Ebda., 345–348.

19) Ebda., 350–360. Die Reservationsklauseln von 1673 finden sich in HStAM BBK R 2.3.

20) W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 360–369; W. Fink, Beiträge, 31–33.

21) W. Fink, Beiträge, 33–35; W. Hahn, Gründung, SM 95 (1984), 360–379; R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 471–473; auch W. Fink, Die Gründung der bayerischen Benediktinerkongregation mit Berücksichtigung der Anteilnahme des Klosters Metten. SM 49 (1931), 127 ff.; HStAM BBK R 2.4.

Kongregationsgedanken veranlaßt, die Vorsteher von 18 Klöstern anschlossen; seitens einer speziell eingesetzten Kardinalskommission wurden die nunmehrigen Bemühungen überraschend gewürdigt<sup>22</sup>.

Diese Vorentscheidung über die Kongregationserrichtung wurde von den bischöflichen Agenten in Rom zwar noch heftig bekämpft, wobei seitens der Bischöfe auch kaiserliche Unterstützung gesucht wurde; die Auseinandersetzungen zwischen beiden Interessengruppen wogten mit den verschiedensten Argumenten hin und her<sup>23</sup>. Am 26. August 1684 entsprach jedoch Papst Innozenz XI. der Bitte der von Abt Cölestin Vogl angeführten bayerischen Äbte und des Kurfürsten Max Emanuel, dem der Hl. Vater sich wegen seiner Verdienste im Abwehrkampf gegen die Türken 1683 verpflichtet wußte, und unterzeichnete das Breve „Circumspecta Romani Pontificis“ zur kanonischen Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation<sup>24</sup>. Damit fand das Ringen um die Gründung eines bayerisch-benediktinschen Klösterverbandes im Geist des Trienter Konzils schließlich doch einen erfolgreichen Abschluß.

## 2. Die Urkunde „Circumspecta“ zur Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation

Die kanonische Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation erfolgte durch Papst Innozenz XI.<sup>25</sup> am 26. August 1684 mit dem Apostolischen

22) R. Molitor, *Rechtsgeschichte* II, 474–476; W. Hahn, *Gründung*, SM 95 (1984), 388–416. Dazu auch HStAM BBK R 2.6.

23) R. Molitor, *Rechtsgeschichte* II, 476–499; W. Hahn, *Gründung*, SM 95 (1984), 388–416. Dazu auch HStAM BBK R 2.6.

24) W. Hahn, *Gründung*, SM 95 (1984), 416; W. Fink, *Beiträge*, 38.

25) Innozenz XI., Papst vom 21. 9. 1676 bis zum 12. 8. 1689, wurde als Benedetto Odescalchi am 19. 5. 1611 in Como geboren. Nach theologischer und juristischer Ausbildung wirkte er als Kurialbeamter (Apostolischer Protonotar und Präsident der apostolischen Kammer) und wurde 1645 durch seinen Namensvorgänger auf dem Stuhl des heiligen Petrus, Innozenz X., zur Kardinalswürde erhoben. Später wirkte er als päpstlicher Legat in Ferrara und als Bischof von Novara. Persönlich zeichnete er sich durch Bescheidenheit und Sparsamkeit, andererseits aber auch durch Freigeigkeit gegen Arme aus.

Sein Pontifikat war geprägt von den Türkenkriegen und der Auseinandersetzung mit dem absolutistischen Ludwig XIV. von Frankreich, der die kirchliche Freiheit bedrängte. Innerkirchlich waren Probabilismus und Quietismus zu dieser Zeit Themen der geistigen Kontroverse. Innozenz XI. war „der größte Papst seines Jahrhunderts, einer der edelsten Päpste, vorbildlich in seinem Bemühen, die christlichen Völker friedlich zu einigen. Reinheit der Absichten und Lauterkeit des Charakters verschafften ihm auch bei Nichtkatholiken hohes Ansehen“. (G. Schwaiger, Innozenz XI., LThK V, 694) Durch Papst Pius XII. wurde Innozenz XI. im Jahre 1956 seliggesprochen; das liturgische Gedächtnis wird am 13. August begangen.

Literatur: G. Schwaiger, Innozenz XI., LThK V, 693–695; W. Hahn, *Die Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation*. In: SM 95 (1984) 299–423, hier besonders 378–382; L. v. Pastor, *Geschichte der Päpste* XIV, Freiburg 1930, 669–1043. Zur Seligsprechung: AAS 48 (1956) 754–759 und 762–778.

Breve „Circumspecta“<sup>26</sup>. Eine Analyse dieses im wortreichen Kurialstil, wie er auch heute noch in vereinfachter Form in Übung ist, abgefaßten Breves läßt folgende Gliederung erkennen: In der Einleitung geht es zunächst um eine allgemeine Erklärung der rechtlichen Zuständigkeit des Papstes für die Regelung von Angelegenheiten des monastischen Lebens; des weiteren wird auf die Bittschriften der Äbte und des Kurfürsten Max Emanuel betreffs der Kongregationserrichtung eingegangen; eigens gehandelt wird über eine allenfalls erforderliche Absolution der Äbte von vielleicht irgendwie zugezogenen Kirchenstrafen.

26) Zu Zitation und formeller Charakterisierung der Errichtungsurkunde in der Literatur sind einige erklärende Bemerkungen nötig:

A. Die einleitenden Worte der Urkunde lauten „Circumspecta Romani Pontificis, cui agri Dominici cura divinitus credita est, providentia“ (Bullarium Romanum VIII, 340–342; Originalausfertigung im HStAM, BBK R 1.1).

Die in der Literatur allgemein geläufige Zitation dieser Urkunde nach den Worten „Circumspecta“ beziehungsweise „Circumspecta Romani Pontificis“ ist selbst dann ungenügend, wenn noch der Name von Innozenz XI. als Herausgeber des Dokumentes hinzugefügt wird. Derselbe Papst hat nämlich am 20. 4. 1684 ein Breve erlassen, das die Eingangsworte „Circumspecta Romani Pontificis providentia Christifidelium“ führt und von einer gänzlich anderen Materie handelt. (Bullarium Romanum VIII, 304–307. Dieses Dokument reformiert die Wahl der Oberen in der Provinz des heiligen Jakobus des Ordens der „Minderbrüder des heiligen Franziskus von der Observanz“ in Spanien in der Weise, daß ein alternierender Turnus für die Besetzung der Ämter mit Ordensmitgliedern aus zwei verschiedenen landsmannschaftlichen Gruppen vorgeschrieben wird.) Eine eindeutige Zitation wird also nur durch Verwendung wenigstens der ersten vier Wörter des Dokumentes oder besser durch Nennen des Erlaß-Datums erreicht.

B. Die historisch ausgerichtete Literatur über die Bayerische Benediktinerkongregation legt dem Errichtungsdokument vom 26. 8. 1684 die unterschiedlichsten Bezeichnungen bei. Bisweilen ist von einer „Bulle“ die Rede (z. B. W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation, SM 95 (1984) 382; A. Reichhold, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation im Spiegel der wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel, SM 95 (1984) 527 u. a.), dann wieder von einem „Motu proprio“ (z. B. W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation, SM 95 (1984) 416; R. Molitor, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände II, 502 u. a.), schließlich wird die Urkunde auch „Breve“ genannt (z. B. W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation, SM 95 (1984) 416; W. Fink, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktiner-Kongregation, SM IX. Ergänzungsheft, 38). Offenkundig bedarf daher der formelle Charakter der Urkunde einer klärenden Untersuchung.

Weder das geltende kirchliche Gesetzbuch noch der CIC/1917 äußern sich in den einschlägigen Abschnitten, welche Bezeichnung päpstlichen Gesetzen und allgemeinen Erlassen zukommt (cc. 7–22 CIC bzw. cc. 8–24 CIC/1917. Hinzu kommt c. 29 CIC. Im Gegensatz zu den Gesetzen werden die Verwaltungsakte für Einzelfälle [decreta, praecepta, rescripta, privilegia, dispensationes] detailliert benannt. Der Systematik des neuen CIC ist übrigens hier gegenüber seinem Vorläufer von 1917 der Vorzug zu geben weil sie all diese Verfügungen unter einem Titel zusammenfaßt. Cc. 48–93 CIC.). Herkömmlich lassen sich freilich der Form nach vier Klassen von apostolischen Schreiben unterscheiden (vgl. J. H. Bangen, Die römische Curie, 430–434; oder auch P. Hinschius, Kirchenrecht III, 781–784):

1. einfache litterae apostolicae. 2. chirographa. 3. Breven. 4. Bullen. Diese Typen sind folgendermaßen gekennzeichnet:

*Litterae apostolicae* sind im Namen des Papstes ausgestellt und mit seinem Pontifi-

Im Hauptteil der Urkunde „Circumspecta“ geht es um die kirchenrechtliche Grundkonzeption der zu errichtenden Kongregation, wobei insbesondere vom Problem der Exemtion und der Rechtspersönlichkeit der neuen Kongregation, gehandelt wird.

Mit einer äußerst überladenen Schlußformel wird eine Reihe von besonderen Schutz- und Defensivklauseln angehängt. Die päpstliche Urkunde „Circumspecta“ stellt eine wichtige Rechtsquelle zum Beginn der Rechtsgeschichte der Bayerischen Benediktinerkongregation dar. Auf ihren Inhalt und Wortlaut ist nun näher einzugehen.

1. Bevor Papst Innozenz XI. auf die einzelnen Details der Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation eingeht, handelt er in einer Präambel, die mit den Worten „Circumspecta Romani Pontificis, cui agri Domini cura divinitus credita est, providentia“ beginnt, von der päpstlichen Vollmacht und Zuständigkeit, eine entsprechende rechtliche Regelung der gegenständlichen Materie vornehmen zu können. Die dabei verwendeten Begriffe und Formulierungen werfen

---

katsnamen über- oder unterschriebene einfache apostolische Schreiben. *Chirographa* sind ebenfalls *litterae apostolicae* im genannten Sinn, werden jedoch vom Papst persönlich unterfertigt.

Bullen und Breven unterscheiden sich von diesen Schreiben durch ihre feierliche Form. *Breven* werden mit dem Namen des Papstes und Angabe der Ordnungszahl (also z. B. Innocentius PP. XI) überschrieben; zumeist sind sie in lateinischer Sprache abgefaßt. Geschrieben werden sie auf weißes Pergament und schließlich mit dem sogenannten Fischerring gesiegelt. Das Datum wird nach unserem gebräuchlichen Kalender angegeben. Die Expedition war früher Aufgabe des apostolischen Sekretariats der Breven; der Sekretär der Breven oder ein Substitut unterschrieb sie. Die *Bullen* beginnen stets mit dem bloßen Papstnamen und dem Titel „*Episcopus Servus Servorum Dei*“. Ihre Redeweise ist insgesamt sehr feierlich und mit vielen Klauseln durchsetzt; dieser Stil und die lateinische Sprache sind für Bullen obligat. Sie waren auf besonders starkes Pergament geschrieben und mit einem angehängten Bleisiegel gesiegelt. Die Datierung erfolgte nach dem alten römischen Kalender. Die Expedition erfolgte durch die apostolische Kanzlei, wobei eine Bulle von einem „*Abbreviator* der höheren Präsidenz“ unterzeichnet sein muß. Die Form der Bulle ist stets besonders bedeutsamen Gegenständen vorbehalten. (Eine genaue Ordnung der Gegenstände, die auf die eine bzw. auf die andere Weise zu erledigen sind, erließ Papst Benedikt XIV. mit der Bulle „*Gravissimum Ecclesiae*“ am 26. 11. 1745. *Bullarium Romanum Benedicti XIV.* I 591–596.) Hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirksamkeit sind die vier genannten Formen päpstlicher Schreiben von gleichem Rang. Ungefähr seit Anfang des 20. Jahrhunderts werden die päpstlichen Gesetze und Erlasse kaum mehr nach den genannten formalen Gesichtspunkten unterschieden, sondern es wird vielmehr jeweils die amtlich vorgegebene Bezeichnung (*Constitutio apostolica*, *Motuproprio*, *Litterae apostolicae*, *Litterae pontificae*, *Litterae encyclicae*) verwendet, die sich wiederum nach der Bedeutsamkeit und Eigenart der behandelten Materie richtet (vgl. M. Rizzi, *Acta Romani Pontificis*, DMC I 43–44).

Gemäß dem Gesagten trifft für die päpstliche Errichtungsurkunde der Bayerischen Benediktinerkongregation allein die Bezeichnung „*Breve*“ zu, da sie die charakteristischen Merkmale dieses Urkundentyps (Überschrift, Siegelung, Datierung, Expeditionsweg) aufweist. Das nunmehr übliche Klassifikationssystem würde „*Circumspecta*“ vom 26. 8. 1684 dem Typ des *Motuproprio* zuordnen.

ein Licht auf das im 17. Jahrhundert in der katholischen Kirche seitens des Papstes gegebene Verständnis des Jurisdiktionsprimates<sup>27</sup>, wobei gemäß überkommener kurialer Gepflogenheit der Papst in verklausulierter Form seine persönliche

27) Zur historischen Entwicklung des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes siehe P. Hinshius, Kirchenrecht III, 722–749.

Entscheidende Rechtsquellen, die im allgemeinen diesen päpstlichen Anspruch begründen, finden sich in

c. 14. 16–18 C 9 qu 3,

c. 30 C 17 qu 4: „Nemini est de sedis apostolicae iudicio iudicare, aut illius sententiam retractare permisum, videlicet propter Romanae ecclesiae primatum Christi munere in beato Petro apostolo divinitus collocatum.“

C. 12 C 24 qu 1,

c. 6 X 1, 33,

c. 23 X 5. 33,

c. 1 VI<sup>o</sup> 1, 2: „... Romanus Pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, ...“

c. 1 Extravag. Comm. 1, 8,

Const. „Inter cunctas“ des Papstes Martin V. vom 22. 2. 1418. Bullarium Romanum III/2, 418–426 (Verurteilung von Johannes Hus' Satz „Petrus non est nec fuit caput Ecclesiae Sanctae Catholicae.“); Const. „Laetentur caeli“ des Papstes Eugen IV. vom 4. 7. 1439. Bullarium Romanum III/3, 25 f. („§ 8. Item definimus, Sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem successorem esse B. Petri Principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem et doctorem existere, et ipsi in B. Petro, pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a D. N. Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum, et in sacris Canonibus continetur.“),

Const. „Exurge Domine“ des Papstes Leo X. vom 16. 6. 1520. Bullarium Romanum III/3, 487–493 (Verurteilung von Martin Luthers Satz „Romanus Pontifex Petri successor non est Christi Vicarius super omnes totius mundi Ecclesias ab ipso Christo in B. Petro institutus.“),

Const. „Iniunctum Nobis“ des Papstes Pius IV. vom 13. 11. 1564. Bullarium Romanum IV/2, 204 f.,

Const. „Sanctissimus Dominus“ des Papstes Gregor XIII. aus dem Jahr 1575. Bullarium Romanum IV/3, 311 f. (§ 5 dieser „Professio Orthodoxae fidei a Graecis emitenda“ entspricht wörtlich dem oben zitierten Abschnitt der Konstitution „Laetentur caeli“ von Eugen IV.).

Dieser umfassende Jurisdiktionsanspruch des Papstes wurde daneben noch in vielen anderen Dokumenten vor und nach Innozenz XI. geltend gemacht. Ausdrücklich hingewiesen sei besonders noch auf die entsprechenden Normen des systematisch kodifizierten Rechtes:

„Romanus Pontifex, Beati Petri in primatu Successor, habet non solum primatum honoris, sed supremam et plenam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam tum in rebus quae ad fidem et mores, tum in iis quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinet.“ C. 218 § 1 CIC/1917, sowie „Ecclesiae Romanae Episcopus, in quo permanet munus a Domino singulariter Petro, primo Apostolorum, concessum et successoribus eius transmittendum, Collegii Episcoporum est caput, Vicarius Christi atque universae Ecclesiae his in terris Pastor; qui ideo vi muneris sui suprema, plena immediata et universali in Ecclesiae gaudet ordinaria potestate, quam semper libere exercere valet.“ C. 331 CIC.

Hinsichtlich der Orden vgl. im geltenden Recht hierzu noch besonders cc. 582, 590, 591, 593 CIC.

Unwürdigkeit und Demut betont<sup>28</sup>. Dabei wird ausdrücklich auf zwei Momente Bezug genommen, in denen die päpstliche Autorität vornehmlich allein tätig wird, nämlich in Sachen der „Gelübde von Ordensleuten“<sup>29</sup> – gemeint ist die allgemeine kirchliche Ordnung des klösterlichen Verbandswesens durch die höchstkirchliche Autorität – sowie in Angelegenheiten der „lobwürdigen Bestrebungen der rechthabigen Fürsten“<sup>30</sup> – gemeint sind die zum Wohl des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Rechtsordnung notwendigen Übereinkünfte von Kirche und Staat<sup>31</sup>.

Absicht des Papstes ist es, der Einheit zwischen den Fürsten, Äbten, Bischöfen und dem Apostolischen Stuhl in den alle berührenden Sachfragen zu dienen und allenfalls mögliche Kontroversen hintanzuhalten. Es gehört zum üblichen Stil der päpstlichen Kanzlei, daß der Urkundenaussteller darauf hinweist, er habe sich nach freier und reiflicher Überlegung zu den im Dokument niedergelegten Maßnahmen entschlossen und wolle damit einzig und allein dem Wohle des klösterlichen Lebensstandes dienen und damit auch das Ansehen der Kirche und das Seelenheil der Gläubigen mehren<sup>32</sup>. Wie dem weiteren Wortlaut des päpstlichen Schreibens zu entnehmen ist, haben Bittgesuche von Äbten und anderen hochgestellten Persönlichkeiten auf Errichtung einer solchen Benediktinerkongregation gedrängt und eine entsprechende päpstliche Maßnahme urgiert. Namentlich treten vierzehn Äbte als Bittsteller auf, angeführt von Abt Cölestin Vogl von St. Emmeram in Regensburg<sup>33</sup>. Als Argumente für die gewünschte Errichtung der

- 
- 28) Die einleitenden Worte des Breves erinnern stark an die Ordensbestimmungen des Trienter Konzils: „Quoniam non ignorat sancta synodus, quantum ex monasteriis pie institutis et recte administratis in ecclesia Dei splendoris atque utilitatis oriatur, necessarium esse censuit, quo facilius ac maturius, ubi collapsa est, vetus et regularis disciplina instauretur, et constantius ubi conservata perseveret, praecipere, prout hoc decreto praecipit, ut omnes regulares, tam viri quam mulieres, ad regulae, quam professi sunt, praescriptum vitam instituant et component.“ Sess. XXV (De regularibus) cap. 1. Mansi 33, 172 f.
- 29) „... etiam tendentia virorum Religiosorum Altissimi obsequiis sub suavi monasticae vitae iugo mancipatorum vota... paterna caritate complectimur...“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684); vgl. dazu im geltenden Recht can. 590 § 1 CIC.
- 30) „... ac laudabilia orthodoxorum Principum avitae fidei, et Christianae religionis tuendae, et propagandae zelo, aliisque multiplicibus virtutum decoribus conspicuorum studia, paterna charitate complectimur...“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684).
- 31) Vgl. c. 1 Extravag. Comm. 1,8; vgl. dazu auch c. 331 des geltenden Rechts (Anm. 27).
- 32) „... personarum, locorum, rerum, et temporum qualitatibus maturae consideratione trutina perpensis, ad Omnipotentis gloriam, ad Ecclesiae Catholicae decus, et praesidium, ad monasticae, regularisque disciplinae incrementum, et felicem progressum, spiritualemque Christifidelium aedificationem, et animarum salutem in Domino expedire arbitramur.“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684).
- 33) Da einige dieser 14 Äbte, die das Breve namentlich nennt, neben der Leitung ihrer eigenen Abtei noch mit der Administration oberpfälzischer Klöster betraut waren, werden durch sie insgesamt 18 Klöster vertreten, nämlich St. Emmeram in Regensburg, Reichenbach, Oberaltaich, Michelfeld, Prüfening, Ensding, Weißenhohe, Frauenzell, Mallersdorf, Tegernsee, Rott, Scheyern, Attel, Weißenstephan, Benediktbeuern, Andechs, Wessobrunn und Thierhaupten. Vgl. Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

Kongregation haben dabei die genannten Klostervorstände dem Heiligen Stuhl vorgetragen, daß es eine derartige Kongregation in der Schweiz gebe und diese für sie und ihre Pläne beispielhaften Charakter habe, außerdem würde dem Aufblühen des monastischen Lebens Vorschub geleistet und nicht zuletzt auch einer guten Leitung der Klöster gedient, und überdies würden die Studien gefördert<sup>34</sup>. Neben diesen von den Äbten an den Papst herangetragenen Bittgesuchen erwähnt Innozenz XI. eine Eingabe des bayerischen Kurfürsten Max Emanuel, welche die Bitten der genannten Äbte nachhaltig unterstützt. Es wird dabei nicht darauf verzichtet, gesondert zu betonen, daß die bayerischen Kurfürsten schon immer sich um die katholische Sache verdient gemacht hätten<sup>35</sup>.

Auffallend sticht in dieser verzweigten Einleitung der Errichtungsurkunde „Circumspecta“ der Satz hervor, daß die genannten Äbte von sämtlichen, allenfalls aus irgendeinem Grund inkurrierten Kirchenstrafen absolviert werden<sup>36</sup>. Daß eine solche Absolutionsformel notwendig war, liegt darin begründet, daß in der Auseinandersetzung und im Ringen um die Schaffung eines Zusammenschlusses der Benediktinerklöster Bayerns von seiten der Bischöfe kirchliche Strafen angedroht und verhängt worden waren,<sup>37</sup> um etwaige Unsicherheiten oder Zweifel über das Bestehen bzw. Vorliegen von solchen Kirchenstrafen von vornherein auszuschließen, zählt der Papst alle nach damaligem kanonischen Recht möglichen Kirchenstrafen auf<sup>38</sup>. Es ist offenkundiger Wille des Papstes, allfällige

34) „... prudenterque considerantes Monasteria praefata a se invicem separata de praesenti reperi, aliorum Monasteriorum dicti Ordinis Congregationes, et praesertim Helveticam, auctoritate Apostolica institutas, monasticae disciplinae, piaeque conversationis, et bonorum operum laude, ac pacifici, felicisque gubernii bono, necnon sacrarum, eisque ancillantium bonarum litterarum studiis eximie florere, unioni praefatorum suorum respective Monasteriorum in Congregationem ab hac S. Sede erigendam unanimes voto consenserint“; Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

35) Es ist hier vor allem an den auch ausdrücklich erwähnten Einsatz Kurfürst Max Emanuels im Türkenkrieg zu denken. Zur Person Max Emanuels (Kurfürst von 1679 bis 1726) siehe L. Hüttl, Max Emanuel. Der blaue Kurfürst (1679 bis 1726). Eine politische Biographie. München 1976. Daneben führt das Breve den Vater und den Großvater Max Emanuels, die Kurfürsten Ferdinand Maria (1651–1679) und Maximilian (1597–1651, zunächst bayerischer Herzog, seit der Übertragung der pfälzischen Kurwürde auf Bayern 1623 Kurfürst), deren betont katholische Haltung sich wiederholt erwiesen hat, namentlich auf. Vgl. dazu R. Bauerreiß, Kirchengeschichte Bayerns VII. Augsburg 1970.

36) „... dictorumque Abbatum singulares personas a quibusvis excommunicationis, suspensionis, et interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris, et paenis a iure vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt ad effectum praesentium fore censentes ...“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

37) Siehe verschiedene Beispiele bei W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktinerkongregation, SM 95 (1984), 299–423, bes. 320–377; ähnlich W. Fink, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktinerkongregation, 22 bis 41.

38) „censuris et paenis“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684); man spricht auch von Zensuren und Vindikativstrafen. Vgl. dazu auch die Darstellung bei P. Hinschius, Kirchenrecht V, 641–646, die auch auf das damals geltende Recht Bezug nimmt und überdies reiche Quellenangaben bietet. Die beiden Straftypen im geltenden Recht statuiert c. 1312 § 1 CIC; dazu R.A. Strigl, Beugestrafen und Sühnestrafen. HBdkathKR 934–936.

Strafsanktionen, welche sich die genannten Äbte zugezogen haben könnten<sup>39</sup>, aufzuheben, um ihnen einen in jeder Hinsicht unbefangenen Neubeginn im Zusammenschluß ihrer Klöster zum Rechtsinstitut einer monastischen Kongregation zu ermöglichen. Ausdrücklich erwähnt werden Exkommunikation, Suspension und Interdikt<sup>40</sup>. Mit dieser vom Papst gewährten „Generalabsolution“ sollte die volle Rechtsfähigkeit der betroffenen Äbte sichergestellt sein<sup>41</sup>. Als Adressaten des päpstlichen Breves mußten die zum Zusammenschluß in einer Kongregation willigen Klostervorsteher die nötige kanonische Rechtsfähigkeit ohne jegliche Einschränkung besitzen.

2. Im Hauptteil geht Papst Innozenz XI. auf die konkrete Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation ein. Mit der Formel, daß er aus eigenem Abtrieb handle, will der Heilige Vater seine höchstpersönliche Entscheidung bekunden und jedem vielleicht möglichen Eindruck wehren, er wäre in seinen Unternehmungen durch die Äbte und den Kurfürsten auf irgendeine Weise veranlaßt oder gar determiniert<sup>42</sup>. Als erstes werden die territorialen Grenzen dieser neuen Kongregation abgesteckt; sie sind bestimmt durch das Territorium der freien Reichsstadt Regensburg und des Kurfürstentums Bayern. Zu den Mitgliedern dieser neuen Verbandskörperschaft zählen die im Breve namentlich genannten Klöster; die Möglichkeit, weitere Klöster in die Kongregation aufzunehmen oder ihr anzugliedern, wird grundsätzlich im päpstlichen Schreiben verankert und in einem eigenen Punkt weiter unten noch näher expliziert<sup>43</sup>. Außerdem wird diese von Innozenz errichtete monastische Kongregation dem besonderen Patronat der heiligen Schutzengel anvertraut, weshalb dieser seit 1684 bestehende Ver-

39) „a iure vel ab homine . . . latis“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684). Gemeint sind hier die beiden unterschiedlichen Weisen des Strafeintrittes, wie sie nur dem kirchlichen Recht eigen sind. Es ist nämlich neben der Strafverhängung durch Spruch des Richters auch möglich, daß eine Strafe schon mit Begehung der Straftat eintritt, sofern das Recht dies so festsetzt. Vgl. nach damaligem Recht bei P. Hinschius, Kirchenrecht V, 639, und nach geltendem Recht R. A. Strigl, Straftat und Strafe, HBdkathKR 929 f.

40) Diese drei Strafarten sind reine Beugestrafen (nach geltendem Recht cc. 1331–1335 CIC) und werden wahrscheinlich wegen ihrer Bedeutsamkeit namentlich erwähnt. Zu den verschiedenen Formen besonders der Suspension, aber auch der Exkommunikation nach damaligem Recht bei P. Hinschius, Kirchenrecht V, 585–662.

41) Zur Rechtsgrundlage der päpstlichen Verfügung vgl. Anm. 27.

42) „ . . . Motu proprio, ac ex certa scientia, et matura deliberatione, nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, omnia et singula Monasteria supradicta Ordinis S. Benedicti in Civitate Ratisbonen. ac in dominio praedicti Maximiliani Emmanuelis Ducis, et Principis Electoris respective existentia, in unum corpus unum, et coniungimus, sicque unita et coniuncta, ac alia Monasteria eiusdem Ordinis, illis, ut infra dicetur aggreganda in novam Congregationem . . . erigimus et instituimus.“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

Neben den formalen Merkmalen, die die vorliegende Urkunde aufweist, gibt auch die Wendung „Motu proprio“ dazu Anlaß, das Breve nach heutigen Maßstäben als Motuproprio zu qualifizieren und gegebenenfalls so zu bezeichnen.

43) Der einschlägige Text der Urkunde in Anm. 42. Die Mitgliedsabteien sind in Anm. 33 aufgelistet.

band rechtlich selbständiger Klöster den Titel „Bayerische Benediktinerkongregation von den heiligen Schutzengeln“ trägt<sup>44</sup>.

Auffallend ist, daß die neue Kongregation ausdrücklich nach dem Vorbild der Schweizerischen Benediktinerkongregation errichtet werden soll<sup>45</sup>; wieweit allerdings die rechtliche Ordnung dieser Schweizer Kongregation als Muster dienen konnte, ist schwer faßbar, weil die Schweizerische Kongregation, die im Jahr 1602 entstanden und am 13. 12. 1608 vom päpstlichen Nuntius kraft apostolischer Vollmacht bestätigt worden war<sup>46</sup>, erst im Jahr 1757 eine schriftlich abgefaßte Ordnung in Form eines Statutes erhielt, das sich eng an die gemeinrechtlichen Bestimmungen anlehnte<sup>47</sup>. Zuvor hatte man es bezüglich dieser Kongregation nicht für

44) „... in novam Congregationem, sub titulo Sanctorum Angelorum Custodum Bavaricam nuncupandam ... erigimus et instituimus.“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

Mit der Verleihung des Schutzengel-Patronats an die neue Kongregation trug Innozenz XI. einer die Schutzengel-Verehrung fördernden Zeitströmung Rechnung. Eine Verehrung der Schutzengel ist erstmals für das 9. Jahrhundert nachgewiesen, als eigenes liturgisches Fest zunächst in Spanien im 15. Jahrhundert. Allgemein gestattete die liturgische Feier Papst Paul V. im Jahr 1608 und ordnete als Festtag den ersten festfreien Tag nach dem Fest des hl. Erzengels Michael, mit dessen Feier ursprünglich auch die Schutzengel-Verehrung verbunden war, an. Nach einer ersten Verlegung durch Clemens IX. (1667) legte Papst Clemens X. das Schutzengel-Fest auf den 2. Oktober fest, an dem es auch heute noch begangen wird. Vgl. J. Michl, O. Semmelroth, H. Batton, Art. Schutzengel, LThK IX, 522–524.

45) „... ad instar Congregationis Helveticae dicti Ordinis tenore praesentium perpetuo erigimus et instituimus.“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684). Zum Begriff „instar“ siehe R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 192.

46) R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 112–139; V. Dammertz, Verfassungsrecht, 77. Bestätigungsurkunde des Nuntius abgedruckt in: Regula Ss.P.N. Benedicti. Editio tertia secundum editionem Congregationis Casiensis ad veteres codices maxime ad Sangallenses et Einsidlensem revisa et emendata. Typis Monasterii Einsidlensis 1895. Appendix I, 8–10.

47) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 77. Vgl. dazu Athanasius Staub: De origine et actibus Congregationis Helveto-Benedictinae, Manuscripti instar Einsiedeln 1924. Der Autor bietet in der Prima pars (S. 1 bis 48) eine Art Chronik der Kongregation, in der Secunda pars (S. 49–67) werden die „Praecipua documenta a Congregatione Helveto-Benedictina circa disciplinam monasticam edita“ zusammengestellt. Die „Notae et observationes in Regulam Ss.P.N. Benedicti“ (II/1–29), die am 7. September 1636 in St. Gallen vom Äbtekonvent der Kongregation in Gegenwart der Prioren aller Klöster approbiert worden waren, stellen lediglich einen Kommentar zur Regel des heiligen Benedikt dar und dienen der zeitgemäßen Verdeutlichung dieser „Stifterurkunde“; dem entsprechend sind sie auch nach den 73 Kapiteln der Regel gegliedert.

Die „Constitutiones et Statuta de forma et Ordinatione Congregationis Helveto-Benedictinae. In Communi necnon De Gubernatione Monasteriorum in Particulari“ (II/29–60), die am 29. August 1757 von den Äbten der Kongregation angenommen und bestätigt worden waren, bilden systematisch aufgebaute Statuten und erinnern in ihrer Gliederung an diejenigen der bayerischen Kongregation:

- A. De forma et Ordinatione Congregationis Helveto-Benedictinae in Communi  
 § 1. De Congregationibus, seu Conventibus generalibus  
 § 2. De Visitationibus et Visitoribus  
 § 3. De unione monasteriorum

notwendig erachtet, Normen zu fixieren, und hielt das gewohnheitsrechtliche Herkommen im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für hinreichend zur Ordnung der Beziehungen innerhalb und außerhalb der Kongregation<sup>48</sup>. Offensichtlich ist mit der Wendung „ad instar Congregationis Helveticae“ auch auf das Rechtsinstitut der Exemption verwiesen, die das Breve schließlich noch eigens ausspricht, denn der Schweizerischen Kongregation war als ganzer am 20. Mai 1622 durch Papst Gregor XV. ausdrücklich die Exemption von jeglicher bischöflicher Jurisdiktion zuerkannt worden<sup>49</sup>. Im Laufe der Entwicklung der Bayerischen Benediktinerkongregation kann dieser Verweis auf die Schweizer Kongregation aber auch eine Bezugnahme sein auf die Privilegienkommunikation, d. h. daß die Teilhabe der Bayerischen Kongregation an den Privilegien der Schweizerischen mitgemeint sein könnte<sup>50</sup>.

Von entscheidender Bedeutung ist für die neuerrichtete Kongregation der von der bischöflichen Jurisdiktion exemte Rechtsstatus, der mit dieser Urkunde aus-

B. De Gubernatione monasteriorum in particulari

§ 1. Pro memoria ad Abbatem

§ 2. Pro directione P. Decani, sive P. Prioris

§ 3. Instructio patris moderatoris fratrum juniorum et novitiorum magistri

§ 4. Instructio pro P. Oeonomo, seu Cellarario majore

§ 5. Instructio pro P. Culinae Praefecto

§ 6. Instructio pro P. Moderatore Conversorum et eorum novitiorum magistro

§ 7. Instructio pro P. Archivista, vel Archivario

§ 8. Instructio pro P. Bibliothecario

§ 9. Instructio pro professore studiorum superiorum

§ 10. Instructio pro P. Praefecto studiorum inferiorum sive scholarum

§ 11. Instructio pro P. Instructore studiosae juventutis

§ 12. Instructio pro patre praeceptore inferiorum studiorum

§ 13. Instructio pro exceptore Hospitum

§ 14. Instructio pro P. Sacrista, seu Sacrarii custode

§ 15. Instructio pro Vestiario

§ 16. Instructio pro P. Correctore Mensae

§ 17. Instructio pro P. Parocho

§ 18. Instructio pro P. Confessario monialium

§ 19. Instructio pro P. Curatore Infirmorum

48) V. Dammertz, Verfassungsrecht, 77.

49) Exemptionsbreve abgedruckt in: Regula Ss.P.N. Benedicti (Anm. 46) Appendix I, 13 f. Vgl. auch R. Molitor, Rechtsgeschichte II, 143; ähnlich W. Fink, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktiner-Kongregation, 38, wo aber vorausgesetzt zu sein scheint, daß die Wendung „ad instar Congregationis Helveticae“ die Verleihung der Exemption in sich birgt.

50) Vgl. W. Fink, ebda; siehe dazu auch die Communicatio Privilegiorum Benedictinorum Helveticorum facta Congregationi Bavariae, die Papst Innozenz XI. am 10. Juli 1688 mit dem Breve „In suprema Sedis Apostolicae specula“ verfügte. In: Sanctissimi D.N.D. Innocentii Divina Providentia Papae XI. Erectio et Institutio Congregationis Benedictino-Bavaricae sub invocatione Sanctorum Angelorum Custodum una cum Litteris et Gratiis a S. Sede hactenus in favorem eiusdem Congregationis obtentis. Tegernsee 1734, 61–64. Zur Rechtsstellung der Klöster im allgemeinen zu damaliger Zeit siehe L. Engel, Tractatus de Privilegiis et Juribus Monasteriorum ex Jure Communi deductus. Salzburg 1717.

drücklich verliehen wird<sup>51</sup>. Diese Exemtion ist in personaler und lokaler Hinsicht gedacht, schließt also alle Äbte und Mönche sowie alle Klöster und Ordenshäuser ein und entzieht sie der bischöflichen Oberhoheit, aus welchem Grund auch immer die Bischöfe eine solche beanspruchen sollten.

Zwei Einschränkungen werden freilich ausdrücklich festgesetzt; diese klare Abgrenzung muß als Hinweis darauf angesehen werden, daß damit die Rechte der Ortsordinarien erschöpfend aufgezählt sind.

Im einzelnen geht es um folgende Rechte: Hinsichtlich jener Klöster, die bisher den Bischöfen als Ortsordinarien jurisdiktionell unterworfen waren und in den Büchern der apostolischen Kammer<sup>52</sup> nicht aufgezeichnet sind, haben sie weiterhin das Recht, die Äbte zu bestätigen.

Hinsichtlich aller Klöster der Kongregation behalten die Bischöfe jene Rechte, die ihnen kraft Weisung des Trienter Konzils und der apostolischen Konstitutionen zukommen<sup>53</sup>. Das Tridentinum hatte das Institut der Exemtion grundsätzlich

51) „Ac ipsam novam Congregationem sic erectam, et institutam, eiusque Monasteria, et loca Regularia, illorumque Abbates, Monachos, et bona quaecumque ab omni iurisdictione, visitatione, correctione, et superioritate quorumcumque Ordinariorum, itaut illi in novam Congregationem, Monasteria, loca regularia, eorumque Abbates, et Monachos huiusmodi aliquam iurisdictionem, vel superioritatem quovis praetextu, et quacumque causa habere, et exercere non possint (salvo tamen eisdem Ordinariis locorum, quoad Monasteria praedicta, quae horum ordinariae iurisdictioni hactenus subiecta fuerunt, et in libris Camerae Apostolicae descripta non sunt, iure confirmandi Abbates) et quoad omnia Monasteria, salvis aliis iuribus, eisdem vigore Sacri Concilii Tridentini, et Constitutionum Apostolicarum competentibus (tanquam Sedis Apostolicae delegatis) harum serie eximimus, et liberamus.“ Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

Zum Begriff „Exemtion“: A. Scheuermann, Die Exemtion nach geltendem Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung. Paderborn 1938. (Im folgenden zitiert: Die Exemtion.)

52) Die Apostolische Kammer war zu damaliger Zeit eine Finanzbehörde der Kirche (vgl. G. Felici, Camera Apostolica, DMC I, 514 f.; oder auch H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 286). Die Eintragung gewisser Klöster in die Bücher der Apostolischen Kammer bedeutet wohl, daß diesen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Apostolischen Stuhl auferlegt waren; dafür kommen nur bedeutendere Klöster in Frage (etwa die Reichsabtei St. Emmeram in Regensburg), so daß das Bestätigungsrecht der Bischöfe nur die Äbte minder bedeutender Klöster betraf. Heute nimmt die Apostolische Kammer lediglich die Verwaltung der zeitlichen Güter des Apostolischen Stuhles während der Zeit der Sedisvakanz wahr. Vgl. die Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ Papst Pauls VI. vom 15. 8. 1967, AAS 59 (1967) 885–928, n. 122.

53) Die Formulierung des Breves kann hier eventuell zu verschiedenen Interpretationen und damit verbunden zu erheblichen Rechtsstreitigkeiten führen. Der in Klammer gesetzte Zusatz „tanquam Sedis Apostolicae delegatis“ (vgl. den zusammenhängenden Text in Anm. 51) kann zur Auffassung führen, daß 1. den Bischöfen neben den vom Trienter Konzil und den einschlägigen Konstitutionen ihnen ordentlich zukommenden Rechten bezüglich der Exemten auch die dort festgelegten Befugnisse kraft apostolischer Delegation, also als apostolischen Delegaten zukommen, oder daß 2. ihnen nur die vom Apostolischen Stuhl delegierten Befugnisse (wiederum nach Maßgabe des Tridentinums und der entsprechenden Konstitutionen) zustehen. Unseres Erachtens ist allein der ersten Auffassung der Vorzug

anerkannt<sup>54</sup>, versuchte aber, den entstandenen Privilegienwirrwarr zu ordnen. Gemäß dem Konzil werden als ursprüngliche Rechte der Bischöfe gegenüber den Exemten folgende verstanden<sup>55</sup>:

1. Exemten Ordensleuten auf Vorschlag ihrer Oberen die Predigerlaubnis (auch für die Ordenskirchen) zu erteilen und die Predigtstätigkeit zu überwachen<sup>56</sup>.
2. Exemte nach einer Eignungsprüfung zur Entgegennahme der Beichten von Weltleuten zu ermächtigen<sup>57</sup>.
3. Die Klöster hinsichtlich ihrer Seelsorgstätigkeit und Sakramentenspendung an Weltleute zu visitieren<sup>58</sup> und deren Obere zur Diözesansynode zu rufen<sup>59</sup>.
4. Religiösen Schriften exemter Ordensleute die kirchliche Druckerlaubnis zu erteilen<sup>60</sup>.
5. Klostergründungen zu gestatten<sup>61</sup>.
6. Für die Klosterkirchen die Einhaltung bischöflich verhängter allgemeiner Kirchenstrafen, etwa des Interdiktes<sup>62</sup>, und bischöflich angeordneter Feiertage<sup>63</sup> sowie die Teilnahme an öffentlichen Prozessionen<sup>64</sup> zu verlangen.
7. Rangstreitigkeiten zwischen Exemten zu schlichten, wobei jede Appellation ausgeschlossen wird<sup>65</sup>.

Außerdem hatte das Tridentinum den Bischöfen gewisse Befugnisse des Heiligen Stuhles bezüglich der exemten Ordensleute übertragen; die Bischöfe sind in diesen Angelegenheiten somit als a iure apostolische Legaten zu verstehen. Die Übergabe dieser Rechte an die Bischöfe in der Form der apostolischen Delegation bringt implizit eine deutliche Anerkennung der Exemption mit sich. Im einzelnen geht es um folgende Befugnisse<sup>66</sup>:

1. Die Ordensoberen der exemten Verbände (auch mit Strafmaßnahmen) zur Sorge für die Erklärung der Heiligen Schrift in den Klöstern anzuhalten<sup>67</sup>.
2. Die Klausur der Frauenklöster zu überwachen und zu visitieren, Ausnahmen zu genehmigen und Verstöße zu bestrafen<sup>68</sup>. Hinsichtlich der Bayerischen

---

zu geben, da es unsinnig erscheint, wenn ordentliche Rechte entzogen, delegiert aber belassen werden. Auch die einschlägige Literatur (A. Scheuermann, Die Exemption, 76 f.) betont, daß sich die nachtridentinische Gesetzgebung der Päpste hinsichtlich der exemten Ordensleute bemüht habe, die Konzilsbestimmungen einzuschärfen, mithin auch für Papst Innozenz XI. und sein Breve vom 26. 8. 1684 keine Ausnahme zu vermuten ist.

54) Sess. XXV (De regularibus) cap. 20.

55) Aufstellung nach A. Scheuermann, Die Exemption, 74.

56) Sess. V cap. 2; sess. XXIV cap. 4.

57) Sess. XXIII cap. 15.

58) Sess. XXV cap. 11, sess. XXIV cap. 7.

59) Sess. XXIV cap. 2.

60) Sess. IV.

61) Sess. XXV cap. 3.

62) Sess. XXV cap. 12.

63) Sess. XXV cap. 12.

64) Sess. XXV cap. 13.

65) Sess. XXV cap. 13.

66) Aufstellung nach A. Scheuermann, Die Exemption, 75.

67) Sess. V cap. 1.

68) Sess. XXV.

Benediktinerkongregation ist diese Bestimmung naturgemäß ohne Bedeutung.

3. Exemte Klöster, die bepfündet sind, jährlich hinsichtlich der klösterlichen Disziplin zu visitieren; unter Umständen durch Sperrung der Pfründe Früchte zur Beobachtung der Observanz zu zwingen<sup>69</sup>.
4. Exemte Ordensleute, die sich außerhalb des Klosters aufhalten, zu visitieren und sie bei Begehung eines Deliktes zu bestrafen<sup>70</sup>. Sind Delinquenten in das Kloster zurückgekehrt, den Oberen zur Bestrafung anzuhalten, ihn im Fall des Versäumnisses abzusetzen und selbst die Bestrafung vorzunehmen<sup>71</sup>.

Das Errichtungsbreve grenzt also die Rechte der Ortsordinarien gegenüber der Kongregation in ihrer Gesamtheit sowie gegenüber den einzelnen Klöstern und Religiosen auf den im allgemeinen Recht für die Exemtion entworfenen Rahmen ein, wobei die genannten Ortsordinarien entweder kraft originärer bzw. ordentlich-eigenberechtigter oder kraft delegierter Vollmacht handeln können. Mit ordentlich-eigenberechtigter Vollmacht regelt der Bischof das kirchliche Leben im Bereich der Öffentlichkeit seines Bistums und die Seelsorge<sup>72</sup>, mit delegierter, ursprünglich dem Apostolischen Stuhl zustehender Vollmacht kann er sich um die klösterliche Disziplin, sofern dies vom zuständigen Oberen versäumt wird, und um notorisch straffällige Religiosen annehmen<sup>73</sup>.

Mit der Zuerkennung des Rechtes, selbst weitere Klöster in ihren Verband aufnehmen zu können, wird der Kongregation eine weitere wichtige Befugnis zugestanden<sup>74</sup>. Die Berechtigung zur Aufnahme neuer Mitglieder in die Kongregation

69) Sess. XXI cap. 8.

70) Sess. VI cap. 3; sess. XIV cap. 4.

71) Sess. XXV cap. 14.

72) R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, 744.

73) R. von Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, 745.

74) Praeterea eidem Congregationi sic de novo erectae, et institutae, alia quaecumque Monasteria dicti Ordinis in dominio praedicto consistentia, quae ipsi novae Congregationi aggregari voluerint, sive quorum Abbates, et Conventus, aggregationi huiusmodi consenserint (exceptis tamen si quae sint in dicto dominio constituta, Monasteriis, Congregationi Salisburgensi, aut aliis quibuscumque Congregationibus canonice aggregatis) sibi aggregandi . . . facultatem, motu, scientia deliberatione, et potestatis plenitudine, paribus earumdem tenore praesentium tribuimus, et impertimur". Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

Von der Möglichkeit, weitere Klöster in die Kongregation aufzunehmen, wurde nur im Fall der Abtei Weltenburg Gebrauch gemacht. Dieses Kloster scheint noch nicht in der Errichtungsurkunde selbst auf, schloß sich aber bereits 1684 unter Abt Johannes Oelhafen der Kongregation an. Vgl. J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina II), Augsburg 1970, 332.

Die Oberpfälzer Klöster Ensdorf, Reichenbach, Michelfeld und Weißenhohe waren in der Errichtungsurkunde genannt, da sie der Administratur von Äbten der Kongregation unterworfen waren, und standen daher von Anfang an gleichsam in Anwartschaft auf die volle Mitgliedschaft in der Kongregation. Im Jahr 1695 erhielten sie eigene Äbte und wurden damit Vollmitglieder der Kongregation. Vgl. Generalkapitel 1695, Rezeß 9; J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern. Augsburg 1970, 95, 150, 158 f., 328. Auf dem Generalkapitel 1698 waren diese Klöster erstmals durch eigene Äbte und Konventdeputierte vertreten. Vgl. F. Gressierer, Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984. SM 95 (1984), 492.

stellt ein bedeutsames Moment der Freiheit und Selbständigkeit in der Ordnung der Kongregationsangelegenheiten dar. Dieses Recht, weitere Klöster als neue Mitglieder aufzunehmen, wird aber gleichzeitig durch beigefügte Bedingungen näher umschrieben und abgegrenzt:

- Diese Klöster müssen im Kurfürstentum Bayern oder in der freien Reichsstadt Regensburg liegen<sup>75</sup>.
- Davon ausgenommen sind Klöster, die bereits kanonisch einer anderen Kongregation, insbesondere der Salzburgerischen, angegliedert sind<sup>76</sup>.
- Die Äbte und Konvente der anzugliedernden Klöster müssen selbst den Anschluß wünschen und der Angliederung ausdrücklich zustimmen<sup>77</sup>; die Kongregation kann weder zwangsweise Aufnahmen durchführen noch von sich aus auf Angliederung weiterer Klöster nachdrücklich hinwirken.

Ungeregelt bleibt, auf welche Weise seitens der Kongregation dieses Recht ausgeübt wird, d.h. welche Organe hier Zuständigkeit besitzen. Da die innere Verfassung der Kongregation noch nicht klar festgelegt ist, läßt die Urkunde der Satzungsautonomie der Kongregation einigen Spielraum.

Schließlich überträgt das Breve in seinem rechtlichen Kernstück der neuen Kongregation eine umfassende Verbandsautonomie. Auf dem abzuhaltenden Generalkapitel der Kongregation sind zunächst Konstitutionen zu erarbeiten, um eine gute Leitung für die Zukunft zu gewährleisten<sup>78</sup>. Mit der Wendung „pro bono regimine“ scheint der Papst zu erkennen zu geben, daß eine gedeihliche Führung der Kongregation am ehesten und besten durch von ihr selbst verfaßte Konstitutionen zu erwarten ist. Indirekt wird freilich durch die Übertragung dieser Aufgabe an ein Generalkapitel bereits deutlich, daß nach päpstlichem Willen ein solches die oberste Autorität der Kongregation sein soll.

75) „in dominio praedicto“ (vgl. den Textzusammenhang in Anm. 42); damit ist gewiß das Territorium des Kurfürstentums Bayern sowie höchstwahrscheinlich auch einschlußweise die freie Reichsstadt Regensburg gemeint.

76) Vgl. den Textzusammenhang in Anm. 74.

Von dieser Bestimmung waren unmittelbar die beiden Abteien Seon und St. Veit betroffen, die der vom Salzburger Erzbischof Paris Lodron am 7. 12. 1641 bestätigten Kongregation der Abteien des Salzburger Erzbistums angehörten. Sie unterstanden dem Erzbischof nicht als Landesherrn, sondern nur als geistlichem Oberhirten. Ihr Landesherr war der bayerische Herzog beziehungsweise Kurfürst. V. Dammertz, Das Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen, 79. Zur Salzburger Kongregation siehe Blasius Huemer, Die Salzburger Benediktinerkongregation 1641-1808 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 9), Münster 1918.

77) Vgl. Textzusammenhang in Anm. 74.

78) „... pro bono regimine, et gubernio ipsius novae Congregationis in primo illius Capitulo generali Constitutiones, quae tamen nullam validitatem, aut robor assequantur, nisi postquam ab Apostolica Sede praedicta fuerunt expresse confirmatae, efformandi facultatem, motu, scientia, deliberatione, et potestatis plenitudine, paribus earumdem tenore praesentium tribuimus, et impertimur“. Breve Circumspecta (26. 8. 1684). Die Tradition, den Ordensinstituten durch das kanonische Recht eine angemessene und gerechte Autonomie zuzugestehen, ist bis in das gegenwärtige Gesetzbuch hinein ungebrochen. Vgl. c. 586 CIC.

Die Bestätigung dieser Konstitutionen, mit der sie erst Rechts- und Gesetzeskraft erhalten, behält sich der apostolische Stuhl ausdrücklich vor<sup>79</sup>; dies liegt im päpstlichen Anspruch der Hoheit über das Ordenswesen begründet und ist auch aus der gewährten Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion<sup>80</sup> zu verstehen.

3. Den Abschluß der Urkunde bilden weitschweifige Rechtsklauseln<sup>81</sup>, die die Wirksamkeit und Rechtskraft des Breves sichern sollen; sie nehmen insgesamt weit mehr als ein Drittel des gesamten Textes des Breves ein und bilden zusammen mit der etwas schwulstig formulierten Einleitung ein Beispiel für den Wortreichtum und die Redefreudigkeit kirchlicher Dokumente wenigstens der Barockzeit. Rechtlich interessant ist in diesen Schlußformeln der ausdrückliche Hinweis, daß die verpflichtende Kraft des Breves unangetastet selbst dann bleibt, wenn die Bischöfe nicht zugestimmt haben oder in der Sache nicht gehört worden sein sollten<sup>82</sup>. Zudem wird erklärt, daß niemals ein Einwand erhoben werden darf, das Breve sei erschlichen und daher ungültig; ebenso darf niemals die „*aperitio oris*“ dagegen erhoben werden<sup>83</sup>. Außerdem ist es jedem Träger hoheitlicher kirchlicher Gewalt untersagt, die Gültigkeit der Urkunde irgendwie anzutasten, in Zweifel zu ziehen oder einzuschränken<sup>84</sup>. Des weiteren werden alle Bestimmungen, die dem

79) Vgl. den Textzusammenhang in Anm. 78.

80) Vgl. dazu die Quellen in Anm. 27. Zur Bestätigungspflicht von Ordenskonstitutionen nach geltendem Recht vgl. c. 587 §§ 1 und 2 CIC.

81) Vgl. A. Pugliese, *Clausulae apostolicae*, DMC I, 698–700.

82) „*Decernentes ipsas praesentes litteras, et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo, quod praefati locorum Ordinarii, et alii quilibet in praemissis, seu eorum aliquod ius, vel interesse habentes, seu habere quomodolibet praetententes, etiam specifica et individua mentione, et expressione digni, cuiuscumque status, gradus, ordinis, praeeminentiae, et dignitatis existant, illis non consenserint, seu ad ea vocati citati, et auditi, aut causae propter quas eadem pure emanarint, adductae, verificatae, et iustificatae non fuerint, vel ex alia qualibet etiam, quantumvis legitima, iuridica, pia, et privilegiata causa, colore, praetextu, et capite, etiam in corpore iuris clauso, etiam enormis, enormissimae, et totalis laesionis, nullo umquam tempore, de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet etiam, quantumvis magno, et substantiali, ac incogitato, et incogitabili, individuumque expressionem requirente defectu, notari, impugnari, infringi, limitari, modificari, retractari, in controversiam vocari, aut ad terminos iuris reduci, seu adversus illas aperitionis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcumque iuris, facti, vel gratiae remedium intentari, vel impetrari, aut impetrato, seu etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus concessio, vel emanato quempiam in iudicio, vel extra illud uti, seu se iuvare ullo modo posse; sed ipsas praesentes litteras semper firmas, validas et efficaces existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac illis ad quos spectat, et quandocumque spectabit in omnibus, et per omniam plenissime suffragari, et ab iis respective inviolabiliter observari; “Breve Circumspecta (26. 8. 1684).*“

Vgl. R. Molitor, *Rechtsgeschichte II*, 502.

83) R. Molitor, *Rechtsgeschichte II*, 502.

„*Aperitio oris*“ ist die Berechtigung, Akten die kraft apostolischer Autorität erlassen oder vom Papst in besonderer Weise bestätigt worden sind, einer Prüfung zu unterwerfen. Vgl. C. Balducci, *Aperitio oris*, DMC I, 264.

84) „*Sicque, et non aliter inpraemissis, per quoscumque Iudices ordinarios, et delegatos etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S.R.E. Cardinales, etiam de latere Legatos, et Apostolicae Sedis praedictae Nuncios, aliove quoslibet quacumque*

Inhalt des Breves entgegenstehen, aufgehoben<sup>85</sup>. Im letzten Satz schließlich wird in „Circumspecta“ auf die ungeschmälernte Rechtsgültigkeit notariell beglaubigter Kopien und Abschriften dieses päpstlichen Breves hingewiesen<sup>86</sup>.

### Würdigung

Dem Breve „Circumspecta“ des seligen Papstes Innozenz XI. vom 26. August 1684 kommt in der Rechtsgeschichte der Bayerischen Benediktinerkongregation als Urkunde ihrer Errichtung und damit als Rechtsquelle hervorragendste Bedeutung zu. Nach einem jahrzehntelangen und mühevollen Ringen um die Schaffung eines Verbandes der bayerischen Benediktinerabteien beginnt die Bayerische Benediktinerkongregation mit diesem Dokument rechtlich zu existieren und wird fähig, als juristische Person Träger von Rechten und Pflichten zu sein<sup>87</sup>.

praeeminentia, et potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cui libet, quavis aliter iudicandi, et interpretandi, facultate et auctoritate, iudicari, ac definiiri debere, ac irritum, et inane si secus super his a quoquam, quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari“. Breve Circumspecta (26. 8. 1684).

- 85) „Non obstantibus praemissis, ac quatenus opus sit Nostra, et Cancellariae Apostolicae regula de iure quaesito non tollendo, aliisque Apostolicis, ac in universalibus, provincialibusque, et synodalibus Conciliis aeditis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, et ordinationibus, necnon quarumvis Ecclesiarum, et Monasteriorum, aliisque quibusvis etiam iuramento confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, et litteris Apostolicis eisdem Ecclesiis et Monasteriis, illorumque respective Praesulibus, Abbatibus, Capitulis, Conventibus, et aliis personis quibuslibet, etiam specifica et individua mentione, et expressione dignis, sub quibuscumque verborum tenoribus, et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriis derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, et insolitis clausulis, irritantibusque, et aliis decretis in genere, vel in specie, etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus, ac consistorialiter, et alias quomodolibet in contrarium praemissorum concessis, ac pluries, et quantiscumque vicibus iteratis, confirmatis, approbatis, et innovatis. Quibus omnibus, et singulis etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus, specialis, specifica, expressa, et individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, formas, causas, et occasiones praesentibus pro plene, et sufficienter expressis, ac exactissime, et accuratissime servatis, et specificatis respective habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum, hac vice dumtaxat specialiter, et expresse derogamus, ac derogatum esse volumus, caeteris contrariis quibuscumque“. Breve Circumspecta (26. 8. 1684).
- 86) „Volumus autem, ut earumdem praesentium litterarum transumptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides tam in iudicio, quam extra illud ubique locorum habeatur, quae ipsis praesentibus haberetur, si forent exhibitae, vel ostentae“. Breve Circumspecta (26. 8. 1684).
- 87) Die Verleihung der Rechtspersönlichkeit wird zwar im Breve nicht expressis verbis ausgesprochen, kann aber erschlossen werden („in unum corpus unum et coniugimus“, vgl. den Textzusammenhang des Breves in Anm. 42). Außerdem gibt das nunmehr kodifizierte Recht, das ja weithin die Rechts tradition wiedergibt, Hinweis darauf, daß der Kongregation Rechtspersönlichkeit zukommt. C. 531 CIC/1917 und cc. 116 § 1 sowie 634 CIC.

Die rechtlichen Möglichkeiten, welche der Kongregation eingeräumt werden, dürfen im Blick auf die damalige Situation als sehr weitgehend bewertet werden. Die Unabhängigkeit von der bischöflichen Jurisdiktion (Exemption), die Fähigkeit zur Erweiterung des Verbandes durch Aufnahme weiterer Abteien, und vor allem auch die Satzungsautonomie, welche die Kongregation über ihr Generalkapitel wahrzunehmen hat, bilden ein rechtliches Grundgerüst, auf dem sich das benediktinische Leben in Bayern neu entfalten und schließlich zu Anfang des 18. Jahrhunderts zur Blüte gelangen konnte. Das Breve „Circumspecta“ vom 26. August 1684 ist der geglückte Auftakt des rechtlich geregelten Zusammenwirkens der Benediktinerklöster Bayerns; mit Recht bewahren die bayerischen Benediktiner dem päpstlichen Verfasser dieser Urkunde, dem seligen Innozenz XI., ein dankbares Gedenken in der liturgischen Verehrung.

### 3. Quellen des Kongregationsrechts

Mit der päpstlichen Errichtungsurkunde „Circumspecta“ vom 26. August 1684 war die Bayerische Benediktinerkongregation in kirchenrechtlicher Hinsicht ins Leben getreten und die wichtigsten Grundlinien ihrer Verfassung wurden in rahmenrechtlicher Gestalt vorgezeichnet. In der weiteren Entwicklung hat der Heilige Stuhl grundsätzlich die Autonomie der Kongregation anerkannt und kaum Eingriffe in das innere Leben des Verbandes vorgenommen<sup>88</sup>. Diese Autonomie machte es der Kongregation selbst zur Pflicht, ihre Verbandsstruktur zu entwerfen und mittels des „Eigenrechtes“ an die Verwirklichung des ihr eigenen Ziels, der Hebung und Förderung des monastischen Lebens in den zur Kongregation gehörigen Klöstern, zu gehen. Es galt also nun Kongregationssatzungen zu erarbeiten. Diese Aufgabe stellte sich dem ersten Generalkapitel der Kongregation, das im November 1684 in St.Emmeram zu Regensburg zusammengerufen wurde und dem kraft päpstlichen Auftrages der Dekan des Kapitels zu St. Martin in Landshut, Dr. Alexander Hofer, zu präsidieren hatte<sup>89</sup>. Diese Versammlung erstellte unter der tatkräftigen Mitwirkung des Abtes Cölestin Vogl von St.Emmeram<sup>90</sup>, des ersten Präses der Kongregation, einen Satzungsentwurf. Der Entwurf wurde mit dem päpstlichen Breve „Militantis Ecclesiae Regimini“ vom 6. Februar 1686, das nochmals die Bestimmungen der Errichtungsurkunde erneuerte und bekräftigte, approbiert<sup>91</sup> und bildete somit das rechtliche Grundgerüst des Klösterverbandes, das unverändert bis zur Säkularisation in Geltung blieb und die Rechts-

88) Die wenigen päpstlichen Dokumente, die die BBK in ihrer Anfangsphase betrafen, wurden zusammen mit den Satzungen im Jahr 1734 von der Tegernseer Klosterdruckerei in einem Band zusammengefaßt ediert (= „Erectio et Institutio“).

89) „Erectio et Institutio“, 9–11.

90) Zur Person des Abtes Cölestin Vogl und sein Bemühen um die BBK: W. Fink, P. Hieronymus Jung OSB von St. Emmeram–Regensburg als Vertreter seines Abtes Cölestin Vogl an der römischen Kurie. SM 59 (1941/42), 159–188; sowie K. Bosl (Hrsg.), Bosls Bayerische Biographie. Regensburg 1983, 808.

91) Das Breve zur Approbation bzw. Konfirmation der Statuten ist abgedruckt in „Erectio et Institutio“ 17f.

gestalt der Kongregation bestimmte. Diese Satzungen waren nach folgender Gliederung aufgebaut<sup>92</sup>:

Prooemium

Caput I: De forma et ordinatione Congregationis Bavaricae

- § 1. De capitulis seu conventibus generalibus
- § 2. De praeside congregationis
- § 3. De visitoribus et visitationibus

92) Vergleicht man diesen Satzungsaufbau mit jenem Satzungsentwurf, den die sogenannte Scheyrer Priorenkonferenz im Jahr 1627 für eine zu errichtende Benediktinerkongregation in Bayern erstellte, so wird deutlich, welche geistige Wandlung die zwischenliegenden Jahrzehnte erbracht haben. Während der Satzungsentwurf von 1627 den Kongregationsverband lediglich im letzten Punkt und dort nur indirekt erwähnt, stellen die Kongregationssatzungen den Verband und seine Organe an die Spitze: ein überaus erstaunliches Anwachsen eines Kongregationsbewußtseins.

Aufbau des Entwurfes:

Prologus

1. De divino officio
  2. De distributione horarum canonicarum et totius diei ordine.
  3. De monachis in genere
  4. De adhibendis ad consilium fratribus
  5. De Superioribus in genere
  6. De Abbate
  7. De officio Prioris
  8. De officio Subprioris
  9. De Cellerario
  10. De Sacristano
  11. De Directore Chori
  12. De Bibliothecario
  13. De Vestiario et Habitu Monachorum in omni loco usurpando
  14. De Sacerdotibus Monasterii
  15. De Confessariis, casibus reservatis et Parochis Monasteriorum
  16. De Magistro Novitiorum et Novitiis
  17. De Studiis literarum
  18. De opere manuali Monachorum
  19. De paupertate religiosa
  20. De silentio
  21. De lectore et servitoribus mensae
  22. De refectione et abstinentiis regularibus
  23. De culpis et poenis fratrum
  24. De clausura monasterii
  25. De fratribus in viam directis
  26. De magistro hospitum et eorum susceptione
  27. De conservatione sigilli et depositorum
  28. De bonis monasteriorum non alienandis et de eorum iuribus conservandis
  29. De Conversis commissis seu Donatis
  30. De infirmaria et infirmis fratribus
  31. De suffragiis et anniversariis defunctorum
  32. De observatione statutorum et annua inquisitione.
- Vgl. L. Hanser, Die Priorenkonferenz von Scheyern 1627. SM 45 (1927), 290–298.

- Caput II: De unione et communicatione monasteriorum Congregationis Bavaricae
- § 1. De mutuis auxiliis et subsidiis
  - § 2. De communi novitiatu
  - § 3. De communi studio litterarum
- Caput III: De particulari monasteriorum gubernatione
- § 1. De abbate et quae eidem observanda sunt
  - § 2. De priore et subpriore
  - § 3. De caeteris officialibus et oeconomis monasteriorum
  - § 4. De monitore
- Caput IV: De divino officio et spiritualibus exercitiis
- § 1. De choro et horis canonicis
  - § 2. De fervore spiritus, meditationibus quotidianis et recollectione annua
  - § 3. De lectione spirituali
- Caput V: De perfecta votorum substantialium observantia
- § 1. De custodia castitatis et clausura
  - § 2. De abdicatione proprietatis
  - § 3. De oboedientia et reverentia superioribus exhibenda
- Caput VI: De temporis per totam diem distributione
- Caput VII: De victu, ieiunio et amictu ad necessitatem sine superfluitate
- § 1. De cibo et ieiunio
  - § 2. De habitu et tonsura
- Caput VIII: De infirmis fratribus
- Caput IX: De conformitate disciplinae regularis cum aliis nostri ordinis congregationibus.

Dieses Satzungsrecht bedurfte freilich im Laufe der Jahrzehnte infolge geänderter Zeitumstände immer wieder der Ergänzung und konkretisierenden Erläuterung. Dabei kam dem Generalkapitel eine ganz wichtige Funktion zu; es hatte die Weiterentwicklung des Eigenrechtes zu besorgen und danach zu trachten, daß die gesetzlichen Grundlagen entsprechend den Erfordernissen weiterentwickelt wurden. Das Generalkapitel traf solche rechtsinnovatorische Entscheidungen vor allem in Gestalt sogenannter Rezesse. Diese Generalkapitelsrezesse faßten die wichtigsten Entschließungen des höchsten Kollegialorgans der Kongregation zusammen und bildeten zusammen mit seinen sonstigen Beschlüssen zusätzlich zu den Satzungen das weitere Verbandsrecht<sup>93</sup>. Schließlich ist in den Deklarationen zur Regel des hl. Benedikt, die im Auftrag des Generalkapitels im Jahre 1735 in

93) Vgl. dazu A. Reichhold, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation im Spiegel der wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel. SM 95 (1984), 522–696, insbesondere 527–614. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine vollständige Edition der Rezesse.

Neben den Rezessen wurden bei den Generalkapiteln jeweils auch Protokolle erstellt, die den Verlauf der Sitzungen festhielten und auch jene Beschlüsse aufnahmen, die nicht bedeutsam genug waren, um in den Rezeß einzugehen. Wiederholt wurden innerhalb der Kongregation solche Beschlüsse aus den Protokollen gesammelt und systematisch zusammengestellt. Vgl. z.B. HStAMKL Benediktbeuern 219.

Tegernsee im Druck herausgegeben wurden, eine weitere Quelle zur Rechtsgestalt der Kongregation vornehmlich im Blick auf die ihr zugehörigen Einzelklöster zu sehen<sup>94</sup>; diese Deklarationen bildeten zwar nicht Verbandsrecht im engsten Sinn, doch stand hinter ihnen die Autorität des Generalkapitels und damit ein Anspruch auf verbindliche Beachtung. Daneben gab es auch noch das Projekt eines ziemlich ausgefeilten Verfahrens- und Strafrechts für die Kongregation, das zusammen mit den Deklarationen in Angriff genommen worden war; dieses Verfahrens- und Strafrecht gelangte aber offenkundig nicht zur vollen Durchführung<sup>95</sup>. Doch auch das allgemeine Kirchenrecht, wie es im *Corpus Iuris Canonici* vorlag, enthielt für die Kongregation der bayerischen Benediktinerklöster allgemeine Grundlagen, die es zu beachten galt, wenn wichtige Rechtsfragen zu klären und Rechtsgeschäfte zu tätigen waren.

Aus den genannten Rechtsquellen, die im Einzelfall noch durch Akten aus den Archiven zu ergänzen sind, die Licht auf spezielle Rechtsvorgänge und die in der Kongregation herrschende Rechtspraxis werfen, läßt sich nicht immer ein eindeutiges Bild der Rechtsstruktur des Verbandes gewinnen, weil manche Bereiche verschwommen bleiben und klarer rechtlicher Konturen entbehren.

Im folgenden wird dennoch der Versuch unternommen, auf der Grundlage umfangreichen und weithin unbearbeiteten Quellenmaterials die verfassungsrechtliche Ordnung der Bayerischen Benediktinerkongregation aufzuzeigen und zeitgemäß in systematischer Darstellung nachzuzeichnen<sup>96</sup>.

---

94) Als Autor dieser Deklarationen wird von W. Fink Abt Heinrich Harder von Michelfeld angegeben. W. Fink, Beiträge, 55. (Fink gibt allerdings an dieser Stelle fälschlich das Erscheinungsjahr 1734 an.)

Ein erstes Vorbild für diese Deklarationen ist in der Schrift des Abtes von Scheyern Gregor Kimpfler, *Manuductio ad perfectionem religiosam per vias rectas et planas*. München 1694, zu sehen. Die Generalkapitel 1723, Rezeß 1, 1726, Rezeß 1, 1729, Rezeß 1, und 1732, Rezeß 1, befaßten sich bereits mit diesem Thema. Das Generalkapitel 1735, Rezeß 2, beschloß schließlich die Drucklegung. Vgl. dazu auch W. Fink, Beiträge, 55 f.

95) Dieses „Forum regulare“ wurde zusammen mit den oben genannten Deklarationen vom Generalkapitel 1735, Rezeß 2, beschlossen, ist jedoch nicht gedruckt worden. (Vgl. das Verzeichnis der Tegernseer Drucke, SM 60 (1946), 179 ff.)

In der Abtei Metten wird unter der Signatur Bened. VI 161 ein ca. 70 Folio-Blätter umfassendes handschriftliches Exemplar dieses „Forum regulare“ verwahrt. Dazu auch I. Silbernagl, *Das Strafverfahren bei der bayerischen Benediktiner-Kongregation im 18. Jahrhundert*. In: AfkKR 77 (1897), 273–282.

96) Die Jahre um 1934 (250. Jahrestag der Kongregationserrichtung) haben verschiedene Publikationen hervorgebracht, deren bedeutendste W. Fink, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Benediktiner-Kongregation, Metten–München 1934, ist und auf die mehrfach verwiesen wird. Die in der älteren Literatur gelegentlich angeführte Arbeit von U. Vogg, *Die ersten 17 Generalkapitel der bayerischen Benediktiner-Kongregation*. Zulassungsarbeit zur Staatsprüfung, maschinenschriftlich, München 1931, die für die Darstellung des kollegialen obersten Organs der Kongregation gewiß von Wert gewesen wäre, wird von der Universitätsbibliothek München als „nicht vorhanden“ deklariert und dürfte wohl während des 2. Weltkrieges verloren gegangen sein.

## 4. Rechtsordnung des Gesamtverbandes

### 4.1. Leitende Organe

#### 4.1.1. Das Generalkapitel

##### 1. Begriff und Zweck

Das Generalkapitel bildete als Kollegialorgan die höchste Autorität in der Kongregation. Die Statuten erklärten nicht näher, was unter einem Generalkapitel zu verstehen war, doch kam seine überragende Stellung dadurch zum Ausdruck, daß die einschlägigen Bestimmungen an die Spitze der Kongregationsverfassung gestellt waren<sup>97</sup>. Zuvorderst eignete dem Generalkapitel gesetzgeberische Funktion, obgleich die Satzungen dies nicht ausdrücklich erwähnten; Eigenrecht der Kongregation zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern, war die vornehmste Aufgabe dieses Gremiums. Allerdings war durch die Satzungen vorgesehen, daß Generalkapitelsbeschlüsse der Gutheißung durch ein nachfolgendes Kapitel und gegebenenfalls schließlich der römischen Konfirmation bedurften, um schlußendlich zeitlich unbefristete Gesetzeskraft zu besitzen<sup>98</sup>. Ansonsten galten Weisungen des Generalkapitels stets nur für die drei Jahre bis zur Abhaltung des nächsten Kapitels<sup>99</sup>. Im Generalkapitel waren alle Mitgliedsklöster der Kongregation vertreten. Auf dieser Grundlage konnte der Einheit des Verbandes und des einheitlichen Stiles der klösterlichen Lebensweise unter dem Gesetz der Regel des hl. Benedikt am besten gedient werden<sup>100</sup>. So bildete das Generalkapitel jenes Rechtsinstitut der Kongregation, das vor allen anderen auf die Verwirklichung der Zwecke der Kongregation zu dringen hatte, die letztlich auf das spirituelle Leben abzielten und in der Sicherung des Pfades „der evangelischen Vollkommenheit, der Liebe, der Freude und des Trostes im Hl. Geist“ bestanden<sup>101</sup>.

Trotz dieser hervorgehobenen Stellung und der vielen Befugnisse blieb das Generalkapitel der Bayerischen Benediktinerkongregation dem ursprünglichen verfassungsrechtlichen Gedanken vom selbständigen Einzelkloster, wie ihn die Regula Benedicti entwirft, verpflichtet; es wollte nicht, wie es in anderen benediktinisch geprägten Ordensverbänden geschehen war, die historisch begründete Rechtsgestalt der selbständigen Einzelabtei unterdrücken und an Stelle lokaler

97) „De Capitulis seu Conventibus generalibus“ bildete § 1 des I. Kapitels der Statuten.

98) Vgl. Stat. IX.

99) Das Generalkapitel 1765, Rezeß 5, klärte eine damals zu dieser Frage aufgekommene Unsicherheit: „Cum experientia teste multa eaque saluberrima decreta capitulorum et visitationum executioni non mandentur ex falsa quorundam opinione ea ante capituli sequentis confirmationem obligandi vim non habere: speciali decreto declaramus, omnia, quae in capitulis generalibus aut visitationibus decernuntur, statim obligandi vim habere; cui declarationi nequitiam adversantur verba statutorum cap. 9 ubi dicitur, decreta capitularia vim legis non habere, nisi a capitulo sequenti fuerint confirmata, cum eo loco manifesto sermo sit de immutatione ipsorum statutorum per capitulum generale sequens forte facienda et a Sede Apostolica confirmanda.“

100) Vgl. Stat. I (Einleitende Vorbemerkung).

101) Vgl. Stat. Proömium; dazu auch W. Fink, Beiträge, 54 f.

Oberer jegliche Jurisdiktion über die einzelnen Klöster des Verbandes ausüben<sup>102</sup>. Wie die Kongregation insgesamt im Dienst der regulären Observanz zu stehen hatte, so kam auch dem Generalkapitel als deren höchstem Organ eine vornehmlich dienende und helfende Funktion zu.

## 2. Einberufung

Das Generalkapitel mußte nach Weisung der Satzungen alle drei Jahre an jenen Tagungsort, den das vorausgehende Kapitel dafür benannt hatte, einberufen werden; Tagungsort war stets eines der für diesen Zweck geeigneten Klöster der Kongregation<sup>103</sup>. Im Jahr 1705 bekräftigte das Kapitel selbst diese Anordnung der Statuten und ergänzte sie dahingehend, daß das Tagungskloster möglichst günstig, d. h. zentral gelegen sein solle, damit nicht den Klöstern allzu hohe Reisekosten entstünden<sup>104</sup>. Auch war man bemüht, nach Möglichkeit einen festen Termin zur Abhaltung des Generalkapitels einzuführen, und empfahl, als Beginn der Tagung jeweils den dritten oder vierten Sonntag nach Ostern anzusetzen, sofern nicht ein gewichtiges Hindernis bestehe<sup>105</sup>. Der dreijährige Tagungsrhythmus wurde in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Kongregation regelmäßig eingehalten. Eine in Überlegung gekommene Verlängerung der Einberufungsperiode wurde sogar 1750 ausdrücklich verworfen, weil durch eine solche Maßnahme zum einen die einschlägige Satzungsbestimmung verletzt würde und zum anderen das Mandat der Amtsträger der Kongregation, vor allem des Präses, nach drei Jahren auslaufe und erneuert werden müsse<sup>106</sup>. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts schenkte das Generalkapitel diesen rechtlichen Bedenken keine Beachtung mehr und dehnte den Tagungsrhythmus ab 1776 zunächst fakultativ und in der Endphase vor der Säkularisation obligat auf sechs Jahre aus<sup>107</sup>.

- 
- 102) Stat. Proömium: „Intentio Congregationis Bavaricae (...) non est novam Regulam introducere, aut novas obligationes Religiosis, ad conscientias eorumdem gravandas imponere, sed collapsam Monasticam disciplinam, iuxta Regulam S. Benedicti, ad quam tam, Abbates, quam caeteri Religiosi nostri Ordinis, vi Votorum emissorum tenentur, ita restaurare, ut eadem Regula, iuxta Charitatis, & perfectionis Leges debite observetur, ac Ecclesiae ritibus, & legibus omnia accommodentur.“ – Dazu auch Declar. 14.
- 103) Stat. I § 1. Für die ersten beiden Generalkapitel 1684 und 1686 mußten diesbezüglich noch Sonderregelungen getroffen werden.
- 104) Decr. Cap. I (Generalkapitel 1705).  
Aus diesen Überlegungen heraus könnte möglicherweise jenes Wegstreckenverzeichnis für die Häuser der Kongregation, das ein Benediktbeuerer Mönch erstellt hat, entstanden sein. (HStAM BBK R 32.1)
- 105) Decr. Cap. I (Generalkapitel 1732).
- 106) Generalkapitel 1750, Rezeß 2: „In consultationem quidem venit, num expediret, singulis tantum sexenniis deinceps convocari capitulum generale, permanente tamen visitatione trienniali; sed decisum est, salvis statutis id fieri non posse et Romae relaxationem in hoc passu vix sperandam esse adeoque insistendum mori hactenus praecepto.“ – Dazu auch Decr. Cap. I (Generalkapitel 1750).
- 107) Generalkapitel 1776, Rezeß 1; Generalkapitel 1782, Rezeß 18; Generalkapitel 1788, Rezeß 19; Generalkapitel 1794, Rezeß 13; Generalkapitel 1797, Rezeß 11.

Die förmliche Einberufung des Generalkapitels oblag dem amtierenden Präses bzw., wenn dieser verstorben oder rechtmäßig verhindert war, dem ersten Visita-  
tor; sie hatte durch rechtzeitiges Rundschreiben an die Klöster zu erfolgen<sup>108</sup>.

### 3. Zusammensetzung

#### a) Äbte

Die regierenden Äbte aller Klöster, die zur Kongregation zählten, waren Mitglieder des Generalkapitels; ihr Amt berechnete sie ohne weiteres zur Teilnahme mit vollem Stimmrecht<sup>109</sup>. Das Recht zur Teilnahme am Generalkapitel bedeutete zugleich die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen, sofern nicht rechtmäßige Verhinderung einen Abt von dieser Pflicht befreite. Für diesen Fall stand dem verhinderten Abt die Möglichkeit offen, an seiner Stelle einen schriftlich bevollmächtigten Prokurator zum Generalkapitel zu entsenden, durch welchen sein Stimmrecht wahrgenommen werden konnte<sup>110</sup>.

Für diese Vertretungsaufgabe kamen zwei Personenkreise in Frage, aus denen der Abt frei und ohne Beachtung eines irgendwie gearteten Vorrangs einer der beiden Gruppen seinen Vertreter<sup>111</sup> auswählen durfte, nämlich die am Generalkapitel teilnehmenden Äbte oder die Mönche des je eigenen Klosters, insbesondere der Prior<sup>112</sup>. Wurde ein Abt mit der Vertretung betraut, so verfügte er über seine und seines Delegates Stimme; um ein allzu großes Stimmgewicht eines einzel-

108) Vgl. Stat. I § 1 und Decr. Cap. 1 (Generalkapitel 1732). Ladungsrundschreiben für die Generalkapitel 1689–1735 im HStAM BBK R 18.4.

109) Stat. I § 1. Ausdrücklich ausgeschlossen waren resignierte oder suspendierte Äbte; allerdings durfte ein resignierter Abt, dessen Kloster (noch) keinen Administrator hatte, teilnehmen. Vgl. Decr. Cap. 7 (Generalkapitel 1723 und 1726).

110) Vgl. Stat. ebda. Die von F. Gressierer, Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984, SM 95 (1984), 489–521, besorgte Aufstellung der Teilnehmer der einzelnen Generalkapitel macht deutlich, daß von der Möglichkeit, einen Prokurator zu entsenden, häufig Gebrauch gemacht wurde. Die schriftliche Bevollmächtigung, die der Prokurator eines Abtes vorzulegen hatte, mußte nach einer Weisung des Generalkapitels 1735, Rezeß 3, auch vom Prior und vom Monitor des betreffenden Klosters unterzeichnet werden, um so die rechtmäßige Abwesenheit des Abtes zu bestätigen: . . . „In mandatis Procuratoris Rvdssorum DD. Abbatum in capitulis generalibus absentium Ven. P. Prior et P. Monitor teneantur se subscribere, et de legitimitate impedimenti eiusque subsistentia sub fide religiosa testimonium ferre; quem in finem specialis formula de instruendo eiusmodi attestato concipietur, et singulis monasteriis proxime communicabitur.“ Vgl. auch Decr. Cap. 7 (Generalkapitel 1729); Bevollmächtigungsschreiben für die Generalkapitel 1692, 1695, 1701–1756 im HStAM BBK R 19 und 20.

111) Die Terminologie der Kongregationsdokumente ist in der Bezeichnung dieses Vertreters schwankend; bisweilen wird er Prokurator, bisweilen auch „deputatus“ genannt. Beide Bezeichnungen werden auch für die Konventsvertreter verwendet, wodurch es, läßt man den Kontext außer acht, zu Mißverständnissen kommen kann. In dieser Darstellung wird für den Abtsvertreter generell „Prokurator“, für den Konventsvertreter generell „Deputierter“ gebraucht.

112) Vgl. Stat. I § 1: „Qui legitime impediti comparere personaliter non poterunt, (. . .) Procuratorem, sive unum ex aliis Abbatibus, sive Priorem, aut alium Religiosum Conventualium sui Monasterii constituent.“

nen Abtes hintanzuhalten, wurde 1768 beschlossen, daß nur je eine Vertretung übernommen werden konnte. Sollte ein Abt von zwei Amtsbrüdern zum Prokurator bestellt worden sein, so mußte eine der Vertretungsstimmen an einen anderen anwesenden Abt übertragen werden<sup>113</sup>.

Bestimmte ein verhinderter Abt einen Mönch seines Klosters zum Prokurator, so war dieser zur vollständigen Vertretung einschließlich der Teilnahme an den Beratungen der Äbte und der Abgabe einer beschließenden Stimme befugt; allerdings wurde er in der Rangordnung nicht an die Stelle seines Auftraggebers, sondern erst nach den Äbten gereiht<sup>114</sup>. Waren mehrere Mönche als Prokuratoren ihrer Äbte zugegen, so hatten sie untereinander deren Rangfolge einzuhalten<sup>115</sup>.

#### b) Deputierte

Das Generalkapitel der Kongregation war keine reine Superiorenversammlung, sondern zählte zu seinen Mitgliedern auch Abgesandte der einzelnen Konvente, was „den demokratischen Geist, der die Konstitutionen der Bayerischen Benediktinerkongregation auszeichnet“<sup>116</sup>, widerspiegelt. In den einzelnen Klöstern wurde für diese Aufgabe durch Wahl des Konvents ein Priestermonch bestimmt, der im Namen seiner Mitbrüder wichtige Gegenstände auf dem Generalkapitel einzubringen und vorzulegen hatte<sup>117</sup>. Ähnlich wie die Prokuratoren abwesender Äbte mußten sich die Mitglieder dieser Gruppe von Kapitelsteilnehmern durch Beglaubigungsschreiben, die die Rechtmäßigkeit ihrer Bestellung und damit ihrer Mitwirkung am Generalkapitel belegten, ausweisen<sup>118</sup>.

Grundsätzlich besaß ein Deputierter nur beratende Stimme, doch war durch die Satzungen vorgesehen, daß die als gesonderte „Kammer“ beratenden Kon-

113) Decr. Cap. 7 (Generalkapitel 1768): „Quodsi quis duo mandata aliena obtineret, unum ex illis ad mentem Rev.morum DD. Praesidis ac Visitorum alteri D. Abbati comitti debet.“

114) Stat. I § 1: „... qui proinde omnibus consultationibus intererit, & inter Abbates (ultimo tamen loco) sedeat, & Votum dabit.“

115) Stat. I § 1: „Quod si plures sic constituti Procuratores adfuerint, is inter eos, sed post omnes Abbates, sessionis, suffragiique servetur ordo, qui inter Abbates constituentes, si adessent, servaretur.“

116) W. Fink, Beiträge, 56; allgemein zur Teilnahme von einfachen Mönchen am Generalkapitel vgl. auch Ph. Hofmeister, Die Teilnehmer an den Generalkapiteln im Benediktinerorden. EphlurCan 5 (1949), 442.

117) Vgl. Stat. I § 1. Die summarische Bestimmung der Satzungen über die Wahl des Konventdeputierten wurde später verschiedentlich ergänzt: die Wahl sollte schriftlich, d.h. mittels Stimmzetteln, die von zwei oder drei Konventualen gesammelt werden mußten, erfolgen, Decr. Cap. 8 (Generalkapitel 1717); ein Prior, der aushilfsweise in einem Kloster weilte und durch seine Profeß eigentlich einem anderen Konvent zugehörte, mußte an der Wahl des Deputierten nicht beteiligt werden, Decr. Cap. 8 (Generalkapitel 1723). Verschiedene Eingaben und Vorlagen einzelner Konvente an die Generalkapitel 1692–1729 im HStAM BBK R 26.2 F. 285–334.

118) Vgl. Decr. Cap. 8 (Generalkapitel 1701 und 1729): Die Beglaubigungsschreiben mußten von wenigstens zwei Konventualen unterzeichnet sein. Für die Generalkapitel 1692, 1695, 1701–1756 finden sich Beglaubigungsschreiben im HStAM BBK R 19 und 20.

ventvertreter aus ihrer Mitte vier Mönche auswählten, die als „Vocales“ beschließendes Stimmrecht ausüben durften. Für die Auswahl dieser „Vocales“ waren keine Richtlinien vorgegeben, doch achtete man im allgemeinen darauf, daß die verschiedenen Regionen (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz) gleichmäßig vertreten waren; später wurde die Zahl der „Vocales“ auf fünf erhöht<sup>119</sup>. Sie genossen unbeschadet des Ehrenprimates der Vertreter von St. Emmeram in Regensburg und Tegernsee den Vorrang vor den übrigen Deputierten<sup>120</sup>.

#### c) Weitere Teilnehmer

Die Satzungen der Kongregation sahen die Beteiligung weiterer Personen am Generalkapitel zwar nicht ausdrücklich vor, schlossen sie aber auch nicht aus. Tatsächlich war stets wenigstens ein Mönch, der gewöhnlich nicht zu den Deputierten zählte, als Sekretär beim Kapitel zugegen<sup>121</sup>. Außerdem wurde 1726 die Einladung des Generalprokurators der Kongregation bei der römischen Kurie zum Kapitel explizit vorgesehen, um für etwa notwendige Auskünfte einen kompetenten Fachmann zur Verfügung zu haben<sup>122</sup>. Beratendes oder gar beschließendes Stimmrecht stand jedoch solchen Generalkapitelsteilnehmern nicht zu, wenn gleich nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie durch ihre Anwesenheit und ihren Rat einen gewissen Einfluß ausübten.

### 4. Der Ablauf des Generalkapitels

#### a) Organe des Generalkapitels

Um den Verlauf der Beratungen effizient und fruchtbar zu gestalten, mußten durch entsprechende Bestimmungen die anfallenden Aufgaben aufgliedert und bestimmten Organen zugewiesen werden. Die Satzungen selbst konnten dazu nur knappe Leitlinien aufstellen, während eine detaillierte Ordnung vor allem durch das Generalkapitel des Jahres 1686, das in Scheyern tagte, geschaffen wurde; diese Ordnung erfuhr im Laufe der Zeit Ergänzungen<sup>123</sup>.

#### aa) Vorsitz und Leitung

Der Vorsitz beim Kapitel war Sache des Präses, welcher durch die beiden Visitatoren unterstützt wurde. Während die Ämter von Präses und Visitatoren über das Generalkapitel hinaus fort dauerten, wurde diesen drei Prälaten lediglich für die Aufgabe der Tagungsleitung durch die Wahl der Kapitelsteilnehmer ein vierter Abt beigegeben, mit dem zusammen sie das „Definitorium“ oder „Direktorium“ des Generalkapitels bildeten<sup>124</sup>. Dieses Gremium nahm alle Anträge und Verhand-

119) Vgl. Stat. I § 1; Decr. Cap. 8 (Generalkapitel 1695) und 9 (Generalkapitel 1738); auch W. Fink, Beiträge, 59.

120) Vgl. Decr. Cap. 9 (Generalkapitel 1708).

121) Vgl. F. Gressier, Die Generalkapitel der Bayer. Benediktiner-Kongregation 1684–1984, SM 95 (1984) 489–521.

122) Vgl. Decr. Cap. 6 f (Generalkapitel 1726).

123) Generalkapitel 1686, Rezeß 1–8, 11.

124) Vgl. Generalkapitel 1686, Rezeß 1, und Stat. I § 1 (Die Statuten erwähnen allerdings nur die Existenz des Definitoriums, ohne etwas über seine Größe auszusagen).

lungsgegenstände zunächst entgegen, beriet sie in seinem Kreis und entschied über ihre Vorlage an das Generalkapitel oder einen anderen Weg der Erledigung. Auf diese Weise erfolgte eine knappe Vorbereitung und Reihung der Tagesordnungspunkte; durch Briefwechsel zwischen dem Präses und den Visitatoren konnten diese Beratungen schon vor der Eröffnung des Generalkapitels vorbereitet werden, jedoch ohne daß über Inhalte schon etwas an die einzelnen Klöster verlautbart werden durfte<sup>125</sup>. Neben diesen Pflichten war vor allem die Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfer (*Auditores causarum*) und die Entscheidung über Maßnahmen, die sich daraus gegebenenfalls als notwendig ergaben, Aufgabe des Direktoriums<sup>126</sup>. Die Vollmacht des Direktoriums erlosch mit Abschluß des Kapitels, nicht jedoch die amtliche Schweigepflicht der Definitoren<sup>127</sup>.

#### bb) Wirtschaftsprüfer

Mit der Tagung des Generalkapitels war regelmäßig eine Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der einzelnen Klöster verbunden. Diese Aufgabe hatten drei Mitglieder des Kapitels, zwei Äbte und ein Konventdeputierter, wahrzunehmen; Präses und Definitoren ernannten diese Wirtschaftsprüfer („*Auditores causarum*“) <sup>128</sup>. Bestimmte Kriterien finden sich im Kongregationsrecht für das Amt dieser Auditoren nicht, doch darf man davon ausgehen, daß das Definitorium bei der Benennung auf entsprechende fachliche Qualifikationen achtete. Die Auditoren nahmen von den Konventdeputierten die schriftlichen Berichte über das seit dem letzten Generalkapitel abgelaufene Triennium entgegen, welche von den beiden Ökonomen der einzelnen Klöster erstellt worden waren. In diesen Berichten mußte über Einnahmen und Ausgaben, Schuldenaufnahmen, Immobiliengeschäfte und über Schenkungen Rechnung gelegt werden<sup>129</sup>. Die schriftlichen Erhebungen ergänzten die Wirtschaftsprüfer gegebenen-

---

gen). Vom Amt des 4. Definitors waren die voll stimmberechtigten Konventdeputierten („*Vocales*“) ausdrücklich ausgeschlossen. *Decr. Cap. 5* (Generalkapitel 1714). Warum das Definitorium vier Mitglieder zählen mußte, wird aus dem Kongregationsrecht nicht deutlich; wahrscheinlich handelt es sich um die Übernahme einer entsprechenden Weisung des 4. Laterankonzils, Reformdekret „*In singulis*“ (*Mansi 22, 999 f*). Vgl. dazu auch Anmerkung 140.

125) Vgl. Generalkapitel 1686, Rezeß 2 und 4, sowie *Decr. Cap. 6* (Generalkapitel 1717).

126) Vgl. *Stat. I § 1*.

127) *Stat. I § 1*: „*Definitorum autoritas tempore dumtaxat Capituli Generalis durabit; at tam Praeses quam ipsi Definitores, ac Visitatores, non solum quamdiu in officio erunt, sed in perpetuum, ad servandum silentium statim electi, praestito iuramento se obstringent.*“

128) Vgl. *Stat. I § 1*.

129) Das Generalkapitel 1686, Rezeß 11, formulierte präzise Fragen, auf die diese Rechenschaftsberichte einzugehen hatten:

„1. An Summa expensarum pecuniarum uno vel altero anno Summam receptarum excesserint, et qua de causa?

2. An debita nova fuerint contracta cum vel sine praescitu Conventus, qua causa necessitatis urgente?

falls durch mündliche Befragung der Deputierten nach dem Modus der monatlichen und jährlichen Abrechnungen der Klöster, nach dem Depositär und der Kasensführung, sowie nach eventuell übermäßigem Aufwand in der Gastfreundschaft und dergleichen mehr<sup>130</sup>. Wenn sie Übergriffe oder Unregelmäßigkeiten feststellten, legten die Auditoren die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Definitorium vor, womit ihr Auftrag abgeschlossen war. Über weitere Maßnahmen hatte das Definitorium zu befinden<sup>131</sup>.

### cc) Sekretär

Wichtige Aufgaben hatte beim Generalkapitel der Sekretär der Kongregation, den der Präses ernannte, wahrzunehmen.<sup>132</sup> In seiner Amtsführung war er eng an den Präses bzw. die Visitatoren und das gesamte Definitorium gebunden und weisungsabhängig. Zur Amtsverpflichtung des Sekretärs gehörte es, die eventuell notwendigen Dokumente (Rezesse und Protokolle früherer Generalkapitel) und Hilfsmittel (Stimmzettel, Siegel, Eidesformulare), die zur Durchführung des Kapitels erforderlich waren, bereitzuhalten und in jeglicher Weise für den reibungslosen Ablauf der Tagung entsprechend der festgelegten Ordnung Sorge zu tragen<sup>133</sup>. Der Sekretär stellte das Verbindungsglied zwischen den beiden getrennt tagenden „Kammern“ des Kapitels, Äbten und den Konventdeputierten, dar und besorgte die Abfassung des Kapitelsprotokolls<sup>134</sup>.

- 
3. An bona immobilia aliqua alienata, et quanta pecunia Summa invicem recepta?  
4. An immodice donationes, vel alias notoriae inutiles expensae rationibus insertae sint?"

130) Vgl. ein handschriftliches Fragenschema für die Auditoren HStAM BBK R 25.1.

131) Vgl. Stat. I § 1. Generalkapitel 1686, Rezeß 11, und Generalkapitel 1689, Rezeß 3.

132) Vgl. Stat. I § 3. Für diese Aufgabe kam im Grunde nur ein kanonistisch vorgebildeter Mönch in Frage, da sich seine Tätigkeit nicht nur auf die Erstellung der Protokolle beschränkte, sondern ihm auch verantwortungsvolle Vorbereitungsarbeiten übertragen wurden (vgl. etwa Generalkapitel 1686, Rezeß 2, oder auch die umfangreichen „Regulae“ für dieses Amt, HStAM BBK R 40.2).

Der Kongregationssekretär mußte folgenden Amtseid leisten: „Ego N. Congregationis Benedicto-Bavaricae Secretarius promitto et iuro, quod omnia ea, quae ratione officii mei per Rdmum D. Praesidem vel DD. Visitatores committentur aut communicabuntur, contra intentionem eorum nulli alteri revelare; similiter, pro occasione Capitulorum, Consiliorum aut Visitationum, vel alias mihi tanquam Secretario innotescant, nec iis, quorum causa agitur, nec aliis quibuscunque fine mandato praememoratum Rdmorum DD. Praesidis vel Visitorum notificare, sed secretum et silentium tam durante officio quam postea quoad vixero, religiose observare, item fine commissione eorundem DD. Visitorum vel Praesidentium nihil expedire vel aliis communicare velim. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia.“ HStAM BBK R 25.1 F. 559. Der Sekretär der Kongregation wurde gewöhnlich auch zum Notar bestellt. Vgl. „Directorium Practicum“ HStAM BBK R 40.2.

133) Vgl. „Notanda pro P. Secretario in Capitulis Generalibus“ HStAM BBK R 25.1 F. 562 (handschriftlich) und „Ordo agendorum in Capitulo Generali“ HStAM BBK R 25.2 (gedruckt).

134) Vgl. Decr. Cap. 12 (Generalkapitel 1686) sowie W. Fink, Beiträge, 60 f.

## b) Beratungsverlauf und Geschäftsordnung

## aa) Äußerer Tagungsablauf

Die Kongregationssatzungen konnten ihrer Eigenart gemäß hinsichtlich des äußeren Verlaufes eines Generalkapitels keine detaillierte Ordnung erlassen, wengleich sie doch einige scheinbar willkürlich gewählte Einzelheiten (Tischlesung, Hl. Geist-Amt) regelten<sup>135</sup>. Im Laufe der Zeit entwickelte sich jedoch aus regelmäßig geübten Gewohnheiten und einzelnen Weisungen<sup>136</sup> ein festgelegter Verlaufsmodus der in der Regel dreitägigen Versammlung. Auf Wunsch des 14. Generalkapitels, das 1723 in Benediktbeuern tagte, wurde schließlich ein „Ordo agendorum in Capitulo Generali“ verfaßt und gedruckt herausgegeben, um die reibungslose Durchführung der Kapitelstagen zu erleichtern<sup>137</sup>. Dieser „Ordo“ vermittelt einen guten Einblick in den Ablauf der Zusammenkünfte bei Kapiteln; man darf annehmen, daß diese Ordnung im wesentlichen immer eingehalten wurde. Im einzelnen sah dieser „Ordo“ so aus:

Vortrag des Kapitels: In vorbereitenden Sitzungen wurden die Äbte, die die Hochämter zu zelebrieren hatten, bestimmt, und die Meßverpflichtung für die Wohltäter der Kongregation einzelnen Kapitelsteilnehmern zugeteilt. Zwei Äbte wurden aufgestellt, die zusammen mit dem Sekretär die Ermächtigungs- und Beglaubigungsschreiben der Prokuratoren und Deputierten prüfen sollten.

1. Tag: Um sechs Uhr legten Prokuratoren und Deputierte den beauftragten Äbten ihre Mandate vor; deren Rechtmäßigkeit wurde dem Präses und den Visitatoren durch die Prüfer bestätigt. Anschließend bestimmten die Deputierten durch geheime Wahl aus ihrem Kreis die „Vocales“. Um sieben Uhr zogen die Kapitelsteilnehmer zur liturgischen Eröffnung des Kapitels in die Kirche (Pontifikalamt zum Hl. Geist)<sup>138</sup>. Die erste Sitzung des Generalkapitels wurde um neun Uhr eröffnet und das Kapitel formell konstituiert. Dann wurden die an das Kapitel gerichteten Grußworte und Schreiben verlesen, woran sich eine Ansprache des Präses und seine Resignation anschlossen. Der Hauptzweck dieser Sitzung war sodann die Besetzung der Ämter. Es wurden nacheinander der neue Präses und die Visitatoren gewählt und bekanntgegeben<sup>139</sup>, sowie ein weiterer Abt als vierter

135) Vgl. Stat. I § 1.

136) Vgl. Decr. Cap. 2 f. (Generalkapitel 1695, 1698, 1717, 1723)

137) Decr. Cap. 3 (Generalkapitel 1723). Der „Ordo agendorum in Capitulo Generali“ (HStAM BBK R 25.2) wurde wahrscheinlich in Tegernsee gedruckt; Ort und Jahr des Drucks sind leider nicht vermerkt.

138) Zu den liturgischen Anordnungen des „Ordo“ siehe auch Generalkapitel 1698, Rezeß 10.

139) Die Bekanntgabe und Promulgation des neuerwählten Präses erfolgte in feierlicher Form durch den höchstrangigen Skrutator: „Nos N. Exempti Monasterii N. Abbas et pro hoc actu Electus Scrutator, meo meorumque DD. Conscrutatorum, et omnium Vocalium hic praesentium nomine in D. Praesidem Congregationis Benedicto-Bavaricae eligo, et sic electum solemniter promulgo R.mum ac amplissimum DD. N. antiquissimi et Exempti Monasterii N. Abbatem. In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.“ HStAM BBK R 25.1

Mit einer ähnlichen Formel promulgierte der Präses die neuerwählten Visitatoren. HStAM BBK R 25.1 F. 569.

Definitor bestimmt<sup>140</sup>; Präses und Visitatoren legten das Glaubensbekenntnis ab und leisteten einen heiligen Eid<sup>141</sup>. Danach ernannte der Präses die „Auditores causarum“ und den Kongregationssekretär für das kommende Triennium; der Sekretär legte sogleich sein Juramentum ab<sup>142</sup>. Schließlich wurde der Präses in die Kirche geleitet, wo mit dem Tedeum der Akt der Amtsbesetzung seinen Abschluß fand. Nachdem der neue Leiter der Kongregation von allen Anwesenden Glückwünsche entgegen genommen hatte, begab man sich im Refektorium zu Tisch; die Mahlzeit wurde von der Verlesung der Kongregationsannalen begleitet. Nachmittags kam um 15 Uhr das Definitorium zusammen, um die nachfolgende Sitzung des Kapitels vorzubereiten; zur selben Stunde nahmen die Wirtschaftsprüfer ihre Arbeit auf und empfangen die Berichte der Konventdeputierten. Auf 16 Uhr war die zweite Sitzung anberaumt, in der die Konventdeputierten die Anträge und Beratungspunkte, welche vorzutragen sie von den Mitbrüdern ihrer Heimatklöster beauftragt waren, dem Definitorium vorlegten. Der Sekretär trug jeweils die Tagungsordnung vor und stellte damit die Verbindung zwischen Äbten und Deputierten her. An diese Sitzungen schloß sich um 19 Uhr das gemeinsame Abendessen an.

2. Tag: Der zweite Sitzungstag begann um 6 Uhr mit der vorbereitenden Sitzung des Definitoriums; gleichzeitig konnten die Wirtschaftsprüfer ihre Aufgabe fortsetzen. Um 7 Uhr wurde nach dem Marien-Meßformular ein Pontifikalamt für den Papst, den Kurfürsten und seine Familie sowie für alle Schutzherren und Wohltäter der Kongregation gefeiert. Die dritte Sitzung folgte um 9 Uhr, das Mittagessen um 12 Uhr; der Nachmittag mit der vierten Sitzung um 16 Uhr sowie den um 15 Uhr vorausgehenden Zusammenkünften des Definitoriums und der Auditoren glich ganz dem ersten Sitzungstag. Das Abendessen war wiederum auf 19 Uhr angesetzt.

3. Tag: Der Verlauf des Vormittags entsprach ganz dem zweiten Sitzungstag; das Pontifikalamt wurde als Requiem für die im letzten Triennium verstorbenen Mitbrüder und Wohltäter der Kongregation zelebriert. Spätestens vor der sechsten und abschließenden Sitzung des Generalkapitels hatten um 15 Uhr die Auditoren dem Definitorium ihren Bericht über den wirtschaftlichen Stand der Klöster vorzulegen. In der Schlußsitzung um 16 Uhr sollte nach Abschluß aller übrigen

140) Hinsichtlich der Bestellung des vierten Definitors legen Satzungen und „Ordo“ zwei unterschiedliche Varianten vor: Die Satzungen (Stat. I § 1) geben zu erkennen, daß dieser Definitor zu wählen ist, während der „Ordo“ eine Ernennung dieses Amtsträgers vorsieht („cum denominatione quarti Definitoris Capituli“). Offensichtlich hat sich im Laufe der Zeit stillschweigend der Bestellungsmodus verändert.

141) Die Eidesleistung von Präses und Visitatoren erfolgte nach folgendem Formular: „Ego N. in Praesidem / Visitatorem Congregationis Benedictino-Bavaricae electus promitto et iuro, quod ea, quae ratione officii huius mihi sub secreto aut fide silentii communicabuntur, ultra exigentiam iustae necessitatis vel utilitatis nullatenus propalare, neque in documentum cuiuscunque Monasterii vel Personae tali notitia abuti velim, idque tam durante officio isto, quam postea toto tempore vitae meae. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia.“ (HStAM BBK R 25.1 F. 558).

142) Das Eidesformular siehe Anmerkung 132.

Beratungen der Tagungsort für das folgende Generalkapitel bestimmt werden. In Anwesenheit sämtlicher Kapitelsteilnehmer hielt der Präses eine kurze Ansprache, danach wurde der Rezeß promulgiert. Schließlich wurde noch die Generalabsolution gespendet und daraufhin das Generalkapitel beendet und aufgelöst.

Diesen äußeren Tagungsverlauf legte der „Ordo“ fest und bestimmte damit die Dauer eines Generalkapitels auf drei Tage. Wenn Umfang und Bedeutung der zu behandelnden Angelegenheiten es nötig machten, konnte jedoch die Tagung verlängert werden, wobei das im „Ordo“ vorgegebene Grundschema der Tageseinteilung beizubehalten war.

#### bb) Beratung und Abstimmung

Die Festlegung der Beratungspunkte fiel in die Kompetenz des Definitoriums, das alle Eingaben von Äbten oder Konventen einer Vorberatung unterzog, sie ordnete oder, sofern es von der Sache her gerechtfertigt und nötig schien, einen anderen Weg der Bearbeitung bestimmte<sup>143</sup>. Klagen und Beschwerden, die einzelne Ordensleute betrafen, sollten nicht zur Beratung kommen, sondern der ordentlichen Visitation des Einzelklosters vorbehalten bleiben bzw. den Instanzenweg durchlaufen<sup>144</sup>; wenn eine solche Angelegenheit auf dem Weg der Appellation an das Generalkapitel kam, konnte der Präses den Fall dem Plenum vorlegen<sup>145</sup>.

Die Äbte und die Konventdeputierten berieten in getrennten Sitzungen, so daß das Generalkapitel gleichsam aus zwei „Kammern“ bestand<sup>146</sup>. In Anwesenheit der voll stimmberechtigten Deputierten wurden die jeweils zu behandelnden Punkte zu Beginn jeder Sitzung (oder auch am Ende der jeweils vorausgehenden) in der „Kammer“ der Äbte verlesen. Die Vocales zogen sich dann zurück und berieten zusammen mit den übrigen Deputierten über die Verhandlungsgegenstände. Vor Ablauf der festgelegten Sitzungszeit überbrachten sie oder der Sekretär das beratende Votum der Deputierten nach genauem Stimmenverhältnis. Die Äbte hatten in dieser Sitzung über dieselbe Materie zu beraten<sup>147</sup>.

143) Generalkapitel 1686, Rezeß 2.

144) Generalkapitel 1701, Rezeß 22; Decr. Cap. 14 (Generalkapitel 1732).

145) Vgl. Decr. Cap. 14 (Generalkapitel 1698).

146) Eine Ausnahme bildete die erste Sitzung, in der das Generalkapitel sich konstituierte und die Wahlen vornahm. In dieser Sitzung waren alle Kapitelsteilnehmer anwesend. Vgl. Decr. Cap. 8 (Generalkapitel 1689 und 1695). Man darf daher annehmen, daß sich das gesamte Kapitel auch zur letzten Sitzung, wenigstens zur Ansprache des Präses, Promulgation des Rezesses, Generalabsolution und Kapitelsauflösung gemeinsam versammelte.

147) „Propter vota consultativa dictorum P. P. Conventualium deputatorum vel ad finem praecedentis, vel in principio cuiuscunque sessionis praesentibus 4 Patribus vocalibus ad etiam decisivum habendum electis omnes propositiones in eadem sessione resolvendae a P. Secretario prolegantur et communicentur, quatenus ii cum caeteris P. P. Conventuum deputatis in loco separato super iisdem conferre, vota que consultiva ante finem sessionis referre possint. Interea etiam D. D. Abb. de iisdem materiis tum inter se conferant, donec vocatis P. P. Vocalibus vota decisiva colligantur.“ Generalkapitel 1686, Rezeß 7.

War eine formelle Abstimmung nötig, so wurden die Vocales zu den Äbten gerufen, um dort ihr beschließendes Stimmrecht auszuüben. Die Voten der Stimmberechtigten wurden in der Regel mündlich abgegeben, wobei der Präses nach den Vocales und den übrigen Äbten als letzter abstimmte. Entstand Stimmgleichheit, so gab nicht etwa das Votum des Präses als des Vorsitzenden, sondern das beratende Votum der Konventdeputierten den Ausschlag<sup>148</sup>.

#### cc) Präzedenz

Das Kongregationsrecht stellte eine klare Regelung für die Rangfolge der Kapitelsteilnehmer auf. Den ersten Platz nahm der Natur seines Amtes gemäß der Präses ein, gefolgt von den übrigen Mitgliedern des Definitoriums. Für die übrigen Äbte galt grundsätzlich, daß ihre Rangfolge sich nach dem Amtsalter richtete, doch wurde den Äbten von St. Emmeram und von Tegernsee wegen der Bedeutung ihrer Klöster ein Vorrang zugestanden<sup>149</sup>. Wurden vom Generalkapitel neben den beiden satzungsgemäß vorgeschriebenen Visitatoren noch andere Äbte als außerordentliche Visitatoren bestellt, so nahmen diese nach den Äbten von St. Emmeram und Tegernsee den nächsten Platz ein<sup>150</sup>.

Auf die Äbte folgten in der Rangordnung jene Mönche, die als Prokuratoren abwesender Äbte fungierten. Untereinander hatten diese Prokuratoren dieselbe Reihung einzuhalten, die den Äbten, die sie vertraten, zukam<sup>151</sup>.

Schließlich folgten die Konventdeputierten. Innerhalb dieser Gruppe richtete sich die Präzedenz grundsätzlich nach dem Profesßalter der einzelnen Patres. Ausnahmen bildeten wiederum die Klöster St. Emmeram und Tegernsee, deren Vertreter einen Ehrenprimat einnahmen. Als eine Sondergruppe unter den Deputierten leiteten die Vocales unter sich die Rangfolge von der Stimmenzahl ab, mit der jeder von ihnen gewählt worden war<sup>152</sup>.

#### c) Protokoll und Rezeß

Die Erstellung des Protokolls und des Rezesses waren ein wichtiger Bestandteil des Generalkapitels; der Zweck dieser Dokumente lag darin, den Verhandlungsablauf und die getroffenen Entscheidungen festzuhalten und so der praktischen Wirksamkeit des Kapitels zu dienen.

Die Protokolle<sup>153</sup>, die der Kongregationssekretär zu konzipieren hatte, mußten den sachlichen Ablauf des Kapitels mit allen Vorlagen, Verhandlungspunkten und

148) Vgl. Generalkapitel 1686, Rezeß 6 und 7. Decr. Cap. 13 (Generalkapitel 1720 und 1723).

149) Decr. Cap. 4 (Generalkapitel 1684 und 1686).

150) Decr. Cap. 4 (Generalkapitel 1714). Von der Möglichkeit, außerordentliche Visitatoren zu bestellen (vgl. Stat. I § 3), wurde schon bald nach der Kongregationserrichtung regelmäßig Gebrauch gemacht. Vgl. F. Gressierer, Die Generalkapitel . . . , SM 95 (1984), 489–521.

151) Stat. I § 1.

152) Decr. Cap. 9 (Generalkapitel 1714).

153) Zum Begriff vgl. DuCange, VI, 542 f., sowie J. F. Niermeyer, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*. Leiden 1976, 866, und besonders R. Naz, „Protocole“, DDC VII, 388 f.

Entschließungen detailliert und nach Sitzungen gegliedert beinhalten, sie konnten daher fallweise einen recht erheblichen Umfang erreichen<sup>154</sup>. Das Protokoll sollte nach Weisung der Satzungen nur aufbewahrt werden, wenn es dem Präses und den Visitatoren nötig schien, sonst mußte es verbrannt werden<sup>155</sup>. Diese Bestimmung sollte der Geheimhaltung der Kapitelsberatungen dienen und die Anhäufung nicht zwingend notwendigen Aktenmaterials verhindern, da ja die verbindlichen Kapitelsbeschlüsse ohnehin im Rezeß zusammengefaßt wurden. Schon bald ging man jedoch davon ab und legte bereits auf dem Generalkapitel 1686 fest, daß das Protokoll jeweils vor Kapitelsschluß allen Teilnehmern vorgelesen und von diesen mit Stimmenmehrheit gebilligt werden sollte. Danach hatten es die Definitoren zu unterzeichnen, und so gefertigt konnte das Originalprotokoll im Kongregationsarchiv verwahrt werden<sup>156</sup>. Später wurde verfügt, daß auch der Präses zu seiner ständigen Information eine Abschrift des Protokolles erhalten sollte<sup>157</sup>.

Im Rezeß<sup>158</sup> wurden im Unterschied zum Protokoll nur jene Entscheidungen des Generalkapitels zusammengefaßt, die als allgemein verbindliche Weisungen und Kongregationsgesetze das Satzungsrecht auslegten und ergänzten. Wie das Protokoll sollte der Rezeß vor dem Abschluß des Generalkapitels verlesen und formell beschlossen werden<sup>159</sup>. Um eine rasche Verbreitung der Kapitelsbeschlüsse und ihre sofortige Anwendung in den Klöstern zu sichern, war es den Konventdeputierten zur Pflicht gemacht, sich genau zu informieren und eventuell eine Abschrift des Rezesses anzufertigen; diese Verpflichtung wurde wiederholt eingeschärft<sup>160</sup>. Die Kundmachung des Rezesses ohne Verzug wurde dadurch

154) Eine Zusammenstellung der Protokolle jener 34 Generalkapitel, die von 1684 bis 1797 abgehalten wurden, mit Angabe der archivalischen Fundorte bietet A. Reichhold, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation im Spiegel der wichtigsten Beschlüsse der Generalkapitel. SM 95 (1984), Anhang I, 657–659. Das im HStAM wiederhergestellte Archiv der BBK enthält allerdings nur die Protokolle der Generalkapitel von 1684 (R 30.1 F. 5–8), 1686 (R 30.1 F. 9–100), 1689 (R 28.1 F. 509–549), 1708 (R 28.1 F. 486–508), 1711 (R 28.1 F. 362–373), 1723 (R 30.1 F. 120–141), 1761 (R 28.1 F. 449–459) und 1776 (R 28.1 F. 465–474). Eine Ergänzung aus anderen Archivbeständen erscheint wünschenswert.

155) Stat. I § 1 (letzter Absatz).

156) Decr. Cap. 15 f (Generalkapitel 1686).

157) Decr. Cap. 16 (Generalkapitel 1692).

158) „Recessus, Codex deliberationum in dietis seu conventibus habitarum, ideo sic dictus, quod scribi soleat antequam a conventibus recedant proceres congregati.“ DuCange VII, 43.

Zum Begriff vgl. auch J. F. Niermeyer, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden 1976, 886.

159) Decr. Cap. 15 f. (Generalkapitel 1686).

160) Vgl. Decr. Cap. 16 (Generalkapitel 1689 und 1732). Offenkundig kam es bei der Mitteilung der Kapitelsbeschlüsse durch die Deputierten in den einzelnen Klöstern zu groben Fehlern und Mißverständnissen. Um die Effizienz der Kapitelsbeschlüsse zu gewährleisten und für Rechtssicherheit zu sorgen, sah sich das Generalkapitel 1738 sogar zu folgender Weisung veranlaßt: „Ad praecavandas sinistras relationes ex Generali Capitulo puncta decisa dicentur imposterum per P. Secretarium PP. Vocalibus et per hos reliquis PP. Deputatis ad calamum post singulas

gewährleistet, daß 1705 seine öffentliche Verlesung in den einzelnen Klöstern angeordnet wurde<sup>161</sup>. Schließlich mußte der Rezeß zusammen mit anderen Kongregationsakten im jeweiligen Priorat aufbewahrt werden; um zu verhindern, daß die Kapitelsanweisungen in Vergessenheit gerieten, war alljährlich zu Beginn der Fastenzeit die neuerliche Verlesung des letzten Generalkapitelsrezesses zusammen mit dem Rezeß der zuletzt durchgeführten Visitation anzusetzen<sup>162</sup>. Die Verbindlichkeit der Generalkapitelsrezesse wurde wiederholt betont und die Durchführung der Beschlüsse mehrmals angemahnt, wobei sich die Mahnung teilweise ausdrücklich an die Adresse der Äbte richtete<sup>163</sup>.

Im Bewußtsein, daß der Kongregation durch die Errichtungsurkunde eine weitgehende Autonomie zugestanden war, verzichtete man darauf, die Generalkapitelrezesse durch Rom oder durch den päpstlichen Nuntius in Luzern konfirmieren zu lassen; die in den bestätigten Satzungen verankerte Autorität des Kapitels wurde als ausreichend für die geordnete Führung der Kongregation angesehen<sup>164</sup>.

##### 5. Sonstiges: Strafbestimmungen

Um Ansehen, Stellung und Wirksamkeit des Generalkapitels sicherzustellen, mußte das Kongregationsrecht im Blick auf die Disziplin verschiedene flankierende Bestimmungen erlassen und Sanktionen für etwaiges Fehlverhalten vorsehen. Besonders war es für die Autorität des Generalkapitels von großer Bedeutung, daß die von den Statuten vorgesehenen Teilnehmer sich möglichst vollzählig zur anberaumten Tagung einfanden. Hinsichtlich der Konventdeputierten war die Gefahr der Vernachlässigung des Generalkapitels nicht sehr groß, da die Mönche als Untergebene naturgemäß ein besonderes Interesse hatten, die ihnen entsprechend den Satzungen zustehenden Rechte wahrzunehmen, und andererseits die Konvente zum Amt eines Deputierten gewiß auch nur Mitbrüder wähl-

---

*sessiones. Ne vero recessus Capitulares diutius careant suo effectu, non differantur usque ad Visitationem, sed statim post Generale Capitulum mittantur de monasterio ad monasterium et quidem in forma authentica.* (Generalkapitel 1738, Rezeß 2)

161) Decr. Cap. 16 (Generalkapitel 1705, auch Generalkapitel 1738).

162) Decr. Cap. 16 (Generalkapitel 1738).

163) Vgl. Decr. Cap. 17 f. (Generalkapitel 1708, 1711, 1720, 1729 und 1750). Noch das Generalkapitel, das im Jahr 1782 in Prifling abgehalten wurde, hielt es für angemessen, die Beachtung der Generalkapitelsrezesse zu urgieren und dem P. Monitor eine Berichterstattungspflicht einzuschärfen: „*Visitationes triennes majorem fructum et effectum habent, decernimus, ut resolutio Capituli Generalis, qua praecipitur, ut monitor, an executio recessus fiat, ad RRmum Praesidium singulis annis perscribat, strenue adimpleatur.*“ (Generalkapitel 1782, Rezeß 5.)

164) Vgl. Decr. Cap. 17 (Generalkapitel 1689, 1705). Die Generalkapitelsrezesse stellen demnach Rechtsmaterie dar, die im Sinn des neuen kirchlichen Gesetzbuches als „*ceterae normae*“ (c. 587 § 4 CIC) der Verfügungsgewalt der institutsinternen Autorität unterliegen. Für den Bereich der Bayerischen Benediktiner-Kongregation lag demnach schon im 17./18. Jahrhundert eine Rechtslage vor, wie sie erst heute mit besonderer Ausdrücklichkeit vom allgemeinen Recht abgedeckt wird. Vgl. dazu auch A. Scheuermann, *Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht*. OK 25 (1984), 31–41.

ten, die nicht nur geeignet, sondern auch gewillt waren, diese Aufgabe zu erfüllen. Man darf daher annehmen, daß sich die vom Eigenrecht für das Fernbleiben vom Generalkapitel aufgestellten Sanktionen vornehmlich gegen Äbte richteten, weil die der Kongregation und insbesondere dem Generalkapitel eigenen Befugnisse in gewisser Weise mit der Amtsvollmacht des Abtes als lokalem Oberen konkurrierten und der eine oder andere Prälat gegebenenfalls durch das Kapitel eine Beeinträchtigung oder Korrektur seiner Amtsführung zu befürchten hatte. Aber auch Bequemlichkeit läßt sich nicht als Ursache für eine Absenz vom Generalkapitel ausschließen<sup>165</sup>. Erschien ein Abt ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht beim Kapitel, so büßte er das aktive und passive Stimmrecht ein, und der Prokurator, den er an seiner Stelle eventuell entsandt hatte, wurde nicht zu den Sitzungen zugelassen<sup>166</sup>. Im Fall der Wiederholung sollte die Strafe für das unrechtmäßige Fernbleiben, das eine Mißachtung des Generalkapitels als einer kirchlichen Autorität darstellte, verschärft werden; Maßnahmen zur Suspension des Betroffenen waren angedroht<sup>167</sup>. Außerdem sollte der Präses die Äbte, die unentschuldigt nicht zum Kapitel kamen und auch keinen Prokurator entsandten, an den päpstlichen Nuntius in Luzern melden, damit dieser Abhilfe schaffe<sup>168</sup>.

Neben der Vollständigkeit der Versammlung war es für das Generalkapitel als Kongregationsorgan auch sehr bedeutsam, daß Stillschweigen über Kapitelsangelegenheiten eingehalten wurde und das angeordnete Secretum gewahrt blieb. Der Bruch des Kapitelsgeheimnisses brachte den Verlust des aktiven und passiven Stimmrechtes für das nächstfolgende Generalkapitel mit sich; schuldige Mönche konnten daher weder als Deputierte noch als Prokuratoren zur nächsten Tagung entsandt werden<sup>169</sup>.

Der Sinn des Bemühens um Vollzähligkeit der gemäß den Satzungen zur Teilnahme am Generalkapitel Berechtigten und um die Wahrung des Kapitelsgeheimnisses liegt auf der Hand. Nur wenn die Kapitelsberatungen von allen Teilnahmeberechtigten ernst genommen und, wo es von der Sache her gefordert war, mit Diskretion behandelt wurden, konnte das Generalkapitel im Leben der gesamten Kongregation wie auch nach außen eine angesehene Institution und somit echte Autorität darstellen und wirksam die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Die Strafbestimmungen waren daher keine willkürliche Härte, sondern standen letztlich im Dienst der ganzen Kongregation und der ihr eigenen Ziele.

165) Vgl. dazu W. Fink, Beiträge, 57. Die einschlägigen Bestimmungen wurden, wie es häufig in ähnlichen Angelegenheiten geschieht, offenkundig aus konkreter Notwendigkeit erlassen (vgl. Generalkapitel 1720, Rezeß 1, wo verklausuliert der Anlaß angesprochen wird).

Die in den ersten Jahren des Bestehens der Kongregation vorhandene Begeisterung für den Verband ließ solche Verfügungen noch nicht notwendig erscheinen.

166) Decr. Cap. 18 f. (Generalkapitel 1723 und 1729).

167) Decr. Cap. 19 (Generalkapitel 1723).

168) Vgl. Decr. Cap. 19 (Generalkapitel 1726) und Generalkapitel 1726, Rezeß 2.

169) „Violatores Secretorum Capitularium, quorum pro palatio graviter foret praeiudicialia et praesertim extraneis fieret, priventur pro proxime sequenti Capitulo Generali voce activa et passiva, ita ut ad illud elegi et mitti ea vice non possint.“ Generalkapitel 1726, Rezeß 2 (1. Absatz); auch Decr. Cap. 19 (Generalkapitel 1732).

## 4.1.2. Der Präses

## 1. Begriff und Amt

Die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation führten in ihrer systematischen Gliederung die Bestimmungen über das Amt des Präses unmittelbar im Anschluß an die Normen über das Generalkapitel an; damit wurde zum Ausdruck gebracht, daß diesem Amt im Rahmen der Kongregationsverfassung hervorragende Bedeutung zukommen sollte<sup>170</sup>. Unbeabsichtigt scheinen die Satzungen neben der augenfälligen rangmäßigen Gliederung der beiden rechtlichen Institutionen und der Nachordnung des Präses hinter das Generalkapitel auch die Tatsache hervorzuheben, daß die Wurzel des Präses-Amtes zuallererst bei der Errichtung des Generalkapitels zu suchen ist; das Kapitel bedurfte ja, um überhaupt zum arbeitsfähigen Gremium zu werden, eines Vorsitzenden und eines ihm zugeordneten Leitungsausschusses. Auf diese vorrangige Aufgabe der Leitung des Generalkapitels weist auch die Festlegung der Amtsbezeichnung auf den Titel „Präses“ sehr deutlich hin; mit diesem Begriff, der rechtssprachlich zunächst nicht mehr meint als den „Vorsitzenden“<sup>171</sup>, wurde ein für das Verfassungsrecht der klösterlichen Verbände typischer Terminus übernommen, der zur feststehenden Amtsbezeichnung wurde. Den Inhalt für dieses Präsesamt nahm man aus der Überlieferung bereits bekannter und geübter Praktiken<sup>172</sup>; daraus wird auch erklärlich, daß in den Satzungen eine nähere Umschreibung oder rechtliche Definition des Amtes unterlassen wurde. Wesen und Zweck des Präses-Amtes waren somit vor allem aus den konkreten Aufgaben zu erschließen. Unzweifelhaft war es die Intention des Gesetzgebers, daß der Präses über die Dauer des Generalkapitels hinaus als oberster Repräsentant der Kongregation zu gelten hatte und den Verband nach außen rechtsgültig vertreten konnte<sup>173</sup>. Dementsprechend mußten

170) Vgl. die Gesamtsystematik der Satzungen bei „Quellen des Kongregationsrechts“ S. 123–126

171) „Praeses“ bezeichnet in der Rechtssprache in erster Linie einen „Vorsitzenden“ oder „Vorsteher“, kann aber im Einzelfall u.U. auch „Beschützer“ bedeuten. R. Köstler, Wörterbuch zum CIC, 275. Im Bereich des monastischen Ordensrechts wurde „praeses“ bzw. „abbas praeses“ zum feststehenden Begriff, der den Leiter einer congregatio monastica bezeichnet.

172) Im allgemeinen stehen die Satzungen der Bayerischen Benediktiner-Kongregation von 1684 bzw. 1686 noch sehr deutlich in der Tradition der Gesetzgebung vom 4. Laterankonzil über die Bulle „Summi magistri“ Papst Benedikts XII. bis zum Tridentium (vgl. dazu oben „Gesetzliche Maßnahmen“ S. 85–91). Als hervorragendes Instrument zur Reform der monastischen Orden und Klöster sah der kirchliche Gesetzgeber stets und vorzüglich regelmäßige Oberenversammlungen an, weniger aber die straffe Zusammenfassung von an sich selbständigen Abteien unter einer festen Zentralleitung.

173) Beim Verkehr mit höchsten kirchlichen Stellen bediente sich der Präses eines eigenen Bevollmächtigten, des sogenannten „Generalprokurators“. Dieses Amt war satzungsrechtlich nicht verankert, doch wurden mehrfach auch durch das Generalkapitel einem solchen Kongregationsbevollmächtigten bei der römischen Kurie oder beim Nuntius in Luzern konkrete Aufträge erteilt (vgl. etwa Generalkapitel 1695, Rezeß 7; Generalkapitel 1698, Rezeß 8; Generalkapitel 1717, Rezeß 13; auch Decr. Cap. 173–176). Zur Tätigkeit solcher Prokuratoren im einzelnen siehe

auch alle Angelegenheiten, die mit der Union der bayerischen Benediktinerklöster verhandelt werden sollten, an den Präses herangetragen werden<sup>174</sup>.

Die Stellung als Oberer eines Verbandes selbständiger Klöster verlieh dem Präses nur begrenzte Vollmachten und verlangte vom Amtsinhaber das Geschick, einerseits die Autonomie der einzelnen Klöster nicht zu verletzen und die Befugnisse der Äbte hinsichtlich ihrer Häuser nicht zu präjudizieren, und andererseits für eine angemessen straffe Führung der Kongregation zu sorgen, um die Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben und Ziele zu sichern und um ihre Autorität zu wahren. Die hervorgehobene Position des Präses als des Leiters der Kongregation wurde in verschiedenen Weisungen, die den äußeren Umgang des Präses betrafen, herausgestellt, womit zugleich auch das Ansehen des Präses bzw. die mit dem Amt verbundene Würde zum Ausdruck gebracht wurde<sup>175</sup>.

## 2. Besetzung des Amtes

Die Bestellung des Präses wurde vom Generalkapitel durch geheime Wahl vorgenommen und zählte zu den wichtigsten und vornehmsten Aufgaben dieses kollegialen Leitungsorgans der Kongregation. Das aktive Stimmrecht besaßen die Äbte und die von den Konventdeputierten aus ihren Reihen ausgesonderten Vocales<sup>176</sup>. Passiv stimmberechtigt waren alle Äbte der Kongregation, worunter bei der damals üblichen Übertragung des äbtlichen Amtes auf Lebenszeit ausschließlich regierende Obere zu verstehen waren; der von den Satzungen im Zusammenhang der Wahlbestimmungen vorgenommene Verweis auf das allgemeine Recht brachte es mit sich, daß ein Prälat, der irgendeine Kirchenstrafe inkurriert hatte, nicht zum Präses gewählt werden konnte<sup>177</sup>. Grundsätzlich besaß auch ein Abt, der aus nicht näher bestimmten Gründen rechtmäßig nicht persönlich am Generalkapitel teilnahm, die passive Wahlfähigkeit zum Leitungsamt der Kongregation, doch sollte durch eine späte Generalkapitelsweisung die Wahl eines Abwesenden wegen der damit notwendig verbundenen Schwierigkeiten ausge-

---

H. Schöberl, P. Bonaventura Oberhuber von Tegernsee als Prokurator der bayerischen Benediktiner-Kongregation in Rom 1690–1695. SM 53 (1935), 178–204, und SM 54 (1936), 24–84, 238–294; sowie H. Holl, P. Ulrich Staudigl von Andechs (+ 1720) als erster Prokurator der bayerischen Benediktiner-Kongregation in Rom. SM 51 (1933), 231–275. Archivalische Quellen: HStAM BBK R 4 und 5.

174) Die Statuten (Stat. I § 1) beschränkten die Vollmacht des Definitoriums grundsätzlich auf das Generalkapitel. Im Unterschied zum 4. Definitor werden dem Präses und den beiden Visitatoren jedoch auch Aufgaben außerhalb des Generalkapitels zugewiesen, so daß diesen Ämtern der Charakter der Beständigkeit eignet. Einen weiteren Hinweis darauf gibt der Akt der Resignation des Präses jeweils am Beginn des Generalkapitels.

175) Für den Verkehr mit dem Präses waren innerhalb der Kongregation diverse Formeln der Hochachtung und Devotion zu beachten. Vgl. Decr. Cap. 20 (Generalkapitel 1698, 1705, 1714 und 1732).

176) Decr. Cap. 9 (Generalkapitel 1686).

177) Stat. I § 1.

schlossen sein<sup>178</sup>. Eine interessante Eigenart des Satzungsrechtes bestand darin, daß bei der erstmaligen Wahl eines Abtes in das Präses-Amt die absolute Mehrheit der Stimmen genügte, während für eine Wiederwahl Zwei-Drittel-Mehrheit gefordert war<sup>179</sup>. Durch diese Rechtsbestimmung sollte verhindert werden, daß ein Prälat, der sich in der Kongregation nicht einer genügend breiten Zustimmung erfreute, allzu lange im Präses-Amt verblieb.

Der Wahlvorgang selbst mußte durch geheime Stimmabgabe erfolgen; es wurden so viele Skrutinien angesetzt, als für eine erfolgreiche Wahl jeweils erforderlich waren; die Zahl der Wahlgänge war also nach dem Satzungsrecht unbegrenzt<sup>180</sup>. Zeitweise bestand jedoch offenkundig der Brauch, die Anzahl der Skrutinien auf zwei zu begrenzen und im Fall der Ergebnislosigkeit dieser Abstimmungen in einem dritten Wahlgang zur Kompromißwahl (Auftragswahl) überzugehen<sup>181</sup>. Diese Vorgangsweise wurde freilich von jenem Generalkapitel, das 1768 in Andechs tagte, ausdrücklich verworfen<sup>182</sup>; nach etwa vier Jahrzehnten einer durchaus fragwürdigen Rechtspraxis kehrte man damit zu einer Ordnung zurück, die den Satzungen der Kongregation entsprach. Eine Bestätigung der Wahl des Präses durch eine höhere kirchliche Stelle sah das Recht nicht vor. Daher erlangte der Gewählte unmittelbar mit Annahme der Wahl alle Rechte und Pflichten des Amtes.

### 3. Aufgaben

#### a) Leitung der Kongregation im allgemeinen

Der dreijährige Rhythmus, der von den Statuten für die Tagung des Generalkapitels als des höchsten Kongregationsorgans vorgesehen war, machte es nötig, daß auch im relativ langen Zeitraum zwischen den Versammlungen für eine effiziente Leitung der Union gesorgt und somit ihre Handlungsfähigkeit gesichert war. Diese Aufgabe wies das Kongregationsrecht dem Präses zu, ohne sie ihm jedoch mit aller Ausdrücklichkeit zu übertragen<sup>183</sup>.

Das Leitungsamt des Präses während der dreijährigen Amtsperiode zwischen den Generalkapiteln (Triennium) umfaßte die Erledigung aller Angelegenheiten, die von den Äbten der einzelnen Klöster nicht ohne Schwierigkeit besorgt und

178) „Etsi minime repugnat Electio absentis D. Abbatis in Praesidem Generalem vel Visitatorem, nunquam tamen in praxim deducendum est, ut absens eligatur ob multas inconvenientias exinde oritur.“ Generalkapitel 1768, Rezeß 7; auch Decr. Cap. 5 (Generalkapitel 1768).

179) Stat. I § 2.

180) Decr. Cap. 4 (Generalkapitel 1720); W. Fink, Beiträge, 59.

181) Decr. Cap. 20 (Generalkapitel 1729).

182) „Cum resolutio Cap. 16 S. 2 (Sessione secunda) R. 2 (Resolutione secunda) de non tentando Scrutinio tertio, sed amplectendo post duo scrutinia irrita compromisso in electione D. Praesidis, aperte repugnet Statutis nostris Cap. 1 § 1 et Juri Communi: placuit illam revocare, & generali Statuto declarare, in electione D. Praesidis scrutinia toties quoties tentari posse.“ Generalkapitel 1768, Rezeß 3.

183) So verwenden die Satzungen nicht die heute gebräuchliche Bezeichnung „Supremus Moderator“ oder eine ähnliche. Vgl. dazu A. Pugliese, Artikel „Superior generalis“ DMC IV, 416 ff. (besonders 416).

auch nicht bis zum nächsten Generalkapitel aufgeschoben werden konnten; der Präses hatte in diesen Fällen nach Maßgabe einer vorliegenden Sache seinen Rat zu erteilen oder auch eine Entscheidung zu treffen, wobei er sein Vorgehen an der Regel des hl. Benedikt und den Kongregationssatzungen ausrichten mußte<sup>184</sup>. Entscheidungen des Präses, die er je nach der Bedeutung des Gegenstandes allein oder mit dem Rat der Visitatoren treffen konnte, besaßen nur Gültigkeit bis zum nächsten Generalkapitel. Dort mußten die Probleme wiederum zur Behandlung vorgelegt werden, damit das Kapitel die Verfügungen des Präses konfirmieren oder abändern konnte; vor Zusammentreten des Generalkapitels war jedoch den Entschlüssen und Anordnungen des Präses unbedingt Folge zu leisten<sup>185</sup>.

Die sich in sehr allgemeinen Formulierungen erschöpfenden Satzungsbestimmungen über das Amt des Präses lassen die zunächst weithin ungeklärte Stellung des Präses als Haupt der Kongregation gegenüber den Oberen rechtlich selbständiger Klöster erkennen und konnten Anlaß zu vielerlei Querelen bilden. Ein besonderes Problem, sofern nicht ein allgemeiner Konsens der jeweils Beteiligten bestand, stellte das Urteil darüber, welche Dinge besser durch den Präses als durch den einzelnen Abt behandelt werden sollten, oder darüber, was tatsächlich bis zum nächsten Generalkapitel unaufschiebbar war, dar. In den Satzungen findet sich kein Hinweis, wieweit der Präses selbst einzelne Dinge an sich ziehen konnte, oder ob er nur auf Antrag hin tätig werden durfte. Das Bild des Präses, wie die Satzungen es zeichneten, entbehrte also zum Teil klarer Konturen und erforderte es, daß das Generalkapitel oder höhere kirchliche Stellen die Amtsvollmacht dieses Oberen je nach Erfordernis im Detail bestimmten, erläuterten und entsprechende Bestätigungen für bereits vorgenommene Amtshandlungen erteilten. Dieser Umstand ist nicht unbedingt nur negativ zu sehen, da auf diesem Weg die Möglichkeit eröffnet wurde, Rechtsverhältnisse zu schaffen, die der Lebenswirklichkeit möglichst entsprachen. Das Generalkapitel war mehrfach um dieses Anliegen bemüht und unterließ es dabei nicht, die bevollmächtigte Stellung des Präses auch summarisch zu unterstreichen und damit letztlich die Autorität der Kongregation insgesamt zu schützen<sup>186</sup>.

#### b) Vorsitz beim Generalkapitel

Zu den wichtigsten Aufgaben des Präses gehörte es, zusammen mit den Definitoren das Generalkapitel zu leiten. Sitzungsgemäß war damit dem Präses eine hervorragende Stellung in jener Versammlung eingeräumt, die die Kongregation vollständig repräsentierte und im Verband die höchste Autorität auszuüben hatte<sup>187</sup>.

184) Stat. I § 2.

185) Stat. I § 2.

186) „Pro tuenda Autoritate DD. Praesidis Generalis in anterioribus Capitulis saepius declarata, et majori efficacia decretorum quorumcunque agnoscit Capitulum Generale, ut is sua, qua pollet, potestate, tum erga Abbates, tum PP. Conventuales utatur, qui eiusdem iussis et ordinationibus v. g. circa studia, novitiatum, particulare Monasteriorum gubernium, et similia parere recusant.“ Generalkapitel 1753, Rezeß 5.

187) Stat. I § 1. Siehe auch oben „Vorsitz und Leitung“ beim Generalkapitel, S. 131 f.

## c) Leitung der Visitationen

Die Oberen exemter Ordensverbände hatten nach Weisung des Trienter Konzils die Häuser ihres Zusammenschlusses zu visitieren und auf diesem Weg zur Festigung des Ordensideals beizutragen<sup>188</sup>. Für die Klöster der exemten Bayerischen Benediktinerkongregation hatte diese Aufgabe der Präses zu leisten, der sich zur Erfüllung dieses Auftrages der Mithilfe der Visitatoren bediente<sup>189</sup>.

## d) Verwaltung von Kongregationsakten und Siegel

Als Vorsitzender des Generalkapitels und Leiter der Kongregation hatte der Präses die Aufgabe, die Generalkapitelsdekrete und die Ergebnisse der Visitationen in Form von Rezessen zusammenzustellen und auszufertigen, und schließlich mit dem Kongregationssiegel<sup>190</sup> zu versehen; ebenso verfuhr er in allen Angelegenheiten, in denen er kraft seines Amtes als Präses eventuell mit den Visitatoren tätig werden mußte und Urkunden sowie sonstige Schriftstücke auszustellen hatte. Der Präses war gehalten, alle diese Dokumente, Protokolle und Akten, die die Kongregation und ihre Organe betrafen, zu sammeln und zu verwahren; nach Ablauf der Amtszeit waren mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Kongregationsleiters alle Akten dem Nachfolger im Präses-Amt auszuhändigen<sup>191</sup>.

Bei der Erstellung und Führung dieser Präsidial- und Kongregationsakten wurde der Präses vom Kongregationssekretär unterstützt<sup>192</sup>.

## e) Leitung von Abtwahlen

In den Kongregationssatzungen wurde offen gelassen, wie die Neubesetzung vakanter Abteien im einzelnen durchzuführen war und nach welcher Ordnung die Neuwahl eines Prälaten im Detail erfolgen sollte; dies führte in den Anfangsjahren des Verbandes zu einigen Unklarheiten und Unstimmigkeiten<sup>193</sup>. Für die Leitung der ersten Abtwahl nach Errichtung der Kongregation wurde der Präses vom Apostolischen Stuhl noch speziell nominiert<sup>194</sup>, während bald darauf mit päpstlichem Breve vom 21. März 1687 die Leitung der Abtwahlen innerhalb der Bayerischen Benediktinerkongregation generell dem Präses anvertraut wurde<sup>195</sup>.

188) Sess. 25 (De regularibus) cap. 20. Mansi 33, 179 f.

189) Stat. I § 3. Siehe auch unten „Visitation“ S. 153–157.

190) Das Kongregationssiegel stellte als sichtbaren Ausdruck der Dankbarkeit gegenüber dem Kongregationsgründer Papst Innozenz XI. dessen Familienwappen dar (vgl. Decr. Cap. 24, Generalkapitel 1695) und die bayerischen Rauten. Dazu R. Bauersfeld, Das Wappen der Bayerischen Benediktiner-Kongregation. SM 56 (1938), 199–201.

191) Stat. I § 2.

192) Vgl. die „Regulae“ für den Kongregationssekretär. Handschriftlich, HStAM BBK R 40.2.

193) Stat. III § 1 und „Impugnatio Congregationis in causa Electionis, Confirmationis et Iuramentum Abbatum“, HStAM BBK R 10.1 und 4.

194) Wahl in Andechs 1686. HStAM BBK R 10.1 F. 94.

195) Breve Innozenz XI. „Nuper a particulari“, abgedruckt in „Erectio et Institutio“, 76–81. Das Breve bestätigte die Entscheidungen einer Kardinalskongregation vom 14. Januar 1687.

Gemäß dieser päpstlichen Entscheidung hatte jeweils der Prior beim Tod des Abtes unverzüglich den Präses zu verständigen, welcher dann Tag und Stunde der Neuwahl ansetzte. Beim Wahlakt selbst hatte der Präses zwar den Vorsitz inne, durfte jedoch nicht mitstimmen<sup>196</sup>. Nahmen die Mönche der vakanten Abtei ihr Wahlrecht nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten wahr, so konnte der Präses von sich aus einen Abt einsetzen. Ebenso devolvierte das Recht der Wähler an den Wahlleiter, wenn nach drei Skrutinien noch kein Kandidat eine Mehrheit erreicht hatte<sup>197</sup>. Dem Präses wuchs daher mit der Aufgabe, Abtwahlen zu leiten, unter Umständen großer Einfluß auf das Leben einer einzelnen Abtei zu.

#### f) Versetzung von Mönchen

Als Kongregationsleiter besaß der Präses gemäß den Satzungen die Vollmacht, einzelne Mönche auf begrenzte Zeit in ein anderes Kloster der Kongregation zu versetzen, wenn z.B. Auseinandersetzungen nicht auf gütliche und friedvolle Weise geregelt werden konnten<sup>198</sup>. Eine solche Versetzung konnte der Präses nicht nur auf Wunsch oder Antrag des betroffenen Mönchs hin verfügen, sondern auch gegen dessen Willen anordnen<sup>199</sup>. In der Regel hatte sich der Präses mit den Äbten der beteiligten Klöster zu beraten, bevor er das Versetzungsdekret erließ<sup>200</sup>. Der gesamte rechtliche Kontext, in den diese Vollmacht des Präses gestellt ist, führt zur Ansicht, daß der Grund für eine solche Versetzung durch den Kongregationsoberen gemäß den Satzungen nicht in der Personalnot eines Hauses, sondern im disziplinarischen Bereich liegen mußte<sup>201</sup>.

Obgleich das Generalkapitel zunächst noch die wörtliche und sinngetreue Befolgung der Satzungsvorschriften urgierte<sup>202</sup>, wurden die Befugnisse des Präses jedoch schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausgeweitet. Seit dem Oberaltäicher Generalkapitel von 1711 konnte der Präses, sofern die Äbte der Klöster, die eine Aushilfe benötigten bzw. stellen sollten, nicht zu einer Einigung in dieser Frage gelangten, die Angelegenheit an sich ziehen und nach Prüfung der Argumente eine Versetzung auch aus Gründen der Personalnot einer Abtei vornehmen<sup>203</sup>. Eine solche Verfügung des Kongregationsleiters durfte ohne sein Vorwissen nicht rückgängig gemacht werden<sup>204</sup>.

196) Ebda. 79. Antwort auf das Dubium X, das von der Bayerischen Kongregation vorgelegt war.

197) Ebda. 80.

198) Stat. I § 2.

199) Generalkapitel 1741, Rezeß 2; auch Decr. Cap. 22 (Generalkapitel 1711).

200) „... id faciat cum consilio DD. Abbatum, de quorum interesse agitur...“ Generalkapitel 1741, Rezeß 2.

201) Vgl. dazu Stat. II § 1. Dem Präses wird im Statutenabschnitt über die gegenseitigen Hilfsleistungen kein ausdrückliches Recht zur Versetzung eines Mönchs eingeräumt.

202) Generalkapitel 1689, Rezeß 1.

203) Generalkapitel 1711, Rezeß 1.

204) Generalkapitel 1720, Rezeß 2 (1. Satz).

## g) Absetzung von Offizieren

Durch Gesetzgebung des Generalkapitels wurde dem Präses eine ziemlich umfassende Einflußnahme auf das innere Leben der einzelnen Klöster der Kongregation eingeräumt; unter bestimmten Voraussetzungen besaß er Vollmacht hinsichtlich der Klosterämter der einzelnen Abteien, wie dies in den Satzungen selbst noch nicht vorgesehen war. Der Kongregationsobere konnte Offizieren ihres Amtes entheben oder sonstige Änderungen anordnen, wenn der zuständige Abt solche notwendige Maßnahmen aus irgendwelchen unbestimmten Gründen nicht ergreifen konnte<sup>205</sup>. Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vollmacht durch den Präses waren notorische Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit des betroffenen Offizialen bzw. Unruhe, die von diesem ausging<sup>206</sup>. Insbesondere war durch das Generalkapitel vorgesehen, daß der Präses gegenüber einem zum Schaden der Abtei handelnden Prior von dieser Ermächtigung Gebrauch machen konnte<sup>207</sup>.

## h) Appellation

Für alle Angelegenheiten und Streitfragen, in denen einzelne Mönche gegen Entscheidungen ihres Abtes appellieren wollten, war der Präses die rechtmäßig zuständige Instanz<sup>208</sup>. Beschwerden waren schriftlich beim Präses einzureichen, wobei das Einsichtsrecht der Klosteroberen in diesen Schriftverkehr ausdrücklich ausgeschlossen war<sup>209</sup>. Persönliches Erscheinen der Beschwerdeführer beim Kongregationsleiter war grundsätzlich untersagt, es sei denn, der Präses forderte zur Vorsprache auf<sup>210</sup>.

Der Rekurs an den Präses sollte, sofern dieses Rechtsmittel überhaupt notwendig war, die Regel sein, doch blieb die Möglichkeit, sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, uneingeschränkt bestehen<sup>211</sup>. Die dem Präses im ordentlichen Instanzenzug nächstgeordnete Stelle war das Generalkapitel, und schließlich auf höchster Ebene der Heilige Stuhl<sup>212</sup>.

## i) Erteilung der Druckererlaubnis

Schriftwerke, die von Mönchen der Bayerischen Benediktinerkongregation herausgegeben werden sollten, bedurften zur Drucklegung und Veröffentlichung der ausdrücklichen und schriftlich zu erteilenden Erlaubnis verschiedener Stellen<sup>213</sup>. Neben dem „Imprimatur“ des zuständigen Abtes und anderer eventuell

205) Generalkapitel 1732, Rezeß 3.

206) „... Officialis notorie inhabilis, inutilis vel inquieti ...“, ebda.

207) Vgl. RB cap. 65. Bereits der heilige Benedikt hegt in seiner Klosterregel die Befürchtung, daß von einem ungeeigneten Prior großer Schaden für eine klösterliche Gemeinschaft ausgehen kann.

208) Stat. I § 2; Decr. Cap. 23 (Generalkapitel 1723); vgl. auch Generalkapitel 1723, Rezeß 2.

209) Decr. Cap. 23 (Generalkapitel 1689). Allgemein dazu Ph. Hofmeister, Die Briefzensur in den Klöstern. Theologie und Glaube 19 (1927), 681–695.

210) Stat. I § 2.

211) Decr. Cap. 23 (Generalkapitel 1689).

212) Stat. I § 2.

213) Stat. II § 3.

beispruchberechtigter kirchlicher und weltlicher Autoritäten war auch die Lizenz des Präses erforderlich; seiner Zensur waren alle Schriften vor der Veröffentlichung zu unterwerfen<sup>214</sup>.

#### k) Bestellung von Professoren und Novizenmeister

Die Bestellung von Mönchen, die am Kommunstudium der Kongregation als Professoren dozieren oder als Novizenmeister am gemeinsamen Noviziat wirken sollten, erfolgte grundsätzlich durch das Generalkapitel und nur aushilfsweise durch den Präses<sup>215</sup>.

In der späten Phase der Kongregation wurde dem Präses jedoch das Recht zuerkannt, mit dem Rat der Visitatoren aus benannten Kandidaten auszuwählen und unter Beachtung des tatsächlichen Vorliegens entsprechender Tugenden, Verdienste und Fähigkeiten der einzelnen Mönche die Ernennung zu einem Professoren- oder Novizenmeisteramt auszusprechen<sup>216</sup>. Hinsichtlich der Einsetzung von Professoren dürfte dieses Recht des Präses in der Praxis jedoch von recht geringer Bedeutung gewesen sein, da seit 1769 das Kommunstudium nur noch auf dem Papier bestand<sup>217</sup>.

#### l) Dispens vom Kommunstudium

Das gemeinsame Studium, das in der Kongregation für die jungen Mönche eingerichtet war, stellte ein überaus bedeutsames Instrument zur Festigung der Einheit und der Disziplin des Klösterverbandes dar<sup>218</sup>. Das Satzungsrecht drängte deshalb darauf, daß alle Mönche wenigstens ihre grundlegende philosophisch-theologische Ausbildung im Kommunstudium absolvierten, und ließ den Besuch anderer Hochschulen nur mit besonderer Erlaubnis des Generalkapitels zu<sup>219</sup>. Da es sich jedoch schon bald als schwer praktikabel erweisen mußte, mit jeder Dispens von dieser Satzungsbestimmung über den verpflichtenden Besuch des gemeinsamen Studiums das nur alle drei Jahre tagende Generalkapitel zu befassen, wurde die entsprechende Vollmacht dem Präses zugestanden, wobei allerdings die grundsätzliche Zuständigkeit des Generalkapitels gewahrt bleiben sollte<sup>220</sup>. Dem Präses stand damit eine wichtige Dispensvollmacht zur Verfügung,

214) Ebda.; Generalkapitel 1759, Rezeß 16: „Non licet Religiosis nostris privata autoritate et absque facultate D. Praesidis scripta quaecunque typis mandare.“; Generalkapitel 1773, Rezeß 5.

215) Die Satzungen selbst (Stat. II § 3) sahen keinen festen Berufungsmodus vor, doch scheinen in allen Generalkapitelsrezessen die Namen von Mönchen auf, die als Professoren einzusetzen oder in diesem Amt weiter zu beschäftigen waren. Dasselbe gilt für den Novizenmeister und gegebenenfalls für seinen Gehilfen. Vgl. dazu Generalkapitel 1732, Rezeß 12.

216) Generalkapitel 1768, Rezeß 6; Generalkapitel 1773, Rezeß 11.

217) Vgl. A. Reichhold, 300 Jahre Bayerische Benediktiner-Kongregation. SM 95 (1984), 671–677.

218) Vgl. dazu die Bulle „Summi magistri“ cap. VI und VII, wo von Papst Benedikt XII. bereits die Bedeutung eines gemeinsamen Studiums betont wird. Bull. Rom. III/II 220–222.

219) Stat. II § 3; auch Decr. Cap. 66 (Generalkapitel 1692).

220) Generalkapitel 1732, Rezeß 9.

bei deren Handhabung er das Interesse des einzelnen Mönchs bzw. des einzelnen Klosters und das Ideal des gemeinsamen Studiums gegeneinander abzuwägen hatte.

#### 4. Weitere Präsidialagenden

Neben den Präses-Aufgaben im engeren Sinn war dem Kongregationsleiter die allgemeine Sorge um verschiedene andere Einrichtungen der Kongregation anvertraut. Doch übte der Präses über diese Institutionen im allgemeinen nur eine Oberaufsicht aus, ohne die laufenden Geschäfte persönlich wahrzunehmen; hierfür waren je nach Notwendigkeit und sachlichen Erfordernissen eigene Beauftragte eingesetzt.

##### a) Kongregationsarchiv

Bereits die Satzungen der Kongregation sahen die Einrichtung eines eigenen Archivs für all jene Dokumente vor, welche die Kongregation als Gesamtkörperschaft betrafen; das Generalkapitel hatte ein Kloster für die Verwahrung dieses Archives zu bestimmen und zwei oder drei Personen zu benennen, denen die Verwaltung dieses Archives oblag<sup>221</sup>. Diese Bestimmung wurde vom Scheyrer Generalkapitel des Jahres 1686 noch sehr ernst genommen, welches zur Aufbewahrung des Archivbestandes das damalig Präses-Kloster St. Emmeram bestimmte und drei Schlüsselverwalter für das Archiv aufstellte<sup>222</sup>. Das nächste Generalkapitel verlegte das Archiv nach Tegernsee<sup>223</sup>, wo es künftig bleiben sollte<sup>224</sup>. Während zunächst die Bestellung des Archivars noch durch das Generalkapitel vorgenommen wurde<sup>225</sup>, war es später dem Tegernseer Abt überlassen, den Archivar zu ernennen, weil in seinem Kloster das Archiv ständig geführt wurde<sup>226</sup>. Dennoch blieb grundsätzlich dieses Archiv eine Einrichtung der Kongregation, war dem Präses zugeordnet und sollte ihm und den Visitatoren für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben nützlich sein<sup>227</sup>.

##### b) Kongregationsbibliothek

Durch Stiftung des kurfürstlichen Rates Korbinian von Prielmair hatte die Kongregation zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine Bibliothek erworben<sup>228</sup>. Diese

221) Stat. I § 2.

222) Decr. Cap. 24 (Generalkapitel 1686). Die Schlüssel wurden dem Präses, dem Abt von Prüfening und dem Prior von St. Emmeram anvertraut.

223) Decr. Cap. 24 (Generalkapitel 1689).

224) Vgl. Decr. Cap. 25 (Generalkapitel 1692, 1720, 1768); auch W. Fink, Beiträge, 68.

225) Generalkapitel 1714, Rezeß 10.

226) Decr. Cap. 25 (Generalkapitel 1720); W. Fink, Beiträge, 68, geht fälschlich davon aus, daß die Bestellung des Archivars stets Sache des Präses war.

227) Vgl. Decr. Cap. 25 (Generalkapitel 1768).

228) Zur Person Prielmairs, der sich bei der Gründung der Kongregation schon sehr um die bayerischen Benediktinerklöster verdient gemacht hatte, siehe W. Hahn, Die Gründung der Bayerischen Benediktiner-Kongregation. SM 95 (1984), 414–416; und R. Huber, Corbinian von Prielmair (1643–1707), ein bayerischer Staatsmann in der Barockzeit. Diss. maschinschr. München 1944, besonders 355–375.

Bibliothek stand unter der Aufsicht des Präses, wurde jedoch in Tegernsee aufbewahrt und verwaltet. Ein Katalog dieser Kongregationsbibliothek sollte gemäß einer Generalkapitelsanweisung an alle Klöster gesandt werden, damit der Bücherbestand auf diesem Weg für das Kommunistudium, das Noviziat und für den Gebrauch der einzelnen Häuser erschlossen war<sup>229</sup>.

#### c) Kongregationsannalen

Die Satzungen machten es dem Präses zur Pflicht, um eine sorgfältige Sammlung und Niederschrift aller wichtigen Ereignisse im Leben der Kongregation und der einzelnen Klöster bemüht zu sein; dies sollte durch einen speziellen Beauftragten geschehen, der die Eintritte, Amtswechsel und alle wichtigen Angelegenheiten der Klöster aufzeichnete sowie gesondert über Freunde und Wohltäter Buch führte<sup>230</sup>. Für diese Aufgabe eines Geschichtsschreibers der Kongregation wurden wiederholt Mönche durch das Generalkapitel bestellt<sup>231</sup>. Die Annalen der Kongregation sollten möglichst vollständig geführt werden; deshalb war es vorgesehen, daß ein Mönch eines jeden Klosters die wichtigen Geschehnisse des Hauses zusammenfaßte und diesen Bericht dem Kongregationshistoriographen weitergab<sup>232</sup>. Die Berichte der Einzelklöster waren dem Abt, dem Prior und einem weiteren Mönch vorzulegen, bevor sie weitergereicht wurden<sup>233</sup>; ebenso durfte die gesamte Kongregationsgeschichte ohne Erlaubnis des Präses nicht an Außenstehende übergeben werden; auch eine Einsichtnahme war nicht gestattet<sup>234</sup>. Auf dem Generalkapitel jedoch waren diese Annalen vorzulegen und bei Tisch zu verlesen, um auf diese Weise noch Ergänzungen, Änderungen und Verbesserungen zu ermöglichen<sup>235</sup>.

#### d) Kongregationskasse

Die Kongregation bedurfte zur Verwirklichung ihrer ideellen Ziele auch finanzieller Mittel, insbesondere zur Begleichung jener Aufwendungen die mit den Visitationsreisen verbunden waren, aber auch für sonstige Bedürfnisse, die namens des Verbandes zu befriedigen waren. Zu diesem Zweck sahen die Satzungen die Einrichtung einer Kongregationskasse vor, die unter der besonderen

229) Decr. Cap. 25 (Generalkapitel 1705).

230) Stat. I § 2.

231) Die Einsetzung des Historiographen wurde offenkundig als sehr bedeutsame Angelegenheit angesehen, da sie stets in die Rezesse der Generalkapitel aufgenommen wurde, z. B. Generalkapitel 1701, Rezeß 9, oder Generalkapitel 1759, Rezeß 19.

232) Decr. Cap. 31 (Generalkapitel 1714, ansatzweise auch schon Generalkapitel 1686 und 1708); Generalkapitel 1794, Rezeß 12.

233) Decr. Cap. 32 (Generalkapitel 1729).

234) „Non communicetur historia Congregationis ulli extraneorum, etiam mere legendi causa, nisi obtenta prius in scriptis expressa licentia a Rdmo. D. Praeside.“ Generalkapitel 1714, Rezeß 9.

235) Decr. Cap. 31 f. (Generalkapitel 1692). Zu diesen Annalen siehe auch A. Siegmund, *Die Annales Congregationis Benedictino-Bavaricae (1684–1772)*. SM 78 (1967), 144–167.

Obsorge des Präses stehen sollte<sup>236</sup>. Neben dem Präses hatten zwei Mönche jenes Klosters, in dem diese Kasse aufbewahrt wurde, die Aufsicht über die Kassenführung wahrzunehmen; mit Ablauf des Amtstrienniums war der Präses gehalten, vor dem Generalkapitel Rechenschaft über die Kongregationsgelder abzulegen und die Kasse dem neuen Kongregationsoberen auszuhändigen<sup>237</sup>.

Die Einnahmen der Kongregation bestanden aus jährlichen Abgaben der einzelnen Klöster. Die Höhe dieser Umlagen wurde durch das Generalkapitel festgelegt, und bei Notwendigkeit erschloß das Kapitel dem Verband durch gesonderte Weisungen weitere Finanzquellen<sup>238</sup>.

#### 4.1.3. Die Visitatoren

##### 1. Natur und Zweck des Amtes

Den Absichten des allgemeinen Kirchenrechts entsprechend<sup>239</sup> war in den Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation das Amt von Visitatoren vorgesehen. Diese Visitatoren sollten den Präses als obersten Leiter der Kongregation beraten und mit ihm zusammen verschiedene Führungsaufgaben im Verband wahrnehmen. Insbesondere zählte es zu den Obliegenheiten dieser Amtsträger, mit dem Präses und einem weiteren Prälaten das Leitungsgremium des Generalkapitels, das Definitorium, zu bilden<sup>240</sup>. Vor allem aber kommt schon in der Bezeichnung des Amtes zum Ausdruck, worin die in der Praxis wichtigste Aufgabe dieser Kongregationsoffizialen bestand, nämlich in der Mitwirkung bei der Durchführung der kanonischen Visitationen in den einzelnen Abteien der Klösterunion<sup>241</sup>.

Das Verbandsrecht entwickelte zwei verschiedene Rechtsfiguren des Visitatoren-Amtes, die sich hinsichtlich ihrer Kompetenzen und der Art ihrer Bestellung unterschieden.

236) Stat. I § 2. Bei dieser Einrichtung einer Kongregationskasse konnten die Satzungen der Kongregation sich auf die Bulle „Summi magistri“, cap. IV, von Papst Benedikt XII. stützen. Bull. Rom. III/II 219 f.

237) Stat. I § 2. Die Satzungen sahen nicht ausdrücklich vor, daß die Kongregationskasse im Kloster des Präses aufzubewahren war, doch wurde es aus Gründen der Zweckmäßigkeit so gehalten. Vgl. Decr. Cap. 26 (Generalkapitel 1686, Generalkapitel 1689).

238) Die finanziellen Probleme beschäftigten nahezu jedes Generalkapitel und machten jeweils eine neuerliche Festlegung der Abgaben nötig (z. B. Generalkapitel 1698, Rezeß 6; Generalkapitel 1711, Rezeß 6; Generalkapitel 1720, Rezeß 4, u. a. m.). „Sondersteuern“ wurden z. B. durch die Bestimmung geschaffen, daß je ein Zehntel des anfallenden Novizenerbes an die Kongregation abzuführen war (Generalkapitel 1698, Rezeß 5), oder in der Vorschrift, auch für auswärts studierende Mönche den für das Kommstudium vorgeschriebenen Beitrag an die Kongregationskasse zu entrichten (Generalkapitel 1698, Rezeß 7). Zur Führung der Kongregationskasse auch W. Fink, Beiträge, 66–68.

239) Vgl. 4. Lateranense cap. 12 (Mansi 22, 999); „Summi Magistri“ cap. 2 (Bull. Rom. III/II 217); Tridentinum sess. 25 De regularibus cap. 20 (Mansi 33, 179 f.).

240) Stat. I § 1; Decr. Cap. 6 (Generalkapitel 1686).

241) Stat. I § 3.

## a) Ordentliche Visitatoren

Satzungsgemäß waren zwei Prälaten als Visitatoren vorgesehen<sup>242</sup>, die bald zur Abgrenzung von anderen mit Visitationaufgaben Betrauten „ordentliche Visitatoren“ genannt wurden; sie zählten von Amts wegen zum Definitorium des Generalkapitels. Dem ersten Visitor kam darüber hinaus die Stellvertretung des verhinderten Präses in der Einberufung und Leitung des Generalkapitels wie in der Führung der Kongregation insgesamt zu<sup>243</sup>, sofern nicht Sonderbestimmungen eingriffen<sup>244</sup>. Gewohnheitsrechtlich bestand die Praxis, je einen dieser ordentlichen Visitatoren aus einem Kloster Oberbayerns und aus einem Kloster Niederbayerns oder der Oberpfalz zu nehmen, was schließlich implizit auch in das gesetzte Recht Eingang fand<sup>245</sup>.

## b) Außerordentliche Visitatoren

Die Kongregationsstatuten begünstigten mit der an sich peripheren Bestimmung, daß bei einem Notfall der Präses mit dem Rat der Visitatoren aushilfsweise eine geeignete Person mit einem Visitationauftrag betrauen und mit den dazu nötigen Befugnissen auf dem Weg der Delegation ausstatten konnte<sup>246</sup>, die Bildung eines anfänglich nicht vorgesehenen Kongregationsamtes. Schon das 1686 in Scheuern tagende Generalkapitel errichtete das Amt eines außerordentlichen Visitors<sup>247</sup>, in das seit 1689 auch mehrere Personen berufen werden konnten<sup>248</sup>. Von dieser Möglichkeit wurde erstmals 1689 und ständig seit 1698 in der Weise Gebrauch gemacht, daß zwei außerordentliche Visitatoren bestellt wurden, wobei wie bei den ordentlichen Visitatoren auf den regionalen Proporz innerhalb des Verbandes Wert gelegt war<sup>249</sup>. Das Amt eines außerordentlichen Visitors war grundsätzlich vereinbar mit dem des 4. Definitors, der neben dem Präses und den ordentlichen Visitatoren an der Leitung des Generalkapitels beteiligt war<sup>250</sup>.

## 2. Bestellung

Die Berufung zu den wichtigsten Ämtern der Kongregation lag in der Kompetenz des höchsten Verbandsorgans, des Generalkapitels. Dieses Gemium

242) Vgl. Stat. I §§ 1 und 3.

243) Stat. I § 1 und deutlicher Generalkapitel 1759, Rezeß 4, sowie Decr. Cap. 34 (Generalkapitel 1761).

244) Vgl. die Bestimmungen über die Leitung einer Abtwahl bei Verhinderung des Präses. Generalkapitel 1759, Rezeß 2.

245) Decr. Cap. 33 (Generalkapitel 1708).

246) „Quod si Praeses non adsit cum uno Visitatore, neque ipsimet duo Visitatores constituti simul adesse possint in Visitatione, adiungetur a Praeside cum consilio Visitatorum uni Visitatori socius eius, Vir capax, ut in statutis faciendis Visitatori auxilio esse possit, qui ad silentium servandum in iis, quae ad Officium suum pertinent, eo modo quo Visitor, astringetur.“ Stat. I § 3.

247) Generalkapitel 1686, Rezeß 1.

248) Generalkapitel 1689, Rezeß 1.

249) Siehe dazu die von F. Gressierer, Die General-Kapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984, SM 95 (1984), 490–510, erstellten Ämterlisten.

250) Decr. Cap. 5 (Generalkapitel 1686).

bestellte bei seinen dreijährlich abgehaltenen Tagungen jeweils auch die Visitatoren, und vor ihm hatten die Benannten auch ihren Amtseid zu leisten.

#### a) Ordentliche Visitatoren

Die ordentlichen Visitatoren wurden vom Generalkapitel in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit auf drei Jahre in ihr Amt berufen; passiv wahlberechtigt waren dabei die Äbte der Kongregation<sup>251</sup>. Für die Rangfolge der beiden Visitatoren war die erlangte Stimmenzahl ausschlaggebend, d.h. der mit höherer Zustimmung Erwählte galt als erster Visitator und damit als unmittelbarer Stellvertreter des Präses<sup>252</sup>. Hatten beide Prälaten bei der Wahl dieselbe Stimmenanzahl erreicht, so konnten der Präses und die Skrutatoren über die Reihung der Gewählten befinden<sup>253</sup>.

#### b) Außerordentliche Visitatoren

Auch die außerordentlichen Visitatoren wurden durch das Generalkapitel aus den Äbten erwählt, wobei jedoch die relative Stimmenmehrheit ausreichend war<sup>254</sup>. Ursprünglich wurde diese Wahl zusammen mit der Wahl der ordentlichen Visitatoren durchgeführt, bis durch Generalkapitelsbeschuß im Jahre 1756 die Trennung der Skrutinien angeordnet wurde<sup>255</sup>. Erreichten mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl, so war dem Präses der Stichentscheid überlassen<sup>256</sup>.

### 4.2. Die Visitation

Die kanonische Visitation wurde vom allgemeinen Kirchenrecht<sup>257</sup> wie vom Verbandsrecht der Bayerischen Benediktinerkongregation<sup>258</sup> als probates Mittel zur Erhaltung und Hebung der regulären Observanz in den Klöstern und zur Durchsetzung der Generalkapitelsbeschlüsse angesehen. Das Institut der Visitation bildete somit ein Herzstück des Kongregationsgedankens und wurde daher sowohl von den Satzungen wie auch in der gesetzgeberischen Tätigkeit der Generalkapitel mit großer Aufmerksamkeit behandelt und besonders geschützt<sup>259</sup>.

251) Vgl. Tridentinum sess. 25 De regularibus cap. 6 (Mansi 33, 175); Decr. Cap. 33 (Generalkapitel 1720).

252) Generalkapitel 1759, Rezeß 4.

253) Generalkapitel 1759, Rezeß 5.

254) Decr. Cap. 33 (Generalkapitel 1720).

255) Generalkapitel 1756, Rezeß 1.

256) Ebda.

257) Vgl. Tridentinum sess. 25 De regularibus cap. 20 (Mansi 33, 179).

258) Stat. I § 3, und IX.

259) Decr. Cap. 42 (Generalkapitel 1738); „Contra illos, qui solitas visitationes generales quomodolibet impedire vel D. Visitatores excludere temerarie attentarent, velut contra rebelles etiam per censuras canonicas procedi . . . decernimus.“ Generalkapitel 1723, Rezeß 3.

Einen interessanten Einblick, womit sich Visitationen tatsächlich befaßten und wie sie verliefen, bietet für die Endphase des Bestehens der Kongregation St. Kainz, Die letzte Visitation der bayerischen Benediktiner-Kongregation, SM 53 (1935), 344–375.

#### 4.2.1. Zuständigkeit

Der Visitator schlechthin für die gesamte Kongregation war der Präses als oberster Leiter des Verbandes<sup>260</sup>, doch sollte er diese Aufgabe nicht allein erfüllen, sondern stets einen der vom Generalkapitel zum Visitator gewählten Äbte bei der Visitation der einzelnen Klöster beiziehen und an seiner Seite haben. Dabei galt die Regel, daß der aus einem niederbayerischen Kloster stammende Visitator bei der Visitation der oberbayerischen Abteien eingesetzt wurde, und umgekehrt<sup>261</sup>. Außerdem begleitete der Kongregationssekretär die visitierenden Prälaten<sup>262</sup>.

Wenn der Präses eine Visitation nicht persönlich durchführen konnte, so nahm diese der regional zuständige ordentliche Visitator zusammen mit einem außerordentlichen Visitator vor; war auch das nicht möglich, so stand es in der Vollmacht des Präses, andere mit der Visitationsaufgabe zu betrauen<sup>263</sup>.

Für den Fall, daß der Präses im Amt verstarb, war eine komplizierte Zuständigkeitsregelung getroffen. Der erste ordentliche Visitator rückte ersatzweise in das Präses-Amt ein und hatte in der Region, aus der er selbst nicht stammte, nun zusammen mit dem von dort kommenden ordentlichen Visitator zu visitieren. In der anderen Region visitierte der regional zuständige zweite Visitator zusammen mit einem außerordentlichen Visitator oder aushilfsweise mit dem Senior der Äbte<sup>264</sup>.

Einen Ausnahmefall hinsichtlich der Zuständigkeit bildete regelmäßig das Kloster des Präses, das die beiden ordentlichen Visitatoren der kanonischen Visitation zu unterziehen hatten<sup>265</sup>.

Dem Generalkapitel blieb das Recht vorbehalten, bei gegebenenfalls auftretenden schweren Notlagen die Visitationsaufgaben an sich zu ziehen und in geeigneter Weise für die Durchführung der Visitation zu sorgen<sup>266</sup>. Diese Bestimmungen zeigen nicht zuletzt, wie hoch man in den Satzungen das Rechtsinstitut der Visitation einstufte.

#### 4.2.2. Durchführung

##### a) Ansetzen der Visitation

Dem Präses der Kongregation war durch das Verbandsrecht die Visitation besonders ans Herz gelegt; deshalb war es auch seine Pflicht, sie zu gegebener Zeit für die einzelnen Abteien anzusetzen<sup>267</sup>. Die Satzungen gaben jedoch keine Aus-

260) „... ipse D. Praeses erit ordinarie primus omnium monasteriorum Visitator.“ Stat. I § 3.

261) Vgl. Decr. Cap. 34 (Generalkapitel 1761). W. Fink, Beiträge, 69, Anm. 12, weist darauf hin, daß dieser Brauch später aufgegeben wurde.

262) Siehe dazu das „Directorium Practicum“ des Kongregationssekretärs, HStAM BBK R 40.2.

263) Generalkapitel 1761, Rezeß 2.

264) Generalkapitel 1761, Rezeß 3.

265) „Monasterium D. Praesidis a duobus Convisitatoribus visitabitur.“ Stat. I § 3.

266) Stat. I § 3.

267) Decr. Cap. 37 (Generalkapitel 1735).

kunft darüber, wie oft dies für die Klöster jeweils zu geschehen hatte; lediglich in der Anfangsphase der Kongregation, d. h. in der Zeit zwischen dem 2. und 3. Generalkapitel, war ein jährlicher Visitationszyklus vorgesehen<sup>268</sup>. Diese rasche Aufeinanderfolge der Visitationen sollte der inneren Festigung des jungen Verbandes dienen. Für die Zeit danach war es dem Generalkapitel überlassen, Visitationen einmal oder häufiger für jedes Triennium anzuordnen<sup>269</sup>, wovon das Kapitel selten in Form einer Rezeßverfügung Gebrauch machte<sup>270</sup>, weil sich gewohnheitsrechtlich ein dreijährlicher Visitationszyklus eingebürgert hatte. Unterschiedlich wurde vom Generalkapitel die Frage beantwortet, ob diese gewöhnlich alle drei Jahre stattfindenden Visitationen besser unmittelbar vor dem Kapitel oder danach gehalten werden sollten, weshalb schließlich die Entscheidung dem Ermessen des Präses verblieb<sup>271</sup>. Außerordentliche Visitationen waren von den Satzungen nicht geplant, doch eröffnete das Generalkapitel dem Präses die Möglichkeit, solche aus sehr schwerwiegenden Gründen und nach reiflicher Prüfung der Umstände anzusetzen<sup>272</sup>.

#### b) Gegenstand und Verlauf der Visitation

Satzungsrecht und Generalkapitelsanweisungen legten fest, worauf die Visitatoren ihr Augenmerk zu legen hatten und in welcher Weise sie vorgehen mußten. Die Satzungen selbst boten in fünf Punkte gegliedert die wesentlichen Rechte und Pflichten der Visitierenden<sup>273</sup>; sie bestanden im einzelnen darin:

- Nachforschungen und Erhebungen anzustellen über die Gesamtsituation des Klosters und Korrekturen und Reformen einzuleiten gemäß der Regel und den Satzungen der Kongregation;
- für die Besserung sich verfehlender Mönche durch den örtlichen Abt mit Hilfe heilsamer Bußen und angemessener Strafen zu sorgen;
- widerspenstige und rebellische Mönche selbst zu bestrafen;
- jene Äbte, die in der Besserung ihrer Mönche entsprechend früherer Visitationsanweisungen nachlässig waren, zu ermahnen und sie beim nächsten Generalkapitel zur Anzeige zu bringen;
- das Verfahren zur Absetzung eines Abtes einzuleiten, wenn dieser seine Amtspflichten grob vernachlässigt hatte, oder als verschwenderisch anzusehen war, oder wenn aus einem anderen sehr schwerwiegenden Grund nichts anderes übrig blieb.

Auch die Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Klöster war Gegenstand der Visitation, doch war in diesem Bereich kein direktes Eingreifen der Visitatoren möglich, um nicht mit den kurfürstlichen Behörden in Verwicklungen zu geraten<sup>274</sup>.

268) Stat. I § 3.

269) Decr. Cap. 36 (Generalkapitel 1689).

270) Generalkapitel 1698, Rezeß 9; Generalkapitel 1705, Rezeß 5.

271) Decr. Cap. 37 (Generalkapitel 1714, 1729 und 1735); Generalkapitel 1711, Rezeß 8.

272) Decr. Cap. 37 (Generalkapitel 1705).

273) Stat. I § 3.

274) Decr. Cap. 38 (Generalkapitel 1723).

Gewöhnlich sollten die Visitatoren zunächst mit Abt und Prior sprechen und danach mit den übrigen Konventualen; auch Klosterangestellte konnten befragt werden<sup>275</sup>.

Die Mönche des visitierten Klosters, auch jene, die auf nahegelegenen Pfarreien eingesetzt waren, hatten die Pflicht vor den Visitatoren zu erscheinen und wahrheitsgetreu Aussagen zu machen; die Visitatoren konnten in Ausnahmefällen zur Feststellung der Wahrheit auch Eidesleistungen verlangen<sup>276</sup>. Außerdem war der Leiter der Visitation, wenn die Situation es erforderte, berechtigt, zur Klärung der Sachlage auch Gegenüberstellungen vorzunehmen<sup>277</sup>. Eine beständige Gefahr für das Institut der Visitation lag darin, daß es zur Austragung klosterinterner Parteikämpfe und zur Denunziation von Oberen mißbraucht werden konnte. Das Kongregationsrecht wollte solchen Mißständen vorbeugen, indem es mehrere abwehrende Bestimmungen erließ. So waren Beschwerdebriefe mehrerer Mönche an die Visitatoren verboten<sup>278</sup>. Anzeigende Ordensmänner waren verpflichtet, die Strafe, die den Angezeigten wegen seines angeblichen Vergehens treffen sollte, auf sich zu nehmen, wenn die Beschuldigung sich als haltlos oder falsch erweisen sollte<sup>279</sup>, und zugleich wurden solche Denunzianten oder Verschwörer für unfähig erklärt, irgendwelche Klosterämter einzunehmen; hatte ein Betroffener bereits ein Amt inne, so war er ohne weiteres abgesetzt<sup>280</sup>. Bei der Behandlung aller Anschuldigungen waren die Visitatoren gehalten, mit großer Vorsicht und Diskretion vorzugehen<sup>281</sup>.

Über die Dauer einer Visitation erließ das Verbandsrecht keine Vorschrift, doch waren die Visitatoren aufgefordert, nicht eher das visitierte Kloster zu verlassen, als Mißstände, die sogleich beseitigt werden konnten, abgeschafft waren<sup>282</sup>.

#### 4.2.3. Ergänzende Bestimmungen zur Visitation

##### a) Visitationsrezeß

Die Verfügung und Weisungen, die gelegentlich einer Visitation erlassen wurden, waren in einem Rezeß zusammenzufassen; die Stellungnahmen, die in den Rezeß aufgenommen werden sollten, berieten die Visitatoren vor der offiziellen Kundmachung mit Abt und Prior des Klosters<sup>283</sup>. Der ausgefertigte Rezeß war von allen Mitgliedern des Klosters strikt zu beachten, seine Einhaltung wurde durch

275) Decr. Cap. 40 (Generalkapitel 1756, Generalkapitel 1761).

276) Generalkapitel 1732, Rezeß 4; Generalkapitel 1761, Rezeß 7; Decr. Cap. 35 f. (Generalkapitel 1708, 1723, 1729 und 1732).

277) Decr. Cap. 38 (Generalkapitel 1705).

278) Generalkapitel 1708, Rezeß 5.

279) Ebda.; Decr. Cap. 38 (Generalkapitel 1708) und Generalkapitel 1741, Rezeß 3.

280) Decr. Cap. 39 (Generalkapitel 1741).

281) Decr. Cap. 39 (Generalkapitel 1738 und 1741); Generalkapitel 1741, Rezeß 5.

282) Decr. Cap. 38 (Generalkapitel 1729).

283) Generalkapitel 1729, Rezeß 11.

verschiedene Generalkapitelsanweisungen abgesichert. So sollten der Abt oder der Monitor, je nachdem, ob die Vernachlässigung der Bestimmungen den Konvent oder den Oberen betraf, an den Präses über diesen Mißstand berichten und die Ausführung des Rezesses urgieren<sup>284</sup>. Wurde der Rezeß trotz Mahnungen von seiten der Kongregationsleitung weiterhin vernachlässigt, so war die Sache vor das nächste Generalkapitel oder gar vor den päpstlichen Nuntius in Luzern zu bringen<sup>285</sup>.

Das Anliegen, den Rezeß tatsächlich durchzuführen, setzte seine Kenntnis im Konvent voraus. Deshalb war bestimmt, daß eine Abschrift des Rezesses noch vor der Veröffentlichung durch die Visitatoren dem Prior des Klosters ausgehändigt<sup>286</sup> und zu Beginn jeder Fastenzeit verlesen wurde<sup>287</sup>.

#### b) Appellation

Gegen die Verfügungen der Visitatoren standen Rechtsmittel zur Verfügung. Wer sich beschwert fühlte, konnte an den Präses, das Generalkapitel und schließlich an den Heiligen Stuhl rekurrieren<sup>288</sup>; selbstverständlich stand unter Umgehung des ordentlichen Instanzenzuges auch der unmittelbare Rekurs an den Heiligen Stuhl offen<sup>289</sup>. Durch eine solche Berufung war jedoch die Rechtswirkung der Visitationsanweisungen oder des Rezesses nicht vorläufig aufgehoben<sup>290</sup>.

### 4.3. Einrichtungen der Kongregation

Im Anschluß an die Normierung der Leitung in der Bayerischen Benediktinerkongregation folgten in den Satzungen Einzelbestimmungen zu speziellen Einrichtungen der Kongregation. Gerade in diesem Bereich wird besonders deutlich spürbar, wie stark in einzelnen Feldern die Kongregation die Autonomie der Einzelabtei tangiert hat bzw. welche Bindungen das einzelne Kloster durch seine Zugehörigkeit zur monastischen Kongregation einzugehen hatte. Am deutlichsten zeigte sich dies in der Regelung des sogenannten „Gemeinsamen Noviziates“ und des sogenannten „Kommunstudiums“.

284) Decr. Cap. 41 f. (Generalkapitel 1720 und 1726); das Anliegen der Konvente um Einhaltung der Rezesse durch die Äbte kam besonders auf dem 9. Generalkapitel der Kongregation zum Ausdruck: „Puncta recessuum DD. Abbates concernentia et illa, quae forsan Conventibus sunt favorabilia, exactius observentur, ut fiat iustitia.“ Decr. Cap. 41 (Generalkapitel 1708); auch Generalkapitel 1732, Rezeß 4. Das 31. Generalkapitel verpflichtete sogar den Monitor zur jährlichen Berichterstattung an den Präses über die Durchführung des Visitationsrezesses. Generalkapitel 1782, Rezeß 5.

285) Decr. Cap. 42 (Generalkapitel 1708, Generalkapitel 1738).

286) Generalkapitel 1714, Rezeß 8; Decr. Cap. 41 (Generalkapitel 1714).

287) Generalkapitel 1708, Rezeß 5; vgl. auch Decr. Cap. 43 (Generalkapitel 1761).

288) Stat. I § 3.

289) Decr. Cap. 44 (Generalkapitel 1686); Stat. I § 3.

290) Generalkapitel 1720, Rezeß 3.

## 4.3.1. Gemeinsames Noviziat

## 1. Wesen und Zweck

Die auf Grund vieler Erfahrungen gewonnene Erkenntnis, daß viele selbständige Klöster aus eigener Kraft nicht dazu in der Lage waren, für ihren Nachwuchs eine angemessene und gediegene Einführung in das klösterliche Leben im Rahmen einer entsprechenden Noviziatsausbildung zu gewährleisten, fand in den Satzungen ihren Niederschlag in Gestalt der Einrichtung eines gemeinsamen Noviziates für die Kongregation<sup>291</sup>. Die Gründe für diese Regelung waren recht vielfältig. Die Zahl der Novizen der einzelnen Klöster war in den meisten Fällen jeweils zu gering, um die gewünschte Absonderung vom Konvent sinnvoll durchführen zu können. Des weiteren bot die gemeinsame Ausbildung aller Novizen der Kongregation einen Ansatzpunkt dafür, ein Gemeinschaftsbewußtsein im Verband der bayerischen Benediktinerklöster zu schaffen und allmählich eine größere Gleichförmigkeit der Lebensweise in allen Abteien dieser Union einzuführen. Schließlich bot die Zusammenfassung der Novizen aller Klöster die Gewähr dafür, daß diese einer besonders qualifizierten Leitung unterstellt werden konnten, da für die Auswahl des Magisters ein größerer Personenkreis zur Verfügung stand<sup>292</sup>.

Im einzelnen sollte die gemeinsame Noviziatsausbildung folgende Zwecke erfüllen, wofür neben den Bestimmungen der Satzungen besonders die auf dem 2. Generalkapitel der Kongregation getroffene Regelung maßgebend war<sup>293</sup>:

- Unterweisung über die Vervollkommnung des inneren Menschen nach bewährten Grundsätzen der Aszese. Dies sollte vor allem durch geistliche Vorträge und die Erklärung der Regel des hl. Benedikt geschehen; diese Ausbildung hatte schulmäßig zu erfolgen, indem der Magister die wichtigen Gegenstände diktierte und Prüfungen darüber abnahm. Dabei war auf Begabung und Fassungskraft der einzelnen Novizen zu achten<sup>294</sup>.
- Hinführung zur Betrachtung. Der Novizenmeister hatte zu diesem Zweck täglich die Betrachtungspunkte vorzulegen und eine Einführung in den jeweiligen Gegenstand, z. B. Evangelien oder Heiligenviten, zu geben. Die fruchtbare Durchführung sollte dadurch überprüft werden, daß die Novizen ihre Gedanken schriftlich zusammenfaßten<sup>295</sup>. Einzelne aszetische Werke waren vom Generalkapitel für die Einführung in die Meditation ausdrücklich empfohlen<sup>296</sup>.

291) Stat. II § 2. Mit dieser Ordnung wich das Kongregationsrecht der BBK von der Noviziatsordnung der Benediktsregel (RB cap. 58) ab, welche die Durchführung des Noviziates im einzelnen selbständigen Kloster vorsieht. Vgl. dazu U.K. Jacobs, Die Regula Benedicti als Rechtsbuch, Köln-Wien 1987, 64–94; sowie G. Holzherr, Die Benediktsregel, Zürich-Einsiedeln-Köln<sup>2</sup> 1982, 269–281.

292) Vgl. Stat. II § 2; Declar. 226.

293) Stat. II § 2; Decr. Cap. 60 f. (Generalkapitel 1686); vgl. auch „Ex Protocollo. De Communi Novitiatu“ HStAM BBK R 37.8 F. 86–89.

294) Decr. Cap. 61 (Generalkapitel 1686).

295) Decr. Cap. 61 (Generalkapitel 1686).

296) Generalkapitel 1689, Rezeß 3; Generalkapitel 1695, Rezeß 12; Generalkapitel 1711, Rezeß 3; Decr. Cap. 61 f. (Generalkapitel 1711, Generalkapitel 1714).

- Kenntnis der äußeren Gebräuche des klösterlichen Lebens und der Zeremonien des Chorgebets und dergleichen<sup>297</sup>.
- Einübung in den Choralgesang<sup>298</sup>.

Zur Teilnahme am Kommunnoviziat waren alle Novizen der Kongregation mit Ausnahme jener, die Laienbrüder werden sollten, verpflichtet<sup>299</sup>.

Das ständige Bemühen der Kongregation um das gemeinsame Noviziat, das sich besonders in den Rezessen der Generalkapitel, die sich immer wieder mit diesem Ausbildungsinstitut zu befassen hatten, spiegelte, ist der Beweis dafür, welche Bedeutung dieser Einrichtung im Verband beigemessen wurde<sup>300</sup>. Wenn das Kommunnoviziat auch in erster Linie der Formung der jungen Ordensmänner zu dienen hatte und durch konkrete, von der Rechtsordnung näher festgelegte Mittel diesem Auftrag nachkommen sollte, so lag es doch zugleich im Wesen dieser Institution, zur Einheit und Stärkung der Kongregation insgesamt beizutragen. Die Satzungen selbst legten zwar auf diesen Aspekt noch nicht ausdrücklich Wert, da nach einer dort aufscheinenden Aussage auch die Einrichtung zweier Noviziate in der Kongregation möglich war<sup>301</sup>, doch wies die Anweisung des Generalkapitels, das in der Praxis stets nur ein Noviziatskloster eingerichtet hat<sup>302</sup>, eindeutig den Weg, das gemeinsame Noviziat als Einheitsfaktor der Union zu verstehen. Unbeschadet dieser speziellen Funktion des Kommunnoviziates konnten auch Novizen aus Klöstern außerhalb des Verbandes in das gemeinsame Noviziat der Kongregation aufgenommen werden<sup>303</sup>.

## 2. Leitung

### a) Magister

Die Leitung des Kommunnoviziates lag hauptsächlich in den Händen des Novizenmeisters der Kongregation. Dieser Magister wurde vom Generalkapitel bestellt, wobei die Satzungen keine besondere Form der Betrauung mit dieser Aufgabe vorsah<sup>304</sup>. Es darf angenommen werden, daß seitens des Präses und Definitors eine geeignete Person vorgeschlagen wurde; dem Kapitel wurde

297) Declar. 226; Stat. II § 2.

298) Generalkapitel 1698, Rezeß 15.

299) Generalkapitel 1695, Rezeß 4.

300) „... inter praecipua Religiosae Reipublicae nostrae fundamenta merito numerentur Communis Novitiatum et Studium litterarum ...“ Generalkapitel 1705, Rezeß Einleitung. Auffallend ist, welche bedeutsamen Status das Generalkapitel der Kongregation zumißt, wenn sie ihr die Bezeichnung „Reipublica“ gibt.

301) „... Novitii in uno, vel si numerus magnus esset, duobus Monasteriis Novitiatum subeant ...“ Stat. II § 2.

302) Zum Ort des Kommunnoviziates siehe die Aufstellung von A. Reichhold in SM 95 (1984), 667–670.

303) Generalkapitel 1717, Rezeß 5.

304) Die Rezesse der Generalkapitel enthalten immer wieder Bestimmungen über die Neubestellung oder Bestätigung des Novizenmeisters der Kongregation und gegebenenfalls seiner Helfer, z. B. Generalkapitel 1708, Rezeß 3, oder auch Generalkapitel 1773, Rezeß 15.

dieser Vorschlag unterbreitet und von diesem zur Kenntnis genommen. Im einzelnen waren keine Idoneitätskriterien festgesetzt, die bei der Bestellung eines Magisters berücksichtigt werden mußten, weder Anforderungen an das natürliche Alter oder das Profesalter noch eine bestimmte Vorbildung oder ein akademischer Grad. In Frage kam sowieso nur ein Priestermonch<sup>305</sup> aus einem beliebigen Kloster der Kongregation<sup>306</sup>.

Das Kongregationsrecht bestimmte, daß der Novizenmeister zu den Novizen in einem ähnlichen Verhältnis stehen sollte wie der Prior zum Konvent<sup>307</sup>, d.h. er hatte ständig das Leben der Novizen zu teilen, sie zu lehren und zu leiten<sup>308</sup>; mithin stand der Magister zu den Novizen in einem echten Oberen-Untergebenen-Verhältnis.

Dieser Novizenmeister war zuständig für die Unterweisung der Novizen entsprechend den Zielen, die mit dem Noviziat erreicht werden sollten, wie auch für die diszipliniäre Leitung und Überwachung der Novizen. Zu diesen Aufgaben des Magisters zählten etwa die Einteilung des Tagesablaufes<sup>309</sup>, die Gewährung besonderer Erlaubnisse<sup>310</sup>, und selbst die Vorsorge für körperlichen Ausgleich, der den Novizen möglich sein sollte<sup>311</sup>. Eigenartig mutet jene Bestimmung an, daß der Novizenmeister neben dem Auftrag der äußeren Leitung auch ausdrücklich Zuständigkeit für den inneren Bereich besaß und in der Regel ordentlicher Beichtvater der Novizen war<sup>312</sup>; die Möglichkeit, sich einen anderen Confessarius zu wählen, war freilich den Novizen durch das Recht explizit eingeräumt<sup>313</sup>.

Angesichts seiner wichtigen Aufgabe war dem Magister im Noviziatskloster ein Ehrenplatz nach dem Subprior zugestanden<sup>314</sup>.

Durch spezielle Weisung konnten dem Novizenmeister bisweilen durch das Generalkapitel Helfer beigegeben werden<sup>315</sup>.

#### b) Einflußnahme der Noviziatsabtei

Kompetenzprobleme hinsichtlich der Leitung des Noviziates konnten daraus entstehen, daß das Kommunoviziat regelmäßig in einer Abtei der Kongregation

- 305) Wegen der sehr allgemein gehaltenen Formulierung der Satzungen sind hier ergänzend die Bestimmungen der Benediktsregel heranzuziehen, die vom Novizenmeister erwartet, daß er „senior“ und „aptus ad lucrandas animas“ (RB cap. 58,6) ist.
- 306) „... sub idoneo ad hoc munus Magistro, ex quocunque Monasterio eligendo.“ Stat. II § 2. „Eligendo“ darf hier nicht in dem Sinn interpretiert werden, daß das Satzungsrecht eine kanonische Wahl verlangte.
- 307) Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1686).
- 308) Die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen über den Prior waren somit analog auf den Novizenmeister anzuwenden. Stat. III § 2.
- 309) HStAM BBK R 37.8 F. 87 f.
- 310) Vgl. Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1686).
- 311) HStAM BBK R 37.8 F. 88.
- 312) Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1686).
- 313) Ebd.; Decr. Cap. 60 (Generalkapitel 1768). Zu dieser Frage im allgemeinen siehe Ph. Hofmeister, Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute. München 1954, insbesondere 269–272.
- 314) Vgl. Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1689); Decr. Cap. 60 (Generalkapitel 1686).
- 315) Generalkapitel 1708, Rezeß 3; 1717, Rezeß 3; 1720, Rezeß 5, und andere.

untergebracht war und selbstverständlich die Vollmachten des örtlichen Abtes nicht eingeschränkt sein sollten. Das Recht suchte Schwierigkeiten hintanzuhalten, indem es sich dieses Fragenkomplexes annahm und Regelungen traf.

Mit Ausnahme des Gottesdienstes und der Mahlzeiten sollten die Novizen generell vom Konvent abgesondert sein, damit im Alltag Reibungspunkte vermieden wurden<sup>316</sup>; dies galt auch für jene Novizen, die zum Noviziatskloster selbst zählten<sup>317</sup>. Für bestimmte Sachbereiche war jedoch der Abt des Noviziatsklosters beispruchsberechtigt und mußte vom Magister beigezogen werden, etwa bei Festlegung und Änderung der Tagesordnung des Noviziates<sup>318</sup>. Außerdem war es Aufgabe des örtlichen Prälaten, sich eines Novizen, der um Entlassung bat, anzunehmen und sich in dieser Angelegenheit mit dem Abt jenes Klosters, dem der Betreffende zugehörte, ins Benehmen zu setzen<sup>319</sup>. Schließlich lag es auch in der Kompetenz des lokalen Abtes, die Rangordnung zu bestimmen, die die Novizen untereinander einzuhalten hatten<sup>320</sup>.

Doch nicht nur der Abt des Noviziatsklosters war in die Führung des Kommunoviziates einbezogen, auch dem Konvent des Hauses kamen weitgehende Beispruchsrechte in der offiziellen Beurteilung der Novizen zu. Dreimal im Jahr wurde über die einzelnen Novizen im Kapitel des Noviziatsklosters verhandelt; der Novizenmeister, der Bericht zu erstatten hatte, wurde von der Sitzung ausgeschlossen, um auf diese Weise eine mögliche Befangenheit der Mönche von vornherein zu vermeiden<sup>321</sup>. Bei der letzten dieser drei Beratungen hatte das Kapitulum über die Zulassung zur Profese zu entscheiden und jedem Novizen ein Zeugnis für das Heimatkloster auszustellen<sup>322</sup>. Auf diese Weise war dem Abt und Konvent des Noviziatsklosters das Recht eingeräumt, mittelbar auf die Führung des Kommunoviziates Einfluß zu nehmen und gleichsam stellvertretend die Befugnisse von Abt und Konvent des Heimatklosters der einzelnen Novizen auszuüben.

### 3. Ort

Das Kommunoviziat war rechtmäßig in einem Kloster der Kongregation durchzuführen; die Auswahl und Bestimmung eines dazu geeigneten Hauses wurde durch das Generalkapitel vorgenommen<sup>323</sup>. Bestimmte Kriterien, die eine Abtei erfüllen mußte, um zum Noviziatskloster bestimmt werden zu können,

316) Stat. II § 2; Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1686); HStAM BBK R 37.8 F. 87.

317) Decr. Cap. 59 (Generalkapitel 1686).

318) Ebda.

319) Decr. Cap. 58 (Generalkapitel 1689).

320) HStAM BBK R 37.8 F. 87.

321) Stat. II § 2; Decr. Cap. 57 (Generalkapitel 1705). Vgl. auch W. Fink, Beiträge, 79 f.

322) Stat. II § 2; vgl. auch Generalkapitel 1720, Rezeß 5.

323) Stat. II § 2. Diese Kompetenz kam dem Generalkapitel zwar nicht ausdrücklich zu, doch ergibt sie sich aus der Tatsache, daß die Bestimmung einer Abtei zum Noviziatskloster regelmäßig in den Generalkapitelsrezessen erfolgte; man darf annehmen, daß der Kapitelsentscheidung in der Regel ein Vorschlag des Präses bzw. des Definitoriums zugrunde lag.

stellten die Satzungen nicht auf, doch dürften als Entscheidungsgründe neben einem beispielhaften Ordensgeist in der ausgewählten Abtei vor allem die jeweiligen Raumverhältnisse und eine relativ zentrale geographische Lage ausschlaggebend gewesen sein<sup>324</sup>.

Gerade auf Grund dieser Überlegungen erscheint es auf den ersten Blick verwunderlich, daß das Generalkapitel nicht auf Dauer ein bestimmtes Kloster als Ort des gemeinsamen Noviziates erwählte. Die einschlägigen Dekrete der Generalkapitel begründeten jedoch wenigstens am Rande jeweils die Verlegung des Noviziates, wobei zwei Motive für diese Maßnahme erkennbar werden. Zum einen sollte durch die Verlegung ein Übergewicht eines einzelnen Klosters im Verband, welches sich zwangsläufig durch die ständige Beherbergung des Noviziates ergeben hätte, vermieden werden<sup>325</sup>; im selben Kontext ist wohl auch die Tatsache zu sehen, daß die Helfer des Magisters verschiedenen Klöstern entnommen wurden<sup>326</sup>. Zum anderen bedeutete die Aufnahme des Kommunnoviziates für das betreffende Kloster auch eine Belastung, die das Generalkapitel als zuständige Kongregationsautorität einer Abtei aus Gründen der Billigkeit nicht allzu lange auferlegen durfte<sup>327</sup>. Die Verlegung des Noviziates wurde in unregelmäßigen Zeitabständen verfügt; insgesamt sechs Abteien dienten als Noviziatskloster<sup>328</sup>.

#### 4. Dauer

Die Satzungen sahen für die Dauer des gemeinsamen Noviziates ein volles Jahr vor<sup>329</sup>. Durch Generalkapitelsbeschlüsse wurde diese allgemeine Weisung der Statuten mehrfach ausgelegt und konkretisiert, wobei man den Noviziatsbeginn stets auf einen Termin im Herbst festsetzte (Fest des hl. Andreas 30. November, Allerheiligen 1. November; Fest der hll. Simon und Judas 28. Oktober)<sup>330</sup>. In den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Kongregation war das Generalkapitel mit großem Nachdruck auf die Einhaltung des satzungsgemäß vorgeschriebenen gemeinsamen Noviziatsjahres bedacht und gestattete nur eine aus organisatorischen Gründen notwendige Kürzung um wenige Tage<sup>331</sup>. Später wurde durch Kapitelsdekret die Zeit des gemeinsamen Noviziates auf etwa zehn Monate verkürzt<sup>332</sup>. Die Bestimmung des Trienter Konzils, daß die Noviziatszeit ein ganzes

324) Vgl. etwa Generalkapitel 1698, Rezeß 2.

325) Vgl. Generalkapitel 1695, Rezeß 3.

326) Siehe Generalkapitel 1708, Rezeß 3; Generalkapitel 1717, Rezeß 3; Generalkapitel 1747, Rezeß 8, und andere mehr.

327) Vgl. Generalkapitel 1698, Rezeß 2.

328) Siehe dazu die Übersicht in SM 95 (1984), 667–670, erstellt von A. Reichhold; auch W. Fink, Beiträge, 72.

329) Stat. II § 2. Der Satzungstext bedient sich des Ausdrucks „annus integer“.

330) Decr. Cap. 55–58 (Generalkapitel 1686, 1689, 1735); Generalkapitel 1695, Rezeß 12.

331) Generalkapitel 1735, Rezeß 10.

332) Generalkapitel 1756, Rezeß 7. Eine weitere Kürzung um etwa drei Wochen brachte das Generalkapitel 1788, Rezeß 2.

Jahr ausmachen müsse<sup>333</sup>, wurde damit nicht verletzt, weil die im Heimat- und im Noviziatskloster verbrachte Erprobungszeit zusammengerechnet in jedem Fall wenigstens ein volles Jahr umfaßte.

## 5. Wirtschaftliche Fragen

Die Unterbringung des Kommunnoviziates in einer Abtei, die keine vermögensrechtliche Einheit mit der Kongregation bildete, sondern in Beziehung zum Verband wirtschaftlich an sich unabhängig war, machte es notwendig, daß sich das Generalkapitel jener Fragen, die sich zwangsläufig aus dieser Konstellation ergaben, ordnung annahm. Die Kosten für den Aufenthalt und die Verpflegung aller Novizen und des Leitungspersonals konnten nicht dem Noviziatskloster zugemutet werden. Daher waren durch Generalkapitelsentscheid verbindliche Beiträge der einzelnen Klöster für das Kommunnoviziat festzusetzen, die jeweils entsprechend der Zahl der entsandten Novizen errechnet wurden; außerdem wurde vorgeschrieben, welchen Sachaufwand die Heimatklöster für ihre Novizen zu stellen hatten<sup>334</sup>. Mit dieser Regelung beugte das Kongregationsrecht wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten vor, die aus der Einrichtung eines gemeinsamen Noviziates für eine bestimmte Abtei entstehen konnten.

### 4.3.2. Gemeinsames Studium

#### 1. Wesen und Zweck der Institution

Das Kommunistudium der Kongregation war eine hochschulähnliche Einrichtung, die der philosophischen und theologischen Ausbildung der jungen Benediktinermönche der bayerischen Abteien zu dienen hatte. Die Errichtung eines gemeinsamen Studiums durch die Verbandsverfassung war auf ähnliche Gründe zurückzuführen wie die Errichtung des gemeinsamen Noviziates. Ein gemeinsames Studium für alle Klöster, wie es schon durch die Gesetzgebung des Reformpapstes Benedikt XII. urgirt worden war<sup>335</sup>, sollte zum einen die Geschlossenheit und Einheit des Klösterverbandes bekräftigen und zum anderen für eine gediegene Ausbildung der jungen Ordensleute sorgen und dabei ein höheres Niveau erreichen, als es beim Studium in Hausschulen möglich gewesen wäre. Diese Überlegungen fanden in einzelnen Bestimmungen, mit denen in den Satzungen die Einrichtung eines derartigen Bildungsweges begründet und in seinem Wesen und seiner Zweckbestimmung umschrieben wurde, ihren rechtlichen Niederschlag.

#### a) Allgemeine Prinzipien

Die Sorge für diese bedeutsame Einrichtung der Kongregation kam naturgemäß ihren höchstrangigen Oberen zu, namentlichen dem Generalkapitel und

333) Sess. XXV cap. 15 (Mansi 33, 177).

334) Siehe HStAM BBK R 37.8 F. 92 f., auch R 35.6 und 7. Dazu auch W. Fink, Beiträge, 72 f.

335) Bulle „Summi Magistri“ cap. 7 (Bull. Rom. III/II 221 f.).

dem Präses. Zur Rechtfertigung der Errichtung legten die Satzungen dem Kommunstudium den Gedanken zugrunde, daß eine gründliche Ausbildung sowohl dem geistlichen Leben der Mönche wie auch ihrer Arbeit zugute komme<sup>336</sup>. Diese Ausbildung könne zwar an öffentlichen Hochschulen durchlaufen werden, doch entstünden dabei so hohe Kosten, daß nicht allen Mönchen der Besuch solcher Anstalten möglich wäre, weshalb viele im heimatlichen Kloster nur ungenügend unterrichtet werden könnten. Zur Förderung des wissenschaftlichen Strebens und zur Hebung des allgemeinen philosophisch-theologischen Bildungsstandes in den Klöstern war daher eine eigene Hochschule für die Kongregation zu errichten, in der die geeigneten Kräfte der einzelnen Klöster konzentriert werden konnten<sup>337</sup>. Allgemein galt, daß im Rahmen des Kommunstudiums die „gesunde und rechtgläubige Lehre“ zu pflegen war<sup>338</sup>.

Durch Beschluß des Generalkapitels war für das Kommunstudium ein eigenes Patronat eingerichtet und die Kongregationshochschule dem Schutz der unbefleckt empfangenen Gottesmutter unterstellt<sup>339</sup>. Mit dieser geistigen Schutzherrschaft wurde deutlich auf die geistlich-religiöse Bestimmung des gemeinsamen Studiums hingewiesen.

#### b) Exklusivität des Kommunstudiums

Mit der Einrichtung des gemeinsamen Studiums ging ein Verbot privater Studienanstalten der einzelnen Klöster einher<sup>340</sup>. Die Äbte waren verpflichtet, ihre Studenten nicht zu Hause zu behalten, sondern sie zur Ausbildung in das Kommunstudium zu schicken. Zugleich mit dem Verbot der „Winkelschulen“<sup>341</sup> mußte auch die Abwanderung von Studenten an Lehranstalten außerhalb des Verbandes verhindert werden. Die Satzungen selbst erließen eine entsprechende Weisung<sup>342</sup>, die mehrfach durch das Generalkapitel bekräftigt und eingeschränkt wurde<sup>343</sup>. Gleichzeitig aber wurde eine Möglichkeit für Ausnahmeregelungen eröffnet. Aus berechtigten Gründen konnte das Generalkapitel die Erlaubnis gewähren, daß ein Mönch eine auswärtige Hochschule oder Universität besuchte<sup>344</sup>; diese Lizenz-

336) Stat. II § 3 (Anfang). Betrachtet man jedoch die Geschichte des Kommunstudiums der Kongregation, so zeigt sich, daß diese Einrichtung nicht jene innere Festigkeit besaß, wie etwa das gemeinsame Noviziat. Die Vorschriften des Verbandsrechts wurden bezüglich des Studiums nicht immer konsequent eingehalten; zeitweise war die Institution suspendiert, um schließlich ab 1769 ganz zu verschwinden. Siehe dazu die Übersicht von A. Reichhold in SM 95 (1984), 671–677, und W. Fink, Beiträge, 80–93. Die nachfolgend dargestellten rechtlichen Vorschriften haben deshalb weithin nur hypothetischen Charakter.

337) Stat. II § 3.

338) „... in sana et orthodoxa doctrina ... erudiantur et edoceantur.“ Stat. II § 3.

339) Generalkapitel 1708, Rezeß 2. Durch die Wahl dieses Patronates wird auch eine geistige Verbundenheit zur Salzburger Benediktineruniversität erkennbar. Dazu F. Hermann, Die Benediktiner-Universität zu Salzburg. Salzburg 1980, 77–85.

340) Generalkapitel 1720, Rezeß 7; Decr. Cap. 66 (Generalkapitel 1705).

341) Vgl. W. Fink, Beiträge, 81.

342) „... ad academias publicas nullus posthac mitti poterit.“ Stat. II § 3.

343) Generalkapitel 1720, Rezeß 7; Generalkapitel 1735, Rezeß 9; Decr. Cap. 66 (Generalkapitel 1708).

344) Stat. II § 3.

vollmacht, die primär beim Generalkapitel lag, wurde später auch dem Präses zugestanden<sup>345</sup>. Insgesamt wird dadurch deutlich, daß die Verpflichtung zur Teilnahme am Kommunstudium nicht gänzlich unumstritten war und durch rechtliche Maßnahmen immer wieder geschützt und erläutert, aber auch den Sacherfordernissen entsprechend gehandhabt werden mußte.

Die strenge Bindung der bayerischen Benediktiner an die kongregations-eigene Hochschule zeigt, daß diese vor allem für die Mitglieder des Verbandes bestimmt war. Diese Exklusivität des Kommunstudiums gegenüber anderen Hochschulen beinhaltete jedoch nicht die Vorschrift, daß ausschließlich Mönche der bayerischen Benediktinerklöster als Hörer dieses Studiums zuzulassen waren. Während sich die Satzungen über dieses Thema zunächst noch ausschwiegen, ließ das Generalkapitel ausdrücklich auch Studierende aus anderen sogenannten Prälatenorden (Zisterzienser, Augustiner-Chorherren) zur Teilnahme am Kongregationsstudium zu<sup>346</sup> und gestattete später sogar die Aufnahme weltlicher Studenten, wenn diese einen guten Leumund aufweisen konnten<sup>347</sup>.

### c) Studieninhalte

Einer rechtlichen Bestimmung und Umgrenzung bedurften auch die Gegenstände und Inhalte des Studiums, wenigstens in Form einer Rahmenordnung. Näherhin sah das Kongregationsrecht folgende Fächer vor:

- Philosophie. Unmittelbar an das Noviziat sollte sich für die Neuprofessen das Studium der Philosophie und Rhetorik anschließen<sup>348</sup>. Im Rahmen des philosophischen Studiums war auch Ethik vorzutragen<sup>349</sup>.
- Dogmatik. Breiten Raum hatte im theologischen Studium natürlich die Dogmatik einzunehmen. Besonderer Wert war dabei auf die Behandlung der Lehre des hl. Thomas von Aquin und daneben auf den hl. Anselm zu legen<sup>350</sup>.
- Moraltheologie. Gemäß damaligem Verständnis war diese Disziplin auf die Bewältigung praktischer Seelsorgsfragen, insbesondere auf die Beichtseelsorge ausgerichtet<sup>351</sup>.

345) Decr. Cap. 66 (Generalkapitel 1708). Tatsächlich scheinen diese Bestimmungen sehr großzügig gehandhabt worden zu sein; insbesondere die Salzburger Benediktiner-Universität scheint in der BBK ein so großes Ansehen genossen zu haben, daß wenigstens zeitweise ein Abt den Präses nur zu informieren hatte, wenn er einen Mönch dorthin schicken wollte. Vgl. Decr. Cap. 66 (Generalkapitel 1689, 1692).

346) „Si forsā . . . etiam aliorum Institutōrum Religiosi Iuvenes, uti sunt Cistercienses, Canonici Regulares, aut alii Studia nostra frequentare vellent, ad ea accipiendas esse placuit, cum hoc tum utile, tum honorificum videatur.“ Generalkapitel 1695, Rezeß 11.

347) Generalkapitel 1717, Rezeß 8.

348) Stat. II § 2.

349) Generalkapitel 1768, Rezeß 9.

350) Decr. Cap. 82 (Generalkapitel 1692, 1708); Generalkapitel 1708, Rezeß 2.

351) Stat. II § 3. Der Satzungstext spricht an dieser Stelle auch von „casus conscientiae“. Vgl. dazu die zur Geschichte der Moraltheologie hinführenden Bemerkungen von J. Ziegler in LThK VII, 618–623, besonders 621.

- Heilige Schrift. Das Studium der Bibel galt als Ergänzung zur dogmatischen Theologie; nach Möglichkeit sollte es durch Lehrveranstaltungen zu den biblischen und orientalischen Sprachen ergänzt werden<sup>352</sup>.
- Kanonisches Recht. Der Unterricht im kirchlichen Recht gehörte regelmäßig zum Lehrprogramm des Kommunstudiums, hatte aber zu verschiedenen Zeiten eine unterschiedliche Gewichtung im Gesamtstudienplan; zeitweise war es auch in Art von Seminarübungen zu lehren<sup>353</sup>.

Aus den genannten Wesensmerkmalen des Kommunstudiums der Kongregation ergibt sich, daß es vom Recht her als wissenschaftlich qualifizierte Hochschuleinrichtung für die Ausbildung der jungen Benediktiner konzipiert war, die die wichtigen Inhalte eines philosophisch-theologischen Studiums vermitteln und zum Empfang der heiligen Weihen und zur Ausübung seelsorglicher Aufgaben befähigen sollte; die strenge Verpflichtung aller Klöster auf diese Ordensakademie hatte die Verwirklichung dieser Ziele zu sichern und zur Festigung der inneren Verbundenheit in der Kongregation beizutragen.

## 2. Leitung

Entscheidende Bedeutung für das Gedeihen und die fruchtbare Wirksamkeit des Kommunstudiums kam jenen Personen zu, denen die verantwortliche Leitung dieser Kongregationseinrichtung übertragen war. Eine allgemeine Verantwortung für die Hochschule lag bei Präses und Generalkapitel als den Leitungsorganen des Verbandes. In der Praxis des Alltags war es vor allen anderen auch satzungsrechtlich gesicherten Mitwirkungsrechten entscheidend, welche Personen den Lehrbetrieb trugen und die äußere Leitung der Hochschule im Bereich von Verwaltung und disziplinärer Führung wahrzunehmen hatten. Für diese Aufgaben richtete das Verbandsrecht die Ämter eines Direktors und von Professoren ein, deren Besetzung gemäß den Satzungen durch das Generalkapitel erfolgte<sup>354</sup>. Dem Präses kam im Verfahren zur Auswahl der Professoren insofern eine hervorragende Stellung zu, als er gelegentlich der kanonischen Visitationen der einzelnen Klöster bereits eine Liste jener Mönche, die für das akademische Lehramt geeignet schienen, zu erstellen hatte<sup>355</sup>. Die Einflußnahme des Präses wurde später sogar noch in der Weise ausgeweitet, daß er zusammen mit den Visitatoren aus der vom Generalkapitel approbierten Liste die Professoren frei ernennen konnte<sup>356</sup>.

352) Stat. II § 3; Generalkapitel 1705, Rezeß 3; Generalkapitel 1765, Rezeß 9.

353) Stat. II § 3; Decr. Cap. 83 (Generalkapitel 1695, 1698, 1705 und 1711); Generalkapitel 1705, Rezeß 4; Generalkapitel 1726, Rezeß 9.

354) Die Benennung der Ämter schwankt in den Rechtsquellen. Die Funktion des Direktors scheint gelegentlich auch mit dem Titel „Magister“ bezeichnet zu sein. Vgl. dazu Stat. II §§ 2 und 3; Decr. Cap. 68 (Generalkapitel 1732).

355) Decr. Cap. 68 (Generalkapitel 1708, 1732). Die Rezesse der Generalkapitel lassen nicht auf ein förmliches Besetzungsverfahren etwa durch kanonische Wahl schließen; wahrscheinlich war es so, daß das Kapitel einfach die Personalvorschläge des Präses zustimmend zur Kenntnis nahm. Vgl. dazu etwa Generalkapitel 1711, Rezeß 5 (hier wurden vorsorglich gleich ganze Professorenlisten gutgeheißen) u. a. m.

356) Decr. Cap. 71 (Generalkapitel 1768).

Ernannt wurden angesichts der verschiedenen Disziplinen mehrere Professoren, wobei jedoch eine bestimmte Anzahl nicht festgelegt war<sup>357</sup>. Die für dieses Amt in Aussicht genommenen Personen sollten Benediktiner sein, mußten jedoch nicht unbedingt Konventen der Bayerischen Kongregation angehören<sup>358</sup>; für die Bestellung von Nicht-Benediktinern war durch das Generalkapitel eine Sondererlaubnis des Heiligen Stuhles einzuholen<sup>359</sup>. Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der Professoren schwieg sich das Kongregationsrecht aus und setzte voraus, daß der Präses diesen wichtigen Aspekt bei seinen Vorschlägen gebührend berücksichtigen würde; bestimmte akademische Grade waren nicht verlangt, jedoch geistliche Reife und vorbildlicher Lebenswandel<sup>360</sup>.

Einer der Professoren war als Direktor des Kommunstudiums zu bestellen<sup>361</sup>. Ihm oblag die geistliche und vor allem die disziplinäre Leitung der studierenden Mönche, wobei die anderen Professoren sich jeder Einmischung in diesen besonderen Aufgabenbereich des Direktors zu enthalten hatten. Die Stellung des Direktors gegenüber den Studenten entsprach der eines Priors gegenüber den Konventualen und war damit analog zur Funktion des Novizenmeisters angelegt<sup>362</sup>. Im Vollmachtsbereich des Direktors lag es, den Kontakt zwischen Professoren und Studenten außerhalb des Lehrbetriebs zu regeln<sup>363</sup>, den Briefwechsel der Studenten zu überwachen<sup>364</sup> und in jeder Weise im Rahmen der Statuten die Leitungsgewalt über die jungen Mönche auszuüben<sup>365</sup>. Bei schweren Verstößen konnte er Strafen auferlegen und im Wiederholungsfall sogar die Entlassung aus dem Studium verfügen<sup>366</sup>.

Dem Direktor und den Professoren war auf Grund ihrer bedeutsamen Aufgaben ein Ehrenvorrang innerhalb des Studienklosters einzuräumen<sup>367</sup>.

357) Für die Philosophie war zunächst nur ein Professor vorgesehen, doch konnte seit 1717 auch ein zweiter benannt werden. Decr. Cap. 78 (Generalkapitel 1692, 1717).

358) „Professores sive Lectores et Magistri . . . sive ex nostra sive ex alia nostri Ordinis S. Benedicti Congregatione nec ab alia alterius Ordinis assumi poterunt . . .“ Stat. II § 3.

359) Ebda. Tatsächlich scheint von dieser Möglichkeit nie Gebrauch gemacht worden zu sein, vielmehr rekrutierte sich der Lehrkörper zur Gänze aus der BBK. Vgl. dazu die Übersicht zum Kommunstudium von A. Reichhold, SM 95 (1984).

360) Stat. II §§ 2 und 3; Decr. Cap. 71 (Generalkapitel 1686). Das Urteil darüber, ob ein Mönch „ad hoc munus idoneus“ war, blieb somit dem Generalkapitel und dem Präses überlassen.

361) HStAM BBK R 37.8 F. 89 Waren philosophisches und theologisches Studium in verschiedenen Klöstern eingerichtet, so mußte jeweils ein Direktor ernannt werden.

Das Generalkapitel 1701, Rezeß I, wollte das Amt des Direktors unabhängig von einem akademischen Lehramt wissen, doch war es herrschende Praxis, das Direktorat einem Professor anzuvertrauen.

362) Decr. Cap. 72 (Generalkapitel 1686). Auf dem Weg der Gesetzesanalogie konnten daher auch die Satzungsbestimmungen über den Prior herangezogen werden (Stat. III § 2).

363) Decr. Cap. 74 (Generalkapitel 1692).

364) Decr. Cap. 76 (Generalkapitel 1692).

365) Generalkapitel 1756, Rezeß 10; Decr. Cap. 77 (Generalkapitel 1756).

366) Decr. Cap. 72 (Generalkapitel 1729).

367) Decr. Cap. 70 (Generalkapitel 1686); Decr. Cap. 72 (Generalkapitel 1686).

Die Amtsdauer der Professoren blieb durch Generalkapitelsbeschuß auf acht Jahre beschränkt<sup>368</sup>.

Da die Kongregationshochschule in einer Abtei der Kongregation eingerichtet war, besaß auch der örtliche Prälät gewisse Leitungsvollmachten hinsichtlich dieser Verbandsinstitution. So etwa stand es ihm zu, falls die Umstände eine entsprechende Verfügung erforderten, Dispensen von Satzungsvorschriften zu erteilen, das Ausfallen von Vorlesungen oder Repetitionen zu gestatten oder besondere Ausgänge zu erlauben<sup>369</sup>. Für die Professoren nahm er, sofern sie nicht ohnehin durch ihre Profeß an den örtlichen Konvent gebunden waren, in der Zeit ihrer Lehrtätigkeit gleichsam die Stelle des Oberen ein<sup>370</sup>.

### 3. Organisation des Kommunstudiums

#### a) Ort

Das Kommunstudium war in Klöstern, die zur Bayerischen Benediktinerkongregation gehörten, einzurichten. Die Satzungen sahen vor, daß das Studium der Philosophie und das Studium der theologischen Fächer grundsätzlich in verschiedenen Klöstern absolviert werden sollte, doch waren abweichende Regelungen und die Zusammenfassung beider Studienabschnitte in einer Abtei durch das Generalkapitel gestattet<sup>371</sup>. Die Beherbergung des Kommunstudiums bedeutete für das jeweils betroffene Kloster stets eine schwere Belastung. Daher war es dem Generalkapitel auch zur Aufgabe gemacht, nach Maßgabe der jeweiligen Umstände und auftretender Erfordernisse eine Verlegung der Studienanstalten anzuordnen<sup>372</sup>. Für die Entscheidung über die Zuweisung der Hochschule an ein bestimmtes Kloster waren in erster Linie die Raumverhältnisse maßgeblich.

#### b) Studiendauer und Tagesordnung

Für das philosophische Studium, das die Mönche sogleich nach der Profeß aufnehmen sollten, war ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen<sup>373</sup>, während das Theologiestudium vier Jahre dauern sollte<sup>374</sup>. Die Studenten hatten die gesamte Zeit in dem Kloster, das für das Kommunstudium bestimmt war, zuzubringen,

368) Generalkapitel 1714, Rezeß 3; Decr. Cap. 70 (Generalkapitel 1735). Vgl. auch W. Fink, Beiträge, 83.

369) Generalkapitel 1692, Rezeß 9.

370) Decr. Cap. 70 (Generalkapitel 1729).

371) Stat. II §§ 2 und 3; bei der Einrichtung des Kommunstudiums ist keine einheitliche Praxis erkennbar; bisweilen waren beide „Fakultäten“ in verschiedenen Klöstern, bisweilen in derselben Abtei untergebracht. Siehe dazu die Aufstellung von A. Reichhold, SM 95 (1984).

372) „... arbitrio Capituli, totiesquoties necesse videbitur, ab uno ad aliud Monasterium mutando.“ Stat. II § 3. Mehrfach machten die Generalkapitel von dieser Befugnis Gebrauch. Generalkapitel 1695, Rezeß 2; Generalkapitel 1708, Rezeß 2 u. a. m.

373) HStAM BBK R 37.8 F. 89; Decr. Cap. 78 (Generalkapitel 1686)

374) Generalkapitel 1692, Rezeß 11.

ausgenommen die sommerlichen Ferien<sup>375</sup>, deren Dauer im Laufe der Jahre durch wechselnde Generalkapitelsentscheidungen unterschiedlich festgesetzt war<sup>376</sup>.

Um eine sinnvolle und zweckentsprechende Durchführung des Studienbetriebes zu gewährleisten, mußte für Studenten und Professoren eine eigene Tagesordnung erstellt werden. An den gewöhnlichen Tagen waren die Studenten lediglich verpflichtet, an Amt und Vesper des Studienklosters teilzunehmen, um sich besser ihrer Arbeit widmen zu können; an Sonntagen und Feiertagen jedoch sollten sie das ganze Chorgebet mitfeiern<sup>377</sup>. Die Tagesordnung zu approbieren und gegebenenfalls auf Dauer abzuändern, war Sache des Generalkapitels<sup>378</sup>.

#### c) Studienplan und Prüfungen

Durch Kongregationsrecht wurden summarisch der Studienplan und die Prüfungsordnung des Kommunstudiums geregelt. Demnach waren die einzelnen Studienfächer (Philosophie, Dogmatik, Moraltheologie, Heilige Schrift, Kirchenrecht) jeweils möglichst nach jener Ordnung vorzutragen, die an der Salzburger Universität galt, damit bei einem eventuellen Wechsel eines Studenten an diese Hochschule keine Schwierigkeiten entstünden<sup>379</sup>. Hinsichtlich der Gewichtung einzelner Fächer im Gesamtaufbau des Studienplans konnte das Generalkapitel Weisungen erlassen<sup>380</sup>.

Prüfungen waren für alle Studenten jeweils am Ende eines Studienjahres anzusetzen<sup>381</sup>; weiters wurde durch das Generalkapitel zusätzlich eine für alle obligate Prüfung in der Zeit um Ostern vorgeschrieben<sup>382</sup>. Am Ende eines jeden Studienjahres waren vom Direktor und den Professoren für die einzelnen Studenten Zeugnisse auszustellen, die den Heimatköstern übermittelt wurden<sup>383</sup>.

#### 4. Wirtschaftliche Fragen

Aus dem Institut des Kommunstudiums entstanden eine Reihe finanzieller Probleme etwa bezüglich der Besoldung der Professoren oder der Aufwandsentschädigung für das Kloster, in dem die Hochschule untergebracht war, deren sich das Recht ordnend und ausgleichend annehmen mußte. Bereits die Satzungen erkannten diese Fragen und erließen entsprechende Rahmenrichtlinien, die von

375) Generalkapitel 1701, Rezeß 3.

376) Zunächst konnten die Professoren die Ferientage nach eigenem Ermessen auf die Zeit der größten Hitze festlegen; später waren für die Ferien zwischen drei und sechs Wochen im Frühherbst bestimmt. Decr. Cap. 78 f. (Generalkapitel 1686, 1689, 1692 und 1705); Generalkapitel 1705, Rezeß 4; Generalkapitel 1729, Rezeß 6.

377) Decr. Cap. 74 (Generalkapitel 1695).

378) Vgl. etwa die Tagesordnung, die das Generalkapitel 1708 erlassen hat (im Druck HStAM BBK R 36.1 F. 15); siehe dazu auch die Erleichterungen, die das 18. Generalkapitel gewährte (Decr. Cap. 88, Generalkapitel 1735).

379) Generalkapitel 1705, Rezeß 4; Decr. Cap. 82 (Generalkapitel 1711).

380) Vgl. etwa Generalkapitel 1705, Rezeß 4; Generalkapitel 1711, Rezeß 5; Generalkapitel 1726, Rezeß 9; auch Decr. Cap. 83 (Generalkapitel 1698, 1705 und 1711).

381) Generalkapitel 1705, Rezeß 4.

382) Generalkapitel 1729, Rezeß 6.

383) Decr. Cap. 79 (Generalkapitel 1726).

Fall zu Fall durch das Generalkapitel ausgestaltet werden sollten<sup>384</sup>. Demnach mußten die Klöster, die Studenten in das Kommunistudium entsandt hatten, dem Studienkloster einen angemessenen Beitrag für die entstehenden Unkosten erstatten<sup>385</sup>; zugleich war festgelegt, welche Leistungen das Studienkloster dafür zu erbringen hatte und wie die Studenten zu verpflegen waren<sup>386</sup>.

Die Professoren mußten aus der Kongregationskasse besoldet werden; zu diesem Zweck wurden von den Äbten anläßlich des Generalkapitels besondere Beiträge erhoben, die entsprechend der Zahl der Studenten jedes einzelnen Klosters zu berechnen waren, wobei auch auswärts studierende Mönche in diese Rechnung einbezogen wurden<sup>387</sup>.

#### 4.4. Ordnung der gegenseitigen Hilfsleistungen und der zwischenklösterlichen Beziehungen

Mit der Errichtung der Bayerischen Benediktinerkongregation 1684 war für das Kurfürstentum Bayern (mit Einschluß der Freien Reichsstadt Regensburg) eine neue klösterliche Körperschaft geschaffen, deren Mitglieder einzelne Benediktinerabteien waren. Der neue Verband hatte nicht nur die Grundlage für die Exemtion der Abteien von der Hirtengewalt der Diözesanbischöfe zu bieten und die Trägerschaft bestimmter Einrichtungen zum Nutzen der Mitgliedsklöster zu übernehmen, sondern er bildete auch ein festes Fundament, auf dem wichtige Fragen des Verhältnisses der einzelnen Klöster zueinander im Blick auf gegebenenfalls notwendige Hilfsleistungen und wechselseitigen Beistand in eine rechtliche Ordnung gebracht werden konnten.

Durch die Bildung der Kongregation war die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Mitgliedsklöster in keiner Weise angetastet und die Unabhängigkeit der Abteien hinsichtlich der Leitung und der Güterverwaltung garantiert; in diesem Punkt beriefen sich die Satzungen ausdrücklich auf die Regel des hl. Ordensgründers Benedikt<sup>388</sup>. Dennoch entstand mit der Kongregation eine neue Grundlage für die Beziehungen und den Austausch zwischen den Klöstern, die besonders in außerordentlichen Situationen, zu deren Bewältigung ein einzelnes Haus aus eigener Kraft nicht mehr fähig war, sehr bedeutsam wurde. Allerdings waren die Äbte der selbständigen Klöster von den Satzungen her angehalten, im Zuge ihrer Amtsführung alle Mühe aufzuwenden, daß es nicht zu Notsituationen

---

384) Vgl. Stat. II § 3.

385) Vgl. Generalkapitel 1692, Rezeß 14.

386) Eine detaillierte Aufstellung findet sich in HStAM BBK R 37.8 F. 91–94.

387) Decr. Cap. 68 (Generalkapitel 1689). Durch die Vorschrift, auch für auswärts studierende Mönche den Beitrag einzuziehen, sollte das Kommunistudium einen gewissen Schutz erfahren. Die zusätzliche finanzielle Belastung erschwerte ja zweifellos die Entscheidung, einen Mönch auf eine auswärtige Universität zu schicken.

388) Stat. II § 1 (Anfang). Siehe dazu oben S. 47–51 „Das autonome Einzelkloster“. Auch Stat. III § 1.

kommt und das einzelne Kloster nicht den anderen Abteien irgendwie zur Last fällt<sup>389</sup>.

In außerordentlichen Umständen und Notlagen jedoch mußte sich der Verband als Solidargemeinschaft bewähren und einzelne Klöster der Kongregation hatten subsidiär in konkreten Fällen für die in Not geratene Abtei einzutreten. Folgende Hilfsmaßnahmen, bei deren Einleitung und Durchführung im allgemeinen dem Generalkapitel und dem Präses als den höchstrangigen Kongregationsorganen besondere Bedeutung zukam, wurden im Kongregationsrecht ausdrücklich benannt:

#### a) Aushilfen

Geriet eine Abtei in Personalnot, so daß die vom Kloster übernommenen Aufgaben etwa in der Seelsorge nicht mehr bewältigt werden konnten, oder stand für die Besetzung eines wichtigen Offizialen-Amtes (Prior, Ökonom) im eigenen Kloster kein geeigneter Mönch zur Verfügung<sup>390</sup>, so war verbandsrechtlich die aus hilfsweise Versetzung eines Mönchs aus einem anderen Kloster der Kongregation ermöglicht. Nach Beratung mit den betroffenen Äbten konnte das Generalkapitel oder im Dringlichkeitsfall vorläufig der Präses eine solche Aushilfe durch einen Mönch anordnen und mit ihr die Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Aufgaben im anderen Kloster verbinden<sup>391</sup>; der betroffene Mönch durfte sich nicht entziehen, da eine derartige Dienstleistung in die Profeßverpflichtungen eingeschlossen war<sup>392</sup>. Die Versetzung erfolgte in der Regel auf Zeit, so daß dem ausshelfenden Mönch, dessen Bindung an sein Profeßkloster und dessen Stimmrecht im heimatlichen Konvent nicht eingeschränkt war, nach Erledigung seiner Aufgabe die Rückkehr in das eigene Kloster möglich war<sup>393</sup>.

Eine gleichgeartete Regelung hinsichtlich der Vollmachten des Präses galt für die Besetzung von Ämtern im Dienste der Gesamtkongregation (Novizenmeister, Professoren)<sup>394</sup>.

#### b) Berufung auswärtiger Mönche zum Abtsamt

Einen Sonderfall der personellen Hilfe, die die Klöster der Kongregation einander leisten sollten, bildete die Besetzung des äbtlichen Amtes mit einem Professen eines anderen Klosters. Stand in einer Abtei kein geeigneter Kandidat aus den Reihen des eigenen Konvents zur Übernahme der vakanten Prälatur zur Verfügung,

---

389) Stat. II § 1. Dazu auch W. Fink, Beiträge, 70.

390) Generalkapitel 1750, Rezeß 3.

391) Stat. II § 1; vgl. auch Decr. Cap. 49 (Generalkapitel 1741).

392) Decr. Cap. 48 (Generalkapitel 1732). Die auf dem 17. Generalkapitel aufgeworfene Frage, ob diese Pflicht zur Aushilfeleistung ausdrücklich in die Profeßformel aufzunehmen sei, wurde verneint, da mit der allgemeinen Verpflichtung auf die Satzungen, die in der Profeß übernommen wurde, auch diese spezielle Verpflichtung eingeschlossen sei.

393) Stat. II § 1.

394) Decr. Cap. 47 f. (Generalkapitel 1726 und 1711).

so konnten die Wähler oder im Fall der Devolution des Wahlrechts<sup>395</sup> der Präses einen Profeßmönch eines anderen Klosters für dieses Leitungsamt bestimmen. Der so benannte Kandidat konnte vom Präses kraft des Gehorsamsgelübdes zur Übernahme des Amtes verpflichtet werden und wurde als Oberer ohne weiteres auf Dauer Mitglied dieser klösterlichen Gemeinschaft<sup>396</sup>.

c) Versetzung aus anderen Gründen

Unter bestimmten Umständen, z. B. aus disziplinären Gründen oder auf Grund gesundheitlicher Notwendigkeiten, konnte es erforderlich werden, daß ein Mönch zeitweise sein Profeßkloster zu verlassen hatte. Auch in diesen Fällen sollte sich die brüderliche Gemeinschaft der Kongregation bewähren und die Aufnahme des Betreffenden durch ein anderes Kloster rechtlich geregelt sein; dabei war es unerheblich, ob die Initiative zu dieser Versetzung vom Abt oder vom betroffenen Mönch ausging. Der Präses konnte nach Beratung mit den Äbten, die mit der Sache als Vorsteher der beteiligten Klöster zu befassen waren, eine entsprechende Verfügung treffen und die zeitweise Versetzung eines Mönches anordnen<sup>397</sup>. Auch für die Versetzung eines Mönchs in ein anderes Kloster auf Dauer war die Zustimmung des Präses nötig<sup>398</sup>.

d) Wirtschaftliche Unterstützung

Die Kongregation der bayerischen Benediktinerabteien sollte satzungsgemäß auch eine Solidaritätsgemeinschaft der Klöster für den Bereich der zeitlichen Güter bilden, doch war der rechtliche Rahmen für die Einleitung und Durchführung wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen zugunsten einzelner Klöster sehr weit und unverbindlich gesteckt<sup>399</sup>. Die Zurückhaltung des Gesetzgebers ist dadurch zu erklären, daß zum einen die Lösung solcher Probleme möglichst eng an den örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen auszurichten war, was durch einen allzu detailliert geordneten Verfahrensmodus erschwert worden wäre, und zum anderen hinsichtlich der klösterlichen Vermögensgebarung weitgehend staatliche Aufsichtsrechte bestanden. Die rahmenrechtlichen Bestimmungen der Satzungen für diesen Bereich wurden durch das Generalkapitel nicht ausgestaltet und kamen daher kaum zur Anwendung<sup>400</sup>.

---

395) Siehe dazu oben S. 145 f. Die Leitung von Abtwahlen als Aufgabe des Präses.

396) Decr. Cap. 47 (Generalkapitel 1714).

397) Die satzungsgemäße Zuständigkeit des Generalkapitels (Stat. II § 1) erwies sich als schwer praktikabel, weshalb diese Aufgaben mehr und mehr in die Verfügungsgewalt des Präses übergingen (vgl. Decr. Cap. 48 f.: Generalkapitel 1735 und 1741). Eine Verfahrensordnung, die das 18. Generalkapitel für solche Versetzungen erließ (Decr. Cap. 48 f.: Generalkapitel 1735), blieb nur vorübergehend in Geltung (Decr. Cap. 49: Generalkapitel 1741).

398) Generalkapitel 1711, Rezeß 1; Decr. Cap. 49 (Generalkapitel 1735).

399) Stat. II § 1.

400) Vgl. dazu Decr. Cap. 53.

## 5. Rechtsordnung des Einzelklosters

### 5.1. Klosterämter

#### 5.1.1. Der Abt

##### I. Wesen und Zweck des Amtes

Nach benediktinischem Verständnis liegt es im Wesen des äbtlichen Amtes, daß der Inhaber die Leitung des Klosters in allen Angelegenheiten geistlicher und zeitlicher Natur wahrzunehmen hat. Mit ihrem summarischen Verweis auf die Regel des hl. Benedikt brachten die Satzungen zum Ausdruck, daß das Verbandsrecht der Bayerischen Benediktinerkongregation sich eng am Amtsverständnis dieser „Stiftungsurkunde“ aller benediktinischen Gemeinschaften zu orientieren hatte und im Abt nicht einfach einen führenden Funktionär, sondern einen Träger spiritueller Vaterschaft sehen wollte, in dessen Person sich die Verantwortlichkeit für die vornehmlich geistliche Bestimmung eines Benediktinerklosters konzentrierte<sup>401</sup>; da Verwaltung und Gebrauch der Temporalien stets auch auf dieses Ziel ausgerichtet bleiben mußten, kam ebenso die Sorge um diesen Bereich der zeitlichen Güter dem Abt zu<sup>402</sup>.

Der Abt, von dem Benedikts Regel demnach ein hohes Führungscharisma erwartet, bildete somit auch in den Abteien der bayerischen Kongregation den Mittelpunkt der Klosterverfassung und besaß eine hervorgehobene Position, die selbst in der Anrede zum Ausdruck kommen sollte<sup>403</sup>. Der genannten geistlichen Dimension des äbtlichen Amtes schenkte das Kongregationsrecht jedoch wenig direkte Beachtung, sondern setzte diese vielmehr voraus. Ein wichtiger Grund für das weitgehende Schweigen der Satzungen ist wohl darin zu sehen, daß solche Inhalte immer nur schwer und zumeist unbefriedigend in Rechtsnormen zu fassen sind. Hingegen enthielt das Kongregationsrecht einige flankierende Bestimmungen, die den spirituellen Auftrag des Abtes schützen und nach außen hin deutlich machen konnten. Diese rechtlichen Weisungen waren freilich unter dem Eindruck

401) Stat. III § 1 (Anfang). Der hl. Benedikt bringt seine Sicht des Abtsamtes vor allem im 2. Kapitel seiner Klosterregel zum Ausdruck und betont an dieser Stelle ebenso dessen hervorragende Stellung wie weitreichende Verantwortung:

„Abbas qui praesse dignus est monasterio, semper meminere debet quod dicitur, et nomen maioris factis implere. Christi enim agere vices in monasterio creditur, quando ipsius vocatur pronomine, dicente Apostolo: Accepistis spiritum adoptionis filiorum, in quo clamamus: Abba, Pater. Ideoque abbas nihil extra praeceptum Domini quod sit, debet aut docere aut constituere vel iubere; sed iussio eius vel doctrina fermentum divinae iustitiae in discipulorum mentibus conspargatur; memor semper abbas quia doctrinae suae vel discipulorum oboedientiae, utrumque rerum in tremendo iudicio Dei facienda erit discussio. Sciatque abbas culpae pastoris incumbere, quidquid in ovibus paterfamilias utilitatis minus potuerit invenire.“ RB cap. 2, 1–7.

Dazu auch G. Holzherr, Die Benediktsregel, Zürich–Einsiedeln–Köln <sup>2</sup>1982, 63–72; B. Hegglin, Der benediktinische Abt, 30–36.

402) Vgl. RB cap. 31,10.

403) RB cap. 63,13. In der Bayerischen Benediktinerkongregation wurde im offiziellen Verkehr der Titel „Praenobilis et Amplissimus Dominus Abbas“ verwendet. HStAM BBK R 25.1 F. 566.

der Umstände recht zeitbedingt gefaßt und bestanden etwa darin, die Äbte zu einem bescheidenen persönlichen Aufwand zu mahnen, sie für Reisen stets auf die Begleitung eines Mönchs zu verpflichten und sie vor übermäßig betriebener Gastfreundschaft zu warnen<sup>404</sup>.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß mit dem Amt des Abtes ein umfassender und allgemeiner Leitungsauftrag für das jeweilige Kloster verbunden war, der sich sowohl auf die innere geistliche und disziplinäre Führung der klösterlichen Gemeinschaft als auch auf die äußere Verwaltung des klösterlichen Besitzes bezog und dem Amtsinhaber gegenüber den Mönchen eine hervorragende Oberen-Stellung verlieh. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hatte der Abt sich immer das Heil der ihm anvertrauten Mönche und das Wohl des Klosters vor Augen zu halten<sup>405</sup>. Er konnte bzw. mußte zu seiner eigenen Unterstützung die Hilfe weiterer klösterlicher Amtsträger heranziehen und hatte daneben in einigen wichtigen Bereichen die Anhörungs- und Beispruchsrechte klösterlicher Ratsorgane zu respektieren, so daß seine Amtsgewalt nicht als gänzlich unbeschränkt gelten konnte<sup>406</sup>. Außerdem war der Abt in der Ausübung seines Amtes an Hausbräuche und überlieferte Gewohnheiten gebunden<sup>407</sup>.

Nach außen hin trat der Abt als Repräsentant des Klosters auf.

## 2. Besetzung des Amtes

Da das äbtliche Amt in der Bayerischen Benediktinerkongregation nicht auf eine bestimmte Zeit übertragen wurde<sup>408</sup>, konnte nur im Fall einer tatsächlich eingetretenen Vakanz das Verfahren zur Neubesetzung eingeleitet werden; die Vakanz trat in der Regel mit dem Tod des Amtsinhabers, gelegentlich aber auch mit dessen Resignation ein<sup>409</sup>. Während der Vakanzzeit hatte der Prior das Kloster zu leiten, der jedoch in Fragen der Besitz- und Vermögensverwaltung immer den Senior und den ersten Ökonom beiziehen mußte<sup>410</sup>.

Für die bayerische Kongregation galt seit dem 21. März 1687 eine spezielle Ordnung, durch die das Verfahren zur Besetzung einer vakanten Abtei in den Grundzügen geregelt war. Diese Wahlordnung war von einer durch Papst Innozenz XI. eingesetzten Kardinalskommission ausgearbeitet und vom Heiligen Vater bestätigt worden<sup>411</sup>. Im einzelnen war demnach folgende Vorgehensweise einzuhalten:

404) Stat. III § 1; auch Decr. Cap. 114 (Generalkapitel 1729).

405) „... intendendum erit, ut (abbates) potestatem seu officium rite secundum S. Regulam et SS. Canones exercent pro sua et subditorum salute commissique Monasterii emolumento.“ Stat. III § 1 (Anfang).

406) Dazu auch B. Hegglin, *Der benediktinische Abt*, 41–43.

407) Generalkapitel 1741, Rezeß 6.

408) Die Satzungen der BBK enthielten keine Bestimmungen über eine gegebenenfalls auch fakultative Beschränkung der Amtszeit, so daß im Sinn der Benediktsregel das äbtliche Amt auf unbefristete Zeit zu übertragen war.

409) Die Möglichkeit der Resignation eines Abtes war jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Decr. Cap. 98 (Generalkapitel 1711).

410) Decr. Cap. 95 (Generalkapitel 1698).

411) Es handelt sich dabei um das Breve „Nuper a particulari“ Papst Innozenz XI. vom

Bei Eintritt der Vakanz durch den Tod des Abtes hatte der Prior den Präses zu verständigen, der den Tag der Neuwahl festsetzte und die Stimmberechtigten zur Wahl lud<sup>412</sup>. Bei Verhinderung des Präses hatte der erste Visitor bzw. sukzessive der zweite Visitor und schließlich der älteste Abt stellvertretend tätig zu werden<sup>413</sup>.

Das Wahlgremium, das sich aus den Professmönchen der Abtei, die bereits eine höhere Weihe empfangen hatten, zusammensetzte<sup>414</sup>, hatte sich unter dem Vorsitz des Präses, der selbst jedoch kein Stimmrecht besaß, am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit zusammenzufinden<sup>415</sup>. Zumindest zeitweise bestand die Möglichkeit, daß Stimmberechtigte, die nicht persönlich an der Wahl teilnehmen konnten, durch einen Stellvertreter aus dem Wahlgremium, den sie schriftlich zu bevollmächtigen hatten, ihr Stimmrecht ausüben durften<sup>416</sup>. Die Wähler mußten sodann einen Eid leisten, den Geeignetsten und Würdigsten zum Abt zu wählen<sup>417</sup>. Die eigentliche Wahl des Abtes erfolgte danach durch geheime Stimmabgabe, wobei die absolute Stimmenmehrheit bereits ein ausreichendes Ergebnis bringen konnte<sup>418</sup>. Wenn drei Wahlgänge ergebnislos verliefen, so devolvierte das Recht, den Abt zu bestimmen, an den Präses, der nach eigenem Ermessen

---

21. März 1687, abgedruckt in „Erectio et Institutio“, 76–81, worauf auch Declar. 245 f. ausdrücklich Bezug nehmen.

Mit dieser Ordnung wich das Verfassungsrecht der BBK von der Regel des hl. Benedikt ab, indem sie ein eindeutiges Mehrheitsprinzip zur Grundlage des Wahlaktes machte, während die Regel auch andere Kriterien kennt (vgl. RB cap. 64, 1–6).

W. Fink, Beiträge, 285, schreibt irrtümlich, daß die Abtswahlfrage, die besonders in den Anfangsjahren der Kongregation zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Klöstern und den Bischöfen Anlaß geboten hat (vgl. HStAMBBK R 10), mit Dekret vom 5. Februar 1686 geregelt worden sei. Tatsächlich wurde das Breve, auf das Fink sich bezieht, am 9. Februar 1686 erlassen (abgedruckt in „Erectio et Institutio“, 69–72), wobei der Tenor der Urkunde lediglich vorläufig dem Präses den Wahlvorsitz zuweist und für später eine endgültige Regelung in Aussicht stellt; diese Neuregelung erfolgte dann im folgenden Jahr mit dem genannten Breve „Nuper a particulari“.

412) „Nuper a particulari“ in: „Erectio et Institutio“, 79 (ad X). Für den Fall der Resignation des Abts traf die päpstliche Ordnung vom 21. März 1687 keine Bestimmung; die Verständigung des Präses durch den Prior entfiel unter solchen Voraussetzungen, weil ja der Präses durch den resignierenden Abt selbst unterrichtet war.

Der Tod des Abtes war gewohnheitsmäßig auch dem Bischof und dem Kurfürsten anzuzeigen. Vgl. entsprechende Formulare HStAM BBK R 40.1.

413) „Nuper a particulari“ in: „Erectio et Institutio“, 79 (ad X).

414) Stat. III § 1 in Verbindung mit Generalkapitel 1753, Rezeß 3.

415) Regelmäßig waren bei den Abtswahlen auch bischöfliche und kurfürstliche Kommissare anwesend und überwachten deren rechtmäßige Durchführung, waren aber nicht direkt am Wahlakt beteiligt. Decr. Cap. 96 (Generalkapitel 1686).

416) Vgl. HStAM BBK R 40.1.

417) Vgl. ein entsprechendes Eidesformular HStAM BBK R 40.2.

418) „Nuper a particulari“ in: „Erectio et Institutio“, 79 f. (ad X). Obwohl das päpstliche Breve ausdrücklich diesen Wahlmodus vorsah, scheint doch gelegentlich auch die Kompromißwahl durchgeführt worden zu sein. Vgl. die „Declaratio modorum Eligendi a D. Praeside facienda“, HStAM BBK R 40.2, möglicherweise von Abt Beda von Schallhammer.

einen ihm geeignet erscheinenden Mönch frei ernennen konnte; dieselbe Devolution des Wahlrechtes trat ein, wenn das Wahlgremium nicht innerhalb von drei Monaten sein Recht ausübte<sup>419</sup>.

Das passive Wahlrecht besaßen primär jene Mitglieder des Wahlkörpers, die die Priesterweihe empfangen hatten<sup>420</sup>, grundsätzlich aber auch Priestermönche aus anderen Klöstern<sup>421</sup>. Ein Profeßmindestalter war nicht vorgeschrieben. Nach Abschluß der rechtmäßigen Wahl verkündete der Vorsitzende das Ergebnis und proklamierte den Gewählten<sup>422</sup>. Im Anschluß daran nahm ein Vertreter des Kurfürsten die Einsetzung des Neuerwählten in die Temporalienverwaltung vor, während die bischöflichen Abgesandten zumeist sofort die Konfirmation der Wahl aussprachen<sup>423</sup>. Die feierliche Benediktion des Abtes vorzunehmen, war Sache des Diözesanbischofs; sie konnte aber, sofern dieser verzichtete, von jedem in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl stehenden Bischof erteilt werden<sup>424</sup>.

### 3. Einzelne Amtsverpflichtungen

Für verschiedene Bereiche, deren detailliertere rechtliche Ordnung aus den Zeitumständen heraus notwendig erschien, traf das Verbandsrecht ausführliche Regelungen und umschrieb die Rechte und Pflichten des Abtes auch in Einzelheiten. Durch diese zumeist vom Generalkapitel erlassenen Normen konnten einerseits strittige Rechtsfragen geklärt und andererseits wichtige Punkte des allgemeinen Leitungsauftrages des Abtes eingeschärft werden.

#### a) Anwendung und Durchführung des Kongregationsrechts

Da mit der Kongregationsbildung die Selbständigkeit der einzelnen Klöster nicht aufgehoben war, besaßen, sofern nicht bei der Durchführung der kanonischen Visitation oder mittels Rekurs an den Präses eine geänderte Rechtslage bestand, die Kongregationsorgane im allgemeinen keine Möglichkeit zur unmittelbaren Einflußnahme auf das Leben der einzelnen Abteien. Beschlüsse, Weisungen und Wünsche des Generalkapitels oder des Präses mußten daher regelmäßig

419) „Nuper a particulari“ in: „Erectio et Institutio“, 80 (ad X). Decr. Cap. 98 (Generalkapitel 1735).

420) Das Erfordernis der Priesterweihe wird weder in den Satzungen noch im päpstlichen Breve genannt, doch war es zu dieser Zeit bereits eine selbstverständliche Voraussetzung für das äbtliche Amt. Dazu B. Hegglin, *Der benediktinische Abt*, 127 f.

421) Vgl. die „*Declaratio modorum Eligendi a D. Praeside facienda*“, HStAM BBK R 40.2.

422) „Nuper a particulari“ in: „Erectio et Institutio“, 80 (ad X).

423) W. Fink, *Beiträge*, 93; Stat. III § 1; Decr. Cap. 96 f. (Generalkapitel 1686, Generalkapitel 1723).

424) „Nuper a particulari“ in: „Erectio et Institutio“, 78 (ad I). Zum mit der Benediktion verbundenen Pontifikalienrecht siehe allgemein Ph. Hofmeister, *Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter*, Stuttgart 1928, insbesondere 23–29; sowie St. Hilpisch, *Entwicklung des Ritus der Abtsweihe in der lateinischen Kirche*. SM 61 (1947), 53–72, zum liturgischen Aspekt der Benediktion.

vom jeweiligen Abt als Hausoberen des einzelnen Klosters für die Gemeinschaft eingeführt und in Kraft gesetzt werden. Der Abt wurde daher dringend gemahnt, um die Durchführung der Rezesse des Generalkapitels, aber auch der Visitation in seinem Kloster besorgt zu sein<sup>425</sup> und besonders auch die zugunsten der Konvente ergangenen Verfügungen zu beachten<sup>426</sup>. Dem Monitor war diesbezüglich eine Kontrollfunktion übertragen<sup>427</sup>.

Die allgemeine Leitungsgewalt des Abtes schloß jedoch zugleich die Vollmacht ein, von Satzungsbestimmungen oder Rezeßbeschlüssen dispensieren zu können, wovon der Prälat jedoch nicht leichtfertig und keineswegs in genereller Weise Gebrauch machen sollte<sup>428</sup>. Insbesondere konnte der Abt sein Dispensrecht dazu einsetzen, den Mönchen entsprechend den jeweiligen Umständen und Erfordernissen angemessene Erholung zu ermöglichen<sup>429</sup>.

#### b) Sorge um die Pfarreien

Die Klöster der Bayerischen Benediktinerkongregation hatten in vielen Pfarreien die ordentliche Seelsorge übernommen und sahen darin eine ihrer wichtigsten Aufgaben<sup>430</sup>. Dem Abt oblag es als Klostervorsteher in besonderer Weise, sich um die sorgfältige Erfüllung dieser pastoralen Aufgabe zu kümmern und zu diesem Zweck die Pfarreien zu visitieren und zu inspizieren<sup>431</sup>. Über Häufigkeit und konkrete Durchführung solcher Visitationen waren freilich keine näheren Bestimmungen getroffen worden; diese Angelegenheit war daher dem klugen Ermessen des einzelnen Abtes anheimgestellt.

Wichtige Originaldokumente der Pfarreien waren im Kloster aufzubewahren, während am Ort beglaubigte Abschriften hinterlegt wurden; auf diese Weise sollte der Verlust wichtiger Unterlagen verhindert werden<sup>432</sup>.

#### c) Verwaltung des Bußsakramentes

Als dem geistlichen Vater der klösterlichen Gemeinschaft schlechthin war vor allen anderen dem Abt jeglicher seelsorglicher Dienst an den Mönchen anvertraut, darunter besonders die Spendung des Bußsakramtes. In dieser Eigenschaft stellte der Abt die ordentlichen Beichtväter für den Konvent auf, konnte sich aber

425) Decr. Cap. 100 (Generalkapitel 1689).

426) Ebda. (Generalkapitel 1708).

427) Stat. III § 4. Vgl. auch W. Fink, Beiträge, 102.

428) Decr. Cap. 100 (Generalkapitel 1711). Das Verbot einer Generaldispens wurde z. B. vom Generalkapitel 1750, Rezeß 4, hinsichtlich der Befreiung aller mehr als 60 Jahre alten Mönche vom Dienst des Tischdieners oder Tischlesers ausgesprochen. Vgl. auch Decr. Cap. 107 (Generalkapitel 1750).

429) Decr. Cap. 101 (Generalkapitel 1686, Generalkapitel 1689).

430) Die Pfarreien konnten den Klöstern entweder „pleno iure“ oder „cum privilegio“ inkorporiert sein (HStAM BBK R 7.2 F.3 und 6); sie bildeten häufig den Ansatzpunkt zu Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und Abteien. Vgl. dazu W. Fink, Beiträge, 119–155.

431) Decr. Cap. 102 (Generalkapitel 1738).

432) Generalkapitel 1741, Rezeß 7.

die Lossprechung bestimmter Sünden reservieren<sup>433</sup>. Durch Generalkapitelsbeschluß war empfohlen, daß der Abt großzügig die Absolution reservierter Sünden gestatten sollte, wenn ein Beichtvater oder der Pönitent selbst darum bat; eine allgemeine Erlaubnis zur Lossprechung solcher Sünden an bestimmten Festtagen sollte der Prälat jedoch nicht gewähren<sup>434</sup>.

#### d) Wirtschaftsführung

Dem Abt war satzungsgemäß mit der Klosterleitung auch die Verwaltung des klösterlichen Besitzes übertragen. Einige Generalkapitel erachteten es für notwendig, die korrekte Führung dieser Aufgabe unter Wahrung der Beispruchsrechte des jeweiligen Konvents anzumahnen<sup>435</sup> und eine regelmäßige Rechenschaftsablegung zu verlangen<sup>436</sup>. Insgesamt ergeben die Rechtsquellen zur Kongregationsverfassung in diesem Punkt im einzelnen kein sehr klares Bild über die üblichen Amtspflichten.

#### 4. Resignation

Ein Abt konnte durch freie Resignation auf sein Amt verzichten, wobei das Verbandsrecht keine bestimmten Voraussetzungen oder Gründe für eine solche Verzichtleistung festlegte<sup>437</sup>. Mit erfolgter Resignation unterstand der betreffende Abt dem Präses und war nicht verpflichtet, seinem Nachfolger das Ehrfurchts- und Gehorsamsversprechen zu leisten, sollte aber wenigstens in Form einer Gratulation seine Anerkennung des Wahlergebnisses zum Ausdruck bringen<sup>438</sup>. Im Konvent nahm ein resignierter Abt in der äußeren Rangordnung den Platz nach dem regierenden Abt ein, durfte sich jedoch keinerlei Leitungsvollmachten mehr anmaßen<sup>439</sup>.

##### 5.1.2. Der Prior

Eine wichtige Leitungsfunktion im innerklösterlichen Leben hatte der Prior zu erfüllen, der in der Rangordnung des Konvents den nächsten Platz nach dem Abt einnahm und generell mit dessen Stellvertretung beauftragt war<sup>440</sup>. Zugleich mit der Errichtung des Priorenamtes verzichteten die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation darauf, entsprechend der Regel des hl. Benedikt die klösterliche Gemeinschaft in Dekanien zu gliedern und diese Kleingruppen der Leitung eigener Dekane anzuvertrauen<sup>441</sup>; der Verzicht auf dieses verfassungs-

433) Siehe dazu Ph. Hofmeister, *Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute*, München 1954, 153–177. Der gelehrte Autor behandelt zwar vornehmlich das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltende Recht, räumt aber auch den historischen Vorbedingungen breite Beachtung ein.

434) Decr. Cap. 103 (Generalkapitel 1738).

435) Generalkapitel 1765, Rezeß 6.

436) Generalkapitel 1738, Rezeß 10.

437) Vgl. Decr. Cap. 98 (Generalkapitel 1711).

438) Decr. Cap. 99 (Generalkapitel 1738).

439) Decr. Cap. 98 (Generalkapitel 1711).

440) „... qui Abbatis vices in Conventu suppleat...“ Stat. III § 2 (Anfang).

441) Vgl. RB cap. 21.

rechtliche Strukturelement wurde mit der geringen Größe der Konvente begründet<sup>442</sup>.

Die zentrale Aufgabe eines Priors bestand darin, auf die Einhaltung der klösterlichen Disziplin zu dringen. Daher sollte er in allem das Leben der Mönchsgemeinschaft teilen und im klösterlichen Alltag, d. h. beim Chorgebet und sonstigen gottesdienstlichen Feiern, bei den Mahlzeiten und in allen anderen Bereichen, durch sein Beispiel und sein mahnendes Wort den monastischen Geist fördern sowie auf die Einhaltung der Rechtsbestimmungen von Satzungen und Rezesen achten<sup>443</sup>. Ein besonderes Instrument in seiner Sorge um die monastische Disziplin stand dem Prior im wenigstens einmal wöchentlich abzuhaltenden sogenannten Schuldkapitel zur Verfügung. Der Prior hatte diese Versammlung der klösterlichen Gemeinschaft zu leiten, in welcher die Mönche von sich aus oder auch auf Aufforderung hin Verfehlungen bekennen sollten, worauf der Obere Bußen aussprechen konnte<sup>444</sup>; schwerere Verstöße hingegen konnte der Prior nicht selbst ahnden, sondern mußte sie vor den Abt bringen<sup>445</sup>. Außerdem besaß der Prior von Amts wegen die Befugnis, in die Korrespondenz der Mönche unter gewissen Voraussetzungen Einsicht zu nehmen<sup>446</sup>.

Insgesamt war der Prior in seiner Amtsführung sehr eng an den Abt und dessen Weisungen gebunden, wie es schon die Benediktsregel wünschte<sup>447</sup>. Durch Generalkapitelsbeschluß wurde der Prior verpflichtet, in Abwesenheit des Abtes keine Erlaubnisse oder Dispensen zu gewähren, die über das sonst übliche Maß hinausgingen<sup>448</sup>, und keine außergewöhnlichen Veränderungen der Tagesordnung vorzunehmen<sup>449</sup>. Ebenso durfte der Prior ohne Vorwissen und Lizenz des Abtes keine größeren Ausgaben machen<sup>450</sup> und nicht frei über die Hinterlassenschaft verstorbener Mitbrüder verfügen<sup>451</sup>; über die Prioratskasse, die für die laufenden Bedürfnisse des Konvents eingerichtet war, hatte er dem Abt jährlich Rechenschaft abzugeben<sup>452</sup>.

Auch in der Art und Weise der Berufung in dieses Oberen-Amt wurde die Abhängigkeit des Priors vom Abt sehr deutlich. Die Satzungen legten fest, daß der Abt frei einen Mönch zum Prior ernennen konnte, wobei der Kandidat freilich

442) Declar. 101.

443) Stat. III § 2; Decr. Cap. 120 (Generalkapitel 1741).

444) Declar. 102; auch Decr. Cap. 118 (Generalkapitel 1732).

445) Declar. 102 f.; vgl. auch Generalkapitel 1747, Rezeß 2. Die Benediktsregel selbst enthält ein umfangliches Disziplinarrecht (vgl. RB cap. 23–30), das in den Satzungen der BBK in der Institution des Schuldkapitels seine zeittypische Ausformung fand. Dazu auch U.K. Jacobs, *Die Regula Benedicti als Rechtsbuch*. Köln-Wien 1987, 103–123.

446) Decr. Cap. 118 (Generalkapitel 1732).

447) RB cap. 65.

448) Decr. Cap. 118 (Generalkapitel 1735); Decr. Cap. 116 (Generalkapitel 1768).

449) Vgl. Decr. Cap. 119 (Generalkapitel 1686).

450) Generalkapitel 1732, Rezeß 10.

451) Generalkapitel 1735, Rezeß 7.

452) Generalkapitel 1761, Rezeß 5.

erprobte Reife aufweisen und bereits 15 Probejahre hinter sich haben mußte<sup>453</sup>; vom Hindernis des mangelnden Probealters konnte jedoch durch den Präses dispensiert werden<sup>454</sup>. Der Abt hatte allerdings bei der Ernennung ein Anhörungsrecht zu beachten und mußte vor der Amtseinsetzung den Rat der Konventualen einholen<sup>455</sup>. Wie bei allen klösterlichen Amtsträgern außer dem Abt erfolgte die Bestellung auf begrenzte Zeit, näherhin auf grundsätzlich drei Jahre<sup>456</sup>; eine Verlängerung war durchaus möglich, doch mußte wiederum das erwähnte Anhörungsverfahren eingehalten werden<sup>457</sup>. Während der regulären Amtszeit sollte der Prior sich in seinem Amt einer gewissen Beständigkeit und Festigkeit erfreuen, weil dies im Interesse seiner Autorität und einer wirksamen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendig war. Der Abt sollte daher nur bei erwiesener Unfähigkeit oder groben Pflichtverletzungen während der Amtsperiode einen Wechsel im Amt des Priors durchführen und eine solche Maßnahme durch Rücksprache mit den Senioren absichern; in außerordentlichen Fällen war auch der Präses befugt, die Absetzung eines Priors einzuleiten<sup>458</sup>.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß das Verbandsrecht der Bayerischen Benediktinerkongregation im Prior einen wichtigen Träger innerklösterlicher Leitungsaufgaben sah. Er war der erste und engste Mitarbeiter des

453) Stat. III § 2. Vom Erfordernis der Priesterweihe für das Amt des Priors ist in den Satzungen und im übrigen Kongregationsrecht nicht die Rede. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß Nicht-Priester dieses Amt hätten bekleiden können, vielmehr war das Priestertum für die vollen Rechtsstatus besitzenden Mönche selbstverständlich.

454) Decr. Cap. 116 (Generalkapitel 1735).

455) Stat. II § 2; Decr. Cap. 116 (Generalkapitel 1689, Generalkapitel 1729). Das Kongregationsrecht brachte zunächst nicht deutlich zum Ausdruck, ob die Konventualen ihren Rat als einzelne oder in Form eines capitulariter gebildeten Vorschlags geben sollten. Die Formulierung des einschlägigen Statutentextes („auditis prius Conventualium consiliis“) verweist im Vergleich mit einer anderen Passage der Statuten, wo eindeutig von einem gemeinschaftlich gebildeten Willen gehandelt wird (Stat. III § 1: „consensum sui Conventus“ und „cum consensu Conventus“) auf die erste Variante, d.h. die Einzelvoten, da im ersten Fall von den einzelnen Konventualen die Rede ist, im zweiten jedoch von der Gesamtheit des Konvents. Eine endgültige Klärung des Verfahrensmodus in diesem Sinn brachte erst das Generalkapitel 1773, Rezeß 6, wo es heißt: „In electionibus P.P. Priorum servetur deinceps, ut vota consultativa ferantur scriptim ad R.mum (Abbatem) coram illo a duobus scrutatoribus reseranda. Quodsi D. Abbas electum per maiora ex gravi et rationabili causa officio adhibere nolit, id insinuet scrutatoribus, qui ad silentium tenebuntur.“

456) Stat. III § 3 (Schluß).

457) Decr. Cap. 115 (Generalkapitel 1723).

Zu gewisser Zeit bestand offenkundig teilweise die Rechtsauffassung, daß bei der Wiederernennung eines Priors die Zustimmung des Generalkapitels bzw. des Präses einzuholen sei. Diese Ansicht, die eine unangemessene Einflußnahme der Kongregation auf das einzelne Kloster nach sich ziehen mußte, wurde vom 22. Generalkapitel in Benediktbeuern jedoch ausdrücklich verworfen. Vgl. Decr. Cap. 115 (Generalkapitel 1689 und Generalkapitel 1729), Declar. 104, und dagegen Decr. Cap. 116 (Generalkapitel 1750).

458) Decr. Cap. 115 f. (Generalkapitel 1732 und 1735); vgl. auch Declar. 104.

Abtes für den inneren Aufbau der klösterlichen Gemeinschaft und sollte deshalb zu diesem einerseits in einem besonderen Vertrauensverhältnis<sup>459</sup>, andererseits aber auch in einem Verhältnis klarer und rechtlich normierter Abhängigkeit hinsichtlich seiner Kompetenzen und seiner gesamten Amtsführung stehen; eine hinreichende Zustimmung des Konvents zur Person des Priors sollte jeweils durch die Befragung vor der Ernennung gesichert sein. Damit der Prior seine wichtigen Funktionen unbelastet von anderen Verpflichtungen erfüllen konnte, durfte er nicht mit anderen Aufgaben oder Ämtern belastet werden; insbesondere war sein Amt mit dem eines Ökonomen unvereinbar<sup>460</sup>.

Die Leiter abhängiger Niederlassungen, wie sie von einzelnen Abteien der Kongregation unterhalten wurden, trugen zumeist auch die Amtsbezeichnung „Prior“, sind jedoch von dem Prioren-Amt, das in den Satzungen verankert ist, grundsätzlich zu unterscheiden. Wieweit die erläuterten Rechtsbestimmungen über den Prior hinsichtlich der Idoneität oder einzelner Befugnisse auf diese Amtsträger im Sinne der Gesetzesanalogie Anwendung fanden, war kongregationsrechtlich nicht bestimmt und daher der Praxis der einzelnen Klöster überlassen<sup>461</sup>. Generell kann jedoch festgestellt werden, daß auch diese Offizialen ihr Amt in Abhängigkeit vom Abt auszuüben hatten<sup>462</sup>.

### 5.1.3. Der Subprior

Ein weiteres Oberen-Amt neben Abt und Prior weisen die Satzungen unter der Bezeichnung „Subprior“ aus, der in der innerklösterlichen Hierarchie den dritten Rang einnehmen sollte<sup>463</sup>. Dieser Obere<sup>464</sup> hatte die Stellvertretung des Priors inne und durfte nur bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung seine leitende Funktion auch ausüben; konnte der Prior jedoch persönlich seinen Amtsaufgaben nachgehen, so besaß der Subprior keinerlei Leitungsvollmacht, sondern mußte sich vielmehr selbst dem Prior unterordnen. Auf diese Weise sollten Kompetenzwirrwarr und Verunsicherungen bei den untergebenen Mönchen hintangehalten werden<sup>465</sup>.

Besondere Eignungsvoraussetzungen stellten die Satzungen für das Amt des Subpriors nicht auf. Hinsichtlich der Ernennung und der Amtsdauer waren auf ihn die allgemeinen Bestimmungen über die klösterlichen Offizialen anzuwenden. Der Subprior wurde daher vom Abt jeweils für eine dreijährige Amtsperiode

459) Vgl. Decr. Cap. 117 (Generalkapitel 1686).

460) Generalkapitel 1765, Rezeß 4; Decr. Cap. 118 (Generalkapitel 1692); Decr. Cap. 121 (Generalkapitel 1768).

461) Decr. Cap. 124 (Generalkapitel 1705, Generalkapitel: 1732).

462) Generalkapitel 1747, Rezeß 7; Decr. Cap. 120 (Generalkapitel 1747).

463) Stat. III § 2.

464) Den Oberen-Status des Subpriors schärften die Satzungen nachdrücklich ein („pro vero Superiore semper habendus“), weil wegen seiner bloß aushilfsweisen Funktion Zweifel über den Charakter des Amtes aufzukommen drohten. Vgl. auch W. Fink, Beiträge, 100.

465) Stat. III § 2.

ernannt<sup>466</sup> und sollte während dieser Zeit nicht ohne wichtigen Grund und nur unter Mitwirkung der Senioren seines Amtes enthoben werden<sup>467</sup>.

#### 5.1.4. Die Offizialen des Wirtschaftsbereichs

Alle Abteien der Bayerischen Benediktinerkongregation verfügten über Immobilien, finanzielle Werte und sonstige Besitzungen, zu deren rechtmäßiger Verwaltung und Verwendung das Kongregationsrecht Vorschriften enthielt. Grundsätzlich oblag die Verantwortung in Fragen der Güterverwaltung dem Abt des einzelnen Klosters, der entsprechend der Regel des hl. Benedikt<sup>468</sup> für alle materiellen Belange der Abtei im weiteren Sinn Sorge zu tragen hatte und anlässlich seiner Amtsübernahme auch speziell in die Temporalienverwaltung eingewiesen wurde<sup>469</sup>. Der Abt sollte diese Aufgabe jedoch im einzelnen nicht persönlich wahrnehmen, sondern für diesen Bereich verschiedene Amtsträger (Offizialen) bestellen, deren Anzahl und jeweiliger Amtsbereich sich nach den lokalen Voraussetzungen, Umständen und Erfordernissen richtete; die Satzungen enthielten diesbezüglich keine näher ausformulierten Bestimmungen, sondern ließen Raum für bestehende Gewohnheiten und das Eigenrecht jeder einzelnen zur Kongregation gehörigen Abtei<sup>470</sup>.

Grundsätzlich war der Abt allein befugt, die Vermögensverwalter zu bestellen; er hatte darauf zu achten, daß geeignete Mönche mit diesen Agenden betraut wurden<sup>471</sup>. Die Berufung eines Laien durfte in manchen Klöstern nur mit Zustimmung des Konvents durchgeführt werden<sup>472</sup>. Der Abt hatte bei der Auswahl der Offizialen auf die Idoneität des Kandidaten und dessen innere Festigkeit zu achten, die für die Bewältigung der Aufgaben in einer gewissen Eigenverantwortung notwendig waren<sup>473</sup>. Die Bestellung erfolgte analog zu Prior und Subprior auf drei Jahre; Wiedereinsetzung war möglich<sup>474</sup>. Die Konventualen besaßen das Recht,

466) Stat. III § 3 (Schluß).

467) Decr. Cap. 115 f. (Generalkapitel 1698, Generalkapitel 1735).

468) Vgl. RB cap. 31, 4.5 und cap. 32, 1-3.

469) Vgl. Decr. Cap. 126 (Generalkapitel 1686). Das Kongregationsrecht hob ausdrücklich jene Rechte des Kurfürsten hervor, die ihm als Landesherrn im Laufe der Zeit bezüglich der klösterlichen Vermögensverwaltung in seinem Territorium zuge wachsen waren.

470) Stat. III § 3 (Anfang).

Fink nennt Beispiele für solche Offizialen, „die in traditioneller Weise das Kuchelamt, die Kellerei und den Kasten (= Getreidespeicher) verwalteten.“ W. Fink, Beitrage, 101.

471) Decr. Cap. 128 (Generalkapitel 1689).

472) Decr. Cap. 128 (Generalkapitel 1686).

473) Stat. III § 3.

474) Das 3. Generalkapitel der Kongregation, abgehalten in Andechs, legte noch besonderen Wert darauf, daß Amtsträger nicht zu lange ihre Aufgabe ausübten (vgl. Generalkapitel 1689, Rezeß 2). Daß der Grundsatz, häufig Amtswechsel durchzuführen, nicht strikt eingehalten wurde, darf wegen der durchschnittlich geringen Größe der Konvente angenommen werden. Mit dem 31. Generalkapitel, abgehalten in Prifling, wurde dieses Prinzip offiziell fallengelassen (Generalkapitel 1782, Rezeß 9).

die Amtsführung der einzelnen Offizialen nach Ablauf einer Amtsperiode dem Abt gegenüber zu beurteilen und Gründe für oder gegen eine neuerliche Bestellung geltend zu machen<sup>475</sup>. Die Möglichkeit der freien Ernennung und Absetzung<sup>476</sup> der Offizialen durch den Abt zeigt die Abhängigkeit bzw. Weisungsgebundenheit der mit der Wirtschaftsführung einer Abtei betrauten Personen<sup>477</sup>. Gegenüber den anderen Mönchen waren diesen Offizialen gewisse Freiräume zugestanden, wenn amtliche Verpflichtungen zwingend Ausnahmen bedingten; grundsätzlich mußten die Offizialen aber am Chorgebet und an allen anderen geistlichen Übungen teilnehmen. Das Verbandsrecht der Kongregation hat diese Materie jedoch nicht im Detail geordnet, sondern diese Gegenstände einer unter Beachtung der örtlichen Umstände angepaßten Regelung durch den Abt und gegebenenfalls durch die Visitatoren überlassen<sup>478</sup>.

Auch wenn die Statuten der Kongregation für den Bereich jener Offizialen, die in den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Klosters tätig waren, eine Rahmenordnung entfalteten, so war doch nicht darauf verzichtet worden, zwei wichtige Dienstämter ausdrücklich einzurichten und deren rechtliches Profil klarer zu zeichnen. Satzungsgemäß war der Abt verpflichtet, zwei „Ökonomen“ einzusetzen, die die Bezeichnung „Zellerar“ bzw. „Depositär“ führten<sup>479</sup>. Ihre Funktionen waren insofern unterschieden, als der Depositär alle Einnahmen des Klosters entgegenzunehmen und zu verbuchen hatte, während der Zellerar für die Ausgaben und Aufwendungen zuständig war<sup>480</sup>. Beiden Ökonomen, die zu einer sehr gewissenhaften Amtsführung verpflichtet waren, wurde eine strenge Rechenschaftspflicht auferlegt, der sie in Form von monatlichen und jährlichen Abrechnungen, die dem Abt und dem Senior zu unterbreiten waren, nachkommen mußten<sup>481</sup>. Außerdem zählte es zu ihrem speziellen Aufgabenfeld, jene Übersicht über den wirtschaftlichen Stand des Klosters zu erstellen, die regelmäßig auf dem Generalkapitel von jeder Abtei vorgelegt werden mußte<sup>482</sup>.

Neben den allgemein und für sämtliche Offizialen geltenden Bestimmungen war bezüglich der Ökonomen zusätzlich vorgeschrieben, daß der Abt bei ihrer Bestellung, Bestätigung oder Entlassung die Zustimmung des Seniorats einzuholen hatte<sup>483</sup>. Mit dieser Bestimmung war im Verbandsrecht das Amt der Ökono-

475) Decr. Cap. 122 (Generalkapitel 1692).

476) Decr. Cap. 122 (Generalkapitel 1698).

477) Vgl. Generalkapitel 1738, Rezeß 11.

478) Stat. III § 3; Decr. Cap. 124 (Generalkapitel 1692).

479) Die Bezeichnung „Zellerar“ ist der Regel des hl. Benedikt entnommen (vgl. RB cap. 31), während ein „Depositär“ dort nicht aufscheint.

480) „Duos saltem Oeconomus seu Cellerarium et Depositarium quilibet Abbas instituire tenebitur, quorum alter accipiat omnes redditus Monasterii, alter expendat ...“ Stat. III § 3; siehe auch Generalkapitel 1686, Rezeß 10.

481) Stat. III § 3; Decr. Cap. 127 ff. (Generalkapitel 1686, 1708 und 1711); Declar. 131 f.; Generalkapitel 1689, Rezeß 4.

482) Decr. Cap. 127 (Generalkapitel 1686). Fragenschemata für den Bericht an das Generalkapitel: HStAM BBK R 25.1 F.96, und Declar. 132 f.

483) „... quos (Abbas) instituet ex consilio et consensu Seniorum sine quo nec poterit amovere.“ Stat. III § 3; Decr. Cap. 122 (Generalkapitel 1708 und 1711). Diese

men deutlich hervorgehoben gegenüber anderen Aufgaben in der einzelnen Abtei; diese Offizialen waren sowohl durch das Vertrauen des Abtes wie durch die Zustimmung ihrer Mitbüder gesichert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß das Verbandsrecht der Bayerischen Benediktinerkongregation hinsichtlich der klösterlichen Offizialen des Wirtschaftsbereichs weithin nur rahmenrechtliche Bestimmungen bot; die Ämter des Zellerars und des Depositars waren obligat einzurichten. Es wird deutlich, daß man bei der Rechtssetzung die von der Vernunft gebotenen Grenzen einzuhalten und den Hausbräuchen, Gewohnheiten und eigenrechtlichen Besonderheiten der einzelnen Abteien hinreichenden Entfaltungsraum zu belassen gewillt war.

### 5.1.5. Der Monitor

Ein klösterliches Amt ganz eigentümlicher Natur bildeten die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation unter der Bezeichnung „Monitor“<sup>484</sup>; einen solchen Dienst kannte weder die Regel des hl. Benedikt noch andere Rechtsquellen. Mit dem Monitor wollte das Eigenrecht der Kongregation eine unabhängige Stelle einrichten, die ganz im Dienst der Einhaltung der klösterlichen Lebensordnung unter geistlichen und rechtlichen Aspekten tätig zu sein hatte.

Schon im Modus der Bestellung des Monitors zeigte sich ein signifikanter Unterschied zu den anderen Diensten in der Abtei: Der Monitor wurde anläßlich der kanonischen Visitation von den Mönchen aus ihrer Mitte für eine dreijährige Amtszeit gewählt<sup>485</sup>. Der für dieses Amt ins Auge gefaßte Mönch sollte bereits in etwas höherem Alter stehen und mußte Reife, persönliche Charakterfestigkeit und Diskretion aufweisen<sup>486</sup>. Der Abt durfte sich in die Bestellung des Monitors in keiner Weise einmischen oder irgendwie auf den Wahlvorgang Einfluß nehmen, doch konnte er nach erfolgter Wahl einen zum Monitor gewählten Mönch, der ihm für diesen Dienst ungeeignet schien, ablehnen bzw. einen bereits eingesetzten Monitor im Fall des Mißbrauchs seiner Befugnisse aus dem Amt entfernen; allerdings war die äbtliche Vollmacht diesbezüglich insofern eingeschränkt, als bei solchen Maßnahmen regelmäßig der Präses beizuziehen war<sup>487</sup>.

Der Modus seiner Bestellung mittels Wahl durch den Konvent macht bereits

---

Bestimmung der Satzungen wirft freilich gewisse Probleme auf, da wenigstens der Zellerar (Oeconomus maior) zu den Senioren zählte (Declar. 30; Generalkapitel 1686, Rezeß 10); in der Frage seiner eigenen Wiederernennung oder Absetzung mußte er in der Praxis übergangen werden.

484) Stat. III § 4. Die Amtsbezeichnung „Monitor“ (Mahner) deutet bereits an, daß diesem Amt eine disziplinarrechtliche Komponente eignete.

485) Generalkapitel 1738, Rezeß 15; Decr. Cap. 129 (Generalkapitel 1738).

486) „... eligatur a Conventu aliquis ex Senioribus Religiosis Monitor, Vir maturus et discretus ...“ Stat. III § 4.

487) Generalkapitel 1738, Rezeß 16. – Die Entwicklung des Kongregationsrechts machte es später möglich, daß ein Monitor, der sich als ungeeignet erwies, auch durch den Konvent mittels Wahl eines anderen Mönchs in dieses Amt abgelöst wurde. Generalkapitel 1776, Rezeß 3.

deutlich, daß der Monitor in besonderer Weise als ein „Vertrauensmann“ der Mönche zu gelten hatte. Dies wird auch aus seinen Befugnissen erkennbar:

Zu seinen wesentlichen Pflichten gehörte es, eine Vermittlerrolle zwischen Abt und Mönchen zu spielen. So konnte z. B. ein Mönch, der den Abt auf irgendetwas aufmerksam machen oder auf irgendeine Sache hinweisen zu müssen glaubte, aus irgendwelchen nicht näher bestimmten Gründen sich jedoch nicht persönlich an den Prälaten selbst wenden konnte oder wollte, den Monitor mit der Übermittlung dieser Angelegenheit betrauen; der Monitor war gehalten, diesem Auftrag nachzukommen und dabei sogar den Namen des Auftraggebers zu verschweigen, wenn der betreffende Mönch dies verlangte<sup>488</sup>. Doch auch aus eigenem Antrieb, gleichsam von Amts wegen, sollte der Monitor den Abt auf bedeutsame Mißstände hinweisen und auf deren Korrektur dringen können, um auf diese Weise Schaden vom Kloster abzuwenden; blieb der angesprochene Abt in der Folge untätig, so konnte sich der Monitor über das anstehende Problem bzw. bezüglich der an ihn herangetragenen Angelegenheit mit dem Präses und den Visitatoren ins Benehmen setzen<sup>489</sup>.

Schließlich mußte der Monitor auch die Funktion eines Beauftragten der Kongregation für sein Kloster erfüllen. Konkret bestand diese Aufgabe darin, daß der Monitor dem Präses alljährlich einmal in schriftlicher Form über den Stand der Abtei Bericht zu erstatten und in diesem Zusammenhang besonders auf die Beachtung und Durchführung der Satzungen, der Generalkapitelsbeschlüsse, der Visitationsrezesse und sonstiger Weisungen einzugehen hatte; mehrfach wurde durch verschiedene Generalkapitel die Bedeutung dieser Spezialaufgabe des Monitors eingeschränkt<sup>490</sup>.

Der Monitor nahm also entsprechend der rechtlichen Normierung dieser Sonderaufgabe in der klösterlichen Gemeinschaft eine einzigartige Position ein. Als einziger Amtsträger wurde er nicht vom Abt eingesetzt, sondern von den Mönchen gewählt; dadurch war dem Amt eine gewisse Unabhängigkeit in Beziehung zum Abt zu eigen, ohne daß sein Inhaber aus dem Gehorsamsverhältnis gegenüber dem Oberen entlassen war. Insgesamt gesehen relativierte dieses Amt die monarchische Stellung des Abtes im einzelnen selbständigen Kloster bis zu einem bestimmten Grad und sorgte indirekt für eine gewisse mögliche Einflußnahme des Kongregationsverbandes und seiner Autorität auf die einzelne Klostergemeinschaft. Letztlich hatte der Monitor, dessen hervorstechendste Eigenschaft hohe Gewissensverantwortung sein mußte, eine gedeihliche Entwicklung der klösterlichen Zucht und des Zusammenlebens der Mönchsgemeinschaft in jeder Weise zu fördern, ohne daß er zur Verwirklichung dieser Ziele ihm eigens übertragene Machtbefugnisse hätte einsetzen können; sehr wohl besaß er spezielle Fakultäten, durch deren sachgemäßen Einsatz er die klösterliche Disziplin nachhaltig prägen konnte.

---

488) Stat. III § 4.

489) Stat. III § 4 (Schluß); Decr. Cap. 129 (Generalkapitel 1711).

490) Generalkapitel 1720, Rezeß 3; Generalkapitel 1723, Rezeß 10; Generalkapitel 1747, Rezeß 3.

## 5.1.6. Weitere Amtsträger

In den Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation war, wie dargelegt wurde, *expressis verbis* die Einrichtung der Ämter des Priors, des Subpriors, der beiden Ökonomen (Zellerar und Depositar) und des Monitors für jedes einzelne Kloster verlangt worden. Durch weitere Bestimmungen waren für die einzelnen Klöster noch andere Dienste empfohlen oder vorgeschrieben für den Fall, daß die Erfüllung bestimmter Aufgaben dies verlangte. Solchen „Offizialen“ mußte der Abt jeweils ihre Dienstbereiche zuteilen und die Erfüllung der übertragenen Aufgaben überwachen<sup>491</sup>; in jedem Fall waren also diese Beauftragten eng an den Abt gebunden und ihm zur Rechenschaft verpflichtet. Über die Art und Weise der Bestellung und Abberufung solcher weiterer, mit genau umschriebenen Aufgaben betrauter Mönche sagte das Kongregationsrecht nichts Konkretes aus; vielmehr waren hierfür eigene Gebräuche und überkommene Gewohnheiten jedes einzelnen Klosters maßgebend.

Im einzelnen handelte es sich um folgende Aufgaben und Dienste:

## a) Archivar

Die sorgfältige Sammlung und Aufbewahrung aller Urkunden und Dokumente, die das Kloster betrafen (Stiftungsurkunden, Privilegien, Gerichtsurteile, Grundbücher u. ä.) lag im Blick auf künftige Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Entscheidungen im höchst eigenen Interesse jeder einzelnen Abtei und damit mittelbar auch der Kongregation<sup>492</sup>. Daher war in jedem Kloster ein Archivar zu ernennen, dem nach Ermessen des Abtes entsprechend den lokalen Gegebenheiten ein Schreiber als Hilfskraft beigegeben werden konnte<sup>493</sup>. Die Pflichten des Archivars bestanden darin, die einzelnen Dokumente zu sammeln, zu registrieren und an einem geeigneten Ort sorgfältig geordnet und sicher aufzubewahren; es war sorgsam darauf zu achten, daß die Archivalien nicht auf irgendeine Weise zu Schaden kämen, wobei besonders, wie ausdrücklich gesagt wird, Motten, Mäuse und Feuchtigkeit eine Gefahr für die Aktenstücke darstellen konnten<sup>494</sup>.

## b) Bibliothekar

Eine Bibliothek gehörte schon laut der Regel des hl. Benedikt auf jeden Fall zur festen Ausstattung eines Klosters<sup>495</sup>. In den Abteien der Bayerischen Benediktinerkongregation war die Bibliothek der besonderen Aufmerksamkeit der Oberen empfohlen; Aufsicht und Leitung dieser Bibliothek konnte einem eigenen Bibliothekar übertragen werden<sup>496</sup>. Dieser Bibliothekar hatte für die sachgerechte und ordentliche Aufstellung der Bücher zu sorgen und einen Katalog aller im Kloster

491) Vgl. RB cap. 32.

492) Declar. 135; vgl. auch Generalkapitel 1741, Rezeß 7.

493) „In omnibus monasteriis constituatur Archivarius, an autem addendus sit illi ipsi amanuensis aliquis, relinquatur arbitrio cuiuslibet D. Abbatis pro conditione sui monasterii et archivii.“ Decr. Cap. 123 (Generalkapitel 1741).

494) Declar. 135.

495) Vgl. RB cap. 48, 15.

496) Declar. 136 f.

vorhandenen Bücher zu erstellen und fortzuführen<sup>497</sup>. Besonders sollte der Bibliothekar darauf achten, daß zum Besitz des Klosters gehörende Bücher nicht außer Haus gegeben werden, damit der Bibliothek nicht durch Vergeßlichkeit, Unachtsamkeit oder andere Vorkommnisse ein Schaden entsteht; lediglich in Ausnahmefällen durfte der Bibliothekar mit Wissen eines Oberen und gegen eine schriftliche Quittung des Ausleihers einzelne Bücher für kurze Zeit nach außen verleihen<sup>498</sup>.

c) Kustos

Zu den wertvollsten Schätzen, die ein Kloster besitzen konnte, zählten seit altersher Reliquien von Heiligen und die gesamte Ausstattung der Sakristei, d. h. die für den Gottesdienst notwendigen liturgischen Geräte und Gewänder. Dies alles sollte der Verwaltung eines eigenen Kustos (Sakristan), der sich durch Reife und Eifer auszeichnen mußte, anvertraut werden<sup>499</sup>. Der Kustos hatte vor allem auf die sichere Aufbewahrung und den Verschluß der Gegenstände, die seiner Obsorge übertragen waren, bedacht zu sein; die Schlüssel zur Sakristei oder zu einzelnen Schränken und Kästen durfte er ohne Wissen der Oberen niemandem aushändigen<sup>500</sup>.

d) Chronist

In jedem Kloster war ein Mönch damit zu beauftragen, die wichtigen Ereignisse schriftlich festzuhalten und zusammenzufassen. Diese „Hauschronik“ stand im Dienst der Kongregationsannalen und mußte regelmäßig dem Historiographen der Kongregation zu dessen Information übermittelt werden<sup>501</sup>.

e) Infirmar

Die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation widmeten den kranken Brüdern ein eigenes Kapitel<sup>502</sup> und sprachen in diesem Zusammenhang auch am Rande von einem Mönch, der generell für alle oder speziell für einzelne kranke Mitbrüder Sorgepflichten erfüllen sollte. Dieser Mönch, von dem entsprechende Fähigkeiten verlangt waren, sollte die Oberaufsicht über die Kranken besitzen, sie häufig besuchen und für ihre notwendige medizinische Versorgung verantwortlich sein<sup>503</sup>. Auch die geistliche Betreuung seiner kranken Mitbrüder mußte diesem Infirmar ein Anliegen sein; daher sollte er ihnen unter anderem häufig den Sakramentenempfang ermöglichen<sup>504</sup>.

---

497) Ebda. 137.

498) Ebda. 137 f.

499) Ebda. 136.

500) Ebda.

501) Decr. Cap. 31 (Generalkapitel 1714).

502) Stat. VIII. Die Kranken wurden in den Satzungen entsprechend der Benediktsregel besonders dem Abt anvertraut (RB cap. 36), der in jeder Weise persönlich und durch einen Arzt für ihre Betreuung zu sorgen hatte.

503) Stat. VIII.

504) Declar. 152 f.

## f) Pfortner

Die Abgeschlossenheit des klösterlichen Bezirks war für ein Benediktinerkloster immer von großer Bedeutung<sup>505</sup>, und daher fand dieses Thema auch in den Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation seinen Niederschlag<sup>506</sup>. In diesem Zusammenhang war das bereits von der Benediktsregel vorgesehene Amt des Pfortners<sup>507</sup> sehr wichtig, das an der Klausurpforte (innere Pforte) stets von einem Mönch zu versehen war<sup>508</sup>. Dieser Pfortner mußte darauf achten, daß Unbefugte nicht in die Klausur eindringen und die Pforte zu den festgesetzten Zeiten geschlossen blieb<sup>509</sup>.

## g) Direktor der Junioren

Die Verbandsordnung der Bayerischen Benediktinerkongregation hatte die Noviziatsunterweisung und die akademische Ausbildung der jungen Mönche weithin der Verantwortung der einzelnen Abteien entzogen und eigenen Kongregationseinrichtungen anvertraut, in denen speziell beauftragte Magister und Professoren die entsprechenden Aufgaben erfüllten. Die jungen Ordensmänner verbrachten jedoch nicht die gesamte Zeit zwischen Klostereintritt und Priesterweihe im Noviziatskloster bzw. im Kloster des Kommunstudiums, sondern waren zeitweise auch in ihrer Heimatabtei. So wurden etwa die Kandidaten schon einige Wochen vor Noviziatsbeginn in das Kloster aufgenommen, um ihre Eignung zu prüfen<sup>510</sup>; die Novizen mußten sich nach Abschluß des Kommunnoviziates noch etwa zwei Monate bis zur Profeßablegung im Heimatkloster aufhalten<sup>511</sup>; während des Studiums verbrachten die Fratres die Ferienzeiten in ihrem Profeßkloster<sup>512</sup>; nach Studienabschluß bzw. nach Abschluß des Noviziates wurden, sofern die jungen Mönche bereits vor dem Klostereintritt die erforderlichen Studien absolviert hatten, die Höheren Weihen erteilt<sup>513</sup>, so daß auch dank dieser Regelung eine weitere Phase der Bewährung im Profeßkloster gegeben war. In diesen Zeitabschnitten ihres Aufenthalts im Stammkloster waren die jungen Mönche vom übrigen Konvent getrennt<sup>514</sup> und der Leitung eines hierzu geeigneten Mönchs, der gemeinhin als „Direktor“ bezeichnet wurde, unterstellt<sup>515</sup>. Die Auf-

505) Vgl. RB cap. 66, 6.7.

506) Stat. V § 1.

507) RB cap. 66, 1–5.

508) Declar. 253.

509) Ebda.; vgl. auch Stat. V § 1.

510) Decr. Cap. 55 f. (Generalkapitel 1686 und 1708); vgl. auch Generalkapitel 1747, Rezeß 5.

511) Decr. Cap. 56 (Generalkapitel 1686); Declar. 228; Generalkapitel 1735, Rezeß 10.

512) Decr. Cap. 79 (Generalkapitel 1689, Generalkapitel 1692).

513) Generalkapitel 1720, Rezeß 7; Generalkapitel 1750, Rezeß 12.

514) Generalkapitel 1701, Rezeß 4; Generalkapitel 1723, Rezeß 6; Decr. Cap. 80 (Generalkapitel 1723).

515) Generalkapitel 1720, Rezeß 7; Generalkapitel 1723, Rezeß 6; Generalkapitel 1735, Rezeß 10; Decr. Cap. 56 f. (Generalkapitel 1723). – Die Regel-Deklarationen der Kongregation gingen davon aus, daß diese Aufgabe gewöhnlich dem Prior übertragen wurde (Declar. 226), was jedoch nicht bedeutet, daß die „directio“ der jungen Ordensmänner zu den genuinen Agenden des Priors zählte.

gaben dieses Direktors erstreckten sich vor allem auf die geistliche Formung der Junioren und auf die Einführung in die alltägliche Praxis der klösterlichen Lebensordnung<sup>516</sup>. Besonders benannte Kriterien der Idoneität zum Direktoren-Amt finden sich in den Satzungen nicht, weshalb anzunehmen ist, daß die Auswahl dieses Amtsträgers ganz dem freien Ermessen des Abtes überlassen blieb<sup>517</sup>.

Mit der Einrichtung eines Direktors der Junioren fanden die Satzungsbestimmungen bezüglich der Aufnahme und Ausbildung neuer Mitglieder, soweit die einzelnen Abteien betroffen waren, ihren Abschluß. Ergänzend sei bemerkt, daß bei Neuaufnahmen die Weisungen des Trienter Konzils zu beachten waren, wo festgelegt wurde, daß die gültige Ablegung der Ordensprofeß erst nach Vollen- dung des 16. Lebensjahres möglich ist<sup>518</sup>.

## 5.2. Klösterliche Ratsorgane

Entsprechend den Weisungen der Regel des hl. Benedikt, die großen Wert auf die Beteiligung der Mönche an den Entscheidungen, die im Kloster anstehen, legt<sup>519</sup>, handelten auch die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Abt von zwei wichtigen klösterlichen Ratsorganen, die sehr weitreichende Zustimmung- und Anhörungsrechte besaßen<sup>520</sup>. Diese Ratsgremien dienten der Teilnahme der Mönche an Beschlüssen, die die gesamte Klostergemeinschaft betrafen und stellten eine deutlich spürbare Begrenzung der vom Abt grundsätzlich allein ausgeübten Leitungsgewalt dar. Das Kongregationsrecht stellte sehr klar jene Gegenstände heraus, welche die Beiziehung eines beratenden Organs zwingend erforderten, legte im einzelnen Konsens- und Anhörungsrechte fest und bestimmte die Zusammensetzung der Gremien. Dabei überrascht es, welch weitreichende Rechte benedik- tinische Ordenssatzungen des ausgehenden 17. Jahrhunderts jenen Einrichtungen, die der Mitwirkung Untergebener an wichtigen Entschlüssen und Rechtshandlungen zugeordnet waren, einräumten und damit allen Mönchen große Mitver- antwortung für die gedeihliche Entwicklung ihres Klosters übertrugen. Die für alle Abteien der Kongregation verbindlichen Gesetze hinsichtlich der Rechte dieser Ratsorgane konnten in einzelnen Klöstern noch durch in der Gewohnheit oder in speziellen Regelungen begründetes Eigenrecht ergänzt und ausgeweitet sein.

516) Decr. Cap. 80 f. (Generalkapitel 1726); Generalkapitel 1723, Rezeß 6.

517) Hilfsweise waren daher für den Direktor die Kriterien von RB cap. 58,6 heranzu- ziehen, wo vom Leiter der Novizen verlangt wird, daß er „senior“ und „aptus ad lucrandas animas“ sei.

518) Sess. XXV (De regularibus) cap. 15. Mansi 33, 177.

519) Vgl. RB cap. 3.

Zur geschichtlichen Entwicklung und Anwendung dieser Regelvorschrift siehe Ph. Hofmeister, *Der Ordensrat*, Bonn 1937, 4–15; B. Hegglin, *Der benediktinische Abt, 189–193*; St. Hilpisch, *Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters*. SM 67 (1956), 221–236.

520) Stat. III § 1.

## 5.2.1. Das Kapitel

Das wichtigere der beiden Ratsorgane war das Kapitel (Konventkapitel)<sup>521</sup>, das sich aus allen Profesmönchen, die bereits die Höheren Weihen empfangen hatten, zusammensetzte. In einzelnen Fällen konnten auch die noch nicht geweihten Professoren zum Kapitel zugelassen werden<sup>522</sup>, während die Laienbrüder immer vom Konventkapitel ausgeschlossen blieben<sup>523</sup>. Über einen festen Turnus für die Abhaltung von Kapitelsitzungen machten die Satzungen keine Aussagen, so daß man annehmen darf, daß die einzelnen Zusammenkünfte jeweils unter dem Eindruck anstehender sachlicher Erfordernisse zustandekamen. Ebenso wenig enthielten die Statuten Normen über Einberufungsmodus und Vorsitz des Kapitels; beides, Einberufung und Vorsitz der Versammlung, war jedoch zweifellos im Sinn der Benediktsregel Sache des Abtes, dessen Stellung auch dadurch unterstrichen war, daß er bei Stimmgleichheit unter den Konventualen mit seinem Votum zu einer vorgelegten Frage den Ausschlag geben konnte<sup>524</sup>.

Zu den Kapitelsitzungen wurden gewöhnlich jene Konventualen gerufen, die im Kloster zugegen waren<sup>525</sup>, doch konnten besonders bei wichtigen Angelegenheiten auch die auswärts tätigen Mönche geladen werden<sup>526</sup>. Eine Mindestzahl von Teilnehmern war für die Beschlußfähigkeit des Gremiums nicht vorgeschrieben. Um die Beratungen des Kapitels fruchtbar zu machen, war vorgesehen, daß wenigstens die wichtigen Tagesordnungspunkte vom Abt rechtzeitig bekanntgegeben werden sollten; zudem sollte auf diese Weise eine unausgereifte und übereilte Beschlußfassung hintangehalten werden<sup>527</sup>.

Wichtig war, daß die Tätigkeit der Ratsorgane sich in einer Atmosphäre der Diskretion, des Vertrauens und der Verschwiegenheit entfalten konnte, was besonders für alle Personalfragen von höchster Bedeutung war. Den Teilnehmern des Kapitels war daher geboten, über jene Angelegenheiten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, sondern der Geheimhaltung unterlagen, strenges Stillschweigen zu wahren; verletzte ein Mönch das Schweigegebot, so mußte er

521) „Quotiens aliqua praecipua sunt in monasterio, convocet abbas omnem congregationem et dicat ipse unde agitur.“ RB cap. 3,1. Das Kapitel war im Sinn dieser Regel-Vorschrift als die Versammlung der gesamten Gemeinschaft („omnis congregatio“) zu verstehen.

522) Decr. Cap. 105 (Generalkapitel 1723).

523) Decr. Cap. 105 (Generalkapitel 1732). Diese Bestimmung überrascht wenigstens auf den zweiten Blick, da zum einen zumindest an einzelnen Entscheidungen auch andere Mönche ohne den Charakter einer höheren Weihe teilhatten, d. h. die noch studierenden Mönche, und zum anderen vor allem deshalb, weil auch die Laienbrüder nach einem allerdings zweijährigen Noviziat feierliche Gelübde ablegten. Generalkapitel 1720, Rezeß 7; Decr. Cap. 106 (Generalkapitel 1689).

524) „Quod si contingat vota paria esse, etiam in illis casibus et causis, ubi consensus Conventualium requiritur, illa pro maioribus habeantur, quibus Domini Abbatis sententia accesserit.“ Declar. 31. Diese Formulierung der Deklarationen belegt, daß der Abt generell nicht mit den Mönchen abstimmte, was der von der RB (cap. 3) festgeschriebenen Stellung des Kapitels entspricht.

525) Declar. 28.

526) Generalkapitel 1753, Rezeß 6.

527) Generalkapitel 1738, Rezeß 11; Decr. Cap. 107 (Generalkapitel 1738).

entsprechend den jeweiligen Umständen zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden<sup>528</sup>.

Zu den Entscheidungen, Maßnahmen und Rechtshandlungen, für die der Abt der Zustimmung des Kapitels bedurfte, zählten im einzelnen folgende Angelegenheiten<sup>529</sup>:

- Die Veräußerung jeglicher Immobilien, von Reliquien, Pretiosen und Antiquitäten, von Schriftstücken und Dokumenten des Klosters. Dabei war es unerheblich, ob die Veräußerung auf dem Weg des Verkaufs, des Tausches oder einer Übertragung vorgenommen werden sollte<sup>530</sup>;
- alle beträchtlichen neuen Belastungen des Klosters, wozu Schuldenaufnahmen, bleibende Verpflichtungen (Übernahme von Jahrtagen und Stiftungen), neue Gebäude und dergleichen zählten, woraus dem Kloster in irgendeiner Weise Schaden entstehen konnte<sup>531</sup>;
- die Präsentation auf Pfarreien und Benefizien. Das Konsensrecht des Kapitels in diesem Punkt begründeten die Statuten ausdrücklich damit, daß das Präsentationsrecht auf Pfarreien und Benefizien, die dem Kloster in Form eines Patronates anvertraut waren, nicht dem Abt persönlich, sondern dem Kloster insgesamt zukomme und daher an seiner Ausübung auch das gesamte Kapitel zu beteiligen sei<sup>532</sup>;
- die Verleihung des Tischtitels<sup>533</sup>. Bei diesem Rechtsakt, über den die Statuten sich nicht weiter ausließen, konnte es sich nur um die Übernahme der Unterhaltsverpflichtung durch das Kloster zugunsten eines Säkulargeistlichen handeln, da der Weihetitel der Mönche ohnehin durch ihre Profese abgedeckt war<sup>534</sup>. Vermutlich waren von dieser Maßnahme jene Kleriker betroffen, die namens der Abtei Seelsorgsaufgaben ausübten;

528) Generalkapitel 1753, Rezeß 7; Generalkapitel 1761, Rezeß 8; Declar. 31.

529) Eine allerdings nicht erschöpfende Aufstellung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten auch bei W. Fink, Beiträge, 95.

530) Stat. III § 1; Declar. 28 f.

531) Stat. III § 1; Declar. 29. Bei Schuldenaufnahmen war eine Untergrenze von 100 Goldgulden festgesetzt, ab welcher der Abt die Zustimmung des Kapitels einzuholen hatte (Declar. 29). Dementsprechend bedurften dann auch alle übrigen Geschäftshandlungen des Abtes in einem Umfang über 100 Goldgulden des Kapitelskonsenses. Vgl. Decr. Cap. 106 (Generalkapitel 1726, Generalkapitel 1729) und Decr. Cap. 108 (Generalkapitel 1765). Für solche Belastungsübernahmen wie auch für die vorgenannten Veräußerungen sahen die Statuten vor, daß auch die Zustimmung des Apostolischen Stuhles einzuholen sei. Mit Berufung auf bewährte Kanonisten legte jedoch bereits das vierte Generalkapitel der Kongregation fest, daß bei der Veräußerung von Immobilien auf diesen Konsens verzichtet werden könne (Generalkapitel 1692, Rezeß 4).

532) Stat. III § 1; Declar. 29. Zum Patronatsrecht allgemein siehe J. B. Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts I, Freiburg i. Br. 3 1914, 355–377. Die vom 28. Generalkapitel 1768 (Rezeß 8) statuierte freie Einsetzung eines Pfarrers durch den Abt beeinträchtigte diese Satzungsvorschrift nicht, da der Rezeßbeschuß sinngemäß die inkorporierten, nicht aber die Patronatspfarreien betraf.

533) Stat. III § 1; Declar. 29.

534) Dazu J. B. Sägmüller, Titulus. In: Wetzter & Weltes Kirchenlexikon 11, 1788–1798, insbesondere 1793–1795.

- die Zulassung von Novizen zur Profese<sup>535</sup>. Dieser Vorgang war für die ganze Klostersgemeinschaft von größter Bedeutung und sollte deshalb an die Zustimmung des Konvents gebunden sein. Bei dieser Entscheidung wurden daher auch jene Profeszmönche, die die höheren Weihen noch nicht empfangen hatten, stimmberechtigt zugelassen<sup>536</sup>;
- der Wechsel eines Laienbruders in den Klerikerstand<sup>537</sup>. Dieser Übertritt eines Ordensmannes, der als Laienbruder (Konverse) die Profese abgelegt hatte, in den Status eines vollberechtigten Mönchs wurde vom Recht gleichsam einem Neueintritt gleichgeachtet und analog zur Profeszulassung an die Zustimmung des Konvents gebunden.

Zu diesen kongregationsweit vorgeschriebenen Beispruchsrechten des Kapitels konnten in den einzelnen Abteien durch Hausbrauch oder Gewohnheitsrecht noch weitere konsenspflichtige Angelegenheiten hinzukommen, die der Abt jeweils ebenso zu respektieren und einzuhalten hatte.

Der Konsens der Konventualen war regelmäßig in einer Sitzung des Kapitels einzuholen und durfte vom Abt keineswegs durch Einzelbefragung der Stimmberechtigten erhoben werden<sup>538</sup>. Schließlich waren die Dokumente, in denen die Kapitelszustimmung zu einer Angelegenheit festgehalten wurde, mit dem großen Konventssiegel zu versehen, das gemeinsam vom Prior und vom Konventsenior verwaltet wurde<sup>539</sup>.

#### 5.2.2. Das Seniorat

Neben dem Kapitel richteten die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation ein weiteres, kleineres Ratsgremium ein, das den Abt in den weniger wichtigen Angelegenheiten zu beraten und in einzelnen Fällen Anhörungsrechte auszuüben hatte. Dieses beratende Organ – das Seniorat (Seniorenkapitel) – setzte sich zusammen aus dem Prior, dem Subprior, dem Senior des Konvents und dem ersten Ökonom<sup>540</sup>. Die Auswahl dieser Mönche für die Mitgliedschaft im Seniorat begründete das Verbandsrecht damit, daß diese Religiösen die beste Kenntnis der Verhältnisse des Klosters hätten und daher auch den Abt sachkundig beraten könnten<sup>541</sup>. Der Abt war berechtigt, auch andere Mönche zu den Sitzungen des Seniorenkapitels beizuziehen, wenn es ihm aus irgendeinem Grund erforderlich schien, doch kam diesen zusätzlich geladenen Mönchen lediglich beratendes Stimmrecht zu<sup>542</sup>.

535) Stat. III § 1; Declar. 29.

536) Decr. Cap. 105 (Generalkapitel 1723); Generalkapitel 1732, Rezeß 8; Declar. 29.

537) Decr. Cap. 106 (Generalkapitel 1729).

538) Decr. Cap. 107 (Generalkapitel 1741).

539) Decr. Cap. 107 (Generalkapitel 1711).

540) Generalkapitel 1686, Rezeß 10; in Verbindung mit Generalkapitel 1689, Rezeß 1; Declar. 30.

541) Decr. Cap. 109 (Generalkapitel 1686).

542) Vgl. Declar. 30. Das Kongregationsrecht traf zwar keine eindeutigen Bestimmungen hinsichtlich des Stimmrechts der vom Abt zusätzlich geladenen Mönche, doch ergibt sich aus der strengen Definition der Senioratszusammensetzung, daß nur die „echten Senioren“ volles Stimmrecht besaßen.

Ausdrücklich geregelt war, daß im Seniorenkapitel kein Doppelstimmrecht ausgeübt werden durfte. So wurde etwa vorgesorgt, daß ein Prior, der zugleich Konvents senior war, nicht zwei Stimmen abgeben durfte, sondern daß er gleichsam nur als Prior dem Seniorat angehörte und der nächstältere Mönch als Konvents senior in das Seniorenkapitel einrückte<sup>543</sup>; analog war diese Regelung auch bei der Kumulation anderer Funktionen anzuwenden.

Hinsichtlich der Einberufung und des Vorsitzes<sup>544</sup>, der Klärung unentschiedener Abstimmungen durch den Abt<sup>545</sup>, der kapitularen Beschlußfassung<sup>546</sup> sowie auch hinsichtlich des Verschwiegenheitsgebots<sup>547</sup> war die rechtliche Regelung des Seniorats ganz jener des Kapitels angeglichen.

Kongregationsrechtlich war nicht geregelt, inwieweit dem Seniorenkapitel Konsensrechte zugestanden sein sollten. Die Statuten sahen im Seniorat vor allem ein beratendes Organ, dessen rechtliche Stellung und dessen Zuständigkeitsbereich im einzelnen von den Hausgewohnheiten geprägt war; im Zweifelsfall stand dem Abt die Entscheidung darüber zu, ob die Zustimmung oder lediglich der Rat des Seniorenkapitels für eine Sache notwendig war<sup>548</sup>. Daher beschränkten sich die Satzungen auch darauf, für das Seniorat Anhörungsrechte zu verankern, und nannten in diesem Zusammenhang folgende Angelegenheiten:

- Aufnahme eines Kandidaten in das Noviziat<sup>549</sup>;
- Zulassung eines Mönchs zum Weiheempfang<sup>550</sup>;
- Bestrafung und Besserung bei allen größeren Verfehlungen, die öffentlich bekannt geworden waren<sup>551</sup>.

Im Laufe der Zeit entfaltete sich der Aufgabenkatalog des Seniorats mehr und mehr, und so gewann dieses im Satzungsrecht nur in allgemeiner Form mit der Beratung des Abtes betraute Organ größere Bedeutung für die Klosterleitung insgesamt. Durch Generalkapitelsbeschluß im Jahr 1735 wurde angeordnet, daß der Abt sich wenigstens zu den Quatemberzeiten sowie im Advent und in der Fastenzeit mit dem Seniorenkapitel über den Stand des Klosters hinsichtlich der geistlichen Belange und der zeitlichen Güter beraten sollte<sup>552</sup>; solche Beratungen sollten auch beim Auftreten aktueller Anlässe abgehalten werden<sup>553</sup>, um in jeder Weise die dem Kloster nützlichen Initiativen aufzunehmen und zu fördern, Mißstände aber abzustellen. Außerdem wurde die Fühlungnahme mit dem Seniorenkapitel nötig, wenn der Abt auf längere Zeit hin einen Mönch für ein Amt außerhalb des

543) Decr. Cap. 105 (Generalkapitel 1698).

544) Vgl. RB cap. 3,1; siehe auch Anm. 524.

545) Generalkapitel 1686, Rezeß 10; Declar. 31.

546) Decr. Cap. 110 (Generalkapitel 1711).

547) Ebda.

548) Decr. Cap. 109 (Generalkapitel 1686).

549) Stat. III § 1; Declar. 30; Decr. Cap. 110 f. (Generalkapitel 1705); Generalkapitel 1729, Rezeß 12.

550) Stat. III § 1; Declar. 30; Decr. Cap. 110 (Generalkapitel 1711).

551) Stat. III § 1.

552) Decr. Cap. 111 (Generalkapitel 1735); Generalkapitel 1747, Rezeß 6; Generalkapitel 1776, Rezeß 1.

553) Generalkapitel 1750, Rezeß 5.

üblichen klösterlichen Aufgabenbereichs freistellen wollte<sup>554</sup>. So wurde das Seniorenkapitel zunehmend zum engeren Rat und damit zu einer wichtigen Stütze des Abtes in allen Bereichen der Klosterleitung. Wie weit das Seniorat jedoch verbindliche Zustimmungs- und Anhörungsrechte besaß, blieb mit Ausnahme der genannten Bereiche, die kongregationsrechtlich geordnet waren, im großen und ganzen dem Sonderrecht und den Hausgewohnheiten der einzelnen Abteien überlassen.

### 5.3. Ordnung des klösterlichen Alltags und der geistlichen Übungen

Neben den Fragen der Klosterleitung und der Organisation der Abteien durch verschiedene Ämter und Organe, die vornehmlich einer rechtlichen Klärung und Grundlegung bedurften, wendeten die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation ihr Interesse ausführlich dem monastischen Alltag zu und bezogen auch Bereiche des spirituellen Lebens in die verbandseigene Grundordnung ein. Hierin wird deutlich, daß Ordenskonstitutionen nicht nur das rechtliche Grundgerüst eines Religioseninstituts darstellen, sondern wesentlich auch das geistliche Profil und die Frömmigkeitshaltung einer Gemeinschaft zum Ausdruck bringen müssen. Die Capita IV bis VII der Statuten widmeten sich ausschließlich solchen Themen und handelten über das klösterliche Stundengebet<sup>555</sup>, die Betrachtung und die Exerzitien<sup>556</sup>, die geistliche Lesung<sup>557</sup>, Hilfen zur Verwirklichung der in der Profese übernommenen evangelischen Räte<sup>558</sup>, die Tageseinteilung<sup>559</sup> und schließlich im Zusammenhang einer schlichten klösterlichen Lebensweise vom Fasten und der Einfachheit der monastischen Kleidung<sup>560</sup>. Die Kongregationssatzungen versuchten damit einerseits den Wünschen und Forderungen des Trienter Konzils an die Ordensleute nachzukommen<sup>561</sup> und andererseits durch Vereinheitlichung alltäglicher Lebensvollzüge in den Abteien der Kongregation der Geschlossenheit des bayerisch-benediktinischen Klösterverbandes zu dienen. Dabei handelte es sich nur peripher um Rechtsnormen im engeren Sinn, da diese Passagen nicht die wesentlichen Linien der Rechtsstruktur der Kongregation und der ihr zugehörenden Klöster berühren; auch in der paränetisch geprägten Diktion der Texte kommt zum Ausdruck, daß es sich hierbei vor allem um Anliegen des geistlichen Lebens und der spirituellen Ausrichtung der Abteien handelte.

#### a) Liturgie

Die Pflege des Gottesdienstes zählte gemäß der Regel des hl. Benedikt<sup>562</sup> auch

554) Decr. Cap. 112 (Generalkapitel 1747).

555) Stat. IV § 1: De Choro et Horis canonicis.

556) Stat. IV § 2: De fervore Spiritus, Meditationibus quotidianis et recollectione annua.

557) Stat. IV § 3: De Lectione spirituali.

558) Stat. V: De perfecta Votorum substantialium observantia.

559) Stat. VI: De temporis per totam diem distributione.

560) Stat. VII: De Victu, Jeiunio et amictu ad necessitatem sine superfluitate.

561) Vgl. besonders Tridentinum sess. XXV De regularibus cap. 1 und 2 (Mansi 33, 172 f.).

562) Vgl. RB cap. 43,3.

in den Klöstern der bayerischen Kongregation zu den wesentlichsten Aufgaben der Mönche; daher erfuhren Chorgebet und Meßfeier durch das Verbandsrecht einen besonderen Schutz<sup>563</sup> und waren wiederholt Gegenstand von Generalkapitelsberatungen.

Der Gottesdienst sollte in hervorragender Weise Zeichen der Einheit der Klösterunion und deshalb auch durch Gleichförmigkeit des Vollzuges geprägt sein. Die Statuten selbst ordneten für das Stundengebet die Verwendung des benediktinisch-monastischen Breviers in der von Papst Paul V. bzw. Urban VIII. edierten Fassung an und banden Meßfeier und sonstige liturgische Handlungen an höchstkirchliche und diözesane Regelungen; außerdem wurde bereits durch die Statuten die Feier bestimmter Feste verfügt. Der Einheitlichkeit der Liturgie sollte auch durch die Einführung des „Ceremoniale Benedictinorum“, das von Abt Karl Stengelius 1641 in Dillingen herausgegeben worden war, durch das 3. Generalkapitel dienen<sup>564</sup> und ebenso die Herausgabe eines „Ceremoniale Monastico-Benedictinum“ für die Kongregation, das 1737 in Tegernsee erschien und bereits seit 1695 mehrfach urgiert worden war<sup>565</sup>. Außerdem wurde von Fall zu Fall durch Generalkapitelsbeschluß die Feier einzelner Feste verbindlich für die Abteien der Kongregation eingeführt<sup>566</sup>; besondere Wertschätzung genoß die Verehrung der Unbefleckten Empfängnis<sup>567</sup>.

Dennoch ließ sich im Bereich der Liturgie keine straffe Uniformität erreichen, da die einzelnen Klöster ihre Haustraditionen besaßen und überdies jeweils auch an diözesane Besonderheiten gebunden waren. Die Statuten selbst erkannten bereits die Berechtigung lokaler Eigenheiten in diesem Bereich, wenn sie etwa trotz der angestrebten Einführung des mitternächtlichen Chorgebets in allen Klöstern in besonders gelagerten Fällen doch auch das Ansetzen der Matutin auf den frühen Morgen zuließen<sup>568</sup>. Die Grenzen, die einer rechtlichen Regelung im Bereich der Liturgie gesetzt sind, wurden also vom Verbandsrecht erkannt, und lokale Gewohnheiten und Traditionen blieben gewahrt.

## b) Geistliches Leben

Dem geistlichen Leben in den bayerischen Benediktinerabteien wollten die Satzungen der Kongregation durch eine detaillierte Tagesordnung<sup>569</sup> Vorschub leisten, in der neben der Feier der Liturgie die einzelnen geistlichen Übungen einen hohen Stellenwert einnahmen. Im einzelnen waren verbindlich eine halbstündige Betrachtung am Morgen, die Gewissenserforschung in Form des sogenannten

563) Stat. IV § 1 (Anfang); Generalkapitel 1686, Rezeß 12; Generalkapitel 1689, Rezeß 4.

564) Generalkapitel 1689, Rezeß 6.

565) Generalkapitel 1698, Rezeß 3; Generalkapitel 1701, Rezeß 15; Generalkapitel 1708, Rezeß 8.

566) Vgl. Generalkapitel 1708, Rezeß 7; Generalkapitel 1759, Rezeß 1; Decr. Cap. 137 (Generalkapitel 1692, Generalkapitel 1695). – Auffallend ist, daß das 28. Generalkapitel die Einführung des Herz-Jesu-Festes für die Kongregation ablehnte. Decr. Cap. 140 (Generalkapitel 1768).

567) Generalkapitel 1735, Rezeß 1.

568) Stat. IV § 1 (Schluß).

569) Siehe Stat. VI; vgl. dazu W. Fink, Beiträge, 114.

Partikularexamens vor dem Mittagessen und am Abend sowie eine einstündige geistliche Lesung am Nachmittag zwischen 16 und 17 Uhr vorgesehen<sup>570</sup>; die morgendliche Betrachtung und das Partikularexamen am Vormittag konnten gemeinsam in Gegenwart des Priors gehalten werden, um diesen Angelpunkten des monastischen Alltags besonderes Gewicht zu verleihen<sup>571</sup>. Neben diesen täglichen Übungen wurde die Bedeutung der wenigstens achttägigen Exerzitien, die jedes Jahr zu halten waren, in der Bayerischen Benediktinerkongregation besonders hoch eingeschätzt. Zur Teilnahme waren daher alle Mönche verpflichtet, und die Visitatoren hatten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders zu achten<sup>572</sup>. Schließlich wurde auch der häufige Empfang des Bußsakraments als wichtiger Bestandteil des geistlichen Lebens angesehen. Dies kam dadurch zum Ausdruck, daß die Priester der Abteien verpflichtet waren, wenigstens zweimal wöchentlich zu beichten, während die übrigen Mönche wenigstens einmal pro Woche die Beichte abzulegen hatten<sup>573</sup>.

Ein wichtiger Bestandteil der klösterlichen Aszese war das Fasten, das durch die Satzungen geregelt und durch Generalkapitelsentschließungen verschiedentlich in seiner Bedeutung eingeschränkt wurde<sup>574</sup>; das Verbandsrecht nahm Bezug auf die Regel des hl. Benedikt und ordnete an, daß das Fasten mit Ausnahme der Osterzeit an jedem Mittwoch und Freitag sowie in der ganzen Advents- und Fastenzeit zu halten sei; Sonderregelungen galten auch für die Weihnachtszeit und die letzten Tage vor dem Advent und der Fastenzeit<sup>575</sup>. In ähnlicher Weise wie das Fasten sollten Schlichtheit in der Kleidung und Bescheidenheit in den Alltagsbedürfnissen Ausdruck der klösterlichen Aszese sein; die Prüfung dieser Dinge war Aufgabe der Visitation<sup>576</sup>.

Die Verfasser der Statuten waren sich jedoch dessen bewußt, daß geistliches Leben nicht einfach durch Gesetze und eine uniforme Einteilung des Tages für alle Abteien der Kongregation erreicht werden konnte. Daher wurde bei aller deutlich spürbaren Hochschätzung einer einheitlichen geistlichen Lebensordnung des gesamten Verbandes dennoch den örtlich verschiedenen Erfordernissen Rechnung getragen und der Abt ausdrücklich ermächtigt, in begründeten Fällen aus sachlichen oder persönlichen Notwendigkeiten heraus von der festgelegten Ordnung abzuweichen und Dispensen zu erteilen<sup>577</sup>.

---

570) Vgl. Stat. IV §§ 2 und 3; Stat. VI.

571) Generalkapitel 1735, Rezeß 5.

572) Stat. IV § 2; Generalkapitel 1788, Rezeß 4.

573) Stat. IV § 2 (Schluß).

574) Generalkapitel 1686, Rezeß 1 und 2; Generalkapitel 1723, Rezeß 11; Generalkapitel 1773, Rezeß 2; Generalkapitel 1776, Rezeß 6.

575) Stat. VII § 1; verschiedene Einzelbestimmungen in Decr. Cap. 160–162, und bei W. Fink, Beiträge, 115 f.

576) Vgl. Stat. VII § 2; Generalkapitel 1686, Rezeß 2; Generalkapitel 1747, Rezeß 8 und 9 (Verbot silberner Uhren, kostbarer Tabaksdosen); Generalkapitel 1765, Rezeß 2; Generalkapitel 1782, Rezeß 8; Decr. Cap. 163 (Generalkapitel 1714).

577) Vgl. Stat. VI (Schluß); auch Stat. III § 1 und RB cap. 2.

## c) Beobachtung der Gelübde

Mit der Ablegung der klösterlichen Profese hatten die Mönche sich auf die Beachtung der evangelischen Räte der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams verpflichtet und waren gehalten, sich und ihr Gelöbniß im Alltag zu bewähren. Das Verbandsrecht der Kongregation nahm sich dieser Fragen an und suchte konkrete Richtlinien vorzugeben, die die Verpflichtung des Räteversprechens einerseits präzisieren und andererseits seine Einhaltung erleichtern sollten.

Zum Schutz der monastischen Keuschheit dienten die Satzungsweisungen über die Klausur, deren unverletzliche Wahrung vor allem Sorge des Priors und des Pfortners war; mit der räumlichen Absonderung ging eine geistliche Trennung vom weltlichen Geschehen einher, da nicht alles äußere Geschehen durch die auswärts tätigen Offizialen in die Klostersgemeinschaft getragen werden durfte; überhaupt mußten die Mönche vertraulichen Umgang insbesondere mit Frauen meiden<sup>578</sup>. Ausgänge von Mönchen zu Freunden oder Verwandten und die Teilnahme an Hochzeitsfeiern und dergleichen sollten nach Möglichkeit eingeschränkt bleiben<sup>579</sup>.

Die in der Ordensprofese übernommene Armutsverpflichtung wurde den Religionen nachdrücklich eingeschärft und jeder Sonderbesitz verboten; Geschenke, die die Mönche erhielten, mußten beim Abt oder Prior abgegeben werden, die über die weitere Verwendung entschieden<sup>580</sup>. Deutlich spürbar sollte den Mönchen ihre Besitzlosigkeit darin werden, daß sie alljährlich zur Fastenzeit ein Verzeichnis aller in ihrem Gebrauch stehenden Gegenstände beim Abt einzureichen hatten<sup>581</sup>. Im Lauf der Jahrzehnte scheint es freilich Gewohnheit geworden zu sein, daß die Gelder, die die Mönche beim Prior abzuliefern hatten, mehr und mehr als ein persönliches Depositum der einzelnen betrachtet wurden, dessen Gebrauch jedoch immer noch von der Zustimmung des Priors abhängig blieb; durch Generalkapitelsbeschuß wurde 1723 für diese Privatdeposita eine Obergrenze von 50 Goldgulden festgelegt<sup>582</sup>. Die Offizialen, die von Amts wegen mit finanziellen Werten umgehen mußten, waren darüber hinaus gehalten, bei der Verwendung von Geld stets auf ihre Abhängigkeit vom Abt zu achten<sup>583</sup>.

Das Gehorsamsversprechen der Mönche hatte sich vor allem in ihrem Verhältnis zu den Oberen der Profeseabtei und der Gesamtkongregation kundzutun; so

578) Stat. V § 1; vgl. RB cap. 67; Decr. Cap. 151 (Generalkapitel 1711). Offenkundig stellte der Umgang von Mönchen mit Frauen bei Gelegenheit oder unter Vorwand der Beichte oder der geistlichen Führung wenigstens zeitweise ein besonderes Problem dar, da das 22. und 23. Generalkapitel der Kongregation dagegen Stellung bezogen und die Betroffenen mit der Suspension von der Spendung des Bußsakraments bedrohten (Generalkapitel 1750, Rezeß 11; Generalkapitel 1753, Rezeß 10).

579) Decr. Cap. 151 f. (Generalkapitel 1698 und 1723); vgl. auch W. Fink, Beiträge, 111.  
580) Stat. V § 2; Declar. 139–141.

581) Declar. 140; Stat. V § 2 (Schluß).

582) Decr. Cap. 155 (Generalkapitel 1723), bestätigt durch Generalkapitel 1750, Rezeß 9. Dazu W. Fink, Beiträge, 122 f.

583) Stat. V § 2; Decr. Cap. 155 f. (Generalkapitel 1735).

sollten die Religiösen die ihnen übertragenen Aufgaben etwa in der Seelsorge nach Kräften erfüllen<sup>584</sup>. Fühlte ein Ordensmann sich nicht in der Lage, einen Auftrag auszuführen, so sollte er seine Beweggründe darlegen, sich schließlich aber doch der Entscheidung des Vorgesetzten unterwerfen<sup>585</sup>. Bei schwerwiegenden Differenzen war der vorgeschriebene Instanzenweg einzuhalten.

## 6. Säkularisation und weitere Entwicklung

Die Französische Revolution und die Napoleonischen Kriege brachten eine Veränderung der gesamten europäischen Staatsorganisation in Gang, von der in der Folge selbst die Bayerische Benediktinerkongregation nicht unberührt blieb. Im Artikel 7 des Friedens von Luneville wurde am 9. Februar 1801 beschlossen, daß Deutschlands weltliche Reichsfürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste durch reichsstädtische und kirchlich verwaltete Territorien (Reichsbistümer, Reichsabteien) entschädigt werden sollten<sup>586</sup>. Die Durchführung dieses Beschlusses wurde einer außerordentlichen Reichsdeputation, d. h. einem Ausschuß des Ständigen Reichstags zu Regensburg übertragen, dessen Tätigkeit in den sogenannten Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 mündete; das Verhandlungsergebnis wurde am 27. April 1803 von Kaiser Franz II. bestätigt und als Reichsgesetz rechtskräftig<sup>587</sup>.

Dieser Reichsdeputationshauptschluß brachte nicht nur eine Auflösung der geistlichen Staatsgebilde, wie es noch 1801 beabsichtigt war, sondern eine nahezu vollständige Enteignung der Kirche Deutschlands, eine Säkularisation kirchlichen Besitzes in ungeheurem Ausmaß<sup>588</sup>. Alle Güter und Vermögenswerte kirchlicher Rechtsträger wurden konfisziert und der Verwaltung des Landesherrn übertragen; gemäß § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses waren davon auch die Abteien und Klöster betroffen<sup>589</sup>. Im Kurfürstentum Bayern wurden die Säkularisationsmaßnahmen hauptsächlich im Jahr 1803 durchgeführt und im Zuge dieser Aktion auch fast alle Abteien der Bayerischen Benediktinerkongregation auf-

584) Stat. V § 3.

585) Stat. V § 3; Declar. 258 f.; vgl. auch RB cap. 68.

586) K. Bihlmeyer / H. Tüchle, Kirchengeschichte III, 307–312; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 595–599.

587) Dazu allgemein K. D. Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche. Tübingen 1969.

588) Eine interessante Beleuchtung der Vorentwicklung bietet K. J. Benz, Zu den kulturpolitischen Hintergründen der Säkularisation von 1803. In: Saeculum 26 (1975), 364–385.

589) In diesem § 35 heißt es: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster . . . werden der freien und vollen Disposition des respektiven Landesherrn sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und anderen gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen . . . und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.“ Zitiert bei K. Bihlmeyer / H. Tüchle, Kirchengeschichte III, 309.

gehoben<sup>590</sup>; lediglich der Abtei St. Emmeram in Regensburg war auf Grund besonders gelagerter Umstände noch ein Weiterbestehen bis 1810 beschieden. Mit dem Verschwinden der Mitgliedsklöster wurden auch alle Organe der Kongregation handlungsunfähig und stellten ihre Tätigkeit ein. Der Verband „Bayerische Benediktiner-Kongregation“ war praktisch erloschen und seine rechtliche Existenz zumindest in Frage gestellt.

Durch das entschlossene Vorgehen und die entschiedene Förderung des Königs Ludwig I. erstanden jedoch ab 1830 in Bayern wieder einige Benediktinerabteien (Metten 1830, St. Stephan in Augsburg 1834, Scheyern 1838, Weltenburg 1842, St. Bonifaz in München mit Priorat Andechs 1850), so daß auch der Gedanke an eine Erneuerung der alten Kongregation lebendig wurde<sup>591</sup>. Diesbezügliche Bemühungen gelangten zum Erfolg, als Papst Pius IX. in einer Audienz am 5. Februar 1858 ein Dekret der Kongregation für die Bischöfe und die Regularen billigte, durch welches die Bayerische Benediktinerkongregation wiederhergestellt und das nächste Generalkapitel der Kongregation mit der Bearbeitung und zeitgemäßen Anpassung der alten Statuten beauftragt wurde<sup>592</sup>.

Mit einem ersten Generalkapitel bereits im September 1858 setzte die Tätigkeit des wiederbelebten Verbandes ein und begann ein neuer Abschnitt in der Rechtsgeschichte von Bayerns Benediktinerkongregation<sup>593</sup>. Zunächst stützte sich die Verfassung der noch kleinen Union auf die Statuten von 1686, die in einer modifizierten Fassung in Geltung gesetzt wurden. Diese Phase der Rechtsentwicklung dauerte etwa bis zur Jahrhundertwende an, wobei freilich wie zu Zeiten der barocken Kongregation die Statuten durch Generalkapitelsbeschlüsse ergänzt und erläutert wurden.

Der Beginn einer zweiten Phase in der Fortschreibung des Kongregationsrechts kann auf das Jahr 1900 angesetzt werden. Nach einer längeren, bereits 1885 beginnenden Diskussion über die Neufassung der Satzungen wurden vom Generalkapitel, das 1900 in Ottobeuren tagte, gänzlich neu konzipierte Satzungen beschlossen, die mit der 1905 erfolgten Approbation durch die zuständigen römischen Behörden uneingeschränkte Geltung erlangten. Das Neue an diesen Satzungen war, daß sie nicht mehr der bisherigen systematischen Einteilung des

590) Interessante Einzelheiten der Aufhebungsvorgänge in den einzelnen Klöstern finden sich bei A. M. Scheglmann, *Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern*, 3 Bände, Regensburg 1903–1908.

591) Siehe dazu G. Schwaiger, *Die bayerischen Benediktinerklöster im 19. Jahrhundert. Vom gewaltsamen Untergang zu neuem Leben*. SM 87 (1976), 24–36.

592) Abgedruckt in: *Statuta Congregationis Bavaricae . . . , Monachii 1874*, 60 f. Das Dekret verwendet die Formulierung „Congregationem Benedictino-Bavaricam Apostolica auctoritate restituit“. Ohne einer eingehenden Untersuchung der Rechtsidentität der Kongregation von 1684 mit jener von 1858 vorgreifen zu wollen, scheint diese Wendung doch dafür zu sprechen, daß es sich um ein und dieselbe juristische Person handelt. Vgl. R. Köstler, *Wörterbuch zum CIC*, 312, wo „restituere“ u. a. mit „wieder einsetzen“ und „wiederherstellen“ angegeben wird.

593) Die Quellentexte zu den nachfolgend angesprochenen Entwicklungen sind vollständig im Archiv der Kongregation, das in der Abtei Scheyern verwaltet wird, gesammelt.

Rechtsstoffes folgten, sondern in „Erklärungen zur Regel“ und Konstitutionen gegliedert waren. Die Promulgation des CIC durch Papst Benedikt XV. im Jahr 1917 machte einige Korrekturen dieser Statuten nötig; außerdem fügten die Generalkapitel immer wieder Ergänzungen und interpretierende Erläuterungen hinzu. Ab 1949 wurde wiederum eine umfassende Revision der Statuten als nötig angesehen, die schließlich zu jener überarbeiteten Fassung führte, die das Generalkapitel 1964 billigte.

Das II. Vatikanische Konzil mit seinen vielfältigen Neuanstößen auch im Bereich des Ordenswesens löste neuerlich eine Reform des Kongregationsrechts der Bayerischen Benediktinerkongregation aus und eröffnete damit eine dritte Phase der Satzungsgeschichte der 1858 erneuerten Kongregation. Mit jenen Statuten, die in den Jahren 1967 bis 1979 erarbeitet wurden und in einen geistlichen und einen juristischen Teil gegliedert sind, kehrte man wieder zu einer systematischen Gliederung der Rechtsnormen zurück. Derzeit wird daran gearbeitet, diese Satzungen in Übereinstimmung mit dem Recht des neuen CIC, den Papst Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 promulgiert hat, zu bringen, um durch eine den Zeiterfordernissen entsprechenden Rechtsordnung die künftige Entwicklung der Bayerischen Benediktinerkongregation zu begünstigen und gemäß den geltenden Kirchenrechtsbestimmungen zu garantieren.

### Schlußwort

Kanonisches Recht steht immer in Dienst der kirchlichen Gemeinschaft und hat ihr Leben gemäß dem ihr eigenen Selbstverständnis zu ordnen und zu regeln. Gleiches gilt für Teilbereiche der Kirche, ihre Gliederungen und Institutionen, die im Rahmen des universellen Rechtes spezielle Regeln, Ordnungen, Gesetze und Statuten besitzen. Unter diesen kirchlichen Institutionen wiederum nehmen die Ordensgemeinschaften, die das seit 1983 in Geltung stehende Gesetzbuch der Lateinischen Kirche als „Institute des geweihten Lebens“ bezeichnet, eine hervorragende Stellung ein, die sowohl durch eine zumeist lange Rechtstradition als auch durch besondere Eigentümlichkeiten ihrer rechtlichen Strukturen gekennzeichnet ist.

In der vorliegenden Untersuchung wurde es unternommen, die Bayerische Benediktinerkongregation als eine Klösterunion der großen benediktinischen Ordensfamilie im ersten großen Zeitabschnitt seit ihrer Errichtung im Jahre 1684 unter kirchenrechtlichen Aspekten zu betrachten und die Grundlinien ihrer Verfassung sowie den spezifischen Charakter ihrer Organe und Verfahrensordnungen herauszustellen. Dabei war es notwendig, diese „congregatio“ zunächst von anderen kirchlichen Rechtsinstituten gleicher Bezeichnung abzuheben und in diesem Zusammenhang einen bescheidenen Einblick in Fragen der kirchlichen Rechtssprache zu bieten. Außerdem war der Zusammenhang der Bayerischen Benediktinerkongregation mit der Regel des hl. Benedikt, auf die sie sich immer wieder beruft, und die Stellung der Klösterunion in der reichen und vielfältigen Rechtstradition benediktinisch geprägter Verbände ausführlich darzustellen.

Aus diesem Bemühen ergeben sich in gefaßter Form die folgenden Ergebnisse:

Die Bayerische Benediktinerkongregation zählt unter den vielen Institutionen und rechtlich normierten Einrichtungen, die im kirchlichen Sprachgebrauch als „congregatio“ bezeichnet werden, zum Typus der „congregatio monastica“; allerdings bleibt anzumerken, daß deren innere Verfassung vom allgemeinen Kirchenrecht kaum berührt wird und vornehmlich durch Eigenrecht zu regeln ist.

Die Bayerische Benediktinerkongregation, die Papst Innozenz XI. 1684 errichtete, gehört zu jenen nachtridentinischen Klösterverbänden, die mehr sind als regelmäßige Äbteversammlungen, und bereits eine eigenständige rechtliche Körperschaft bilden. Sie sollte im Dienst der nachtridentinischen Ordensreform stehen.

In der Verfassung der Bayerischen Benediktinerkongregation ist ein relativ ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einzelabtei und Gesamtkongregation grundgelegt. Die Satzungen gaben damit nicht das Ideal der selbständigen Abtei, wie es die Benediktsregel vertritt, preis, stellten das Einzelkloster aber in ein differenziertes Netz von Verbindungen und Abhängigkeiten, um die klösterliche Disziplin zu schützen und zu fördern. Damit vollzog auch die Bayerische Benediktinerkongregation eine Korrektur jener spätmittelalterlichen Entwicklungen besonders in Italien, die unter dem Einfluß anderer Orden die Selbständigkeit benediktinischer Klöster weitgehend opferten. Jedoch besaß die Kongregation starkes Gewicht im Bereich der Ausbildung des Ordensnachwuchses.

Der Benediktinerorden ist in Bayern auch nach der völligen Vernichtung seiner Niederlassungen durch die Säkularisation bald wieder zu neuem Leben erstanden und fruchtbar geworden für die Kirche. Rechtliche Strukturen und Ordnungen können solche Entwicklungen nur in begrenztem Maß fördern, standen aber bereits im 17. und 18. Jahrhundert im Dienst des monastischen Gedankens und seiner zeitgemäßen Umsetzung und tun dies heute nicht weniger. Daß auch künftig ein ebenso zeitgemäßes wie regelorientiertes Kongregationsrecht die Entwicklung der Bayerischen Benediktinerkongregation fördert, liegt vor allem in der Verantwortung der bayerischen Benediktiner selbst.

## Anhang I

Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktinerkongregation<sup>1</sup>

1. St. Emmeram/Regensburg	21.–27. November	1684
2. Scheyern	22.–25. April	1686
3. Andechs	27.–30. Juni	1689
4. Scheyern	5.– 8. Mai	1692
5. Andechs	20.–23. Juni	1695
6. Scheyern	20.–23. April	1698
7. Prifling	6.– 8. Juni	1701
8. Tegernsee	6.– 8. Juli	1705
9. Scheyern	7.– 9. Mai	1708
10. Oberaltaich	4.– 6. Mai	1711
11. Scheyern	25.–27. Juni	1714
12. Weihenstephan	26.–28. April	1717
13. Oberaltaich	22.–24. April	1720
14. Benediktbeuern	7.– 9. Juni	1723
15. Prifling	20.–22. Mai	1726
16. Scheyern	30. Mai– 1. Juni	1729
17. Oberaltaich	7.– 9. Juli	1732
18. Prifling	25.–27. April	1735
19. Benediktbeuern	5.– 7. Mai	1738
20. Oberaltaich	12.–14. Juni	1741
21. Oberaltaich	11.–13. September	1747
22. Benediktbeuern	8.–10. Juni	1750
23. Oberaltaich	21.–23. Mai	1753
24. Tegernsee	5.– 7. Juli	1756
25. Prifling	16.–18. Juli	1759
26. Wessobrunn	8.–10. September	1761
27. Oberaltaich	6.– 8. Mai	1765
28. Andechs	13.–15. Juni	1768
29. Oberaltaich	5.– 7. Juli	1773
30. Tegernsee	6.– 8. Mai	1775
31. Prifling	10.–12. Juni	1782
32. Wessobrunn	9.–11. Juni	1788
33. Oberaltaich	19.–21. Mai	1794
34. Tegernsee	22.–24. August	1797

1) Zusammenstellung nach F. Gressierer, Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984. SM 95 (1984), 489–521.

## Anhang II

Die Inhaber der wichtigsten Kongregationsämter<sup>2</sup>

## 1. Präses

1684 bis 1689	Abt Cölestin Vogl, St. Emmeram.
1689 bis 1692	Abt Gregor Kimpfler, Scheyern.
1692 bis 1698	Abt Bernhard Wenzl, Tegernsee.
1698 bis 1705	Abt Eliland Oettl, Benediktbeuern.
1705 bis 1711	Abt Quirin Millon, Tegernsee.
1711 bis 1717	Abt Plazidus Steinbacher, Frauenzell.
1717 bis 1735	Abt Ildefons Huber, Weihenstephan.
1735 bis 1747	Abt Gregor Plaichshirn, Tegernsee.
1747 bis 1760	Abt Beda von Schallhammer, Wessobrunn.
1761 bis 1768	Abt Benno Voglsanger, Benediktbeuern.
1768 bis 1781	Abt Petrus Gerl, Prifling.
1782 bis 1796	Abt Joseph Maria Hiendl, Oberaltaich.
1797 bis 1803	Abt Karl Klocker, Benediktbeuern.

## 2. I. Ordentlicher Visitor

1684 bis 1689	Abt Gregor Kimpfler, Scheyern.
1689 bis 1692	Abt Bernhard Wenzl, Tegernsee.
1692 bis 1693	Abt Gregor Kimpfler, Scheyern.
1695 bis 1705	Abt Johannes Baptist Hemm, St. Emmeram.
1705 bis 1708	Abt Cölestin Baumann, Scheyern.
1708 bis 1711	Abt Plazidus Steinbacher, Frauenzell.
1711 bis 1715	Abt Quirin Millon, Tegernsee.
1717 bis 1725	Abt Petrus Gutrath, Tegernsee.
1726 bis 1729	Abt Heinrich Harder, Michelfeld.
1729 bis 1732	Abt Gregor Plaichshirn, Tegernsee.
1732 bis 1735	Abt Heinrich Harder, Michelfeld.
1735 bis 1741	Abt Ildefons Huber, Weihenstephan.
1741 bis 1747	Abt Dominikus Perger, Oberaltaich.
1747 bis 1758	Abt Leonhard Hochenauer, Benediktbeuern.
1759 bis 1761	Abt Benno Voglsanger, Benediktbeuern.
1761 bis 1771	Abt Johann Evang. Schifferl, Oberaltaich.
1773 bis 1776	Abt Maurus Hermann, Weissenhohe.
1776 bis 1782	Abt Benedikt Schwarz, Tegernsee.
1782 bis 1790	Abt Johann Baptist Bergmann, Andechs.
1794 bis 1797	Abt Maurus Hermann, Weissenhohe.
1797 bis 1803	Abt Rupert Kornmann, Prifling.

2) Zusammenstellung nach F. Gressierer, Die Generalkapitel der Bayerischen Benediktiner-Kongregation 1684–1984. SM 95 (1984), 489–521.

## 3. II. Ordentlicher Visitator

1684 bis 1692	Abt Anton Schelshorn, Mallersdorf.
1692 bis 1694	Abt Ignatius von Trauner, St. Emmeram.
1695 bis 1698	Abt Benedikt Rudolph, Weihestephan.
1698 bis 1705	Abt Cölestin Baumann, Scheyern.
1705 bis 1708	Abt Plazidus Steinbacher, Frauenzell.
1708 bis 1711	Abt Maurus Braun, Andechs.
1711 bis 1717	Abt Johannes Baptist Hemm, St. Emmeram.
1717 bis 1723	Abt Bonaventura Oberhuber, Reichenbach.
1723 bis 1726	Abt Heinrich Harder, Michelfeld.
1726 bis 1729	Abt Gregor Plaichshirn, Tegernsee.
1729 bis 1732	Abt Heinrich Harder, Michelfeld.
1732 bis 1735	Abt Gregor Plaichshirn, Tegernsee.
1735 bis 1738	Abt Heinrich Harder, Michelfeld.
1741 bis 1747	Abt Nonnosus Moser, Attel.
1747 bis 1750	Abt Dominikus Perger, Oberaltaich.
1750 bis 1756	Abt Heinrich Widmann, Mallersdorf.
1756 bis 1759	Abt Gregor Haimerl, Reichenbach.
1759 bis 1761	Abt Johann Evang. Schifferl, Oberaltaich.
1761 bis 1765	Abt Joachim Herpfer von Herpferberg, Scheyern.
1765 bis 1767	Abt Meinrad Mosmiller, Andechs.
1768 bis 1776	Abt Benno Voglsanger, Benediktbeuern.
1776 bis 1794	Abt Maurus Hermann, Weissenohe.
1794 bis 1803	Abt Gregor Rottenkolber, Tegernsee.

## Anhang III

### Die Mitgliedsklöster der bayerischen Benediktinerkongregation 1684 bis 1803<sup>3</sup>

#### 1. Andechs

Gründung eines Benediktinerklosters 1455 am Sitz der Grafen von Andechs, das durch die Aufbewahrung eines Reliquienschatzes zum Wallfahrtsort geworden war.

Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.

Aufhebung 1803; doch 1850 als abhängiges Priorat der Abtei St. Bonifaz in München wiederhergestellt.

Klosterpatrone: Hll. Nikolaus und Elisabeth.

#### 2. Attel

Gründung des Klosters um die Mitte des 11. Jahrhunderts durch Graf Arnold von Andechs-Dießen.

Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.

Aufhebung 1803; 1874 Übernahme der Gebäude durch die Barmherzigen Brüder.

Klosterpatrone: Hl. Gottesmutter Maria und hl. Erzengel Michael.

#### 3. Benediktbeuern

Als Gründungsjahr des Klosters gilt 740; es soll durch den hl. Bonifatius geweiht worden sein.

Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.

Aufhebung 1803; 1930 Übernahme durch die Salesianer Don Boscos und Errichtung einer Hochschule.

Klosterpatrone: Hll. Jakob und Benedikt.

#### 4. Ensdorf

Gründung des Klosters 1121 durch Pfalzgraf Otto von Wittelsbach und Bischof Otto von Bamberg; in der Reformationszeit erloschen. Wiederbelebung 1669 durch Kurfürst Ferdinand Maria und Übertragung der Administratur an die Abtei Prüfening.

Durch die päpstliche Errichtungsurkunde von 1684 schon als Mitglied der BBK designiert, gelangte das Kloster 1695 mit Verleihung der Selbständigkeit bzw. durch das nachfolgende Generalkapitel von 1698 zur vollen Mitgliedschaft in der Kongregation.

Aufhebung 1802; seit 1920 im Besitz der Salesianer Don Boscos.

Klosterpatron: Hl. Jakobus.

3) Zusammenstellung nach J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern, Germania Benedictina II, Augsburg 1970.

## 5. Frauenzell

Aus einer Einsiedelei entstand 1350 ein Benediktinerpriorat, das 1424 zur Abtei erhoben wurde. Das in der Reformationszeit verwaiste Kloster wurde durch den Regensburger Bischof Kardinal Herzog Philipp von Bayern 1582 wiederbelebt. Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.

Aufhebung 1803.

Klosterpatron: Hl. Gottesmutter Maria.

## 6. Mallersdorf

Gründung eines Benediktinerklosters 1107, das 1129 selbständig wurde. Durch Übertragung der Ebersberger Benediktiner nach Mallersdorf 1595 festigte sich das in der Reformationszeit gefährdete Kloster.

Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.

Aufhebung 1803; Klostergebäude seit 1869 bzw. 1913 im Besitz der Armen Franziskanerinnen (Mallersdorfer Schwestern).

Klosterpatron: Hl. Johannes Evangelista.

## 7. Michelfeld

Gründung des Klosters 1119 durch Bischof Otto von Bamberg. Mit der Einführung der Reformation wurde das Kloster 1556 aufgehoben. Bei der Rekatholisierung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian wurde das Kloster wiederhergestellt und der Administratur von Oberaltaich unterstellt.

Durch die päpstliche Errichtungsurkunde von 1684 schon als Mitglied der Kongregation designiert, gelangte das Kloster 1695 mit der Verleihung der Selbständigkeit bzw. durch das nachfolgende Generalkapitel zur vollen Mitgliedschaft in der Kongregation.

Aufhebung 1803; das Kloster steht seit 1885 im Besitz der Dillinger Franziskanerinnen.

Klosterpatrone: Hll. Johannes Evangelista und Erzengel Michael.

## 8. Oberaltaich

Gründung eines Klosters um 1100 durch den Regensburger Domvogt Graf Friedrich von Bogen.

Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde<sup>4</sup>.

Aufhebung 1803.

Klosterpatrone: Hll. Petrus und Paulus.

---

4) J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern, 202, berichtet irrtümlich vom Anschluß des Klosters an die Kongregation erst im Jahr 1687 durch Abt Roman Denis.

## 9. Prifling (Prüfening)

Gründung des Klosters 1109 durch Bischof Otto von Bamberg.  
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.  
Aufhebung 1803; seit ca. 1950 unternommene Versuche zur Wiederbelebung des Klosters zeigten bisher keinen durchschlagenden Erfolg.  
Klosterpatron: Hl. Georg.

## 10. Regensburg – St. Emmeram

Entstehung einer Mönchsgemeinschaft am Grab des hl. Emmeram zu Beginn des 8. Jahrhunderts, die durch den hl. Wolfgang aus der Verbindung mit dem Bistum gelöst und verselbständigt wurde.  
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.  
Aufhebung des Reichsstiftes 1802, nicht jedoch des Klosters, das dem Fürstprimas Carl Theodor von Dalberg zugewiesen wurde, der es zu erhalten suchte. Mit Auflösung des Dalberg'schen Fürstentums 1810 Aufhebung des Klosters.  
Klosterpatrone: Hll. Emmeram, Dionysius und Wolfgang.

## 11. Reichenbach

Gründung 1118 durch Markgraf Diepold; durch Auswirkungen der Reformation 1562 Auflösung des Klosters. Neubesiedlung durch St. Emmeram 1669. Durch die päpstliche Errichtungsurkunde von 1684 schon als Mitglied der BBK designiert, gelangte das Kloster 1695 mit Verleihung der Selbständigkeit bzw. durch das nachfolgende Generalkapitel von 1698 zur vollen Mitgliedschaft in der Kongregation.  
Aufhebung 1803; 1883–1888 Versuch der Gründung einer benediktinischen Missionskongregation durch P. Andreas Amrhein; seit 1890 im Besitz der Barmherzigen Brüder.  
Klosterpatronat: Mariä Himmelfahrt.

## 12. Rott am Inn

Gründung des Klosters zwischen 1081 und 1085 durch Pfalzgraf Kuno von Rott.  
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.  
Aufhebung 1803.  
Klosterpatrone: Hll. Marinus und Anianus.

## 13. Scheyern

Gründung des Klosters 1077 in Bayrischzell; nach mehreren Verlegungen ab 1119 in Scheyern.  
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.  
Aufhebung 1803; Wiederbesiedlung 1838 durch Mönche aus Metten. Die Abtei

wurde Mitglied der von Papst Pius IX. 1858 erneuerten BBK und stellt somit ein Bindeglied zur barocken Kongregation dar.  
Klosterpatronate: Mariä Himmelfahrt und Hl. Kreuz.

#### 14. Tegernsee

Gründung des Klosters um die Mitte des 8. Jahrhunderts durch die aus bairischem Uradel stammenden Brüder Oatker und Adalbert.  
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde<sup>5</sup>.  
Aufhebung 1803.  
Klosterpatrone: St. Salvator, hll. Petrus und Paulus, hll. Quirinus.

#### 15. Thierhaupten

Gründung des Klosters um 750 durch Herzog Tassilo.  
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.  
Aufhebung 1803.  
Klosterpatrone: Hll. Petrus und Paulus.

#### 16. Weihenstephan

Gründung einer klösterlichen Niederlassung durch den hl. Korbinian um 725; 1021 Besetzung mit Benediktinern.  
Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.  
Aufhebung 1803.  
Klosterpatron: Hl. Stephan.

#### 17. Weissenhohe

Gründung durch den Chiemgau-Pfalzengrafen Aribo IV. im Jahr 1053; Untergang des Kloster durch reformatorische Einwirkung 1554; Wiederherstellung des Klosters 1669 unter der Administratur von Prüfening.  
Durch die päpstliche Errichtungsurkunde von 1684 schon als Mitglied der BBK designiert, gelangte das Kloster 1695 mit Verleihung der Selbständigkeit bzw. durch das nachfolgende Generalkapitel von 1698 zur vollen Mitgliedschaft in der Kongregation.  
Aufhebung 1803.  
Klosterpatron: Hl. Bonifatius.

5) J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern, 299, bezeichnet fälschlich Abt Bernhard Wenzl von Tegernsee als ersten Präses der BBK.

## 18. Weltenburg

Um 617 von den Kolumbansschülern Eustasius und Agilus gegründet, wurde dem Kloster durch den hl. Bonifatius die Benediktinerregel übergeben; im 12. Jahrhundert zeitweise durch Chorherren besetzt. Beitritt zur BBK bereits im Gründungsjahr 1684.

Aufhebung 1803; 1842 als Priorat wiedererrichtet, seit 1913 wieder Abtei. Als Mitglied der 1858 durch Papst Pius IX. erneuerten BBK stellt das Kloster neben der Abtei Scheyern ein zweites Bindeglied zur BBK der Barockzeit dar.

Klosterpatrone: Hll. Georg und Martin.

## 19. Wessobrunn

Gründung des Klosters etwa 753 unter Mitwirkung Herzog Tassilos III.

Mitglied der BBK 1684 kraft der päpstlichen Errichtungsurkunde.

Aufhebung 1803; die noch bestehenden Reste der Klostergebäude seit 1913 im Besitz der Tutzingener Missionsbenediktinerinnen.

Klosterpatrone: Hll. Petrus und Paulus.

## Anhang IV

Vollständiger Text des Errichtungsbreves der BBK von Papst  
Innozenz XI. (26. August 1684)\*

BREVE ERECTIONIS  
Congregationis Benedictino-Bavaricae

INNOCENTIUS  
PAPA XI.

AD PERPETUAM REI MEMORIAM

CIRCUMSPEPCTA Romani Pontificis, cui agri Dominici cura divinitus credita est, providentia, in id praecipue sollicitis studiis incumbit, ut monasticam, regularemque disciplinam, sicubi collapsa est, modis congruis restituere satagat, ubi vero Domino benedicente, viget, Apostolicae benignitatis favoribus foveat, et excolat, quo ad perfectae maturitatis frugem, aspirante superni favoris auxilio provecta Ecclesiam DEI uberioribus in dies bonorum operum laetificet incrementis. Ideo Nos ad pastoralis dignitatis fastigium, nullo licet meritorum nostrorum suffragio, per ineffabilem divinae bonitatis abundantiam evecti, in id ipsum peculiari studio, summaque animi contentione incumbimus, eoque etiam tendentia virorum Religiosorum Altissimi obsequiis sub suavi monasticae vitae jugo mancipatorum vota, ac laudabilia orthodoxorum Principum avitae fidei, et Christianae Religionis tuendae, et propagandae zelo, aliisque multiplicibus virtutum decorebus conspicuorum studia, paterna charitate complectimur, et pro data Nobis caelitus potestate Monachorum, et aliorum Religiosorum virorum Congregationes interdum instituimus, sicut personarum, locorum, rerum, et temporum qualitatibus maturae considerationis trutina perpensis, ad Omnipotentis DEI gloriam, ad Ecclesiae Catholicae decus, et praesidium, ad monasticae, regularisque disciplinae incrementum, et felicem progressum, spiritualemque Christi fidelium aedificationem, et animarum salutem in Domino expedire arbitramur. Cum itaque (sicut accepimus) dilecti filii Coelestinus Abbas Exempti Monasterii S. Emmerami Ratisbonensis, necnon Monasterii Reichenbachensis in Palatinatu Superiori Administrator, Romanus Abbas Monasterii superioris Quercus, vulgo Oberaltaich, nec non Monasterii Michelfeldensis in eodem Palatinatu Superiori Administrator, Dionysius Abbas Monasterii Prufeningensis, ac Monasteriorum Ensdorfensis, et Weissenoensis itidem in palatinatu Superiori Administrator, Gregorius Abbas Monasterii Cellae B. Mariae Virginis prope Ratisbonam, Antonius Abbas Monasterii Mallerstorffensis, Bernardus Abbas Monasterii Tegernseensis, Rupertus Abbas Monasterii SS. Marini, et Aniani in Rott ad Oenum, Gregorius Abbas Monasterii in Scheyrn, Engelbertus Abbas Monasterii in Atl, seu Atlensis, Benedictus Ruedolph Abbas Monasterii in Weichenstephan, prope Frisingam, Placidus Abbas Monasterii Benedicto-Burani, Maurus Ranbeck Abbas Monasterii Montis Sancti Andechs, Leonardus Weiss Abbas Monasterii Wessenbrunnensis,

\*) „Erectio et Institutio“, 3–8.

et Benedictus Abbas Monasterii Thierhauptensis Ordinis S. BENEDICTI, provide, prudenterque considerantes, Monasteria praefata a se invicem separata de praesenti reperiri, aliorum vero Monasteriorum dicti Ordinis Congregationes, et praesertim Helveticam, auctoritate Apostolica institutas monasticae disciplinae, piaequae conversationis, et bonorum operum laude, ac pacifici, felicitisque gubernii bono, nec non sacrarum, eisquae ancillantium bonarum litterarum studiis eximie florere, unioni praefatorum suorum respective Monasteriorum in Congregationem ab hac S. Sede erigendam unanimi voto consenserint; Et dilectus filius Nobilis Juvenis MAXIMILIANUS EMMANUEL utriusquae Bavariae Dux, S. Rom. Imperii Princeps Elector, bonae memoriae FERDINANDI MARIAE, ET MAXIMILIANI suorum Genitoris, et Avi pariter dum vixerunt Bavariae Ducum, dictiquae Imperii Principum Electorum, vestigiis inhaerens, pro eo, quo flagrat, domus DEI zelo, unionem Monasteriorum, et institutionem novae Congregationis hujusmodi fieri magnopere exoptet: Nos, qui monasticam, regularemquae disciplinam, quantum Nobis ex alto conceditur, confovere, atquae promovere omni studio contendimus, piis Abbatum praedictorum desideriis Apostolica charitate benedicentes, ac praeclara, omniquae laudum praeconio digna, memorati MAXIMILIANI EMMANUELIS Ducis, et Electoris, qui florens juvenia, et fervens pietate, tam egregie Christianae fortitudinis, atquae prudentiae specimina in bello contra Turcas strenue gerendo dedit, novisque decoribus in dies, Domino benedicente, summa cum animi nostri laetitia magisque inlaescit, erga res Ecclesiasticas studia, plurimum in Domino commendantes, dictorumquae Abbatum singulares personas a quibusvis excommunicationis, suspensionis, et interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris, et paenis a jure vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum, harum serie absolventes, et absolutas fore censentes, MOTU PROPRIO, ac ex certa scientia, et matura deliberatione, nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, omnia, et singula Monasteria supradicta ORDINIS S. BENEDICTI in Civitate Ratisbonensi ac in dominio praedicti MAXIMILIANI EMMANUELIS Ducis, et Principis Electoris respective existentia, in unum corpus unimus, et jungimus, sicquae unita, et conjuncta, ac alia Monasteria ejusdem Ordinis, illis, ut infra dicitur, aggreganda, in novam Congregationem, sub titulo Sanctorum ANGELORUM CUSTODUM BAVARICAM nuncupandam, ad instar CONGREGATIONIS HELVETICAE dicti Ordinis, tenore praesentium perpetuo erigimus, et instituimus. Ac ipsam novam Congregationem sic erectam, et institutam, ejusquae Monasteria, et loca Regularia, illorumquae Abbates, Monachos, et bona quaecumquae ab omni jurisdictione, visitatione, correctione, et superioritate quorumcumquae Ordinariorum, ita ut illi in novam Congregationem, Monasteria, loca Regularia, eorumquae Abbates, et Monachos hujusmodi aliquam jurisdictionem, vel superioritatem quovis praetextu, et ex quacumquae causa habere, et exercere non possint (salvo tamen eisdem Ordinariis locorum, quoad Monasteria praedicta, quae horum ordinariae jurisdictioni hactenus subjecta fuerunt, et in libris Camerae Apostolicae descripta non sunt, jure confirmandi Abbates) et quoad omnia Monasteria, salvis aliis juribus, eisdem vigore S. Concilii Trid. Et Constitutionum Apostolicarum competentibus

(tanquam Sedis Apostolicae delegatis) harum serie eximimus, et liberamus. Praeterea eidem Congregationi sic de novo erectae, et institutae, alia quaecunque Monasteria dicti Ordinis in dominio praedicto consistentia, quae ipsi novae Congregationi aggregari voluerint, sive quorum Abbates, et Conventus, aggregationi hujusmodi consenserint (exceptis tamen, si quae sint in dicto dominio constituta, Monasteriis Congregationi Salisburgensi, aut aliis quibuscumque Congregationibus canonice aggregatis) sibi aggregandi, nec non pro bono regimine, et gubernio ipsius novae Congregationis in primo illius Capitulo generali Constitutiones, quae tamen nullam validitatem, aut robur assequantur, nisi postquam ab Apostolica Sede praedicta fuerint expresse confirmatae, efformandi facultatem, motu, scientia, deliberatione, et potestatis plenitudine, paribus earumdem tenore praesentium tribuimus, et impertimur. Decernentes ipsas praesentes litteras, et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo, quod praefati locorum Ordinarii, et alii quilibet in praemissis, seu eorum aliquod jus, vel interesse habentes, seu habere quomodolibet praetendentes, etiam specifica, et individua mentione, et expressione digni, cujuscumque status, gradus, ordinis, praeeminentiae, et dignitatis existant, illis non consenserint, seu ad ea vocati, citati et auditi, aut causae, propter quas eadem pure emanarint, adductae, verificatae et justificatae non fuerint, vel ex alia qualibet etiam, quantumvis legitima, juridica, pia, et privilegiata causa, colore, praetextu, et capite, etiam in corpore juris clauso, etiam enormis, enormissimae, et totalis laesionis, nullo umquam tempore, subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet etiam, quantumvis magno, et substantiali, ac incogitato, et inexcogitabili, individuumque expressionem requirente defectu, notari, impugnari, infringi, limitari, modificari, retractari, in controversiam vocari, aut ad terminos juris reduci, seu adversus illas aperiitionis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcumque juris, facti, vel gratiae remedium intentari, vel impetrari, aut impetrato, seu etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus concessio, vel emanato, quempiam in iudicio, vel extra illud uti, seu se juvare ullo modo posse; sed ipsas praesentes litteras semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac illis ad quos spectat, et quandocumque spectabit in omnibus, et per omnia plenissime suffragari, et ab iis respective inviolabiliter observari; Sicque, et non aliter in praemissis, per quoscumque Iudices ordinarios, et delegatos etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, et Apostolicae Sedis praedictae Nuncios, aliosve quoslibet quacumque praeeminentia, et potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet, quavis aliter iudicandi, et interpretandi, facultate, et auctoritate, iudicari, et definiri debere, ac irritum, et inane, si secus super his a quocumque, quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus praemissis, ac quatenus opus sit Nostra, et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo, aliisque Apostolicis, ac in universalibus, provincialibusque, et synodalibus Concilii editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, et ordinationibus, necnon quarumvis Ecclesiarum, et Monasteriorum, aliisque quibusvis etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, et litteris

Apostolicis eisdem Ecclesiis, et Monasteriis, illorumque respective Praesulibus, Abbatibus, Capitulis, Conventibus, et aliis personis quibuslibet etiam specifica, et individua mentione, et expressione dignis, sub quibuscumque verborum tenoribus, et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriis derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, et insolitis clausulis, irritantibusque, et aliis decretis in genere, vel in specie, etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus, ac consistorialiter, et alias quomodolibet in contrarium praemissorum concessis, ac pluries, et quantiscumque vicibus iteratis, confirmatis, approbatis, et innovatis, Quibus omnibus, et singulis etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus, specialis, specifica, expressa, et individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores formas, causas, et occasiones praesentibus pro plene, et sufficienter expressis, ac exactissime et accuratissime servatis, et specificatis respective habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum, hac vice duntaxat specialiter, et expresse derogamus, ac derogatum esse volumus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem, ut earundem praesentium litterarum transumptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides tam in iudicio, quam extra illud ubique locorum habeatur, quae ipsis praesentibus haberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XXVI. Augusti M.DC.LXXXIV. Pontificatus Nostri Anno Octavo.

*I. G. SLUSIUS.*

## Anhang V

Satzungen der BBK einschließlich des päpstlichen  
Bestätigungsbreves (6. Februar 1686)\*

CONFIRMATIO  
CONSTITUTIONUM ET STATUTORUM  
Congregationis Benedictino-Bavaricae sub invocatione  
SS. Angelorum Custodum.

INNOCENTIUS  
PAPA XI.  
AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

MILITANTIS Ecclesiae regimini, meritis licet imparibus, per ineffabilem divinae Sapientiae, atque bonitatis abundantiam praesidentes, ea quae pro felici, prosperoque Congregationum Monasticarum, uberes in Ecclesia Dei bonorum operum fructus assidue proferre satagentium regimine, et gubernio provide prudenterque constituta, et ordinata esse noscuntur, ut firma semper atque inviolata persistant, et sub illorum directione Christi fideles divinis obsequiis, sub suavi Religionis jugo mancipati, mandatorum Dei stadium feliciori in dies progressu decurrere, populumque Christianum, bono vitae suae exemplo, fructuosius aedificare, et Spiritualium aromatum odore perfundere valeant, Apostolici muniminis praesidio, cum id a Nobis petitur, libenter constabilimus. Alias siquidem nonnulla tunc expressa Monasteria Ordinis S. BENEDICTI in Civitate Ratisbonensi, ac in dominio dilecti Filii nobilis Viri MAXIMILIANI EMMANUELIS utriusque Bavariae Ducis, Sacri Romani Imperii Principis Electoris, respective existentia, in unum corpus univimus, et conjunximus, sique unita, et conjuncta, ac alia Monasteria ejusdem Ordinis, illis, sub certa tunc expressa forma, aggreganda, in novam Congregationem sub titulo SS. ANGELORUM CUSTODUM BAVARICAM nuncupandam, ad instar Congregationis Helveticae, dicti Ordinis, perpetuo ereximus, et instituimus. Ac eidem Congregationi, sic de novo erectae, et institutae, pro bono ejus regimine, et gubernio, in primo ipsius Congregationis Capitulo generali Constitutiones, quae tamen nullam validitatem, aut robur assequerentur, nisi postquam ab Apostolica Sede fuissent expresse confirmatae, efformandi facultatem tribuimus, et impertiti sumus, et alias prout in nostris desuper, in simili forma Brevis, die xxvj. Augusti M.DC.LXXXIV. expeditis litteris, quarum tenorem praesentibus pro plene, et sufficienter expresso, et inserto haberi volumus, uberius continetur. Cum autem sicut pro parte dilectorum filiorum Coelestini Abbatis Monasterii S. Emmerami Ratisbonensis Praesidis, et caeterorum Abbatum dictae Congregationis Bavaricae, nobis nuper expositum fuit, ipsi eodem anno M.DC.LXXXIV. primum eorum Capitulum generale in dicto Monasterio Ratisbo-

---

\*) „Erectio et Institutio“ 17–61.

nensi celebraverint, in eoque juxta facultatem sibi a Nobis, sicut praemittitur, attributam, nonnullas Constitutiones pro felici, prosperoque ejusdem Congregationis Bavaricae regimine, et guberni efformaverint, quae in unum volumen redactae, et ad hanc Sanctam Sedem transmissae fuerunt, ac jussu nostro, a Congregatione nonnullorum ex Venerabilibus Fratribus nostris S.R.E. Cardinalibus et aliquorum Romanae Curiae Praelatorum, ad easdem Constitutiones examinandas specialiter deputata, sedulo examinatae, et aliquibus additis, aliis sublatis, correctae, et emendatae sunt, tenoris, qui sequitur, videlicet:

## PROOEMIUM.

INTENTIO Congregationis Bavaricae Ordinis S. Benedicti sub titulo SS. Angelorum Custodum a Sanctissimo Domino Nostro INNOCENTIO PAPA XI. Autoritate Apostolica Anno 1684 noviter erectae, non est novam Regulam introducere, aut novas obligationes Religiosis, ad conscientias eorumdem gravandas imponere, sed Monasticam disciplinam, juxta Regulam S. Benedict, ad quam tam Abbates, quam caeteri Religiosi nostri Ordinis, vi votorum emissorum tenentur, ita restaurare, ut eadem Regula juxta charitatis et perfectionis Leges debite observetur, ac Ecclesiae ritibus et Legibus omnia accommodentur. Quamobrem aliarum Congregationum laudabilium, nempe Cassinensis, S. Mauri, et Vallisoletae salutaribus Statutis, et declarationibus in praxim jam redactis, quantum possumus, nos conformabimus, cuncta sic disponendo, ut nihil nimis arduum et onerosum injungendo, iter Evangelicae perfectionis, et observantiae Regularis, uno corde et animo in vinculo pacis, et charitatis, cum gaudio, et Spiritus consolatione curramus.

## CAPUT I.

De forma, et ordinatione Congregationis Bavaricae.

CONGREGATIO Bavarica Sacris Canonibus, et Summorum Pontificum Decretis conformiter, eatenus formanda et ordinanda est, ut pro debita observantia Regulae S. Benedicti imprimis per media, tum Capitulorum generalium, tum per visitationes singulorum Monasteriorum perfectior disciplina regularis, eaque, quantum possibile erit, conformis in omnibus Congregationis hujus Monasteriis introducatur, et conservetur.

### §. I.

De Capitulis, seu Conventibus generalibus.

SINGULIS trienniis, inchoando a proxime celebrando Capitulo, aliud generale Capitulum celebrabitur in aliquo Monasterio ad hoc apto, in quo omnes Abbates (nisi canonicas praepeditions habeant) personaliter conveniant, et continuis aliquot diebus diligentissime tractent de reformatione Congregationis, et observantia regulari, aliisque rebus ad regimen Congregationis pertinentibus.

Convenientes vitam ducant communem, omni superfluitate exclusa: refectio-

nem, in mensa regulari sumant, continuata lectione libri spiritualis per totam mensam, fiatque a singulis proportionata expensarum refusio illi Monasterio, in quo Capitulum celebratur.

In proximo Capitulo praesidebit D. Caelestinus Abbas S. Emmerami, qui novissime electus fuit in Praesidem Congregationis: in aliis vero eligentur in principio Capituli per vota secreta in scriptis Praeses, et duo Visitatores, qui Visitatores in hoc quoque proximo Capitulo tali modo eligendi erunt, unaque cum Praeside eidem praesidere debebunt, Directorium habebunt, proponenda proponent, consilia et vota aliorum requirent, atque secundum ea, quae scilicet per majorem partem suffragiorum ultra medietatem fuerint conclusa, et approbata, recessus seu statuta Capitularia conficient, et quod taliter circa observantiam regularem rite, et recte statutum fuerit, inviolabiliter observetur ab omnibus, omni excusatione, contradictione, et appellatione remotis.

Ipse vero modernus Abbas S. Emmerami proximum generale Capitulum in Monasterio ab eo deputando indicet, futura vero ejusmodi generalia Capitula a Praeside pro tempore existente, vel eo non existente, aut legitime impedito, a primo Visitatore, congruis temporibus intimari, ac convocari debebunt, in loco a praecedenti Capitulo generali designato.

Qui legitime impediti comparere personaliter non poterunt, constituent (doctus prius de ejusmodi legitimo impedimento, traditaque in scripto potestate) Procuratorem, sive unum ex aliis Abbatibus, sive Priorem, aut alium Religiosum Conventualem sui Monasterii, qui proinde omnibus consultationibus intererit, et inter Abbates (ultimo tamen loco) sedeat, et votum dabit. Quod si plures sic constituti Procuratores adfuerint, is inter eos, sed post omnes Abbates, sessionis, suffragii-que servetur ordo, qui inter Abbates constituentes, si adessent, servaretur.

Omnia et singula Monasteria, sive singuli Conventus Religiosi Congregationis nostrae Conventualem Sacerdotem, majori suffragiorum Conventus parte in Procuratorem electum, ad Capitulum generale ablegabunt, singulari memoriali instruendum, cui ipsorum nomine tum gravamina, tum alia proponenda committentur, qui etiam in punctis consultandis, rationes suas, pro vel contra proponet, simulque post Abbates, vel eorum Procuratores, secundum ordinem professionis locum obtinendo, Votum consultivum habeat. Hi missi Procuratores e suis quatuor eligere poterunt, qui Votum etiam decisivum, post Abbates supradicto modo, habebunt. Cum autem omnes tam Abbates, quam Procuratores ad locum, in quo capitulum celebrari debebit, convenerint, Majori Sancti Spiritus Missa decantata, cui omnes intererunt, sumptoque per singulos Sanctissimae Eucharistiae Sacramento accedant Capitulum, tum Praeses, brevi exhortatione facta legitimam esse Congregationem, declarabit: in aliis autem agendis, praesertim quod electionem Praevidis, et Definitorum, ferendaque suffragia observabunt ea, quae juxta SS. Canonum dispositionem servanda sunt.

Praeses autem, et Definitores electi nominabunt, et instituent tres causarum Auditores, Abbates duos, et Procuratorem Conventualem unum, qui temporalem statum Monasteriorum examinabunt, summas receptorum et expensarum creditarum quoque et debitarum pecuniarum cuique Monasterio, ex Brevibus computorum triennii praecedentis cujuslibet Monasterii, quae Procuratores iisdem tra-

dere tenebuntur, inspicient, et si quem ipsi Auditores excessum in administratione temporalium animadverterint, ad Definitores deferent, qui pro bono Monasteriorum, prout expedire viderint, super his providebunt.

Definitorum autoritas tempore duntaxat Capituli generalis durabit; at tam Praeses, quam ipsi Definitores, ac Visitatores, non solum quamdiu in officio erunt, sed in perpetuum, ad servandum silentium statim electi praestito juramento se obstringent.

Protocolla quoque Capituli generalis, et Visitorum, si Praesidis, et Visitorum arbitrio asservari, ulterius necesse non sit, comburentur; quae vero servanda erunt, ita caute custodientur, ut nullo modo in illorum deveniant manus, quos visitatio et accusatio concernere potest.

## §. II.

### De Praeside Congregationis.

PRO feliciori successu Capituli proxime celebrandi, si ita Praesidi, et Visitoribus videbitur, unus Abbas ex alia Congregatione Ordinis S. Benedicti evocandus erit, qui D. Abbati S. Emmerami moderno Praesidi nostrae Congregationis assideat, primumque locum, immediate post eundem Praesidem teneat; successive vero alii omnes Abbates juxta consuetam eorundem praecedentiam. Intra triennium quoque omnia, quae per Abbates singulos non commode expediri, neque tamen ad Capitulum generale differri possunt, ad ipsum Praesidem referantur, petendo consilium, vel decisionem, pro ratione subjectae materiae, juxta tenorem Regulae S. Benedicti, et nostras Constitutiones.

Ipse autem D. Praeses vel statim, ponderatis rationibus, per se resolutionem dabit, vel in casibus dubiis, et gravioribus consilium ii Visitoribus, aliisque Abbatibus vicinis praerequiret, atque hujusmodi decisiones seu resolutiones D. Praesidis, licet ante confirmationem Capitularem vim Statuti perpetui non habeant, tamen usque dum causa in proximo Capitulo proponatur, sine oppositione, vel contradictione observentur.

Libera etiam sit appellatio singulis Religiosis, qui a proprio Abbate se gravari, et proinde justam appellandi causam habere credunt, ad D. Praesidem conceditur, eo tamen observato, ut per litteras gravamina proponat, nec nisi vocati personaliter eundem accedant. Item, ut cum religiosa modestia, sine insolenti despectione proprii Abbatis provocationes hujusmodi fiant. Quod si nec a D. Praeside juste judicatum quispiam censeat, ad Capitulum generale, siquidem causa gravaminis sat gravis, et proportionata sit, provocare poterit, et a Capitulo generali ad S. Sedem Apostolicam, ad quam etiam semper, et quaecumque liber pateat recursus. Quo facto omnis processus sit suspensus, et si pro causarum, vel circumstantiarum qualitate, provocans hujusmodi interea in suo Monasterio quiete vivere non posse videatur, pro convenienti tempore ad aliud Monasterium transferetur per Praesidem.

Habeat D. Praeses sigillum speciale Congregationis in manu et custodia sua, quo utetur in expeditione, seu communicatione Decretorum Capitularium, item recessuum, seu chartarum Visitationis, et si quae alia non proprio, sed totius Con-

gregationis, vel saltem nomine D. Praesidis, et Visitorum expedienda erunt. Asservabit etiam D. Praeses omnia documenta, protocolla, aliaque scripta, quae pro futuris eventibus asservari, ut supra, necesse erit, consignanda post expletum triennium suo Successori.

In quem finem in uno Monasterio a Capitulo nominando Archivium constituetur, in quo documenta, quae universam Congregationem concernunt, asservantur a duobus, vel tribus ab eodem Capitulo deputatis.

Insuper necessarium erit aliquale aerarium constitutere, in quo singula Monasteria proportionatam aliquam collationem pecuniae annuatim faciant, eo fine, ut imprimis expensae a Visitoribus in transitu ab uno ad alterum Monasterium faciendae, sine novo Monasteriorum onere, deinde etiam alia, quae emergentibus casibus nomine Congregationis expendenda erunt, ex hoc communi aerario sumi possint. Atque hoc aerarium sub custodia D. Praesidis erit, qui cum duobus deputatis illius Monasterii, in quo aerarium extiterit, inspectionem, et curam debitam habebit, atque singulorum portiones, seu taxas (certo anni tempore) recipiet, et completo triennio suo, de omnibus acceptis et expensis rationem, unaque residuum pecuniam in Capitulo Generali deponet, novo Praesidi numerandam et committendam, ac custodiendam, et expendendam, ut supra decretum est.

D. Praeses curabit, a quodam ad id specialiter deputato describi ea, quae notatu digna per annum acciderint, spectantia ad Congregationem, utpote Monasteriorum accessiones, Superiorum Institutiones, amotiones, et depositiones, si quae fiant, et alia negotia majoris momenti, quae suscepta per annum, vel terminata fuerint, et in alio libro nomina Patronorum, Benefactorum, et Amicorum Congregationis, ac etiam extraordinaria benevolentiae officia ab ipsis recepta, ut de iis successores suos, et alios docere possit, quos duos libros ad Capitulum generale deferet, Patribus exhibendos.

Quolibet triennio Praeses Congregationis officium deponet, ita tamen ut sexennio, et amplius illius officium continuari possit, si ita pro Bono Congregationis disponendum Capitulo videbitur, dummodo tamen Confirmatio fiat per secreta suffragia a duobus ex tribus partibus Vocalium in Capitulo existentium.

### §. III.

#### De Visitoribus, et Visitationibus

UT Visitationes Monasteriorum, unde plurimum tam disciplinae regularis conservatio, quam eorum, quae in Capitulis generalibus salubriter constituta sunt, executio pendet, cum autoritate, et fructu fiant, ipse D. Praeses erit ordinarie primus omnium Monasteriorum Visitor. Praeter quem duo alii Visitatores eligantur in Capitulo generali, quorum unus semper cum D. Praeside visitationibus intererit. Si Praeses non possit omnia Monasteria visitare, disponet cum Visitoribus, quatenus Monasteria ipse, et quatenus soli Visitatores visitare debeant. Monasterium D. Praesidis a duobus Convisitoribus visitabitur. In casu, quo propter aegritudinem, vel alia inevitabilia, eaque diuturna impedimenta, sive D. Praeses, sive alii duo Visitatores non possent officio visitationis fungi, per Capitulum generale quolibet anno, donec aliud statutum sit in Capitulo generali, pro-

visio facienda, et eventualiter alii substituendi sunt, ne res tam salutaris, scilicet visitatio singulorum Monasteriorum omittatur, sed omnino perficiatur, et terminetur.

Quod si Praeses non adsit cum uno Visitatore, neque ipsimet duo Visitatores constituti simul adesse possint in visitatione, adjungetur a Praeside cum consilio Visitorum uni Visitori socius ejus, Vir capax, ut in statutis faciendis Visitori auxilio esse possit, qui ad silentium servandum in iis, quae ad officium suum pertinent, eo modo quo Visitor, adstringetur.

Pro primo triennio a proximo Capitulo inchoando, visitatio fiet quolibet anno, pro majori Congregationis stabilitate, et perfectiore religiosa disciplina introducenda, quae visitatio annua, an continuis futuris temporibus continuanda sit, vel singulo solummodo triennio posthac instituenda, in generali Capitulo decernendum erit.

Praeter visitationes communes, particulariter, et ex causa particulari, unum alterumve Monasterium visitari poterit: ubi tamen velut in causa graviori D. Praeses consilio duorum Visitorum, vel etiam aliorum Abbatum vicinorum uti, nec nisi sufficienter informatus, et urgente necessitate ad singularem hujusmodi visitationem procedere debet.

Officium principale atque obligatio Visitorum juxta Sacros Canones *cap. fin. de statu Monach.* in eo consistit, ut primo. De Statu Monachorum, et observantiis regularibus diligenter inquirant, corrigant, et reformat, quae juxta Regulam S. BENEDICTI, et nostrae Congregationis Constitutiones viderint corrigenda. Secundo. Ita tamen, ut delinquentes Monachos per Abbatem loci corrigi faciant, eisque injungi poenitentiam salutarem, vel etiam poenas delictis proportionatas. Tertio. Ipsi etiam Visitatores Monachos, quos contumaces invenerint, et rebelles, juxta modum culpae regulari censura, et debitis poenis percellant. Quarto. Si vero Abbates in corrigendis Monachis suis, juxta Visitorum mandata, inventi fuerint negligentes, moneantur, et corripantur in proximo Capitulo generali. Quinto. Quod si Abbas fuerit inventus a Visitoribus nimis negligens, aut dilapidator, vel alias merito ab officio amovendus, secundum praescripta SS. Canonum *cap. penult. et fin. de statu Monach.* disponendum erit.

Quod si quis ex gravi causa se injuste gravatum existimaverit, ad Visitatores, uti dictum est, recursum suum habebit, a Visitoribus ad Praesidem, et a Praeside ad Capitulum generale, a Capitulo vero generali ad S. Sedem Apostolicam, ad quam etiam semper, et quandocumque liber pateat recursus. Casu vero, quo quispiam vel Abbas, vel Religiosus ad alium Judicem cujuscumque dignitatis, vel qualitatis, aut praeeminentiae sit, tam Ecclesiasticae, quam saecularis, appellare praesumpserit, juxta SS. Canones, et Summorum Pontificum Constitutiones, nec non Sacrarum Congregationum Decreta, a suis Superioribus regularibus puniatur.

Tam in visitationibus, quam etiam in Capitulis triennialibus Secretarius adhibendus erit, qui Protocolla conficiat, aliaque expediat, quae concipienda et expedienda sunt. Is vero de silentio fideliter servando, et quod sine commissione DD. Visitorum, vel Praesidentium nihil expedire, nec aliis communicare velit, praestito juramento, se obligabit.

## CAPUT II.

De Unione, et Communicatione Monasteriorum Congregationis Bavaricae.

## §. I.

## De mutuis Auxiliis, et Subsidiis.

Quamvis praesens Unio, et Congregatio non tollat, imo intendat, et supponat Monasteriorum primaevo instituto, et S. Regulae conformem distinctionem, et separationem, et non minus imposterum, quam hucusque singula Monasteria singulares redditus, itemque proprios, et perpetuos Abbates habitura sint, quibus uti tota administratio, et dispositio porro commissa, ita eorum officium et obligatio erit, secundum proportionem reddituum, et Monasterii constitutionem, tum Oeconomiam instituire, tum in suscipiendis Conventualibus eo intendere, ut in numero et qualitate Personarum eatenus Monasteriis sibi commissis prospiciatur, quatenus aliena subsidia petendo, aliis oneri esse non debeant.

In quem finem Praeses pro sua discretionem admonebit Abbates, quatenus in Monasteriis suis tot Religiosos habeant, quot supportatis aliis oneribus commode sustentari, ac pro feliciore statu Monasteriorum, tam in spiritualibus, quam temporalibus, prodesse poterunt.

Propter casus tamen extraordinarios, qui omni quandoque diligentia adhibita praecaveri non possunt, posteaquam per Congregationem erectam omnia Monasteria quasi in unum corpus coaluerint, omnino oportebit in necessitate mutuis auxiliis, et subsidiis succurrere, atque sic fratrem a fratre adjuvari.

Quod praecipue circa personas facile, et frequentius necesse erit, si videlicet in uno Monasterio non sunt satis idonei pro officiis, cura animarum, instructione aliorum etc. vel e contra si sint, quibus vel propter valetudinem, vel alias causas emergentes, ad corporis et animae salutem conducere videatur loci mutatio. Hisce casibus omnino succurrendum mutuo, atque unanimiter curandum, qualiter tum animae salventur, tum Monasteria singula in bono statu conserventur. Et quidem ordinarie haec materia ad Capitulum Generale referenda, ibique communibus consiliis de modo, et mediis resolvendum erit: si tamen periculum in mora apparebit, D. Praeses cum consilio duorum vel trium Abbatum, eorum maxime, de quorum interesse agitur, interim usque dum in Capitulo plenius provideatur, disponere, et omni meliori modo, quo potest, providere debet. Ad hunc igitur finem, ut exigente justa causa Religiosorum de uno ad alterum Monasterium translatio commode fieri possit, imposterum omnes ad Novitiatum, seu Professionem in quocumque nostrae Congregationis Monasterio admittendi, se obligabunt expresse, quod a loco Professionis ad tempus discedere, et in alio Monasterio vivere, aut functiones injungendas subire teneantur, quoties id Capitulo Generali, vel D. Praesidi, sive pro exigentia alterius Monasterii, sive pro sua propria salute necessarium videbitur, eo tamen salvo, quod quilibet in Monasterio Professionis suae semper jus et titulum, item vocem activam, et passivam retineat, ad quod etiam regressum cessante causa translationis habebit: neque enim absolute, vel in perpetuum aliquis alio transferetur (nisi forte causa omnino extraordinaria,

et specialissima id postulare) sed omnes sic translati in Visitatione, aut Capitulo Generali se insinuare, et restitutionem ad locum Professionis urgere possunt, exaudiendi, si specialis ratio non obstat.

De iis porro, qui hactenus absolute stabilitatem loci professi sunt, sine obligatione ad praedictam translationem, confidimus eos, vel ultro in hoc ipsum statutum consensuros, seque praedicto modo obligaturos, vel saltem difficiles non fore, si exigente necessitate, aut rationabili causa ad transitum temporalem de suo ad aliud Monasterium requirantur.

## §. II.

### De communi Novitiatu.

Inter occasiones, quibus ab uno Monasterio aliis utiliter succuri potest, praecipuae videntur circa Novitios, et Novitiatum, ubi frequentes defectus sese hactenus prodiderunt, dum vel alicubi non fuerunt, qui cum debito fervore, et scientia Novitios in solidiori ascensi instruerent, et manuducerent: vel Novitii singulares, aut nimis pauci in uno Monasterio non poterant ab aliis separari, et in exactiori disciplina educari.

Ubi unicum remedium occurrit communis Novitiatus, si videlicet Novitii in uno, vel si numerus magnus esset, duobus Monasteriis Novitiatum subeant, sub idoneo ad hoc munus Magistro, ex quocumque Monasterio eligendo. Interim quia rationabile, et necesse est, ut tum Novitii constitutionem Monasterii, in quo citra casum, et causam specialem constanter vivendum, tum etiam Superiores, et Conventus mores, indolem, et animi propensiones Novitiorum, quos in perpetuos Confrates, et Convictores suscipiunt, rite probent, et experiantur: primo quidem Novitii, sive Postulantes per duos menses in habitu saeculari, eo in Monasterio, in quo suscipiendi sunt, Officiis Divinis, aliisque exercitiis regularibus intererunt, cellam in dormitorio occupabunt, et in refectorio communi cum aliis refecionem sument; tum ad Monasterium Novitiis instruendis deputatum mittentur, in quo instruentur, et annum integrum permanebunt, quo peracto, ad Monasterium, in quo Vota emissuri sunt, revertentur, ibique profitebuntur, si majori suffragiorum Conventus numero approbentur. Quae omnia sic fient, ut secundum divisionem anni probationis a S. Patre Benedicto in tria tempora, duorum in primis, dein sex, et ultimo quatuor mensium pro trina deliberatione, et resolutione factam, Novitii primam probationem sic perficiant, ut intra illud tempus singulariter in recitatione Breviarii, et Ritibus, seu Ceremoniis religiosis exterioribus sedulo instruantur: postea in altera probatione circa interiorem hominem, veram vitae spiritualis perfectionem, secundum solida asceseos principia instruantur, ac deinde expleto hoc tempore, juxta praescripta in regulis S. Benedicti, per reliquum anni spatium exercentur, et tunc ad proprium Monasterium, in quo professionem emissuri sunt, cum litteris testimonialibus, et iudicio D. Abbatis, ac Magistri Novitiorum revertantur, per aliquod tempus, pro Abbatis arbitrio, probandi, quantum in communi Novitiatu profecerint, et an satis capaces, et idonei sint, qui ad Professionem admittantur. Quod si ex causis rationalibus majori parti Capituli probatio cujusdam Novitii videatur ultra tempus consuetum exten-

denda, Professio differi eo usque poterit, donec Novitii mores, et genius omnino perspecta sint, Praesidi vero desuper debita relatio singulis vicibus dabitur.

Novitii omnes proponentur toti Capitulo Monasterii illius, in quo erit Novitiatu communis, probationis tempore, singulis quatuor mensibus examinandi, quo in examine exquiretur, quid quisque in illis reprehensione, aut emendatione dignum viderit, unde vel dimissionis, seu admissionis possit fieri iudicium, et ultimo mense communis Novitiatu finito, priusquam ad propria Monasteria Novitii cum litteris remittantur, in Capitulo singuli Religiosi mentem suam super capacitate, et incapacitate eorundem declarabunt.

Emissa Professione, qui ad studia Rhetorices, et Philosophiae applicandi erunt, statim ad Monasterium in hunc finem pro studiis designandum, mittentur. Qui vero studiis non applicabuntur, vel Sacrae Theologiae studio immediate vacare debebunt, prius per annum integrum in proprio Monasterio, sub regimine pii Patris spiritualis exercitiis et meditationibus unice applicandi erunt, nisi iustis de causis super hoc Abbati, de consensu Praesidis, et Visitorum, cum aliquibus dispensandum visum fuerit.

Tam in Monasterio ubi Novitii instruentur, quam in illo ubi Juniores, professi studio Rhetoricae, ac Philosophiae applicantur, variis in dormitoriis, si fieri possit, recumbent: quod multo magis observandum erit, si in eodem Monasterio tam Novitii, quam dicti Juniores Professi studiis operam dantes constituerentur: quo in casu, excepto Choro, et communi Refectorio, debita separatio fiet inter Novitios, et alios. Ad Monasterium pro dictis studiis deputatum, Abbates omnes Fratres iisdem studiis applicandos mittere tenebuntur, quorum etiam, utpote juniorum, pia et religiosae institutioni insuper praeficietur unus Pater Religiosus, vir gravis, maturus, et pietatis exercitiis prae aliis deditus, qui illos ad exactam S. Regulae observantiam verbo, et exemplo inducat: ex qua eadem ratione in dicto Monasterio, respectu aliorum quoque Religiosorum, disciplina ad majorem, sive Novitiorum, sive juniorum Professorum aedificationem, exactissime observabitur.

### §. III.

#### De communi studio litterarum.

Ut vero Fratres nostri e lectione divina majorem consolationem, uberio rem fructum accipere, et alacrius vitae solitariae labores, et exercitia subire valeant, hortamur Superiores, ad quos id spectat, ut in studiis Philosophiae, et Theologiae, aliisque disciplinis, quae ad sacrarum litterarum intelligentiam maxime conducunt, suos Monachos sedulo exerceant, eisque nulla in re desint, qua in eiusmodi studiis majorum, nec non Confratrum nostrorum, praesertim qui sunt de Congregatione S. Mauri, exemplo proficere, ac subinde in rebus suis ad Dei gloriam, et animarum profectum possint utiliter occupari, ad quorum studiorum statum felicem, quae sequuntur, declaramus observari debere.

Quamvis in vicinis Academiae passim extent Convictus, specialiter pro Religiosis ad studia mittendis ordinati: quia tamen in pluribus Monasteriis, partim propter defectum mediorum, seu sumptuum, qui in hujusmodi Convictibus ad

magnam quantitatem annuatim excrescunt, partim ob alias causas non omnes ad publicas Academias mitti potuerunt, ideoque non pauci hactenus in suis Monasteriis sine sufficienti instructione et profectu litterario detenti, rudes et inhabiles, otii magis, quam librorum amatores evaserunt, cum ingenti suo, et Monasteriorum dispendio; ideo ut hac in parte per Congregationis nostrae unionem succurratur, in uno vel pluribus Monasteriis Gymnasia, et Scholae aperiantur, ubi Religiosi in studio Rhetorices, in Philosophia, Casibus conscientiae, et materiis Theologicis, praesertim illis, quae pro cura animarum, et instructione populi in sana et orthodoxa doctrina necessaria sunt, et in aliis similibus ad sufficientiam erudiantur, et edoceantur.

In quem finem, praeter illud Monasterium, juxta superius dicta, pro studio Rhetorices, et Philosophiae destinandum, aliud constitui debet pro studiis Theologiae scholasticae, ac positivae S. Scripturae, et SS. Canonum, atque linguarum, quae ad S. Scripturae intelligentiam conducent. Quod si unum Monasteriorum pro his omnibus studiis modo nominatis nimis angustum foret, duo deputari poterunt, arbitrio Capituli toties, quoties necesse videbitur, ab uno ad aliud Monasterium mutando. Professores sive Lectores et Magistri tam Rhetorices, quam Philosophiae, et S. Theologiae, SS. Canonum, et aliorum studiorum praedictorum assumuntur sive ex nostra, sive ex alia nostri Ordinis S. Benedicti Congregatione, nec ab alia alterius Ordinis assumi poterunt, nisi de speciali licentia S. Sedis Apostolicae, ad supplicationem Capituli evocentur. Ut porro Religiosi in spiritu propriae vocationis, et religiosae disciplinae observantia tutius conserventur, ad Academias publicas nullus posthac mitti poterit, nisi a Capitulo generali, ex justis causis, pro quovis casu particulari, id expresse concedatur.

Quatenus studia memorata in nostra Congregatione magis floreat, in Monasteriis expresse ad eadem deputatis, et ut sumptus, eum in finem faciendi, quantum possibile fuerit, evitentur, qui Theologiae Moralis studio solummodo applicabuntur, in propriis Monasteriis suis remanentes, ibidem Lectorem proprium ad hoc deputatum habebunt, qui bis ad minus in hebdomada Lectiones e Theologia morali habeat, et ab eodem, vel alio una vice saltem ex S. Scriptura alia lectio habebitur.

Ad supra dictorum executionem Magistri, seu Professores, prae caeteris ad hoc munus idonei, advocandi, et assumendi sunt, eisque uti respective etiam eorum discipulis, per DD. Visitatores, vel Capitulum generale, eatenus prospiciendum erit, ut commode, et sine impedimento, vel defectu necessariorum studiis vacare possint. Porro quia nec Fratres Studiosi, neque Novitii in Monasteriis, ubi studium hujusmodi, vel Novitiatus instituitur, sine incommodo, et impensis ali possunt, aliqua refusio seu compensatio facienda erit: et primo quidem curandum, ut quantum possibile, ab uno ad alterum Monasterium hujusmodi onerum translatio fiat, quatenus mutuam sibi vicem reddendo vicissim in eodem genere compensent. Si quae vero Monasteria ad hoc qualificata, et satis capacia non sint, ea pro suis, quos ad studia, aut Novitiatum mittunt, vicissim alios Religiosos recipiant, siquidem ita occasio ferat. Sin minus, vel in pecunia moderatam aliquam refusionem, maxime si Novitii, aut Confratres Studiosi patrimonium, vel ab eorum parentibus, sive consanguineis subsidia habeant, vel in alio genere, etsi

non tunc statim, saltem cum tempore recognitionem praestent: ubi tamen nec exacta, et plena refusio, maxime a Monasteriis alias penuria laborantibus, exigenda, sed propter commune Ordinis et Congregationis bonum, incommodum, et pars expensarum supportanda erunt, eo solum observato, ne unum alterumve Monasterium intolerabiliter gravetur, atque ita alia vice impossibilitatem causari, et admissionem tot hospitem iuste recusare possit: quod tamen arbitrio et iudicio Abbatum in Capitulo congregatorum committendum, et votis majoribus standum erit. Pro generali regula observandum est, ut sumptus pro personis ad Bonum commune Congregationis applicatis, e. g. pro Lectoribus, solvantur ex massa communi totius Congregationis: pro personis ab uno ad utilitatem alterius Monasterii translatis solvantur a Monasterio, in cuius utilitatem talis ordinatio facta fuit: si denique mutatio fiat ad utilitatem ipsius personae, sive Monasterii, ex quo alio mittitur, solventur sumptus ab eodem Monasterio. Quamvis autem pro tempore in Monasteriis nostris commodae accommodationes et habitacula pro Studio vel Novitiatu communi non extent, sed primum parari debeant, non sine difficultate et temporis mora, confidimus tamen, consilio et solertia DD. Visitorum provideri et obtineri posse, ut in majoribus Monasteriis aliquibus ad sufficientiam paretur, quod in re tam salutari necessarium erit: utque hoc sine longa dilatione, sed quanto citius possibile erit, efficiatur, eorum singulari curae committimus.

Praedicta studia futuris temporibus in aliquo Monasterio indicere, vel dissolvere, aut etiam alio transferre, Magistros et Lectores instituere, aut amovere extra tempus Capituli, gravi aliqua ratione urgente, possit Praeses de consilio Visitorum, ab his tamen minus idoneos removere poterunt Visitores.

Scholastici post emensum studiorum cursum in exercitiis regularibus, liberi ab omnibus impedimentis occupabuntur per annum, sub cura et moderamine aliquis pii et experti Patris.

Lectores autem, et Magistri sint ea prudentia, maturitate, devotione, pietate, et aliis dotibus instructi, ut scientiis cum pietate docendis, verbo et exemplo pares sint, novas opiniones, vel etiam parum communes, seu minus tutas ne doceant, S. Scripturae sensum ne detorqueant, Sanctorum et Doctorum placita in honore habeant, ac in omnibus, et praecipue in his, quae ad munus suum pertinent, Superiori suo subjecti sint, et obedientes: nullus Alchimiam, Astrologiam judiciariam, aliasque periculosas, aut prohibitas artes et disciplinas addiscere, multo minus docere, vel exercere audeat. Lectores, qui morum doctrinam tradent, eam, cum de ipsa Christi Lege agitur, ex Scripturis juxta Patrum consensum expositis, et ex eorundem Patrum traditione hauriant: cum autem de disciplina et Legibus Ecclesiae, Decreta Conciliorum, praesertim Tridentini, et Summorum Pontificum consulant et sequantur: qui autem Theologiam tractant, omissis inutilibus quaestionibus, materias utiles et necessarias ex Scriptura et traditionis fundamentis explicare studeant.

Nullus etiam Scripta sua, vel aliena, seu libros a se, aut ab aliis factos praelo committere, aut publicare, vel quae fuerint a se inventa, in aere incidenda tradere, aut alias in publicum evulgare possit sine expressa in scriptis licentia proprii Abbatis, et Capituli, vel Praesidis, et eorum, ad quos spectat.

Exercitiis communibus aderunt semper Scholares, nisi a quibusdam fuerint, quod maxime decet, in favorem studiorum exempti; sed ab Officiis divinis nusquam diebus Dominicis et festivis cum eis dispensabitur, nusquam etiam ab oratione mentali, majori Sacro, et Vesperis: sic enim operam dabunt comparandis scientiis, ut praecipuum eorum studium sit ad virtutem, et perfectionem Status Monastici contendere.

### CAPUT III.

#### De particulari Monasteriorum gubernatione.

##### §. I.

#### De Abbate, et quae eidem observanda sunt.

Gubernatio, et potestas, quae Abbatibus tum per S. Regulam, tum SS. Canones respectu suorum Religiosorum, ipsiusque Monasterii in spiritualibus et temporalibus datur per Congregationis erectionem non minuenda, simul autem eo intendendum erit, ut potestatem, seu officium rite secundum S. Regulam, et SS. Canones exerceant, pro sua et subditorum salute, commissique Monasterii emolumento. Suppositis igitur, nec repetitis, quae S. P. N. (cujus Regulam in omnibus observare intendimus) in Abbate requirit cap. 2. Qualis debeat esse Abbas etc. attendendum imprimis erit, ut electio Abbatis legitime et canonice fiat juxta praescriptum ejusdem Regulae, et Juris communis dispositionem, quae in ejusmodi electionibus Abbatum deinceps omnino servanda erit.

Quod si innotescat aliquem precibus, aut persuasionibus, pollicitationibus, aut comminationibus per se ipsum, vel per alium eligentes sollicitasse, talis hoc ipso pro indigno judicandus, neque electio talis confirmanda, sed cassanda sit. Electus legitime non tantum confirmationem a S. Sede Apostolica petet, ratione Monasteriorum horum, quae taxantur in libris Camerae Apostolicae, sed et a Reverendissimis Episcopis locorum quoad reliqua, quae hactenus ab eisdem ejusmodi confirmationem petere consueverunt. Quod si in casu particulari a quodam Reverendissimo Episcopo, cui a S. Sede Apostolica jus confirmandi Abbatem addictum fuit eadem confirmatio per Neo electum Abbatem obligationi suae conformiter petita denegaretur, ipse Abbas ab hujusmodi denegata confirmatione appellare poterit ad S. Sedem Apostolicam pro ejusmodi Confirmationis et Benedictionis gratia impetranda.

Confirmatione praevia obtenta sic confirmatus Abbas plenam sui Monasterii administrationem eatenus consequetur, ut tamen in certis quibusdam casibus partim in Jure expressis, partim in consuetudine, aut singulari ratione fundatis, consensum sui Conventus, id est, majoris partis eorum, qui commode ad Capitulum venire possunt, requirere, et obtinere debeat. In specie ad alienationem bonorum immobilium, sacrae et pretiosae suppellectilis, Reliquiarum, et Antiquitatum magni momenti, Scripturarum, et documentorum Monasterii etc. sive talis alienatio fiat per venditionem, sive per transactionem, aut permutationem, aliquo modo per SS. Canones et Constitutiones Apostolicas, inter alienationes prohibitas numerato. Praeterea consensus requirendus est ad debitorum in magna

summa contractionem, Monasterii novis censibus, anniversariis, aliisque gravibus, et perpetuis obligationibus onerationem: quibus accensentur nova aedificia, unde Monasterii depauperatio, ipsique Conventui defectus necessariorum sequi posset: hoc insuper observato, ut quandocumque de alienatione, vel obligatione per SS. Canones, et Constitutiones Apostolicas interdicta agetur, etiam beneplacitum Sedis Apostolicae desuper obtineatur.

Insuper etiam cum consensu Conventus expediendae sunt Praesentationes ad Parochias, vel Beneficia, siquidem jus Patronatus non ad Abbatem solum, sed communiter ad Monasterium spectat. Item concessionem Tituli mensae, sicut etiam admissio Novitiorum ad Professionem etc. Alia minoris momenti negotia, unde tamen periculum vel incommodum Monasterio sequi posset, cum consilio Conventus expedienda sunt: et id, quod utilius judicatum fuerit, ex praescripto S. Regulae resolvi debet. Et quidem si causa gravis et periculosa, etiamsi ex iis, quae de Jure consensum requirunt, non sit, tamen conformiter S. Regulae tota Congregatio Monasterii convocanda, et singulorum consilia audienda sunt, quia saepe Deus juniori revelat, quod melius est. Causae vero leviores rectius inter paucos, id est cum PP. Senioribus consultantur: cujusmodi censentur (nisi extraordinaria ratio dubitandi, vel laudabilis consuetudo aliud suadeat) Novitiorum ad Monasterium susceptio, Fratrum ad SS. Ordines admissio etc. Graviore quoque excessus cum consilio Seniorum emendentur, et puniantur, nisi delictum occultum, vel alia rationabilis causa sit, et Abbatem moveat sua autoritate sine mora, vel aliorum praescitu procedere. Singulariter observandum, atque Abbatibus nostrae Congregationis cavendum erit, ne redditus Monasterii immodice in superfluos famulos, vel equos, item splendida convivia, recreationes, vel alias ad luxum et fastum expendantur; unde cavendum erit Abbatibus, ne famulos saeculares potius ad splendorem, et populorum respectum superfluum sibi conciliandum, quam ad necessitatis et decentiae persistent, de his in Capitulo rationem reddent; tales vero famulos suscipiant, qui sint bonae indolis, eamque morum honestatem praeseferentes, ut illorum Christiana modestia omnibus sit manifesta, nullamque vanitatis ansam in vestitu, capillatura, et in conversatione sua praebeant, habitu incedant modesto, nullo modo versicolorato, non aleae, ac vino, vel potationibus dediti, neque aliis similibus excessibus obnoxii.

Extra Monasterium existentes, et sub itinere constituti DD. Abbates semper Socium Religiosum secum habeant, si commode fieri potest, reliquis vero Religiosis saltem Frater Laicus, aut si D. Abbati in casu particulari ita visum fuerit, famulus honestus pro comite adjungatur.

Cubicula Abbatum universim sint munda, et sicut servos Dei decet, modeste disposita, atque piis imaginibus exornata, exclusis profanis tam imaginibus, quam aliis ornamentis excessivis, sericis, et similibus.

Unicuique Abbati permittitur, ut si redditus Monasterii id patiantur, unum currum habeat, qui tamen non sit deauratus, neque ex serico compactus, plures etiam equos non alat, quam pro ipsius et Monasterii, necessitatibus requiruntur.

Universim redditus Monasterii, habita ratione paupertatis Religiosae, prudenter et moderate in necessitates Monasterii, et Conventus, et in eleemosynas dispensentur: si quid abundat, in futuros causus et necessitates, sive proprii, sive

aliorum Congregationis nostrae Monasteriorum. Deinde quod per SS. Canones cap. Cum ad Monasterium. De statu Monachor. salubritur constitutum habetur, ut Abbas, cui omnes in omnibus reverenter obediant, quanto frequentius poterit, sit cum Fratribus in Conventu, vigilem curam, et diligentem sollicitudinem gerens de omnibus etc. vel maxime de Choro, et mensa intelligendum, et observandum est, ut scilicet Abbates omnino festivis, sed aliis quoque diebus, quantum commode poterunt, ad solatium et aedificationem suorum, cum iisdem Chorum et Mensam regularem frequentent. Licebit proinde etiam hospites, habita consideratione personarum et circumstantiarum, non solum Religiosos et Clericos, sed etiam saeculares quandoque ad Refectorium ad mensam regularem ducere, siquidem tales sint, ut per eos incommodum Conventui ex protractione, seu dilatione refectionis, neque dispendium disciplinae regularis quoad silentium, et lectionem ad mensam secuturum sit: qua in re illud quoque observandum est, ut in diebus jejunii et abstinentiae nullum aliud obsonium hospitibus apponatur, nisi quod juxta S. Regulam et has Constitutiones ipsis Religiosis comedere conceditur.

Hospitalitas quemadmodum in S. Scriptura laudatur, ita exercenda est cum ea moderatione, ut in prodigalitati vitium non transeat; hinc omnem excessum, qui intuitu hospitalitatis fieri posset, diligenti circumspectione Visitatores a nostris Monasteriis eliminabunt, cum id minime ad aedificationem cedat, et e contrario potius scandalum generet. Pro cuiusque igitur hospitis qualitate id tantum in mensa apponatur, quod ad decentem et moderatam refectionem, sublata omni superfluitate et abusu necesse fuerit.

In cubilibus hospitem omnis excessus sive in ornatu serico, aulaeis, et aliis similibus apparatus prorsus evitetur, ut Religiosa simplicitas cum modestia decenti conspiciatur, neque ad mensam vasa aurea, vel candelabra argentea eisdem apponantur, nisi forte aliqui calices, uti et cochlearia cum furcinulis argentea quidem, non tamen deaurata apponenda videantur. In usu horum, et in expensis intuitu hospitalitatis faciendis, id specialiter considerandum venit, ut scandalum saecularibus non praebetur, omniaque in simplicitate paupertatis Religiosae cum sincera charitate praestentur. Quae vero ex annuis redditibus Monasteriorum supersunt, utiliter impendentur tum in usum pauperum, tum in supportandis oneribus nostrae Congregationis, et ad subveniendum congrue ejusdem communibus, ac singulorum Monasteriorum futuris necessitatibus. Inter communia Congregationis onera computantur expensae in causa Visitationum, pro Novitiis, pro studiis communibus, et aliis similibus ad religiosam disciplinam solide stabilendam spectantibus. Eleemosynae, quae pauperibus mulieribus petentibus largiendae sunt, fiant a Janitore in pecunia, aut pane juxta aequitatis rationem. Caveatur vero, ut neque istis, neque nobilibus faeminis (quibus clausuram Monasterii nullo modo ingredi liceat) in Monasterio, etiam extra clausuram, neque in propinqua domo, aut alibi prandium, vel aliud ejusmodi, nisi ex gravi et honesta causa, et semoto omni scandalo, concedatur.

## §. II.

## De Priore, et Subpriore.

Singuli Abbates eligant, et constituent sibi Priorem, Virum probatum, qui decimum quintum Professionis suae annum saltem expleverit (auditis prius Conventualium consiliis) qui Abbatis vices in Conventu suppleat, semperque in Choro, Mensa, Dormitorio cum Fratibus sit, Disciplinae regulari unice invigilet, atque in iis quae Divinum cultum, pietatem, et spiritualem profectum spectant, tum exemplo praebeat, tum verbis et admonitionibus, seu correctionibus caeteros edoceat, ac dirigat.

Summopere caveat, ne per suam conniventiam, vel dispensationem Disciplinae Regularis relaxatio fiat, sed omnia, quae vel per Congregationem, vel proprium Abbatem ordinata, aut moribus, et usu bene introducta sunt, debita observantia custodiat, tam absente, quam praesente Abbate.

Singulis septimanis semel, aut si opus, saepius Capitulum habeat, in quo leviores culpaе, quas ad Abbatem deferri non oportet, per ipsum corrigantur, injuncta delinquentibus, pro qualitate culparum, poenitentia salutari.

P. Priori ordinarie adjungendus est Subprior, qui proximum post Priorem locum in Monasterio habeat, pro vero Superiore semper habendus, et respiciendus, quamvis praesente in clausura, nec impedito in sua functione P. Priore, ad praecavendam confusionem, jurisdictione, et potestate jubendi, aut corrigendi non uti, sed ipse quoque P. Priori parere debeat. Absente vero, vel per aegritudinem, aliave ex causa impedito Priore, ejus officium in omnibus, maxime repentinis emergentibus, quae dilationem non patiuntur, per P. Subpriorem suppleatur.

## §. III.

## De caeteris Officialibus, et Oeconomis Monasteriorum.

Oeconomia Monasteriorum, quantum decenter fieri potest, administretur per Religiosos, qui ad hoc idonei, itaque in spiritu fundati sint, ut animarum periculum juste timeri non debeat: atque pro differentia locorum, et multitudine laborum, unus, vel plures, quos Abbas elegerit Granario, Culinae, Cellae Vinariae, vel Cerevisariae praeficiantur.

Officiales isti, seu Oeconomi festivis diebus omnino, et aliis diebus, quantum per functiones officii licet, Chorum, aliaque spiritualia exercitia cum caeteris frequentent: neque enim ex hoc, quod hujusmodi officiis exterioribus praepositi, sed praecise quatenus juste impediuntur, exempti sunt. Quod quia pro diversa constitutione Monasteriorum omnino inaequaliter accidit, non licebit ab uno ab alterum Monasterium argumentari, uti nec generale aliquid statui potest: sed consideratis circumstantiis, per Visitatores, et Abbatem loci determinandum erit, tum quae officia Religiosis committenda, et quot Officiales necessarii, tum qui, et quatenus a Choro, aliisque eximendi sint.

Duos saltem Oeconomos, seu Cellarium, et depositarium quilibet Abbas instituere tenebitur, quorum alter accipiat omnes redditus Monasterii, alter

expendat, quos instituet ex consilio, et consensu Seniorum, sine quo nec poterit amovere.

In corrigendis quoque graviter delinquentibus, Prioris, et Seniorum Abbas consilio utatur, sicut Regula praecipit.

Rationes de datis, et acceptis non conficiat Abbas, sed Cellerarius, et Depositarius, qui quolibet mense coram Abbate, et Senioribus totum Monasterii statum in temporalibus, receptis, et expensis factis exhibebunt. Singulis autem annis in fine Decembris computata generalia reddituum, receptorum et expensarum coram iisdem exhibebunt, et suae administrationis rationem reddent.

Consultum videtur, Officia tam Prioris, quam Subprioris et aliorum Officialium non esse perpetua, sed post aliquot annos (nisi specialis causa necessitatis vel utilitatis Monasterii aliud postulet, et ad id Generalis Capituli consensus accedat) mutationem fieri: quatenus tum illi, qui hujusmodi functionibus diutius distracti sunt, occasionem se se colligendi habere: tum alii quoque secundum qualitates et merita sua ad honores et officia ista promoveri possint. Quem in finem tam Prior, quam Subprior cujuslibet Monasterii, elapso triennio, per annum ad minus ab omni officio liberi permaneant.

Ut vero haec mutatio commode sine ulla ignomina, vel praesumptione culpae fieri possit, generale Statutum sit, ut omnes Officiales singulis annis ad initium Quadragesimae ultro sua officia resignent, expectaturi resolutionem a suo D. Abbate, an resignationem talem acceptare, an vero ad annum sequentem rursus priora officia iisdem committere velit.

#### §. IV.

#### De Monitore.

In singulis Monasteriis eligatur a Conventu aliquis ex Senioribus Religiosis Monitor, Vir maturus, et discretus, qui ad omnem in spiritualibus, et temporalibus utilitatem diligenter attendat, et si quid vel corrigendum, vel utiliter ordinandum agnoscat, confidenter, et ex officio D. Abbatem moneat. Praecipue vero officium Monitoris in eo consistet, ut omnes de Conventu, qui forte per seipsos accessum ad Abbatem non habent, aut quocunque respectu aliqua denuntiare formidant, per ipsum Monitorem tuto et secreta etiam non nominata sua persona, si ita petant, aperire, ac significare possint, quae alias cum dispendio Monasterii, vel Disciplinae Regularis Superiores laterent.

Curabit autem Monitor utpote Vir maturus, et discretus (qualis, ut praedictum, pro Monitore eligendus est) inutiles querelas aut murmura sopire, et saniora consilia suggerere: e contra quae rationabilia, et tanti momenti judicabit, ut Abbas merito monendus videatur, sive materia ipsa D. Abbatem, sive quemcunque alium concernat, libere secundum exigentiam officii sui, cum debita tamen modestia et respectu moneat, et si opus, urgeat, aut denique si effectus non sequatur, D. Prasidi, vel Visitationi pro rei momento, et exigentia denunciaret.

## CAPUT IV.

## De Divino Officio, et spiritualibus Exerciitiis

## §. I.

## De Choro, et Horis Canonicis.

Cum nostra Professio nos Dei laudibus celebrandis addicat, alia omnia ita ordinanda sunt, ut Officium Divinum in Choro nunquam intermittatur. Nec in particulari quispiam sine speciali causa, et licentia a Choro se subducat, ut paulo ante de Officialibus constitutum est.

Horae Canonicae secundum Breviarium Benedictino-Monasticum autoritate Pauli V. editum, et ab Urbano VIII. ad correctionem Breviarii Romani recognitum: Missae vero, aliaque in Hebdomada Sancta, vel alias consueta Officia, et Cermoniae secundum formam Romanam, et Calendarium Dioecesanum peragantur.

Festa nova ex praecepto Summorum Pontificum ordinata, inter quae SS. Angelorum Custodum cum Octava, observentur, et celebrentur in omnibus Monasteriis nostrae Congregationis. Similiter Festa Ordinis autoritate Apostolica approbata, et celebrari concessa. Festum autem Commemorationis S.P.N. Benedicti XI. Julii sine Octava: tum et Festa Dioecesana etc. pro quavis dioecesi de Apostolicorum Decretorum ordinatione, et praecepto observanda.

Pariter sub ritu Duplicis Secundae Classis, Festa S. Henrici Ducis Bavariae, et Imperatoris, nec non S. Chunegundis Augustae, et Ducissae Bavariae celebrabuntur.

Ex singulari gratitudinis obligatione 26. Augusti, quo die Congregatio haec nostra erecta est, pro felici conservatione, et regimine Sanctissimi Domini Nostri Innocentii Papae XI. solenne Sacrum de Spiritu Sancto, et post mortem, quem Deus diu fervet incolumem, pro anima ejusdem Anniversarium perpetuum in omnibus Congregationis nostrae Monasteriis celebrabimus.

Officia minora Beatae Virginis, et Defunctorum, item Psalmi Graduales, et Poenitentiales, sicut etiam Litaniae in Choro dicendae sunt; quando, et quoties in rubricis Breviarii notatur et ordinatur. Ipsum vero Officium Beatissimae Virginis, seu Cursus Marianus, quando in Choro non dicitur, secundum laudabilem consuetudinem, cessante impedimento, quotidie ab omnibus privatim, vel saltem a Fratribus Junioribus communiter, secundum ordinationem Abbatis, in Capitulo, aliove loco idoneo recitetur.

Caeterum in Cantu, et Psalmodia pro majore vel minore celebritate Festorum ea differentia servanda, ut in praecipuis festivitatibus SS. Trinitatis, Nativitatis, et Epiphaniae Domini, Paschatis, Pentecostes, Assumptionis Beatissimae Virginis, Omnium Sanctorum, SS. Angelorum Custodum, S. Benedicti, Patrocinii, et Dedicacionis Ecclesiae, Laudes integrae, uti etiam Hymnus Ambrosianus, et subsequenter Prima. In aliis festis principalioribus Laudes, simul autem Hymnus Ambrosianus, item Prima cantu Choralis secundum tonos Antiphonarum cantentur.

In solemnitate Sacratissimi Corporis Christi, et per Octavam Venerabili Sacra-

mento publice exposito, Missae, et Vesperae solenniter decantentur. Similiter Tertia, vel in diebus Jejunii Sexta, ultra nimirum immediate Summum Officium Missae antecedit, semper cantanda est, sicut et Vesperae per totum annum, itemque Completorium, quando Officium Beatae Virginis non subjungitur. Aliae Horae psallendo persolvi possunt, cum gravitate tamen, et distincte, pausis rite servatis.

Circa horam celebrandi in Choro Matutini, observabitur, ut media nocte Matutinum celebretur.

Cum vero in quibusdam Monasteriis nostrae Congregationis ex quadam necessitate propter peregrinorum summo mane occurritum frequentiam, in aliis ex longa consuetudine introductum sit, Matutinum mane circa horam quartam peragere, licebit continuare hunc morem, donec per DD. Visitatores, aut Capitulum generale rationes examinentur, et quid vel intuitu causae singularis, vel intuitu omnimodae uniformitatis, quantum possibile in tota Congregatione introducendae, agendum sit, determinetur.

## §. II.

### De fervore Spiritus, Meditationibus quotidianis, et recollectione annua.

Cum ad excitandum in nobis fervorem spiritus sit praesens, idemque efficacissimum motivum recordatio obligationis ad perfectionem contendendi ex emissionem votorum contractae, ut ea efficacius ad memoriam revocetur, hortamur in Domino omnes tam Abbates, quam reliquos Monachos, ut singulis annis faciant solemnem votorum renovationem in solemnitatem SS. Angelorum Custodum, ad quam per jejunium, et alia exercitia spiritualia in pervigilio ipsius festivitatis se praeparabunt.

Ad reformationem interioris hominis, et spiritualem profectum apprime necessaria est frequens per devotas meditationes recollectio, ideo in omnibus Monasteriis, tam quotidianas meditationes, quam singularem quolibet anno recollectionem per spiritualia, ut vocantur, exercitia per octo dies ad minus introduci, et diligentissime observari statuimus.

In primis igitur mane, a media Sexta usque ad horam Sextam quotidie sit meditatio, sive in cellis, sive propter frigus hyemale in Musaeo.

Dein sub meridiem, antequam ad prandium accedatur, brevior per quadrantem horae recollectio, sive examen particulare, et rursus ad Vesperam, antequam cubitum concedatur, examen, seu discussio conscientiae instituat, sine ulla dispensatione. Quo tempore Prior, vel Subprior diligenter visitent, et attendant, ne ullus a sacris istis exercitiis se subducat.

Insuper extraordinaria, et major recollectio per annua ante dicta exercitia (quorum maximam utilitatem et fructum passim experientia demonstrat) a nullo, etiam ipso Abbate praetermittenda: sed ad hoc sanctum opus certum et congruum tempus per Abbatem singulis annis determinetur. Visitatores vero in suae visitationis decursu invigilabunt, ut hoc statutum observetur.

Constituti in exercitiis spiritualibus matutinis horis majori Missae, et Vesperis intererunt, et reliquo tempore solitariam in suis Cellis vitam agent, et contempla-

tioni, atque aliis pro recollectione spiritus praescriptis vacent, in fine autem Confessionem generalem annuam faciant.

Insuper, quia plerumque corpus, quod corrumpitur, aggravat animam, ac nonnullos Fratrum nostrorum in externis negotiis occupatos, variae gravesque curae distrahunt, et turbant, unde fervorem spiritus languescere saepe contingit: Abbas de consensu Praesidis permittet iis, quibus, et quando judicaverit, secedere ad cellas in hunc finem praeparatas, ut illic per definitum sibi tempus, liberi ab omni commercio rerum humanarum se totos Divinis tradant, exercitio Sanctae Contemplationis, et operibus poenitentiae mentem reficiant, instaurentque animae vires, quatenus ad subeundas pro Dei gloria, et Congregationis bono solitos labores, renovati Spiritu mentis suae, et induti virtute ex alto ferventius prodire valeant.

Sacrum tempus Quadragesimae ea puritate, quam S. Pater Benedictus exposcit, pro modulo transigere satagent Fratres nostri, atque in eum finem Abbas uniuscujusque Monasterii, congregatis omnibus in Capitulo feria quarta Cinerum, et lecto Capitulo Regulae 49. quod incipit, *Licet omni tempore*, breviter eos hortabitur, ut disciplinam Monasticam religiosius observare, in patientiae operibus strenue se se exercere, et sancta proposita ferventius innovare studeant.

Sacerdotes ad Sacramentum Confessionis saltem bis in hebdomada, et alii non Sacerdotes semel, qui singulis diebus Dominicis, et festis tam de praecepto, quam majoribus Ordinis ad Sacram Synaxin accedant.

### §. III.

#### De Lectione Spiritualium.

Per devotam Librorum spiritualium lectionem materia paranda, et animus ad pias cogitationes, et contemplationes disponendus est. Unde imprimis providendum, ut singuli libros asceticos, et pios ad sufficientiam habeant, maxime autem Sacram Scripturam.

Legendum imprimis aliquid ex hujusmodi libris, vel libellis ante meditationem, item priusquam Chorum, et maxime antequam Sacerdotes ad celebrationem Missae accedant. Communis autem lectio spiritualis omni die ab hora quarta usque ad quintam Vespertinam instituenda, ubi omnes in summo silentio, et quiete librorum spiritualium lectioni vacabunt: Utque hoc certo servetur, Superiores diligenter visitabunt, et invigilabunt.

Publicae insuper lectiones spirituales, more in pluribus Monasteriis jam recepto, ut scilicet ante horam Completorii omnibus Fratribus sive in Choro, sive in alio loco opportuno convenientibus, ab uno Lectore per quadrantem circiter horae collationes, uti antiquitus nominantur, id est, ex libro singulariter devoto, pro aedificatione, ac recollectione audientium, quidpiam legatur, continuari, vel ubi in usu non sunt, introduci omnino debent, et nunquam, propter ullam causam, praetermitti.

Ad Mensam quoque in Refectorio non libri profani, et curiosi, sed devoti et salutare, unde audientes spirituales, etiam dum corpus cibis reficiunt, animae refectionem haurire possint, legendi sunt.

Qualibet die Dominica legatur aliquid de Regula S. P. BENEDICTI, cujus observantiam per nostram Congregationem, et has Constitutiones praecipue intendimus.

## CAPUT V.

### De perfecta Votorum substantialium Observantia.

#### §. I.

#### De Custodia Castitatis, et Clausurae.

Ea in hoc genere cura, et custodia adhibenda est, ut omnes occasiones, etiam remotiores, et quidquid scandalum, vel malam apud alios suspicionem parere posset, accurate praecaveantur, et abscondantur. Qua de causa imprimis clausura Monasterii, de qua singularem curam P. Prior habebit, eatenus custodienda, ut nulli saecularium accessus pateat, vel ubi justa necessitas postulat, viros (foeminis semper exclusis) saeculares admitti, v.g. opifices, id non nisi cum praescitu et licentia Abbatis, vel P. Prioris fiat.

In hujus exactae custodiae finem, Ostiarius clavem sub prandio et coena, occulsa diligenter porta, apud Praesidentem in mensa deponat, ut interim nemini accessus pateat.

Multo minus aliquis Conventualis clausuram egrediatur sine simili licentia, eaque vel speciali in casibus, et causis specialibus, vel generali Officialibus pro exigentia officiorum concedenda: haec ipsa tamen nulli indefinite, sed limitate, vel ad certas horas concedenda est, idque non sine socio Religioso, aut in casu quodam forte extraordinario, saltem famulo adjuncto.

Praeterea, quod in S. Regula cautum habetur, ut ea, quae extra Monasterium, vel clausuram visa, vel audita sunt per Officiales et quoscumque, non referantur ad Conventum etc. debita abservantia custodiatur: ita quidem, ut de materia ullatenus scandalosa, vel quae pravos animorum affectus, suspiciones, murmurationes, aut etiam inutiles distractiones, et in spiritualibus turbationes causare possunt, in Conventu referre, aut recensere non liceat.

Cavendum insuper, et occasiones amputandae sunt, ne Religiosi cum foeminis familiaritatem, conversationem, aut communicationem habeant, nisi praecise, quantenus justa, et nota necessitatis, vel utilitatis causa in Officialibus, et quandoque in aliis iudicio Superiorum, quorum licentia specialiter, et expresse hoc casu requirenda est, indubie exigit. Eo nihilominus custodito, ut quicumque quacunque ex causa, vel licentia ad colloquium foeminarum in publicum admittitur, non nisi cum religiosa modestia, et gravitate cum iisdem conversetur, neque ultra tempus, locum, et modum praescriptum cum eisdem conversetur. Si quem in hoc genere incautum, aut ullo modo scandalosum Abbas, aut Visitatores invenerint, eum vel ab officio amoveant, vel imposterum nunquam amplius ad similem occasionem, vel conversationem admittant.

## §. II.

## De Abdicatione proprietatis.

Proprietatis vitium (uti merito a S. Patre nostro appellatur) a Monasteriis nostris omnino eliminandum est, ne quisquam in re temporalis quacunquē ullum dominium, vel jus quaecunquē, utpote cujus omnino in singulari incapax est, sibi imaginetur, et fingat, neque etiam talem affectum ad rem quancunquē concipiat, quin eam ad nutum Superiorum sine ulla contradictione, vel murmuratione dimittere sit paratus.

Si quidpiam singulariter uni, vel alteri per amicos mittatur, vel quacunquē ratione obvenit, id recta Superioribus offeratur, vel D. Abbati, vel P. Priori, pro qualitate et quantitate rei: qui Superiores talia ad usum revocabilem ei, cui destinata sunt, si rationabile videtur, concedere possunt, sed non debent. Imo si taliter oblata fuerint pretiosa, superflua, et magis, si singularitatem, vel deformitatem in Conventu introducerent, nullo modo concedi debent.

Esculenta, et poculenta ad commune Refectorium deferri debent, si quidem raro, et moderate quidpiam offeratur; secus inhibendae, nec acceptandae sunt tales oblationes.

Nullus in Conventu pecuniam ullam detineat, sed delinquentes in hoc genere, etiam pro modica et minima quantitate, congruis poenitentis puniantur.

Officiales, qui pro exigentia suorum officiorum pecunias detinere, ac dispensare debent, in hoc juxta voluntatem Abbatis agant, nec sibi particulariter sine praescitu, et licentia ejusdem quidpiam applicent, vel aliter expendant, quam ex injuncto officio, vel jussione Abbatis debent.

Habeat P. Prior capsam aliquam, et moderatum aerarium, in quod pecuniae Conventualibus oblatae reponantur; liceatque P. Priori talia Conventualium oblata pro ipsorum Monachorum indigentis, aut pro necessitatibus discrete dispensare, sine ulla tamen obligatione, aut jure quaesito illi, cui oblata sunt. Ipse vero P. Prior teneatur singulis annis dare rationem D. Abbati de omnibus ad aerarium Conventus acceptis, et expensis: Neque tamen id, quod finito anno ultra expensas restabit, statim eidem tradere debet, sed proportionatam quantitatem pro exigentia futurarum expensarum in manibus, et capsam suam retinere potest, quod vero abundat, D. Abbati tradetur in usum, et utilitatem Monasterii erogandum.

Ut vero proprietatis vitium non solum in pecuniis, sed in omnibus etiam aliis rebus extirpetur, et praecaveatur, singulis annis cum scheda quadragesimali bonorum operum, ex praescripto Regulae ad initium Quadragesimae afferenda, dent singuli aliam schedam, seu designationem omnium rerum, quatenus unusquisque in conscientia securus esse possit, nihil se, in scitis Superioribus, detinere.

## §. III.

## De Obedientia, et Reverentia Superioribus exhibenda.

Proprium, et principale requisitum vitae, et Status regularis est Obedientia, quam pro merito toties commendat et inculcat S. Regula nostra; ab omnibus proinde, qui nomen et meritum veri Religiosi desiderant, sancte observanda. Et quidquid a DD. Abbatibus, caeterisque Congregationis nostrae Superioribus jubetur, quod illicitum, et Regulae seu Instituto contrarium non est, sine contradictione et murmuratione implendum erit.

Si quid injungatur, quod difficile, aut supra vires, vel qualitates suas esse videatur, v.g. Si quis officium per Religiosos administrari solitum suscipere, si docere, concionari etc. jubeatur, licebit quidem modeste se excusare, et rationes in contrarium allegare, attamen pertinaciter judicio suo insistere non licet; sed si auditis rationibus hujusmodi Superior in sua jussione persistat, Religiosus Subditus non suam, sed superiorum voluntatem sequatur, et confisus de adjutorio Dei, obediat.

Singulariter, et sub gravi poena prohibitum sit, ne quis cum Abbate, vel Priore suo et aliis Superioribus proterve contendere, vel ullo modo eos, quos vice, et nomine Christi sibi praepositos scit, verbis, aut signis quibuscumque despiciere, vel injurare praesumat. Sed si quis causam etiam justam contradicendi, vel mandatis Superiorum se opponendi habere putat, eam modeste sine expostulatione proponet, quam utique Superiores secum prudenter ponderabunt, et quatenus justum, et expediens videbitur, deferent, et condescendent. Si hoc non fiat, adeoque Religiosus quicumque injuste se opprimi et gravari judicat, salutare appellationis remedium conceditur, servato tamen tum Juris, et instantiarum ordine, tum debito moderamine, et modestia religiosa: nimirum, si quis a P. Priore se injuste punitum, vel alio modo gravatum putat, ad D. Abbatem quidem libere appellare potest, uti semper omnibus in quacunque causa liber accessus ad eundem patere debet. Attamen nullus tunc statim quando corripitur, quasi stante pede in vocem appellationis erumpat, quod sine despectione immediati Superioris haud fieret, sed correptionem, vel etiam poenitentiae dictationem in religiosa humilitate excipiat; primosque, et praecipites animi motus coërceat, ex intervallo autem, ubi animo serenato, et deliberatione prudenti praehabita, appellationem necessariam judicat, D. Abbatem adeat, prius tamen a P. Priore, et more consueti licentia petita.

Ab Abbate fiet appellatio ad Visitatores, a Visitoribus ad Praesidem, et ab hoc ad Capitulum, a Capitulo vero immediate ad Sanctam Sedem Apostolicam, ad quam etiam semper, et quodcumque liber pateat recursus.

## CAPUT VI.

## De temporis per totam diem distributione.

Ut otiositas, quae religiosis animabus maxime inimica, et infesta est, in Monasteriis nostrae Congregationis locum, et tempus nullum inveniat, singulis totius diei horis certae occupationes assignantur, quas stricte observari, curae Superiorum, maxime P. Prioris in Conventu semper praesentis, committitur, et injungitur. Nimirum hora constituta excitantur Fratres ad Matutinum.

Ubi Matutinum media nocte celebrandum erit, hora quinta excitatio fiet. Media Sexta usque ad Sextam completam meditationi matutinae sedulo omnes incumbent. Quadrante post sextam, dato brevi signo campanae in Choro Prima persolvenda erit.

Modica temporis intervalla, quae inter Matutinum, et Meditationem, item inter hanc, et Primam intercedunt, partim corporis necessitatibus, partim singulari devotioni, ac precibus Matutinis destinata sunt.

Post Primam in Choro persolutam, et Capitulum finitum usque ad Summum Officium, Patres, seu Sacerdotes Missas celebrabunt. In celebrando vero, quantum fieri potest, servetur ordo per determinationem horae, vel temporis certi, quo quilibet Sacerdos celebrare debeat, ita ut una Missa post alteram habeatur, quatenus devoti fideles in Ecclesiam venientes, omni tempore Sacrum audire possint, praevia et subsequente debita praeparatione, et recollectione. De reliquo seu Theologicis, seu Casisticis, seu pro qualitate personarum aliis studiis, secundum dispositionem Superiorum vacandum erit.

Media nona, vel in diebus jejuniorum hora nona signum dabitur ad Officium summum, et Horas duas Canonicas ante, et post illud modo ante dicto persolvendas.

Tertio quadrante ante decimam, vel in diebus jejunii ante undecimam recollectio particularis; seu ut vocant, Examen particulare, dato ad hoc signo, fiet.

Deinde ad Mensam, seu Refectorium eundem, servato semper silentio extra horas specialiter colloquio, et recreationi deputatas.

Refectione facta, consueto more sub Psalmo Miserere, e Refectorio exeundum sive ad Chorum, sive ad locum Capitularem, ubi gratiarum actio compleatur: mox Nona psallenda erit in Choro.

Post hoc hora circiter colloquio, et honestae recreationi conceditur, videlicet usque ad mediam primam, vel si dies jejunii sit, a duodecima usque ad primam.

Recreatione terminata, vel toto tempore usque ad Vesperas studiis incumbendum, vel pro qualitate personarum, aut exigentia circumstantiarum hora una aliis exercitiis, quatenus secundum iudicium Superiorum singulis convenire et expedire videbitur, deputari potest; v.g. pro addiscendo Cantu maxime Choralis, pro conferentia in Casuisticis, aliisque litterariis materiis, vel denique pro opere manuali etc. Qua etiam hora ab Officialibus, Opificibus, aut Ministris petantur, quae petenda, et dentur, quae danda sunt.

De reliquo tempus pomeridianum usque ad Vesperas studiis et lectioni librorum spiritualium impendatur. Licebit tamen ordinarie singulis septimanis semel, aut pro ratione temporis et tempestatis aliquando etiam bis ad campos ambulare, petita et obtenta licentia Superiorum.

Hora tertia Vesperae cantandae, post quas ab hora quarta usque ad quintam lectio spiritualis erit, ut ante dictum est.

Coena finita per mediam horam honesta recreatio conceditur, ita tamen, ut tam relaxationes pomeridianae, quam colloquia post collationes serotinas non permittantur in feriis sextis Quadragesimae, nec per totam majorem hebdomadam usque ad Sabbatum sanctum exclusive.

Tertio quadrante ante septimam per unum Lectorem ex Collationibus

SS. Patrum, vel aliis libris devotis legendum per quadrantem circiter horae: subjungendum mox hora septima Completorium.

Denique cum recollectione vespertina, seu examine conscientiae etc. dies concludenda, ita ut hora octava omnes in quiete et in Cellis sint.

Circa hunc ordinem diei limitatio quaedam, excepto tamen Choro, fieri poterit ab Abbate, juxta rei, personarum, praecipue Lectorum et Scholasticorum, et temporis exigentiam, si ob certas et particulares causas non semper ita exacte in omnibus observari possit.

## CAPUT VII.

De Victu, Jejuniis, et Amictu ad necessitatem sine superfluitate.

### §. I.

#### De Cibo, et Jejuniis.

Ordinamus, ut ex arbitrio per S. Regulam Abbatibus dato, quod hactenus ratione victus observatum fuit, imposterum in singulis Monasteriis observetur.

Ultra jejunia Ecclesiastica in omnibus Monasteriis ulteriora, seu Regularia jejunia observanda sunt. Et quidem per totum annum singulis diebus Mercurii, et Veneris (tempore Paschali, et Natalitio usque ad Octavam inclusive Epiphaniae excepto) tam a carnibus, quam altera refectioe abstinendum.

In Adventu per totum jejunandum est, ita ut ab altera refectioe abstinenceatur, sola Collatiuncula consueta loco Coenae concessa. In hebdomada vero integra ante Adventum, et per decem dies ante feriam Cinerum, dempta sexta feria et Sabato, aut jejuniis Ecclesiae, jejunium et abstinentiam ab esu carnis relaxamus, et ut aliquod obsonium in prandio et coena addatur, indulgemus.

In honorem Beatae Virginis jejunium regulare servabitur in Vigiliis Nativitatis et Purificationis ejusdem: omnes quoque jejunabunt in Vigiliae festivitatis SS. Angelorum Custodum.

### §. II.

#### De Habitu, et Tonsura.

Inter principaliora, quae in visitationibus observari, et ubi necesse fuerit, reformari debent, id erit, ut tam Conventuales omnes, quam respective etiam Abbates habitu et tonsura decenti et honesto, simulque modesto, sine vanitatibus saecularibus vestiti incedant intra et extra Monasterium, nullo etiam modo vestimentis sericis, et similibus utantur.

In specie omnia vestimenta exteriora etiam tibialia, non alterius, quam nigri coloris sint, eaque lanae aut lineae.

Deinde in Congregatione nostra omnimodo quoad vestimentorum formam, etiam quoad materiam aequalitas et pariformitas introducatur. Quod solertiae DD. Visitorum committitur, ut tempore visitationis circa pariformem habitum, et tonsuram interim ipsi eatenus rem componant, quatenus ad eorum relationem in proximo Capitulo generali ultimate statui possit, quod decentissime videbitur.

In consideratione hujus conformitatis quoad indusia et lectisternia nihil quidem mutetur quoad eos, qui jam professi sunt, nisi ultra ipsi pietate ducti ita velint, ratione vero aliorum, qui imposterum Professionem emittent, statuimus, ut observetur, quidquid in proximo Capitulo generali determinabitur.

## CAPUT VIII.

### De infirmis Fratribus.

Quia S. PATER BENEDICTUS affectu vere paterno infirmis prospexit, et *cap.* 36. Regulae ordinavit, infirmorum curam ante omnia, et prae omnibus adhibendam: item maximam curam Abbatis esse debere, ne ob aliquam negligentiam patiantur, etc. Ideo nec sumptibus, nec labori parcendum, sed omni modo curandum erit, ut quae pro salute tum corporis, tum animae necessaria sunt, in tempore, et prompte subministrentur.

In singulis igitur Monasteriis Abbas cum consilio, et matura deliberatione eligat certum, et idoneum Medicum, qui tempore necessitatis succurrere sit obligatus, eique hanc libertatem concedat, ut quae aegrotantibus necessaria judicabit, sine respectu sumptuum praescribere possit.

Porro qui infirmitate quacunq̄ue corripitur, tempestive vel Abbati, vel Priori statum suum indicet, et confidenter conferat tam circa medicinam, aut Medicum advocandum, quam etiam de cibo et potu conducente: item exemptione a Choro, et si quid aliud pro reparatione sanitatis necessarium videbitur.

Nulli quidem liceat sine expressa licentia Superiorum Medicum advocare, aut per litteras consulere, vel etiam a praesente medicinam accipere; ipsi vero Superiores difficiles non erunt, si praedicto modo considerenter status, et causae rationabiles significantur.

Uterius autem sollicitè curandum, et providendum, ut aegrotus Medici iudicio se plene submittat. In quem finem idoneus Minister destinandus erit, qui sedulam Infirmi curam gerat, et accurate acceptam a Medico instructionem observet, contraria, vel noxia nullatenus admittat.

Praeter Ministrum, seu famulum unus ex Conventu Vir maturus, sive in genere pro omnibus, sive particulariter pro singulis infirmis deputetur, qui circa aegrotantem altiorem inspectionem habere, eandemque tam verbis, et frequenti visitatione consolari, quam etiam quae necessaria videntur, procurare, et si defectus appareat, P. Priorem, vel D. Abbatem tempestive monere possit.

Ipsè etiam Abbas non intermittat saepius aegrotantes visitare, quibus magnum solatium, et dolorum levamen erit, si in afflictione sua paternum erga se affectum advertant, et experiantur.

Multo magis ipsi Conventuales, ceu Confratres in hoc casu necessitatis, seu infirmitatis ex sincera charitate obsequia, et solatia sibi mutuo praestent, et quantum infirmo commodum, et expediens est, sive recreationis, sive etiam alio tempore, cum licentia tamen P. Prioris Infirmariam accedant, et infirmum consolentur, et recreent.

Quia vero major semper de salute animae, quam corporis esse cura debet, eo imprimis omni studio adlaborandum, ut infirmus in anima, et conscientia bene

dispositus sit, et maneat. Proinde cavendum, ne vanis, et variis colloquiis Spiritus distrahatur, sed magis ad pietatem, patientiam, et resignationem, item frequentem Sacramentorum iterationem per eos, qui ex ordinata charitate eum visitare volunt, disponatur.

Quod si mortis periculum propinquum appareat, ordinabunt Superiores, ut frequentes ex idoneis libris lectiones, adhortationes quoque, et suffragia Fratrum non desint, quibus Spiritus a corpore migraturus feliciter ad Dominum dirigatur.

## CAPUT IX.

### De conformatione Disciplinae Regularis cum aliis nostri Ordinis Congregationibus.

Praeter hactenus constituta, supersunt complura alia particulariter circa mores, observantias, et ceremonias, ipsamque Disciplinam Regularem in omnibus Monasteriis nostrae Congregationis pariformiter introducenda, et observanda. In quibus ut conformitas, et solida Regularis Disciplina introducatur, desuper Constitutiones particulares conscribentur, singula capita Regulae S. BENEDICTI declarantes, ad instar Constitutionum Congregationis Cassinensis, et S. Mauri, et aliarum, et juxta laudabiles earundem praxes, colligendae a quibusdam ad id habilioribus a Capitulo Generali deputandis, et intra triennium in debitum ordinem redigendae, atque a futuro Capitulo Generali revidendae, eum in finem, ut Sedi Apostolicae pro confirmatione praesententur.

Quae vero futuro tempore ulterius disponenda, et corrigenda occurrunt, circa ea in Visitationibus, et Capitulis triennialibus inquirendum, atque defectus hujusmodi per chartas Visitationum, et recessus Capitulorum emendandi erunt. Et quidem circa pariformem introductionem Regularis Disciplinae, respiciendum in primis erit ad S. Regulam, ubi satis expressum, et prospectum est, neque aliud fere desideratur, quam debita observatio, et executio.

Deinde sicubi ad S. Regulam declaratione aliqua, vel singulari studio opus videbitur, ad Statuta aliarum supradictarum Congregationum recurrendum, eoque semper collimandum erit, ut inter omnia Monasteria nostra conformitas cum supradictis Congregationibus, tam in celebratione Generalis Capituli, quam in electione Praesidis, Visitatorum, et Abbatum, uti etiam in reliquis omnibus, quae spirituales et temporales totius Congregationis nostrae Bavaricae, et singulorum Monasteriorum directionem concernunt, conformatio omni meliori modo introducatur.

Unde DD. Visitatorum curae specialiter committitur, ut statim in prima visitatione diligentissime inquirent, ubi et in quibus discrepantia, et difformitas usu, vel abusu introducta sit: simulque rationes et causas disparitatis, aut relaxationis perquirant, et si quid alicubi irrationabiliter declinatum agnoscant, ex melioribus rationibus Superiores, et Conventuales ad pariformem, quae in dictis aliis praefatarum Congregationum Monasteriis laudabiliter viget, disciplinam disponant.

Quod si vero obstacula seu causae contradicendi alicujus momenti, et probilitatis opponantur, res ad Capitulum triennale referenda, ibique communi consilio statuendum erit, quod consideratis considerandis practicabile judicabitur, habito,

ut praedictum est, respectu tum ad S. Regulam, tum ad dictarum Congregationum Statuta, a quibus temere sine certa et justa causa non declinabitur.

Ad harum Constitutionum observantiam tenebuntur omnes et singuli Abbates, et Religiosi Monasteriorum omnium in Brevi Apostolico Erectionis sub datum Romae die 26. Augusti 1684. expressorum, nec non aliorum de dominio dumtaxat Serenissimi Electoris utriusque Bavariae Ducis etc. quorum Abbates pro facta sibi a S. Apostolica Sede facultate, nostrae Congregationi vel jam accesserunt, vel imposterum accedent.

Si quid porro cum tempore mutandum, innovandum, vel minuendum, aut alias addendum censebitur, poterit id fieri in Capitulis Generalibus, ita tamen, ut quae taliter in Capitulo Generali decernentur, vim legis non habeant, quin a Capitulo sequenti fuerint confirmata, et quatenus his Constitutionibus contraria fuerint, a S. Sede Apostolica approbentur.

Quod si quis Abbas, vel Monachus ex praefatis Monasteriis sic in Congregationem unitis vel uniendis dixerit, se ad has Constitutiones non teneri, vel quod ei pro libitu liceat a Congregatione discedere, et exemptioni a S. Sede Apostolica ad formam Helveticae Congregationi concessae renuntiare, a Regularibus Superioribus suis tanquam Apostata puniatur.

NOBIS propterea Coelestinus Abbas Praeses, et alii Abbates exponentes praedicti humiliter supplicari fecerunt, ut sibi in praemissis opportune providere, et ut infra indulgere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur ipsos Exponentes specialis favore gratiae prosequi volentes, et eorum singulares personas a quibusvis excommunicationis, suspensionis, interdicti, aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris, et poenis a Jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum praesentium dumtaxat, consequendum, harum serie absolventes, et absolutas fore censentes, hujusmodi supplicationibus inclinati, de memoratorum Cardinalium, et Praelatorum, qui rem mature pluries discussissent, consilio, omnes et singulas Constitutiones praeinsertas auctoritate Apostolica tenore praesentium confirmamus, et approbamus, illisque inviolabilis Apostolicae firmitatis robor adjicimus, ac omnes, et singulos Juris, et facti defectus, si qui desuper quomodolibet intervenerint, supplementis. Decernentes easdem praesentes litteras, et Constitutiones praeinsertas semper validas, firmas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocunque spectabit, in omnibus et per omnia plenissime suffragari, et ab eis respective inviolabiliter observari; sicque in praemissis per quoscunque Judices, Ordinarios, et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac ejusdem S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, et Apostolicae Sedis praedictae Nuncios, aliosve quoslibet quacunque praeeminentia et potestate fungentes, et functuros, judicari, et definiri debere, ac irritum et inane, si quid secus, super his, a quoquam quavis auctoritate, scienter, vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, ac quantenus opus sit Ordinis, et Monasteriorum praefatorum, aliisve quibusvis etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis Statutis et consuetudinibus,

Privilegiis quoque, Indultis, et litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis. Quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter, et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem, ut earundem praesentium litterarum transcriptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides tam in judicio, quam extra illud ubicunque locorum habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae, Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die VI. Februarii 1686. Pontificatus Nostri Anno Decimo.

Loco(+)Sigilli.

I. G. SLVSIVS.

## Stichwortregister

*Wenn der Seitenzahl eine weitere Zahl in Klammern beigelegt ist bedeutet dies, daß sich der Verweis (auch) auf die entsprechende Anmerkung bezieht.*

- „Abbas primas“ 84  
 Abbates vicini 51, 52  
 abbatiola 63 Ablaß 132  
 Absolutionsformel 113  
 Abt 47, 48, 69, 83, 173 f.  
 – Amtsverzicht 167  
 – auswärtiger Mönch 171  
 – Autorität 50  
 – benediktinischer 49  
 – Bußsakrament 177  
 – Generaloberer 45  
 – Leitungsgewalt 52, 177  
 – Pfarrei 177  
 – praesidens principalis 97  
 – Ratsorgan 48  
 – Resignation 281  
 – Senior 154  
 – Vakanz des Amtes 49  
 – „Vater“ 48  
 – Wahl 49  
 – Wesen und Zweck des Amtes 173 ff.  
 – Wirtschaftsführung 178  
 Abtei 60  
 – exemte 89  
 – inkorporierte 69  
 – vakante 219  
 Abtstuhl  
 – vakant 51  
 Abtwahl 97  
 – Kontrolle 53  
 – Wahlordnung 51, 74  
 Äbtekapitel 72  
 – Visitatoren 85  
 Äbteversammlung 84  
 – und Diözesanbischöfe 86  
 Äbtissin 61  
 actiones 22  
 Aggregation 32  
 Amtsträger 186  
 Anachoretisches Leben 74, 80  
 Anhörungsrecht 48, 189  
 Annuario Pontificio 38  
 „Aperitio oris“ 121 (83)  
 Apostolische Kammer 117 (52)  
 Apostolische Konstitution, s. a. Bulle  
 Apostolischer Kommissar 105  
 Apostolischer Stuhl 32, 35  
 – nihil obstat 35  
 – Religiosenkongregation 26, 35  
 Apostolischer Visitator 105  
 Appellation 118, 136, 147  
 Approbation 75  
 – päpstliche 36  
 Archivalien 186  
 Archivar 186 f.  
 Armutsbewegung 70  
 Armutsverpflichtung 197  
 Assistenten  
 – Kardinäle 9  
 associationes 58  
 Aszese  
 – Dispens 196  
 – klösterliche 158, 196  
 „auditores causarum“ 132, 135  
 Aufsicht  
 – bischöfliche 73  
 Aufsichtsrecht 172  
 Auftragswahl 143  
 Augustiner Chorherren 165  
 Augustinerregel 42  
 Aushilfen 171  
 Autorität  
 – höchste kirchliche 61  
 Barmherzige Schwestern 34 (116)  
 Basilianerklöster 81  
 Bayern  
 – Kurfürstentum 120, 170, 198

- Herzog 106
- Befangenheit
  - der Mönche 161
- Benedictina (1336), s. a. Bulle 87 ff.
- Beichtvater 160
- Beispruchsrecht 161
- Benediktinermission 106 (10)
- Benediktiner 40
  - schwarze 103
- Benediktinerkloster
  - Einzelgemeinschaft 62
- Benediktinerkongregation
  - Bayerische, v. d. hl. Schutzengeln 115, 199
  - Bayrische, u. Rechtsordnung 45, 93, 105, 147
  - Ordnung 126
  - Ratsgremium 192
  - Schweizer 100
- Benediktinerregel 48, 54
- Benediktion, feierliche 176
- Benefizien 191
- Beratungspunkte 136
- Beschwerde 136
- Bestattungsfeierlichkeit 25
- Bestrafung 119
- Bettelorden
  - Franziskaner 70
  - Dominikaner 70
- Beugestrafe 114 (40)
- Bibliothek 186
- Bibliothekar 186
- Bischof 44, 48, 52, 118
- Breve 109 (26 f.)
  - Cirumspecta Romani Pont. (26. 8. 1684) 108 ff., 122 ff.
  - Militantis Ecclesiae Regimini (6. 2. 1686) 123
  - Nuper a particulari (21. 3. 1687) 145 (195)
- Brevier 195
- Brüder, kranke 187
- Bulle 109 (26 f.)
  - Ascendente Domino (25. 5. 1584) 34
  - Condita a christo (8. 12. 1900) 34
  - Constans nobis studium (11. 7. 1975) 28 (57)
  - Cum nobis (17. 5. 1324) 78 (187)
  - Divinus perfectionis Magister (25. 1. 1983) 30
  - Nulli fidelium (20. 10. 1072) 75 (160)
  - Quamvis iusto (30. 4. 1749) 34
  - Regimini Ecclesiae Universae (15. 8. 1967) 28
  - Religiosam vitam (27. 6. 1247) 76 (169)
  - Romano Pontifici Eligendo (1. 10. 1975) 24
  - Sacrosanctum Apostolatus (8. 7. 1626) 87 (185)
  - Sacra Rituum Congregatio (8. 5. 1969) 28 (57)
  - Sapienti consilio (29. 6. 1908) 28
  - Sollicitudine pastoralis (21. 1. 1344) 78 (188)
  - Summi magistri (Benedictina) (26. 8. 1684) 87, 92, 140 (172)
  - Vacante Sede Apostolica (25. 12. 1904) 24 (26)
- Bursfelder Kongregation 96
- Bußen 155
- Bußsakrament 177, 196
- Capitula 39, 54
- Capitulare institutum 54
- Capitulare Monasticum 63 (97)
- Capitaneus locus 63
- Caput abbatiae 63
- Cella 63 (97)
- Ceremoniale Benedictinorum 195
- Charta Charitatis 71
- Chirograph 109 (26)
- Choralgesang 159
- Chorherr 42
- Chorfrau 54
- Chorgebet 159, 195
- Chronist 187
- Cluniazenserorden 67
- coadjutores spirituales 34
- Codex regularum 55
- coenobium 47, 52

- generale 74
- coetus ordinarius 22, 26
- collationes 29
- collecta 22
- collectio 22
- coniunctio 22
- commendatio 63
- commissiones conciliares 23
- commune capitulum abbatum 90
- concordia regularum 55
- confessarius 160
- conferentia 28
- confraternitates 58
- congregatio 21, 22, 37, 38, 47, 90
  - allgemein 22
  - antepreparatoria 31
  - Behörde 26
  - causis sanctorum 30
  - clericalis 36
  - Codex Iuris Canonici (1983) 42 ff.
  - de auxiliis 29
  - episynagoge 22
  - Etymologie 22
  - generalis 24 ff., 31
  - grex 22
  - iuris dioecesani 35
  - iuris pontifici 35
  - Kanonisationsverfahren 29 ff.
  - Kapitelversammlung 38, 39
  - kirchliches Vereinsrecht 32 ff.
  - Kirchenversammlung 22
  - klösterlicher Verband 33 ff.
  - Kleruszusammenkunft 28
  - Kommission 29 ff.
  - Konzilssitzung 90
  - laicalis 36
  - monastica 39, 41
  - Ordensrecht 34
  - particularis 23 (18), 25
  - Pfarre, Pfarrer 43
  - plenaria 26
  - praeparatoria 25
  - primaria 32
  - religiosa 37, 43
  - römische Kurie 26
  - Sedisvakanz 24
  - synagoge 22
  - synathroismos 22
  - synangelasmos 22
  - Versammlung 29 ff.
  - Zusammenkünfte 26
- congregare 43
- congregatiuncula 22
- congregationes cleri 28
- congregatio in causis sanctorum 30
- congregatus 44
- coniunctio 22
- consociatio 33
- Consuetudines 53, 55, 58, 65
- Conventus 22
  - Cardinalium electorum 25
  - multitudo 22
  - permixta 22
  - secta 22
  - societas 22
  - theologicus 28
- corpus 47
  - Körperschaft 47
- Corpus Christi, Kongregation 81
- Corpus Iuris Canonici 126
  
- Dechant 28
- Decretum laudis 36
- Defensivklausel 110
  - Mitglieder 137
  - Visitation 75
- Definitor 75, 95, 97, 135, 144
  - Schweigepflicht 132
- Definitorium 73, 75 f., 131
- Dekan 178
- Deklaration 126
- Dekret 31
- Delinquent 119
- Denunziation 156
- Depositarius 133, 183, 186
- Depositum 197
- Deputierte 130, 133
- Devolution 172
- Diakonenweihe 49
- Dikasterien 42

- Diözesanbischof 26, 35, 51, 176  
 Diözesankongregation  
 – Salzburger (1641) 101  
 Diözesansynode 23  
 – Oberer 118  
 Direktor 167  
 – d. Junioren 188  
 – Vollmachtsbereich 167  
 Direktorium 131  
 Dispensen 168  
 Dispenswesen 92  
 Dokumente 145, 186  
 Dominikaner 20  
 donatio 63  
 Doppelklöster 61, 80  
 Doppelstimmrecht 193  
 Dreißig-jähriger-Krieg 107  
 Dritter Orden 35  
 Druckerlaubnis 147  
  
 Ecclesia matrix 63  
 Ehe  
 – Gelübde 34  
 – Hindernisse 37  
 – Schließung 34  
 Ehrenprimat 131, 137  
 Ehrfurchtsversprechen 178  
 Eid, heiliger 135, 175  
 – Formel 25, (32)  
 – Huldigungseid, Treue 65  
 Eigenherr 62  
 Eigenkirchenwesen 60, 62, 103  
 Eigenkloster 54, 60, 103  
 Eigenrecht  
 – Generalkapitel 125  
 Einsichtsrecht 147  
 Einzelabtei 127  
 – autonome 91  
 Einzelkloster 47, 173  
 – Rechtsordnung 173  
 Englische Fräulein 34  
 Eremiten 74,80  
 Errichtungsurkunde 139  
 Erzabt  
 – System 41  
  
 episynagoge 22  
 Eucharistie 49  
 Evangelische Räte 197  
 Exemtion 67, 110, 116, 117f.  
 Exemtionsprivileg 100  
 Exemtionsrecht 100  
 Exerzitien 194  
 Exkommunikation 114  
  
 Fakultät 185  
 Familiaritates 58  
 Familie  
 – benediktinische 71  
 Fasten 196  
 Fastenzeit 157  
 Feiertag 118  
 Ferien 169  
 Filiation 72 f., 104  
 Finanzquellen 151 (238)  
 Fischerring 25  
 Fortbildungsveranstaltung 29  
 Forum regulare 126 (95)  
 Frankenreich 40  
 Frankreich 40, 53  
 Franziskaner 70  
 Französische Revolution 81, 198  
 Fraternitates 58  
 Frauenkongregation 34  
 Friede v. Luneville (1801) 198  
 Fürstabt (v. St. Gallen) 100  
  
 Gebetsverbrüderung 58, 62, 92, 103  
 Gegenreformation 29  
 Geheimhaltung 190  
 Gehorsamsversprechen 178, 197  
 Geistliches Leben 195  
 Geistliche Lesung 194  
 Geistliche Übung 194  
 Gelübde 37, 197  
 – einfache 35  
 – feierliche 34  
 Gemeinschaft  
 – klösterliche 36, 46  
 – kirchlich offizielle 34  
 – unierte 66

- General 81  
 Generalabsolution 114  
 Generalabt 79  
 – Wahl 79  
 – Vermögensgebarung 79  
 Generalkapitel 41, 64, 73 f., 83, 95,  
 99, 107, 127 f., 152, 183  
 – Ablauf 131  
 – Abt 129  
 – Einberufung 128  
 – Geschäftsordnung 134  
 – Gesetzgebung 127  
 – Kontinuität 98  
 – Leitung 75  
 – Mitglieder 129  
 – Prior 129  
 – Prokurator 129  
 – Sekretär 133  
 – Vertretung 129  
 – Vorsitz 144  
 – Zusammensetzung 101, 129  
 Generalkapiteldekret 145  
 Generalkongregation 23, 24, 38  
 Generaloberer 39  
 – Leitungsgewalt 76  
 Generalprior 76  
 – Visitationsrecht 76  
 Generalprokurator 141 (173)  
 Generalsuperior 98  
 Genossenschaften 33  
 Gerichtsbarkeit 27  
 Gerichtsurteil 186  
 Geschäftsordnung, Ordo 134 f.  
 Gesetzgebungsbefugnis 27  
 Gnadenstreit 29  
 Gottesdienst 194 f.  
 Grex 32  
 Grundbücher 186  
  
 Hauptabt 65  
 Hauptkloster 62 f.  
 Hauptverein 32  
 Hausbrauch 184  
 Hauschronik 187  
 Hausschule 163  
  
 Heiliger Stuhl 42  
 Heiligsprechung 29 f.  
 Hilfsleistungen, gegenseitige 170  
 Hinterlassenschaft 179  
 Historiograph 187  
 Huldigungseid 65  
  
 Immobilien 182  
 Imprimatur 147  
 Indekongregation 27  
 Indult 32  
 Infirmar 187  
 Inkorporation 61  
 Inspektoren  
 – kaiserliche 55  
 Instanz  
 – ordensintern 61  
 Instanzenweg 198  
 Instanzenzug 147  
 Instituta 24  
 – Eigenrecht 37  
 – religiosa 37, 41  
 – vitae consecratae 37 (138), 45  
 Institution 21, 48  
 institutum religiosum 41  
 Interdikt 114, 118  
 Investiturstreit 68  
 Ius pontificium 36  
  
 Jesuiten 34, 38  
 Juramentum 135  
 Jurisdiktion 69  
 – bischöfliche 121  
 – Ordensoberer 35  
 – Primat 111  
 Juristische Person 61  
  
 Kamaldulenser 40, 74  
 Kammer 130, 133  
 – apostolische 117  
 Kanoniker 54  
 Kanonisationsverfahren 29 f.  
 Kanonistik 21  
 Kapitel 38, 64, 190  
 Kapitelberatung

- Aufgaben 190 f.
- Beispruchsrecht 192
- Kapitelteilnehmer 137
- Kardinal
  - beratendes Stimmrecht 31
- Kardinalassistent 25
- Kardinalkammer 25
- Kardinalskollegium 23f
- Kardinalskommission 27
- Kardinalskongregation 26 f.
- Kardinalpräfekt 27
- Keuschheit, Gelübde 197
- Kirchenstaat 27
- Kirchenstrafen 109, 113, 118, 142
- Klagen und Beschwerden 136
- Klausur 54, 188
  - Frauenklöster 118
  - Pforte 188
- Kleiderordnung
  - congregatio generalis 24
- Kleidung, monastische 194
- Kleinverbände 60
- Kleriker 55
- Klerikerstand 192
- Kloster
  - Alltag 194
  - autonome Einzelgemeinschaften 50
  - einfache Verbindung 61 f.
  - liturgisches Leben 49
  - Privileg d. Exemption 129
  - Rechenschaftsablegung 88
  - Seelsorgstätigkeit 118
  - selbständiges 40
  - Selbständigkeit 176
- Klosterangestellte 156
- Klosterämter 173
- Klosterbezirk 50
- Klostergemeinschaft
  - als Beratungsorgan 49 f.
  - Wahlkörper 49
- Klosteroberer 51
  - einfache Verbindung 60, 61
  - und Gesamtkirche 51
- Klostervisitation 86
- Kollegialorgane 127
  - Kommendatarabt 94, 98
  - Kommendenwesen 81
  - Kommissar 175
  - Kommission 25, 106
  - Kommunnoviziat 159, 161, 163
  - Kommunstudium 148, 157, 163 ff.
    - Direktor 167
    - Dispens 148
    - Organisation 168
    - Patronat 164
    - Prüfungsordnung 169
    - Wirtschaftsfragen 170
  - Kompromißwahl 143
  - Konferenz 28
  - Konfirmation, römische 127
  - Konföderation 41
  - Konfraternität 59, 66
  - Kongregation 31, 33, 62, 186
    - Autonomie 123
    - Auflösung 37
    - bischöflichen Rechts 35
    - CIC (1983) 37
    - Corpus Christi (1328) 81
    - im deutschsprachigen Raum 99
    - Einrichtungen 157
    - Errichtung 35 ff.
    - Florenser 81
    - frühe 93
    - juristische Person 41
    - kanonische Errichtung 97
    - kassinensische 94
    - klerikale 36
    - laikale 36
    - Leitung 143
    - männliche 34
    - Marianische 33
    - nachtridentinische 97
    - Neuerrichtung 27
    - oberstes Verwaltungsorgan 27
    - päpstlichen Rechts 35 ff.
    - Religiosenkongr. 26
    - salzburgische 120
    - Schweizer 115
    - Statuten 115 (47)
    - Territorium 114

- vortridentinische 94
- weibliche 36
- Kongregationsakten 145
- Kongregationsannalen 135, 150, 187
- Kongregationsarchiv 149
- Kongregationsbildungen 91
- Kongregationsbibliothek 149
- Kongregationsgründung 107
- Kongregationshistoriograph 150
- Kongregationskasse 150
- Kongregationsrecht 132, 173, 199
  - Anwendung u. Durchführung 176
- Kongregationsschule 164
- Kongregationssekretär 137, 145, 154
  - Amtseid 133
- Kongregationsverfassung 99
  - Präses 141 ff.
  - Schweizerische 99 ff.
- Konklave 25
- Konsensrecht 189
- Konsistorium 24, 27
- Konstitution 25
- Konsultor 31
  - beratendes Stimmrecht 31
- Konvent 60, 64, 160
  - Deputierte 142
  - Senior 192 ff.
  - Vertreter 131
- Konventkapitel 190
- Konventsiegel 192
- Konventualen 190 f.
- Konverse 192
- Konvisitatoren 101
- Konzil
  - Basel 96
  - Konstanz 22, 96
  - Lateran IV 33, 85, 87, 89, 104
  - ökumenisches 23, 44
  - Trienter 27, 28, 33, 40, 89 f., 92, 104, 117, 144, 163, 194
  - Zweites Vat. 100
- Konzilskommission (commissiones conciliares) 23
- Konzilsväter 23 ff.
- Krankenpflegekongregation 34
- Kurialkongregation
  - römische 29
- Kurie 28
  - Dikasterien 29
  - Kardinäle 26
  - Organisation 26
  - römische 26 ff.
- Kustos 187
- Laien 36
- Laienbrüder 159
- Laterankonzil 87
- Legaten 118
- Leges speciales 28
- Leitung 159
  - disziplinare 160
- Leitungsamt 172
- Leitungsausschuß 141
- Leitungsorgan
  - kollegial 142
- Leitungsvollmacht 104
- Lesung,
  - geistliche 196
- Littera apostolica 109 (26)
- Liturgie 194
- Lizenzvollmacht 165
- Lokaloberer 95
- Losverfahren 25
- Magister 158 ff.
- Magisterregel 47
- Matutin 196
- Maurinerkongregation 97 ff.
- Meditation 158
- membra 26, 63
- Mendikanten 78
- Metropolit 141
- Metropolitanverband 88 (236)
- Missionare 53
- Mitgliedskloster 97
- Mönch 59, 167
  - aus Irland 93
  - Korrespondenz 179
  - Versetzung 146
- Mönchsregel 55

- Mönchtum 53  
 Monasterium 47  
 – principale 63  
 Monitor 157, 177, 184 f., 185  
 – Wahl 184  
 Motuproprio 23, 26  
 – Appropinquante concilio (6. 8. 1962) 23 (15)  
 – Pro comperto sane (6. 8. 1967) 26 (45)  
 – Summi Pontificis Electio (5. 9. 1962) 24 (26)  
 multitudo 22
- Nachbarabt 52  
 Nationalkonzil 83  
 Nebengemeinschaft 66  
 Nebenkloster 63  
 – Kapitel 66  
 – Noviziat 66  
 – Vermögensmasse 66  
 – Vorsteher 64  
 „nihil obstat“ 35  
 Nonnenkloster 86  
 Noviziat 66, 157  
 – Aufnahme 50, 72  
 – Dauer 162  
 – gemeinsames 157  
 – Leitung 157  
 – Ort 161  
 – Unterweisung 188  
 – Wesen u. Zweck 157  
 – Zeit 162  
 Noviziatsabtei 160  
 Novizenausbildung 158  
 Novizenmeister 148, 158, 159 f.  
 Nuntius 99  
 – päpstlicher 99  
 – Vollmacht 115
- Oberenkonferenz 85  
 Oberer  
 – höherer 35 f., 39, 41, 43  
 – lokaler 95  
 Oberhirt 35  
 Observanz 55  
 – kreise 62  
 Ökonom 132, 181  
 – Rechenschaftspflicht 183  
 Offizielle 64, 79, 84, 182, 186  
 – Absetzung 147  
 – Bestellung 183  
 – Statuten 183  
 – Wirtschaftsbereich 182  
 Olivetaner 94  
 – Verfassungsrecht 79  
 Oratorium 49  
 Orden 33, 36 f.  
 Ordensakademie 160  
 Ordensgelübde 112  
 Ordensgeneral 38  
 Ordensgenossenschaft 33  
 Ordensinstitute  
 – Autonomie 120  
 Ordensleben 34  
 Ordensprofeß  
 – Ablegung 189  
 Ordensprovinz 88 (236)  
 Ordensrecht 33, 37  
 Ordenssatzungen 106  
 Ordensverbände  
 – exemte 145  
 Ordo florentinus 81  
 Ortsordinarius 30  
 – Jurisdiktion 35
- Pars sanior 49, 51  
 Partikularexamen 196  
 Partikularkongregation 25  
 Partikularkonzil 44  
 Passionisten 34 (118), 36 (133)  
 Pater abbas 78  
 Paterfamilias 48  
 Patriachalsystem 72  
 Patrimonium 45  
 Patronat 114, 164, 191  
 permixtio 22  
 Personalnot 171  
 Personalunion 61  
 Pfarrei 177  
 – Präsentation 191

- Visitation 177
- Pförtner 188
- Pfründe
  - klösterliche 92
- Pfründenfrüchte 119
- Pontifikalamt 135
- Prälat 31 f., 131
  - Leitungsvollmacht 168
- Prälatenorden 165
- Praepositor 63 f.
  - praepositor generalis 38
- Präsentation 191
- Präses 95, 100, 129, 132, 141 f.
  - Amtsvollmacht 145
  - Aufgaben 143, 149
  - Begriff 141
  - Dispensvollmacht 149
  - System 41
  - Wahl 142
- Präsidentialagenden 149
- Präsidentialakten 145
- Präsidium 23
- Präzedenz 137
- Predigerlaubnis 118
- Pretiosen 191
- Priestermonch 130, 160
- Priesterweihe 49
- Primarabt 72
- Prior 52, 64, 129, 146, 181, 186
  - Rechenschaft 179
- Priorat 69
- Prioratskasse 179
- prioratus obediens 63
- prioratus simplex 63
- Privilegien 186
- Privilegienkommunikation 116
- Profeß 34, 66, 99, 197
  - Ablegung 189
  - Alter 137, 160, 180
  - einfache 34
  - Kloster 188
  - Zulassung 69, 72, 161
- Profeßabtei 197
- Profeßmönch 172
- Professoren 148
  - Auswahl 166
  - Besoldung 170
  - Ehrenvorrang 167
  - Qualifikation 167
- Prokurator 39, 129, 140
- Protokoll 137, 145
- Provinz 41, 86
- Provinzial 39
- Provinzialkapitel 39
- Provinzialkongregation 39
- Provinzialsynode v. Reims (973) 84
- Provinzversammlung 86
- Prozession 118
- Prüfungen 169
- Prüfungskommission 29
  
- Quatemberzeiten 193
  
- Räte
  - evangelische 34
- Ratsgremien
  - Anhörungsrecht 189
  - Zustimmungsrecht 189
- Ratsorgan 190
  - klösterliches 189
- Recht
  - bischöfliches 35
  - diözesanes 36
  - geltendes 29
  - gesetztes 21
  - kirchliches 21
  - laikales 35
  - päpstliches 35
- Rechtsgeschäft 186
- Rechtsklausel 121
- Rechtssprache, kirchliche 21
- recommandatio 63
- Redemptoristen 34 (118), 36 (133)
- Refektorium 135
- Reformbewegung v. Kastl u. Melk 96
- Reformkonzil 55
- Regel 47
  - Benedikt hl. 89, 125, 127, 144, 158, 178, 182, 186, 189 f., 194, 196, 200
  - d. Magisters 46

- Regimen generale 74  
 Regula Benedicti 46 ff., 53  
 Regularis concordia 56  
 Regularkleriker 34  
 Reichsabt 54  
 Reichsdeputation 198  
 Rekurs 147  
 Rekursrecht 75  
 Religio 41  
 Religiösen 34 f.  
 Religionsverbände 37  
 Reliquien 187  
 – Veräußerung 191  
 Reservationsklausel 107  
 Resignation 178  
 Rezess 125, 137, 145  
 Ritenkongregation 31  
 Rota römische  
 – Abtpräses 43 (192)  
 Rotula 59
- Säkulargeistlicher 191  
 Säkularisation 198 f.  
 Säkularkongregation 33  
 Sakramentenempfang 187  
 Sakristan 187  
 Salzburger Diözesankongregation 101  
 Salzburger Universität 101  
 Sanctum officium 27  
 Sanktion 140  
 Satzung 124  
 Satzungsrecht 125, 143, 155  
 Satzungsvorschriften 146  
 Schätze 187  
 Scheyerer Priorenkonferenz 106  
 Schlüsselverwalter 149  
 Schiedsstelle 59  
 Schottenklöster 93  
 Schriften  
 – religiöse 118  
 Schriftstücke 145  
 – Drucklegung 147  
 Schuldkapitel 179  
 Schuldenaufnahme 191 (531)  
 Schutzherrschaft  
 – geistige 146  
 Schutzklausel 110  
 Schutzverhältnis 60  
 Schweigepflicht 132, 190  
 Schwestern, schwarze 34  
 Secta 22  
 Sedisvakanz, Hl. Stuhl 24 ff.  
 Seelsorge  
 – ordentliche 177  
 Sekretär 133  
 Selbstbestimmungsrecht 49  
 Seligsprechungsverfahren 29 ff.  
 Senior 183  
 Seniorat 184, 192 f.  
 – Anhörungsrecht 192  
 – Aufgabenkatalog 193  
 Seniorenkapitel 193  
 Sessio publica 22 f.  
 Siegel 145  
 – päpstliches 25  
 Silvestriner 76  
 Sitzungszeit 136  
 Skrutator 153  
 Skrutinien 143, 153  
 Societas 22  
 Sodalitates 33  
 Solidaritätsgemeinschaft 171 f.  
 Sondererlaubnis  
 – des Hl. Stuhles 167  
 Sonderrecht 30  
 Spirituelles Leben 121  
 Stabilitätsbindung 101  
 Stabilitätsgelübde 64  
 Standesprivilegien 70  
 Stellvertreter  
 – d. Präses 153  
 Stifter 45  
 Stifterwille 51  
 Stiftungsurkunde 186  
 Stillschweigen 190  
 Stimmengleichheit 137  
 Stimmenmehrheit 138  
 – absolute 175  
 Stimmenverhältnis 136  
 Stimmrecht 131

- beratendes 31
- Strafe 156
  - kirchliche 113
- Strafbestimmung 139
- Strafrecht 126
- Studiendauer 168
  - und Tagesordnung 168
- Studienfächer 169
- Studieninhalt 165
- Studienkloster 167
- Studienplan 169
- Studium 163, 166, 168
- Stundengebet 49, 194
- Subdekan
  - Kardinal 24
- Sublazenserkongregation 81
- Subprior 160, 181 f., 186
  - Amtsperiode 186
  - Eignungsvoraussetzungen 181
- Suffragia 23, 59
- Superior
  - Kongregation 42
- Superiorenversammlung 130
- Supremus Moderator 40 ff.
- Suspension 114, 140
- Synagoge 22
- synagelamos 22
- synathroismos 22
- Synoden
  - Aachen (817) 54, 83
  - Winchester 56
- Tagesablauf
  - Einteilung 160
- Tagungsort 128
- Tagungsrhythmus 129
- Teilgemeinschaft 74
- Temporalien 173
- Temporalienverwaltung 182
- Tischtitel 191
- Tochterkloster 69
- Totenbund 56
- Traditio 63
- Treueeid 65 (117)
- Tridentinum
  - Äbteversammlung 91
- Triennium 132, 155
- Tugendgrad
  - heroischer 30 f.
- Urkunden 145
- Urkundenaussteller 112
- Verbandsautonomie 120
- Verbandsformen 37
- Verbandskörperschaft 114
  - Mitglieder 114 (43)
- Verbandsrecht 126, 192
- Verbindung,
  - einfache 59
- Verbrüderungsverband 59
- Vereine 32
- Vereinigung 22
- Vereinsrecht,
  - kirchliches 33
- Verfahrensrecht 126
- Verfassungsrecht
  - benediktinisches 45
  - Ordnung 126
- Vermögen 34, 198
- Vermögensgebarung 79
- Vermögensverwalter 182
- Vermögensverwaltung 96
- Versammlung 22
  - dreitägige 134
- Vertrauensmann 185
- Verschwiegenheitsgebot 193
- Versetzung 146, 172
- Vindikativstrafen 113 (38)
- Visitation 65, 70, 72, 87, 101, 129, 153 f.
  - Gegenstand 155
  - kanonische 166, 177
  - Leitung 145
  - Verbandsrecht 156
- Visitationsaufgaben 100, 154
- Visitationsrecht 75
- Visitationsrezeß 156, 185
- Visitationszyklus 155
- Visitor 73, 94, 129, 144, 151 f.,

183, 184, 196  
 – Appellation 157  
 – außerordentlicher 101, 152 f.  
 – Berichterstattung 88  
 – Bestellung 153  
 – Definitorium 152  
 – Durchführung 154  
 – Natur und Zweck 151  
 – ordentlicher 152  
 – Zuständigkeit 154  
 Vocales 131, 134  
 Vollmacht 119  
 Vota simplicia 34

#### Wahl

– Konfirmation 176  
 – Präses 142  
 Wahlbestimmung 142  
 Wahlfähigkeit 142  
 Wahlgremium 175  
 Wahlmännerverfahren 49, 77  
 Wahlrecht 72, 146

– Devolution 176  
 – passives 142, 176  
 Wahlvorgang 143  
 Wanderprediger 80  
 Weihe  
 – heilige 36, 193  
 Wiederwahl 143  
 Winkelschule 164  
 Wirtschaftsführung 178  
 Wirtschaftsprüfer 132

Zellerar 183, 186  
 Zensuren 113, 148  
 Zentralabtei 68  
 Zentralkloster 69  
 Zentralorgan 79  
 Zisterzienser 40, 71, 84, 99, 165  
 – Abt 85  
 – Oberenkonferenz 85  
 Zönobiten 47  
 Zweigentwicklung 70  
 Zweigorden 92

## Personen- und Ortsregister

*Ordensleute werden in der Regel unter ihrem Vornamen erfaßt.*

- Albrecht Sigismund, Herzog 107  
 Alexander II, Papst 74  
 Alexander VIII, Papst 77 (173)  
 Andechs, Priorat 106, 199  
 Augustinus, Abt 53  
 Aymard (948–954), Abt 68  
 Andreas v. Paolo 81
- Baume, Kloster 66  
 Benedikt, hl. 46, 47, 48, 50, 54 f., 83  
 Benedikt XIV, Papst 34  
 Benedikt XV, Papst 200  
 Benedikt v. Aniane 40, 54, 55, 57, 83  
 Bernhard v. Tolomei, sel. (1348) 78  
 Berno, Abt 67
- Citeaux, Abtei 73  
 Cluny 40, 56, 67  
 Clemens VIII, Papst 29, 105  
 Coelestin, Abt 107  
 Cölestin V, Papst 77  
 Cölestin Vogl, Abt 112, 123  
 Cölestiner 77  
 Cosenza, Diözese 81
- Dammertz, Viktor 42  
 Dunstan, hl. 56, 83
- Edgar, König v. England 55  
 England 53  
 Ethelwood, hl. 56  
 Emmeram, Abtei 137  
 Eugen IV, Papst 95
- Ferdinand Maria, Kurfürst (1651–1679) 107  
 Fonteverault, Kloster 80  
 Fonte Abellana, Verband 80  
 Franz II, Kaiser 198  
 Frauenzell, Kloster 105
- Gallien 53  
 Gerhard v. Brogne (†959) 56
- Gigny, Kloster 67  
 Giordano, sel. (†1145) 81  
 Giovanne della Torre, Nuntius 100  
 Gregor IX, Papst 82, 83  
 Gregor XV, Papst 28, 100, 116  
 Gregor XIII, Papst 34, 105  
 Gregor d. Große, Papst 53, 60  
 Gregor Tarrisse, Generalsuperior (1630–1648) 98  
 Gorze, Kloster 56, 66  
 Gozelin (†1267), vgl. Silvester Guzzolini 76  
 Gualdo 81  
 Guido, Bischof v. Arezzo 78
- Hallinger, Kassius 55 f.  
 Hieronymus Gazin, Abt 107  
 Honorius III, Papst 82, 91 f.  
 Hofer, Dr. Alexander, Dekan 123  
 Hugo, hl. (1049–1108), Abt 68
- Inden, Kloster 54  
 Innozenz II, Papst 84  
 Innozenz III, Papst 85, 91  
 Innozenz IV, Papst 76  
 Innozenz VIII, Papst 74  
 Innozenz XI, Papst 93, 108 f., 122, 174, 201
- Joachim v. Fiore (†1202) 81  
 Joel (†1147), Abt 81  
 Johannes (Jean de Vandieres), Abt 56  
 Johannes XII, Papst 78  
 Johannes XIX, Papst 84  
 Johannes XXII, Papst 78, 80  
 Johannes XXIII, Papst 23 (15)  
 Johannes Dederoth, Abt 96  
 Johannes Gualbertus, hl. 74  
 Johannes v. Matera, hl. (†1139) 81  
 Johannes Paul II, Papst 30, 200  
 Johannes Rode, Abt 96
- Karl d. Große 55  
 Klemens IV, Papst 72  
 Klemens VI, Papst 78

Klemens VIII, Papst 100  
 Kolumban, hl. 53  
 Konstanz, Diözese 100  
 Kornelimünster, Kloster 54

Leo XIII, Papst 34  
 Lerin, Kloster 46  
 Lodron, Paris, Erzbischof 101  
 Lucius III, Papst 93  
 Ludwig I, König 199  
 Ludwig XIII, König 97  
 Ludwig v. Aquitanien, König 54  
 Ludwig d'Allemand, Kardinal 96  
 Ludwig v. Barbo (1381–1443), Abt 94  
 Ludwig d. Fromme, Kaiser 54

Majolus, hl.(954–994), Abt 68  
 Maximilian I, Kurfürst 106  
 Max Emanuel, Kurfürst 107  
 Metten, Abtei (1830) 199  
 Mörsdorf, Klaus 21  
 Molitor, Raphael 52, 58, 59  
 Monte Cassino 46  
 Monte Gargone, Kongregation 81  
 Monte Vergine 80  
 Montoliveto, Kloster 79

Namur 56  
 Ninguarda, Felizian 195

Oberpfalz, Klöster 107  
 Odilo, hl.(994-1048), Abt 68  
 Ottobeuern, Abtei 199

Paschalis II, Papst 75 (167)  
 Paul III, Papst 27  
 Paul V, Papst 29, 195  
 Paul VI, Papst 26, 28  
 Petrus Morone (1215-1296) 77  
 Petrus Paulus de Benallis, Abt 105  
 Pius II, Papst 96  
 Pius VI, Papst 27  
 Pius V, Papst 27, 75  
 Pius IX, Papst 199  
 Pius X, Papst 27

Pius XII, Papst 33  
 Plazidus Judmann, Abt 107  
 Poppo v. Stablo (1020–1048) 57  
 Prielmaier, Korbinian 149  
 Pulsano, Verband 81

Raoul v. St.Remigius, Abt 84  
 Reichenau 58  
 Richard v. St. Vanne(1004–1046), Abt 57  
 Robert v. Arbrissel, sel. (+1117) 80  
 Robert v. Molesme, Abt 71  
 Roman Schneidt, Abt 107  
 Romuald, hl. (+1027) 74

Salzburg, Kirchenprovinz 105  
 Saint Vanne, Kloster 97  
 San Apollinare in Classe, Kloster 74  
 Scheyern, Kloster (1838) 161, 199  
 Schmitz, Philibert 69  
 Silvester Guzzolini, hl. 76  
 Sixtus V, Papst 27  
 St.Bonifaz, München (1850) 199  
 St.Emmeram zu Regensburg 123  
 St.Germain des Pres, Kloster 58  
 St.Martin in Autun, Kloster 67  
 St.Stephan in Augsburg (1834) 199  
 Stephan Harding 71  
 Stengelius, Abt 195  
 Stephan Reitberger, Abt 106  
 Stephan v. Thiers, hl. (+1124) 80  
 Subiaco 83  
 Sulmona, Kloster 77

Thomas v. Aquin, hl. 165

Urban II, Papst 68, 74  
 Urban IV, Papst 77  
 Urban VIII, Papst 195

Weltenburg, Kloster (1842) 199  
 Wilhelm v. Aquitanien, Herzog 67  
 Wilhelm v. Dijon, Abt 57  
 Wilhelm v. Vercelli, hl. 82  
 Wilhelmiten v. Maravalle 81